

Albrecht / Dorsch / Krüpe

Rechtswirklichkeit und Effizienz
der Überwachung der Telekommunikation

Kriminologische Forschungsberichte
aus dem
Max-Planck-Institut für
ausländisches und internationales
Strafrecht

Band 115

Herausgegeben von
Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht,
Prof. Dr. Günther Kaiser

Rechtswirklichkeit und Effizienz der Überwachung der Telekommunikation nach den §§ 100a, 100b StPO und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen

Eine rechtstatsächliche Untersuchung
im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz

Hans-Jörg Albrecht • Claudia Dorsch
Christiane Krüpe



Freiburg i. Br. 2003

Hans-Jörg Albrecht, Jahrgang 1950, Prof. Dr., ist Direktor des Max-Planck-Institutes für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i. Br.

Claudia Dorsch, Jahrgang 1976, ist seit 2001 wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i. Br.

Christiane Krüpe, Jahrgang 1976, ist seit 2001 wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i. Br.

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar

© 2003 edition iuscrim

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Strafrecht,
Günterstalstraße 73, D-79100 Freiburg i. Br.

Alle Rechte vorbehalten

Printed in Germany/Imprimé en Allemagne

Herstellung: BARTH · medien-haus GmbH
77955 Ettenheim
Telefax 0 78 22/44 47-28

Gedruckt auf chlor- und säurefreiem Papier

Vorwort

Die vorliegende Untersuchung zur Evaluation der Überwachung der Telekommunikation geht auf einen Auftrag des Bundesministeriums der Justiz zurück. Bei dieser Forschung handelt es sich um die erste Studie, die aus einer empirischen Perspektive Fragestellungen des strafprozessualen Instruments der Überwachung der Telekommunikation aufgreift. Die Untersuchung ist umfassend angelegt, basiert auf Strafaktenanalyse, Befragungen und Interviews und konnte nur deshalb erfolgreich durchgeführt und abgeschlossen werden, weil sich das Projekt auf die Förderung einer Vielzahl von Personen und Institutionen aus dem Justiz- und Innenbereich hat stützen können.

Herr Ministerialrat Winfried Schreiber und Herr Regierungsdirektor Udo Weinbörner vom Bundesministerium der Justiz haben die Untersuchung stets mit großem Verständnis und anhaltender Aufmerksamkeit begleitet; ihr Rat und ihre Unterstützung waren für die Realisierung der Studie von zentraler Bedeutung.

Die Mitglieder des projektbegleitenden Beirates haben anlässlich verschiedener Sitzungen durch kritische und konstruktive Anregungen zur inhaltlichen Gestaltung der Untersuchung wie auch zur Interpretation der Daten beigetragen.

Die Landesjustizverwaltungen und die Polizeidienststellen der Länder, ferner Landeskriminalämter und das Bundeskriminalamt haben durch eine stets verlässliche und hilfreiche Kooperation bestmögliche Arbeitsbedingungen geschaffen.

Darüber hinaus haben die Staatsanwaltschaften aller Bundesländer sowie die Generalbundesanwaltschaft für die logistische Bewältigung der Aktenversendung gesorgt. Wir schulden zudem den Oberstaatsanwälten Krombacher und Klein von der Staatsanwaltschaft Stuttgart besonderen Dank. Ihnen verdankt die Studie wesentliche Anregungen zur Durchführung und Interpretationshilfen aus einer justiz- und ermittlungspraktischen Perspektive.

Ferner möchten wir uns an dieser Stelle bei allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der schriftlichen Befragungen und der mündlichen Experteninterviews aus Polizei und Justiz bedanken. Ihre Hilfsbereitschaft und Of-

fenheit dem Untersuchungsinhalt gegenüber haben zum Gelingen dieser Projektphasen entscheidend beigetragen.

Ohne den unermüdlichen Einsatz der wissenschaftlichen Mitarbeiter Juliane Laule und Christian Bareinske hätten die Befragungsphasen, darüber hinaus die Aktenauswertungen bei den Staatsanwaltschaften vor Ort, nicht so effizient, gründlich und gut vorbereitet durchgeführt werden können. Daneben sorgten Juliane Laule und Christian Bareinske auch in den Momenten großen Druckes für ein vor Katastrophenstimmungen geschütztes Arbeitsklima.

Schließlich möchten wir den Projektmitarbeitern herzlich danken, deren stets sorgfältige und genaue Arbeit in der Aktenanalyse das Projekt auf ein stabiles Fundament stellte: Elisabeth Braun, Petra Bücheler, René Grafunder, Annette Herz, Markus Holatschek, Imke Hotter, Jörn Kalkoffen, Mirjam Merkle, Hannes Meyer-Wieck, Stefanie Mutschler, Dirk Pehl, Angelika Paul, Ben Rüter, Christoph Siegl, Markus Weron, Nils Wurch.

Die logistische Betreuung des Aktenmaterials oblag dem stets aufmerksam und umsichtig arbeitenden Martin Ludgen. Beate Mehlin hat mit großer Präzision und dem richtigen Blick für Fehlerquellen bei der edvmäßigen Aufbereitung der Daten dafür gesorgt, dass wir an dieser wichtigen Schnittstelle einer weiteren zuverlässigen Kontrolle sicher sein konnten.

Vor allem in der Anfangsphase der Untersuchung war ohne Harald Arnold an ein Weiterkommen nicht zu denken. Er hat zudem mit seinem Blick für das Ganze oftmals für die nötige Gelassenheit gesorgt. Weiterhin lieferten die sehr hilfreichen Diskussionen mit Dr. Jörg Kinzig und Dr. Michael Kilchling einen unschätzbaren Beitrag zu dieser Untersuchung. Dr. Volker Grundies sei für die Geduld gedankt, mit der er das Projekt vor allem in der Auswertungsphase begleitete.

Herr Michael Knecht hat das Manuskript sehr umsichtig und mit der gewohnten Verlässlichkeit für die Veröffentlichung vorbereitet und damit dafür gesorgt, dass der Druck zügig erfolgen konnte.

Zwar hat die Untersuchung nun einen Abschluss erfahren. Doch werden weitere und detaillierte Analysen in den Dissertationsvorhaben von Claudia Dorsch zur Effizienz der Maßnahme und Christiane Krüpe zur Rechtswirklichkeit weitergeführt.

Freiburg, im Juni 2003

*Hans-Jörg Albrecht
Claudia Dorsch
Christiane Krüpe*

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	VII
Einleitung	1
Erster Teil – Grundlagen, Reformdiskussion, allgemeine Datenlage und Methodik	5
A. Rechtsgrundlage	5
B. Geschichtlicher Hintergrund der §§ 100a, 100b StPO	7
C. Kriminalpolitische Reformdiskussion	9
I. Tatverdacht	10
II. Straftatenkatalog	12
1. Heterogenität	16
2. Ausweitung	18
3. Zusammenführung	19
III. Subsidiarität	20
IV. Richtervorbehalt und Begründung der Maßnahme	22
V. Zusammenführung Subsidiarität und Richtervorbehalt – Anforderungen an die Begründung	25
VI. Betroffene der Maßnahme	26
VII. Weitere Kritikpunkte	26
D. Allgemeine Datenlage	27
I. Entwicklung der TKÜ-Anordnungen	27
1. Entwicklung der TKÜ-Anordnungen insgesamt	28
2. Erklärungsansätze	30
2.1 Straftatenaufkommen	31

2.2	Telekommunikationsmarkt	33
a.	Allgemeine Entwicklung auf dem Telekommunikationsmarkt	33
b.	Überwachungsanordnungen bezogen auf Anschlussart	35
c.	Statistische Erklärungsansätze	39
3.	Verteilung der TKÜ-Anordnungen auf Anordnungen durch den Richter und die Staatsanwaltschaft	40
4.	Verlängerungsanordnungen	41
5.	Anzahl und Art der überwachten Anschlüsse	42
II.	TKÜ-Verfahren	44
1.	Situation bis einschließlich 1995	45
2.	Situation ab 1996	45
2.1	Entwicklung der TKÜ-Verfahren insgesamt	46
2.2	Verteilung der TKÜ-Verfahren über die Bundesländer	47
2.3	Verteilung der TKÜ-Verfahren über die Katalogtaten	53
a.	Allgemeine Entwicklung	53
b.	Verteilungen der Katalogtaten 1998 und 2001	55
2.4	Betroffene	57
E.	Europäische und internationale Entwicklungen	59
I.	Einleitung	59
II.	Europäische Entwicklungen	62
1.	Frankreich	62
2.	Italien	65
3.	Luxemburg	66
4.	Schweiz	67
5.	Schweden	70
6.	Norwegen	71
7.	Dänemark	73
8.	Niederlande	76
9.	England / Wales	81
10.	Schottland	84
11.	Österreich	85
12.	Belgien	87
III.	Außereuropäische Entwicklungen	89
1.	Australien	89
2.	USA	93

3. Kanada	98
4. Neuseeland	100
IV. Zusammenfassung: Entwicklungen und Trends	101
F. Stand der empirischen Forschung	110
I. Sekundäranalytische Zugänge	110
II. Forschungen zu besonderen Ermittlungsmethoden	111
III. Komparative Untersuchungen	124
IV. Der internationale Forschungsstand	125
V. Zusammenfassung	125
G. Untersuchungsfragen	127
H. Methode und Durchführung der Untersuchung	129
I. Hinführung	129
II. Aktenanalyse	131
1. Vorbemerkung	131
2. Stichprobe	132
3. Fragebogenkonzeption	134
4. Durchführung	136
III. Schriftliche Befragung	137
1. Hinführung	137
2. Stichprobe	137
3. Erhebungsinstrument	139
4. Rücklauf und Berücksichtigung im vorliegenden Abschlussbericht	139
IV. Expertengespräche	141
1. Hinführung	141
2. Auswahl der befragten Personen	141
3. Durchführung	141
Zweiter Teil – Rechtswirklichkeit der Überwachung der Telekommunikation	
A. Grundgesamtheiten	143
I. Aktenanalyse	143
1. Verfahren	143
1.1 Verfahren ohne eigene TKÜ	143
1.2 Verfahren mit ausschließlich FAG-Maßnahmen	145

1.3	Verteilung der Katalogdelikte über die Verfahren	145
1.4	Strukturermittlungsverfahren	146
1.5	Verfahren gegen Unbekannt	147
2.	Maßnahmen	147
2.1	Verteilung TKÜ und FAG über die Beschlüsse und Anschlüsse	147
2.2	Anzahl der Maßnahmen pro Verfahren	148
2.3	Anzahl der Anschlüsse pro Verfahren	149
2.4	Art der Anschlüsse	150
3.	Beschuldigte	150
II.	Schriftliche Befragung	152
III.	Experteninterviews	153
B.	TKÜ-Maßnahmen	153
I.	Aktenanalyse	154
1.	Verfahrensauslösung und Ermittlungsstand vor TKÜ-Anordnungen	154
1.1	Kenntniserlangung bei BtM-Verfahren	155
1.2	Kenntniserlangung bei Tötungsdelikten	156
1.3	Kenntniserlangung bei Raub und Erpressung	156
1.4	Sonderfall: Hinweise durch personell nicht aktenkundige Personen	156
1.5	Verfahrensauslösung durch VE und VP	157
1.6	Verfahrensauslösung bei den FAG-Verfahren	158
1.7	Erste Einschaltung Staatsanwaltschaft	158
1.8	Ermittlungsstand vor TKÜ-Anordnungen	159
2.	Ziele der und Erwartungen an TKÜ	160
2.1	Ziele allgemein	160
2.2	Ziele nach Aufkommen der Katalogtaten	164
3.	Dauer der TKÜ	166
3.1	Dauer nach Antrag	166
3.2	Dauer nach Beschluss	168
3.3	Tatsächliche Dauer	170
3.4	Abbruch der TKÜ	171
3.5	Verlängerungen	174
4.	Anordnender	175
4.1	Umfang Eilmaßnahmen	175
4.2	Richterliche Entscheidung nach Eilmaßnahme	176
4.3	Ablehnungen durch den Richter	177

5.	Umgehungstendenzen	179
6.	Umfang der TKÜ	180
7.	Telekommunikationsunternehmen	181
8.	Dolmetscher und technische Schwierigkeiten	181
8.1	Dolmetscher	181
8.2	Technische Schwierigkeiten	184
9.	Vernichtung	184
10.	Kosten der TKÜ	185
11.	Auskunftersuchen nach § 12 FAG	185
11.1	Anschlüsse, die Auskunftersuchen nach §12 FAG neben Maßnahmen nach §§ 100a, 100b StPO zum Inhalt haben	185
11.2	Anschlüsse, die ausschließlich Auskunftersuchen nach § 12 FAG unterliegen	186
11.3	Verfahren ohne TKÜ-Maßnahmen, Auskunfts- ersuchen nach § 12 FAG	187
12.	Zusammenfassung	188
II.	Schriftliche Befragung	190
1.	Bereitschaft zum Einsatz der TKÜ	190
2.	Dauer der TKÜ	192
3.	Katalog	194
4.	Verdachtsgrad	195
5.	Präventiver TKÜ-Einsatz	195
6.	Probleme bei der Durchführung der TKÜ	196
III.	Experteninterviews	198
1.	Polizisten	198
1.1	Schwächen der §§ 100a, 100b StPO	199
1.2	§ 100i StPO	199
1.3	Zusammenarbeit mit den Telekommunikations- unternehmen	200
1.4	Probleme auf technischer Ebene und auf Dolmetscherebene	200
1.5	Neuere Entwicklungen und präventiver Einsatz der TKÜ	202
2.	Staatsanwälte	203
2.1	Schwächen der §§ 100a, 100b StPO	203
2.2	§ 100i StPO	204
2.3	Zusammenarbeit mit den Telekommunikations- unternehmen	205

2.4	Probleme auf technischer Ebene und auf Dolmetscherebene	205
2.5	Neuere Entwicklungen und präventiver Einsatz der TKÜ	206
3.	Richter	207
3.1	Schwächen der §§ 100a, 100b StPO	207
a.	Ermittlungsrichter	207
b.	Richter am Landgericht	208
3.2	§ 100i StPO	208
a.	Ermittlungsrichter	208
b.	Richter am Landgericht	208
3.3	Zusammenarbeit mit den Telekommunikationsunternehmen	209
a.	Ermittlungsrichter	209
b.	Richter am Landgericht	209
3.4	Probleme auf technischer Ebene und auf Dolmetscherebene	209
a.	Ermittlungsrichter	209
b.	Richter am Landgericht	210
3.5	Neuere Entwicklungen und präventiver Einsatz der TKÜ	210
a.	Ermittlungsrichter	210
b.	Richter am Landgericht	211
4.	Verteidiger	211
4.1	Schwächen der §§ 100a, 100b StPO	212
4.2	§ 100i StPO	212
4.3	Neuere Entwicklungen und präventiver Einsatz der TKÜ	213
IV.	Zusammenfassung	213
C.	Begründung der TKÜ	216
I.	Ergebnisse der Aktenanalyse	220
1.	Zeitraumen der Entscheidung	222
1.1	Zeitraum zwischen Anregung und Beschluss	222
1.2	Zeitraum in Abhängigkeit von richterlicher TKÜ-Anordnung oder Eilmaßnahme	224
1.3	Zeitraum zwischen Beschluss und Aufschaltung der TKÜ	225

1.4	Bezugnahme in der Begründung der polizeilichen Anregung auf in Kürze erwartete Ereignisse	227
2.	Inhalt der polizeilichen Anregung	227
3.	Inhalt des staatsanwaltschaftlichen Antrags / der Eilanordnung	228
3.1	Antrag	228
3.2	Eilanordnung	229
4.	Inhalt des richterlichen Beschlusses	231
5.	Auswirkungen der Inhalte auf Folgeentscheidungen und den Zeitrahmen der Entscheidung	232
5.1	Auswirkungen einer substantiell begründeten Vorlage	232
a.	Substantielle Anregung	232
b.	Substantieller Antrag	235
c.	Beschluss wie Antrag ausgefertigt	236
5.2	Auswirkungen einer formelhaft begründeten Vorlage	237
a.	Formelhafte Anregung	237
b.	Formelhafter Antrag	238
5.3	Einfluss der Schnelligkeit der Entscheidung auf die Begründung	239
6.	Begründungen bei Folgemaßnahmen und Verlängerungen	240
6.1	Verlängerungen	240
6.2	Folgemaßnahmen	241
7.	Beispiele für Begründungen	242
7.1	Beispiel für einen Beschluss, der als substantiell begründet gewertet wurde	242
7.2	Beispiele für Beschlüsse, die formelhaft oder mit der Gesetzesformel begründet sind	243
a.	formelhaft	243
b.	Gesetzesformel	244
8.	Zusammenfassung der Ergebnisse der Aktenanalyse	244
II.	Erkenntnisse aus den Experteninterviews	245
1.	Polizisten	245
1.1	Beurteilung der Zusammenarbeit	246
1.2	Informelle Ablehnungen	246
1.3	Begründungsarbeit	247
1.4	Studie der Universität Bielefeld	248
2.	Staatsanwaltschaft	249

2.1	Beurteilung der Zusammenarbeit	249
2.2	Informelle Ablehnungen der polizeilichen Anregungen	250
2.3	Informelle Ablehnungen der staatsanwaltschaftlichen Anträge	250
2.4	Studie der Universität Bielefeld	251
2.5	Substantielle Begründung	252
3.	Richter	253
3.1	Zusammenarbeit	253
	a. Ermittlungsrichter	253
	b. Richter am Landgericht	254
3.2	Informelle Ablehnungen von staatsanwaltschaftlichen Anträgen	254
	a. Ermittlungsrichter	254
	b. Richter am Landgericht	255
3.3	Studie der Universität Bielefeld	255
	a. Ermittlungsrichter	255
	b. Richter am Landgericht	256
3.4	Substantielle Begründung	257
	a. Ermittlungsrichter	257
	b. Richter am Landgericht	257
3.5	Material zur Beschlussfassung	257
	a. Ermittlungsrichter	257
	b. Richter am Landgericht	258
3.6	Zeit zur Beschlussfassung	258
	a. Ermittlungsrichter	258
	b. Richter am Landgericht	259
4.	Verteidiger	259
4.1	Studie der Universität Bielefeld	260
4.2	Ermittlungsrichtermodell	260
5.	Zusammenfassung	261
III.	Ergebnisse der schriftlichen Befragung	261
1.	Fragen zum Richtervorbehalt	261
1.1	Richtervorbehalt mit Blick auf die Ermittlungstätigkeit	262
1.2	Richtervorbehalt in der Zukunft	262
1.3	Einschätzung der Überprüfung der Voraussetzungen	262
2.	Einschätzung der Richter zu den Kontrollmöglichkeiten	263
2.1	Anmerkung im Fall der Antwort „gut“	263

2.2	Anmerkung im Fall der Antwort „befriedigend“	264
2.3	Anmerkung im Fall der Antwort „ausreichend“	264
2.4	Anmerkung im Fall der Antwort „unzureichend“	265
3.	Wunsch nach Einführung weiterer Kontrollmöglichkeiten	266
IV.	Zusammenfassung	266
D.	Betroffene der Maßnahme	268
I.	Aktenanalyse	268
1.	Anschlussinhaber und Anschlussnutzer	269
2.	Verhältnis zwischen Dritten als Anschlussinhaber und Beschuldigten	270
2.1	Dritter als Inhaber und Nutzer	271
2.2	Dritter als Inhaber, Beschuldiger als Nutzer	272
2.3	Dritter als Inhaber, Beschuldiger und Dritter als Nutzer	273
2.4	Handygeber	274
3.	Zeugnisverweigerungsrecht	275
4.	Betroffene in den Verfahren	275
5.	Benachrichtigung	276
II.	Schriftliche Befragung	278
III.	Expertengespräche	279
1.	Polizisten	279
1.1	Adressat der Unterrichtung	279
1.2	Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht	280
1.3	Gründe gegen Benachrichtigung	280
1.4	Ausgewählte Antworten von Kriminalbeamten zum Bereich Benachrichtigung	280
2.	Staatsanwälte	281
2.1	Adressat der Unterrichtung	281
2.2	Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht	282
2.3	Gründe gegen Benachrichtigung	282
2.4	Studie der Universität Bielefeld	282
2.5	Ausgewählte Antworten von Staatsanwälten zum Bereich Benachrichtigung	283
3.	Richter	284
3.1	Adressat der Unterrichtung	284
a.	Ermittlungsrichter	284
b.	Richter am Landgericht	285

3.2	Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht	285
a.	Ermittlungsrichter	285
b.	Richter am Landgericht	285
3.3	Gründe gegen Benachrichtigung	285
a.	Ermittlungsrichter	285
b.	Richter am Landgericht	286
3.4	Studie der Universität Bielefeld	286
a.	Ermittlungsrichter	286
b.	Richter am Landgericht	286
3.5	Ausgewählte Antworten von Richtern zum Bereich Benachrichtigung	286
a.	Ermittlungsrichter	286
b.	Richter am Landgericht	287
4.	Verteidiger	287
4.1	Adressat der Unterrichtung	288
4.2	Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht	288
4.3	Gründe gegen Benachrichtigung	288
4.4	Studie der Universität Bielefeld	288
4.5	Ausgewählte Antwort eines Verteidigers zum Bereich Benachrichtigung	289
IV.	Zusammenfassung	289
E.	Die TKÜ im Ablauf der Ermittlungen	290
I.	Aktenanalyse	293
1.	Verfahren in diesem Abschnitt	293
1.1	BtM-Verfahren	294
1.2	Verfahren wegen Tötungsdelikten	295
1.3	Raubverfahren	296
2.	Maßnahmen	297
2.1	Maßnahmen in allen untersuchten Verfahren	297
2.2	Maßnahmen nach Gruppen	298
a.	Verfahren ohne weitere Maßnahmen	299
b.	Verfahren, in denen neben TKÜ verdeckte Ermittlungen geführt werden	302
c.	Verfahren, in denen neben TKÜ offene Ermittlungen geführt werden	304
d.	Verfahren, in denen neben TKÜ offene und verdeckte Maßnahmen durchgeführt wurden	307
3.	Zeitlicher Ablauf bei BtM-, Raub- und Mordverfahren	310

3.1	Zeitlicher Ablauf des Einsatzes der TKÜ	311
3.2	Zeitlicher Einsatz der TKÜ – Vergleich der Mittelwerte für alle Verfahren, BtM-Verfahren, Mord- / Totschlags- verfahren, Raubverfahren	313
	a. TKÜ-Anordnungen	316
	b. Erste Durchsuchung	318
	c. Erste Fahndung	318
	d. Boxplots	319
3.3	Ablauf in Verfahren mit VE, VP oder Observationen	321
4.	Zusammenfassung Aktenanalyse	323
II.	Ergebnisse der Expertengespräche	324
1.	Polizisten	324
1.1	Typische TKÜ-Verfahren	325
1.2	Hierarchieverhältnis	326
1.3	Maßnahmen mit geringerer Eingriffsintensität	327
1.4	Bedingungen für die Initiierung einer TKÜ	328
1.5	Verzicht auf Durchführung	329
1.6	Vorzüge der TKÜ gegenüber offenen Maßnahmen	329
1.7	Vorzüge der TKÜ gegenüber verdeckten Maßnahmen	329
1.8	Zusammenfassung der Ergebnisse aus der Polizeibefragung	331
2.	Interviews mit Staatsanwälten	332
2.1	Typische TKÜ-Verfahren	332
2.2	Hierarchieverhältnis	333
2.3	Maßnahmen mit geringerer Eingriffsintensität	334
2.4	Bedingungen für die Initiierung einer TKÜ	334
2.5	Verzicht auf Durchführung	335
2.6	Vorzüge der TKÜ gegenüber offenen Maßnahmen	335
2.7	Vorzüge der TKÜ gegenüber verdeckten Maßnahmen	336
2.8	Zusammenfassung der Ergebnisse aus den Gesprächen mit Staatsanwälten	336
3.	Interviews mit Richtern	337
3.1	Typische TKÜ-Verfahren	338
	a. Ermittlungsrichter	338
	b. Richter am Landgericht	338
3.2	Hierarchieverhältnis	338
	a. Ermittlungsrichter	338

	b. Richter am Landgericht	338
3.3	Maßnahmen mit geringerer Eingriffsintensität	339
	a. Ermittlungsrichter	339
	b. Richter am Landgericht	339
3.4	Vorzüge der TKÜ gegenüber offenen Maßnahmen	339
	a. Ermittlungsrichter	339
	b. Richter am Landgericht	340
3.5	Vorzüge der TKÜ gegenüber verdeckten Maßnahmen	340
	a. Ermittlungsrichter	340
	b. Richter am Landgericht	340
4.	Interviews mit Verteidigern	341
	4.1 Typische TKÜ-Verfahren	341
	4.2 Hierarchieverhältnis	341
III.	Zusammenfassung Ermittlungsverfahren	342
F.	Verfahrensausgang	343
I.	Verfahrensausgang bezogen auf Beschuldigte	344
	1. Einstellungen	344
	2. Strafbefehle	345
	3. Anklagen und Verurteilungen	345
	4. Verfahrensausgang bezogen auf Katalogdelikte	348
	4.1 BtM-Delikte	348
	4.2 Raubverfahren	348
	4.3 Verfahren wegen Tötungsdelikten	349
	4.4 Verfahren mit Verstößen gegen das WaffG	349
	4.5 Übersicht	350
II.	Verfahrensausgang bezogen auf Verfahren	351
	1. Ausgang nicht feststellbar	351
	2. Einstellungen	351
	3. Strafbefehle	352
	4. Kombinationen	352
	5. Anklagen	352
	6. Verurteilungen	352
	7. Quoten	353
	8. Verfahrensausgang bezogen auf Katalogdelikte	353

Dritter Teil – Effizienz der Überwachung der Telekommunikation	355
A. Begriff der Effizienz und Operationalisierung des Erfolges	356
I. Begriff der Effizienz	356
1. Abgrenzung zur Effektivität	356
2. Effizienz im polizeilichen Bereich	356
3. Übertragung dieser Überlegungen auf den Untersuchungsgegenstand	357
II. Operationalisierung	358
1. Unmittelbare Erfolge	358
2. Mittelbare Erfolge	359
3. Sonstige Erkenntnisse	359
4. Erfolgseinschätzung	359
III. Operationalisierungen im Lichte der mündlichen und schriftlichen Interviews	360
1. Definition des Erfolges	360
2. Ermittlungserfolge beim Einsatz von TKÜ	361
3. Typische mittelbare Erfolge	362
4. Zusammenführung	363
B. Ergebnisse der Aktenanalyse, schriftlichen und mündlichen Befragung	364
I. Verteilung der Erfolge über die operationalisierten Erfolgsarten	364
1. Allgemeine Verteilung	364
1.1 Verteilung bezogen auf faktische Hinweise	364
1.2 Verteilung bezogen auf Verfahren	366
a. Ergebnisse der Aktenanalyse	366
b. Ergebnisse der schriftlichen Befragung	369
aa. Für TKÜ besonders geeignete Kriminalitätsformen	369
bb. Für TKÜ besonders ungeeignete Kriminalitätsformen	370
1.3 Verteilung über die Gruppen unmittelbare, mittelbare und sonstige Erfolge	371
2. Unmittelbare Erfolge	371

2.1	Selbstbelastung	371
2.2	Aussage eines Dritten wegen einer Katalogstraftat	373
2.3	Identifizierung des Aufenthaltsortes	374
2.4	Erweiterung des Tatvorwurfes	374
2.5	Entlastung	374
2.6	Unmittelbare FAG-Erfolge	374
3.	Mittelbare Erfolge	374
3.1	Hinweise auf Straftaten Dritter	375
a.	Hinweise auf Straftaten „echter“ Dritter	376
b.	Dritte, die aufgrund der TKÜ-Erkenntnis in das Strafverfahren einbezogen wurden	377
3.2	Mittelbare Ermittlungsansätze wegen Katalogstraftaten	377
a.	Art der Erkenntnisse, die Grundlage für weitere Ermittlungen boten	378
b.	Art der ergriffenen Ermittlungsansätze	379
c.	Erfolg der ergriffenen mittelbaren Ermittlungsansätze	381
4.	Sonstige Erfolge	382
5.	Erfolgseinschätzung	383
5.1	Erfolgseinschätzung der auswertenden Personen	383
5.2	Erfolgseinschätzung der Teilnehmer der schriftlichen Befragung	385
II.	Effizienzbetrachtungen	387
1.	Verfahrensausgang	388
1.1	Einstellung oder Erheben der öffentlichen Anklage	388
1.2	Verurteilungsstruktur	391
1.3	Rolle der Katalogdelikte auf dem Wege hin zur Verurteilung	392
a.	Verfahrensauslösung	393
b.	Anklage	395
c.	Verurteilung	398
d.	Erfolge	399
2.	Rolle der TKÜ in Anklage und Urteil	400
2.1	Erkenntnisse aus der Aktenanalyse	400
a.	Erkenntnisse zur Rolle der TKÜ in der Anklage	400
aa.	TKÜ als Beweismittel in der Anklage	401
bb.	Stellenwert der TKÜ in der Anklage	402
b.	Die Rolle der TKÜ im Urteil	403

aa.	Einführung der TKÜ und sonstiger Beweismittel in die Hauptverhandlung	403
bb.	TKÜ-bezogene und sonstige Beweisanträge in der Hauptverhandlung	403
cc.	Aufgreifen der TKÜ in der Beweiswürdigung	404
dd.	Stellenwert der TKÜ nach Einschätzung der Bearbeiter	404
2.2	Erkenntnisse aus der schriftlichen Befragung	405
2.3	Erkenntnisse aus den mündlichen Interviews	406
a.	TKÜ als Mittel zum Erkenntnisgewinn und Beweismittel	407
b.	Einführen von TKÜ-Material in die Hauptverhandlung	408
c.	TKÜ als ungeeignetes/nicht zielführendes Beweismittel	409
d.	Verwertbarkeit von TKÜ-Funden	410
e.	Einfluss einer möglichen Erschwernis für die Strafver- folgungsbehörden durch die TKÜ auf die Verteidigungsstrategie	411
2.4	Erklärungsansätze und Zusammenfassung	411
3.	Das Rechtsmittelverfahren und die Rolle der TKÜ im Rechtsmittelverfahren	413
3.1	Ergebnisse aus der Aktenanalyse	413
3.2	Erkenntnisse aus den mündlichen Interviews	414
4.	Effizienzkriterien	415
4.1	Umfang der Zielerreichung	415
4.2	Geständnisbereitschaft	420
a.	Erkenntnisse aus der Aktenanalyse	420
b.	Erkenntnisse aus den mündlichen Interviews	421
4.3	Bereitschaft zu Absprachen	422
a.	Erkenntnisse aus der Aktenanalyse	422
b.	Erkenntnisse aus den mündlichen Interviews	423
4.4	Kosten und wirtschaftliche Erwägungen	424
a.	Erkenntnisse aus der Aktenanalyse	424
b.	Erkenntnisse aus den mündlichen Interviews	424
4.5	Erfolgsfördernde und -hemmende Faktoren	425
a.	Interne Erfolgsfaktoren	425
aa.	Rechtliche und tatsächliche Unmöglichkeit, eine TKÜ zu schalten	425
bb.	Technische Schwierigkeiten	426
cc.	Wirtschaftliche Erwägungen	426

dd. Dolmeterschwierigkeiten	426
ee. Recodierung verwendeter Verschlüsselungen	426
ff. Ermittlungstaktische Erwägungen	426
gg. Fachliche Qualifikation der auswertenden Polizeibeamten	427
b. Zusammenarbeit von Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten	427
c. Zusammenarbeit mit den Telekommunikations- unternehmen	428
C. Zusammenfassung	428
Vierter Teil – Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	431
A. Zusammenfassung	431
I. Ausgangspunkt und Fragestellungen	431
1. Untersuchungsinhalt	431
2. Kernfragen der Untersuchung	432
II. Erkenntnisse bisheriger Rechtstatsachenforschung im Bereich der TKÜ	432
III. Anlage und Durchführung der Untersuchung	432
IV. Entwicklung der TKÜ in Deutschland und im internationalen Vergleich	434
V. International vergleichende Betrachtung	439
VI. Rechtstatsächliche Erkenntnisse der Untersuchung	441
1. Allgemeine Verteilungen	441
2. Transparenz, Kontrolle und Nachvollziehbarkeit	446
2.1 Begründungen	446
2.2 Betroffene Personen	448
2.3 Benachrichtigungen	450
2.4 Anordnungssituation	451
2.5 Umgehungstendenzen	453
3. Veränderungen im Ermittlungsverfahren: traditionelle Delikte und Transaktionskriminalität	453
4. Evaluation und Effizienz	454
4.1 Ermittlungserfolge der TKÜ	455
4.2 Verfahrensfortgang	456
4.3 Verurteilungsstruktur	457
4.4 Rolle der TKÜ in Anklage und Urteil	457
4.5 Umfang der Zielerreichung	458

4.6	Geständnis- und Absprachebereitschaft	459
4.7	Erfolgsfördernde und -hemmende Faktoren	459
B.	Schlussfolgerungen	460
I.	Kritik und Anregungen aus der Praxis	461
II.	Konsequenzen und Vorschläge	463
1.	Effizienz	464
2.	Straftatenkatalog	464
3.	Tatverdacht	465
4.	Proaktive TKÜ	465
5.	Kontrolle der TKÜ	467
6.	Betroffene und Benachrichtigung	470
	Literaturverzeichnis	473

Einleitung

Die Überwachung der Telekommunikation (TKÜ) zählt zu den Ermittlungsmaßnahmen, denen international insbesondere in der Kontrolle und Bekämpfung der Organisierten Kriminalität (OK), freilich auch in den Bereichen der Terrorismusbekämpfung sowie des Schutzes nationaler Sicherheit, hohe Aufmerksamkeit geschenkt und hohes Potential zugeordnet wird.¹ Damit sind zuerst Effizienzfragen angesprochen, die natürlich in der Abwägung zwischen dem aus der Überwachung der Telekommunikation sich ergebenden Nutzen für die Strafverfolgung einerseits und dem in der Überwachung der Telekommunikation besonders deutlichen Eingriff in Bürgerrechte andererseits einer Klärung zugeführt werden müssen.² Der englische Innenminister hat darauf hingewiesen, dass die Überwachung der elektronischen Kommunikation das wirksamste Mittel der Verbrechensbekämpfung darstellt, und dies auch damit begründet, dass aus jeder zweiten Anordnung einer Telefonüberwachung die Festnahme eines einer schweren Straftat Verdächtigen erfolge.³ Freilich ist diese Feststellung empirisch nicht belegt. Ohne verlässliche empirische Erkenntnisse zum (relativen)

¹ Vgl. beispw. VOLKMAR (1997), 205, der die TKÜ als eines der wirksamsten Instrumente kriminalistischen Handelns bezeichnet; freilich gibt es auch vorsichtiger Stimmen, wie Stellungnahmen in Ba-Wü LT-Drs. 11/4888 zu entnehmen ist. Dort wird ausgeführt, man müsse sich von der Vorstellung lösen, man habe mit der Telefonüberwachung ein absolut geeignetes Mittel in der Hand, um organisierte Kriminalität bekämpfen zu können. Das Gegenteil sei der Fall (Der Zeuge berichtete im Übrigen, er selbst habe nie erlebt, dass am Telefon konkret Straftaten abgesprochen worden seien und dass die Maßnahme als Beweis zur Überführung gedient habe). Vielmehr bestehe das Wertvolle an der Telefonüberwachung in Erkenntnissen über Beziehungen zwischen Personen sowie ggfs. in weiterführendem Wissen über hierarchische Strukturen, S. 138.

² Group of Specialists on Criminal Law and Criminological Aspects of Organised crime: Report on Interception of Communication and Intrusive Surveillance (Best Practice Survey No. 3). Strasbourg 2000.

³ Consultation Paper: Interception of Communications in the United Kingdom. London, Home Office 1999, S. 1.

Nutzen dieser Ermittlungsmaßnahme ist eine Abwägung zwischen Eingriffen in Bürgerrechte und dem Interesse an effizienter Strafverfolgung nicht sachgerecht durchzuführen.⁴

Die vorliegende empirische Studie ist international die erste Forschung, die Implementations- und Evaluationsfragestellungen im Zusammenhang mit der Überwachung der Telekommunikation empirisch aufgreift. Die Untersuchung enthält deskriptive und evaluative bzw. theoretische Bestandteile. Zum einen geht es um eine möglichst präzise beschreibende Aufbereitung von Daten, mit denen Entwicklungen und Strukturen der TKÜ nachgewiesen werden können. Zum zweiten soll die Anordnung von Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen erklärt, also theoretisch geleitete Korrelationsanalysen durchgeführt werden, in denen Bedingungen und Ursachen der TKÜ-Anordnung aufgedeckt werden. Schließlich geht es um die Evaluation der TKÜ-Maßnahmen, womit der Nutzen der TKÜ (in Form von Ermittlungs-, Aufklärungs- und Verurteilungsergebnissen) in ein kausal interpretierbares Verhältnis zu ihrer Verwendung (insgesamt), spezifischen Eingriffsfolgen (beispielsweise Einsicht in nicht relevante Intimbereiche, Auswirkungen auf Verteidigungsmöglichkeiten, Eingriffe in Schutzbestimmungen wie beispielsweise das Zeugnisverweigerungsrecht etc.) sowie auch zu den finanziellen Kosten gebracht wird. Die Untersuchung lässt sich allerdings auch einordnen in die Versuche, die Auswirkungen von Überwachungstechnologie auf die Entwicklungen von Gesellschaften, insbesondere natürlich in den Elementen, die ihre soziale Kontrolle kennzeichnen, zu beschreiben und zu analysieren. Es handelt sich um befürchtete Auswirkungen, die eine Ent-Persönlichung der Kontrolle, die Instrumentalisierung persönlicher Lebensbereiche und die Erosion persönlicher und demokratischer Freiheiten betreffen.⁵

Die deskriptiven Fragestellungen der Studie beziehen sich auf den Umfang von Erkenntnissen aus der TKÜ, die zu Ermittlungen innerhalb und außerhalb der Anlassstrafverfahren führen. Gefragt wird auch danach, in welchem Umfang die Maßnahme der TKÜ zur Ermittlung des Aufenthaltsortes von Beschuldigten führt. Schließlich geht es um Fragen nach dem Ablauf und weiteren Einzelheiten der Anordnung der Überwachung der Telekommunikation wie Dauer, Verlängerungen und Wechsel in den die Anordnungen bei Verlängerungen treffenden Richtern. Von besonderem Interesse sind dann Erkenntnisse dazu, in welchem Umfang Abhörak-

⁴ LISKEN (1993), 122, mit dem Hinweis, dass sich das Abhören zwar als Hilfsmittel bewährt habe, dass freilich kein Fall bekannt sei, in dem ein Gericht entscheidend auf dieses Beweismittel abgestellt hätte.

⁵ FOX (2001), 251-276.

tionen sich gegen andere Personen als den Beschuldigten richten, und hier, in welchem Umfang zeugnisverweigerungsberechtigte Personen betroffen sind.

Die analytischen und theoretischen Fragestellungen betreffen die Bedingungen, auf die Initiierung und Anordnung von Maßnahmen der TKÜ zurückzuführen sind und Entscheidungskriterien, die für die Anordnung der Überwachung relevant werden. Einbezogen sind besondere Probleme, die aus der Fortentwicklung der Kommunikationstechniken, aus den Veränderungen in der Zusammensetzung von Tätergruppen (Übersetzungsbedarf etc.) sowie aus angepassten Verhaltensmustern von Tatverdächtigen entstehen.

Sind mit dem Vorstehenden vor allem Implementationsfragestellungen betroffen, so richten sich Evaluationsfragestellungen darauf, in welchem Umfang die Ermittlungsmaßnahme Überwachung der Telekommunikation zu Erkenntnissen geführt hat, die unmittelbar oder mittelbar zur Verurteilung wegen Anlassstraftaten geführt haben. Damit sind vor allem Fragen des Erfolgs und des Misserfolgs der Überwachung der Telekommunikation angesprochen.

Erster Teil

Grundlagen, allgemeine Datenlage, Rechtsvergleich und Methodik

A. Rechtsgrundlage

Die Telekommunikation kann in Deutschland derzeit⁶ auf Grundlage von §§ 100a, 100b StPO, §§ 100g, 100h StPO, § 100i StPO, Regelungen der nachrichtendienstlichen Überwachung⁷ und aufgrund einzelner Polizeigesetze / Gefahrenabwehrgesetze der Länder als Erkenntnisquelle genutzt werden. Gegenstand dieses Berichtes sind die Überwachung nach §§ 100a, 100b StPO im Rahmen der Strafverfolgung und das Auskunftersuchen nach § 12 FAG als Vorgängerregelung zu §§ 100g, 100h StPO.

Die §§ 100a, 100b StPO setzen voraus, dass

- die Überwachung und Aufzeichnung nur die Telekommunikation betreffen
- ein Tatverdacht aufgrund bestimmter Tatsachen besteht
- der Verdacht sich auf eine der in § 100a S.1 Nr.1-5 StPO enumerativ aufgezählten Straftaten bezieht
- die Maßnahme subsidiär angeordnet wird
- der zu Überwachende als Täter oder Teilnehmer einer Katalogtat verdächtig ist oder zumindest als Nachrichtenmittler oder Anschlussinhaber i.S.d. § 100a StPO verdächtig wird
- die Maßnahme durch den nach § 100b StPO zuständigen Richter oder bei Gefahr im Verzug durch den Staatsanwalt angeordnet wurde.

⁶ Stand des vorliegenden Berichts: Mai 2003.

⁷ G 10, § 8 BVerfSchG, § 10 MAD-Gesetz, § 8 BND-Gesetz.

Das Auskunftersuchen nach § 12 FAG war an das Vorliegen folgender Voraussetzungen geknüpft:

- die Auskunft wird über⁸ die Telekommunikation verlangt
- die Auskunft ist für die Untersuchung von Bedeutung
- die Mitteilungen waren an den Beschuldigten gerichtet oder es liegen Tatsachen vor, aus denen zu schließen ist, dass die Mitteilungen von dem Beschuldigten herrührten oder für ihn bestimmt waren⁹
- das Auskunftersuchen wird durch den Richter oder bei Gefahr in Verzug durch den Staatsanwalt gestellt.

⁸ Zwar stellte § 12 FAG nicht ausdrücklich klar, auf welchen Inhalt das Auskunftersuchen gerichtet sein konnte, aus der Formulierung „über“ wurde aber deutlich, dass der Anspruch nicht auf Gesprächsinhalte, sondern auf die Umstände der Kommunikation gerichtet war.

⁹ In diesem Zusammenhang war die zeitliche Dimension des Auskunftsanspruchs auf Grundlage von § 12 FAG umstritten. Durch die Verwendung des Imperfektes war nach einer Auffassung klargestellt, dass der Anspruch sich auf Kommunikationsvorgänge beziehen musste, die in der Vergangenheit lagen, so Entscheidungen der LGe Berlin, Oldenburg, Aschaffenburg, Bremen, der OLGe Hamm und Celle sowie KLEINKNECHT / MEYER / GOSSNER (2001) Rn. 3; WELP (1994), 213. Die LGe Frankfurt, Traunstein und München I sahen dagegen die Telekommunikationsunternehmen auch als verpflichtet an, zukünftig anfallende Daten zu übermitteln, da die Unternehmen sich der Verpflichtung zur Auskunft über retrograde Daten nicht dadurch entziehen können sollten, diese Daten gar nicht erst zu speichern. Zum Ganzen siehe BÄR (2002), 358ff.

B. Geschichtlicher Hintergrund der §§ 100a, 100b StPO¹⁰

Die Regelung der §§ 100a, 100b StPO zur Überwachung der Telekommunikation wurde vor 35 Jahre geschaffen, sie war jedoch in diesem kurzen Zeitraum häufig Gegenstand von Gesetzesänderungen. Diese bezogen sich fast ausschließlich auf die Ausgestaltung des enumerativen Straftatenkataloges und stellten in diesem Zusammenhang immer eine Ausdehnung der Eingriffsbefugnisse dar.

1968 wurden im Rahmen der Notstandsgesetzgebung mit dem Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Gesetz zu Art. 10 GG) auch die §§ 100a, 100b StPO eingeführt.¹¹ Bis zu diesem Zeitpunkt stand den Behörden lediglich ein auf § 12 FAG gestütztes Auskunftsrecht zur Verfügung, das sich jedoch nach überwiegender Ansicht ausschließlich auf die Verbindungsdaten des in der Vergangenheit stattgefundenen Fernmeldeverkehrs bezog.¹² Daneben dienten Maßnahmen der Postbeschlagnahme nach § 99 StPO als Erkenntnisquelle hinsichtlich des Kommunikationsverhaltens des Beschuldigten.

Die Einführung der strafprozessualen Überwachung der Telekommunikation war ein Nebenprodukt der Regelung geheimdienstlicher Überwachungskompetenz. Gedacht als *ultima ratio*¹³, war sie von den verfassungsrechtlichen Kontroversen um das G 10 nicht betroffen.¹⁴

In der Folgezeit gewann sie an Bedeutung durch Änderungen des Straf- und Strafprozessrechtes im Zusammenhang mit dem Terrorismus der 70er Jahre. Es folgte eine Phase relativer Ruhe in den 80er Jahren, ehe in den

¹⁰ In Anbetracht des Schwerpunktes dieses Berichtes wird auf eine vertiefte Darstellung der Entwicklung und Diskussion hinsichtlich § 12 FAG verzichtet. Dieser wurde in seiner Ursprungsfassung im Gesetz über Fernmeldeanlagen vom 14.01.1928 erlassen und durch §§ 100g, 100h StPO durch das Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung vom 20.12.2001 ersetzt.

¹¹ Art. 2 Nr. 2 Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses vom 13. August 1968, BGBl. 1968 I S. 949. In Kraft getreten am 01. November 1968.

¹² NEUHAUS (2002), 380. Zu § 12 FAG und insbesondere der Frage nach der Grundlage für in die Zukunft gerichtete Verbindungsdaten, siehe bereits Fußnote 9 und spätere Ausführungen zu § 12 FAG.

¹³ JOECKS (1983), 58; SK-RUDOLPHI § 100a Rn.13; WELP (1974), 68; WELP (1999), 289; MEYER (1992), 334.

¹⁴ WELP (1999), 289.

90er Jahren eine Zunahme der Zwangsmittel und vor allem der heimlichen Ermittlungsmaßnahmen zu verzeichnen ist.¹⁵

Seit 1968 ist die Norm mehrfach geändert und um zumindest 20 Straftatbestände ergänzt worden.¹⁶ Daneben führten auch Änderungen des materiellen Rechts indirekt zu einer Ausweitung des Kataloges des § 100a StPO.

Im Verlauf der Jahre sind darüber hinaus die immensen technologischen Fortschritte von Einfluss auf die Überwachung der Telekommunikation gewesen. Waren 1968 im Rahmen der Telekommunikationsüberwachung noch das gesprochene Wort und die so weitergegebene Nachricht Ziel der Maßnahme, änderte sich dies mit den Entwicklungen neuer Kommunikationsformen und -techniken.

Durch das Begleitgesetz zum Telekommunikationsgesetz¹⁷ wurden die §§ 100a, 100b StPO durch die Ersetzung der Worte „des Fernmeldeverkehrs“ durch „der Telekommunikation“ geändert. Heute erfasst § 100a StPO alle Formen der Nachrichtenübermittlung unter Raumüberwindung in nicht körperlicher Weise mittels technischer Einrichtungen.¹⁸ Diese Veränderungen decken sich mit europäischen und internationalen Entwicklungen.¹⁹ Auch in diesem Zusammenhang erklären sich Ausweitungen der Eingriffsbefugnisse, man denke an die *Stand-by-Daten*²⁰ eines Mobiltelefons und der damit einhergehenden Möglichkeit, ein sog. Bewegungsbild²¹ zu erstellen.

¹⁵ KÜHNE (1999) Rn 519. In diesem Zusammenhang sind insbesondere das OrgKG und das Verbrechensbekämpfungsgesetz sowie die Diskussion um die sog. Organisierte Kriminalität zu nennen.

¹⁶ PAEFFGEN (2001), 1300; siehe § 3 Nr. 16, 17 TKG. NIEHAUS (2001), 25.

¹⁷ Begleitgesetz zum Telekommunikationsgesetz vom 17.12.1997, BGBl I 3108, S. 3113. Hiermit sollte jedoch keine inhaltliche Änderung, sondern allein eine redaktionelle Anpassung an den modernen Sprachgebrauch erfolgen, siehe BR-Dr. 369/97, S.45.

¹⁸ BGH (Ermittlungsrichter) in NSTZ (1997), 247; KLEINKNECHT/MEYER/GOSSNER (2001) 100a Rn.2; NEUHAUS (2002), 382.

¹⁹ Siehe in diesem Teil E.

²⁰ *Stand-by-Daten* sind solche Daten, die bei der Nutzung eines Mobilfunkgerätes als Standortdaten permanent und unabhängig davon anfallen, ob der Nutzer gerade mit dem (eingeschalteten) Mobilfunkgerät telefoniert.

²¹ LG Aachen in StV (1999), 590; LG Dortmund in NSTZ (1998), 577; LG Hamburg in NSTZ-RR (1999), 82; LG Berlin in DuD (1998), 725; BGH (Ermittlungsrichter) in NJW (2001), 1587. Zur Kritik siehe BERNSMANN (2001), 103 f., KUDLICH (2001), 1168, die sich insbesondere mit der Frage auseinandersetzen, ob §§ 100a, 100b StPO die Überwachung der Telekommunikation oder des Kommunizierenden rechtfertigen. Siehe zum Ganzen GERCKE (2001).

Diesen Entwicklungen tragen vor allem auch die Einführung der §§ 100g, 100h StPO¹⁷ und § 100i StPO¹⁸ Rechnung. Als rechtlich weitestgehend geklärt mag die Überwachung des Email-Verkehrs gelten¹⁹. Ebenso ist die Überwachung der auf Mailboxen gespeicherten Nachrichten nach entsprechender BGH-Entscheidung als Anwendungsfall der §§ 100a, 100b StPO zu sehen, wenn auch in der Literatur ablehnende oder differenzierende Auffassungen bestehen.²⁰

C. Kriminalpolitische Reformdiskussion

Das derzeitige Konzept der strafprozessualen Überwachung der Telekommunikation ist Angriffen aus Rechtspolitik, Literatur und Praxis ausgesetzt. Die §§ 100a, 100b StPO stellen einen schwerwiegenden Eingriff in Art. 10 GG (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) sowie in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 I i.V.m. Art. 1 GG dar. Zudem berührt diese Ermittlungsmaßnahme grundlegende Verfahrensprinzipien des Strafprozessrechts wie die Unschuldsvermutung, die Grundsätze des Fairen Verfahrens und der Verhältnismäßigkeit. Die TKÜ wird verdeckt und heimlich angewendet; sie ist Teil der so genannten besonderen Ermittlungsmaßnahmen, die den mit Transaktionskriminalität²¹ zusammenhängenden strategischen Defekt des fehlenden Anzeigeerstatters ausgleichen sollen.

¹⁷ Verkündet am 20.12.2001, BGBl I 2001, S. 3879, in Kraft getreten am 01.01.2002, BT-Drs. 14/7579. Die Novellierung des § 12 FAG, der bereits zum 31.12.1997 außer Kraft treten sollte, hat sich über einen langen Zeitraum hinweg gezogen, die aktuelle Fassung ist zunächst bis zum 31.12.2004 befristet. § 12 FAG hatte in der Praxis besondere praktische Relevanz, weil er keine Begrenzung auf Katalogtaten enthielt und so einen einfach zu realisierenden Ermittlungsansatz bot, BÄR (2002), 358. § 100g III Nr. 1 StPO enthält die ausdrückliche Einschränkung auf Daten, die im Fall einer Verbindung herausverlangt werden können, somit entfallen die *stand-by-Daten* aus dem Anwendungsbereich der Norm.

¹⁸ Eingeführt mWv 14.08.2002 durch Gesetz vom 06.08.2002, BGBl. I 2002, S. 3018.

¹⁹ Jedoch bereitet in der Praxis mitunter die Beurteilung der Rechtsgrundlage (Beschlagnahme nach §§ 94, 99, 162 StPO oder Grundlage in §§ 100a, 100b StPO) Schwierigkeiten, soweit es das Herunterladen bereits auf dem Email-Server gespeicherter Informationen betrifft. Siehe hierzu die Expertengespräche im Zweiten Teil B.III.

²⁰ BGH (Ermittlungsrichter) a.a.O in NJW (1997), 1934.

²¹ Unter Transaktionskriminalität wird hier ein kriminelles Verhalten verstanden, das sich durch Kommunikation, Handel und Organisation auszeichnet und/ oder gewerbs- bzw. bandenmäßig begangen wird, bspw. Handel mit BtM und Waffen, Men-

Die Möglichkeit, eine TKÜ durchzuführen, wird jedoch weitgehend und fast übereinstimmend als Notwendigkeit in der Verfolgung neuer und vor allem organisierter Kriminalitätsformen betrachtet²², weswegen sich die Kritik an den §§ 100a, 100b StPO regelmäßig nicht gegen die Maßnahme als solche richtet. Insbesondere wird es abgelehnt, auf eine spezielle gesetzliche Grundlage zu verzichten und etwa allein auf die Möglichkeit einer Rechtfertigung über §§ 32, 34 StGB abzustellen.²³

Die Kritik zielt vielmehr auf die steigende Anzahl von Überwachungsmaßnahmen²⁴ sowie von jeher auch auf die als unzureichend empfundene gesetzliche Ausgestaltung der §§ 100a, 100b StPO. Sie betrifft im Wesentlichen die Weite des Straftatenkataloges, die Ausübung der richterlichen Kontrolle und die Möglichkeit, auch unbeteiligte Dritte durch eine Überwachungsmaßnahme zu belasten. Es geht somit um die materiellen und formellen Kriterien, mit denen der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz konkretisiert und die durch die Überwachung der Telekommunikation erzeugten Rechtseingriffe minimiert werden können. Hierbei werden Anmerkungen zur gesetzlichen Ausgestaltung der TKÜ häufig in Zusammenhang mit der Zunahme von Überwachungsmaßnahmen gebracht.²⁵

Im Folgenden werden die Hauptkritikpunkte anhand der Gesetzesvorgaben aufgezeigt, um zu verdeutlichen, auf welche Diskussionspunkte diese Untersuchung gerichtet sein wird.

I. Tatverdacht

Gemäß § 100a StPO müssen bestimmte Tatsachen den Verdacht einer Katalogstraftat begründen, damit eine Überwachungsmaßnahme angeordnet werden kann. Als bestimmte Tatsachen gelten schlüssige Tatsachen der

schenhandel, gewerbsmäßiger Diebstahl, gewerbsmäßige Hehlerei. Häufig ist sie auch durch die Zugehörigkeit zur so genannten opferlosen Kriminalität charakterisiert.

²² RUDOLPHI (1976), 167; z.B. auch Landtag BW Drs. 11/4888 S. 181.

²³ BVerfGE 30, 22; KÜHNE (1999) Rn 405; NEUHAUS (2002), 381 mit weiteren Nachweisen.

²⁴ Siehe D. Datenmaterial zur Entwicklung der Überwachung nach §§ 100a, 100b StPO.

²⁵ Es gibt jedoch ebenso Stimmen, die die inhaltliche Ausgestaltung der §§ 100a, 100b StPO mit Blick auf mehrere beschränkende Instrumentarien wie den abschließend aufzählenden Katalog schwerwiegender Delikte, die erhöhte Verdachtslage, Subsidiaritätsklausel, Befristung und Begrenzung als eine äußerst grundrechtsfreundliche Regelung qualifizieren.

äußeren und inneren Geschehenswelt. Kriminalistische Erfahrung kann genügen, bloße Vermutungen reichen nicht aus.²⁶ Der Verdacht darf darüber hinaus nicht unerheblich sein, unterliegt aber keinen gesteigerten Anforderungen.²⁷ Dem Anordnenden wird ein Beurteilungsspielraum hinsichtlich des Vorliegens dieser Voraussetzung zugestanden.²⁸

Die Kritik setzt an der Weite des so verstandenen Tatverdachtess sowie daran an, dass nach Auffassung des BGH den Anordnenden einer TKÜ ein Beurteilungsspielraum eingeräumt wird und als Folge eine bloße Kontrolle nach dem Maßstab objektiver Willkür durch den Tatrichter bzw. das Revisionsgericht vorgenommen werden müsse.²⁹

Der BGH führt aus, dass es sich von selbst verstehe, „dass gerade im vorbereitenden Verfahren, abhängig unter anderem von kriminalistischer Erfahrung des zur Entscheidung Berufenen, unterschiedlich beurteilt werden kann, ob bestimmte Tatsachen einen Verdacht begründen und ob dieser – wie erforderlich ist, auch wenn das Gesetz keinen bestimmten Verdachtsgrad verlangt – mehr als nur unerheblich ist“. In dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Verfahren habe der Amtsrichter die Anordnungsvoraussetzungen geprüft und an ihr Vorliegen nicht unvertretbar geringe Anforderungen gestellt.³⁰

Kritiker bemängeln, dass der BGH zunächst in „eindrucksvoller Weise“³¹ ausführe, warum bei der Frage nach der Verwertbarkeit von TKÜ-Erkenntnissen dem Tatrichter und den Revisionsgerichten eine unbeschränkte Überprüfung der Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen einer TKÜ abverlangt werden kann.³² Dann aber erkläre das Gericht, dass dem Anord-

²⁶ BGHSt 41, 33; KLEINKNECHT/MEYER/GOSSNER (2001) § 100a Rn.6 mit weiteren Nachweisen.

²⁷ BGHSt 41, 33.

²⁸ BGHSt 41, 33.

²⁹ Diejenigen, die auf einer Linie mit der Rechtsprechung liegen, machen zum Teil eine Einschränkung für die Fälle, in denen Ziel der Maßnahme die Aufenthaltsortsermittlung ist, und verlangen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit, dass dann (auch) die Festnahme Ziel der Überwachung sein müsse. Damit aber sei ein dringender Tatverdacht wie in §§ 127 II, 112 StPO erforderlich. KK –NACK § 100a Rn. 25; RUDOLPHI (1975), 437.

³⁰ BGHSt 41, 30 ff.

³¹ KÜPPER (1996), 214. STÖRMER (1995), 655 spricht von „rechtsstaatlich fundierten Darlegungen“ und einer „überraschenden Wende“.

³² Nach Auffassung des BGH darf nicht argumentiert werden, dass eine spätere Kontrolle auf andere Gesichtspunkte abstellen müsse, als diejenigen, die zum Zeitpunkt der Anordnung vorlagen. Da die Sachengrundlage, die zur Entscheidung für eine

nenden ein Beurteilungsspielraum eingeräumt werden müsse und dass dies zur Folge habe, dass im Rahmen der (inzidenten) Überprüfung der Rechtmäßigkeit der TKÜ für die Frage nach einem Verwertungsverbot dem Tatrichter und Revisionsgericht nur eine beschränkte Prüfungskompetenz zu stehe.³³

Als Folge dieser Rechtsprechung und ihrer Auswirkung auf die Problematik der Verwertungsverbote lehnen einige Kritiker schon die Annahme eines Beurteilungsspielraumes ab³⁴, andere vermögen diesen noch anzuerkennen, sind aber in der Konsequenz nicht auf einer Linie mit dem BGH. Sie verweisen zum einen darauf, dass zwischen der Frage nach dem Vorliegen des Tatverdachts und der diesen begründenden Tatsachengrundlage zu differenzieren sei. Für das erste Merkmal möge die Prüfung auf die Vertretbarkeit beschränkt sein, für das zweite hingegen bestehe die Notwendigkeit einer Beschränkung gerade nicht.³⁵ Zum anderen sehen sie in der Annahme eines Beurteilungsspielraums auf der Grundlage anerkannter verfassungs- und verwaltungsrechtlicher Überlegungen keinen Widerspruch zu einer konsequenten, voll umfänglichen Kontrolle der Maßnahme.³⁶

II. Straftatenkatalog

Die Überwachung der Telekommunikation ist nicht bei allen Delikten zulässig, vielmehr muss es sich um Tatbestände handeln, die im Straftatenkatalog des § 100a StPO aufgeführt sind. Eine TKÜ bei allen Straftaten durchführen zu können, wurde vom Gesetzgeber abgelehnt, da die Maßnahme einen erheblichen Grundrechtseingriff darstelle und auch unbeteiligt-

TKÜ führte, aus den Ermittlungsakten zu entnehmen sei, könne sich dann auch die tatrichterliche und revisionsrechtliche Prüfung auf dieses Material stützen. Darüber hinaus ergebe sich gerade aus der Schwere des Grundrechtseingriffs und der Struktur der Maßnahme als heimliches Ermittlungsinstrument mit der Folge, dass faktisch eine Beschwerde unmöglich sei, ein besonderes Bedürfnis nach einer gründlichen und umfassenden Überprüfung der Anordnung.

³³ BGHSt 41, 30ff., somit haben beide nur festzustellen, ob die Entscheidung noch vertretbar und nicht willkürlich getroffen ist.

³⁴ STÖRMER (1995), 655ff., mit dem Verweis, dass die in der Entscheidung zitierte BVerfGE sich für die Frage eines Beurteilungsspielraumes mit dem Anfangsverdacht auseinandergesetzt habe, dem Verdacht in § 100a StPO aber ein höherer Grad zugrunde liege.

³⁵ KÜPPER (1995), 215; SCHLOTHAUER (1998), 405.

³⁶ BERNSMANN (1995), 513.

te Dritte von ihr betroffen sein können.³⁷ Vor diesem Hintergrund wurde der enumerative Katalog des § 100a StPO (im Übrigen die erste strafprozessuale Eingriffsnorm, die mit einem solchen Deliktskatalog ausgestattet wurde) eingeführt.

Die Katalogtaten lassen sich einteilen in die Gruppe der Staatsschutzdelikte (§ 100a Nr. 1 StPO), die Gruppe der Schwerkriminalität (§ 100a Nr. 2 StPO), Waffendelikte (§ 100a Nr. 3 StPO), Straftaten gegen die Volksgesundheit (§ 100a Nr. 4 StPO) und Straftaten des Ausländergesetzes und Asylverfahrensgesetzes (§ 100a Nr. 5 StPO). Differenziert nach dem Deliktscharakter umfasst der Katalog Verbrechen und Vergehen, Fahrlässigkeitsdelikte, Vorschriften des Nebenstrafrechts (WaffG, BtMG, AuslG, AsylVerfG), Gefährdungsdelikte und Organisationsdelikte.

In § 100a StPO werden etwa 100 Delikte benannt, bei denen eine TKÜ zulässig ist:

Abbildung 1: Katalogtaten gemäß § 100a Nr.1 StPO

§ 100a Nr. 1a StPO: Bestand des Staates	§ 80 StGB Friedensverrat	§ 80a StGB Aufstacheln zum Angriffskrieg	§ 81 StGB Hochverrat gegen die BRD	§ 82 StGB Hochverrat gegen Bundesland
	§ 84 StGB Fortführung einer für ver- fassungswid- rig erklärten Partei	§ 85 StGB Verstoß Vereini- gungsverbot	§ 86 StGB Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidri- ger Organisatio- nen	§ 87 StGB Agententätigkeit zu Sabotagezwe- cken
	§ 88 StGB Verfassungs- feindliche Sabotage	§ 89 StGB Verfassungsfeind- liche Einwirkung auf Bundeswehr/ öffentliche Si- cherheit	§ 94 StGB Landesverrat	§ 95 StGB Offenbaren von Staatsgeheimnis- sen
	§ 96 StGB Landesverrä- terische Aus- spähung	§ 97 StGB Preisgabe von Staatsgeheimnis- sen	§ 97a StGB Verrat illegaler Geheimnisse	§ 97b StGB Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheim- nisses
	§ 98 StGB Landesverrä- terische Agententätig- keit	§ 99 StGB Geheimdienstliche Agententätigkeit	§ 100 StGB Friedensgefähr- dende Beziehun- gen	§ 100a StGB Landesverräteri- sche Fälschung
	§ 20 I Nr. 1-4 VereinsG			

³⁷ BT-Drs. V/1880.

§ 100a Nr. 1b StPO: Bestand des Staates	§ 109d StGB Störpropa- ganda gegen Bundeswehr	§ 109e StGB Sabotagehandlun- gen an Verteidi- gungsmitteln	§ 109f StGB Nachrichtendienst	§ 109g StGB Abbilden von Wehrmitteln
	§ 109h StGB Anwerben für fremden Wehrdienst			
§ 100a Nr. 1c StPO: Öffentli- che Ordnung	§ 129 StGB Kriminelle Vereinigung	§ 129a StGB Terroristische Vereinigung	§ 129b StGB	§ 130 StGB Volksverhetzung
	§ 92 I Nr. 7 AuslG ausländische kriminelle Vereinigung			
§ 100a Nr. 1d: StPO militäri- sche Straftaten durch Nicht- soldaten	§ 16 WStG Fahnenflucht	§ 19, I III WStG Ungehorsam		
§ 100a Nr. 1e: StPO NATO- Truppen	§ 89 StGB Verfassungs- feindliche Einwirkung auf Bundes- wehr/öffentli- che Sicherheit	§ 94 StGB Landesverrat	§ 95 StGB Staatsgeheimnisse	§ 96 StGB Landesverräteri- sche Ausspähung
	§ 97 StGB Staatsge- heimnisse	§ 98 StGB Agententätigkeit	§ 99 StGB Agententätigkeit	§ 100 StGB Friedensgefähr- dende Beziehun- gen
	§ 109d StGB Störpropa- ganda	§ 109e StGB Sabotagehandlun- gen	§ 109f StGB Nachrichtendienst	§ 109g StGB Wehrmittel
	§ 109h StGB Anwerben für fremden Wehrdienst	§ 16, § 19 WStG i.V.m. Art 7 4. Strafrechtsände- rungsgesetz		

Abbildung 2: Katalogtaten gemäß § 100a Nr.2 StPO

§ 100a Nr. 2 StPO: allge- mein	§ 146 StGB Geldfälschung	§ 151 StGB Wertpapierfäl- schung	§ 152 StGB Fremdwährung	§ 176a I, II, IV StGB Schwere sexueller Miss- brauch von Kin- dern
	§ 176b StGB Sexueller Miss- brauch von Kindern mit Todesfolge	§ 181 I Nr. 2, 3 StGB schwerer Men- schenhandel	§ 184 IV StGB Pornografische Schriften	§ 211 StGB Mord

	§ 212 StGB Totschlag	§ 6 VölkerStGB Völkermord	§ 234 StGB Menschenraub	§ 234a StGB Verschleppung
	§ 239a StGB Erpresserischer Menschenraub	§ 239b StGB Geiselnahme		
§ 100a Nr. 2 StPO: Eigen- tums-, Vermö- gensdelikte	§ 244 I Nr.2 StGB Banden- diebstahl	§ 244a StGB Schwerer Ban- dendiebstahl	§ 249 StGB Raub	§ 250 StGB Schwerer Raub
	§ 251 StGB Raub Todesfol- ge	§ 255 StGB Räuberische Erpressung	§ 253 StGB Erpressung	§ 260 StGB Gewerbsmäßige / Bandenhehlerei
	§ 260a StGB Gewerbsmäßige Bandenhehlerei	§ 261 I, II, IV StGB Geldwäsche		
§ 100a Nr. 2 StPO: Gemein- gefährliche Straftaten	§ 306 StGB Brandstiftung	§ 306a StGB Schwere Brand- stiftung	§ 306b StGB Besonders schwe- re Brandstiftung	§ 306c StGB Brandstiftung mit Todesfolge
	§ 307 I-III StGB Explosion Kernenergie	§ 308 I-III StGB Sprengstoffexplo- sion	§ 309 I-IV StGB Ionisierende Strahlen	§ 310 I StGB Expl.- Strahlungsverbre- chen
	§ 313 StGB Überschwem- mung	§ 314 StGB Gemeingefähr- liche Vergiftung	§ 315 III StGB Qualifizierte ge- fährliche Eingriffe	§ 315b III StGB Gefährliche Ein- griffe in Straßen- verkehr
	§ 316a StGB Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	§ 316c StGB Angriffe auf Luft- /Schiffverkehr		

Abbildung 3: Katalogtaten gemäß § 100a Nr.3, 4, 5 StPO.

§ 100a Nr.3 StPO: Verstöße gegen das WaffG, AWG, KrWKG	§ 52a I-III WaffG: Unerlaubter Umgang mit (halb)automati- schen Waffen	§ 53i S.1 Nr.1, 2, S.2 WaffG: unerlaubte Her- stellung/ Handel mit Waffen	§ 34 I-VI AWG: Ausfuhr militä- risch nutzbarer Güter	§ 19 I-III KrWKG: Herstellung / Handel mit Atomwaffen
	§ 20 I oder II KrWKG: Her- stellung / Han- del biologische / chemische Waf- fen	§ 21, 22a I-III KrWKG: Unerlaubter Umgang mit Kriegswaffen		
§ 100a Nr.4 StPO: Volksge- sundheit	§ 29 III 2 Nr.1 BtMG: Gewerbsmäßi-	§ 29a BtMG: Abgabe BtM an Minderjährige	§ 30 I Nr.1, 2, 4 BtMG: Banden-, ge-	§ 30a BtMG: Bandenmäßiger Umgang mit BtM

	ger Umgang mit BtM	und Umgang / Besitz BtM nicht geringe Menge	werbsmäßiger Umgang BtM; unerlaubte Einfuhr in nicht geringer Menge	in nicht geringer Menge
	§ 30b BtMG: kriminelle Vereinigung			
§ 100a Nr.5 StPO: AuslG/AsylVerfG	§ 92a II AuslG: Gewerbs- oder bandenmäßiges Einschleusen	§ 92b AuslG: Gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen	§ 84 III Asyl-VerfG: Gewerbs- oder bandenmäßiges Verleiten zur missbräuchlichen Asylantragsstellung	§ 84a AsylVerfG: Gewerbs- und bandenmäßiges Verleiten zur missbräuchlichen Asylantragsstellung

Kritisch werden insbesondere die Heterogenität und die kontinuierliche Ausweitung des Straftatenkataloges gesehen.³⁸

1. Heterogenität

Der Ursprungsfassung des § 100a StPO lag die gesetzgeberische Überlegung zugrunde, nur bei Delikten betreffend den Staatsschutz oder in Fällen der Schwerstkriminalität die Überwachung der Telekommunikation zu ermöglichen. Das als äußerst eingriffsintensiv eingeschätzte Instrument der heimlichen Überwachung der Telekommunikation sollte Straftaten mit außerordentlich hohem Unrechtsgehalt erfassen und nur bei abschließend aufgezählten Verbrechen und Vergehen zugelassen werden.³⁹

Bereits in den ersten Jahren nach Inkrafttreten der Regelung wurde bemängelt, dass diese Grundüberlegung nicht systematisch durchgesetzt und vielmehr eine willkürliche und oftmals von aktuellen kriminalpolitischen Diskussionen geprägte Auswahl an Straftaten getroffen worden sei.⁴⁰

³⁸ NIEHAUS (2001), 26ff. mit einem Überblick über alle Änderungen von 1971 - 2000.

³⁹ „Die Aufnahme einer Norm des besonderen Teils des StGB in diesen Katalog ist eine Bewertung dieses Delikts als besonders schwerwiegend und bedrohlich.“ BT-Drs. V/1880, S. 12.

⁴⁰ WELP (1974), 65; NIEHAUS (2001), 40f., nach dem sich die aufkommende Drogenproblematik der 70er Jahre in der Aufnahme der Betäubungsmitteldelikte spiegelt, die Auseinandersetzung mit dem Phänomen „OK“ die Einbeziehung der banden- und gewerbsmäßig begangenen Vermögensdelikte nach sich zog und nach dem Zusammenbruch Osteuropas und den folgenden vermehrten Grenzübertritten Verstöße gegen das AuslG und AsylVerfG in § 100a StPO aufgenommen wurden.

Besonders problematisch erscheint den Kritikern die Einbeziehung von abstrakten Gefährungsdelikten⁴¹, Vergehen⁴² und Fahrlässigkeitsdelikten⁴³. Diesen Deliktsformen wird entgegengehalten, dass man sie schon ihrer Grundkonzeption nach nicht als die Fälle der Schwerstkriminalität bezeichnen könne, für die § 100a StPO im Jahr 1968 geschaffen wurde.⁴⁴

Kritik regt sich zudem an der Anlehnung des Kataloges an § 138 StGB, da das Interesse an der Verhinderung von Straftaten nicht mit dem Interesse an der Verfolgung begangener Straftaten gleichgesetzt werden könne und das „Abschreiben“ des Kataloges von § 138 StGB ohne Eigenüberlegung für die strafprozessuale Situation zu unverständlichen Auslassungen schwerer Delikte wie §§ 227, 221, 252 StGB geführt habe.⁴⁵

Auch die Aufnahme des § 129a StGB ist unter verschiedenen Ansatzpunkten gerügt worden. Zum einen erscheine die Verschachtelung von verschiedenen Katalogvorschriften unglücklich, da Änderungen des materiellen Rechtes auf „doppeltem“ Wege von Einfluss auf die Bezugsnormen seien; so genüge die Ausweitung eines in § 129a StGB genannten Deliktes für eine Ausweitung von § 129a StGB selbst und darüber hinaus von § 100a StPO. Weiterhin werde über den § 100a StPO die Gründung und Mitgliedschaft in einer Vereinigung, deren Zweck auf die Begehung von Vergehen gerichtet ist, wie ein Verbrechen behandelt und auf diesem Weg werde möglich, dass wegen der tatsächlichen Verletzung der Norm keine TKÜ hätte geschaltet werden können, wegen der abstrakten Gefährdung des Rechtsgutes über § 129a StGB indes schon.⁴⁶

⁴¹ § 53 I Nr.1 und Nr.2 WaffG und § 52a I und II durch BGBl 1972, 1797, 1817 und BGBl 1978, 645, 641, § 34 II AWG, § 314 StGB, § 306a I StGB n.F. Zur Diskussion siehe NEUHAUS (2002), 385 f.

⁴² §§ 244 I Nr.3, 260, 261 StGB, § 92a AuslG. Insoweit wird die Kritik noch dadurch verstärkt, dass § 100a StPO auch eine Überwachung von Teilnehmern an der Tatbegehung zulässt. In diesem Zusammenhang erfasst § 100a StPO somit entgegen der gesetzgeberischen Intention von 1968 auch Fälle von Bagatelkriminalität. Siehe zum Ganzen NEUHAUS (2002), 387. NIEHAUS (2001), 75 rügt, dass die Aufnahme der Gefährungsdelikte den präventiven Aspekt des § 100a StPO stärke, Gefahrenabwehr aber kein legitimes Ziel der strafprozessualen TKÜ darstelle.

⁴³ §§ 97 II, 109eV StGB und § 19 I WStG.

⁴⁴ NEUHAUS (2002), 386 f. NIEHAUS (2001), 91.

⁴⁵ NIEHAUS (2001), 53 f.

⁴⁶ Siehe zur Problematik des § 129a StGB NIEHAUS (2001), 75f.

2. Ausweitung

Der Katalog wurde nach 1968 vor allem um Waffendelikte, Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) und durch die Aufnahme der Vermögensdelikte erweitert.

Die Aufnahme des § 100a Nr. 3 StPO (Verstöße gegen das WaffG, KrWKG, AWG) wurde zuvörderst mit der kommunikativen Struktur der Delikte begründet, die Frage nach der Schwere der Delikte wurde nach Auffassung der Kritiker weitestgehend ausgeblendet.⁴⁷

Auch für die Einbeziehung der BtM-Delikte wird in der Gesetzesbegründung auf den Transaktionscharakter und damit auf die Kommunikationsanfordernisse bei Verstößen gegen das BtMG abgestellt.⁴⁸ Dieser Begründung wird vorgeworfen, dass sie die der Aufnahme der Waffendelikte wörtlich wiederholt und so der Verdacht besteht, dass es sich um auswechselbare Argumente handle, die eine Auseinandersetzung mit den Besonderheiten der Delikte vermissen lassen.⁴⁹ Inhaltlich wird sodann bemängelt, dass über § 100a StPO auch typische Konsumentendelikte erfasst werden, und nicht, wie in den Gesetzesmaterialien festgehalten, eine Beschränkung auf die gewerbs- und bandenmäßige Begehung erfolgt ist.⁵⁰

Insbesondere § 29a I Nr.2 BtMG gilt unter diesem Gesichtspunkt als problematisch, da über diesen aufgrund der Strukturen des Ermittlungsverfahrens auch Fälle von TKÜ erfasst werden, die sich zuletzt als Kleinkriminalität (Drogenbesitz zum Eigenverbrauch) darstellen und somit völlig aus den gesetzgeberischen Grundüberlegungen herausfallen.

Ähnliche Einwände betreffen § 30 I Nr. 4 BtMG, mit dessen Hilfe der Gesetzgeber die präventive und repressive Wirkung des Strafrechts auf der Ebene der Großtäter verstärken wollte⁵¹, der in der Praxis aber vor allem Fälle der Einfuhr zum Eigenkonsum oder Handeltreiben mit nicht besonders großen Mengen erfasse.⁵²

Der Katalog wurde weiterhin durch das OrgKG von 1992 und das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität 1998 um

⁴⁷ BT-Drs. VI/2722 S. 4; zur Kritik siehe NIEHAUS (2001), 55f.

⁴⁸ BR-Drs. 117/73 S. 66.

⁴⁹ NIEHAUS (2001), 56, der zudem darauf hinweist, dass die Aufnahme der Verstöße gegen das BtMG und das WaffG kriminalpolitische Bedürfnisse der Zeit befriedige und unter die Kategorie „symbolische Gesetzgebung“ fallen könne.

⁵⁰ BR-Drs. 117/73 S. 66, zur Kritik siehe NIEHAUS (2001), 57f.

⁵¹ BGH in StV (1983), 63.

⁵² Siehe zur Problematik um § 29a I Nr.2 und § 30 BtMG NIEHAUS (2001), 58ff.

§ 244 I Nr. 2 StGB (Bandendiebstahl), § 244a StGB (schwerer Bandendiebstahl), §§ 260, 260a StGB (gewerbsmäßige Hehlerei; Bandenhehlerei und gewerbsmäßige Bandenhehlerei) und um § 261 I, II, IV StGB (Geldwäsche und Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte) erweitert. Diese Erweiterung wurde mit der Bedeutung der TKÜ im „Kampf gegen die Organisierte Kriminalität“ gerechtfertigt. Diesbezüglich wird der unklare Umgang mit Organisierter Kriminalität bemängelt.⁵³ Es stelle sich die Frage, ob und warum Bandendiebstahl, Bandenhehlerei und Geldwäsche per se Fälle der OK sein und unter den Anwendungsbereich der §§ 100a, 100b StPO fallen sollen.

3. Zusammenführung

Der größte Mangel des Straftatenkataloges wird wohl darin gesehen, dass die an ihm vorgenommenen Änderungen nie Gegenstand einer langfristigen Reform waren, sondern dass § 100a StPO ein Reaktiv auf allgemeine kriminalpolitische Diskussionen darstelle und eine klare Linie von Auswahlkriterien nicht (mehr) ersichtlich sei.⁵⁴ Es wird postuliert, dass der Katalog nicht dazu geeignet ist, als klares Instrument vorzugeben, wann eine TKÜ zulässig sei, vielmehr scheine seine Existenz die Forderung nach immer weiteren Aufnahmen zu verstärken.⁵⁵

Zuletzt muss im Rahmen dieser Darstellung erwähnt werden, dass andererseits auch Ausweitungen des Kataloges gefordert werden.⁵⁶ So sollen etwa Korruptionsdelikte aufgenommen werden mit der Begründung, dass es „wegen des konspirativen Vorgehens der Täter und der Tatsache, dass es in diesem Bereich keine Opfer, sondern nur Täter“ gebe und deshalb die Aufklärung dieser Taten erschwert sei.⁵⁷ Die Begründung stellt in Rechnung, dass auch Korruptionsdelikte typische Transaktionskriminalität darstellen, bei denen Opfer und damit potentielle Anzeigerstatter und Hinweisgeber fehlen. Hierunter fallen alle Straftaten, die im Kern auf eine ein-

⁵³ KINZIG (2003/2004).

⁵⁴ STAEBLIN (1995), 474.

⁵⁵ NIEHAUS (2001), 92.

⁵⁶ Kinderpornographie, Korruptionsdelikte, einfacher Diebstahl, Unterschlagung, einfache Hehlerei, Freiheitsberaubung, einfache Körperverletzung, §§ 257-258a StGB, §§ 263-266a StGB, §§ 267-281 StGB, § 284 StGB, § 286 StGB, § 302a StGB. ROHE (1998), 195; MÜLLER/WABNITZ/JANOVSKY (1997), 250.

⁵⁷ Entwurf des Bundesrates, BR-Drs. 298/95 Anl. 7, 22f. Zu weiteren Ergänzungsvorschlägen siehe NEUHAUS (2002), 388.

vernehmliche Transaktion zielen, also auch Handel und Vertrieb von Kinderpornographie. Damit wird jedoch der Anknüpfungspunkt verlagert von der Schwere des Delikts hin zum Ausmaß des Problems, bei typischer Transaktionskriminalität (und das bedeutet allemal auch typische Nebenstrafrechtskriminalität) Anhaltspunkte für Tatverdacht und Tatnachweis zu erlangen.

III. Subsidiarität

Sollen bereits die Einschränkungen auf bestimmte Katalogdelikte und das Erfordernis des Verdachts aufgrund bestimmter Tatsachen der Wahrung der Verhältnismäßigkeit beim Eingriff in Art. 10 GG dienen, ist vor allem auch der Subsidiaritätsgrundsatz des § 100a S.1 StPO Ausprägung dieses Prinzips. Danach ist die Überwachungsmaßnahme nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhaltes oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes andernfalls aussichtslos oder wesentlich erschwert ist.⁵⁸ Dieses Erfordernis dient als flankierende Sicherheits- und Schutzvorrichtung für Art. 10 GG und hat unbedingte Wirkung.⁵⁹ Es decken sich die Vorstellungen der Gesetzgeber aus einer rechtsvergleichenden Perspektive. Die ultima ratio Klausel ist Ausdruck des Versuchs, die Überwachung der Telekommunikation auf solche Sachverhalte zurückzudrängen, in denen konventionelle (und unverdeckte bzw. offene) Ermittlungsansätze gescheitert sind oder scheitern würden.

Ziel der Subsidiaritätsregelungen in der StPO ist die Begrenzung des Einsatzes von Ermittlungsmaßnahmen, die mit besonders schwerwiegenden Eingriffen in grundrechtlich geschützte Bereiche verbunden sind.⁶⁰ Für § 100a StPO bedeutet dies, dass dargelegt werden muss, dass und warum die Ermittlungen ohne Einsatz der TKÜ aussichtslos oder wesentlich erschwert sind.

⁵⁸ KLEINKNECHT/MEYER/GOSSNER (2001) § 100a Rn.7, aussichtslos: andere Ermittlungsmaßnahmen sind nicht vorhanden; stehen sie zur Verfügung, müssen ihre Erfolgsaussichten mit denen einer TKÜ verglichen werden; wesentlich erschwert: Benutzung anderer Aufklärungsmittel bedeuten einen erheblichen Zeitaufwand, der zu einer wesentlichen Verfahrensverzögerung führen würde. Größerer Arbeitsaufwand kann als Argument herangezogen werden, wenn die Strafverfolgungsinteressen bei Abwägung überwiegen, der Kostenaufwand darf indes keine Rolle bei der Entscheidung spielen.

⁵⁹ JOECKS (1983), 58; MEYER (1992), 334; SK-RUDOLPHI § 100a Rn13; WELP (1974), 68.

⁶⁰ RIESS (1990), 389.

Wie bereits bei der Feststellung des Tatverdachtes im Sinne des § 100a StPO wird nach BGH-Rechtsprechung den Anordnenden auch für die Prüfung der Subsidiarität ein Beurteilungsspielraum eingeräumt.⁶¹ Und ebenso wie bei der Diskussion in der Literatur bezüglich des Tatverdachtes ist diese Auffassung der Kritik ausgesetzt. Der BGH führt aus, dass das gesetzliche System der Subsidiaritätsklauseln so fein abgestimmt sei, dass eindeutige Grenzziehungen nicht möglich erscheinen.⁶² In der Literatur hingegen wird es abgelehnt, dem Ermittlungsrichter einen Entscheidungsspielraum einzuräumen, der faktisch keiner gerichtlichen Kontrolle unterliege.⁶³ Gerade die feinen Grenzziehungen ermöglichten auch eine systematische kontrollierbare und kontrollbedürftige Abgrenzung, da sich andernfalls der Gesetzgeber mit Einheitsbegriffen hätte begnügen können.⁶⁴ Dem steht entgegen, dass es sich bei der Entscheidung um eine Prognose handelt, die, wie bei allen Prognosen im sozialen Bereich, mit Unsicherheit in den Entscheidungsgrundlagen und mit Unsicherheiten in den Verläufen verbunden ist. Da die Unsicherheiten nicht reduzierbar sind und, was die Verläufe betrifft, auch immer in der Einschätzung veränderter Rahmenbedingungen der Entwicklungen in den Ermittlungen stehen, kann die Entscheidung bei realistischer Betrachtung nicht ohne Spielräume auskommen.

Hinsichtlich der richterlichen Kontrolle wird im Rahmen der allgemeinen Zweifel an einer hinreichenden Prüfung der Voraussetzungen durch den Richter bezogen auf die Begründungspflicht auch gerügt, dass der Subsidiaritätsgrundsatz nicht genügend beachtet und sein Vorliegen weder begründet noch letzteres richterlich überprüft werde.⁶⁵ Vielmehr würde zwar auch die Rechtsprechung auf einer umfassenden und gründlichen Prüfung der Merkmale „aussichtslos“ und „wesentlich erschwert“ bestehen⁶⁶, andererseits aber im übrigen die Vertretbarkeit der Entscheidung als dem Grundrechtsschutz genügend ansehen.⁶⁷

⁶¹ BGHSt 41, 33.

⁶² BGHSt 41, 34.

⁶³ SCHLOTHAUER (1998), 406. KÜPPER (1996), 216, der erneut auf die „Teilbarkeit“ der Anforderung hinweist und für die Frage, ob andere Aufklärungsmittel nicht vorhanden waren, und bezüglich der Überprüfung, welche Gesichtspunkte der Anordnende in seine Überlegungen mit einbezieht, eine volle gerichtliche Kontrolle für möglich hält. STÖRMER (1995), 653ff.

⁶⁴ KÜPPER (1996), 216. BERNSMANN (1995), 512.

⁶⁵ NEUHAUS (2002), 399ff.

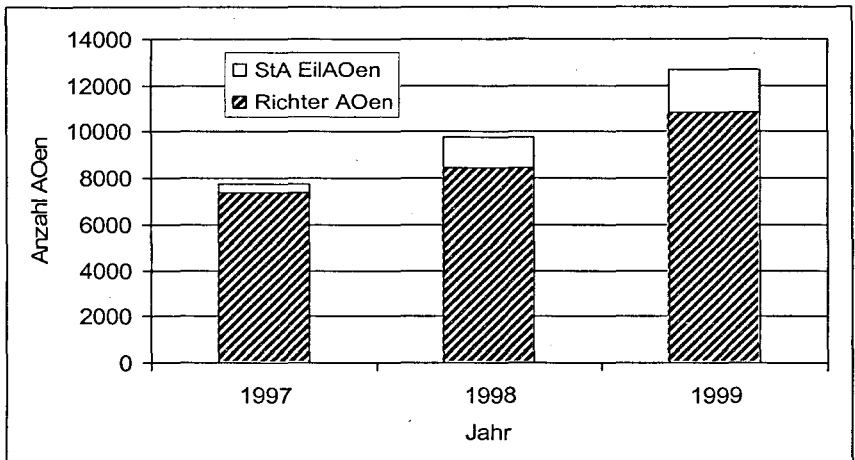
⁶⁶ BGHSt 41, 32.

⁶⁷ BGHSt 41, 30, 34.

IV. Richtervorbehalt und Begründung der Maßnahme

Gemäß § 100b I S.1 StPO darf die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation (§ 100a StPO) nur durch den Richter angeordnet werden. Bei Gefahr in Verzug kann die Anordnung durch den Staatsanwalt erfolgen, die Überwachung ist ohne richterliche Bestätigung allerdings maximal für 3 Tage durchführbar, § 100b I S.2, 3 StPO.

Abbildung 4: Anordnungen nach §§ 100a, 100b StPO durch Richter und Staatsanwälte in absoluten Zahlen⁶⁸



Quelle: BT-Drs. 13/11354; 14/1522, S. 3f.; 14/4863, S. 9.

Insbesondere bei Durchsuchungen wird seit langem bemängelt, dass sich das Anordnungsverhältnis verschoben habe und die staatsanwaltschaftliche Eilanordnung entgegen der gesetzlichen Regelung und der restriktiv anzulegenden Maßstäbe an das Vorliegen von Gefahr in Verzug⁶⁹ die Regel geworden sei.⁷⁰

⁶⁸ Für die Jahre bis 1996 stellt sich das unter D. erläuterte Problem der statistischen Datenerfassung, für die Jahre 2000, 2001, 2002 liegen den Bearbeitern keine entsprechenden Zahlen vor.

⁶⁹ BVerfG in NJW 2001, 1121ff. Die niedergelegten Grundlagen sind auf vergleichbare Maßnahmen mit Eilkompetenzen übertragbar, siehe AMELUNG in NSTZ 2001, 342.

⁷⁰ Beschlagnahme, Durchsuchung, ASBROCK (2001), 322f.; AMELUNG (2001), 337; siehe in diesem Zusammenhang BVerfG in NJW 2001, 1121ff.

Aus den dargestellten Daten ergibt sich hinsichtlich des Anordnungsverhältnisses Eilmaßnahme / richterliche Entscheidung, dass diese Verteilung der Anordnungskompetenz für die TKÜ von der Praxis akzeptiert wird und der richterliche Beschluss den Regelzustand darstellt (siehe *Abbildung 4*). Dies deckt sich mit den unter E. dargestellten Befunden aus Berichten zur Anordnung der Telekommunikation im Ausland. Auch dort ist der Regelfall stets die durch den Richter im regulären Verfahren angeordnete Überwachung und nicht die Eilentscheidung.

Zwar ist damit die gesetzliche (jedenfalls grundsätzliche) Kompetenzverteilung gewahrt. Dennoch ist zu fragen, ob der Richtervorbehalt, losgelöst von der Wahrung der Zuständigkeit, materiell seiner zugeordneten Aufgabe der prozessualen Vorabsicherung mit ausreichender Qualität nachkommt, d.h. eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt stattfindet. Da der Rechtsschutz des Betroffenen durch die Heimlichkeit der Maßnahme stark eingeschränkt ist, dient der Vorbehalt der Kontrolle, ob die Voraussetzungen der TKÜ durch Polizei und Staatsanwaltschaft hinreichend überprüft und begründet dargelegt sind, und stellt eine Form vorweggenommenen Rechtsschutzes dar.⁷¹

Nach dem Gesetzeswortlaut müsste ein rechtmäßiger TKÜ-Beschluss den auf eine Katalogtat gerichteten Tatverdacht erläutern und begründen, warum die Zielerreichung der Ermittlungen ohne Durchführung der TKÜ aussichtslos oder wesentlich erschwert ist (Subsidiarität als Ausfluss des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes).⁷² Zudem muss dargelegt werden, warum eine Person, die nicht Beschuldigte in diesem Verfahren ist, dennoch abgehört wird. Um das Vorliegen dieser Voraussetzungen festzustellen, soll der

⁷¹ Zum Richtervorbehalt bei der Durchsuchung BVerfG in NJW 2002, 1333; BVerfG in NJW 2001, 1122: „der Richtervorbehalt zielt auf Kontrolle durch eine unabhängige und neutrale Instanz, der das Grundgesetz aufgrund ihrer persönlichen und sachlichen Unabhängigkeit und strikter Unterwerfung unter das Gesetz zuschreibt, die Rechte des Betroffenen im Einzelfall am Besten wahren zu können.“ Zur Frage der Übertragbarkeit der Grundsätze auf andere Richtervorbehalte siehe AMELUNG (2001), 342f.; Thesenpapier der Arbeitsgruppe 6 am Strafverteidigertag 2002.

⁷² Und daneben selbstverständlich den weiteren formellen Voraussetzungen genügen: Nach den gesetzlichen Vorgaben müssen in der Anordnung Art, Umfang und Dauer der Maßnahme bestimmt werden und eine Befristung auf maximal drei Monate vorgenommen werden (§ 100b II S.3, 4 StPO). Zudem muss die Maßnahme schriftlich ergehen (§ 100b II S.1 StPO) und Namen, Anschrift des Betroffenen, gegen die sie sich richtet, sowie die Rufnummer oder eine anderer Kennung des Telefonanschlusses benennen (§100b II S.2 StPO).

Richter sich die notwendige Zeit nehmen, sich Kenntnis von der Sache sowie das erforderliche Fachwissen verschaffen.

Kritische Stimmen vermelden ein Scheitern dieses Kontrollinstrumentes und sprechen von Augenwischerei.⁷³ Als Hinweis auf eine nicht ausreichend vorgenommene Kontrolle wird auf die geringe Anzahl von Ablehnungen verwiesen. Zudem habe der Ermittlungsrichter nur den Informationshorizont, der ihm von der Exekutive präsentiert wird, und verfüge selbst über keine eigenen Ermittlungsmöglichkeiten.⁷⁴

Zurückgeführt wird die vermutete oberflächliche Kontrolle auf die inhaltlich und zeitlich begrenzten Möglichkeiten des Ermittlungsrichters.⁷⁵ Daneben wird als strukturelle Schwäche dieses Kontrollsystems gewertet, dass der Richter im Rahmen der TKÜ als Teil der Exekutive agiere, er einen exekutivischen Rechtsakt freigebe und gerade nicht als ein beide Seiten hörender und unabhängiger Teil der Justiz auftrete.⁷⁶

Daneben werden im Rahmen der allgemeinen Kritik an der Handhabung des Richtervorbehaltes und der Ausgestaltung des Ermittlungsrichtermodells Forderungen eingebracht, die sich auf eine inhaltliche Stärkung und Qualifizierung des Ermittlungsrichters beziehen. Dieser müsse in Fachwissen, Kompetenz, Unabhängigkeit und Selbstbewusstsein gegenüber dem Ermittlungsapparat gestärkt werden.⁷⁷

⁷³ ASBROCK (1998) „Mythos“, „rechtsstaatliches Trostpflaster“; KÜHNE (1999) Rn. 412: „Illusion besonders intensiver und rechtsstaatlicher Kontrolle“.

⁷⁴ PAEFFGEN (2001), 1308f.; GEPPERT (1992), 410; KÜHNE (1999) Rn.410.

⁷⁵ GEPPERT (1992), 410; siehe auch Baden-Württ. LT-Drs. 11/4888, Bericht und Beschlussempfehlung des Untersuchungsausschusses „Praxis der Telefonüberwachung“, Zeugenaussagen S. 185; KÜHNE (1999) Rn.412.

⁷⁶ PAEFFGEN (2001), 1308.

⁷⁷ In diesem Sinne auch BVerG in NJW 2001, 1122, das zudem auch die Justizorganisation in die Pflicht nimmt, die Effektivität des Richtervorbehaltes durch eine Geschäftsverteilung zu sichern, die dem Ermittlungsrichter die Erfüllung seiner Pflichten erlaubt (ausreichende personelle und sachliche Ausstattung, Garantie der Erreichbarkeit anordnungsbefugter Richter, Gewährung ausreichender Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten). Siehe insgesamt auch Thesenpapier Arbeitsgruppe 6, Strafverteidigertag 2002, in dem als Schwierigkeiten des Richtervorbehaltes strukturelle und psychologische Umstände ausgemacht werden.

V. Zusammenführung Subsidiarität und Richtervorbehalt – Anforderungen an die Begründung

Aus den vorgenannten Anmerkungen entwickelt sich die Frage, welche Aufgaben der Ermittlungsrichter in den Fällen der §§ 100a, 100b StPO zu bewältigen hat. Er ist Anordnender der TKÜ und muss als solcher das Vorliegen der Voraussetzungen, zu denen neben Tatverdacht und Katalogtat auch die Subsidiarität gehört, überprüfen.

Die von Kritikern vermutete Umkehrung des Regel-/Ausnahmeverhältnisses von richterlichen Anordnungen und Eilmaßnahmen kann anhand der vorliegenden Zahlen nicht angenommen werden.⁷⁸ Um im Weiteren festzustellen, ob der Ermittlungsrichter seiner Prüfungsaufgabe gerecht wird, bleibt zu fragen, worin diese besteht und wie sie sich in den richterlichen Beschlüssen widerspiegeln muss.⁷⁹

Nach Auffassung des BGH steht dem Richter der oben bereits dargelegte Beurteilungsspielraum hinsichtlich Tatverdacht und Subsidiarität zu. Völlig unbestritten ist, dass der Beschluss zu seiner Rechtmäßigkeit auf Katalogdelikte gerichtet sein muss.

In einem Beschluss aus dem Jahre 2002⁸⁰ beschäftigte sich der BGH zudem im Rahmen von Ausführungen zur Verwertbarkeit von Erkenntnissen, die in Folge eines möglicherweise rechtswidrigen Beschlusses erlangt wurden, unter anderem mit der Frage, wie die richterliche Überprüfung in einem Überwachungsbeschluss niedergelegt sein muss. Zwar komme dem Ermittlungsrichter ein Beurteilungsspielraum hinsichtlich des Vorliegens von Tatverdacht und Subsidiarität zu, die Rechtmäßigkeit der Maßnahme ist durch das erkennende Gericht allerdings auch unter dem Gesichtspunkt der Überschreitung dieses Spielraumes zu prüfen. Damit diese Überprüfung gelingen kann, ist eine aktenmäßige Dokumentation der „Einhaltung der Maßstäbe“ erforderlich. Damit ist nach Auffassung des BGH eine knappe Darlegung der den Tatverdacht begründenden Tatsachen und der Beweislage notwendig, damit die Rechtmäßigkeit der Maßnahme überprüft werden könne. Sofern es sich um geeignete Fälle handle, könne ein konkreter Bezug auf Aktenteile ausreichen.⁸¹

⁷⁸ Siehe auch Zweiter Teil B, S. 172.

⁷⁹ Siehe Zweiter Teil C, S. 214ff.

⁸⁰ BGH NJW 2003, 368-370.

⁸¹ Im Weiteren fixiert der BGH die Anforderungen, die sich dem erkennenden Gericht im Falle möglicherweise unter diesem Gesichtspunkt rechtswidriger Anordnungen stellen. Zur Entscheidung und ihren Folgen siehe SCHLOTHAUER (2003), 208 ff.

VI. Betroffene der Maßnahme

Schon der Gesetzgeber des Jahres 1968 stellte fest, dass der Eingriff in Art. 10 GG durch §§ 100a, 100b StPO auch deshalb so schwer wiegt, weil aufgrund der Streubreite der Maßnahme eine Vielzahl unbeteiligter Personen betroffen sein kann.⁸² Es besteht nach dem Gesetzeswortlaut die Möglichkeit, dass sich die Maßnahme auch gegen unbeteiligte und außer Verdacht stehende Dritte richten kann.

Kritiker rügen diesbezüglich den unzureichenden Schutz von Bereichen, die die StPO an anderer Stelle ausdrücklich respektiere. Diese Rüge zielt auf die weder im Gesetzestext noch in den Gesetzesberatungen vorgenommene ausdrückliche Auseinandersetzung mit verfassungsrechtlich geschützten Vertrauensverhältnissen einzelner Berufsträger.⁸³ RUDOLPHI bemerkt in diesem Zusammenhang, dass „bei diesem Gesetz das Bestreben, die Machtbefugnisse des Staates zu erweitern, eindeutig und einseitig im Vordergrund stand und die Gesetzgebung darüber die Wahrung rechtsstaatlicher Prinzipien vergessen hat“.⁸⁴

Derzeit sind es vor allem auch Journalisten, die sich gegen die Überwachung ihrer Mobiltelefone wenden. Mit Urteil vom 12. März 2003 hat das BVerfG entschieden, dass im Falle von Straftaten von erheblicher Bedeutung bei konkretem Tatverdacht die Überwachung von Journalisten zur Aufenthaltsortsermittlung von Straftätern zulässig sei. Das Urteil bezieht sich zum einen auf Auskunftersuchen nach § 12 FAG, zum anderen auch auf Überwachungen nach §§ 100a, 100b StPO. In einem der zur Verfassungsbeschwerde gebrachten Fälle war in Folge der Überwachung der Täter festgenommen worden.

Abgesehen von der fehlenden Regelung zum Schutz von Vertrauensverhältnissen in §§ 100a, 100b StPO wird allgemein bemängelt, dass die TKÜ zu viele unbeteiligte Dritte betreffe, ohne dass es sich in allen Fällen begründet um Nachrichtenmittler der Täter handeln würde.

VII. Weitere Kritikpunkte

Neben den oben ausgeführten Ansatzpunkten wird vor allem die Handhabung der nach § 101 StPO vorgeschriebenen Benachrichtigung der Betroffenen kritisiert und allgemein die vage Formulierung der §§ 100a, 100b StPO angegriffen.

⁸² BT-Drs. V/1880.

⁸³ RUDOLPHI (1976), 167; RUDOLPHI (1975), 435.

⁸⁴ RUDOLPHI (1976), 167.

D. Allgemeine Datenlage

Seit Jahren steht die quantitative Entwicklung von TKÜ-Verfahren und -Anordnungen im Zentrum rechtspolitischer Auseinandersetzungen. Der Anstieg der Zahl der Abhörmaßnahmen wird teilweise sogar als beängstigend empfunden.⁸⁵ Nachfolgend soll deshalb anhand des zur Verfügung stehenden Datenmaterials ein Überblick über die Entwicklung der Telekommunikationsüberwachung in Deutschland gegeben werden, der in die aus dem Ausland verfügbaren Daten eingestellt werden kann.

Um ein differenziertes Bild und damit eine geeignete Grundlage für die Bewertung der vorliegenden Zahlen zu erhalten, muss zum einen inhaltlich hinsichtlich der Bezugsgröße zwischen TKÜ-Anordnungen einerseits und TKÜ-Verfahren andererseits unterschieden werden. Zum anderen ist es bei letzteren notwendig, zeitlich zwischen dem Zeitraum bis 1995 und dem Zeitraum ab 1996 zu trennen.⁸⁶

I. Entwicklung der TKÜ-Anordnungen

Die Landesjustizverwaltungen und die Generalbundesanwaltschaft erstellen seit dem 1. Januar 1996 Statistiken zur Überwachung der Telekommunikation. Diese enthalten jedoch lediglich – aufgeschlüsselt nach Bundesländern und Katalogtaten – Angaben zu den jeweiligen Verfahrenszahlen und den Betroffenen i.S.d. § 100a S.2 StPO. Hinsichtlich der Anzahl der erlassenen TKÜ-Anordnungen ist die Bundesregierung auf Zahlen der Telekommunikationsanbieter angewiesen. Mit dem am 1. August 1996 in Kraft getretenen Telekommunikationsgesetz wurden die Betreiber von Telekommunikationsanlagen durch § 88 V TKG verpflichtet, Jahresstatistiken über die nach §§ 100a, 100b StPO durchgeführten Überwachungsmaßnahmen zu erstellen und der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post zur Verfügung zu stellen. Diese Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (§ 66 I TKG) hat die Aufgabe, durch Liberalisierung und Deregulierung für die weitere Entwicklung auf dem Post- und Telekommunikationsmarkt zu sorgen, insbesondere die Marktmachtstellung des dominanten Anbieters, der ehemaligen Monopolunternehmen Deutsche Post AG und Deutsche Telekom AG, zu

⁸⁵ So FOX (2002), 194.

⁸⁶ Siehe hierzu II.

kontrollieren und den neuen Wettbewerbern zur notwendigen Chancengleichheit zu verhelfen.⁸⁷ Für den Bereich der Überwachung der Telekommunikation ist sie gemäß § 88 V TKG verpflichtet, die ihr von den einzelnen Betreibern zur Verfügung gestellten Statistiken zusammenzufassen und ihrem nach § 81 I TKG alle zwei Jahre zu fertigenden Tätigkeitsbericht beizufügen.

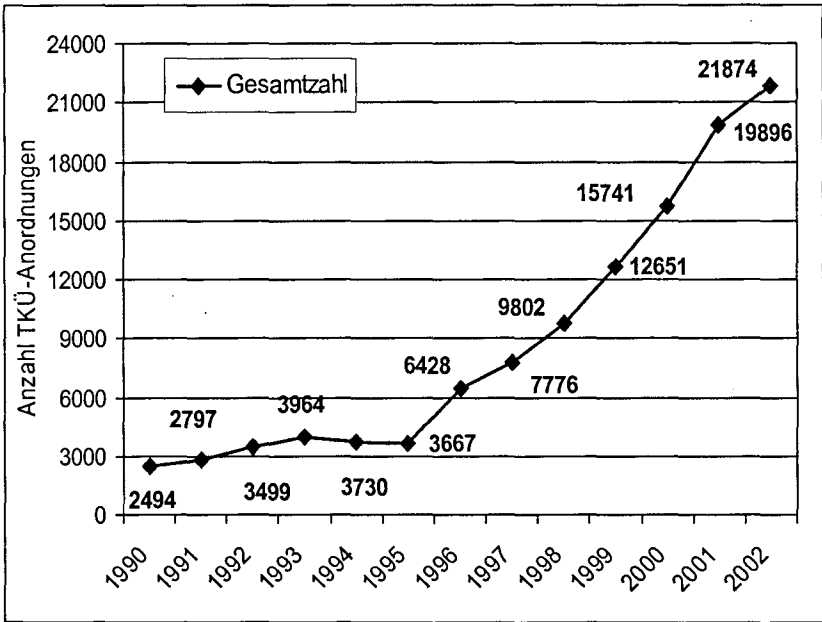
Vor Inkrafttreten des § 88 V TKG liegen nur die Zahlen vor, die der Bundesregierung von den Direktionen der Deutschen Telekom über das Bundesministerium für Post und Telekommunikation übermittelt wurden.

1. Entwicklung der TKÜ-Anordnungen insgesamt

Die bundesweite Entwicklung der Anzahl von TKÜ-Anordnungen im Zeitraum 1990 bis 2002 lässt sich nachfolgender *Abbildung 5* entnehmen. Unter TKÜ-Anordnung werden sowohl richterliche wie auch staatsanwaltschaftliche Anordnungen, jedoch keine Verlängerungsanordnungen gefasst. Die prozentualen Steigerungsraten gegenüber dem jeweiligen Vorjahr lassen sich *Tabelle 1* entnehmen.

Auffällig ist zunächst der sehr starke Anstieg der Gesamtzahl der TKÜ-Anordnungen von 1990 bis 2002 um mehr als das Siebenfache. Abgesehen von den Jahren 1994 und 1995 nahm die Zahl der TKÜ-Anordnungen von Jahr zu Jahr zu. Die Abnahme 1994 und 1995 kann jedoch aufgrund ihrer geringen Rate, die selbst in ihrer größten Ausprägung (6 % im Jahr 1994) nur knapp halb so groß wie die kleinste Steigerungsrate (10 % im Jahr 2002) ist, vernachlässigt werden. Die Steigerungsraten selbst halten sich überwiegend jeweils bei etwa 25%. Herausragend ist die plötzliche Zunahme 1995 / 1996 um etwa 75%. Zu beachten ist, dass die Quote des Jahres 2002 gegenüber dem Jahr 2001 bei nur noch etwa 10% liegt.

⁸⁷ Vgl. zu Aufgabe und Zielsetzung § 2 TKG und http://www.regpt.de/behoerde/start/fs_01.html.

Abbildung 5: Entwicklung der Zahl der TKÜ-Anordnungen 1990-2002⁸⁸

Quellen: BT-Sten.Ber. 12/30, S. 2354; Pütter, Bürgerrechte & Polizei 1995, 78 f.; BT-Drs. 12/5269; BT-Drs. 12/7116 und 12/8306; Bundesregierung zit. nach DuD 1996, 109, 227; BT-Drs. 13/618; BT-Drs. 13/3618; BT-Drs. 13/7341; BT-Drs. 13/11354; BT-Drs. 14/1522, 14/4863; BT-Drs. 14/7521; RegTP, 2. Tätigkeitsbericht 2000/2001, S. 148; die Überwachungszahlen für die Jahre 2001 und 2002 laut Auskunft des Bundesministeriums der Justiz.

⁸⁸ Für das Jahr 1990 beziehen sich die Zahlen bis 02.10.1990 auf die alten Bundesländer ohne Berlin (West), ab 03.10.1990 auch auf Berlin (West), s. Stenografische Berichte 12/30, S. 2354. Anordnungen in den neuen Bundesländern wurden selbständig erst seit 1992 erfasst, 1991 allerdings durch die Oberpostdirektionen der alten Länder mit-erfasst, s. Bericht des Strafrechtsausschusses auf der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und -minister am 6.11.1997, S. 4.

Tabelle 1: Prozentuale Steigerungsraten der TKÜ-Anordnungen im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr

	Anzahl TKÜ-Anordnungen	Jährliche Steigerungsraten (in %)
1990	2494	
1991	2797	+ 12
1992	3499	+ 25
1993	3964	+ 13
1994	3730	- 6
1995	3667	- 2
1996	6428	+ 75
1997	7776	+ 21
1998	9802	+ 26
1999	12651	+ 29
2000	15741	+ 24
2001	19896	+ 26
2002	21874	+ 10
Gesamt		+ 777

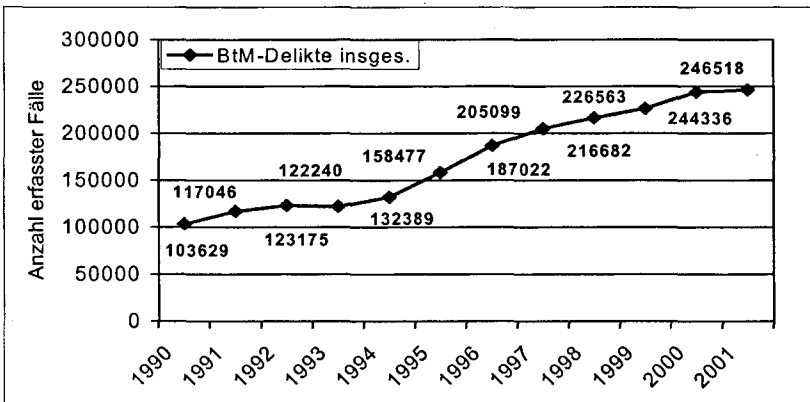
2. Erklärungsansätze

Zunächst können drei Erklärungsansätze im Zusammenhang mit dem sehr starken Gesamtanstieg von TKÜ-Anordnungen seit 1990 herangezogen werden. Die Zunahme mag einerseits erklärt werden mit Entwicklungen in den Kriminalitätsformen, hinsichtlich derer allein die Überwachung der Telekommunikation Ermittlungsprobleme zu überwinden hilft. Andererseits mag die Zunahme der Anordnungszahlen als Reflex die dynamische Entwicklung auf dem Telekommunikationsmarkt widerspiegeln und damit auch die dramatischen Veränderungen in Kommunikationsmustern. Diese Veränderungen fallen im Wesentlichen in die neunziger Jahre. Sie beinhalten die bereits angedeutete Flexibilisierung in der Kommunikation, die Beweglichkeit in den Kommunikationsmitteln und insbesondere die rasante Durchdringung der Gesellschaft mit allen Mitteln moderner elektronischer bzw. digitalisierter Kommunikationsübertragung. Der dritte Erklärungsansatz ist in der Annahme zu finden, dass sich (auch dies partiell eine Konsequenz technologischen Fortschritts) Strafverfolgungsbehörden zunehmend auf eine verdeckte Überwachung der Kommunikation in Kriminalitätsermittlungen stützen.

2.1 Straftatenaufkommen

Bezüglich des Straftatenaufkommens drängt sich die Betrachtung lediglich der Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz auf, da diese i.d.R. in mehr als 50% der Verfahren Anlasstat für die Anordnung einer Überwachungsmaßnahme bilden.⁸⁹ Die Polizeiliche Kriminalstatistik aus dem Berichtsjahr 2001 weist für Rauschgiftkriminalität einen Anstieg der erfassten Fälle von etwa 104.000 (1990) auf fast 247.000 (2001)⁹⁰, also um etwa 138%, aus (vgl. *Abbildung 6*). Das Bundeskriminalamt selbst verweist zwar diesbezüglich auf den Einfluss des Kontrollverhaltens von Polizei und Zoll⁹¹. Dies steht jedoch der Annahme, die Zunahme der BtM-Verfahren stelle eine der möglichen Ursachen für die Zunahme der TKÜ-Anordnungen dar, grundsätzlich deshalb nicht entgegen, da TKÜ-Maßnahmen als repressive Ermittlungsmaßnahme überhaupt nur in bereits „aufgehellten“ Verfahren eingesetzt werden können und nicht unbedingt angenommen werden muss, dass die Entstehung eines Tatverdachts wegen einer relevanten Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz immer durch eine vorangegangene Telekommunikationsüberwachung bedingt war.

Abbildung 6: Entwicklung erfasster BtM-Fälle 1990-2001



Quellen: PKS-Zeitreihen nach <http://www.bka.de> unter *Kriminalitätsstatistik/ PKS-Zeitreihen für den Zeitraum 1987-2001/Grundtabelle 01, Straftatenschlüssel 7300*.

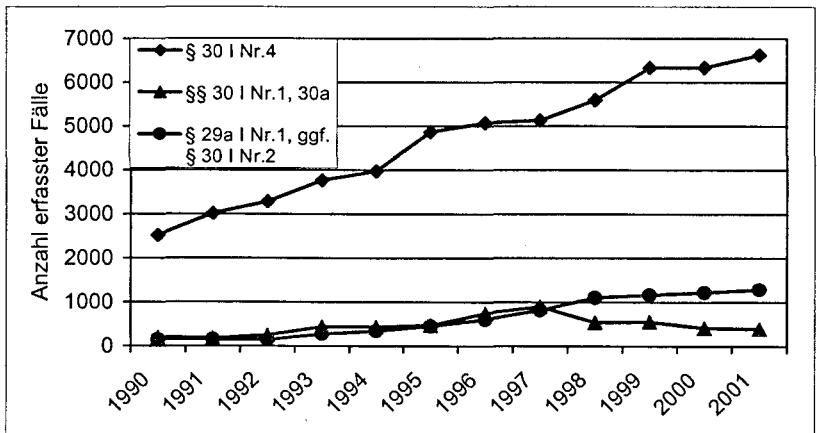
⁸⁹ Vgl. unten II.2.3, S. 53

⁹⁰ PKS 2001 unter <http://www.bka.de/pks/pks2001/index2.html>.

⁹¹ PKS 2001 unter <http://www.bka.de/pks/pks2001/index2.html>.

Die Steigerungsrate der BtM-Fälle insgesamt im Zeitraum 1990-2001 erreicht jedoch nicht annähernd das Niveau der Steigerungsrate der TKÜ-Anordnungen. Zu beachten ist allerdings, dass die Anordnung einer TKÜ im Bereich des BtMG nur aufgrund der in § 100a S.1 Nr.4 StPO abschließend aufgelisteten Katalogtaten möglich ist. Möchte man die Steigerungsraten nur der Fälle, in denen die Anordnung einer TKÜ aus rechtlichen Gründen möglich ist, eruieren, zeigt sich, dass eine abschließende Klärung anhand der PKS deshalb nicht möglich ist, weil innerhalb der PKS zwischen den einzelnen Straftatbeständen nicht detailliert genug getrennt wird. Eine Annäherung ist jedoch möglich, da zumindest die Anzahl der Fälle nach §§ 30 I Nr. 4, 30 I Nr.1, 30a, 29a I Nr.1, 30 I Nr.2 BtMG ausgewiesen ist sowie die übergreifenden Kategorien illegaler Handel mit / Schmuggel von Rauschgiften nach § 29 BtMG und allgemeine Verstöße nach § 29 BtMG aufgeführt werden.⁹² Letztere dürften jedoch nicht die Voraussetzungen des § 100a S.1 Nr.4 StPO erfüllen, weshalb sie nachfolgend unberücksichtigt bleiben.

Abbildung 7: Entwicklung erfasster BtM-Fälle nach §§ 30 I Nr.4, 30 I Nr.1 / 30a, 29a I Nr.1 / 30 I Nr.2 BtMG im Zeitraum 1990-2001



Quellen: PKS-Zeitreihen nach <http://www.bka.de> unter Kriminalitätsstatistik/ PKS-Zeitreihen für den Zeitraum 1987-2001/Historienkatalog: Straftatenschlüssel 7330, 7342, 7345.

⁹² <http://www.bka.de> unter Kriminalitätsstatistik/PKS-Zeitreihen für den Zeitraum 1987-2001/Historienkatalog: Straftatenschlüssel 7310, 7320, 7330, 7342, 7345.

Nimmt man die für die Kategorien §§ 30 I Nr. 4, 30 I Nr.1, 30a, 29a I Nr.1, 30 I Nr.2 BtMG angegebenen Fallzahlen zusammen, zeigt sich folgendes: Die Zahl der erfassten Fälle stieg im Zeitraum 1990-2001 von 2878 auf 8308⁹³, was einer Steigerungsrate von etwa 189% entspricht. Damit erhöhte sich die Zahl der Fälle, bei denen unzweifelhaft eine Katalogtat i.S.d. § 100a StPO vorliegt, zwar deutlich stärker als die Gesamtzahl aller BtM-Fälle, die Steigerungsrate bleibt aber noch immer sehr deutlich hinter der der TKÜ-Anordnungen zurück.

Unterstellt man im Gegensatz zur Kategorie der allgemeinen Verstöße gegen § 29 BtMG, dass die Gruppe illegaler Handel mit / Schmuggel von Rauschgiften nach § 29 BtMG ganz oder teilweise die Fälle des § 29 III S.2 Nr.1 BtMG umfasst, weshalb sie damit auch in den Bereich der Katalogtaten fallen würde, sinkt die Steigerungsrate sogar auf etwa 127% (35918 Fälle im Jahr 1990 und 81470 im Jahr 2001⁹⁴).

Da also die Steigerungsrate der BtM-Delikte insgesamt im Zeitraum 1990-2001 und auch die des Anteils der vermuteten Katalogstraftatbestände daran – weder mit noch ohne Hinzunahme der nicht eindeutig zuordenbaren Kategorie des illegalen Handels mit / Schmuggels mit Rauschgiften nach § 29 BtMG – nicht annähernd das Niveau der Steigerungsrate der TKÜ-Anordnungen erreicht, ist davon auszugehen, dass die Zunahme der BtM-Fälle im Zeitraum 1990-2001 allein den Anstieg der TKÜ-Anordnungen nicht erklären kann.

2.2 Telekommunikationsmarkt

Eine wesentliche Ursache für den Anstieg der TKÜ-Anordnungen mag hingegen die Entwicklung auf dem Telekommunikationsmarkt sein.

a. Allgemeine Entwicklung auf dem Telekommunikationsmarkt

Gravierende Veränderungen sind vor allem auf dem Gebiet der Mobilfunktechnik und -versorgung zu verzeichnen.

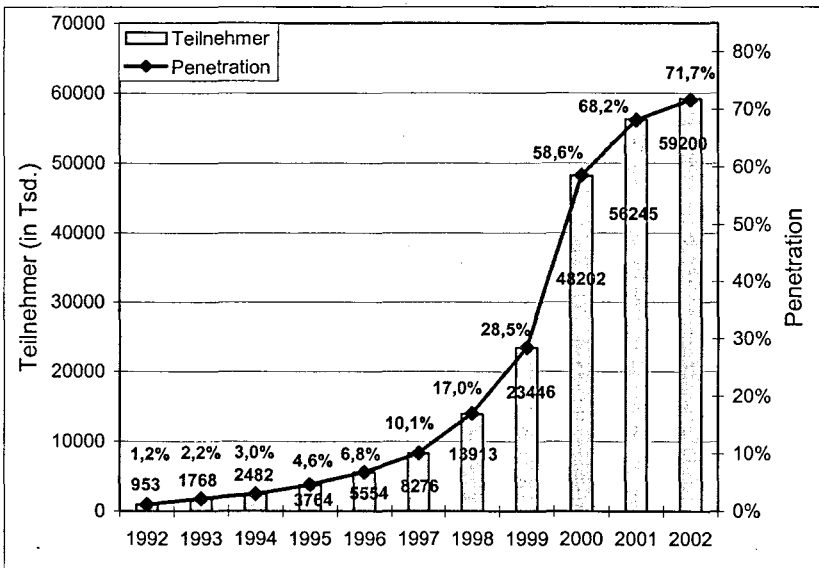
Seit Anfang der 90er Jahre hat die Anzahl der Mobilfunkteilnehmer ständig zugenommen. *Abbildung 8* zeigt die Entwicklung sowohl der Mobilfunkteilnehmerzahlen wie auch die Rate der Mobilfunkversorgung der

⁹³ <http://www.bka.de> unter Kriminalitätsstatistik/PKS-Zeitreihen für den Zeitraum 1987-2001/Grundtabelle 01, Straftatenschlüssel 7330, 7342, 7345.

⁹⁴ <http://www.bka.de> unter Kriminalitätsstatistik/PKS-Zeitreihen für den Zeitraum 1987-2001/Grundtabelle 01, Straftatenschlüssel 7330, 7342, 7345 und 7320.

Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland (Penetration) im selben Zeitraum. Beide weisen bis zum Jahr 2000 ein exponentielles Wachstum auf. Aufgrund des damit einhergehenden zunehmenden Sättigungsgrades der Bevölkerung sinkt die jährliche Steigerungsrate seit dem Jahr 2000 zwar, eine weitere Zunahme lässt sich jedoch trotzdem feststellen.⁹⁵ Vergleicht man die Anzahl der Mobilfunkteilnehmer 1992 mit 2002, lässt sich eine Steigerungsrate von etwa 6100% festhalten.

Abbildung 8: Zahl der Mobilfunkteilnehmer und Penetrationsrate 1992-2002⁹⁶



Quelle: RegTP, Jahresbericht 2000, S. 19; Jahresbericht 2002, S. 25.

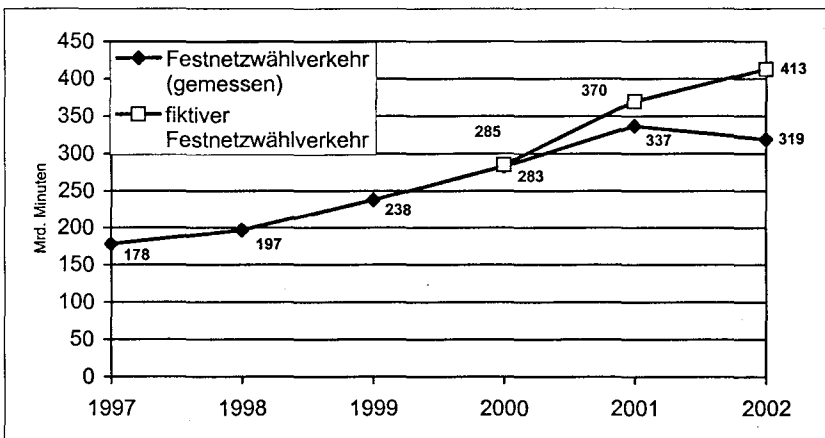
Auch im Bereich der Festnetzanschlüsse und -verbindungen zeigen sich kontinuierliche Zuwächse. *Abbildung 9* zeigt die Entwicklung des Festnetzverkehrs 1997-2002. Der gesamte gemessene Wählverkehr stieg von

⁹⁵ Die Penetrationsrate folgt dem Modell der logistischen Stufenfunktion, das typische „Ansteckungsprozesse“ darstellt: Mit der Zahl der „Infizierten“ steigt die Zahl der „Ansteckungen“ so lange, bis etwa die Hälfte angesteckt ist, da dann die Zahl der potentiell „Infizierbaren“ sinkt. Vgl. hierzu GRUNDIES (2003), 19.

⁹⁶ Laut RegTP im Jahresbericht 2002, S. 25 ohne Prepaid-Teilnehmer, die zwar registriert waren, aber keine Umsätze generierten.

178 Mrd. Minuten im Jahr 1997 auf 337 Mrd. Minuten im Jahr 2001. Da das Verkehrsvolumen im Festnetzbereich wesentlich durch den Internetverkehr geprägt ist, hierbei jedoch eine Verlagerung von den Wählverbindungen hin zu DSL-Verbindungen erfolgte⁹⁷, ist die Entwicklung des Verbindungsvolumens in *Abbildung 9* auch fiktiv derart dargestellt, dass die tatsächliche Nutzung von DSL- auf Analog- oder ISDN-Anschlüsse übertragen wurde.⁹⁸ Das jährliche Festnetz-Verbindungsvolumen läge dann im Jahr 2002 bei 413 Mrd. Minuten, so dass eine Steigerungsrate im Vergleich zum Jahr 1997 von etwa 232% gegeben ist.

Abbildung 9: Entwicklung des Festnetz-Verbindungsvolumens 1997-2002



Quelle: RegTP, Jahresbericht 2002, S. 22.

Welchen Einfluss die insbesondere im Mobilfunkbereich drastische Steigerungsrate auf den Anstieg der Telekommunikationsüberwachungen hat, lässt sich nur dann feststellen, wenn man im Vergleich die Verteilung der Überwachungsanordnungen auf die Art der Anschlüsse betrachtet.

b. Überwachungsanordnungen bezogen auf Anschlussart

Zahlen über die Aufschlüsselung der TKÜ-Anordnungen für die unterschiedlichen Anschlussarten liegen nur aufgrund der der Regulierungsbe-

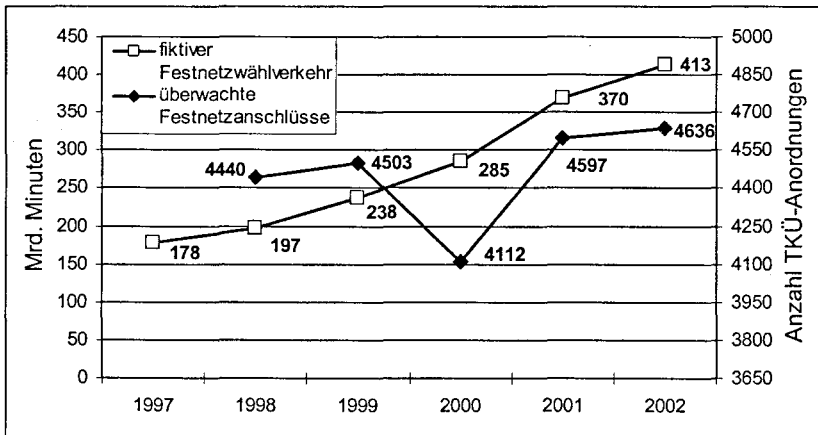
⁹⁷ RegTP, Jahresbericht 2002, 22.

⁹⁸ Bei durchschnittlicher Nutzung von 50h/Monat/DSL-Anschluss, vgl. RegTP, Jahresbericht 2002, 22.

hörde für Telekommunikation und Post nach § 88 V TKG übermittelten Statistiken der Telekommunikationsanbieter vor. Bezogen auf Festnetzanschlüsse verzeichnet die Regulierungsbehörde Zahlen erst seit 1998, für Mobilfunkanschlüsse bereits seit 1997.

Die *Abbildungen 10* und *11* stellen die Entwicklung der TKÜ-Anordnungen bezogen auf Festnetz- und Mobilfunkanschlüsse dar und den jeweiligen Veränderungen bei Festnetz-Verbindungsvolumen bzw. Mobilfunkteilnehmerzahlen gegenüber. Zu beachten ist, dass Verlängerungsanordnungen jeweils unberücksichtigt sind, Anschlüsse mit Mehrfachrufnummern als ein Anschluss gezählt wurden und die Festnetzanschlüsse auch ISDN-Basis- und Multiplexanschlüsse umfassen.

Abbildung 10: TKÜ-Anordnungen/Festnetz und Festnetz-Verbindungsvolumen 1997-2002



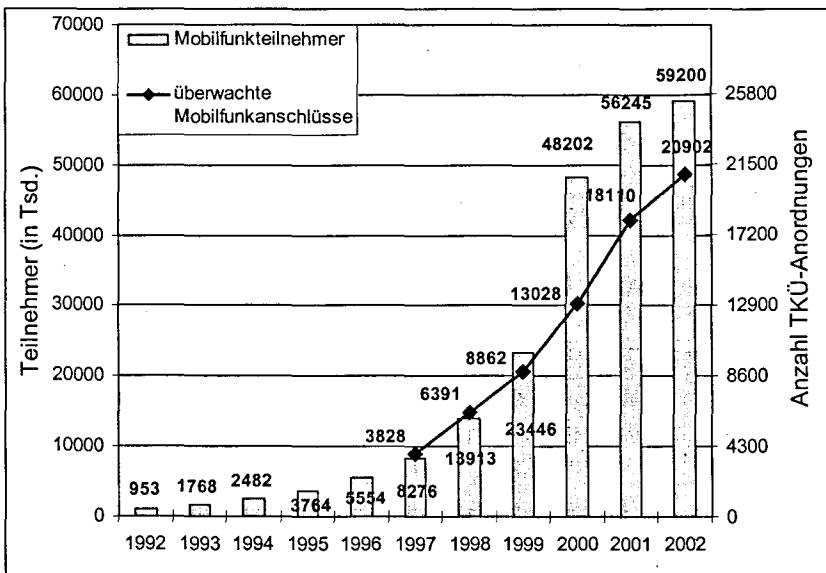
Quelle: RegTP, 2. Tätigkeitsbericht 2000/2002, S. 148; Jahresbericht 2002, S.22; die Zahl der überwachten Festnetzanschlüsse für die Jahre 2001 und 2002 laut Auskunft des Bundesministeriums der Justiz.

Die Zahl der überwachten Festnetzanschlüsse stieg insgesamt gesehen im Zeitraum 1998 bis 2002 leicht an, wenn auch für das Jahr 2000 eine Abnahme von knapp 9% zu verzeichnen ist. Der fiktive Festnetzwahlverkehr nahm im gleichen Zeitraum ebenfalls, jedoch kontinuierlich, zu. Die jeweiligen Steigerungsraten unterscheiden sich dabei erheblich (etwa 4% bei den TKÜ-Anordnungen und etwa 110% beim fiktiven Festnetzwahlverkehr im Zeitraum 1998-2002). Den Anstieg der TKÜ-Anordnungen zumindest auch

mit einem Anstieg des Festnetz-Verbindungsvolumens begründen zu wollen, ist daher nicht möglich.

Anders hingegen stellt sich die Situation bei den Mobilfunkanschlüssen dar. Im Zeitraum 1997-2002 stieg die Zahl der TKÜ-Anordnungen für Mobilfunkanschlüsse von 3828 auf 20902. *Abbildung 11* verdeutlicht diese Wachstumsrate im Vergleich zur Entwicklung der Zahl der Mobilfunkteilnehmer. Die auf Mobilfunkanschlüsse bezogenen TKÜ-Anordnungen weisen eine dem Anstieg der Zahl der Mobilfunkteilnehmer parallele Entwicklung auf, wenn auch quantitativ nicht auf gleich hohem Niveau. Auch der sprunghafte Anstieg der Teilnehmerzahlen in den Jahren 1999/2000 spiegelt sich bei den Anordnungszahlen durch einen „steileren“ Verlauf der Kurve der Mobilfunkanschlüsse wider. In der Entwicklung der TKÜ-Anordnungen insbesondere im Übergang des Jahres 2001 auf 2002 lässt sich der oben bereits beschriebene Sättigungseffekt wieder finden.

Abbildung 11: TKÜ-Anordnungen/Mobilfunk und Zahl der Mobilfunkteilnehmer 1992-2002



Quelle: RegTP Tätigkeitsbericht 1998/1999, S.95; 2. Tätigkeitsbericht 2000/2001, S. 148; die Zahl der Überwachungsanordnungen für die Jahre 2001 und 2002 laut Auskunft des Bundesministeriums der Justiz.

Tabelle 2 zeigt die Steigerungsraten von Überwachungsanordnungen, die für Mobilfunkanschlüsse ergingen, und die der Mobilfunkteilnehmer. Für den Zeitraum 1997-2002 lässt sich hierbei feststellen, dass die Zahl der Mobilfunkteilnehmer deutlich stärker zunahm als die der entsprechenden TKÜ-Anordnungen.

Tabelle 2: TKÜ-Anordnungen / Mobilfunk, Zahl der Mobilfunkteilnehmer und jeweilige Steigerungsraten 1997-2002

Jahr	TKÜ-AOen/ Mobilfunk ⁹⁹	Steigerungs- rate in %	Mobilfunkteilneh- mer (in Tsd.) ¹⁰⁰	Steigerungs- rate in %
1997	3828		8276	
1998	6391	67	13913	68
1999	8862	39	23446	69
2000	13028	47	48202	106
2001	18110	39	56245	17
2002	20902	15	59200	5
1997-2002		446		615

Ein Zusammenhang zwischen dem Anstieg der TKÜ-Anordnungen und der Entwicklung auf dem Telekommunikationsmarkt, bezogen auf den Mobilfunkmarkt, ist daher gegeben.

Dieser Zusammenhang wird noch deutlicher, wenn die Anordnungen der Telekommunikationsüberwachung auf die Mobilfunkteilnehmer im Verlauf als relative Zahlen ausgedrückt werden. Demnach sinkt die Quote von Anordnungen dramatisch, und zwar von 0,46 pro 1000 im Jahre 1997 auf 0,35 pro 1000 im Jahr 2002.

Die Entwicklung der Telekommunikationsüberwachung ist damit sicher partiell erklärbar als Konsequenz einer dynamischen Entwicklung und Verlagerung der Kommunikation, die auch gedeutet werden kann als ein Rückgang in der Kontrolle vertraulicher Kommunikation. Denn der Rückgang von 0,46/1000 auf 0,35/1000 bedeutet nicht weniger, als dass sich in einem kurzen Zeitraum die Quote (zeitweilig) kontrollierter Kommunikationsteilnehmer fast halbiert hat. Allerdings ließe sich eine wirklichkeitsnahe Einschätzung der Kontroll- bzw. Überwachungsichte erst dann durchführen, wenn es gelänge, die Verbreitung von Kommunikationsmitteln in den

⁹⁹ Vgl. hierzu bereits *Abbildung 11*.

¹⁰⁰ Vgl. hierzu bereits *Abbildung 11*.

sozialen Räumen zu ermitteln, auf die sich verdeckte Ermittlungsmaßnahmen und damit die Überwachung der Telekommunikation konzentrieren.

c. Statistische Erklärungsansätze

Neben den oben beschriebenen Erklärungsansätzen für den Anstieg der TKÜ-Anordnungen lassen sich auf allgemeiner, statistischer Ebene weitere Annahmen finden.

Der am 1. August 1996 in Kraft getretenen § 88 V TKG begründete erstmals eine Verpflichtung der Netzbetreiber, Jahresstatistiken über die nach §§ 100a, 100b StPO durchgeführten Überwachungsmaßnahmen zu fertigen. Davor war Datenmaterial nur durch die Direktionen der Deutschen Bundespost erhoben worden.

Inwieweit sich der drastische Anstieg der TKÜ-Anordnungen im Jahr 1996 zumindest auch durch die Einführung einer solchen Verpflichtung an sich erklären lässt, kann nur vermutet werden. Eine entsprechende Vermutung liegt aber aufgrund der Tatsache nahe, dass der Aufwand zur Ermittlung entsprechenden Zahlenmaterials in der Vergangenheit immerhin so groß war, dass die Bundesregierung auf parlamentarische Anfragen nur bedingt Auskunft geben konnte, da nicht alle Landesjustizverwaltungen einen entsprechenden Beitrag hatten liefern können¹⁰¹ und damit verlässliche Zahlen nicht vorlagen. Bei den Telekommunikationsanbietern dürfte sich die statistische Erfassung ähnlich aufwendig gestalten, weshalb eine Übertragung dieser Überlegung durchaus plausibel erscheint.

Darüber hinaus waren die Zahlen der Telekommunikationsanbieter zunächst deshalb mit Unsicherheiten belastet, weil keinerlei einheitliche Richtlinien für die Ausgestaltung der nach § 88 V TKG zu erstellenden Jahresstatistiken existierten. § 88 II TKG sah zwar die Möglichkeit einer diesbezüglichen Regelung in einer Rechtsverordnung vor; diese wurde aber erst durch die Verordnung über die technische und organisatorische Umsetzung von Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation (TKÜV) vom 22. Januar 2002 geschaffen. § 25 TKÜV regelt nun den Berichts- und Übermittlungszeitraum gegenüber der Regulierungsbehörde sowie die Art der zu übermittelnden Daten in einer der TKÜV beigefügten Anlage. Vor Erlass dieser Verordnungen flossen jedoch Anordnungen nach dem G 10 in die Statistik ein, und es wurde doppelt und mehrfach gezählt.¹⁰²

¹⁰¹ Vgl. BT-Drs. 12/8306.

¹⁰² Vgl. Bericht des Strafrechtsausschusses auf der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und -minister am 6.11.1997, S. 6.

3. Verteilung der TKÜ-Anordnungen auf Anordnungen durch den Richter und die Staatsanwaltschaft

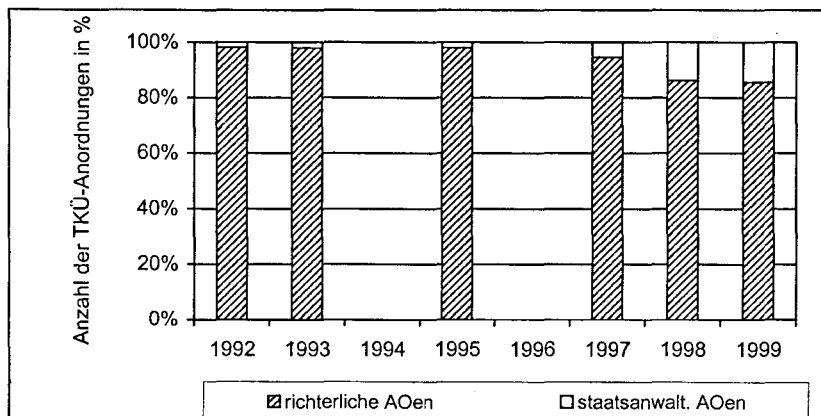
Zuständig für die Anordnung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs ist nach § 100b I S.1 StPO der Richter. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch von der Staatsanwaltschaft getroffen werden, § 100b I S.2 StPO. Wie sich dieses im Gesetz niedergelegte Regel-Ausnahme-Verhältnis in der Anordnungspraxis darstellt, verdeutlichen *Tabelle 3* und *Abbildung 12*.

Tabelle 3: Verhältnis der TKÜ-Anordnungen durch Richter zu denen durch die Staatsanwaltschaft

TKÜ-Anordnungen durch	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
Richter	3433	3883		3596		7356	8446	10832
StA	66	81		71		420	1356	1819
gesamt	3499	3964	3730	3667	6428	7776	9802	12651

Quellen: BT-Drs. 12/5269; 12/7116; 12/8306; 13/3618; 13/11354; 14/1522; 14/4863; DuD 1996, S. 227; RegTP, Tätigkeitsbericht 1998/99, S. 94.

Abbildung 12: Verhältnis der TKÜ-Anordnungen durch Richter zu denen durch die Staatsanwaltschaft in %



Quellen: BT-Drs. 12/5269; 12/7116; 12/8306; 13/3618; 13/11354; 14/1522; 14/4863; DuD 1996, S. 227; RegTP, Tätigkeitsbericht 1998/99, S. 94.

Zahlenmaterial für die Jahre 1994 und 1996 ist nicht bzw. nicht detailliert genug vorhanden, weshalb auf eine Aufnahme in die vorstehende Tabelle und Abbildung verzichtet wurde. Auch Zahlen ab dem Jahr 2000 sind nicht veröffentlicht; allerdings ist zu beachten, dass der in der Anlage zu § 25 TKÜV aufgeführte Erfassungsbogen eine Unterscheidung zwischen richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Anordnungen nicht mehr vorsieht, so dass es fraglich erscheint, ob zukünftig entsprechende Zahlen überhaupt erhoben werden sollen.

Die Quote der TKÜ-Anordnungen, die durch den Richter angeordnet wurden, liegt selbst in dem Jahr mit dem niedrigsten Anteil richterlicher TKÜ-Anordnungen (1999) noch immer bei über 80%, so dass das Verhältnis richterlicher zu staatsanwaltschaftlichen Anordnungen in der Praxis der gesetzlichen Intention des Regel-Ausnahmeprinzips zu entsprechen scheint.

Betrachtet man tiefer gehend die Frage der richterlichen Bestätigung einer staatsanwaltschaftlichen Überwachungsanordnung i.S.d. § 100b I S.3 StPO, so kann ein abschließendes Bild darüber nicht aufgezeigt werden, da diesbezüglich nur Zahlen aus den Jahren 1997 und 1998 vorliegen. Von den 420 staatsanwaltschaftlichen Eilmaßnahmen im Jahr 1997 wurden 246 nicht richterlich bestätigt, im Jahr 1998 waren es 546 von 1356.¹⁰³ Für die Folgejahre weist der Zweite Tätigkeitsbericht der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post entsprechendes Zahlenmaterial nicht aus, was in Anbetracht des relativen großen Anteils an fehlenden Bestätigungen durch den Richter mit einem Verlust an Qualität der statistischen Erfassung einhergeht.

4. Verlängerungsanordnungen

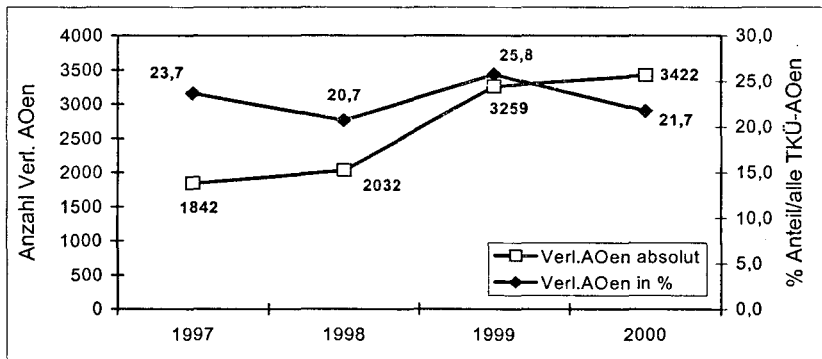
Die Verlängerung einer TKÜ-Anordnung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist gemäß § 100b II S.5 StPO zulässig, soweit die in § 100a StPO bezeichneten Voraussetzungen fortbestehen. Inwieweit von dieser Möglichkeit tatsächlich Gebrauch gemacht wird, verdeutlicht *Abbildung 13*.

Zwar lässt sich im Zeitraum 1997-2000 absolut gesehen ein Anstieg der ergangenen Verlängerungsanordnungen verzeichnen, vergleicht man jedoch deren Anteil an der Gesamtentwicklung aller TKÜ-Anordnungen, so

¹⁰³ RegTP, Tätigkeitsbericht 1998/1999, S. 95, wobei dem Tätigkeitsbericht der Regulierungsbehörde nicht zu entnehmen ist, wie groß daran der Anteil an staatsanwaltschaftlichen Eilmaßnahmen ist, die von vornherein auf drei Tage beschränkt waren und damit keiner richterlichen Bestätigung bedurften.

schwankt dieser über den Zeitraum hinweg konstant zwischen 20% und 25%. Ein – relativ gesehen – eigenständiger Wachstumstrend bei den Verlängerungsanordnungen kann daher nicht festgestellt werden.

Abbildung 13: Anzahl ergangener Verlängerungsanordnungen und deren prozentualer Anteil an allen ergangenen TKÜ-Anordnungen



Quelle: RegTP, 2. Tätigkeitsbericht 2000/2001, S. 148.

5. Anzahl und Art der überwachten Anschlüsse

Unter D.I.2.2 b.¹⁰⁴ wurde bereits im Zusammenhang mit der Entwicklung auf dem Telekommunikationsmarkt auf die Verteilung der TKÜ-Anordnungen auf die einzelnen Anschlussarten eingegangen. Losgelöst von den anschlussbezogenen Anordnungen als Bezugspunkt für die Überprüfung des oben dargestellten Erklärungsansatzes der Entwicklung auf dem Telekommunikationsmarkt soll im nachfolgenden zum einen die Entwicklung der überwachten Anschlüsse allgemein wie auch die Verteilung der TKÜ-Anordnungen auf die einzelnen Anschlussarten im Zeitraum 1997-2000 untersucht werden.

Tabelle 4 zeigt die Entwicklung der überwachten Anschlüsse im Zeitraum 1997-2000. Für das Jahr 1997 sind die Daten nicht vollständig, da sie laut RegTP von den Unternehmen nicht erfasst wurden.¹⁰⁵

Die Zahl der insgesamt überwachten Anschlüsse stieg von 11272 (1998) auf 25538 (2002) an, in diesem Zeitraum also um etwa 127%. Im gleichen

¹⁰⁴ Vgl. S. 35.

¹⁰⁵ RegTP, 2. Tätigkeitsbericht 2000/2001, S. 148.

Tabelle 4: Entwicklung überwachter Anschlüsse 1997-2000¹⁰⁶

Art überwachter Anschluss	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Festnetz		4440	4503	4112	4597	4636
Mobilfunk	3828	6391	8862	13028	18110	20902
Sonstige	181	441	58	0		
Gesamt ¹⁰⁷		11272	13423	17140	22707	25538

Quelle: RegTP, 2. Tätigkeitsbericht 2000/2002, S. 148; die Zahlen für 2001 und 2002 laut Auskunft des Bundesministeriums der Justiz, allerdings ohne Angabe über sonstige Anschlüsse.

Zeitraum stieg die Zahl der TKÜ-Anordnungen insgesamt von 9802 auf 21874 an (vgl. oben *Tabelle 1*), was einer Steigerungsrate von etwa 123% entspricht.¹⁰⁸ Der Wachstumstrend ist also bei beiden Bezugsgrößen auf vergleichbarerem Niveau gegeben. Vergleicht man anhand der oben genannten Zahlen die durchschnittliche Anzahl an Anschlüssen pro Anordnung, so zeigt sich, dass im Jahr 1998 durchschnittlich etwa 1,15 Anschlüsse / Anordnung und im Jahr 2002 etwa 1,16 Anschlüsse / Anordnung überwacht wurden.

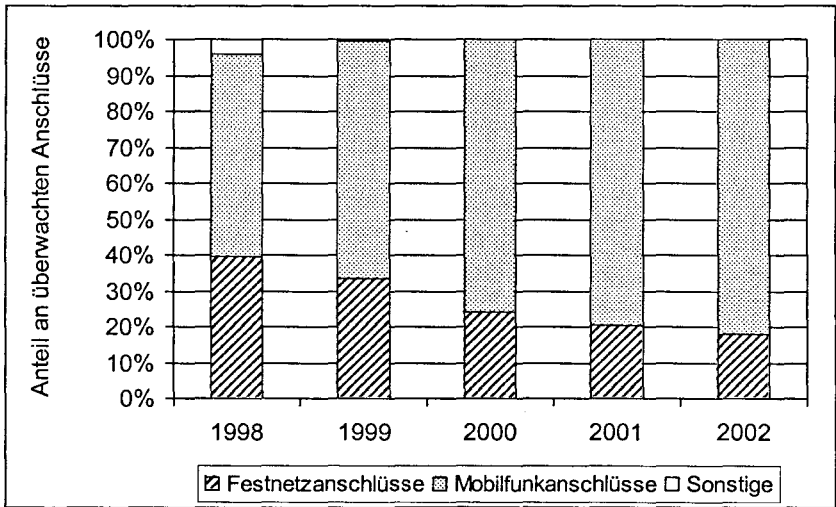
Was die Art der überwachten Anschlüsse angeht, ist die herausragende Bedeutung der Mobilfunkanschlüsse für die Telekommunikationsüberwachung hervorzuheben. Nachstehende *Abbildung 14* zeigt den Anteil von Festnetz-, Mobilfunk- und sonstigen Anschlüssen an den überwachten Anschlüssen insgesamt im Zeitraum 1998-2002. Auffallend ist vor allem der große Anteil der Mobilfunkanschlüsse, der die überwachten Festnetzanschlüsse stetig zurückdrängt und die sonstigen Anschlüsse, wie beispielsweise der Funkruf, gänzlich verschwinden lässt.

¹⁰⁶ Jeder Anschluss mit Mehrfachrufnummer zählt als ein Anschluss, RegTP, 2. Tätigkeitsbericht 2000/2001, S. 148.

¹⁰⁷ Die Gesamtzahl überwachter Anschlüsse für die Jahre 2001 und 2002 ist vorbehaltlich möglicher Überwachungsmaßnahmen bezogen auf sonstige Anschlüsse zu verstehen.

¹⁰⁸ Die Tatsache, dass die Zahl überwachter Anschlüsse – absolut gesehen – über der der Anordnungen liegt, lässt sich damit begründen, dass sich eine Anordnung auf mehrere Anschlüsse beziehen kann.

Abbildung 14: Anteil von Festnetz-, Mobilfunk- und sonstigen Anschlüssen an allen überwachten Anschlüssen insgesamt (in %)



Quelle: RegTP, 2. Tätigkeitsbericht 2000/2002, S. 148; die Zahlen für 2001 und 2002 laut Auskunft des Bundesministeriums der Justiz, allerdings ohne Angabe über sonstige Anschlüsse.

II. TKÜ-Verfahren

Seit 01.01.1996 erstellen alle Justizverwaltungen Statistiken zur Überwachung der Telekommunikation nach den §§ 100a, 100b StPO. Hintergrund dieser einheitlichen Erfassung waren die Schwierigkeiten, die mit den bis einschließlich 1995 lediglich durch die Deutsche Bundespost (Telekom) erfassten Daten verbunden waren. So enthielten die durch sie erstellten Jahresstatistiken keinerlei Angaben zu den den Anordnungen zugrunde liegenden Katalogstraftaten. Des Weiteren war eine bundeslandspezifische Betrachtung der Anordnungszahlen deshalb nicht möglich, weil die Anordnungen von den jeweiligen Direktionen der Telekom gezählt wurden, deren Grenzen aber nicht identisch mit denen der Bundesländer waren.¹⁰⁹

¹⁰⁹ Vgl. bspw. BT-Drs. 12/8306.

Die Landesjustizverwaltungen erhoben zwar selbst teilweise auch Daten zur Telekommunikationsüberwachung, dies aufgrund des damit verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwandes aber nur teilweise und in relativ geringem Umfang. Da jedoch unstreitig ein kriminalpolitisches Bedürfnis an statistischen Daten über die Praxis der Anordnung von Telekommunikationsüberwachungen bestand, wurde der Strafrechtsausschuss mit der Ausarbeitung einheitlicher Vorgaben zur statistischen Erfassung beauftragt, die einerseits dem kriminalpolitischen Bedürfnis hinreichend Rechnung tragen und andererseits den damit verbundenen Aufwand für die Justizverwaltungen so gering wie möglich halten sollten.¹¹⁰

Das vor diesem Hintergrund ausgearbeitete und seit dem 01.01.1996 für alle Justizverwaltungen verbindliche Erfassungsregister sieht Angaben zur Anzahl der TKÜ-Verfahren insgesamt, deren Verteilung über die einzelnen Bundesländer sowie über die einzelnen Katalogstraftaten – insgesamt und bundeslandspezifisch – vor und nimmt die Anzahl der Betroffenen i.S.d. § 100a S.2 StPO – ausdifferenziert nach Bundesländern – auf.

1. Situation bis einschließlich 1995

Die Situation der statistischen Erfassung von Daten zur Überwachung der Telekommunikation bis einschließlich 1995 war, wie oben dargestellt, wesentlich durch das Fehlen vollständiger statistischer Daten seitens der Justizverwaltungen gekennzeichnet. Zur Verfügung standen daher lediglich die von den Direktionen der Deutschen Bundespost (Telekom) an das Bundesministerium für Post und Telekommunikation übermittelten Daten. Wie oben aufgezeigt, waren diese mit dem Nachteil behaftet, dass eine Aufgliederung der TKÜ-Anordnungen auf die einzelnen Bundesländer und Katalogstraftaten nicht möglich war.

Für die bis einschließlich 1995 vorhandenen relevanten Daten sei daher auf die Ausführungen unter I.1. verwiesen.

2. Situation ab 1996

Seit Einführung der bundeseinheitlichen statistischen Erfassung, also seit 01.01.1996, liegen Zahlen zur Überwachung der Telekommunikation nach

¹¹⁰ Vgl. zur Gesamtsituation Bericht des Strafrechtsausschusses zur zahlenmäßigen Entwicklung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs, der Grundlage für den Beschluss zu TOP II.10 auf der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und -minister am 6.11.1997 in Bonn war.

§§ 100a, 100b StPO seitens der Justizverwaltungen vor. Diese beinhalten Zahlen zu TKÜ-Verfahren, Verteilungen über die Bundesländer und Katalogtaten sowie Angaben zu den Betroffenen i.S.d. § 100a S.2 StPO.

Diese statistischen Daten sind jedoch aufgrund unterschiedlicher Erfassungskriterien mit den von den privaten Netzbetreibern geführten Statistiken nicht kompatibel. 1997 stellten daher die Justizministerinnen und -minister auf ihrer Herbstkonferenz am 6. November fest, dass ein Vergleich der Justizstatistiken mit den von der Deutschen Bundespost (Telekom) in früheren Jahren ermittelten Zahlen keine Aussage darüber zuließe, ob die Zahl der Telefonüberwachungen in letzter Zeit zugenommen habe.¹¹¹

Es kann jedoch die Entwicklung der seit 1996 durch die Justizverwaltungen erhobenen Zahlen für sich alleine nachgezeichnet werden. Dargestellt werden im Folgenden die Entwicklung der TKÜ-Verfahren, die Verteilung über die Katalogtaten und Bundesländer sowie die Anzahl der Betroffenen.

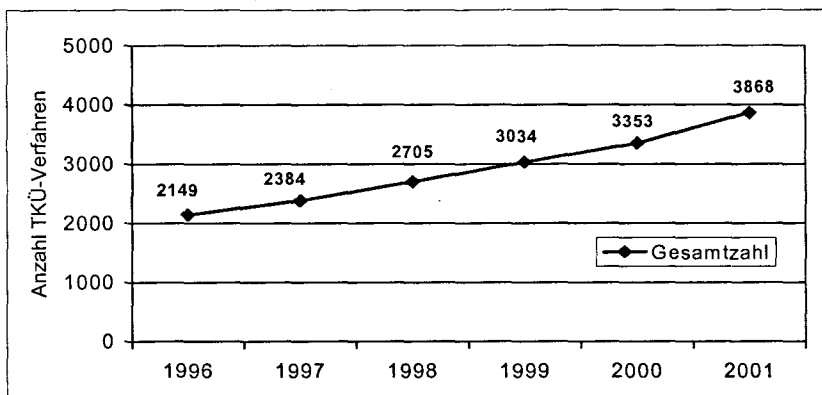
2.1 Entwicklung der TKÜ-Verfahren insgesamt

Nachfolgende *Abbildung 15* zeigt die Gesamtentwicklung der Verfahren, in denen mindestens eine Überwachung der Telekommunikation nach den §§ 100a, 100b StPO angeordnet wurde, im Zeitraum 1996-2001. Die Anzahl der TKÜ-Verfahren steigt in diesem Zeitraum konstant an, von 2149 (1996) auf 3868 (2001), also um etwa 80%. Zwar liegt diese Steigerungsrate deutlich unter der der TKÜ-Anordnungen selbst (vgl. *Tabelle 1*: Steigerungsrate von etwa 210% im Zeitraum 1996-2001). Dies erklärt sich jedoch aus der Tatsache, dass grundsätzlich in einzelnen Verfahren mehrere TKÜ-Anordnungen ergehen können und – wie nachfolgende Ausführungen zeigen – auch vermehrt die Tendenz besteht, in den Verfahren mehrere TKÜ-Anordnungen zu erlassen. So wurden 1996 durchschnittlich etwa drei Anordnungen pro Verfahren erlassen, wohingegen im Jahr 2001 die durchschnittliche Anordnungszahl bei etwa fünf lag.

Zu den Gründen für den starken Anstieg auch der TKÜ-Verfahren sei auf die unter I.2.2¹¹² dargestellten Erklärungsansätze für den Anstieg der TKÜ-Anordnungen verwiesen.

¹¹¹ Vgl. Beschluss zu TOP II.10 auf der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und -minister am 6.11.1997, unter http://www.jura.uni-sb.de/JuMiKo/top-II10_1197.htm.

¹¹² Vgl. S. 33ff.

Abbildung 15: Entwicklung der TKÜ-Verfahren 1996-2001¹¹³

Quelle: Bundesregierung, zit. nach DuD 1997, 493; DuD 1998, 605; DuD 1999, 733; BT-Drs. 14/4863, 14/7521, 14/10001.

2.2 Verteilung der TKÜ-Verfahren über die Bundesländer

Die Verteilung der TKÜ-Verfahren über die einzelnen Bundesländer im Zeitraum 1996-2001 zeigt *Tabelle 5*. Die sich anschließende *Abbildung 16* verdeutlicht die prozentualen Anteile der Bundesländer an der Gesamtzahl der TKÜ-Verfahren in den Jahren 1997-2001. Da die Zahlen für das Jahr 1996 nur teilweise veröffentlicht sind, wurde dieses Jahr in *Abbildung 16* nicht berücksichtigt.

Die meisten TKÜ-Verfahren (absolut und prozentual) weisen die Bundesländer Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen auf. In Baden-Württemberg und Hessen stieg die Zahl der TKÜ-Verfahren über den Zeitraum 1996-2001 jeweils konstant an, wohingegen die TKÜ-Verfahrenszahlen in Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen innerhalb dieses Zeitraumes leichten Schwankungen unterlagen. Hamburg und das Saarland hatten im Jahr 2001 niedrigere Verfahrenszahlen als 1997, obwohl sie zwischen diesen Jahren ebenfalls Steigerungsraten aufweisen. Sachsen-Anhalts und die Zahlen der Generalbundesanwaltschaft

¹¹³ TKÜ-Verfahren aller Landesjustizverwaltungen und der der Generalbundesanwaltschaft.

sanken 2001 zumindest gegenüber dem Vorjahr. Die übrigen Bundesländer weisen Steigerungsraten im Vergleich der Jahre 1997-2001 auf. Die Werte der jeweiligen Steigerungsraten lassen sich *Tabelle 6* entnehmen.

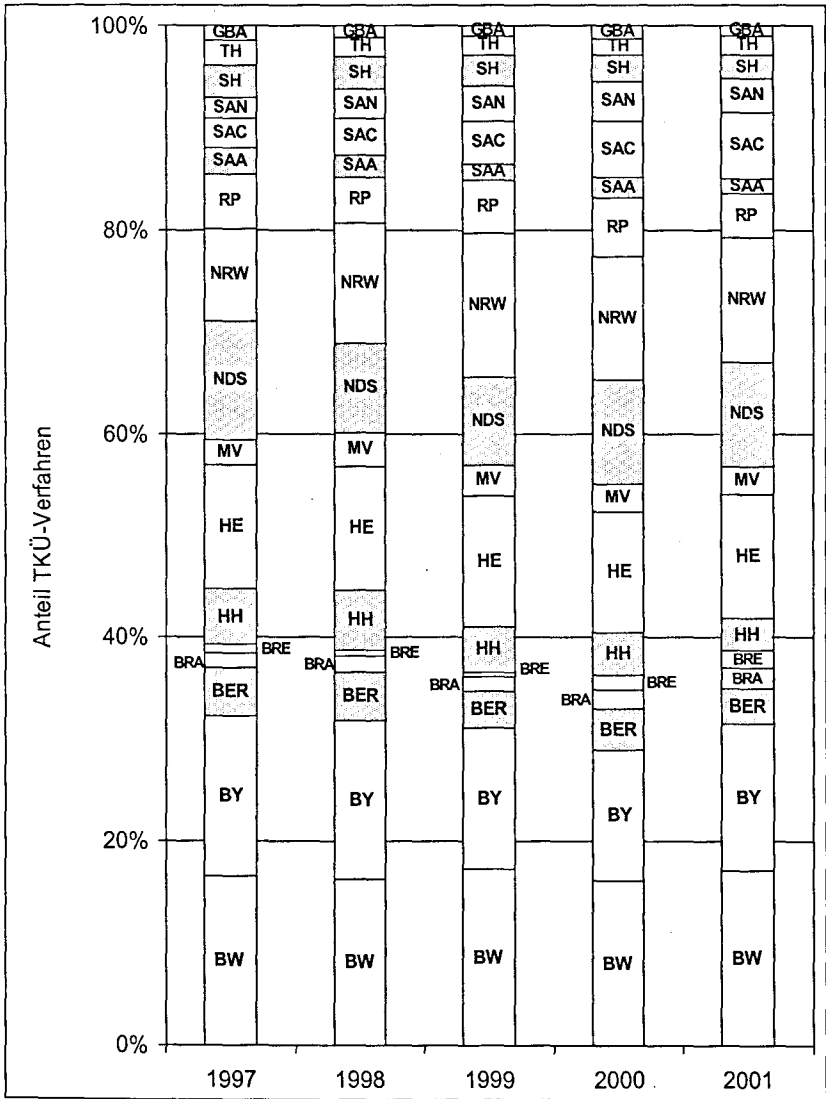
Tabelle 5: Verteilung der TKÜ-Verfahren über die Bundesländer 1996-2001

Bundesland	1996	1997	1998	1999	2000	2001
BW		394 ¹¹⁴	438	525	539	665
Bayern	346	375	421	420	429	552
Berlin		111	128	108	137	137
Brandenburg		37	46	41	62	75
Bremen	26	18	15	15	49	67
HH		133	159	134	141	122
Hessen		289	329	393	397	472
Meck-Vorp.	22	61	90	93	94	111
Niedersachsen		277	240	261	344	390
NRW		216	319	428	402	475
Rheinl.-Pf.		125	118	157	194	170
Saarland		63	60	49	68	55
Sachsen		68	95	126	182	248
S-Anhalt		49	80	105	134	130
SH		76	86	90	84	88
Thüringen	22	58	49	57	55	74
GBA		34	32	32	42	37
Gesamt	2149	2384	2705	3034	3353	3868

Quellen: BMJ, DuD 1997, 605, DuD 1999, 733; Bizer, Jahrbuch für Telekommunikation und Gesellschaft 2000, S. 482 ff.; BT-Drs. 14/1522, 14/4863, 14/7521, 14/10001.

¹¹⁴ In Baden-Württemberg wurde die Anzahl der Verfahren erfasst, in denen Anträge auf eine Anordnung gestellt wurden, vgl. VAN ESSEN (1998), 605.

Abbildung 16: Anteil an TKÜ-Verfahren bezogen auf die Bundesländer 1997-2001 in %



Quellen: BMJ, DuD 1997, 605, DuD 1999, 733; Bizer, Jahrbuch für Telekommunikation und Gesellschaft 2000, S. 482 ff.; BT-Drs. 14/1522, 14/4863, 14/7521, 14/10001.

Tabelle 6: Steigerungsraten der TKÜ-Verfahren pro Bundesland 1997-2001 in %

Bundesland	Steigerungsrate 1997-2001 in %
Baden-Württemberg	69
Bayern	47
Berlin	23
Brandenburg	103
Bremen	272
Hamburg	-8
Hessen	63
Meck-Vorp.	82
Niedersachsen	41
NRW	120
Rheinland-Pfalz	36
Saarland	-13
Sachsen	265
Sachsen-Anhalt	165
Schleswig-Holstein	16
Thüringen	28
GBA	9
Gesamt	62

Absolut gesehen weisen im Vergleich der Jahre 1997 und 2001 die Bundesländer Bremen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, NRW und Brandenburg die größten Steigerungsraten auf. Um einen möglichen Maßstab beim Vergleich der Anzahl von TKÜ-Verfahren der einzelnen Bundesländer miteinander zu erhalten, der der unterschiedlichen Struktur der Bundesländer Rechnung trägt, wurde nachfolgend die jeweilige Anzahl von TKÜ-Verfahren mit der jeweiligen Bevölkerungszahl in Beziehung gesetzt.¹¹⁵

¹¹⁵ Weitere mögliche Bezugsgrößen bleiben hierbei unberücksichtigt.

Tabelle 7: Bevölkerungsentwicklung aller Bundesländer 1997-2001¹¹⁶

Bundesland	Bevölkerung in 1000 ¹¹⁷				
	1997	1998	1999	2000	2001
Baden-Württ.	10387	10408	10449	10493	10601
Bayern	12056	12069	12117	12188	12330
Berlin	3445	3414	3393	3384	3388
Brandenburg	2563	2582	2594	2600	2593
Bremen	676	671	666	661	660
Hamburg	1707	1702	1702	1710	1726
Hessen	6031	6032	6043	6058	6078
Meck-Vorpomm.	1814	1803	1794	1783	1760
Niedersachsen	7831	7853	7879	7911	7956
NRW	17963	17971	17984	18000	18052
Rheinl.-Pf.	4010	4020	4028	4030	4049
Saarland	1083	1077	1073	1070	1066
Sachsen	4536	4506	4475	4443	4384
Sachsen-Anhalt	2714	2690	2663	2633	2581
Schleswig-Holst.	2750	2761	2771	2782	2804
Thüringen	2485	2470	2456	2440	2411
Gesamt	82052	82029	82087	82188	82440

Hierzu zeigt *Tabelle 7* zunächst die Bevölkerungsentwicklung aller Bundesländer im Zeitraum 1997-2001. In *Tabelle 8* werden diese Zahlen dann als Bezugsgröße für die jeweilige Anzahl von TKÜ-Verfahren (vgl. oben *Tabelle 5*) verwendet und auf 100 000 Einwohner hochgerechnet.

¹¹⁶ Bevölkerungszahlen nach Angaben des Statistischen Bundesamtes Deutschland in Statistisches Jahrbuch 2002, S. 45; für das Jahr 2001 unter <http://www.destatis.de/jahrbuch/jahrtabl.htm>.

¹¹⁷ Zur Bevölkerung Deutschlands zählen alle Einwohner, die mit ihrer Hauptwohnung in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet sind, vgl. <http://www.destatis.de/basis/d/bevoe/bevoetxt.htm>. Stichtag ist der 31.12. jedes Jahres.

Tabelle 8: Verhältnis TKÜ-Verfahren zur Bevölkerung pro Bundesland 1997-2001

Bundesland	TKÜ-Verfahren/Bevölkerung in 100 000				
	1997	1998	1999	2000	2001
Baden-Württ.	3,8	4,2	5,0	5,1	6,3
Bayern	3,1	3,5	3,5	3,5	4,5
Berlin	3,2	3,7	3,2	4,0	4,0
Brandenburg	1,4	1,8	1,6	2,4	2,9
Bremen	2,7	2,2	2,3	7,4	10,2
Hamburg	7,8	9,3	7,9	8,2	7,1
Hessen	4,8	5,5	6,5	6,6	7,8
Meck-Vorpomm.	3,4	5,0	5,2	5,3	6,3
Niedersachsen	3,5	3,1	3,3	4,3	4,9
NRW	1,2	1,8	2,4	2,2	2,6
Rheinl.-Pfalz	3,1	2,9	3,9	4,8	4,2
Saarland	5,8	5,6	4,6	6,4	5,2
Sachsen	1,5	2,1	2,8	4,1	5,7
Sachsen-Anhalt	1,8	3,0	3,9	5,1	5,0
Schleswig-Holst.	2,8	3,1	3,2	3,0	3,1
Thüringen	2,3	2,0	2,3	2,3	3,1
Gesamt	2,9	3,3	3,7	4,1	4,7

Betrachtet man das Verhältnis von TKÜ-Verfahren zur Bevölkerung der jeweiligen Bundesländer, so bestätigen sich oben genannte Steigerungsraten, sowohl die positiven wie auch die negativen, auch bezogen auf die Bevölkerung. Insbesondere Bremen weist einen immensen Anstieg, v.a. im Übergang der Jahre 1999/2000 auf.

Verschiebungen ergeben sich aber dann, wenn man die Frage, welche Bundesländer die meisten TKÜ-Verfahren aufweisen, nicht wie oben absolut, sondern bezogen auf die Bevölkerung beurteilt. Hierbei zeigt sich, dass über die Jahre hinweg Hamburg und Hessen immer unter den drei Ländern mit den meisten TKÜ-Verfahren/Einwohner sind. 1997 und 1998 war zu-

sätzlich noch das Saarland eines der drei, abgelöst durch Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 1999, das wiederum in den folgenden beiden Jahren durch Bremen verdrängt wurde.

Betrachtet man das Verhältnis der Bundesländer, die unter und derer, die über der bundesweiten Gesamtzahl an TKÜ-Verfahren liegen, so zeigt sich, dass in den Jahren 1997, 2000 und 2001 jeweils neun Bundesländer über der Gesamtzahl lagen, in den Jahren 1998, 1999 sieben. Mindestens sieben Länder bewegen sich also durchgängig über dieser Gesamtzahl. Unter diesen sieben waren im untersuchten Zeitraum stets Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und das Saarland. Sie weisen damit konstant hohe Verfahrenszahlen auf.

Erklären lassen sich diese Unterschiede nicht allein mit der unterschiedlichen Bevölkerungsstruktur. BIZER verweist darauf, dass das im Vergleich zu Hamburg nicht wesentlich anders strukturierte Berlin wesentlich geringere TKÜ-Verfahrenszahlen aufweise, ebenso Brandenburg trotz einer Mecklenburg-Vorpommern vergleichbaren Struktur. Nähere Aufschlüsse seien daher möglicherweise nur über eine Statistik zu gewinnen, die einen Zusammenhang zwischen Staatsanwaltschaften und Antragsdelikten herstelle.¹¹⁸

Unterschiede in der Handhabung sind jedoch zu erwarten. Denn regionale Unterschiede in der Handhabung des Kriminalrechts sind nicht überraschend, lassen sich diese doch auf allen Ebenen der Entscheidungen beobachten.¹¹⁹

2.3 Verteilung der TKÜ-Verfahren über die Katalogtaten

a. Allgemeine Entwicklung

Nachfolgende *Tabelle 9* zeigt die bundesweite Verteilung der TKÜ-Verfahren über die Katalogtaten des § 100a StPO.

Die mit Abstand größte Gruppe der Katalogtaten stellen Verstöße gegen die in § 100a S.1 Nr.4 StPO abschließend aufgeführten Vorschriften des BtMG dar. Mindestens etwa 55% aller TKÜ-Verfahren (vgl. *Tabelle 5*) – je nach untersuchtem Jahr – sind solche mit Verstößen gegen das BtMG, wo-

¹¹⁸ BIZER (2002), 218.

¹¹⁹ ALBRECHT (1994); vgl. ferner BVerfG NJW 1994, S. 1577 ff. (Cannabisentscheidung).

Tabelle 9: Verteilung der TKÜ-Verfahren über die Katalogtaten
1996-2001 – bundesweit¹²⁰

Katalogtat	1996	1997	1998	1999	2000	2001
Friedens-, Hochverrat etc.	23	9	13	64	26	33
gg. Landesverteidigung	7	0	4	0	3	0
gg. öffentliche Ordnung	75	102	82	86	72	110
Fahnenflucht, Anstiftung zum Ungehorsam	1	0	0	0	0	0
gg. NATO-Truppen	0	0	0	0	0	1
Geld-/Wertpap.fälschung	43	62	58	19	46	65
Schw. Menschenhandel	48	78	49	72	60	86
Mord, Totschlag, Völkermord	143	171	214	189	220	180
gg. persönliche Freiheit	41	25	25	27	25	35
(schw.) Band.diebstahl	59	72	99	95	118	167
Raub/räub. Erpressung	177 ¹²¹	253	237	238	215	268
Erpressung	56	48	72	56	73	55
Gew. Hehlerei, (gew.) Band.hehlerei	145	145	159	164	147	179
Geldwäsche etc.	-	-	23	63	115	133
gemeingef. Straftaten	62	74	62	59	71	93
WaffenG, AWiG, KWKG	97	85	96	125	96	385
BtMG	1229	1393	1585	1810	1994	2111
AuslG/AsylVerfG	77	81	146	160	209	267
Gesamt ¹²²	2283	2598	2924	3227	3490	4168

Quelle: BT-Drs. 13/11354, 14/4863, 14/7521, 14/10001; DuD 1997, 605; 1999, 733; Bericht des Strafrechtsausschusses, vorgetragen anlässlich der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und -minister am 6.11.1997 in Bonn.

¹²⁰ Inklusive Verfahren der Generalbundesanwaltschaft.

¹²¹ Die baden-württembergische Statistik für das Jahr 1996 differenziert nicht zwischen den Katalogtaten Raub/räub. Erpressung und Erpressung, weshalb die angegebene Zahl vollständig in erster Kategorie erfasst wurde.

¹²² Die hier im Vergleich zu Tabelle 5 höhere Gesamtzahl ergibt sich aus der Tatsache, dass in einem Verfahren Anordnungen wegen mehrerer unterschiedlicher Katalogstraftaten möglich sind.

bei der prozentuale Anteil an allen TKÜ-Verfahren bis zum Jahr 2000 kontinuierlich anstieg, jedoch 2001 von etwa 59% auf etwa 55% abfiel.

Sehr große Bedeutung im Jahr 2001 hat die Katalogtat Verstöße gegen das Waffengesetz, Außenwirtschaftsgesetz und Kriegswaffenkontrollgesetz gewonnen mit einer Steigerungsrate im Übergang 2000/2001 von etwa 300%.

Ebenfalls einen starken Anstieg weisen die Fälle der Geldwäsche bzw. der Verschleierung unrechtmäßiger Vermögenswerte auf. Im Zeitraum 1998-2001 liegt eine diesbezügliche Steigerungsrate von fast 480% vor. Auch in der Polizeilichen Kriminalstatistik lässt sich eine Zunahme der Verdachtszahlen beobachten. Dem steht freilich eine recht bescheidene Anzahl von schließlich wegen Geldwäsche Verurteilten gegenüber.¹²³

Kontinuierlich hoch bleibt die Katalogtat Raub / räuberische Erpressung mit einem Gesamtanteil an TKÜ-Verfahren im Zeitraum 1996-2001 von – je nach untersuchtem Jahr – etwa 7% bis 10%.

Der Anteil an TKÜ-Verfahren mit den Katalogtaten Mord / Totschlag liegt – ebenfalls abhängig vom untersuchten Jahr – bei etwa 5% bis 7%.

Zur Verdeutlichung der Verteilung aller TKÜ-Verfahren über die Katalogtaten werden nachfolgend exemplarisch zwei Jahre hervorgehoben. Zum einen das Jahr 1998, weil dieser Jahrgang Grundlage für die Stichprobenziehung der Aktenanalyse der Untersuchungsgruppe war. Zum anderen das Jahr 2001, da die aktuellsten vorhandenen Zahlen sich auf dieses Jahr beziehen.

b. Verteilungen der Katalogtaten 1998 und 2001

Nachfolgende Abbildungen zeigen die Verteilung der TKÜ-Verfahren über die Katalogtaten in den Jahren 1998 und 2001.

Trotz der nach wie vor überragenden Bedeutung der Verstöße gegen das BtMG für die TKÜ-Verfahren sinkt ihr Anteil im Jahr 2001 gegenüber 1998 um 4%. Demgegenüber fällt besonders der starke Anstieg der Katalogtaten Verstöße gegen das Waffen-, Kriegswaffen- und Außenwirtschaftsgesetz auf. Deren Anteil stieg von etwa 3,5% auf etwa 10%.

¹²³ KILCHLING (2002), 35f.

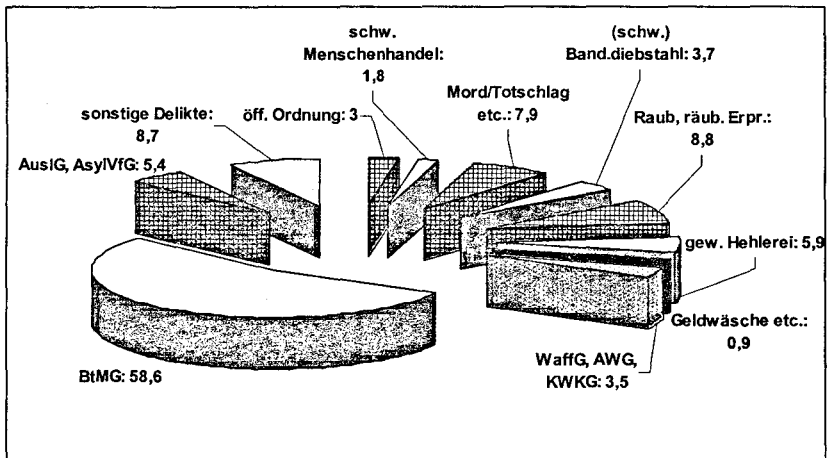
Größere Bedeutung kommt auch den Fällen der Geldwäsche bzw. der Verschleierung unrechtmäßiger Vermögenswerte zu. Deren Anteil stieg von 0,9% im Jahr 1998 auf 3,4% im Jahr 2001.¹²⁴

Deutlich gesunken ist der Anteil der Mord- und Totschlagsfälle. Diese nahmen von 7,9% auf 4,7% ab.

Bei den übrigen Deliktskategorien sind leichte Schwankungen nach oben und unten festzustellen.

Betrachtet man abschließend die Verteilung der TKÜ-Verfahren auf die Anzahl der Deliktgruppen, so ist festzuhalten, dass sich im Jahr 1998 etwa 90% aller TKÜ-Verfahren auf nur fünf der 18 Deliktgruppen als Anlasstaten erstreckten, und im Jahr 2001 immerhin noch 86%.

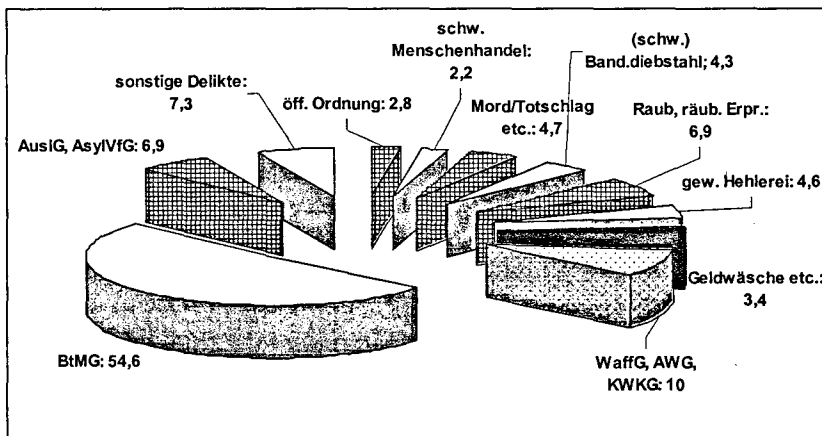
Abbildung 17: Verteilung der TKÜ-Verfahren über die Katalogtaten in % – 1998¹²⁵



¹²⁴ Zu beachten ist hierbei jedoch, dass Geldwäsche erst im Verlauf des Jahres 1998 in den Katalog eingestellt worden ist.

¹²⁵ Dass die Summe der Werte der einzelnen Teilstücke über 100% liegt, erklärt sich daraus, dass die Anteile auf die in Tabelle 4 dargestellten Verfahrenszahlen bezogen wurden, also mögliche Mehrfachnennungen bei der Deliktaufschlüsselung aufgrund von Verfahren, in welchen mehrere Katalogtaten Anlasstaten darstellten, unberücksichtigt blieben.

Abbildung 18: Verteilung der TKÜ-Verfahren über die Katalogtaten in % – 2001¹²⁶



2.4 Betroffene

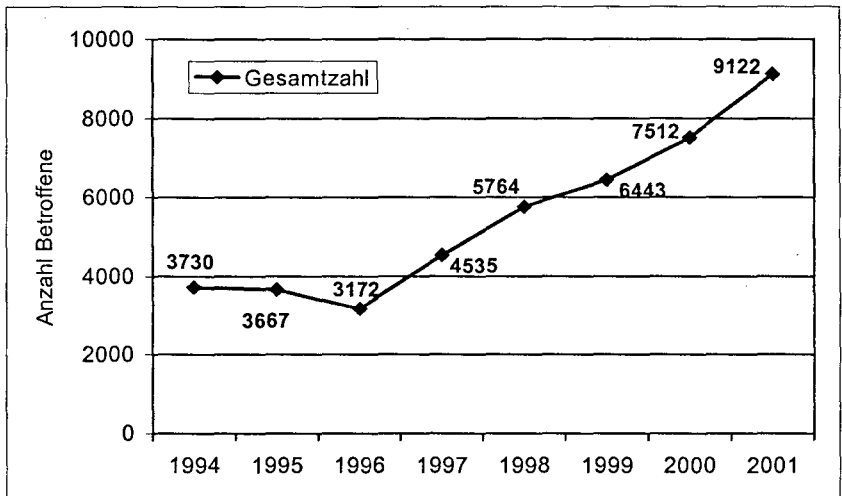
Betroffene i.S.d. § 100a S.2 StPO sind Beschuldigte oder Personen, „von denen aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für den Beschuldigten bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder dass der Beschuldigte ihren Anschluss benutzt“.

Abbildung 19 zeigt die Entwicklung der Betroffenen i.S.d. § 100a S.2 StPO im Zeitraum 1994-2001. Auffallend ist zunächst der konstante und deutliche Anstieg der Betroffenenzahlen seit 1997. Die Steigerungsrate in diesem Zeitraum liegt bei etwa 101% und ist logische Konsequenz aus dem Anstieg der TKÜ-Verfahren und der einzelnen TKÜ-Anordnungen. Während die Steigerungsquote im selben Zeitraum für die TKÜ-Verfahren unter der der Betroffenen liegt (nur etwa 62%), finden sich Betroffenen- und Anordnungsrate auf gleichem Niveau (102% Steigerung für TKÜ-Anordnungen). Die Zahl der von TKÜ-Maßnahmen i.S.d. § 100a S.2 StPO Be-

¹²⁶ Dass die Summe der Werte der einzelnen Teilstücke über 100% liegt, erklärt sich daraus, dass die Anteile auf die in Tabelle 4 dargestellten Verfahrenszahlen bezogen wurden, also mögliche Mehrfachnennungen bei der Deliktsaufschlüsselung aufgrund von Verfahren, in welchen mehrere Katalogtaten Anlasstaten darstellten, unberücksichtigt blieben.

troffenen stieg also genauso stark an wie die Zahl der TKÜ-Anordnungen. Dass die TKÜ-Verfahren eine geringere Steigerungsquote aufweisen, deutet darauf hin, dass die durchschnittliche Betroffenenanzahl pro Verfahren gestiegen ist. So waren pro TKÜ-Verfahren 1997 durchschnittlich etwa 1,9 Personen Betroffene, wohingegen es im Jahr 2001 durchschnittlich etwa 2,4 Personen waren.

Abbildung 19: Anzahl der von TKÜ-Maßnahmen Betroffenen 1994-2001



Quelle: Bundesregierung, nach DuD 1999, 733; BT-Drs. 14/4863, 14/7521, 14/10001; Bericht des Strafrechtsausschusses, vorgetragen anlässlich der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und -minister am 6.11. 1997 in Bonn.

Die für 1996 angegebenen Daten wurden für diese Betrachtungen nicht berücksichtigt, weil das Land Baden-Württemberg für dieses Jahr die Anzahl der Betroffenen noch nicht erfasst hat, so dass diese Zahl nicht geeignet ist, die Realität der Betroffenenanzahl korrekt wiederzugeben. Inwieweit man damit auch den Rückgang der Betroffenzahlen im Jahr 1996 zu erklären vermag, kann nicht abschließend geklärt werden, wenn auch die für Baden-Württemberg vorliegenden Daten aus den Jahren 1999-2001 zeigen, dass zumindest in diesem Zeitraum Baden-Württemberg an bzw. mit an der Spitze der Länder steht, die die diesbezüglich höchsten Zahlen aufweisen.

E. Europäische und internationale Entwicklungen

I. Einleitung

Internationale und europäische Entwicklungen auf dem Gebiet der Überwachung der Telekommunikation sind bei erheblichen Unterschieden im Einzelnen durch technologischen Fortschritt, Wandel in ökonomischen und sozialen Strukturen und Sensibilisierung für Phänomene Organisierter Kriminalität sowie Transaktionskriminalität im Allgemeinen und Terrorismus geprägt.¹²⁷ Konvergenz der Kommunikationsmedien unter dem Dach der Digitalisierung, die Privatisierung der Telekommunikationsmärkte, die rapide Erhöhung der Kapazität des Transports von Kommunikation, Mobilität sowie die explosionsartige Verbreitung von Kommunikationsmitteln (insbesondere in Form von Mobiltelefonen), leicht zugängliche und effiziente Verschlüsselungstechniken, in Form der Reduzierung der Kommunikationskosten und schließlich der Miniaturisierung und kabelunabhängigen Vernetzung der Welt stellen nicht nur neue Herausforderungen für strafrechtliche Ermittlungen dar¹²⁸, sondern begründen neue Möglichkeiten der Kontrolle und Überwachung.

Gemeinsam ist den internationalen Entwicklungen deshalb auch die Auseinandersetzung um den Schutz von Menschenrechten¹²⁹, die gerade in den Dokumenten des Europarats¹³⁰ wie der Europäischen Union¹³¹, des Europäischen Parlaments, vor allem aber in den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte¹³² sichtbar wird. Das Feld der Auseinandersetzungen hat sich erweitert, denn in den neunziger Jahren werden

¹²⁷ Vgl. dazu auch den rechtsvergleichenden, auf die Europäische Union bezogenen Überblick zu verdeckten und heimlichen Ermittlungsmaßnahmen in TAK (2000).

¹²⁸ Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés: 21e Rapport d'Activité 2000. Paris, S. 19ff.

¹²⁹ Vgl. hierzu die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte Klass (1978), Malone (1984), Leander (1987), Huvig and Kruslin (1990), Lüdi (1992), A. against France (1993), Halford (1997), Kopp (1998).

¹³⁰ Europarat Empfehlung R(95) 13 Concerning Problems of Criminal Procedure Law Connected with Information Technology.

¹³¹ Council Conclusions of 19 December 2002 on information technology and the investigation and prosecution of organised crime; vgl. bereits Council Resolution 17. Januar 1995 on the lawful interception of telecommunication. Official Journal of the European Communities 4. November 1996; Directive 97/66/EC des Europäischen Parlaments und Rats vom 15. 12. 1997 zum Datenschutz im Telekommunikationssektor sowie die Direktive 2002/58/EC vom 12. Juli 2002.

¹³² Vgl. hierzu insbesondere Kopp vs. Switzerland, 25. 3. 1988.

zunehmend Verpflichtungen der Telekom-Anbieter in der Unterstützung rechtlich veranlasster Überwachung der Telekommunikation erörtert und in Gesetzen aufgegriffen.¹³³ Hier geht es einmal um die Speicherung von Verbindungs- und anderen Daten, die anlässlich von Telekommunikation anfallen und den Zugriff durch Strafverfolgungsbehörden, jedoch auch durch Geheimdienste, hierauf¹³⁴, zum anderen um die Erweiterung der Überwachungskapazitäten durch die Verpflichtung von Telekommunikationsanbietern, die technischen Voraussetzungen für die Überwachung zu schaffen und auf dem Laufenden zu halten.¹³⁵ In die Herstellung einer Balance zwischen Interessen treten damit neben Datenschutz und andere Bürgerrechte sowie Strafverfolgung wirtschaftliche und gewerbliche Interessen, die sich vor allem auf die Nutzbarkeit effizienter Verschlüsselungstechniken und die Vermeidung von Kosten bei der verpflichtenden Einbindung in Strafverfolgungsaktivitäten beziehen.¹³⁶

Die Europäische Union hat in verschiedenen Resolutionen und Beschlüssen die Bedeutung der Überwachung der Telekommunikation als besonders hilfreich für die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität hervorgehoben.¹³⁷ Dasselbe gilt für den Europarat.¹³⁸ Die Bedeutung der Überwachung der Telekommunikation und ihr Nutzen für die Strafverfolgung folgen freilich aus dem heimlichen und verdeckten Eindringen in den Privatbereich von Bürgern und damit aus Eingriffen in Grundrechte¹³⁹, die in nationalen Verfassungen, europäischen und internationalen Instrumenten geschützt werden. Insoweit geht es um einen Ausgleich von Interessen und Abwägungen, die auch in der Europäischen Menschenrechtskonvention und hier in Art. 8 I und II vorgezeichnet worden sind (vgl. auch Artt. 7, 8

¹³³ Vgl. hierzu den US Communications Assistance for Law Enforcement Act (Calea) 1994 oder das niederländische Telekommunikationsgesetz 1998.

¹³⁴ Vgl. hierzu vor allem auch die Cyber Crime Konvention des Europarats vom 23. 11. 2001, §§ 14, 15.

¹³⁵ Vgl. hierzu die Übersicht zum Stand der Gesetzgebung in Mitgliedsländern der Europäischen Union in Note of the Council of the European Union to the Multidisciplinary Group on Organised Crime, Brüssel, 20. November 2002.

¹³⁶ ELLIOTT (1999).

¹³⁷ Vgl. Council Resolution OJ 4/9/1996; Council Conclusions of 19 December 2002 on information technology and the investigation and prosecution of organised crime.

¹³⁸ Conseil de l'Europe, Comité des Ministres: Exposé des Motifs. Recommandation Rec(1996)8 sur politique criminelle et droit pénal dans une Europe en transformation (adoptée par le Comité des Ministres le 5 septembre 1996, lors de la 572e réunion des Délégués des Ministres).

¹³⁹ BACIGALUPO (2001), 132.

der Charta der Menschenrechte der Europäischen Union; Art. 12 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie Art. 17 des Paktes über Zivile und Politische Rechte).¹⁴⁰ Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte stellt auf die Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage, die Verfolgung von mit Art. 8 II EMRK vereinbaren Zielsetzungen (Art. 8 II sieht vor, dass in das Grundrecht nur mit dem Ziel der Verfolgung nationaler und öffentlicher Sicherheit, des ökonomischen Wohlergehens des Landes, der Prävention von Kriminalität und sozialer Unruhe, des Gesundheitsschutzes und Schutzes der Moral, des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer eingegriffen werden darf) sowie die Notwendigkeit der Überwachung in einer demokratischen Gesellschaft ab.¹⁴¹ Diese Grundsätze werden auch in der Richtlinie 2002/58/EC des Europäischen Parlaments und Rats aufgegriffen, wenn in Art. 15 I hervorgehoben wird, dass die grundsätzlich gewährleisteten Bürgerrechte im Zusammenhang mit Datenschutz und dem Schutz der Privatsphäre nur dann beschränkt werden dürften, wenn Beschränkungen und Eingriffe in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige, geeignete und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz nationaler Sicherheit und innerer Sicherheit sowie zur Prävention und Repression von Straftaten darstellten. Im Zentrum stehen damit Interessenabwägung und Interessenausgleich, ferner Rechtsstaatlichkeit und Verhältnismäßigkeit. Dass derartige Abwägungen allerdings durchaus unterschiedlich ausfallen können und dass aus dem allseits anerkannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit keine eindeutigen Ergebnisse folgen, zeigt sich nicht zuletzt an der Kritik der Europäischen Datenschutzbeauftragten an Vorschlägen aus der „Dritten Säule“ der Europäischen Union, Verbindungs- und weitere Daten, die anlässlich von Telekommunikation anfallen, unionsweit und obligatorisch auf mindestens ein Jahr für Zwecke der Strafverfolgung festzusetzen.¹⁴² Demgegenüber verweisen die Europäischen Datenschutzbeauftragten auf die Notwendigkeit

¹⁴⁰ Vgl. im Übrigen Recommendation of the OECD Council concerning Guidelines for the Security of Information Systems, adopted on November 26-27 1993 C(92) 188/Final sowie ETS 108 Convention for the Protection of Individuals with Regard to Automatic Processing of Personal Data, 1. 10. 1985, sowie MICHAEL (1994).

¹⁴¹ Kopp vs. Switzerland, 25. 3. 1988; Valenzuela Contreras vs. Spain, 30. 7. 1998.

¹⁴² Belgian proposal for Third Pillar legislation Draft Framework Decision on the retention of traffic data and on access to this data in connection with criminal investigations and prosecutions.

der Einzelfallprüfung sowie auf eine kurze Speicherdauer und Vorrathaltung.¹⁴³

II. Europäische Entwicklungen

1. Frankreich

In Frankreich existieren neben strafprozessualen Regelungen weitere Rechtsgrundlagen, die die Überwachung der Telekommunikation ermöglichen.¹⁴⁴ Hierbei handelt es sich um die so genannten „écoutes administratives“, also eine administrative (und das Vorfeld von Straftaten bzw. von Ermittlungsverfahren betreffende) Überwachung der Telekommunikation, die im Gesetz vom 10. Juli 1991 geregelt ist.¹⁴⁵ Die Überwachung der Telekommunikation umfasst alle Formen der Übertragung von Informationen, also neben Telefonen auch Fax und Email.¹⁴⁶ Sie kann bei Verdacht organisierten Verbrechens, des Terrorismus, bei Gefährdungen der nationalen Sicherheit sowie zur Überwachung der Aktivitäten aufgelöster und verbotener Gruppen angeordnet werden. Die Anordnungsbefugnis steht dem Premierminister zu; Anträge können aus dem Innenministerium, dem Verteidigungsministerium sowie dem Finanzministerium kommen. Anträge müssen schriftlich gestellt werden und begründet sein. Ferner sind administrative Telekommunikationsüberwachungen kontingentiert (es können gleichzeitig höchstens 1540 Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen laufen¹⁴⁷) und zu festen Teilen auf die antragsberechtigten Ministerien aufgeteilt. Ihre Dauer beträgt anfänglich maximal vier Monate; Verlängerungen sind freilich unbegrenzt zulässig. Die Kontrolle der administrativen Telekommunikationsüberwachung ist der Commission nationale de contrôle des interceptions de sécurité anvertraut, die im Übrigen einen jährlichen Bericht über angeordnete und durchgeführte Überwachungen erstellt.¹⁴⁸

¹⁴³ Stellungnahme 5/2002 zur Erklärung der europäischen Datenschutzbeauftragten auf der Internationalen Konferenz in Cardiff (9.-11. September 2002) zur obligatorischen systematischen Aufbewahrung von Verkehrsdaten im Bereich der Telekommunikation.

¹⁴⁴ Zur Entwicklung vgl. auch LORENZ (1993), 336ff.

¹⁴⁵ Loi du 10 juillet 1991 relative au secret des correspondances émises par la voie des télécommunications; zur Entstehungsgeschichte vgl. ERRERA (2002), 44-59; insbesondere auch mit Ausführungen zu dem mit Art. 8 der EMRK nicht vereinbaren Rechtszustand vor Inkrafttreten des Gesetzes.

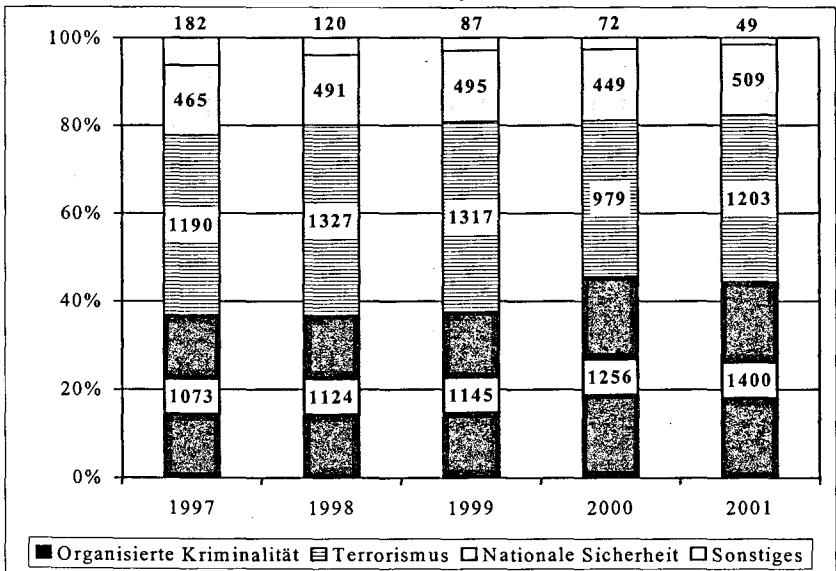
¹⁴⁶ ZIESCHANG (2001), 414.

¹⁴⁷ CNCIS: 10ème Rapport d'activité 2001. Paris 2002, S. 12.

¹⁴⁸ CNCIS: 10ème Rapport d'activité 2001. Paris 2002.

Ausweislich des letzten Tätigkeitsberichts für das Jahr 2001 und der nachstehenden *Abbildung 20* ergibt sich für die Jahre 1997 bis 2001 eine relativ stabile Zahl von ca. 3000 Neuankordnungen pro Jahr. Insoweit lässt sich ein erheblicher Anstieg in der Zahl der Anordnungen im Vergleich zu den achtziger Jahren beobachten.¹⁴⁹ Ferner wurden im Jahr 2001 etwa 1500 Verlängerungen laufender Abhörmaßnahmen angeordnet. Die Verteilungen entlang der Anlässe betonen die Bedeutung Organisierter Kriminalität sowie des Terrorismus und zeigen damit auch, dass die ehemals im Vordergrund stehende nationale Sicherheit einen Bedeutungsverlust erfahren hat. In das Zentrum sind mit Organisierter Kriminalität und Terrorismus vielmehr zwar auch präventiv erhebliche, aber darüber hinaus im Mittelpunkt repressiver strafrechtlicher Kontrolle stehende Sachverhalte eingerückt. Anträgen der Exekutive, eine administrative Telekommunikationsüberwachung zu genehmigen, wird ganz überwiegend stattgegeben. Im Jahre 2001 wurden lediglich 2% der Anträge abgelehnt.¹⁵⁰

Abbildung 20: Verteilung der Anlässe für administrative Telekommunikationsüberwachung (Neuanordnungen) 1997-2001



Quelle: CNCIS: 10ème Rapport d'activité 2001. Paris 2002, S. 18.

¹⁴⁹ MONJARDET / LÉVY (1995) berichten für das Jahr 1981 von 930 Anordnungen (S. 47).

¹⁵⁰ CNCIS: 10ème Rapport d'activité 2001. Paris 2002, S. 15.

Die administrative Überwachung der Telekommunikation kann sodann in eine strafprozessuale Überwachung übergeleitet werden. Diese muss als strafprozessuale Maßnahme auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch den Untersuchungsrichter angeordnet werden und ist nur im Rahmen der gerichtlichen Voruntersuchung anwendbar (Art. 100 StPO). Eine strafprozessuale Überwachung ist allerdings auch ohne vorhergehende administrative Überwachung möglich. Als Voraussetzungen nennt das Gesetz den (einfachen) Verdacht einer Straftat, für die zwei Jahre Freiheitsstrafe oder eine längere Freiheitsstrafe erwartbar sind, sowie die Notwendigkeit der Maßnahme (lorsque les nécessités de l'information l'exigent). Die Entscheidung hat schriftlich zu ergehen und muss begründet sein. Dabei ist das Anlassdelikt zu benennen. Ferner sind die zu überwachenden Verbindungen zu identifizieren und die Dauer ist zu begrenzen (maximal vier Monate, bei Verlängerungsmöglichkeit um jeweils wiederum maximal vier Monate). Die Abhörmaßnahmen sind ferner genau zu protokollieren. Schließlich sind die Aufnahmen nach Abschluss des Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft zu vernichten. Über die Vernichtung ist ein Protokoll anzufertigen. Abgeordnete, Senatoren und Rechtsanwälte sind durch Informations- und / oder Zustimmungsregeln privilegiert. Im Falle von Abgeordneten und Senatoren darf die Überwachung der Telekommunikation nur nach Zustimmung des Parlamentspräsidenten bzw. des Senatspräsidenten angeordnet und durchgeführt werden. Bei Rechtsanwälten muss der Vorsitzende der Rechtsanwaltskammer informiert werden (Art. 100-7 StPO). Verstöße hiergegen haben die Unverwertbarkeit der Aufnahmen zur Folge (Art. 100-7 S. 3). Jedoch sind eine Überwachung des Anwaltsanschlusses und die Verwertung hieraus erlangter Informationen jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn zwischen Anwalt und dem Tatverdächtigen ein Verteidigungsverhältnis vorliegt.¹⁵¹ Im Übrigen bestehen keine Verwertungsverbote bzw. Einschränkungen in der Verwertung der durch Abhörmaßnahmen erlangten Informationen. Erweiterungen der Überwachung der Telekommunikation (durch die Aufnahme eines Kataloges von Straftaten, für die die Überwachung der Telekommunikation über die gerichtliche Voruntersuchung hinaus ausgedehnt wird) werden derzeit im französischen Justizministerium an Hand eines Gesetzesentwurfs zur besseren Bekämpfung Organisierter Kriminalität diskutiert.¹⁵²

¹⁵¹ LÜCKING (1992), 131f.

¹⁵² Projet de loi portant adaptation de la justice aux évolutions de la criminalité.

Telekommunikationsanbieter werden durch das Gesetz vom 15.12.2001 (Sicherheit im Alltag) dazu berechtigt und verpflichtet, bestimmte Verbindungs- und Verkehrsdaten (jedoch keine Inhalte) für die Dauer von bis zu einem Jahr zu speichern (Art. 29).¹⁵³ Einzelheiten der Speicherung sowie des Zugangs zu gespeicherten Daten und ferner zur Kostenverteilung werden in einem besonderen Dekret festgelegt.

Statistische Daten, die über den jährlichen CNCIS Bericht hinausgehen, liegen für Frankreich als regelmäßige Veröffentlichung nicht vor. Ebenso fehlen empirische bzw. rechtstatsächliche Forschungen zu Fragestellungen der Implementation und Evaluation der Überwachung der Telekommunikation.¹⁵⁴ Jedoch wird für 1998 mitgeteilt, dass Untersuchungsrichter in 9300 Fällen die Überwachung der Telekommunikation angeordnet hätten.¹⁵⁵

2. *Italien*

In Italien ist die Überwachung der Telekommunikation in Artt. 266ff. der Strafprozessordnung geregelt. Ein Antrag auf Überwachung der Telekommunikation kann durch die Staatsanwaltschaft gestellt werden, wenn es sich um eine Straftat, für die mindestens fünf Jahre Freiheitsstrafe angedroht sind, um eine Drogenstrafat, einen Verstoß gegen Waffen- oder Sprengstoffgesetze oder Schmuggel handelt (ferner bei Straftaten wie Beleidigung, Bedrohung etc., die über das Telefon begangen werden). Die richterliche Anordnung darf nur ergehen, wenn dringender Tatverdacht vorliegt und wenn die Überwachung der Telekommunikation zur Aufklärung des Sachverhalts absolut notwendig ist (Art. 267). Die Anordnung ist zu begründen. In eilbedürftigen Fällen kann die Staatsanwaltschaft die Überwachung der Telekommunikation anordnen und einleiten. Ein Richter muss innerhalb von 48 Stunden die Anordnung bestätigen; ansonsten ist die Überwachung abzubrechen. Bis dahin gewonnene Erkenntnisse dürfen nicht verwertet werden. Die Überwachung wird für höchstens zwei Wochen angeordnet. Verlängerungen (um jeweils weitere zwei Wochen) können erfolgen. Erkenntnisse aus Überwachungen der Telekommunikation dürfen lediglich im Rahmen der gesetzlich umschriebenen Sachverhalte verwertet werden. Der Tatverdächtige ist spätestens nach Abschluss der Ermittlungen von der Überwachung zu verständigen; er soll schon nach

¹⁵³ Loi no. 2001-1062, 15 novembre 2001 relative à la sécurité quotidienne.

¹⁵⁴ MONJARDET / LÉVY (1995).

¹⁵⁵ GRECO (2001), S.13.

Abschluss der Ermittlungshandlung informiert werden; dies kann aber mit Genehmigung des Ermittlungsrichters bei Erschwernissen für die weiteren Ermittlungen bis zum Abschluss des Ermittlungsverfahrens verzögert werden. Nach Abschluss des Verfahrens sind die Aufnahmen und Transkriptionen zu vernichten. Privilegiert sind Ärzte, Anwälte sowie weitere Berufsgruppen, die einer Schweigepflicht unterliegen. Erleichtert ist die Anordnung der Überwachung der Telekommunikation im Falle des Verdachts der Zugehörigkeit zu einer mafiosen Vereinigung.¹⁵⁶ In diesem Falle reicht ein einfacher Tatverdacht aus; mit dem Verdacht einer mafiosen Vereinigung kann auch die Verhältnismäßigkeit der Überwachung der Telekommunikation ohne weitere Prüfung angenommen werden.

Mit dem Gesetz vom 8.6.1992 (Nr. 306) wurde in Italien die Überwachung der Telekommunikation als Maßnahme gegen Organisierte Kriminalität im Vorfeld des Ermittlungsverfahrens zugelassen. Damit wird eine präventiv orientierte Informationssammlung ermöglicht, die keiner richterlichen Genehmigung bedarf, sondern von der Staatsanwaltschaft angeordnet werden kann. Informationen aus dieser Form der Vorfelderforschung sind nicht als Beweismittel in einem Strafverfahren zugelassen. Sie dienen (als „Strukturermittlungen“) der Vorbereitung von förmlichen Ermittlungsverfahren.¹⁵⁷

Im Jahre 1996 sollen 44.000 Anordnungen zur Überwachung von Telekommunikation erlassen worden sein (demgegenüber wird die Anzahl für das Jahr 1992 mit 15.000 Anordnungen angegeben).¹⁵⁸

3. *Luxemburg*

In Luxemburg ist die Überwachung der Telekommunikation in Art. 88 der Strafprozessordnung geregelt. Die Anordnung erlässt der Untersuchungsrichter unter der Bedingung, dass ein Tatverdacht wegen einer Straftat vorliegt, für die wenigstens zwei Jahre Freiheitsstrafe zu erwarten sind.¹⁵⁹ Ferner ist zu prüfen, ob andere Ermittlungsmethoden keinen Erfolg versprechen. Die Anordnung ergeht für maximal einen Monat. Sie kann (um jeweils maximal einen Monat) bis zu insgesamt einem Jahr verlängert wer-

¹⁵⁶ Art. 13 Dekret vom 13. 5. 1991; erfasst sind damit auch Drogenhandel sowie erpresserische Entführungen.

¹⁵⁷ ORLANDI (2001), 466.

¹⁵⁸ Privacy International: Privacy and Human Rights 2002. An International Survey of Privacy Laws and Developments London 2002, S. 232.

¹⁵⁹ VOGEL (1999), 49.

den. Personen, die einem Berufsgeheimnis unterliegen, sind privilegiert.¹⁶⁰ Sie dürfen nicht abgehört werden; aufgezeichnete Gespräche, die Personen mit Berufsgeheimnis betreffen, müssen sofort vernichtet werden. Diese Aufgabe obliegt dem Untersuchungsrichter, dem nach Beendigung der Überwachung die Bänder und sonstige Unterlagen über die Überwachung zuzuleiten sind. Der Untersuchungsrichter prüft die Unterlagen und nimmt belastende und entlastende Ergebnisse zu den Ermittlungsakten. Bei ergebnislosem Verlauf der Überwachung sind die Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen aus der Überwachung spätestens 12 Monate nach Beendigung der Überwachungsmaßnahme zu vernichten.¹⁶¹ Personen, deren Telekommunikation überwacht wurde, sind innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach Beendigung der Überwachungsmaßnahme zu benachrichtigen. Gegen richterliche Entscheidungen zur Überwachung der Telekommunikation stehen sowohl der Staatsanwaltschaft als auch dem Überwachten Rechtsmittel zu (Art. 88 Absätze 1 und 2).

4. Schweiz

Seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs am 1.1.2002 ist die Überwachung der Telekommunikation in der Schweiz auf Bundesebene geregelt. Die Voraussetzungen für eine rechtmäßige Überwachung nennt Art. 3. Bestimmte Tatsachen müssen einen dringenden Tatverdacht begründen, und die Schwere der Straftat muss die Überwachung rechtfertigen. Schließlich wird vorausgesetzt, dass entweder andere Ermittlungsmaßnahmen erfolglos waren oder Ermittlungen ohne die Überwachung der Telekommunikation aussichtslos oder unverhältnismäßig erschwert wären. Die Überwachung darf nur für die im Katalog des Art. 3 II und III aufgeführten Straftaten angeordnet werden. Dabei handelt es sich um einen sehr weit gefassten Katalog, der neben Tötungsdelikten, Raub, schweren Sexualstraftaten, bestimmten Betäubungsmitteldelikten, Menschenhandel, Freiheitsdelikten, Verstößen gegen das Kriegswaffengesetz sowie Atomgesetz, Militärstraftaten, Umweltstraftaten auch die Kinderpornographie und weiteres enthält. Eine Eingrenzung erfolgt maßgeblich durch die in Art. 3 I genannte Schwere der Straftat. Immerhin enthält die Einführung eines Katalogs Beschränkungen gegenüber dem früheren Rechtszustand, nach dem die Überwachung des

¹⁶⁰ Hierzu VOGEL (1999), 49f.

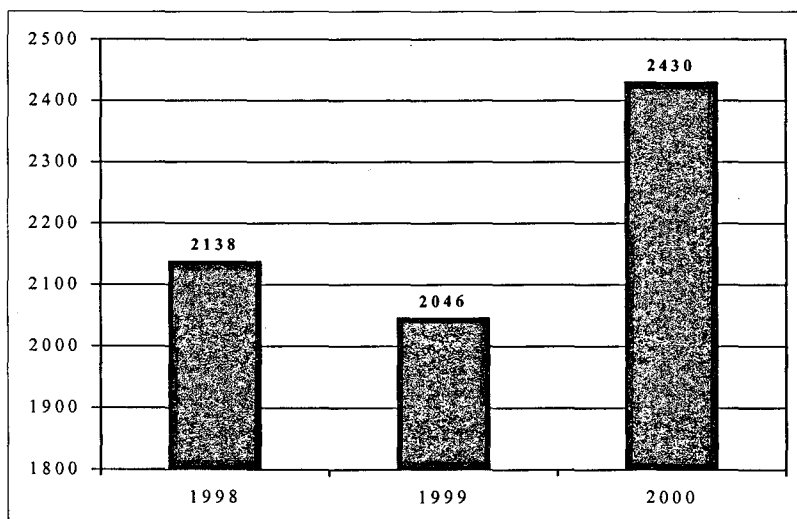
¹⁶¹ Vgl. zu weiteren Einzelheiten RAMBACH (1993), 465f.

Fernmeldeverkehrs bei allen Verbrechen und Vergehen zulässig war. Nach Art. 4 können Überwachungen gegen Drittpersonen dann angeordnet werden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen angenommen werden muss, dass die verdächtige Person die Postadresse oder den Fernmeldeanschluss der Drittperson benutzt oder benutzen lässt, um Sendungen oder Mitteilungen entgegenzunehmen oder weiterzugeben. Die Überwachung von Trägern von Berufsgeheimnissen ist grundsätzlich verboten (Ausnahmen: die Person ist selbst dringend der Katalogtat verdächtig, oder es muss angenommen werden, dass die verdächtige Person den Fernmeldeanschluss des Berufsgeheimnisträgers nutzt). Ausnahmsweise kann eine Pauschalanordnung der Überwachung ohne Genehmigung dann erfolgen, wenn eine verdächtige Person in „rascher Folge“ den Anschluss wechselt (Art. 4 IV). Die Anordnung der Herausgabe von Verbindungs- und Rechnungsdaten ist ebenfalls unter den Voraussetzungen des Art. 3 möglich (Art. 5).

Die Anordnungsbefugnis haben Bundesanwaltschaft, Untersuchungsrichter sowie die nach kantonalem Recht zuständigen Behörden. Die Überwachungsanordnung ist schließlich samt Begründung und Akten innerhalb von 24 Stunden dem Richter zur Genehmigung vorzulegen. Der Richter hat eine Entscheidung innerhalb von fünf Tagen mit „kurzer Begründung“ zu fällen (Art. 7 III). Die Genehmigung erfolgt für höchstens drei Monate; sie kann jeweils um höchstens drei Monate verlängert werden. Im Falle der Nichtgenehmigung ist die Überwachung sofort abzubrechen, und das bereits erlangte Material ist zu vernichten. Auch Erkenntnisse, die durch ein Berufsgeheimnis gedeckt sind, müssen sofort vernichtet werden. Zufallsfunde zu anderen Straftaten können gegen die verdächtige Person dann verwendet werden, wenn die Straftaten im Zusammenhang mit der Anordnungsstraftat stehen oder eine Katalogstraftat darstellen (Art. 9 I). Zufallsfunde, die andere Personen betreffen, können dann verwendet werden, wenn die Genehmigungsbehörde zustimmt und die sonstigen Voraussetzungen für eine rechtmäßige Überwachung erfüllt sind. Allerdings sind alle Erkenntnisse aus einer Überwachung für die Fahndung nach gesuchten Personen immer verwertbar (Art. 9 IV). Die Überwachung ist dann sofort abzubrechen, wenn sie für die weiteren Ermittlungen nicht mehr notwendig ist. Im Übrigen wird spätestens vor Abschluss der Strafuntersuchung oder der Einstellung des Verfahrens folgenden Personen Grund, Art und Dauer der Überwachung mitgeteilt: Tatverdächtigen und sonstigen Personen, deren Anschluss überwacht worden ist. Mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde kann von der Mitteilung abgesehen werden, wenn die Erkenntnisse

nicht zu Beweis Zwecken verwendet worden sind und dies wegen überwiegender öffentlicher Interessen (innere, äußere Sicherheit, Bekämpfung organisierten Verbrechens) erforderlich ist oder die Mitteilung Dritte einer ernsthaften Gefahr aussetzen würde oder wenn die Person nicht erreichbar ist. Innerhalb von dreißig Tagen nach Mitteilung können betroffene Personen Beschwerde gegen die Überwachung einlegen. Dieses Recht steht auch Personen zu, die den überwachten Anschluss mitbenutzt haben. Letztere haben ferner ein Akteneinsichtsrecht. Eine Besonderheit besteht in der Schweiz insoweit, als ein beim Ministerium für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation angesiedelter „Dienst für Besondere Aufgaben“ alle Anträge bzw. Anordnungen der Überwachung des Fernmeldeverkehrs zu überprüfen hat. Der Dienst koordiniert die Überwachungsmaßnahmen und leitet die Überwachungsanordnungen an die Anbieter von Fernmeldeleistungen weiter. Der Dienst ist auch damit beauftragt, eine Statistik zu führen.¹⁶²

Abbildung 21: Anordnungen der Überwachung des Fernmeldeverkehrs in der Schweiz 1998-2000



Quelle: Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation: Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs. Bern 2002.

¹⁶² Vgl. Schweizerischer Nationalrat 99.3427 - Interpellation. Ecoutes téléphoniques. Information.

Telekommunikationsanbieter sind nach dem Post- und Fernmeldeverkehrsüberwachungsgesetz dazu verpflichtet, die zur Überwachung der Kommunikation notwendigen Kapazitäten bereitzustellen. Verkehrs- und Verbindungsdaten sind sechs Monate zu speichern. Die für die Kapazitätsbereitstellung anfallenden Kosten sind von den Anbietern zu tragen.

Die für die Schweiz erhobenen Daten zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs sind allerdings nicht besonders aussagekräftig. Neben der Zahl der Anordnungen selbst wird die Anzahl der Anordnungen pro Untersuchungsverfahren erfasst; ferner lassen die statistischen Informationen Aussagen zur Art des überwachten Fernmeldeverkehrs zu. Die vorstehende *Abbildung 21* enthält die Daten zu Anordnungen der Jahre 1998-2000. Hinzu kommen 1951, 1630 bzw. 1583 Anordnungen zur Herausgabe von Verbindungsdaten. Ein Abgleich zwischen Anträgen und Genehmigungen ist für das Jahr 1998 möglich. Danach wurde kein einziger Antrag abgelehnt.¹⁶³

Pro Verfahren werden durchschnittlich vier Anschlüsse überwacht. Zwei Drittel der Überwachungen betreffen Mobiltelefone. Schätzungen zur Verteilung der Straftatbestände, die den Anordnungen zu Grunde liegen, weisen auf etwa ein Drittel Betäubungsmitteldelikte, auf etwa 20% Vermögensdelikte und auf etwa 10% Gewaltdelikte. Etwa ein Drittel entfällt auf Falschgelddelikte, Menschenhandel, Sprengstoffstraftaten, Brandstiftung, Nötigung, Erpressung sowie die Mitgliedschaft in einer kriminellen Organisation.¹⁶⁴

5. Schweden

Die schwedische Strafprozessordnung erlaubt gemäß Kapitel 27, Art. 18 die Überwachung des Inhalts von Telekommunikation, soweit Straftaten betroffen sind, für die im Mindestmaß zwei Jahre Freiheitsstrafe angedroht sind. Damit sind im Wesentlichen vorsätzliche Tötungsdelikte, Vergewaltigung, schwere Formen des Raubes und von Falschgeldstraftaten, Kidnapping und schwere Formen der Betäubungsmitteldelikte erfasst. Für die Überwachung von Verbindungsdaten bzw. andere Überwachungsformen, die nicht den Inhalt der Kommunikation betreffen, sind geringere Deliktsschwerevoraussetzungen gefordert (Mindestmaß der Freiheitsstrafe sechs Monate). Die Überwachung darf bei Tatverdacht und dann angeordnet

¹⁶³ Vgl. Schweizerischer Nationalrat 99.3427 - Interpellation. Ecoutes téléphoniques. Information.

¹⁶⁴ Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation: Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs. Bern 2002.

werden, wenn diese Ermittlungsmaßnahme von außergewöhnlicher Bedeutung für die Untersuchung ist. Überwachungen sind begrenzt auf Anschlüsse des Tatverdächtigen und solche, die der Tatverdächtige mutmaßlich nutzt (Kapitel 27, Art. 20). Die Anordnung erlässt der Richter auf Antrag der Staatsanwaltschaft. Sie muss die Dauer der Überwachung (maximal ein Monat) sowie die Telekommunikationsadresse, auf die sich die Überwachung bezieht, enthalten. Telekommunikationsvorgänge zwischen Verteidiger und Tatverdächtigem dürfen nicht überwacht werden. Wird eine solche Verbindung erfasst, so ist die Überwachung sofort einzustellen, und die bereits angefallenen Informationen sind zu vernichten (Kapitel 27, Art. 22). Die Überwachung ist bei Entfallen der Voraussetzungen unverzüglich einzustellen und die Anordnung selbst ist zu widerrufen.

6. *Norwegen*

Das norwegische Prozessrecht wurde im Hinblick auf die Kontrolle der Telekommunikation Ende der neunziger Jahre einer umfassenden Reform in den Anordnungsvoraussetzungen unterzogen. Die Reform war angetrieben durch Debatten über Organisierte Kriminalität, insbesondere auch durch die Wahrnehmung von durch kriminelle Motorradbanden verursachten Problemen der Rechtsdurchsetzung.¹⁶⁵ Bis zum 15.10. 2000 war gemäß § 216a der norwegischen Strafprozessordnung die Überwachung der Telekommunikation nur zulässig bei bestimmten Drogendelikten bzw. Geldwäschedelikten, die sich auf Betäubungsmittelstraftaten beziehen. Dieselbe Einschränkung bestand für die Erfassung von Verbindungsdaten.¹⁶⁶ Mit einem Gesetz vom 3.12. 1999, in Kraft getreten am 15.10. 2000, wurde der Straftatenkatalog erweitert auf bestimmte Verstöße gegen das Außenwirtschaftsgesetz, Straftaten gegen die nationale Sicherheit sowie die Verfassung und schließlich auf Straftaten, die zu einer Strafe von zehn Jahren Freiheitsstrafe und mehr führen können. Die Anordnung der Überwachung und Herausgabe anderer Kommunikationsdaten ist nunmehr gemäß § 216b zulässig bei Straftaten, die zu einer Strafe von fünf Jahren Freiheitsstrafe oder mehr führen können, sowie bei einem im Vergleich zu § 216a erweiterten Katalog von Straftaten. Die Anordnung ist zulässig bei Vorliegen eines Tatverdachts und dann, wenn die Überwachung der Telekommunikation von wesentlicher Bedeutung für die Aufklärung des Falles und diese ohne Überwachung be-

¹⁶⁵ ANDENAES (2000), 201.

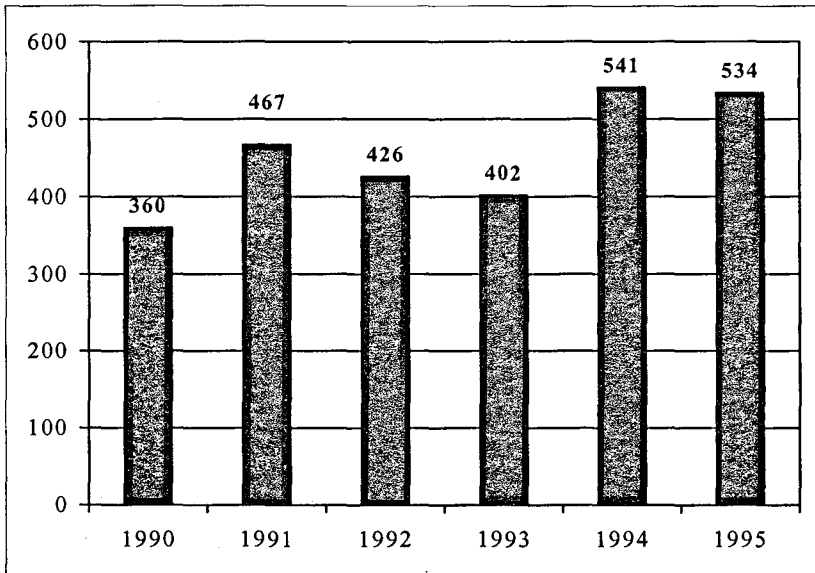
¹⁶⁶ ANDENAES (2000), 200ff.

deutsam erschwert wäre (§ 216 c S. 1). Ferner erfolgen Beschränkungen für den Fall, dass ein Anschluss von einer Vielzahl von Personen benutzt wird. Hier müssen „besondere Umstände“ die Anordnung rechtfertigen. Dasselbe gilt für die Anschlüsse von Rechtsanwälten, Ärzten, Priestern und allen Personen, die erfahrungsgemäß Gespräche vertraulicher Natur führen. Derartige Einschränkungen gelten dann nicht, wenn die betroffenen Personen selbst tatverdächtig sind (§ 216c S. 2). Bei Eilbedürftigkeit kann die Strafverfolgungsbehörde die Überwachung selbst anordnen; jedoch gilt dies nur für einen Zeitraum von bis zu 24 Stunden. Die Anordnung ist freilich umgehend einem Gericht zur Überprüfung und Entscheidung vorzulegen (§ 216d S. 1). Die Überwachung darf nur so lange aufrechterhalten werden, wie es unbedingt notwendig ist. Die maximale Dauer einer einzelnen Anordnung beträgt vier Wochen. Die durch die Überwachung der Telekommunikation gewonnenen Informationen sind nach Abschluss des Verfahrens zu vernichten. Nach der alten Fassung des Rechts der Telekommunikationskontrolle durften Aufzeichnungen und Notizen, die über Gesprächsinhalte angefertigt worden sind, nicht als Beweismittel in die Hauptverhandlung eingeführt werden. Der Tatverdächtige hatte im Übrigen kein Recht zur Einsicht in die Unterlagen. Auch über den Zeugenbeweis durften aus der Überwachung erlangte Informationen nicht verwertet werden (§ 216i a.F.). Die Überwachung der Telekommunikation hatte demnach allein zum Ziel, zu weiteren Ansätzen für Ermittlungen und Beweismittel zu führen. Gemäß § 216i n.F. sind nunmehr Verwertungsmöglichkeiten vorhanden. Schließlich hat jedermann das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, ob ihn betreffende Anschlüsse abgehört worden sind. Jedoch muss die Auskunft erst mit Ablauf eines Jahres seit der Beendigung der Überwachung erteilt werden. Die Auskunft muss nicht erteilt werden, wenn Anklage erhoben ist. Schließlich ist einer Telefonüberwachungskommission die Aufgabe übertragen worden, die Praxis der Überwachung der Telekommunikation zu kontrollieren (§ 216h).

Für die Überwachung von Verbindungsdaten gelten die Voraussetzungen für die Überwachung des Inhalts der Kommunikation.

Die für Norwegen verfügbaren Daten zur Überwachung der Telekommunikation sind auf die Zahl der Anordnungen bezogen, die aus dem nachstehenden Schaubild ersichtlich und für den Zeitraum 1990 bis 1995 verfügbar ist. Darüber hinausgehende statistische Erfassungen oder empirische Untersuchungen, die sich auf Implementation oder Effizienz der Überwachung der Telekommunikation beziehen, stehen nicht zur Verfügung.

Abbildung 22: Überwachung der Telekommunikation in Norwegen



Quelle: *Privacy International: Privacy and Human Rights 2002. An International Survey of Privacy Laws and Developments London 2002.*

7. Dänemark

In Dänemark ist die Überwachung der Telekommunikation in § 781 der StPO geregelt. Danach ist die Überwachung zulässig, wenn das Ermittlungsverfahren eine Straftat betrifft, die mit mindestens 6 Jahren Freiheitsstrafe bedroht oder in einem Katalog enthalten ist (u.a. Strafvereitelung, Wehrpflichtentziehung, schwere Körperverletzung, Erpressung, schwerer Diebstahl, schwerer Betrug, Menschenschmuggel, Bedrohung). Zusätzlich müssen Gründe für die Annahme vorliegen, dass über die Telekommunikation Mitteilungen von einem Verdächtigen ausgehen oder an diesen gerichtet werden. Im Übrigen muss die Überwachung der Telekommunikation von entscheidender Bedeutung für die Ermittlungen sein. Einfacher Tatverdacht reicht aus.

Die Überwachung der Telekommunikation erfasst alle Formen der direkten Übertragung von Informationen durch Telekommunikationstechniken.

Die Anordnung der Überwachung erfolgt durch den Richter nach Antragstellung durch die Polizei. Dieser hat im Übrigen vor der Entscheidung dem Tatverdächtigen von Amts wegen einen Rechtsanwalt zu bestellen, dem Gelegenheit dazu zu geben ist, zum Antrag der Polizei Stellung zu nehmen. Die Aufgabe des Anwalts besteht darin, die Interessen des Tatverdächtigen und anderer Betroffener zu vertreten und eine kontradiktorische Verhandlung zu ermöglichen.¹⁶⁷

Die Überwachung steht unter dem Gebot der Verhältnismäßigkeit (§ 782 StPO). Personen, denen ein Berufsgeheimnis zusteht, sind privilegiert. Die Kommunikation zwischen Verdächtigen und Berufsgeheimnisträgern darf nicht überwacht werden. Kommt es zu relevanten Aufzeichnungen, so sind diese zu vernichten. Freilich gilt dies nur dann, wenn sich aus den Gesprächen keine Anhaltspunkte für Straftaten der Berufsgeheimnisträger selbst ergeben. Auch Hinweise, die einen Ausschluss von der Strafverteidigung rechtfertigen, können verwertet werden.¹⁶⁸ Zufallsfunde wegen anderer Straftaten als derer, für die die Überwachung angeordnet war, können als Beweismittel verwertet werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Anordnung erfüllen. Ist dies nicht der Fall, können Unterlagen nicht als Beweismittel eingeführt werden. Im Ermessen des Gerichts steht eine Zulassung als Beweismittel dann, wenn andere Beweismittel bezüglich der Straftat nicht zur Verfügung stehen, die Straftat mit Freiheitsstrafe von einhalb Jahren oder mehr bedroht ist und das Gericht im Übrigen die Verwertung als unbedenklich betrachtet.¹⁶⁹

Nach Abschluss der Ermittlungshandlung ist der Anschlussinhaber zu informieren. Eine Unterrichtung kann auf Antrag der Polizei ausgesetzt werden, wenn das Interesse an weiteren Ermittlungen dies rechtfertigt.

In Eilfällen steht der Polizei die Befugnis zu, die Überwachung einzuleiten. Jedoch muss innerhalb von 24 Stunden eine richterliche Genehmigung eingeholt werden.

Die in § 781 StPO geregelte Überwachung der Telekommunikation erfasst die Verbindungsdaten, die anlässlich der Telekommunikation anfallen, nicht.¹⁷⁰ Jedoch trat im Mai 2002 ein Gesetz in Kraft (als Teil eines „Terrorismuspaketes“), durch das Telekommunikationsdienste dazu verpflichtet werden, Kommunikationsdaten für ein Jahr nach Anfallen der In-

¹⁶⁷ CORNILS / GREVE (2001), 44f.

¹⁶⁸ CORNILS / GREVE (2001), 44.

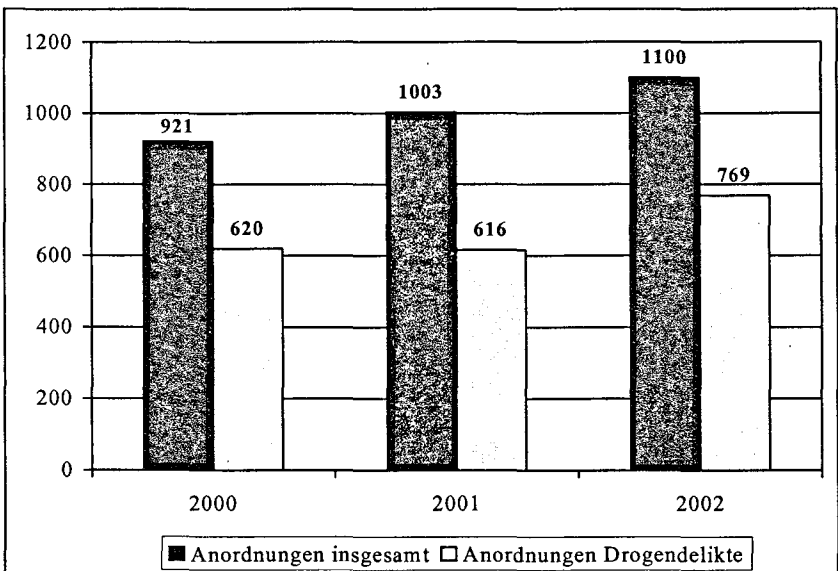
¹⁶⁹ CORNILS / GREVE (2001), 45.

¹⁷⁰ CORNILS / GREVE (2001), 43, mit Nachweisen zur obergerichtlichen Rechtsprechung.

formationen zu speichern. Zu Zwecken der Strafverfolgung wird nunmehr der Zugriff auf diese Daten unter den Voraussetzungen des § 781 StPO ermöglicht. Einzelheiten der Speicherungspflicht sowie der Kosten sollen in einem besonderen Gesetz geregelt werden. Die Katalogtaten wurden im Übrigen in demselben Gesetz um Kinderpornographie erweitert.

Empirische Untersuchungen zur Implementation oder Effizienz der Überwachung der Telekommunikation stehen für Dänemark nicht zur Verfügung. Jedoch erfolgt eine statistische Erfassung von Anordnungen der Telekommunikationsüberwachung in den jährlichen Polizeistatistiken. Danach nimmt die Zahl der Anordnungen in neuerer Zeit – wie die nachstehende *Abbildung 23* ausweist – deutlich zu. Etwa 70% der Anordnungen gingen im Jahre 2002 auf den Verdacht von Betäubungsmittelkriminalität zurück. Noch höher liegt die Zahl der Anordnungen, die die Herausgabe von Verbindungsdaten zum Gegenstand haben (2002: 1282).¹⁷¹

Abbildung 23: Anordnungen der Überwachung der Telekommunikation in Dänemark 2000-2001



Quelle: *Politiets årstabel 2000, 2001, 2002 (jeweils Tabellen 10).*

¹⁷¹ *Politiets årstabel 2000, Tabelle 10.*

8. *Niederlande*

In den Niederlanden ist die Überwachung der Telekommunikation nach schriftlicher Genehmigung des Untersuchungsrichters durch die Staatsanwaltschaft anzuordnen (Artt. 126m IV, 126 l StPO). Die Überwachung ist nur dann erlaubt, wenn es um den Verdacht eines Verbrechens mit angeandrohter Mindeststrafe von fünf Jahren Freiheitsstrafe geht (Art. 126m mit Verweis auf Art. 67 I StPO); ferner sind weitere Straftaten enumerativ in Art. 67 I StPO aufgeführt. Dabei handelt es sich um Erpressung, Verbreitung hetzerischer Schriften, Straftaten aus dem Prostitutionsbereich, verschiedene Vermögens- und Computerdelikte, Hehlereidelikte, Betäubungsmittelhandel, Glücksspiel, Waffendelikte und Straftaten aus dem Militärstrafgesetzbuch. Weitere Voraussetzungen betreffen die Eignung der Anlassstrafat, eine ernsthafte Störung des Rechtsfriedens zu verursachen, sowie die dringende Erforderlichkeit der Überwachung der Telekommunikation für die Untersuchung der Straftat (keine andere, weniger eingreifende Ermittlungsmethode verspricht Erfolg). In der staatsanwaltschaftlichen Anordnung, die der ermittelnden Polizei zugeht, sind die Straftat, der Name des Tatverdächtigen, die Tatsachen, die die Voraussetzungen der Anordnung betreffen, die Identifikation des Nutzers des Anschlusses und die Geltungsdauer anzugeben. Die Anordnung wird für längstens vier Wochen erteilt und kann (nach Genehmigung durch den Untersuchungsrichter) um jeweils längstens vier Wochen verlängert werden.

Die Staatsanwaltschaft ist sodann im Interesse der Ermittlungen und bei Vorliegen des Tatverdachts der in § 67 I StPO genannten Delikte dazu befugt, Auskünfte über Telekommunikationsverkehr über solche Verbindungen von Telekommunikationsanbietern zu verlangen, hinsichtlich derer die Vermutung besteht, dass der Tatverdächtige daran teil genommen hat (§ 126n StPO). Schließlich regelt Art. 126na StPO Anordnungen zur Identifizierung von Telefonnummern. Auch diese Anordnung steht der Staatsanwaltschaft zur Vorbereitung von Maßnahmen der Überwachung der Telekommunikationskontrolle nach § 126m und §126n StPO zu. Hierbei kann sich die Staatsanwaltschaft bzw. die beauftragte Polizei auf eine Identifizierungstechnologie stützen, die in Art. 3.10 IV des Telekommunikationsgesetzes geregelt ist.

Die Verwertung überwachter Kommunikation regelt Art. 126aa StPO. Danach sind Protokolle und andere Unterlagen zu den Akten zu nehmen, soweit sie für das Verfahren von Bedeutung sind. Werden Unterlagen nicht zu den Akten genommen, hat aber gleichwohl eine Überwachung der Tele-

kommunikation stattgefunden, so ist darüber ein Vermerk zu den Akten zu nehmen. Handelt es sich aber um Mitteilungen, die von oder gegenüber einer Person gemacht werden, die sich auf ein Berufs- oder Amtsgeheimnis berufen und deshalb das Zeugnis verweigern kann (§ 218 StPO), werden solche Protokolle oder Unterlagen vernichtet (§ 126aa II StPO). Die Staatsanwaltschaft entscheidet schließlich darüber, ob die Unterlagen für andere Ermittlungs- und Strafverfahren Verwertung finden sollen (§ 126dd Ia StPO); Einschränkungen sind hierbei nicht vorgesehen; dies gilt für andere Straftaten des Tatverdächtigen wie auch für Straftaten anderer, hinsichtlich derer anlässlich einer Überwachung der Telekommunikation Kenntnis genommen wurde.¹⁷² Die Behandlung der Unterlagen, die sich auf die Überwachung der Telekommunikation beziehen, regeln §§ 126bb-126dd StPO. Betroffene (Tatverdächtige und Dritte, deren Anschluss überwacht war), sind zu verständigen, sobald dies der Stand der Ermittlungen zulässt. Bei dem Tatverdächtigen kann dies unterbleiben, wenn die Kenntnisnahme durch Akteneinsicht vorausgesetzt werden kann. Die Staatsanwaltschaft hat die Unterlagen der Überwachung der Telekommunikation aufzubewahren und zwei Monate nach Abschluss des Strafverfahrens und dann, wenn die letzte Unterrichtung erfolgt ist, deren Vernichtung vorzunehmen. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen. Die Vernichtung kann neben dem bereits genannten Fall der Verwertung für andere Verfahren dann unterbleiben, wenn die Unterlagen nach dem Polizeiregistergesetz in einem Register für Schwerekriminalität gespeichert werden dürfen (§ 126dd Ib StPO).

Die besonderen Ermittlungsmethoden, darunter die Überwachung der Telekommunikation, wurden in den Niederlanden im Jahre 2000 durch ein spezielles Gesetz neu geregelt. Der Bedarf an Neuregelung folgte auch aus einem parlamentarischen Untersuchungsbericht (van Traa-Kommission)¹⁷³, in der die bis dahin geltende gesetzliche Regelung sowie die Praxis besonderer (heimlicher und verdeckter) Ermittlungsmethoden kritisch beurteilt wurden. Gemäß dem Gesetz über besondere Ermittlungsmethoden wurde die Befugnis zur Anordnung der Überwachung der Telekommunikation auf

¹⁷² Vgl. hierzu mit Nachweisen vor allem aus der niederländischen Rechtsprechung van DE REYT (1993), 555f.

¹⁷³ Enquetecommissie opsporingsmethoden. In zake opsporing, TK, Sitzungsjaar 1995-1996, Parlamentsdrucksache Nr. 24072; ferner hatten gegen andere europäische Länder ergangene Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte für eine Diskussion darüber gesorgt, ob und inwieweit die niederländischen Regelungen zur Überwachung der Telekommunikation mit Art. 8 der EMRK vereinbar seien; vgl. hierzu bereits VAN DE DE REYT (1993), 547.

die Staatsanwaltschaft übertragen (freilich nach vorheriger Genehmigung durch den Untersuchungsrichter). Von besonderer Bedeutung ist im Gesetz über besondere Ermittlungsmaßnahmen aber, dass nunmehr nicht nur aus einer repressiven Perspektive und zur Aufklärung von Straftaten von besonderen Ermittlungsmethoden und insbesondere der Überwachung der Telekommunikation Gebrauch gemacht werden darf, sondern dass besondere Ermittlungsmethoden auch zur proaktiven Untersuchung von Phänomenen Organisierter Kriminalität genutzt werden dürfen (Art. 126o ff StPO). Jedoch ist der proaktive Gebrauch allein bei der Untersuchung der in § 67 StPO genannten Straftaten, soweit diese in organisierter Form begangen oder geplant werden, und dann, wenn diese Straftaten eine ernsthafte Störung der Rechtsordnung verursachen, erlaubt.

Ferner wurde in den Niederlanden im Jahre 1998 ein Telekommunikationsgesetz in Kraft gesetzt, das alle Internet Service Provider dazu verpflichtet, (technische) Vorsorge dafür zu treffen, dass (bei Vorliegen einer entsprechenden richterlichen Anordnung) alle Daten, die über den jeweiligen Provider laufen, abgefangen werden können. Benutzerdaten müssen ferner für einen Zeitraum von drei Monaten gespeichert bleiben.

Aus den Niederlanden liegt eine empirische Untersuchung zur Telefonüberwachung vor.¹⁷⁴ Dort wurde die empirische Erforschung der Telefonüberwachung durch die soziale und politische Wahrnehmung einer zu hohen Anzahl von Telefonüberwachungen ausgelöst. In den Jahren 1993 und 1994 wurden 3619 bzw. 3284 Anordnungen von Telefonüberwachungen gezählt, bei einer durchschnittlichen Dauer von 44 Tagen. Freilich soll die Anzahl im Jahr 1999 bei etwa 10.000 gelegen haben.¹⁷⁵

Hervorgehoben wurde in der holländischen Studie im Übrigen gerade eine im Vergleich zu Deutschland, USA, England und Frankreich vergleichsweise häufige Nutzung der TKÜ.¹⁷⁶ Die Forschung basiert auf Befragungen von Polizisten, Staatsanwälten und Richtern, die die Effizienz und allgemeine Brauchbarkeit von Tü einschätzen sollten (wobei auch ein konkreter Fall zur Beurteilung vorgelegt wurde), sowie auf einer Analyse von 95 Strafverfahren (Akten). Zwei Drittel der Befragten stufen die Effizienz der Telefonüberwachung als Gut bis Sehr Gut ein. Insgesamt wurde

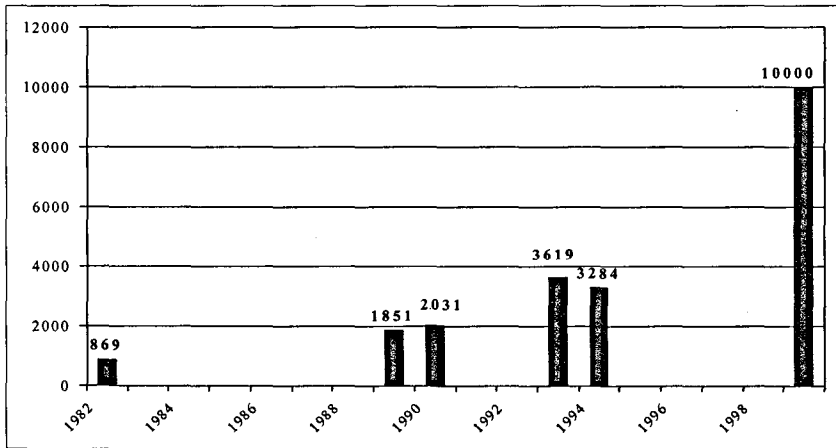
¹⁷⁴ REIJNE / KOUWENBERG / KEIZER (1996).

¹⁷⁵ Privacy International: Privacy and Human Rights 2002. An International Survey of Privacy Laws and Developments London 2002.

¹⁷⁶ REIJNE / KOUWENBERG / KEIZER (1996); WODC Series Research and Policy N. 156. The Hague 1996.

aber von den Befragten betont, dass die Frage der Effizienz nicht zu eng behandelt werden dürfte. Denn selten sei eine Überwachung der Telekommunikation die einzige Informationsquelle; selten sei es auch, dass allein auf Ergebnisse der Überwachung eine Verurteilung gestützt werden könne. Vielmehr ergebe sich die Effizienz in der Regel aus einer Kombination mit anderen Ermittlungsmethoden. Die Effizienz müsse deshalb in Abhängigkeit von den Zielsetzungen im konkreten Fall festgelegt werden.

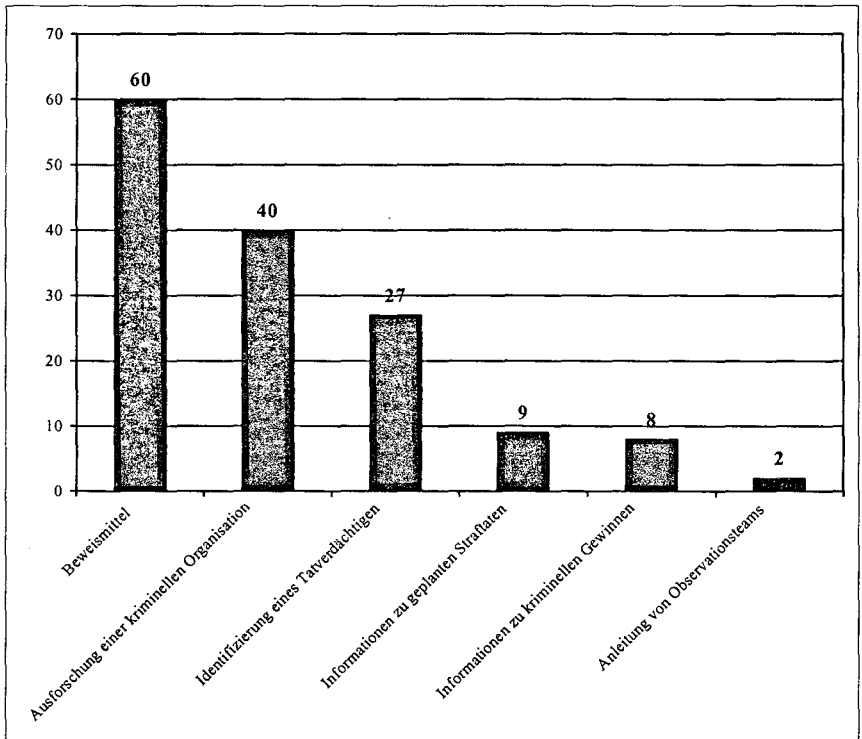
Abbildung 24: Anordnungen der Überwachung der Telekommunikation in den Niederlanden



Quellen: van de Reyt (1993), 524; Reijne/Kouwenberg/Keizer (1996); Privacy International: Privacy and Human Rights 2002. An International Survey of Privacy Laws and Developments London 2002.

Die Akten Daten der holländischen Untersuchung zeigen tatsächlich einen Schwerpunkt in der Nutzung der TKÜ zur Verschaffung von Beweismitteln, denn ca. 40% der Zielsetzungen sind darauf ausgerichtet. Doch ergeben sich weitere Schwerpunkte in den vor allem aus den Befragungen als bedeutsam entnommenen Bereichen der Ausforschung von kriminellen Organisationen mit 27% sowie der Identifizierung von Tatverdächtigen (17%). Ein gewisser Schwerpunkt der TKÜ, freilich nicht so deutlich ausgeprägt wie in Deutschland und weiteren Ländern, scheint auch in Holland im Bereich der Betäubungsmitteldelikte zu liegen. Etwa ein Drittel der Anordnungen zur Überwachung der Telekommunikation betrafen Betäubungsmittelhandel.

Abbildung 25: Zielsetzungen der Überwachung der Telekommunikation in holländischen Strafverfahren (n=95)



Quelle: Reijne/Kouwenberg/Keizer (1996).

Die holländische Untersuchung zielte freilich nicht auf eine genaue Evaluation. Ihr Ziel bestand vielmehr im Wesentlichen darin, Grundinformationen zu beschaffen, auf deren Basis dann eine rechtspolitische und informierte Debatte über die Position und die Rolle der TKÜ im System der strafrechtlichen Sozialkontrolle geführt werden konnte.

Statistische Daten zum Gebrauch der Überwachung der Telekommunikation liegen für die Niederlande – wie die weiter oben mitgeteilten Informationen zeigen – nur eingeschränkt vor. Die niederländische Regierung äußerte bei verschiedenen parlamentarischen Anfragen, dass sie keinen Anlass sehe, präzise Daten zur Überwachung der Telekommunikation zur Verfügung zu stellen.

9. *England / Wales*

England / Wales hat die Überwachung der Telekommunikation im Regulation of Investigatory Powers Act 2000 neu geregelt. Das Gesetz löste den Interception of Communications Act 1985 ab, der nach einer Verurteilung Englands durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erlassen worden war.¹⁷⁷ Danach steht die Befugnis zur Genehmigung von Überwachungen der Telekommunikation dem Innenminister (Secretary of State) zu. Die Befugnis erstreckt sich auf alle Formen der Telekommunikation sowie Dienste privater und öffentlicher Anbieter bzw. Organisatoren.¹⁷⁸ Die Anordnung muss nunmehr eine Person, deren Kommunikation abgehört werden soll, benennen; die Angabe einer Adresse oder einer Telefonnummer reicht nicht mehr aus. Andererseits wird die Anordnung von Überwachungen insoweit vereinfacht, als nach der neuen Gesetzgebung alle Formen von Überwachung der Telekommunikation in einer Anordnung zusammengefasst werden können. Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung betreffen zunächst das Vorliegen eines Überwachungsgrunds, der im Interesse an nationaler Sicherheit, in der Prävention oder Aufklärung einer schweren Straftat oder im ökonomischen Interesse des Vereinigten Königreichs liegen kann. Eine schwere Straftat liegt regelmäßig dann vor, wenn es sich um eine Gewalttat handelt, wenn die Tat substantiellen finanziellen Gewinn abwirft, wenn sie das Verhalten einer großen Anzahl von Personen bei Verfolgung einer gemeinsamen Absicht darstellt oder wenn sie im Falle eines nicht vorbestraften Erwachsenen zu mindestens drei Jahren Freiheitsstrafe führen würde.¹⁷⁹ Im Übrigen reicht ein einfacher Verdacht aus. Die Voraussetzungen schließen eine Verhältnismäßigkeitsprüfung ein, insbesondere die Überprüfung, ob die Informationen auch mit anderen Ermittlungsmethoden erlangt werden könnten. Die Dauer der Überwachung ist (beim Anordnungsgrund schwerer Straftaten) auf höchstens drei Monate zu beschränken (ansonsten sechs Monate). Sie kann jeweils um höchstens drei Monate verlängert werden. Die Überwachung ist abzubrechen, wenn die erforderlichen Beweismittel erlangt sind. Die Anordnung kann in Eilfällen auch ein vom Innenminister dazu ermächtigter Beamter erlassen. In diesem Fall ist die Gültigkeit der Anordnung auf fünf Tage beschränkt. Die Anordnung richtet sich gegen den Telekommuni-

¹⁷⁷ Malone vs. UK 1984, Series A No. 82.

¹⁷⁸ HUBER (2001), 256.

¹⁷⁹ HUBER (2001), 257.

nikationsanbieter, der zum Vollzug bei Strafandrohung verpflichtet ist. Dies schließt die Entschlüsselung von Kommunikation (und damit die Preisgabe von Verschlüsselungsprogrammen etc.) ein.

Der Regulations of Investigatory Powers Act 2000 befasst sich auch mit Verbindungs- bzw. Verkehrsdaten. Die Anordnung der Übermittlung dieser Daten ist solchen Personen erlaubt, die vom Innenminister dazu ermächtigt wurden. Jedoch sind die Voraussetzungen für die Überwachung der Verbindungsdaten erheblich weiter gefasst als diejenigen, die zur Überwachung des Inhalts der Kommunikation führen können. Neben den für die Begründung der Überwachung des Inhalts der Telekommunikation bereits genannten Zielsetzungen reichen die Verhütung oder die Aufklärung von Straftaten für die Anordnung aus. Ferner kann auch die Prävention von Störungen der öffentlichen Ordnung zur Begründung herangezogen werden. Schließlich wird der Innenminister dazu ermächtigt, weitere Gründe in Verordnungen festzulegen. Mitteilungspflichten legt das Gesetz nicht fest. Insoweit steht die Information von durch die Überwachung der Telekommunikation Betroffenen im Ermessen der Exekutive. Ferner sind ein besonderer Schutz von zeugnisverweigerungsberechtigten Personen oder einer beruflichen Geheimhaltungs- und Schweigepflicht unterliegender Personen bzw. Verwertungsverbote nicht vorgesehen.¹⁸⁰ Andererseits dürfen nach Sec. 17 des Gesetzes 2000 weder die Tatsache, dass eine Überwachung stattgefunden hat, noch Material, das aus der Überwachung resultierte (Bänder, Abschriften etc.) bekannt gegeben werden (wenige eng umgrenzte Ausnahmen definiert Sec. 18). Das Material kann somit weder von der Staatsanwaltschaft noch von der Strafverteidigung genutzt werden. Damit soll die Verfahrensfairness (im Sinne von Waffengleichheit) hergestellt werden.¹⁸¹ Vielmehr besteht für alle an der Überwachungsmaßnahme Beteiligten eine Verschwiegenheitspflicht. Jedoch kann das Material Grundlage für weitere Ermittlungen werden.

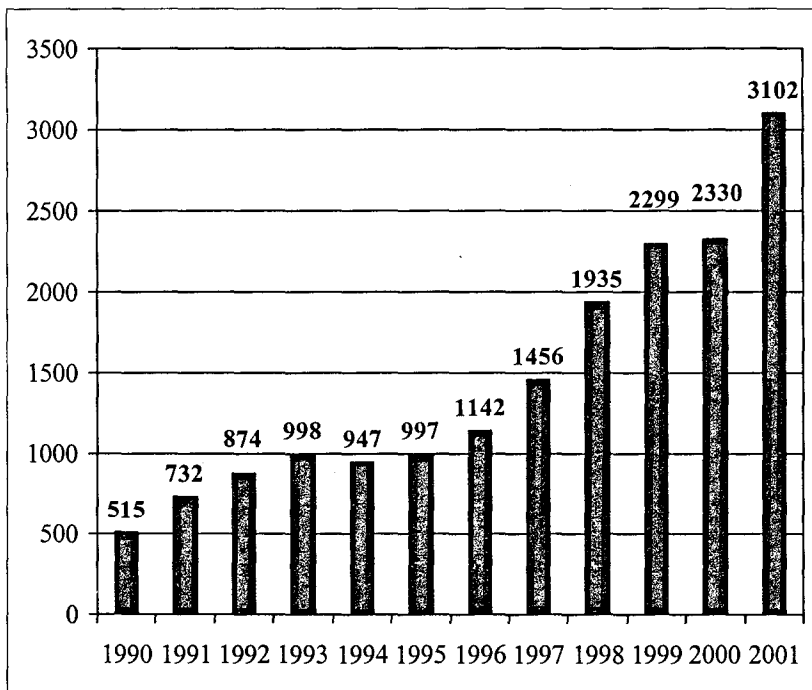
Für die Kontrolle der Überwachung der Telekommunikation ist ein besonderes Gericht eingerichtet, das bei Anträgen von Betroffenen tätig wird und Entscheidungen über Rechtmäßigkeit bzw. Rechtswidrigkeit von Überwachungsmaßnahmen trifft. Rechtsmittel gegen Entscheidungen dieses Gerichts sind nicht vorgesehen.¹⁸²

¹⁸⁰ Vgl. dazu auch LÜCKING (1992), 103f

¹⁸¹ Home Office: Interception of Communications Code of Practice. Pursuant to Section 71 of the Regulation of Investigatory Powers Act 2000.

¹⁸² Zu weiteren Einzelheiten HUBER (2001), 259f.

Abbildung 26: Überwachung der Telekommunikation in England / Wales
1990-2001



Quelle: State Watch News: UK: Surveillance of Communication goes through the Roof. London 2002.

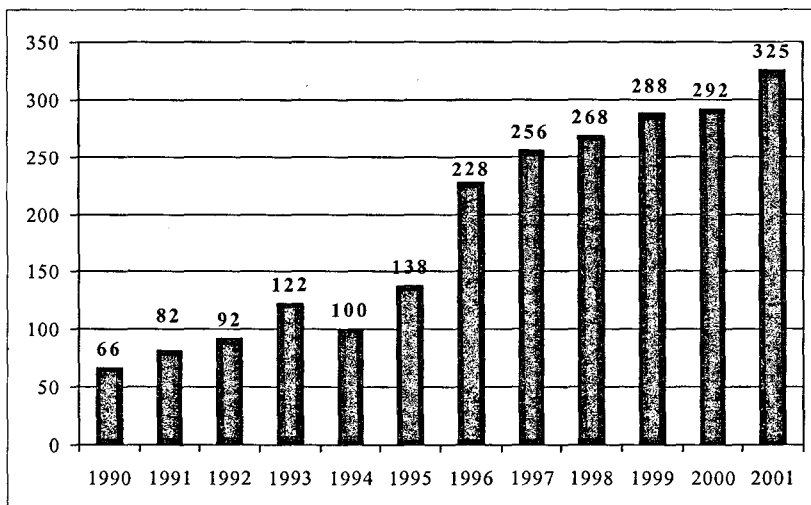
Die Kontrolle der Überwachung der Telekommunikation ist überdies einem Kommissar anvertraut, der einen jährlichen Bericht zum Umfang und zu Problemen der Überwachung der Telekommunikation vorzulegen hat. Nach diesen Informationen ergeben sich für den Zeitraum 1990 bis 2001 keine wesentlichen Veränderungen in der Anzahl von Anordnungen. Im Jahre 2001 geht die Zahl sogar zurück. Dies hat freilich damit zu tun, dass die Gesetzgebung des Jahres 2000 die Benennung von Personen und nicht mehr von Telefonnummern verlangt und Modifikationen von Altanordnungen nicht mehr erfasst werden. Die vorstehende *Abbildung 26* enthält eine Fortschreibung von Daten unter dem ehemaligen Registrierungsmuster. Danach steigen die Anordnungen der Überwachung der Telekommunikation in der zweiten Hälfte der 90er Jahre deutlich.

10. Schottland

Die schottische Regelung der Überwachung der Telekommunikation übernimmt die englische Gesetzgebung des Regulation of Investigatory Powers Act (2000)¹⁸³ und ist im Übrigen im Interception of Communications Act 1985 enthalten.¹⁸⁴

Die Anordnungsvoraussetzungen entsprechen somit denjenigen, die für England / Wales dargestellt worden sind. Auch die Berichterstattung wird in derselben Art und Weise vorgenommen. Die Daten für Schottland verweisen ebenfalls auf eine starke Zunahme in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre. Darüber hinaus gehende Forschungen liegen bezüglich Implementation und Evaluation der Überwachung der Telekommunikation nicht vor.

Abbildung 27: Überwachung der Telekommunikation in Schottland 1990-2001



Quelle: Report of the Interception of Communications Commissioner for 2001 Commissioner pursuant to section 58(6) of the Regulation of Investigatory Powers Act 2000. Laid before the Scottish Parliament by the Scottish Ministers October 2002. HC 1243, SE/2002/300; State Watch News: UK: Surveillance of Communication goes through the Roof. London 2002.

¹⁸³ Regulation of Investigatory Powers (Scotland) Act 2000 ("the RIP(S) Act").

¹⁸⁴ The Scottish Parliament: The Regulation of Investigatory Powers in Scotland. 4.5.2000.

11. Österreich

In Österreich ist die Überwachung der Telekommunikation (wobei differenziert wird zwischen Informationen über den Standort eines Gerätes, den Verbindungsdaten sowie dem Inhalt der Kommunikation) gemäß § 149a der Strafprozessordnung zunächst immer dann erlaubt, wenn es sich um Ermittlungen wegen einer vorsätzlichen Straftat handelt, die mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist, unter der Bedingung, dass der Betroffene zustimmt. Die Feststellung des Ortes sowie die Abfrage von Verbindungsdaten sind darüber hinaus erlaubt, wenn es sich um den Verdacht eines mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bedrohten Delikts handelt und zu erwarten ist, dass die Aufklärung der Tat gefördert wird und durch die Überwachung Daten des Verdächtigen ermittelt werden können. Die Überwachung des Inhalts der Kommunikation ist erlaubt, wenn diese Maßnahme zur Aufklärung einer mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bedrohten Straftat erforderlich erscheint und entweder der Inhaber des Teilnehmeranschlusses selbst der Tat dringend verdächtig ist oder Gründe für die Annahme vorliegen, dass ein dringend Tatverdächtiger den Anschluss benutzen wird. Berufsgeheimnisträger sind privilegiert. Ihre Anschlüsse dürfen nur dann überwacht werden, wenn sie selbst der Straftat dringend verdächtig sind. Schließlich ist eine Verhältnismäßigkeitsüberprüfung vorzunehmen (wobei das Verhältnis zwischen angestrebtem Erfolg und dem Eingriff in die Rechte Unbeteiligter in besonderer Weise berücksichtigt werden muss). Die Anordnung ist vor allem im Hinblick auf Tatverdacht und die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme zu begründen. Die Dauer ist gesetzlich nicht limitiert, aber begrenzt auf den Zeitraum, der zur Erreichung des Zwecks der Maßnahme voraussichtlich erforderlich ist. Eine Verlängerung ist möglich. Bei Wegfall der Voraussetzungen ist die Überwachungsmaßnahme sofort einzustellen. Die Beschlüsse zur Überwachung sind nach Beendigung der Maßnahme dem Inhaber des Anschlusses und dem Tatverdächtigen zuzustellen (ein Aufschieben der Zustellung ist erlaubt, wenn durch die Zustellung der Untersuchungszweck gefährdet würde). Gegen die Überwachungsanordnung kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden. Wird der Beschwerde stattgegeben, so ist gleichzeitig anzuordnen, dass alle durch die Überwachung gewonnenen Ergebnisse vernichtet werden. Ergibt die Überwachung Hinweise auf andere Straftaten als diejenige, wegen der die Überwachung angeordnet war, oder auf Straftaten anderer Personen, so ist die Verwertung

der Informationen nur so weit zulässig, wie hierdurch kein gesetzliches Umgehungsverbot (Berufsgeheimnisträger) verletzt wird und wie die Überwachung hätte rechtmäßig angeordnet werden dürfen. Nach Abschluss des Verfahrens sind die Unterlagen zu vernichten.

Nach dem österreichischen Telekommunikationsgesetz (Art. 89) sind die Anbieterfirmen zur Mitarbeit in der Überwachung der Telekommunikation verpflichtet; sie haben die für die Überwachung notwendigen technischen Mittel bereitzustellen und ferner die Systeme so auszulegen, dass eine Überwachungsanordnung vollzogen werden kann. Einzelheiten hierzu sind in einer Überwachungsverordnung des Ministeriums für Transport, Innovation und Technologie festgelegt.¹⁸⁵ Die Kosten für die Überwachungskapazitätsschaffung sind nach den Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes sowie der Überwachungsverordnung von den Anbietern zu übernehmen. Jedoch wurde das Telekommunikationsgesetz vom österreichischen Verfassungsgericht in einer Entscheidung vom 27.2. 2003 für verfassungswidrig erklärt und aufgehoben.¹⁸⁶ Damit entfiel auch die Grundlage für die Überwachungsverordnung. Die Entscheidung rügt die Verletzung des Verhältnismäßigkeitsprinzips bei vollständiger Abwälzung der Kosten auf die Telekommunikationsanbieter. Freilich besteht bislang keine Verpflichtung zur Speicherung von Daten zu Zwecken der Strafverfolgung. Die Voraussetzungen des Zugangs für Zwecke der Strafverfolgung sind (wie oben dargelegt) in der Strafprozessordnung geregelt.

Empirische Erhebungen bzw. veröffentlichte Statistiken liegen für Österreich bezüglich der Überwachung der Telekommunikation nicht vor. Ausweislich der Antwort auf parlamentarische Anfragen wurden im Jahre 2001 in Österreich insgesamt 738 Beschlüsse gefasst (ohne den Gerichtsbezirk Wien). Davon betrafen 601 Beschlüsse (auch) Mobiltelefone. 81 Beschlüsse richteten sich auf Verbindungsdaten von Mobiltelefonen. 140 Anordnungen ergingen im Eilverfahren; zur (teilweisen) Ablehnung von Anträgen der Staatsanwaltschaft kam es in 16 Fällen.¹⁸⁷

¹⁸⁵ BGBl. II 418/2001.

¹⁸⁶ G 37/02-16, G 118/02-14, G 122/02-19, G 156/02, V 42/02-17, G 157/02, V 43/02-17, G 195/02-16, 27. 2. 2003.

¹⁸⁷ Anfrage im Nationalrat 3371/AB XXI.GP.

12. Belgien

In Belgien wird die Überwachung der Telekommunikation durch den Untersuchungsrichter angeordnet (Art. 90ter StPO).¹⁸⁸ Wenn die Ermittlungen eine Überwachung der Telekommunikation erforderlich machen (*quand les nécessités de l'instruction l'exigent*), kann der Untersuchungsrichter ausnahmsweise (*a titre exceptionnel*) eine entsprechende Anordnung unter weiteren Voraussetzungen erlassen. Gefordert ist ein dringender Tatverdacht wegen eines Katalogdelikts (Art. 90ter, § 2). In diesen Katalog fallen Attentate sowie Verabredungen hierzu gegen das Königshaus, weiterhin der Umsturz der verfassungsmäßigen Ordnung, Computerstraftaten, Korruptionsstraftaten, das illegale Abhören und Aufnehmen privater Kommunikation, Geiselnahme, bestimmte Bedrohungen, bestimmte Prostitutionsdelikte, vorsätzliche Tötungsdelikte, Raub, schwerer Diebstahl, bestimmte Straftaten im Umgang mit nuklearen Stoffen, Hehlereidelikte, Brandstiftungs- und Sprengstoffdelikte, Betäubungsmittelstraftaten und Verstöße gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz, sowie Delikte im unerlaubten Umgang mit Dopingmitteln und Hormonen. Schließlich dürfen andere Ermittlungsmaßnahmen nicht ausreichen. Die Anordnung kann gegenüber dem Tatverdächtigen ergehen oder gegenüber Personen, von denen angenommen werden kann, dass sie in regelmäßigem Kontakt mit dem Tatverdächtigen stehen. In Eilfällen steht der Staatsanwaltschaft eine Anordnungsbefugnis zu. In diesem Fall muss eine Genehmigung durch den Untersuchungsrichter innerhalb von 24 Stunden herbeigeführt werden. Die Anordnung ist durch den Untersuchungsrichter zu begründen, wobei die Begründung alle Voraussetzungen der Anordnung zu erfassen hat. Ferner sind Angaben zu Tatverdächtigem, Anschlüssen, zur Dauer, im Übrigen auch zu den Beamten, die die Überwachungsmaßnahme durchführen, in den Beschluss einzustellen. Verstöße hiergegen haben die Nichtigkeit des Beschlusses zur Folge. In die Anordnung können ferner Anweisungen an Telekommunikationsdienste aufgenommen werden, ihre Sachkunde, vor allem auch Entschlüsselungswissen, zur Verfügung zu stellen. Verstöße gegen derartige Anordnungen sind sanktionsbewehrt.

Die Anordnung der Überwachung ergeht für höchstens einen Monat; Verlängerungen der Anordnungen um jeweils einen Monat können erfolgen, jedoch nur bis zu sechs Monaten Gesamtüberwachungszeit.

¹⁸⁸ Loi 1994/06/30/49, in Kraft getreten am 3.2.1995.

Die ausführenden Polizeibeamten haben dem Untersuchungsrichter in Abständen von höchstens fünf Tagen schriftlich Bericht zu erstatten. Im Übrigen haben die ausführenden Beamten dem Untersuchungsrichter nach Abschluss der Maßnahme die für die Ermittlungen bedeutsamen Unterlagen zu übersenden. Dieser nimmt die relevanten Unterlagen zu den Akten. Jedoch sind solche Teile, die Kommunikation mit Personen betreffen, die ein Berufsgeheimnis in Anspruch nehmen können, auszusondern. Im Übrigen sind die Abhörunterlagen gesondert aufzubewahren. Der Untersuchungsrichter kann dem Beschuldigten oder Nebenklägern Einsicht in die Unterlagen gewähren und auf Antrag weitere Teile zu den Akten nehmen.

Die Anschlüsse von Rechtsanwälten und Ärzten dürfen nicht überwacht werden, es sei denn, diese sind selbst tatverdächtig, oder es kann angenommen werden, dass Tatverdächtige die betreffenden Anschlüsse benutzen. Jedoch müssen im Fall einer Überwachung von Rechtsanwälten und Ärzten immer die Vorsitzenden der Rechtsanwälte- bzw. der Ärztekammer informiert werden. Nach Abschluss der Ermittlungshandlungen sind die von der Überwachung betroffenen Anschlussinhaber von der Überwachung und dem Zeitraum der Überwachung zu verständigen.

Schließlich hat der Justizminister dem Parlament jährlich Bericht über die Überwachung der Telekommunikation zu erstatten. Die Berichterstattung bezieht sich auf die Anzahl der Anordnungen und der Betroffenen sowie auf die Resultate der Überwachung.

Die Anordnung der Herausgabe von Verbindungsdaten erfolgt gemäß Art. 88bis StPO. Die Voraussetzungen für die Anordnung der Herausgabe von Verbindungsdaten verlangen lediglich die Annahme, dass die Daten für die Ermittlungen notwendig sind. Die Herausgabe kann (bei Verlängerungsmöglichkeit) für einen Zeitraum von bis zu zwei Monaten angeordnet werden. Die Telekommunikationsdienste werden in Zukunft grundsätzlich dazu verpflichtet sein, Daten für Zwecke eines Ermittlungsverfahrens für mindestens 12 Monate zu speichern.¹⁸⁹ Ferner wurden Pflichten der Telekommunikationsanbieter in einem Gesetz über Computerkriminalität aus dem Jahre 2000 eingeführt, das die Verweigerung der Unterstützung bei Entschlüsselungsproblemen im Falle abgefangener Informationen unter Strafandrohung stellt.

¹⁸⁹ Loi relative à la criminalité informatique (28 Nov. 2000), das zwar in Kraft getreten ist, jedoch in der Verpflichtung der Telekommunikationsdienste erst dann wirksam wird, wenn entsprechende Dekrete gesetzt worden sind. Dies war bislang nicht der Fall.

Der Zugang zu Verkehrs- und Verbindungsdaten wird in Art. 88bis StPO geregelt. Danach kann der Untersuchungsrichter unter der Bedingung der Annahme, dass Verbindungs- oder Verkehrsdaten zur Ermittlung der Wahrheit notwendig sind, in einem Beschluss die Herausgabe der Daten anordnen. Der Beschluss ist zu begründen und hat die Zeit, während derer Daten herausgegeben werden müssen, festzulegen. Die Höchstdauer einer ersten Anordnung liegt bei zwei Monaten; Verlängerungsmöglichkeiten für jeweils höchstens zwei Monate bestehen unbegrenzt. Bei In-flagranti-Delikten steht die Anordnungsbefugnis auch der Staatsanwaltschaft zu.

Zwar besteht eine jährliche Pflicht zur Berichterstattung im Zusammenhang mit der Überwachung der Telekommunikation. Doch werden die Berichte nicht veröffentlicht. Einzelangaben legen die Zahl der Anordnungen der Überwachung der Telekommunikation für das Jahr 1996 auf 114 fest.¹⁹⁰

III. Außereuropäische Entwicklungen

1. Australien

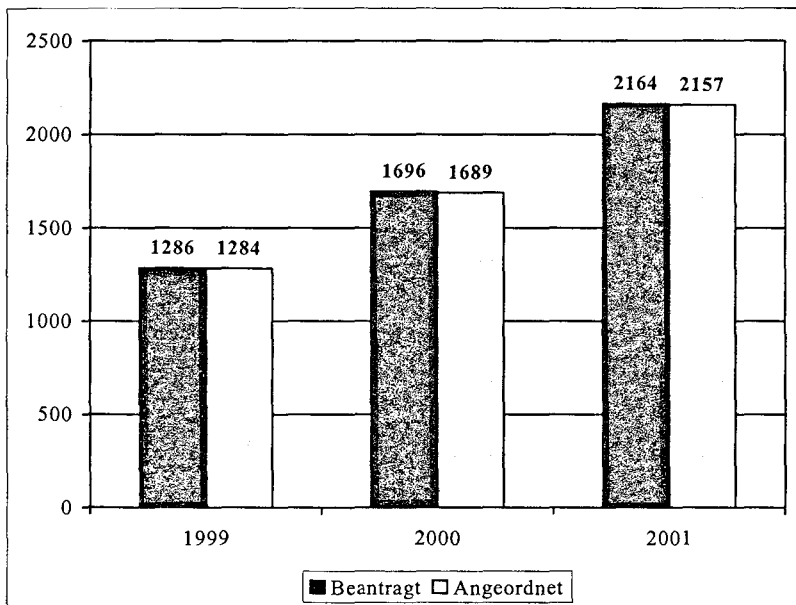
Australien hat die Überwachung der Telekommunikation im Telecommunications (Interception) Act 1979 geregelt. Das Gesetz sieht im Übrigen eine jährliche Berichtspflicht vor, die die „Effizienz“ der Abhörmaßnahmen einschließt.¹⁹¹ Insoweit muss der Bericht die Anzahl von Festnahmen in Fällen mit Abhörmaßnahmen, die Verwertung von Abhörmaterial in der Hauptverhandlung sowie Verurteilungen in Fällen mit Abhörmaßnahmen enthalten.

Voraussetzung für die Anordnung der Überwachung der Telekommunikation ist der Verdacht des Vorliegens einer Straftat der „Klassen 1 oder 2“, worunter einerseits alle Tatbestände mit einer Mindeststrafandrohung von 7 Jahren Freiheitsstrafe fallen (vorsätzliche Tötungsdelikte, Kidnaping, schwerer Raub etc). Erfasst sind sodann unter anderem Geldwäschedelikte, Drogenhandel, Computerstraftaten, schwere Betrugs- und Steuerdelikte, schwere Körperverletzung und Korruptionsstraftaten. Antragsberechtigt

¹⁹⁰ “Ecoutes: une pratique décevante et. flamande! Le résultat judiciaire des écoutes téléphoniques est médiocre. La Chambre va modifier la donne,” *Le Soir*, December 12, 1997.

¹⁹¹ Vgl. Telecommunications (Interception) Act 1979. Report for the Year Ending 30 June 2001. Canberra 2001.

Abbildung 28: Beantragte und erstmalig angeordnete Telekommunikationsüberwachungen in Australien 1999-2001



Quelle: Telecommunications (Interception) Act 1979. Report for the year ending 30 June 2001. Canberra 2001, S. 15.

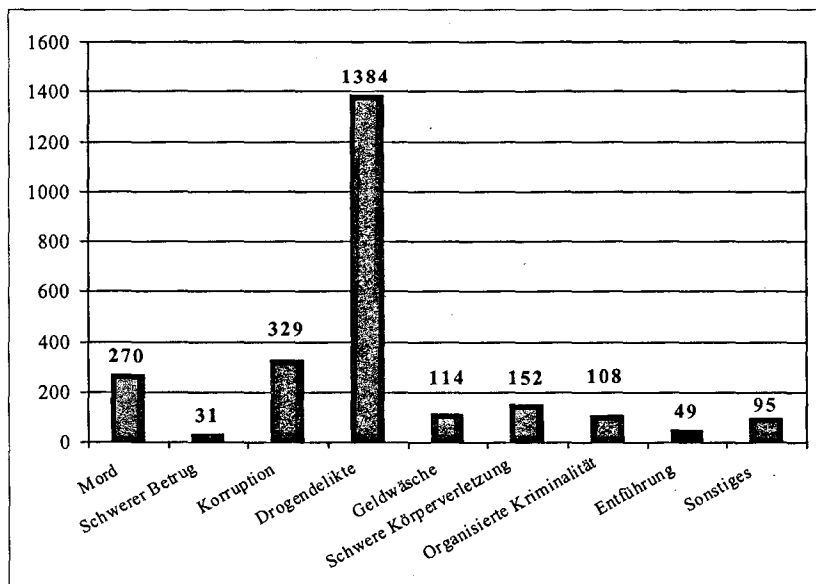
sind die Polizeien der Einzelstaaten sowie die Bundespolizei, darüber hinaus verschiedene Sonderpolizeiorganisationen. Der Antrag ist bei einem hierfür besonders bestellten Richter schriftlich einzureichen, in Eilfällen reicht ein telefonischer Antrag aus. Voraussetzung ist schließlich, dass andere Ermittlungsmethoden keinen Erfolg versprechen und (im Falle von Klasse-2-Straftaten), dass die Straftat im Verhältnis zum Eingriff in die Privatsphäre schwer genug wiegt. Die Anordnung erfolgt zunächst für ein Maximum von 90 Tagen. Verlängerungen sind möglich. Über Abhörmaßnahmen müssen Protokolle angefertigt werden, in die der Ombudsman Einsicht zu Kontrollzwecke nehmen darf. Ferner hat die Bundespolizeibehörde ein Register zu führen, in das bestimmte Informationen über Abhörmaßnahmen aufgenommen werden müssen. Das Register ist durch das Ministerium in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren. Im Übrigen hat auch der Ombudsman ein Registereinsichtsrecht.

Im Zeitraum 1999-2001 lässt sich ausweislich der Berichte in Australien ein deutlicher Anstieg der beantragten und angeordneten Überwachungen der Telekommunikation feststellen. Die zu vernachlässigende Differenz zwischen Anträgen und Anordnungen (2001: 0,3%) lässt auf eine weitgehende Übereinstimmung zwischen Strafverfolgungsbehörden und Richter schliessen.

Eilanträge sind kaum zu beobachten; ihr Anteil liegt bei etwa 2% (der Anträge sowie Anordnungen).¹⁹² Im Jahre 2001 wurden zudem etwa 300 Fortsetzungsanträge gezählt, so dass die Gesamtzahl der Überwachungen im Jahre 2001 bei knapp 2500 liegt.

Die Verteilung der Anlassdelikte zeigt für das Jahr 2001, wie im Übrigen für die vorangegangenen Zeiträume, die Dominanz der Drogenstrafaten.

Abbildung 29: Art der Delikte bei Überwachung der Telekommunikation in Australien 2001

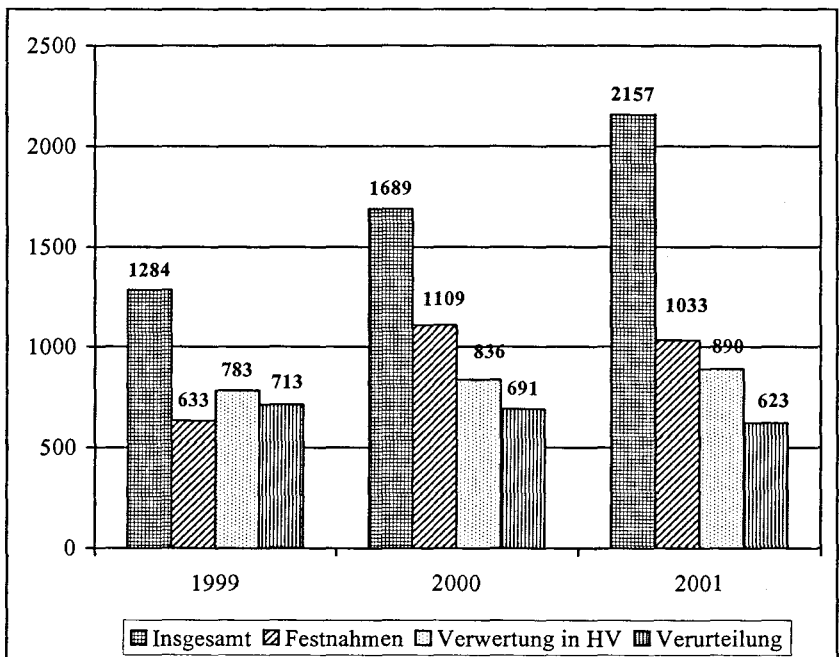


Quelle: Telecommunications (Interception) Act 1979. Report for the year ending 30 June 2001. Canberra 2001, S. 24.

¹⁹² Telecommunications (Interception) Act 1979. Report for the year ending 30 June 2001. Canberra 2001, S. 16.

Die Anordnungsdauer im ersten Fall der Anordnung liegt für 1999-2001 jeweils bei knapp 70 Tagen. Die tatsächliche Ausschöpfung beläuft sich im Jahre 2001 auf etwa 50 Tage.¹⁹³ Der Anteil von Telekommunikationsüberwachungen mit einer Gesamtdauer von mehr als sechs Monaten liegt in den Jahren 1999-2001 zwischen 1% und 2%.¹⁹⁴ Was die Effizienz von Abhörmaßnahmen betrifft, so enthalten die Berichte Hinweise auf die Anzahl von

Abbildung 30: Effizienz der Telekommunikationsüberwachung in Australien 1999-2001



Quelle: Telecommunications (Interception) Act 1979. Report for the year ending 30 June 2001. Canberra 2001, S. 29, 32.

¹⁹³ Telecommunications (Interception) Act 1979. Report for the year ending 30 June 2001. Canberra 2001, S. 25.

¹⁹⁴ Telecommunications (Interception) Act 1979. Report for the year ending 30 June 2001. Canberra 2001, S. 27.

Festnahmen (arrest), die aus einer Abhörmaßnahme folgen, auf die Fälle, in denen Beweismaterial aus der Maßnahme in die Verhandlung eingeführt wurde, sowie auf Verurteilungen, die sich an Abhörmaßnahmen anschließen. Die in der nachstehenden *Abbildung 30* aufbereiteten Informationen lassen sich zwar nicht als kausale Folgen einer Abhörmaßnahme interpretieren. Sie lassen aber Rückschlüsse auf Verurteilungs- und Verwertungsquoten zu.

Bemerkenswert ist, dass im Zeitraum 1999-2001 einerseits die Anzahl der Anordnungen stark zunimmt, allerdings aus dieser Zunahme kein entsprechender Anstieg in Festnahmen, Verwertungen oder Verurteilungen folgt. Die Verurteilungsrate nimmt sogar drastisch ab. Lag die Quote der Verurteilungen (bezogen auf die Überwachungsfälle) 1999 noch bei 56%, so liegt sie im Jahre 2001 nur mehr bei 29%.

2. USA

Die Regelungen zur Kontrolle der Telekommunikation gehen in den USA auf Bundesebene auf den Omnibus Safe Streets and Crime Control Act 1968 zurück.¹⁹⁵ Die Einzelstaaten haben jeweils eigenständige staatliche Gesetzgebungen (mit Ausnahme von sieben Staaten, die grundsätzlich keine Telefonüberwachung in strafrechtlichen Ermittlungen erlauben). Trotz vielfältiger gesetzlicher Änderungen hat sich die Grundstruktur der rechtlichen Voraussetzungen aber nicht verändert.¹⁹⁶ Ergänzungen erfolgten durch den Foreign Intelligence Surveillance Act 1978, den Electronic Communications Privacy Act 1986, den Communications Assistance for Law Enforcement Act 1994 sowie durch den Patriot Act 2001. Der Begriff der elektronischen Kommunikation wurde danach erweitert auf alle Formen der elektronischen Übertragung von Informationen. Im Übrigen wurden Telekommunikationsanbieter verpflichtet, die technischen Kapazitäten zur Überwachung der Kommunikation zu schaffen und diese so auszulegen, dass sie den Bedürfnissen der Strafverfolgung entsprechen.¹⁹⁷

Anträge auf Überwachung der Telekommunikation werden durch die Strafverfolgungsbehörden (Polizei), allerdings nach Vorlage und Überprüfung durch die Staatsanwaltschaft (auf der Bundesebene nimmt diese Funk-

¹⁹⁵ Zur Geschichte und Entwicklung vgl. LÜTZNER (1993), 773ff.

¹⁹⁶ Vgl. 18 US Code §§ 2518ff.

¹⁹⁷ Vgl. dazu im Einzelnen THAMAN (2001), 907ff.

tion der Generalstaatsanwalt wahr), bei Gericht gestellt. Der Richter kann dem begründeten Antrag im Falle der Ermittlungen wegen schwerer Straftaten, die in einem Katalog zusammengefasst sind und sich im Wesentlichen auf Drogenhandel, Glücksspiel, Korruptionsdelikte, schwere Gewaltdelikte, Erpressung und Kidnapping sowie Straftaten gegen die nationale Sicherheit beziehen, dann stattgeben, wenn der Betroffene hinreichend (begründet) verdächtig (*probable cause*) ist, eine Straftat begangen zu haben oder eine Straftat zu begehen, wenn die Abhörmaßnahme mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Beweismaterial zur Straftat erbringen wird und wenn andere Ermittlungsmaßnahmen erfolglos eingesetzt wurden oder wahrscheinlich erfolglos oder zu gefährlich sein würden. Die Voraussetzungen sind im schriftlichen Antrag zu behandeln und durch Eid oder eidesstattliche Versicherung glaubhaft zu machen. Der Katalog enthält insgesamt freilich weit über hundert Straftatbestände und erfasst auch die Verabredung, solche Straftaten zu begehen. Insoweit wird dem Katalog keine besondere Bedeutung im Hinblick auf die Funktion, als materielles Begrenzungskriterium zu dienen, zugeordnet.¹⁹⁸ In Eilfällen ist die Befugnis der vorläufigen Anordnung einem hierfür speziell bestimmten Ermittlungsbeamten der Polizei übertragen. Eine richterliche Genehmigung muss im Falle einer Eilanordnung jedenfalls innerhalb von 48 Stunden eingeholt werden. Die Verweigerung der Genehmigung führt zur Unverwertbarkeit der aus der Überwachung resultierenden Informationen. Die Beweisverwertung überwachter Telekommunikation ist im Übrigen auch dort ausgeschlossen, wo zentrale Gesetzesvorschriften verletzt worden sind.¹⁹⁹ Zufallsfunde dürfen für Ermittlungszwecke unbeschränkt verwendet werden. In der Hauptverhandlung sind Zufallsfunde dann als Beweis verwertbar, wenn eine richterliche Genehmigung eingeholt wird und wenn die Überwachung rechtmäßig und entsprechend der originären Anordnung der Überwachung der Telekommunikation durchgeführt worden ist.

Die Anordnung kann gegen in einem einzigen Antrag bestimmte Personen sowie gleichzeitig gegen andere bislang unbekannte Tatverdächtige ergehen. Werden im Verlaufe der Überwachung der Telekommunikation somit weitere Tatverdächtige identifiziert, so bedarf es keiner weiteren förmlichen Anordnung, wenn es sich um eine Katalogstraftat handelt.

Die Überwachung kann für längstens 30 Tage angeordnet werden (bei Verlängerungsmöglichkeit um jeweils maximal 30 Tage). Nach Beendi-

¹⁹⁸ WALTHER (1991), 273.

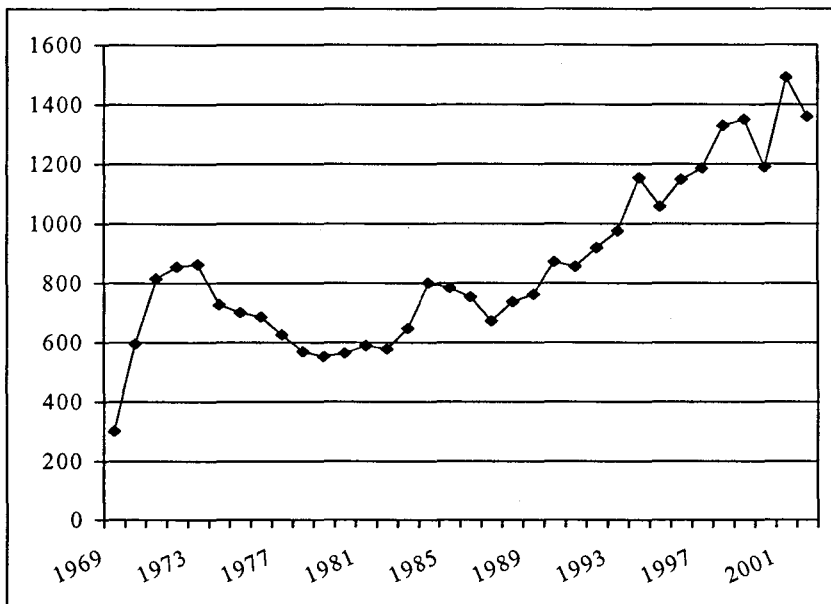
¹⁹⁹ Vgl. beispielsweise *United States vs. Giordano* 416 US, S. 505ff. (1974).

gung der Abhörmaßnahme sind die Aufnahmen bzw. Transkripte dem Richter vorzulegen, der die Datenträger in Verwahrung zu nehmen hat (die Bänder sind für einen Zeitraum von zehn Jahren versiegelt aufzubewahren). Der Richter verständigt innerhalb von drei Monaten die Betroffenen (Anschlussinhaber und Tatverdächtige) darüber, dass ein gerichtlicher Abhörbeschluss ergangen ist und ob Kommunikation abgehört wurde. Auf Antrag der Betroffenen kann der Richter Einsicht in die Abhörunterlagen gewähren (soweit dies im Interesse eines justizförmigen Verfahrens notwendig ist). Informationen aus der Überwachung der Telekommunikation dürfen nur dann in das Verfahren als Beweismittel eingeführt werden, wenn sie (in Form von Abschriften) mindestens zehn Tage vor Verfahrensbeginn den Parteien zugestellt worden sind. Die Nutzung der aus der Überwachung gewonnenen Informationen unterliegt ferner einer so genannten Minimierungsklausel, wonach während der Überwachung der strikte Versuch unternommen werden muss, die Überwachung auf solche Gespräche zu beschränken, die sich auf in der Anordnung der Überwachung genannte Straftaten beziehen. Die Kommunikation zwischen Anwalt und Klient steht unter dem Schutz des 6. Amendments zur Verfassung der USA und ist deshalb privilegiert. Weitaus weniger restriktiv ist der Zugang zu Daten, die der Identifizierung von Rufnummern oder Nutzern dienen. In diesem Fall hat der Richter die Anordnung dann zu treffen, wenn die Polizei als Antragstellerin begründet, dass die Informationen für eine laufende Untersuchung relevant sind.

Über die Anordnungen von Überwachung der Telekommunikation sind von der Justizverwaltung jährliche Berichte anzufertigen, aus denen sich Anordnungen und Ablehnungen, Straftat, Art und Ort des Anschlusses sowie die Dauer der Überwachung ergibt. Ferner sind zu erfassen die Anzahl der abgehörten Gespräche, die Anzahl belastender Informationen, die Kosten der Überwachung sowie die Festnahmen und Verurteilungen, die sich aus Verfahren mit Anordnung der Überwachung der Telekommunikation ergeben. Berichtspflichtig sind die Richter des Bundes und der Einzelstaaten, die über Anträge entscheiden.

Ausweislich der Jahresberichte hat die Überwachung der Telekommunikation, die seit 1969 statistisch erfasst wird, vor allem in den achtziger und neunziger Jahren, wenngleich auf niedrigem Niveau, deutlich zugenommen. Freilich dürfte die Zunahme weit hinter der Zunahme im Gebrauch von Telekommunikationsmitteln liegen. Allerdings ist in die Bewertung der Häufigkeit auch einzubeziehen, dass sich die Anordnungen gegen mehrere Personen richten können. Ferner hat das für Anordnungen der Überwa-

Abbildung 31: Anordnungen der Überwachung der Telekommunikation in den USA 1969-2002



Quelle: *Sourcebook of Criminal Statistics 2001*. Washington 2002, S. 396; *Administrative Office of the United States Courts: Wiretap Report 2002*, Washington 2003.

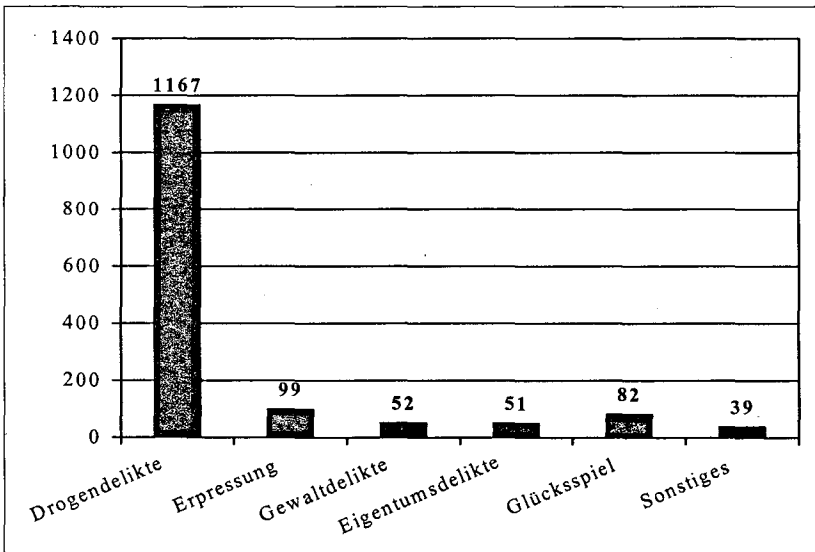
chung der Telekommunikation nach dem Foreign Intelligence Surveillance Act 1978 zuständige Gericht (Terrorismus) im Jahr 2001 932 Anordnungen erlassen.²⁰⁰ Ablehnungen wurden im Berichtsjahr nicht registriert. Im Übrigen lässt das Berichtsjahr 2002, das auf den 11.9.2001 folgt, den erwarteten Anstieg im Gebrauch der Telekommunikationsüberwachung nicht erken-

²⁰⁰ Office of the Attorney General, Washington, 29. 4. 2002; Anordnungen nach dem FISA 1978 werden den Tatverdächtigen nicht mitgeteilt; der Patriot Act 2001 hat die Nutzung geheimer Telekommunikationsüberwachung für terroristische Straftaten erweitert (nunmehr können entsprechende Ermittlungen auch bei auf die USA bezogenen (terroristische) Sachverhalte durchgeführt werden) und im Übrigen auch den Datenaustausch zwischen Geheimdiensten und Strafverfolgungsbehörden erleichtert. In einer Entscheidung vom 18.11.2002 hat das für diesen Bereich von Entscheidungen zuständige Berufungsgericht die Verfassungsmäßigkeit der durch den Patriot Act ausgelösten Erweiterungen bestätigt.

nen. Vielmehr sinkt die Anzahl der Überwachungsanordnungen im Vergleich zu 2001.

Die Verteilung der Delikte verweist auf die außerordentlich starke Stellung der Betäubungsmitteldelikte in der Überwachung der Telekommunikation. Im Jahre 2001 gingen – wie die nachstehende *Abbildung 32* ausweist – fast 80% der Anordnungen auf Drogendelikte zurück. Insgesamt dominieren solche Straftaten, die gemeinhin der organisierten oder Transaktionskriminalität zugerechnet werden.

Abbildung 32: Deliktsverteilung bei Telekommunikationsüberwachung in den USA 2001



Quelle: Sourcebook of Criminal Statistics 2001. Washington 2002, S. 397.

Zwischen 1996 und 2001 folgten aus einer Anordnung der Überwachung der Telekommunikation 3,3 Festnahmen (Einleitung von Ermittlungsverfahren) sowie 1,6 Verurteilungen. Von 12.611 zwischen 1991 und 2001 gestellten Anträgen wurden lediglich 3 abgelehnt.²⁰¹ Die durchschnittlichen Kosten pro durchgeführter Anordnung beliefen sich im Jahr 2001 auf etwa

²⁰¹ Administrative Office of the United States Courts, 2001 Wiretap Report (for the period January 1 through December 31, 2001), Washington 2002, 36.

50.000 US\$.²⁰² Im Übrigen betrug die durchschnittliche Dauer der Überwachung 36 Tage. Knapp 70% der Anordnungen betrafen Mobiltelefone.²⁰³ Was die Entwicklung zwischen 1991 und 2001 betrifft, lässt sich einmal eine Zunahme feststellen, die freilich allein auf die Zunahme der für Betäubungsmitteldelikte ergangenen Anordnungen zurückzuführen ist. Ferner verweisen die Entwicklungen auf eine zunehmende Bedeutung des Mobiltelefons. Im Übrigen bleiben aber die sonstigen Ausprägungen in der Durchführung der Überwachung der Telekommunikation stabil. Dies gilt für die Dauer der Abhörmaßnahmen wie für die durchschnittliche Zahl der abgehörten Gespräche (2001: 1565) und für den Mittelwert der belastenden Kommunikation (2001: 333). Letzteres bedeutet auch, dass etwa 80% der abgefangenen Kommunikation für die Ermittlungen irrelevant sind. Anlässlich von 16 Überwachungen im Jahre 2001 wurde eine Verschlüsselung beobachtet, die jedoch nicht zu bedeutsamen Problemen führte. Pagers, Fax und Email spielten mit etwa 6% der Anordnungen eine sehr untergeordnete Rolle. Schließlich ist noch zu bemerken, dass im Jahre 2001 nur in etwa der Hälfte der Einzelstaaten, die die Überwachung der Telekommunikation für Zwecke der Strafverfolgung erlauben, Anordnungen zur Überwachung der Telekommunikation ergangen sind.

3. *Kanada*

Die kanadischen Regelungen zur Überwachung der Telekommunikation fordern einen begründeten Antrag bei Gericht, der nicht nur den hinreichenden Tatverdacht eines schweren Katalogdelikts (neben Drogen- und Zolldelikten insb. Tötungsdelikte, Raub, Geldwäsche, Einbruchsdiebstahl, Erpressung, Geldfälschung, Hehlerei, Kidnapping, Waffenstraftaten, Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung) belegen muss, sondern auch, dass die Schwere des Delikts den Eingriff in die Privatsphäre rechtfertigt. Hinzu kommt die Glaubhaftmachung, dass die Überwachung der Telekommunikation zu der Aufklärung des Delikts führen wird, sowie Belege, dass der Ermittlungsstand noch keine ausreichenden Beweise für den Nachweis der Tatbegehung enthält. In der Entscheidung über die Anordnung hat der Richter zu prüfen, ob die Kontrolle der Telekommunikation

²⁰² Administrative Office of the United States Courts, 2001 Wiretap Report (for the period January 1 through December 31, 2001), Washington 2002, 24.

²⁰³ Administrative Office of the United States Courts, 2001 Wiretap Report (for the period January 1 through December 31, 2001), Washington 2002, 15.

im Interesse einer gerechten Strafrechtspflege liegt und dass andere Ermittlungsmethoden entweder erfolglos eingesetzt worden sind oder keinen Erfolg versprechen würden oder die Eilbedürftigkeit nach dem Sachverhalt den vorherigen Einsatz anderer Ermittlungsmethoden als unzweckmäßig erscheinen lässt. Die Anordnung der Überwachung kann für maximal sechs Wochen erteilt werden. Verlängerungen um jeweils höchstens sechs Wochen sind möglich. Nur der Generalstaatsanwalt und von diesem dazu ermächtigte Personen können den Antrag auf die Überwachung der Telekommunikation bei Gericht stellen. Die Generalstaatsanwaltschaft hat nach Abschluss der Maßnahme die von der Anordnung betroffenen Anschlussinhaber zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann aus ermittlungstaktischen Gründen bei dem Vorliegen einer kriminellen Vereinigung bis zu drei Jahren aufgeschoben werden (Art. 196 StGB). Gemäß Art. 195 des kanadischen Strafgesetzbuches ist der Generalstaatsanwalt zu einem jährlichen Bericht über die Praxis der Überwachung der Telekommunikation verpflichtet. Die kanadische Regierung wird die Telekommunikationsanbieter, vergleichbar den Regelungen anderer Länder, zur Einführung von technischen Kapazitäten zur Überwachung der Telekommunikation sowie zur fortlaufenden Anpassung der Überwachungskapazität an Veränderungen und Innovationen der Systeme verpflichten. Die Kosten zukünftiger Änderungen und Anpassungen werden die Telekommunikationsanbieter zu tragen haben. Die für die Anpassung der derzeitigen Technik anfallenden Kosten übernimmt der kanadische Staat.²⁰⁴

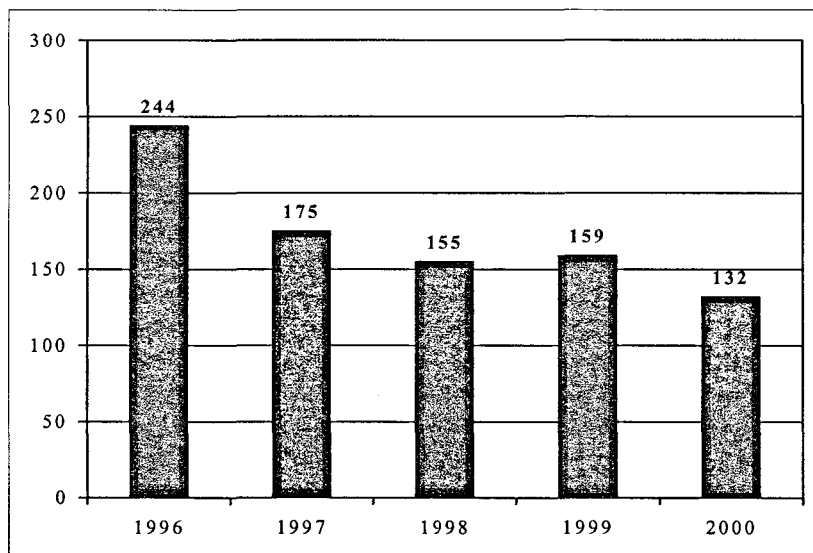
Die nachstehende *Abbildung 33* bildet die absoluten Zahlen der richterlichen Anordnungen der Überwachung der Telekommunikation ab. Hervorzuheben ist, dass im Zeitraum 1996-2000 ganz selten Anträge abgelehnt wurden.²⁰⁵ Ferner ist dem Bericht auch zu entnehmen, dass die genehmigte Dauer durchschnittlich knapp 60 Tage (also das Höchstmaß der Überwachungsdauer) beträgt.²⁰⁶ Keine Überwachung überstieg in den Jahren 1996-2000 den Zeitraum von sechs Monaten. Die Überwachungsanordnungen beziehen sich ganz überwiegend auf Drogendelikte. Andere Straftaten bleiben Einzelfälle.

²⁰⁴ Department of Justice, Lawful Access – Consultation Document, Ottawa, August 25, 2002.

²⁰⁵ Solicitor General: Annual Report on the Use of Electronic Surveillance 2000. Ottawa 2001, S. 4.

²⁰⁶ Solicitor General: Annual Report on the Use of Electronic Surveillance 2000. Ottawa 2001, S. 6.

Abbildung 33: Telekommunikationsüberwachung in Kanada 1996-2000



Quelle: Solicitor General: Annual Report on the Use of Electronic Surveillance 2000. Ottawa 2001.

4. Neuseeland

Auch in Neuseeland ist die Entscheidung über die Überwachung der Telekommunikation (The New Zealand Crimes Act and Misuse of Drugs Act) dem Gericht anvertraut. Zunächst wurde die Überwachung von Telefongesprächen lediglich für den Fall von Drogendelikten zugelassen (Misuse of Drugs Act 1978). Die Verwertung von Informationen von Zufallsfunden bezüglich anderer Straftaten wurde explizit ausgeschlossen. Im Jahre 1987 wurde dann die Anordnungsbefugnis auf den Tatbestand des „organisierten kriminellen Unternehmens“ ausgedehnt.²⁰⁷ 1997 erfolgte eine Erweiterung auf schwere Gewaltdelikte, wobei zudem nicht nur die Aufklärung als Grund der Anordnung der Überwachung zugelassen wurde, sondern auch die Prävention.²⁰⁸ Bei hinreichendem Tatverdacht eines Katalogdelikts oder

²⁰⁷ Crimes Amendments Act (Nr. 2) 1987.

²⁰⁸ Crimes Amendments Act (Nr. 2) 1997.

bei hinreichendem Verdacht, dass ein solches Delikt begangen werden soll, kann die Überwachung der Telekommunikation angeordnet werden. Die Verwertung von Zufallsfunden wurde partiell ermöglicht. Jedoch bestehen gerade in diesem Bereich erhebliche rechtliche Unsicherheiten.²⁰⁹

Ein Gesetz, das im Dezember 2002 in Kraft getreten ist, verpflichtet Telekommunikationsanbieter, die technischen Voraussetzungen für die Durchführung von Abhörmaßnahmen zu schaffen und diese an zukünftige Entwicklungen und Erfordernisse anzupassen.²¹⁰ Die Kosten für die Schaffung von Abhörkapazitäten werden zwischen Staat und Anbietern geteilt. Staatlicherseits werden die nunmehr durch die Verpflichtung entstehenden Anpassungskosten übernommen, die Anbieter tragen die in Zukunft bei Weiterentwicklungen anfallenden Kosten.

Im Berichtsjahr 2000 / 2001 wurden insgesamt 39 Neu- und Verlängerungsanträge gestellt und genehmigt, daneben gab es Anträge auf die Herausgabe von Verbindungsdaten in 84 Fällen. Eilentscheidungen wurden nicht registriert.

IV. Zusammenfassung: Entwicklungen und Trends

Die vergleichende Betrachtung der Regelungen und der Praxis der Telekommunikation lässt tiefgreifende Unterschiede aufzeigen. Dies gilt für die Voraussetzungen ebenso wie für Einzelheiten der Durchführung sowie den Umgang mit aus der Telekommunikation gewonnenen Informationen. Zwar ist in allen Systemen hervorgehoben, dass dem Grundrecht auf Persönlichkeitsschutz und dem Schutz der Privatsphäre, schließlich dem Verhältnismäßigkeitsprinzip herausragende Bedeutung zukomme, doch sind die Konsequenzen aus dieser Einsicht durchaus unterschiedlich.²¹¹ Dies gilt vor allem für materielle Kriterien der Beschränkung der Überwachungsmöglichkeiten. Denn während einerseits die Schweiz, Österreich sowie England / Wales mit der Einführung von relativ offenen Kategorien der der Anordnung der Überwachung der Telekommunikation zugänglichen Straftaten operieren, sind andererseits streng begrenzte und präzise benannte Kataloge vorhanden. Jedoch ist eine Tendenz zur Ausweitung der Überwa-

²⁰⁹ Law Commission: *Electronic Technology and Police Investigations*. Wellington 2002.

²¹⁰ Telecommunications (Interception Capability) Bill 2002 (12. 11. 2002).

²¹¹ Vgl. dazu auch die Landesberichte in TAK (2000).

chung der Telekommunikation festzustellen. Diese Tendenz wird vor allem durch den 11.9.2001 verstärkt, lässt sich allerdings bereits in den neunziger Jahren beobachten. Die treibende Kraft der rechtspolitischen und gesetzgeberischen Entwicklungen besteht in der Fokussierung der organisierten und transnationalen Kriminalität. Unterschiede bestehen ferner im Grad des Tatverdachts, der nachgewiesen werden muss. Die Offenheit wird in Italien, in den Niederlanden und in Frankreich mit der Autorisierung der Exekutive zum Einsatz proaktiver Überwachung der Telekommunikation im Bereich organisierten Verbrechens erheblich vergrößert. Die Anforderungen an den Tatverdacht reichen vom einfachen Tatverdacht bis zum dringenden Tatverdacht, wobei die Tendenz wohl eher zum einfachen Tatverdacht neigt. Deutliche Unterschiede sind für die Dauer der Anordnungen festzustellen. Jedoch geht die Tendenz hier ganz offensichtlich dahin, immer nur kurze Zeiträume (von etwa einem Monat) zuzulassen. Schließlich sind in den angloamerikanischen Systemen und in Italien, neuerdings auch in den Niederlanden für den Bereich der Organisierten Kriminalität, nicht nur repressiv ausgerichtete Ermittlungen durch die Überwachung der Telekommunikation erlaubt, sondern auch präventive bzw. Vorfeldermittlungen, die im Schwerpunkt strategische Informationsgewinnung im Bereich organisierter Kriminalität zum Gegenstand haben.

Eine Gemeinsamkeit liegt im Übrigen darin, dass offensichtlich alle Systeme die Überwachung der Telekommunikation als „ultima ratio“ einstufen und den Versuch unternehmen, Standards und Kontrollen einzuführen, die den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auch in dieser Hinsicht konkretisieren. Die Standards verlangen ebenfalls übereinstimmend entweder den vergeblichen Einsatz anderer Ermittlungsmethoden oder die mutmaßliche Erfolglosigkeit weniger eingreifender Ermittlungsmaßnahmen, teilweise allerdings auch die Darstellung des Ermittlungsstandes, aus dem sich die Notwendigkeit weitergehender (verdeckter) Ermittlungsmaßnahmen ergeben muss. Gemeinsam ist den Regelungen auch, dass der Einsatz erst nach einer richterlichen Anordnung oder nach einer richterlichen Genehmigung (der Anordnung durch die Staatsanwaltschaft) erfolgt. In diesem Zusammenhang kommt der Begründung erhebliche Bedeutung zu. Eilanordnungen werden ebenfalls durchgehend zugelassen, wobei die Befugnis hier entweder der Polizei oder der Staatsanwaltschaft zukommt.

Insoweit fehlt es im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Anordnung der Überwachung der Telekommunikation aber an einer konträktorischen Verhandlung, wie sie beispielsweise die Anordnung der Un-

tersuchungshaft prägt. Deshalb ist die dänische Regelung hervorzuheben, die die Bestellung eines Anwalts verlangt, um vor dem Beschluss über die Überwachung der Telekommunikation eben in eine kontradiktorische Verhandlung zu treten (was die Anordnung der Überwachung der Telekommunikation dem Verfahren bezüglich der Entscheidung über die Untersuchungshaft vergleichbar macht).

Besondere Bedeutung in der Kontrolle der Überwachungspraxis kommt dann speziell für diese Aufgabe eingerichteten Kommissionen zu. Teilweise ist diese Form der Überwachung verbunden mit einem regelmäßigen, in der Regel jährlichen, Bericht, in dem Fragen und Probleme der Anwendung der Telekommunikationsüberwachung erörtert werden. Partiiell wird die Überprüfung auch auf allgemeine Ombudspersonen übertragen; teilweise sind Ministerien und Parlamente in die Kontrolle einbezogen.

Eine Pflicht zur Berichterstattung systematischer Art konzentriert sich auf die angloamerikanischen Länder. Diese bezieht sich auf Elemente der Implementation, deckt freilich teilweise auch Evaluationsfragestellungen ab. Die Berichterstattung erhöht die Transparenz und enthält ferner unentbehrliche Grundlagen für Makroformen der Kontrolle der Überwachungspraxis. In Kontinentaleuropa deutet sich eine gewisse Zurückhaltung in der statistischen Erfassung der Anordnung der Überwachung der Telekommunikation und deren Offenlegung an. Eine solche Zurückhaltung ist angesichts der Erfahrungen, die mit einer detaillierten Berichtspflicht in den angloamerikanischen Systemen gemacht werden, nicht angezeigt.

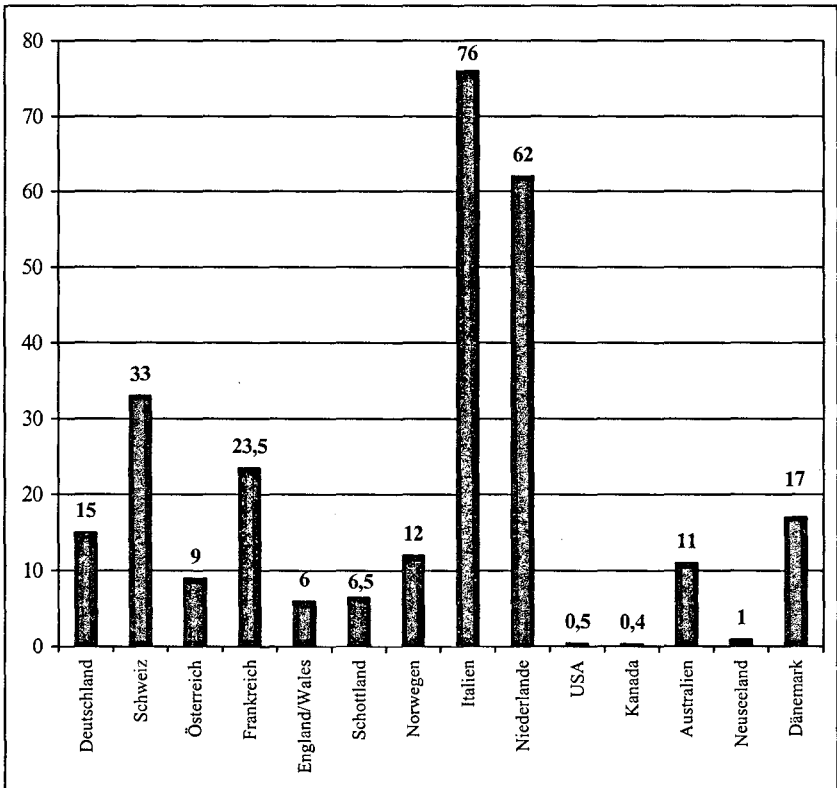
Den Schwerpunkt der Überwachungsanordnungen stellen überall Betäubungsmitteldelikte dar. Der Beginn einer intensiven Problematisierung und Strafverfolgung von Betäubungsmitteldelikten steht im Übrigen auch am Anfang der Gesetzgebung und der praktischen Entfaltung der Telekommunikationsüberwachung in den siebziger Jahren. Insbesondere klassische Delikte des Kernstrafrechts sind kaum vertreten. Damit wird sichtbar, dass die Transaktionskriminalität und die Schwarzmärkte im Mittelpunkt der Überwachung der Telekommunikation stehen.

Soweit statistisch nachweisbar, wird von Eilanordnungen recht selten Gebrauch gemacht. In der Regel ist die Anordnung der Überwachung der Telekommunikation das Resultat des regulären Verfahrens und einer richterlichen Entscheidung.

Freilich ist auch darauf hinzuweisen, dass Ablehnungen von Anträgen der Überwachung der Telekommunikation international übereinstimmend keine praktische Bedeutung haben.

Gemeinsam ist den hier erfassten Ländern ein Trend zur Zunahme der Überwachung der Telekommunikation in den 90er Jahren. Hier stehen sich alternative Erklärungen gegenüber, die einmal darauf hinweisen, dass die Zunahme durch die Veränderungen in den Kommunikationstechniken, insbesondere durch die drastischen Erweiterungen der Kommunikation, sowie durch die Veränderungen in den Strukturen der Kriminalität hin zu Transaktions- und transnationaler Kriminalität erklärt werden können. Zum anderen werden als Erklärung die zunehmende Nutzung der Kommunikationskontrolle sowie eine Verlagerung hin zu technologischen Kontrollformen genannt. Schließlich mag es eine zunehmende Sensibilisierung für

Abbildung 34: Anordnungen von Überwachungen der Telekommunikation im Vergleich (pro 100.000 der Wohnbevölkerung) – ca. 1998-2000



Transaktionskriminalität unabhängig von ihren Erscheinungsformen sein, die einer Zunahme der Überwachung der Telekommunikation zugrunde liegt.

Wie die vorstehende *Abbildung 34* zeigt, lassen sich zur relativen Häufigkeit der Anordnung der Telekommunikation im Vergleich folgende Aussagen treffen. Zunächst ist ein großer Unterschied in der Anordnungshäufigkeit zwischen kontinentaleuropäischen Ländern einerseits und anglo-amerikanischen Ländern andererseits zu beobachten. Während die Anordnungshäufigkeiten in den USA, Kanada, Neuseeland bei bis zu einer Anordnung pro 100.000 der Wohnbevölkerung liegen, weisen die Daten für Kontinentaleuropa in der Regel ein Vielfaches aus. Für die europäischen Länder ist ferner zu bemerken, dass die Daten für Österreich unterschätzt sind, da hier die Daten für Wien nicht erfasst wurden. Insoweit dürfte sich die Quote in Österreich bei vollständigen Daten an den europäischen Durchschnitt angleichen. Deutschland liegt im Vergleich der kontinentaleuropäischen Länder im Mittelfeld. Insbesondere die Niederlande sowie Italien ragen heraus. Dies lässt sich bei Italien ggfs. durch die geringe Anordnungsdauer (und von daher mutmaßlich häufige Fortsetzungsanträge) erklären.

Auch wenn die Daten aus unterschiedlichen Registrierungsmustern folgen und deshalb aus unterschiedlichen Zählweisen, lassen sich doch die folgenden Feststellungen treffen.

In der Anordnungshäufigkeit bestehen substantielle Unterschiede. Die Differenzen lassen sich sichtlich nicht durch Unterschiede in Kriminalitätsstruktur oder durch solche in den rechtlichen Voraussetzungen erklären. Denn in Ländern mit recht weit gefassten Anordnungsvoraussetzungen, wie beispw. England / Wales, USA, Kanada oder Schottland, wird von der Anordnung der Telekommunikation relativ selten Gebrauch gemacht. Demgegenüber ist bei Ländern mit engen Voraussetzungen (beispielsweise restriktiver Deliktskatalog) eine recht breite Anwendung zu beobachten.

Deutschland liegt Ende der neunziger Jahre im europäischen Vergleich sicherlich nicht an der Spitze, wie vielfach kritisch bemerkt, sondern wohl unter dem Durchschnitt (jedenfalls gemessen an Hand der europäischen Länder, für die relevante Daten identifiziert werden konnten).

Struktur und Entwicklungen der von der Überwachung der Telekommunikation besonders betroffenen Kriminalitätsbereiche lassen im Vergleich der Länder keine Rückschlüsse darauf zu, dass die Häufigkeit der Anordnung der Überwachung der Telekommunikation mit einer effizienteren Kontrolle der davon erfassten Kriminalitätsbereiche korreliert.

Ferner ergibt sich aus der nachstehenden *Abbildung 35* ein weiterer Hinweis, der für die Einschätzung der Effizienz von Bedeutung ist. Im Vergleich der USA, von Australien und Deutschland zeigt die für diese Länder verfügbare Information zur durchschnittlichen Anzahl von Verurteilungen, die mit Anordnungen der Überwachung der Telekommunikation assoziiert sind, dass mit zunehmender Häufigkeit der Anordnung die durchschnittliche Zahl der Verurteilungen abnimmt. Dies kann sicher als Selektionseffekt interpretiert werden und damit als Beleg dafür, dass eine Ausweitung der Telekommunikationsüberwachung nicht (unbedingt) mit entsprechender Zunahme der Ausbeute an verwertbaren Informationen verbunden ist. Vielmehr dürfte eine strengere Selektion die Ausgrenzung solcher Sachverhalte bedeuten, in denen auch die Anordnung der Telekommunikationsüberwachung keine Verbesserung der Beweislage mit sich bringt.

Abbildung 35: Überwachung der Telekommunikation pro 100.000 der Wohnbevölkerung und durchschnittliche Anzahl von Verurteilungen in den USA, in Deutschland und Australien

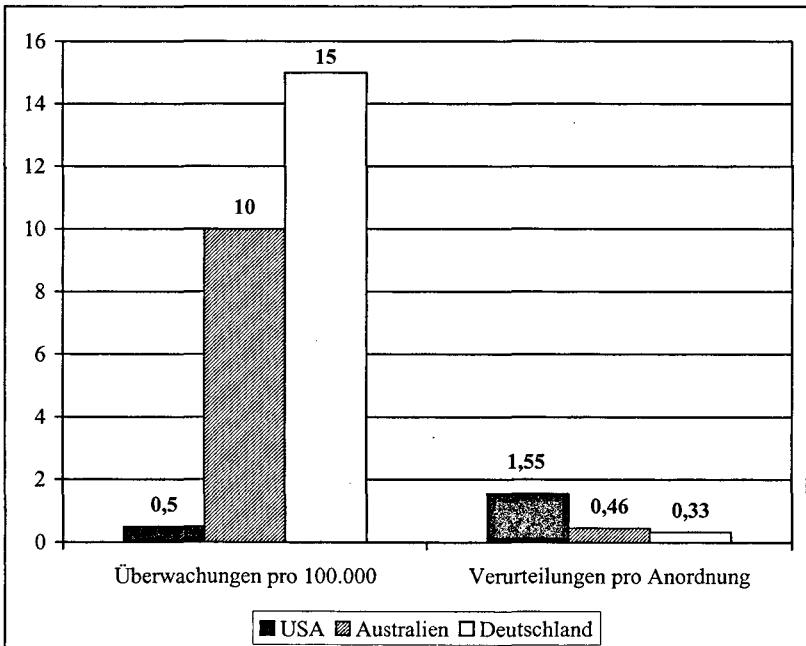


Tabelle 10: Materielle Kriterien in der Anordnung und Gestaltung der Überwachung der Telekommunikation

	Deliktsschwere	Präventiv	Dauer	Verlängerung	Obergrenze Dauer	Ultima ratio	Tatverdacht	Zufallsfunde verwertbar
Belgien	Weiter Katalog	Nein	1 Monat	Ja	6 Monate	Andere Ermittlungsmaßnahmen sind aussichtslos	Dringender Tatverdacht	Keine Regelung
Frankreich	Freiheitsstrafe > 2 Jahre	Ja, Organisierte Kriminalität	4 Monate	Ja	Nein	Notwendigkeit der Maßnahme	Einfacher Tatverdacht	Keine Regelung, prinzipiell verwertbar
Schweden	Freiheitsstrafe > 2 Jahre	Nein	1 Monat	Nicht geregelt		Maßnahme muss von außerordentlicher Bedeutung für die Ermittlungen sein	Einfacher Tatverdacht	Keine Regelung
Dänemark	Freiheitsstrafe > 6 Jahre und Katalog	Nein	1 Monat	Ja	Nein	Entscheidende Bedeutung für Ermittlungen und Verhältnismäßigkeit	Einfacher Tatverdacht	Bei Katalogdelikten; bei Delikten, die mit > 1,5 Jahren bedroht sind Ermessensentscheidung des Gerichts
Norwegen	Enger Katalog und Mindesthöchststrafe 10 Jahre	Nein	1 Monat	Ja	Nein	Entscheidende Bedeutung für Ermittlungen; andere Ermittlungsmaßnahmen wären erfolglos	Einfacher Tatverdacht	Für Ermittlungen; im Übrigen eingeschränkt
Luxemburg	Freiheitsstrafe > 2 Jahre	Nein	1 Monat	Ja	12 Monate	Andere Ermittlungsmaßnahmen versprechen keinen Erfolg	Einfacher Tatverdacht	Keine Regelung
Niederlande	Freiheitsstrafe > 5 Jahre und Katalog und Eignung der Straftat, den Frieden zu stören	Ja, Organisierte Kriminalität	1 Monat	Ja	Nein	Erforderlichkeit	Einfacher Verdacht	Ja
Schweiz	Weiter Katalog	Nein	3 Monate	Ja	Nein	Andere Ermittlungsmaßnahmen ergebnis- oder aussichtslos	Dringender Tatverdacht	Bei Katalogstraftaten und Straftaten, die mit solchen in Zusammenhang stehen
Österreich	Freiheitsstrafe > 1 Jahr	Nein	Begrenzt durch das Erforderliche	Ja	Nein	Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne	Dringender Tatverdacht	Bei Katalogdelikten

Fortsetzung Tabelle 10

Italien	Katalog und Mindeststrafe 5 Jahre	Ja, mafiose Vereinigungen	2 Wochen	Ja	Nein	Absolute Notwendigkeit	Dringender Tatverdacht	Wenn Funde unerlässlich für Ermittlungen bei Delikten, für die Festnahme auf frischer Tat obligatorisch ist
England / Wales	Erwartete Mindeststrafe 3 Jahre, nationale Sicherheit, ökonomisches Interesse	Ja	3 Monate	Ja	6 Monate	Erforderlichkeit	Einfacher Tatverdacht	Für Ermittlungen
Australien	Katalog	Ja	3 Monate	Ja	Nein	Andere Maßnahmen versprechen keinen Erfolg	Begründeter Tatverdacht	Keine Regelung
Kanada	Weiter Katalog	Ja	6 Wochen	Ja	Nein	Andere Maßnahmen erfolglos oder unzumutbar; im Interesse gerechter Strafrechtspflege; Aufklärung ist zu erwarten	Hinreichender Tatverdacht	Keine Regelung
USA	Weiter Katalog	Ja	1 Monat	Ja	Nein	Beweismaterial ist zu erwarten; andere Maßnahmen erfolglos oder zu gefährlich	Begründeter Tatverdacht	Ja, bei Genehmigung durch Richter
Neuseeland	Enger Katalog	Ja	1 Monat	Ja	Nein	Andere Ermittlungsmaßnahmen nicht erfolgreich	Begründeter Tatverdacht	Bei Katalogdelikten

Tabelle 11: Formelle Kriterien im Verfahren der Anordnung der Überwachung der Telekommunikation

	Antragstellung	Anordnungsbefugnis	Eilanordnung	Begründung	Kontradiktorisches Verfahren	Überwachung / Vorlage	Berichtspflicht	Evaluation
Belgien	Staatsanwaltschaft	Richter	Ja	Ja	Nein	Regelmäßiger Bericht an Richter	Ja	Nein
Frankreich	Staatsanwalt	Richter	Ja	Ja	Nein	Bei präventiver Maßnahme	Bei präventiver Maßnahme	Nein
Schweden		Richter	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
Dänemark	Polizei	Richter	Ja	Ja	Ja, Anwaltsbestellung für Tatverdächtigen vor Anordnung	Nein	Nein	Nein
Norwegen	Staatsanwaltschaft	Richter	Ja	Ja	Nein	Ja, Telefonkontrollkommission	Ja	Nein
Luxemburg	Staatsanwaltschaft	Richter	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
Niederlande	Polizei	Staatsanwalt nach Genehmigung durch Richter	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
Schweiz	Polizei	Staatsanwalt, mit Genehmigung des Richters		Ja	Nein	Ja, besonderer „Dienst“	Ja	Nein
Österreich	Staatsanwaltschaft	Richter	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
Italien	Staatsanwaltschaft	Richter	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
England / Wales	Polizei	Innenminister	Ja	Ja	Nein	Kommissar für Informationen; spezielles Gericht	Ja	Nein
Australien	Polizei	Richter	Ja	Ja	Nein	Ombudsman; Justizministerium	Ja	Ja
Kanada	Staatsanwaltschaft	Richter	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja
USA	Polizei (nach Überprüfung durch Staatsanwaltschaft)	Richter	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja
Neuseeland	Polizei	Richter	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein

F. Stand der empirischen Forschung

I. *Sekundäranalytische Zugänge*

Die Betrachtung der Rechtstatsachenforschung sowie kriminologischer Forschung allgemein verweist nachdrücklich darauf, dass der Bereich der Ermittlungsmethoden bislang offensichtlich nicht im Zentrum des Interesses empirischer Forschung steht. Informationen zu Ermittlungsmethoden fallen in der Regel in Untersuchungen zu Einzeldelikten in Form von einfachen univariaten Verteilungen an, sind aber weder in Form ihres spezifischen Beitrags zum Ermittlungserfolg noch in ihren Anwendungsstrukturen bislang zum Gegenstand von gezielter empirischer Strafverfahrensforschung gemacht worden.

Angesichts der Bedeutung der Überwachung der Telekommunikation und insbesondere angesichts des ihr zugeordneten Potentials an Ermittlungseffizienz wäre eigentlich zu erwarten, dass empirische Forschungen hierzu vorliegen. Sogar allgemeine rechtstatsächliche Erkenntnisse sind kaum vorhanden, wie sich in einer vom Max-Planck-Institut 1994 abgeschlossenen Sekundäranalyse deutschsprachiger Rechtstatsachenforschung zum Strafverfahren ergeben hat, die einschlägige rechtstatsächliche Forschungen zum Strafprozess bis zum Jahre 1990 zusammenfasst.²¹² Auch in einer weiteren Studie, die die rechtstatsächliche Forschung zum Strafverfahren ab 1990 einbezieht und die sich auf Deutschland, Österreich und die Schweiz erstreckt, zeichnet sich ein weitgehend mit der Situation vor 1990 vergleichbares Resultat ab.²¹³ Dasselbe gilt im Übrigen auch in europäisch-vergleichender Perspektive, wie strafrechtlichen Untersuchungen zu „neuen technischen Ermittlungsmethoden“ aus den neunziger Jahren entnommen werden kann.²¹⁴ Ferner ergibt sich dieselbe Diagnose aus einer italienisch-deutsch-spanisch vergleichenden Untersuchung, die die Bekämpfung Organisierter Kriminalität zum Gegenstand hat und vom Max-Planck-Institut Freiburg in Zusammenarbeit mit den Justizbehörden der Bundesländer Hessen sowie Baden-Württemberg, der Staatsanwaltschaft Palermo und der Universität Palermo sowie der Universität Madrid durchgeführt wurde.²¹⁵

²¹² DESSECKER / GEISSLER-FRANK (1995).

²¹³ ALBRECHT (2003).

²¹⁴ LÜCKING (1992); GROPP (1993); GROPP / HUBER (2001).

²¹⁵ MILITELLO / HUBER (2001).

II. Forschungen zu besonderen Ermittlungsmethoden

Besondere Ermittlungsmethoden haben sich in verschiedenen Formen mit der Ausweitung des Gefährdungs- oder Risikostrafrechts sowie damit verbundener Aufklärungsprobleme entwickelt.²¹⁶ Neben Phänomenen des politischen Extremismus haben zur Entstehung und zum Ausbau eines entsprechenden rechtlichen Instrumentariums zunächst und seit den siebziger Jahren Delikte des Betäubungsmittelhandels beigetragen. Dies lässt sich noch heute in den Anwendungsstrukturen der Überwachung der Telekommunikation beobachten, wie die Betrachtung der europäischen und internationalen Entwicklungen gezeigt hat. Besonderes Gewicht in den rechtspolitischen Programmen kam in dieser Folge dann der transnationalen und Organisierten Kriminalität insgesamt zu.²¹⁷ Angesichts der seit inzwischen mehr als zehn Jahren andauernden Debatte ist eines sicher: Für die Strafprozessreformen der neunziger Jahre, mit denen verschiedene besondere Ermittlungsmethoden eingeführt wurden²¹⁸, wurde ein Begründungskredit in Anspruch genommen, der immer noch der Einlösung harret. Denn weder ist ausreichend geklärt, welche spezifischen Ermittlungsprobleme, die über bereits bekannte Ermittlungsprobleme hinausgehen, überhaupt aus den mit Organisierter Kriminalität bezeichneten Sachverhalten entstehen, noch ist bekannt, wie die bereits eingeführten und die zur Einführung empfohlenen Ermittlungsmethoden das Ermittlungsverfahren und dessen Ergebnisse zunächst bloß in Gestalt höherer Aufklärungsquoten und Verurteilungsraten verändern können.²¹⁹ Darüber hinaus ist ebenfalls nicht belegt, wie sich gegebenenfalls höhere Aufklärungsquoten auf die zugrunde liegende Problematik des Kriminalitätsgeschehens auswirken können. Lässt man die bislang diskutierten Ermittlungsprobleme bzw. deren mögliche Ursachen Revue passieren, dann werden zur Charakterisierung von Phänomenen Organisierter Kriminalität neben „komplexen kriminellen Unternehmen“ Flexibilität und Mobilität der Täter und der Organisationen, präzise ökonomische und betriebswirtschaftliche Planung, Abschottung, die Nutzung neuer Technologien, schließlich die Durchmischung legaler und illegaler Aktivi-

²¹⁶ Zusammenfassend GROPP (2001), 815-898.

²¹⁷ FIJNAUT (1995).

²¹⁸ Gesetz zur Bekämpfung des Rauschgifthandels und anderer Formen organisierter Kriminalität (OrgKG) 1992, Geldwäschegesetz 1993, Verbrechensbekämpfungsgesetz 1994.

²¹⁹ Siehe zum Ganzen KINZIG (2003 / 2004).

täten sowie von legalen und außerrechtlichen Unternehmens- bzw. Organisationsformen genannt.²²⁰ Es zeichnen sich in diesem Bündel allemal Ermittlungsprobleme ab, die aus der Strafverfolgung schwerer Umwelt- und Wirtschaftskriminalität, terroristischer Straftaten und der herkömmlichen Bandenkriminalität durchaus bekannt sind und offensichtlich auf ebenfalls bekannte Grundlagen zurückgeführt werden können.²²¹ Bei diesen Grundlagen, aus denen sich Ermittlungsprobleme ergeben, handelt es sich zuallererst um das Fehlen von Anzeigeerstatern, um rationales und arbeitsteiliges Handeln, darüber hinaus teilweise um Handeln in hierarchisch gegliederten und komplexen Organisationen. Bedeutsamer als die Hierarchie scheint heute jedoch der Netzwerkcharakter Organisierter wie terroristischer Kriminalität zu sein.²²² Hinzu tritt der durch die grenzüberschreitende Kriminalität und die Auslandsbezüge vieler (Schwarz-) Märkte erklärbare hohe Anteil von ausländischen Tatverdächtigen, die einen in Europa bislang unbekanntem Grad an Kommunikationsproblemen²²³ und damit Aufwand an Übersetzung und hierdurch bedingt Probleme der Durchführung von Ermittlungsverfahren und Hauptverhandlungen mit sich bringen. Im Hintergrund der Forderungen nach Reformen des Strafrechts steht auch die Vorstellung, dass eine strafrechtliche Lösung des Problems Organisierter Kriminalität vorstellbar sei.²²⁴ Die Zurückhaltung und Vorsicht, die in der Analyse des Potentials strafrechtlicher Sozialkontrolle im Bereich konventioneller Kriminalität heute durchaus festzustellen sind, finden sich dann nicht mehr, wenn es um Organisierte Kriminalität geht.

Wenn ein empirisches Phänomen beschrieben und erklärt werden soll, dann bedarf es einer präzisen Definition solcher Merkmale, anhand derer das Phänomen identifiziert und beobachtet werden kann. Dabei ist klar, dass der Begriff der Organisierten Kriminalität nicht unmittelbar in Beobachtungen umsetzbar ist. Vielmehr handelt es sich um ein (kriminalistisches, rechtspolitisches, kriminologisches oder sozialwissenschaftliches) Konstrukt, das erst operationalisiert werden muss. Vergleichbar den Debatten um den Begriff der Wirtschaftskriminalität in den 70er Jahren ist seit Mitte der 80er Jahre eine Diskussion darüber entbrannt, wie organisierte Kriminalität angemessen zu definieren und in Beobachtungsmerkmale zu

²²⁰ Zusammenfassend MEYER (1997), 244.

²²¹ WITTKÄMPER / KREVERT / KOHL (1996), 52ff.

²²² ARQUILLA / RONFELDT (2001)

²²³ REICHERTZ / SCHRÖER (1993), 755-771.

²²⁴ DOELDER (1995), 247-266.

übersetzen sei. In Deutschland erfolgte im Bereich der Strafverfolgungsbehörden schließlich eine Einigung auf die folgende Definition Organisierter Kriminalität: „Organisierte Kriminalität ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen, unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken“. Das Problem einer solchen Definition lässt sich sofort erkennen. Werden die Begriffe Kriminalität und Gewalt aus der Definition herausgenommen, so verbleibt lediglich die Struktur wirtschaftlich ergiebiger Handlungen. Hierzu gehören Arbeitsteilung und damit Zusammenarbeit, wirtschaftliche Profite, Profitmaximierung, gewerbliche/geschäftliche Strukturen und Planung. Auch Einflussnahme auf Politik und Verwaltung, Globalisierung und internationale Verflechtung zählen selbstverständlich zu den Kernelementen organisierten wirtschaftlichen Verhaltens. In konzentrierter Form sind diese Elemente auch in der Begriffsbildung vorhanden, die holländische Untersuchungen zur Organisierten Kriminalität in den letzten Jahren geleitet hat.²²⁵ Die Frage ist dann, welche Funktionen derartige Definitionen, die wir auch auf der europäischen Ebene wie in anderen europäischen Ländern wieder finden, annehmen können.

Die neuen Ermittlungsmethoden betreffen insbesondere die Überwachung der Telekommunikation in allen ihren Erscheinungsformen, den Verdeckten Ermittler, die Beobachtung, den Einsatz technischer Mittel, die Schlepptnetzfangung, den Einsatz akustischer Lauschmittel in Wohnungen sowie – obschon es sich hierbei um eine „alte“ Ermittlungsmethode handelt – den Einsatz von V-Leuten und die Tatprovokation (die im Zusammenhang mit Verdeckten Ermittlern und V-Leuten einzuordnen ist).²²⁶

Was empirische Forschungen betrifft, so lagen bis zum Jahre 2002 insgesamt fünf Untersuchungen vor, die von ihrer Fragestellung sowie von ihren Bezügen her als empirische Studien eingestuft werden können. Dabei handelt es sich aber insgesamt um Studien, die ausschließlich auf offizielle Daten zurückgreifen. Zwar werden in aller Regel Fragestellungen wie Effizienz sowie Verhältnismäßigkeit thematisiert (letzteres insbesondere im

²²⁵ VAN DE BUNT (1996), 30.

²²⁶ Zusammenfassend GROPP / HUBER (2001).

Vergleich zu anderen Ländern, aus denen Daten zu Maßnahmen der Überwachung der Telekommunikation veröffentlicht werden). Doch bleiben die Möglichkeiten, Fragen zur Implementation und Effizienz der Überwachung der Telekommunikation zu beantworten, erheblichen Beschränkungen ausgesetzt. Zu Implementationsbedingungen der Überwachung der Telekommunikation in Deutschland wurde erstmals Anfang 2003 eine empirische Untersuchung vorgelegt.²²⁷ Thematisiert wurde an Hand einer Aktenuntersuchung die Bedeutung der richterlichen Kontrolle der Telefonüberwachung sowie die Handhabung der Benachrichtigung der von der Überwachung Betroffenen. Die Ergebnisse zeigen im Wesentlichen, dass die richterliche Begründung der Anordnung der Telefonüberwachung diejenige der staatsanwaltlichen Anträge wiedergibt und dass Defizite hinsichtlich der Benachrichtigung bestehen. Insbesondere die Übereinstimmung zwischen der Begründung der richterlichen Anordnung und der staatsanwaltlichen Antragsbegründung wird als weitgehender Ausfall einer richterlichen Kontrolle interpretiert. Jedoch ist aus der Untersuchung vergleichbarer Situationen im Zusammenspiel zwischen Strafverfolgungsbehörden und Richter bekannt, dass es sich hierbei nicht um Außergewöhnliches handelt. Denn eine neuere Untersuchung zur Anordnung der Untersuchungshaft bei Flucht- und Verdunkelungsgefahr lässt eine deutliche Übereinstimmung der Begründungen zwischen Staatsanwaltschaft und Richter, darüber hinaus formelhafte Begründungen erkennen.²²⁸ Gerade bei der Anordnung der Untersuchungshaft, die einen massiven Eingriff in das Freiheitsrecht nach sich zieht, kommt aber der Begründung ebenso große Bedeutung zu wie derjenigen bei Anordnung der Überwachung der Telekommunikation. Die Begründung hat die Funktion, die Interessenabwägung mit einer verselbständigten, vollständigen und distanzierten Argumentation zu einem Schutzzinstrument des Freiheitsrechts zu machen. Ferner sollen sich hieraus Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen ergeben. Schließlich bildet die Begründung auch die Grundlage für die Kontrolle in Beschwerdeinstanzen. In der Praxis spiegelt sich aber eine solche Zielsetzung nicht wider. Richter, so lautet die Interpretation der Forschung zum Erlass des Haftbefehls und der Anordnung der Untersuchungshaft, reproduzieren vollständig die im Haftbefehlsantrag angeführten Umstände und Argumente. Hier wird deshalb auch vermutet, dass nicht der Haftrichter die Untersuchungshaftpraxis kontrolliert, sondern dem Staatsanwalt die ent-

²²⁷ BACKES / GUSY (2003), 249-252.

²²⁸ LANGNER (2003), 208.

scheidende Rolle zukommt.²²⁹ Die Position des Richters wird nach diesen Überlegungen zu der des Notars, der Entscheidungen beurkundet.²³⁰

Freilich gilt es hinzuzufügen, dass sich aus diesen Studien auch die grundsätzliche Bedeutung von offiziellen Datensammlungen für Implementation und Evaluation ergibt. Es ist offensichtlich, dass bislang das in Deutschland vorliegende Datenmaterial sowie das hier auch identifizierbare Potential an systematischen Datenerhebungen nicht ausgeschöpft wurde. Beklagt wird, dass das zur Verfügung stehende Zahlenmaterial zu Maßnahmen der Überwachung der Telekommunikation in Deutschland wenig aussagekräftig und nicht einmal dazu geeignet sei, einfache Verteilungen der Überwachung der Telekommunikation einzuschätzen²³¹, die über die Feststellung deliktischer Schwerpunkte hinausgingen. Jedenfalls ergeben die offiziellen Datensammlungen einen eindeutigen Schwerpunkt, nämlich Betäubungsmittelkriminalität.²³² Tatsächlich ist es schwierig, über den Umfang der durchgeführten Telefonüberwachungen vergleichende Informationen zu gewinnen, denn die verschiedenen Zahlen sind in der Regel nicht kompatibel. Die Grundlagen der statistischen Erhebungen sind unterschiedlich. Bei den offiziell mitgeteilten Daten kann es sich daher nur um Anhaltspunkte für Schätzungen handeln. Dies gilt umso mehr, als über die Justizverwaltung erfasste Informationen noch nichts über die Anzahl der Personen aussagen, die von einer Anordnung der Überwachung der Telekommunikation erfasst werden. Die empirischen Elemente in den vorliegenden Untersuchungen erlauben so zwar Darstellungen der in den Bundesländern und vom BKA durchgeführten Telefonüberwachungen und der Gesamtzahlen seit den siebziger Jahren; jedoch werden damit die im Zusammenhang mit der Überwachung des Telefonverkehrs seit langer Zeit gestellten empirischen Fragen nicht beantwortet. Auch andere Untersuchungen, die die Fragestellung der Telefonüberwachung aufgreifen, beziehen sich allenfalls auf offizielle Registrierungen von Anordnungen der Telefonüberwachung.²³³

²²⁹ LANGNER (2003), 209.

²³⁰ Lehreich auch die Entscheidung in BVerfG NJW 1982, S. 29-30, wo die Verwendung von vorgefertigten Formularen und weitgehend identischen Begründungen in der Entscheidung über Haftbefehle für einen großen Personenkreis als von Verfassung wegen noch tolerierbar eingestuft wurde, unter der Bedingung, dass gleichwohl eine individuelle Prüfung durch den Richter vorgenommen worden sei.

²³¹ DIEDERICHS (1994), 63-68.

²³² Vgl. hierzu im Übrigen auch KILCHLING (2001).

²³³ PÜTTER (1995), 78-79.

Eine Einzelfallanalyse greift dann die Telefonüberwachung im Zusammenhang mit einem Ermittlungskomplex der Organisierten Kriminalität auf und versucht, die Gründe der Defizite auch aus einer Gesamtschau des Einsatzes verschiedener Ermittlungsmethoden zu analysieren.²³⁴ In dieselbe Richtung zielen Untersuchungen, die sich den Ermittlungsmöglichkeiten in Verfahren mit Organisierter Kriminalität widmen.²³⁵ Die Versuche, die Brauchbarkeit des Ermittlungsinstrumentariums – unter Einschluss der Telefonüberwachung – einzuschätzen, leiden allesamt unter dem Fehlen von empirischen Informationen, auf die in Gestalt der Erhebung von Primärdaten aus Ermittlungs- und Strafakten aus der hier selbstverständlich zugrunde gelegten Perspektive der Implementations- und Evaluationsforschung natürlich nicht verzichtet werden kann.

Thematisiert wurde im Übrigen auch die Telefonüberwachungspraxis in Deutschland im Vergleich zu anderen Staaten.²³⁶ Dabei stand die Frage im Vordergrund, ob die Zahl der überwachten Fernsprechanlüsse in Deutschland (im Vergleich v.a. mit den USA) für eine zu extensive und leichtfertig genehmigte Überwachungspraxis der Polizei spreche. Freilich wird hier offensichtlich keine einheitliche Stellungnahme ersichtlich. Vielmehr steht der Schluss, dass eine ausufernde Überwachungspraxis in Deutschland nicht zu beklagen sei, der Feststellung gegenüber, andere Staaten würden die Überwachung der Telekommunikation sehr viel seltener einsetzen. Die Feststellung, dass die Ermittlungsbehörden zurückhaltend mit dem Ermittlungsinstrument Telefonüberwachung umgingen, ist durch empirische Beobachtungen nicht gedeckt. Die rechtlichen Voraussetzungen für eine Telefonüberwachung sind in Deutschland tatsächlich sogar wesentlich restriktiver als in den USA. Die deutsche Rechtslage mag auch im Vergleich zu anderen europäischen Staaten als grundrechtsfreundlicher eingestuft werden. Jedoch lässt der Vergleich von registrierten Daten zur Telefonüberwachung keine sicheren Rückschlüsse und insbesondere keine direkten Vergleiche zu. Denn neben die unterschiedlichen Rechtslagen tritt die ebenso unterschiedliche Erfassungspraxis in europäischen und außereuropäischen Ländern, so dass absolute Zahlen nur sehr bedingt aussagekräftig sind. Allerdings ist die Geheimhaltungspraxis der Daten bzw. ihre Nichterfassung in Deutschland verfassungsrechtlich zweifelhaft. Hier wird

²³⁴ HILD (1997), 573-579; ähnlich SALZMANN (1998), 294-298; LEHMANN (1998), 50-58.

²³⁵ FORSTENHÄUSLER (1996), 333-340.

²³⁶ DICKEL (1994).

mehr Transparenz für erforderlich gehalten, was sich vor allem in Vorschlägen manifestiert, wie in den USA so genannte anonyme "wiretap-reports" einzuführen.²³⁷

Die Analyse von Fallberichten – im Wesentlichen solchen, die in Polizeizeitschriften dokumentiert sind – ergeben weitere Hinweise für den Einsatz und den Stellenwert der Telefonüberwachung.

So wird sehr stark die Kombination mit anderen Ermittlungsmethoden hervorgehoben. Dies gilt insbesondere für den Verdeckten Ermittler bzw. V-Personen. Insoweit wird von der Generierung von Informationen gesprochen, die durchaus dem „snow-balling“ vergleichbar ist und ab einem gewissen Zeitpunkt und ab einem gewissen Stand der Information den so genannten „Domino-Effekt“ auszulösen geeignet ist.²³⁸ Dieser Domino-Effekt führt dann offensichtlich zu der Entstehung von neuen und umfassenderen Beweismitteln (insbesondere aber zur Gewinnung von umfassend aussagenden Zeugen).

Ein besonderer Problembereich stellt die Übersetzung von abgehörter oder abgefangener Telekommunikation dar.²³⁹ Gerade hier dürften nach bisherigen Erfahrungen eine erhebliche Fehlerquelle verborgen und ein Grund für die Erfolglosigkeit der Überwachungsresultate als Beweismittel zu sehen sein.

Die Telefonüberwachung gilt dann als potentielle Quelle der Erkenntnis neuer Straftaten und damit als Quelle für nicht bloß neue Ermittlungsansätze, sondern als Mittel zur Aufklärung bislang unentdeckt gebliebener Straftaten.²⁴⁰

Geht man von der Überwachung der Telekommunikation weiter zu anderen besonderen Ermittlungsmaßnahmen, dann zeigt sich im Bereich empirischer Implementations- und Evaluationsforschung ein der Situation der Telefonüberwachung vergleichbares Bild. So blieb der Ermittlungsansatz, der über „Verdeckte Ermittler“ verläuft, ebenfalls weitgehend unerforscht. Die Übersichten zu Untersuchungen zum Verdeckten Ermittler zeigen mit gro-

²³⁷ WALTHER (1991), 270-279.

²³⁸ Vgl. hierzu den Vietnamesen-Fall, LEHMANN (1998), 57, wo im Übrigen auch auf die mit Übersetzungsbedarf entstehenden Probleme gerade im Bereich der vietnamesischen Sprache verwiesen wird. Hier entstehen offensichtlich unmittelbar Kapazitätsprobleme, die wegen der bundesweit recht geringen Zahl von entsprechenden Dolmetschern nicht gelöst werden können.

²³⁹ VOLKMAR (1997), 202f.

²⁴⁰ VOLKMAR (1997), 205.

ber Deutlichkeit, dass die Schwerpunkte der Forschungen im normativ-dogmatischen Bereich zu finden sind.²⁴¹

Empirische Fragestellungen, die im Zusammenhang mit dem Einsatz Verdeckter Ermittler untersucht worden sind, betreffen einmal das Ausmaß von VE-Einsätzen sowie Erfolge, die auf den Einsatz von Verdeckten Ermittlern zurückgeführt werden können.²⁴² Dabei weisen die Resultate der Untersuchungen darauf hin, dass das Ob und das Ausmaß des Einsatzes verdeckter Ermittlungen in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich ausgeprägt sind. Die Bundesregierung teilte mit, das BKA habe in den Jahren 1988 bis 1990 insgesamt 125 zentrale und 152 dezentrale Einsätze verdeckter Ermittler ausgeführt. Das Innenministerium Baden-Württemberg legte eine Bilanz der dortigen Praxis Verdeckter Ermittler vor, nach der die Einsätze von 1983 bis 1990 zu insgesamt 2547 Festnahmen und zur Beschlagnahme von Waren (Rauschgift, Diebesgut, Waffen, Geldfälschungen etc.) im Gesamtwert von mehr als 814 Mio. DM führten. Andere Berichte ergeben ebenfalls Hinweise auf die Verbreitung des Einsatzes Verdeckter Ermittler. So wurden im Jahr 1993 in 25 der insgesamt 73 baden-württembergischen als durch Organisierte Kriminalität gekennzeichnet eingestuften Verfahren Verdeckte Ermittler eingesetzt. In Rheinland-Pfalz kam es in den Jahren 1988 bis 1990 in 313 Fällen zum Einsatz Verdeckter Ermittler. Somit beruhen die empirischen Analysen im Wesentlichen auf Daten, die von den Verwaltungen des Inneren und der Justiz aufbereitet worden sind. Zwar werden damit Verteilungen sichtbar, im Übrigen lassen sich auch bestimmte Problembereiche identifizieren. Jedoch wird ebenso deutlich, dass insbesondere die Effizienzfragestellung auf der Basis derartiger Datensammlungen nicht angemessen untersucht werden kann. Denn die einfache Korrelation zwischen dem Einsatz von Verdeckten Ermittlern einerseits sowie verschiedenen Erfolgskriterien andererseits ist natürlich nicht dazu geeignet, über den Erfolg dieser spezifischen Ermittlungsmaßnahme Aussagen zu machen. Vielmehr bedürfte es der Konstruktion von Kontrollgruppen oder der Überprüfung geeigneter Längsschnittdaten, um die vorhandenen Korrelate kausal interpretieren zu können.

Auch für die Fragestellungen des Informanten bzw. der V-Person gilt, dass dort eher normativ-dogmatische Untersuchungen vorherrschen.²⁴³ Im europäischen Vergleich zeigt sich im Übrigen ebenfalls, dass trotz der of-

²⁴¹ DOLLMANN (2001), 143-154.

²⁴² PÜTTER / DIEDERICH (1994), 24-37.

²⁴³ Vgl. hierzu beispielsweise KRAUSS (1999).

fensichtlichen Bedeutung von V-Personen oder Informanten für die Strafverfolgung von Transaktionskriminalität die empirische Forschung zu solchen Ermittlungs- und Kontrollansätzen doch erst am Anfang steht.²⁴⁴ Empirische Untersuchungen zu Informanten und deren Zusammenarbeit mit der Polizei wurden unter den Fragestellungen der Herkunft und Rekrutierung, der Motivation zur Zusammenarbeit mit Polizei und Justiz sowie der Probleme der Lenkung und Leitung durchgeführt. Eine Untersuchung bezog sich auf das Bundesland Hessen und basierte auf einer Befragung aller Dienststellen des Landes.²⁴⁵ Die Aufschlüsselung der Altersstruktur zeigte unerwartete Tendenzen. Ein deutlicher Schwerpunkt ist bei der Altersgruppe der 30- bis 50jährigen V-Personen auszumachen, die mit annähernd 60% vertreten war. Hieraus wird geschlossen, dass von der Polizei häufig besonders erfahrene und in einer kriminellen Szene fest verwurzelte Personen (höheren Alters) als V-Personen angeworben werden. Bei der Betrachtung der Vorstrafen der erfassten V-Personen ergab sich, dass mit 38% die Straftaten aus dem Betäubungsmittelbereich eine deutlich herausgehobene Position einnehmen. Dennoch wiesen nur 71% der in der Untersuchung erfassten V-Personen überhaupt Vorstrafen auf, fast ein Drittel der V-Leute war demnach nicht vorbestraft. Das Bild des notwendigerweise kriminell vorbelasteten V-Mannes hat sich damit nur bedingt empirisch bestätigt. Nach Einschätzungen der VP-Führer war Geld das überragende Motiv, das V-Personen dazu führt, mit der Polizei zusammen zu arbeiten.²⁴⁶ Eine weitere, häufig genannte und gleichfalls egoistische Motivationslage bestand nach Ansicht der VP-Führer darin, Hilfestellungen formeller und informeller Art, also die Besserstellung in laufenden Strafverfahren oder Unterstützung bei der Erlangung von Aufenthaltserlaubnissen, Fahrerlaubnis oder Gaststättenkonzession zu erlangen. Neben weiteren egoistischen Motiven fanden sich auch „aggressive“ Motivationen, die unter der Rubrik "Rache an der Szene oder am Milieu" abgelegt werden können. Wurden die VP-Führer durch Verstöße seitens des V-Mannes betroffen, so ergriffen sie je nach der Schwere der Verstöße differenzierte Sanktionsmaßnahmen. Soweit die angeblichen Erkenntnisse der V-Personen jeglicher Grundlage entbehrten, trat neben einen sofortigen Abbruch der Zusammenarbeit in

²⁴⁴ Vgl. BILLINGSLEY / NEMITZ / BEAN (2001).

²⁴⁵ SCHERP (1993), 65-68.

²⁴⁶ Dies deckt sich mit europäischen Befunden, vgl. BILLINGSLEY / NEMITZ / BEAN (2001), 86, wo angegeben wird, dass etwa ein Drittel der Informanten durch finanzielle Motive getrieben sei.

Einzelfällen noch die Einleitung von Strafverfahren wegen Verdachts der falschen Verdächtigung (§ 164 StGB). Der sonstige Maßnahmenkatalog reichte von Abmahnungsgesprächen über zwischenzeitliche Unterbrechung in der Zusammenarbeit, der Übergabe der VP-Führung an einen anderen VP-Führer der gleichen Dienststelle bis hin zum völligen Verzicht auf die weitere Inanspruchnahme der V-Person. In einer weiteren Untersuchung werden Fragen zu Funktion und Rolle von V-Personen aufgegriffen.²⁴⁷ Danach kommt V-Personen ermittlungstaktisch die Funktion zu, die Polizei gezielt mit Informationen über bestimmte Personen oder Gruppen eines Milieus sowie deren geplante oder durchgeführte Straftaten zu versorgen. In Nordrhein-Westfalen wurden innerhalb von zehn Jahren in 85 Strafprozessen Informanten in der Hauptverhandlung vernommen. Dabei handelt es sich allerdings wohl eher um defizitäre VP-Einsätze, denn in der Regel sollen Informanten aus ermittlungsstrategischen Überlegungen nicht als Zeugen vor Gericht aussagen. So kam bereits eine Untersuchung aus den achtziger Jahren für den Landgerichtsbezirk Freiburg zu Betäubungsmittelstrafverfahren zu dem Ergebnis, dass zwar in 72 der 176 ausgewerteten Fälle V-Personen beteiligt waren, sie in der Hauptverhandlung jedoch nur eine geringe Rolle spielten²⁴⁸ – ihre Hauptaufgabe liegt demnach (erwartungsgemäß) im Ermittlungsverfahren.

Obwohl die erörterten Studien Fragestellungen des Einsatzes von V-Personen aufgreifen, bleiben doch die wesentlichen Bereiche unerforscht. So werden Fragen der Evaluation nicht aufgegriffen; es fehlt im Übrigen schon an deskriptiven empirischen Befunden zur Verteilung der Einsätze über verschiedene Delikte hinweg sowie zur Häufigkeit des Einsatzes von V-Personen allgemein. Zwar kann vermutet werden, dass der Bereich der Betäubungsmitteldelikte, wie im Falle der Überwachung der Telekommunikation, ein Hauptanwendungsfeld darstellt. Bereits für Anfang der achtziger Jahre wurde für den Landgerichtsbezirk Freiburg festgestellt, dass in etwa 40% aller zum Schöffengericht oder zur Strafkammer angeklagter Betäubungsmittelstraftaten eine oder mehrere V-Personen jedenfalls eine Rolle spielten.²⁴⁹ Jedoch mögen in diesem Bereich auch lokale Besonderheiten Bedeutung bekommen. Welches Bild des Einsatzes von V-Personen sich ergibt, wenn andere Deliktsbereiche ins Blickfeld rücken, bleibt unbekannt.

²⁴⁷ PÜTTER (1994), 24-37.

²⁴⁸ HAAS (1985).

²⁴⁹ HAAS (1985), 265.

Angesichts der bereits in den siebziger Jahren entstandenen Debatten zur Kronzeugenregelung ist es auch hier überraschend, dass zu diesen Fragestellungen bislang kaum empirische Erhebungen durchgeführt worden sind. Denn gerade für die Kronzeugenregelung gilt ja der Gesichtspunkt der Effizienzsteigerung im Ermittlungs- und Strafverfahren als ausschlaggebend. Das wesentliche Problem liegt bei dieser Frage in der Abwägung der durch den Einsatz von Kronzeugen und der ihnen gewährten Straffreiheit oder wenigstens Strafmilderung entstehenden Einbußen im Hinblick auf Legalitätsprinzip und Gerechtigkeit einerseits sowie des Mehrwerts an Effizienz in Gestalt der Aufklärung und erfolgreichen Strafverfolgung schwerer Kriminalität und insbesondere der Überführung von steuernden Hintermännern des organisierten Verbrechens bzw. des Terrorismus andererseits.

Neben einer bereits im Jahre 1986 veröffentlichten Dissertation, die sich auch der praktischen Relevanz des § 31 BtMG widmete²⁵⁰, liegen aus den neunziger Jahren zwei Studien vor, die sich auch aus empirischer Sicht mit Kronzeugenregelungen befassen. Eine dieser empirischen Studien wurde auf Veranlassung des Bundesministeriums der Justiz unter der Fragestellung der umfassenden Evaluation und Beurteilung der Kronzeugenregelung durchgeführt.²⁵¹ Diese Studie ist jedoch gerade aus der Evaluationsperspektive insgesamt wenig ergiebig, da sie in zentralen Bereichen auf Vermutungen angewiesen bleibt. Denn die Untersuchung basiert zum einen nicht auf Erkenntnissen über die Häufigkeit der Anwendung bzw. der versuchten Anwendung der Kronzeugenregelung, noch vermag sie auf Grund des gewählten Ansatzes als Evaluationsstudie zu gelten. Die empirischen Informationen werden aus Befragungen erlangt, die natürlich die Analyse von Ermittlungsverfahren und Strafakten nicht ersetzen können. Andererseits ist eine Aktenuntersuchung allein ebenfalls nicht ausreichend, denn es geht ja um die Frage, ob und inwieweit die Einführung von Ermittlungstechniken oder -hilfen wie z.B. dem Kronzeugen mit einer Erweiterung der Verurteilungsquote kausal verknüpft ist. Die Untersuchung bleibt demnach im Wesentlichen auf der Ebene von Einstellungen und Perzeptionen, was durchaus hilfreich für eine rechtspolitische Beurteilung sein mag, jedoch nicht eine Evaluation ersetzen kann, mittels derer Zusammenhänge aufgedeckt werden sollen.

Eine weitere Untersuchung beschäftigt sich mit der Frage, wie mit den Aussagen von Kronzeugen umgegangen werden muss und ob den Aussa-

²⁵⁰ JAEGER (1986).

²⁵¹ MÜHLHOFF / MEHRENS (1999).

gen grundsätzlich Glauben geschenkt werden kann oder ob die Angaben allein geprägt sind durch das Ziel, Strafmilderung zu erreichen. Die Arbeit kommt zu dem Schluss, dass die Aufklärungspflicht es den Gerichten stets gebiete, Aussagen eines Angeklagten möglichst anhand objektiver Erkenntnisse auf ihre Glaubwürdigkeit zu überprüfen. Ständen objektivierbare Informationen aber nicht zur Verfügung, so müsse die Überzeugungsbildung dennoch unter Ausschöpfung des nach § 261 StPO "aus dem Inbegriff der Verhandlung" gewonnenen Materials stattfinden. Das bekannte Risiko, dass Kronzeugen einer besonderen Motivationslage unterliegen und ihr Aussageverhalten danach einrichten können, verpflichte die Richter zu besonders kritischer Würdigung von Kronzeugenaussagen. Aussagen zu Terroranschlägen der "RAF" in den siebziger Jahren könnten wegen der überschaubaren Zahl der damals aktiven Gruppenmitglieder und wegen der inzwischen gewonnenen Erkenntnisse besonders gut auf ihren Wahrheitsgehalt hin überprüft werden. Wegen ihrer durch ideologische Überzeugung geprägten Grundhaltung seien ausgestiegene "RAF"-Terroristen allerdings weniger als andere Zeugen dafür anfällig, zur Erzielung maximaler Strafmilderung unwahr auszusagen.²⁵²

Auch für das Institut des Kronzeugen gilt demnach, was für die besonderen Ermittlungsmethoden bereits festgehalten wurde. Empirische Untersuchungen liegen zwar vor, doch sind diese Untersuchungen nicht dazu geeignet, die zentralen Fragestellungen, die mit dem Kronzeugen zusammenhängen, sicher zu beantworten. Die Forschungen tasten sich um den Kernbereich der Fragestellungen herum, ohne Lösungsmöglichkeiten und Antworten bieten zu können.

Im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Fragestellungen der Organisierten Kriminalität werden seit geraumer Zeit Probleme der Ermittlungen und der Bedarf an neuen Ermittlungsmethoden diskutiert. Dies schließt nicht nur die eben behandelten Techniken der Überwachung der Telekommunikation, der V-Leute bzw. des Verdeckten Ermittlers ein, sondern erstreckt sich auf Ermittlungsmethoden wie die Rasterfahndung, die Beobachtung und den Einsatz von technischen Mitteln generell. Nicht als Ermittlungsmaßnahmen, jedoch als Begleitansätze hierzu sind der Zeugenschutz, schließlich auch Finanzermittlungsstrategien, die neuen Sanktionen in Gestalt der Gewinnabschöpfung vorausgehen, hervorzuheben.

²⁵² BREUCKER (1997).

Die zentrale Fragestellung im Zusammenhang mit Ermittlungsmethoden im Felde der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität lautet in der Regel:

Wie effektiv und effizient sind die zur Verfügung stehenden polizeilichen Ermittlungsinstrumentarien zur Bekämpfung der OK?

Diese Fragestellung entspricht im Wesentlichen den normativen Bedingungen ihrer Anwendung, die nicht zuletzt verlangen, dass herkömmliche Ermittlungsmethoden keinen Erfolg bei der weiteren Aufklärung eines Falles versprechen.

Die evaluativen und partiell zusammenfassenden Untersuchungen weisen darauf hin, dass bei dem derzeitigen Gebrauch von neuen Ermittlungsmethoden sowohl an der Effizienz als auch der Verfassungsmäßigkeit bestimmter Ermittlungsmethoden, wie z.B. der Rasterfahndung und der polizeilichen Beobachtung oder Observation, Zweifel angebracht seien.²⁵³ Dies gilt nicht bloß für Untersuchungen, die auf der Basis von Sekundärdatenanalysen und allgemeinen Statistiken durchgeführt wurden²⁵⁴, sondern auch auf der Basis von Primärdatenforschung, aus der nunmehr bekannt ist (wenn auch nur für einen regionalen Ausschnitt), dass die Anwendung verschiedener technischer Ermittlungsmethoden selten erfolgt und mit zu vielen technischen sowie außer-technischen Problemen behaftet ist, als dass erhebliche Fortschritte bei der Verfolgung Organisierter Kriminalität überhaupt erwartet werden könnten.²⁵⁵ Akustische und optische Überwachungsmethoden scheiterten häufig an fortschreitender Technologie und Kommunikationstechnik (z.B. Nutzung ausländischer Mobilfunkkarten im Inland, Inanspruchnahme von Mailboxen, satellitengestützte Systeme etc.). Auch der Einsatz von Verdeckten Ermittlern oder Informanten stoße immer wieder auf auch rechtliche Grenzen. Die Diskrepanz zwischen Zielen und den zur Verfügung stehenden Mitteln sei zu groß, als dass eine effektive Bekämpfung der Organisierten Kriminalität mit den zur Verfügung stehenden Mitteln gewährleistet werden könne. Es sollten deshalb, so ist teilweise die Schlussfolgerung hieraus, andere Maßnahmen eingesetzt werden, um strategische Ermittlungserfolge zu erreichen. Vorgeschlagen wird z.B., die Beweislastumkehr im Verfahren einzuführen, um Gewinnabschöpfung effizient anzuwenden. Sodann wird gefordert, die gesetzliche Kronzeugenregelung auszudehnen, ferner müsse der Zeugenschutz qualitativ und quanti-

²⁵³ FORSTENHÄUSLER (1996), 333-340.

²⁵⁴ FORSTENHÄUSLER (1996).

²⁵⁵ NEUMANN (2001).

tativ verbessert werden. Außerdem sei eine initiativ-, personen- und organisationsbezogene (netzwerkbezogene) Ermittlung erforderlich, um durch offensive und strukturelle Informationsbeschaffung eine umfangreiche und kontinuierliche Vorfeldaufklärung zu erreichen. Die internationale Zusammenarbeit müsse ebenfalls verbessert werden. Insoweit ergeben sich Vorschläge, die auf eine Ergänzung der Ermittlungspolitik, die sehr stark auf Technik setzt, durch verbesserte traditionelle Ermittlungsmethoden zielt.

III. Komparative Untersuchungen

Die Erörterung der Reform der Telefonüberwachung hat auch zu Auseinandersetzungen darüber geführt, wie im Vergleich zu anderen Staaten die Abhörpraxis in Deutschland einzuordnen ist. Insbesondere im Vergleich zu den USA wurde bereits in den siebziger Jahren auf die dort offensichtlich niedrigere Rate von Abhörenordnungen hingewiesen. Dies wiederholt sich Ende der neunziger Jahre. Der Bundesdatenschutzbeauftragte erklärte nämlich, dass in Deutschland zu häufig Telefone überwacht würden. Er stütze diese Auffassung auf die vergleichsweise geringe Anordnungszahl in den USA.²⁵⁶ Zwar ist die Forderung bedenkenswert, interne Erfolgskontrollen einzubeziehen, um größere Klarheit über Grenzen und Nutzen der Telefonüberwachung zu schaffen. Doch haben derartige Aufsichtsmaßnahmen wohl wenig mit der Anordnungspraxis selbst zu tun. Die niedrige Zahl der Telefonüberwachungen in den USA erklärt sich offensichtlich durch andere Mechanismen, die freilich nur durch international vergleichende empirische Forschung aufgedeckt werden könnten. In den USA werden im Übrigen so genannte einverständliche Abhöraktionen, die mit Zustimmung eines Anschlussinhabers durchgeführt werden, nicht erfasst.²⁵⁷ Für die „consent surveillance“, die auch in anderen Ländern Anerkennung findet, ist nicht einmal eine richterliche Anordnung erforderlich.²⁵⁸ Allein dies unterscheidet die Rechtslage in Nordamerika von derjenigen Deutschlands. Hier ist auch bei Zustimmung eines Abgehörten eine richterliche Anordnung erforderlich.²⁵⁹

²⁵⁶ Vgl. hierzu auch DPA, 5.9. 1999.

²⁵⁷ CARR (1979), 73.

²⁵⁸ United States vs. White, 401 U.S. 745 (1971).

²⁵⁹ BVerfG, JZ 1971, S. 504; vgl. auch BVerfG, EuGRZ 1992, S. 208ff., zur Frage der Fangschaltungen.

IV. Der internationale Forschungsstand

Der internationale bzw. europäische Forschungsstand verweist ebenfalls auf ein erhebliches Defizit. Die Studie von LÜCKING hat versucht, Datenmaterial zu verschiedenen europäischen Ländern (Österreich, Schweiz, Großbritannien, Frankreich) zu erschließen und ist Anfang der neunziger Jahre auf wenig Verwertbares gestoßen.²⁶⁰ Lediglich eine einzige empirische Studie ist aus den Niederlanden bekannt²⁶¹; auf diese wurde weiter oben bereits eingegangen.

V. Zusammenfassung

Das Ermittlungsverfahren und insbesondere Ermittlungsmethoden werden in der empirischen Forschung wenig beachtet. Neue Ermittlungsmethoden sind bislang nur ganz vereinzelt aufgegriffen worden; vergleichbare Defizite sind freilich in den Bereichen konventioneller Ermittlungsmethoden festzustellen. Auch das Vorfeld des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens und Zusammenhänge zwischen repressiven und präventiven Ansätzen in der Entfaltung polizeilicher Strategien sind kaum untersucht. Wie in anderen Bereichen finden sich hier normative, theoretische und dogmatische Schwerpunktbildungen, die durch empirische Untersuchungen jedoch nicht angereichert werden. Diese Untergewichtung des empirischen Bereichs ist umso erstaunlicher, da die theoretischen und normativen Analysen auf Effizienz und die Folgen der Ermittlungsmaßnahmen Bezug nehmen. Von daher sollte erwartet werden, dass die Nachfrage nach empirischen Informationen und Analysen sehr breit ausfällt.

Jedoch werden vorwiegend beschreibende und rechtspolitische Fragestellungen und Themen aufgegriffen. Implementations- und Evaluationsforschung treten demgegenüber in den Hintergrund, insbesondere theoretisch geleitete und von den Untersuchungszugängen angemessen organisierte Evaluationsforschung.

Deshalb ist bislang weder ausreichend geklärt, welche spezifischen Ermittlungsprobleme, die über bereits bekannte Schwierigkeiten hinausgehen, überhaupt aus den mit Organisierter Kriminalität bezeichneten Sach-

²⁶⁰ LÜCKING (1992), 64f., 92ff.; 116ff., 147.

²⁶¹ REIJNE / KOUWENBERG / KEIZER (1996).

verhalten entstehen, noch ist bekannt, wie die eingeführten Ermittlungsmethoden das Ermittlungsverfahren und dessen Ergebnisse in Gestalt zunächst bloß höherer Aufklärungsquoten und Verurteilungsraten verändern können.

Ein anschauliches Beispiel des Gebrauchs von defizitärer Rechtsstatsachenforschung für Fragen der Rechtspolitik und der Gesetzgebung ergibt sich aus der Entwicklung des Kronzeugentatbestandes. Die Regelung zum Kronzeugen war am 31.12.1999 automatisch außer Kraft getreten, da die Weitergeltung von einem entsprechenden Akt des Parlaments abhängig gemacht worden war. Hier standen Stimmen, nach denen die Kronzeugenregelung rechtspolitisch versagt habe, solchen Aussagen gegenüber, die aus Einzelfällen einen erheblichen Bedarf an einer solchen Regelung ableiten zu können glaubten. So schloss beispielsweise Hamacher aus dem Frankfurter BGS-Drogenschmuggelfall, in dem mehr als 20 BGS-Beamten in die illegale Einfuhr von Betäubungsmitteln verwickelt waren und deren Enttarnung durch die Aussage eines in einem anderen Betäubungsmittelfall Beschuldigten ermöglicht wurde, auf den Erfolg der Maßnahme.²⁶² Jedoch zeigt bereits ein oberflächlicher Blick auf den geschilderten Fall, dass eine kausale Wirkung der spezifischen Form des § 5 KronZG hierdurch eben nicht nachgewiesen wird. Denn es ist nicht dargelegt, dass eine entsprechende Aussage nicht auch ohne § 5 KronZG vorgekommen wäre. Insgesamt belegt der rechtspolitische Prozess eine Argumentationsstruktur, die wenig hilfreich ist und im Übrigen allein durch das Vorhandensein von aussagekräftiger Forschung behoben werden könnte. Andererseits ist hier auch anzuerkennen, dass der politische Diskurs offensichtlich andere Determinanten hat und dass der empirische Erkenntnisstand nicht unbedingt gleichbedeutend mit einer Übernahme der Erkenntnisse in den politischen Diskurs ist. Insoweit gilt es auch die Voraussetzungen zu untersuchen, unter denen Systeme der Rechtspolitik, der Gesetzgebung etc. empirische Strafverfahrensforschung aufgreifen und in welcher Art und Weise diese Befunde dann verarbeitet werden.

Die empirische Forschung zu strafrechtlichen Ermittlungen, insbesondere aber zu besonderen Ermittlungsmethoden ist demnach defizitär. Implementations- und Evaluationsforschungen, die die rechtspolitische Diskussion und die Gesetzgebung anleiten könnten, liegen nicht vor.

²⁶² HAMACHER (1999), 795-796.

G. Untersuchungsfragen

Die deskriptiven Fragestellungen der Studie beziehen sich auf:

1. In welchem Umfang ergeben sich aus Überwachungen der TKÜ Erkenntnisse, die zu Ermittlungen außerhalb der Anlassstrafverfahren führen, und zwar
 - a. zu Ermittlungen wegen Katalogstraftaten mit der Folge der unmittelbaren Beweisverwertbarkeit
 - b. zu Ermittlungen wegen sonstiger Straftaten und damit zur Verwertung als Spurenansätze?
2. In welchem Umfang führt die Maßnahme der TKÜ zur Ermittlung des Aufenthaltsortes von Beschuldigten/Fahndungspersonen, und zwar
 - a. des Beschuldigten bei entsprechender Zielsetzung der Maßnahme
 - b. anderer gesuchter Personen?
3. In welchem Umfang richten sich Maßnahmen der TKÜ gegen
 - a. Beschuldigte
 - b. Kontaktpersonen von Beschuldigten?
4. In welchem Umfang sind durch Maßnahmen der TKÜ unbeteiligte Dritte betroffen?
5. In welchem Umfang sind durch Maßnahmen der TKÜ zeugnisverweigerungsberechtigte Personen betroffen?
6. Welche Dauer haben Maßnahmen der TKÜ, insbesondere klassifiziert nach Befristungen und Verlängerungen?
7. Inwieweit ergeben sich bei Verlängerungen Wechsel in den über die Anordnung entscheidenden Richtern?
8. In welchem Umfang werden Maßnahmen der Überwachung der Telekommunikation
 - a. durch den Richter
 - b. in Form einer Eilentscheidung durch die Staatsanwaltschaft
 - c. durch einen Richter nach staatsanwaltschaftlicher Eilanordnung erlassen?
9. In welchem Umfang werden Anträge auf Erlass einer TKÜ abgelehnt, und zwar
 - a. nach regulärer Antragstellung
 - b. nach einer Eilentscheidung der Staatsanwaltschaft?
10. In welchem Umfang wird eine richterliche Bestätigung einer Eilanordnung wegen Zweckerreichung entbehrlich?

11. In welchem Umfang werden TKÜ-Maßnahmen wegen Wegfalls der Voraussetzungen beendet?
12. In welchem Zeitraum erfolgte eine Benachrichtigung der durch eine Tü betroffenen Personen?
13. Welche Verdachtsmomente führen zur Anordnung von Maßnahmen der Überwachung der Telekommunikation?
14. Welche Kosten entstehen durch TKÜ-Maßnahmen?

Die **analytischen und theoretischen Fragestellungen** betreffen:

1. Auf welche Bedingungen sind Initiierung und Anordnung von Maßnahmen der TKÜ zurückzuführen (einschließlich Bedingungen der technischen Kapazität, Kosten etc.)?
2. Welche Entscheidungskriterien leiten die Auswahl von Fällen, die für die Anordnung von Maßnahmen der TKÜ vorgesehen werden?
3. Wie ist die Zusammenarbeit von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten im Hinblick auf Konflikte und Konsens in der Initiierung, Antragstellung und Anordnung zu beurteilen?
4. Welche besonderen Probleme entstehen aus der Fortentwicklung der Kommunikationstechniken, aus den Veränderungen in der Zusammensetzung von Tätergruppen (Übersetzungsbedarf etc.) sowie aus angepassten Verhaltensmustern von Tatverdächtigen und wie wirkt sich dies auf subjektive und objektive Beurteilungen der TKÜ aus?
5. Wodurch entstehen Unterschiede in der Handhabung und in der Beurteilung der Tü in regionaler und institutioneller (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht) Hinsicht?

Den Kern der Untersuchung bildet die Beantwortung der folgenden **Evaluationsfragestellungen**:

1. In welchem Umfang hat die Ermittlungsmaßnahme Überwachung der Telekommunikation zu Erkenntnissen geführt, die unmittelbar zur Verurteilung wegen Anlanssraafafaf geführt haben?
2. In welchem Umfang hat die Ermittlungsmaßnahme TKÜ zu Erkenntnissen geführt, die mittelbar zur Verurteilung wegen Anlanssraafaf geführt haben?

3. In welchem Umfang hat die Ermittlungsmaßnahme Überwachung der Telekommunikation zu Erkenntnissen geführt, die unmittelbar zur Verurteilung wegen anderer als der Anlassstraftaten geführt haben?
4. In welchem Umfang hat die Ermittlungsmaßnahme Überwachung der Telekommunikation zu Erkenntnissen geführt, die mittelbar zur Verurteilung wegen anderer als der Anlassstraftaten geführt haben?
5. In welchem Umfang resultierten aus der TKÜ zwar ermittlungsrelevante und überführungsgeeignete Befunde, denen aber keine Verurteilung nachfolgte, sei es wegen Verfahrenshindernissen, sei es aus sonstigen Gründen?
6. Auf welche Umstände ist die Erfolglosigkeit (keine ermittlungsrelevanten Erkenntnisse) von Maßnahmen der TKÜ zurückzuführen?
7. Wie sind Maßnahmen der TKÜ ziel- und deliktsabhängig bei Einbeziehung verschiedener Kriterien der Kosten und des Nutzens zu beurteilen?

H. Methode und Durchführung der Untersuchung

I. Hinführung

Fragestellungen zu den Schwerpunkten der Rechtswirklichkeit und der Effizienz der Telekommunikationsüberwachung nach §§ 100a, 100b StPO berühren eine Vielzahl von juristischen Problemfeldern²⁶³ und kriminalistischen Arbeitssphären. Ein der Komplexität des Themas gerecht werdendes Untersuchungsdesign bedingt daher einen Ansatz, bei dem mehrere Methoden der empirischen Sozialforschung im Rahmen der Evaluation von Rechtswirklichkeit und Effizienz herangezogen werden.

Basis und Ausgangspunkt der Untersuchung bildet die Analyse von strafrechtlichen Verfahrensakten, welche eine Vielzahl von Straftaten des Kataloges nach § 100a StPO betreffen und bei welchen die dort vorgesehenen Maßnahmen der Überwachung der Telekommunikation zum Einsatz kamen. Diese zum Teil sehr umfangreichen Strafverfahren wurden anhand eines Fragebogens ausgewertet, welcher einerseits eine Vielzahl von Variablen zur Phänomenologie der verfolgten Straftaten, insbesondere aber zu

²⁶³ Vgl. oben A.

Einsatz, Verlauf und Ergebnis der eingesetzten Telekommunikationsmaßnahmen, und andererseits auch zu Verlauf und Ausgang des Verfahrens insgesamt erfasste. Damit wurde zum einen der Vergleich dieser Maßnahmen mit den übrigen verdeckten und offenen Ermittlungsmitteln im kriminalistisch-situativen Kontext ermöglicht, zum anderen konnte aber auch die forensische Bedeutung dieser Maßnahmen dokumentiert werden.

Die Aktenanalyse erbrachte zwar gewichtige Ansatzpunkte und Grunddaten zur Beschreibung von Anwendung, Einsatz und Ergebnis der Maßnahmen nach § 100a StPO; jedoch konnten mit den dadurch erlangten Daten die zuvor dargestellten Fragestellungen nicht zur Gänze und in aller Tiefe abschließend beantwortet werden, da hierzu Erkenntnisse gewonnen werden mussten, die über das in der Akte Dokumentierte hinausgehen. Die in der Akte enthaltenen Ermittlungsberichte, Anträge und Beschlüsse geben zwar Art, Häufigkeit, Dauer, Zeitpunkt und Intensität der eingeleiteten Maßnahmen wieder. Relativ gut gestaltet sich auch die Dokumentation des Verfahrensausgangs, des Verlaufes der Hauptverhandlung, des Urteils und des Rechtsmittels. Es war aufgrund der Aktenanalyse aber nicht in zufrieden stellendem Maß möglich, die jeweilige Einschätzung der an dem Verfahren beteiligten Polizeibeamten, Staatsanwälte, Richter und Strafverteidiger hinsichtlich Einsatz, Erfolg und Bewertung der Telekommunikationsmaßnahmen zu evaluieren.

Um auch über eine ausreichende empirische Basis für die Beantwortung der dieser Untersuchung zugrunde liegenden Fragestellungen zu verfügen und nicht auf mittelbare Schlussfolgerungen angewiesen zu sein, enthielt das Untersuchungsdesign in seiner zweiten Stufe eine breit angelegte schriftliche Befragung von Praktikern aus den Bereichen Polizei, Justiz und Strafverteidigung. Ausgehend von den bis zu diesem Zeitpunkt aus der Aktenanalyse gewonnenen Erkenntnissen diente der Fragebogen dieses Untersuchungsabschnittes dazu, den Akten nicht zu entnehmende Informationen über die Einschätzung der Verfahrensbeteiligten zu Einsatz, Intensität und Effizienz zu evaluieren. Er berücksichtigt darüber hinaus auch die aktuelle rechtspolitische Reformdiskussion und entsprechende Modifikationsvorschläge zu den normativen Grundlagen. Diese schriftliche Befragung war entsprechend ihrer Intention nicht auf spezifische Detailfragen, sondern auf die Evaluation eines repräsentativen Meinungsbildes der Verfahrensbeteiligten angelegt. Adressat waren nicht allein ausgewiesene Spezialisten, sondern auch nur gelegentlich mit einer Maßnahme nach § 100a StPO betraute Praktiker. Insoweit war es nicht möglich, tiefgehende Detailfragen

zu stellen, weil diese nur von einem Teil der Adressaten hätten beantwortet werden können. Dies wurde bei der Anlage des Untersuchungsdesigns aber dadurch berücksichtigt, dass in einem dritten Teilabschnitt der Untersuchung mündliche Interviews mit Polizeibeamten, Staatsanwälten, Richtern und Strafverteidigern, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit regelmäßig mit Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung betraut sind, vorgesehen wurden.

Dieser letzte Abschnitt der Untersuchung verfolgte das Ziel, über die schriftliche Befragung hinaus die in der Rechtsmaterie der Telekommunikationsüberwachung angelegten Problembereiche tiefer auszuleuchten, sowie insbesondere die maßgeblichen Determinanten für den Einsatz, die Dauer und die Intensität der Maßnahme, den damit erwarteten Erfolg, die staatsanwaltschaftliche und richterliche Kontrolle sowie die Verwendung der mit den Mitteln der Telekommunikationsüberwachung gewonnenen Erkenntnisse im Rahmen des strafrechtlichen Ermittlungs- bzw. Gerichtsverfahrens zu evaluieren.

II. Aktenanalyse

1. Vorbemerkung

Die Aktenanalyse ist wohl die am häufigsten verwendete quantitative Forschungsmethode in der Kriminologie und hat auf diesem Gebiet einen ähnlichen Stellenwert wie das Interview in der Sozialwissenschaft und das Experiment in der Psychologie.²⁶⁴ Auch im Rahmen der vorliegenden Studie bildete die Aktenanalyse das Kernstück und den Ausgangspunkt der vorliegenden Untersuchung. Durch sie konnte ein nicht unbeträchtlicher Teil des Datenmaterials gewonnen werden, welches die Basis für die Beantwortung der Ausgangsfragen lieferte.

Aus den Akten konnte der Verfahrensverlauf, der jeweilige Ermittlungsstand und die eingesetzten Ermittlungsmittel, insbesondere Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung und deren Begründung, sowie der Verfahrensausgang in Form von Einstellungen, Anklagen oder Urteilen entnommen werden. Des Weiteren enthielten die Akten Angaben zu der Person des Beschuldigten, der Tatphänomenologie, des Strafmaßes und der Benachrichtigung. Soweit die Protokolle der Hauptverhandlung enthalten

²⁶⁴ Vgl. HERMAN (1988), 863.

waren, konnte geprüft werden, ob die Erkenntnisse aus der Telekommunikationsüberwachung als Beweismittel in die Hauptverhandlung eingeführt wurden und welchen Erkenntniswert sie erbrachten.

Aus der Urteilsbegründung ergab sich, ob die Entscheidung auch auf Erkenntnisse aus der TKÜ gestützt wurde. Des Weiteren konnte bei Einlegung eines Rechtsmittels geprüft werden, ob dieses einen Bezug zu den TKÜ-Maßnahmen aufwies und ob gegebenenfalls durch das Rechtsmittelgericht mit einer Verwertung der Erkenntnisse aus der Telekommunikationsüberwachung eine Verletzung der Rechte des Beschuldigten begründet wurde.

Insoweit ist allerdings anzumerken, dass das zur Verfügung gestellte Aktenmaterial teilweise sehr umfangreich war und daher an die Bearbeitung erhebliche Anforderungen stellte. Obwohl die Akten überwiegend vollständig zur Verfügung standen und gut strukturiert waren, bedurfte es in einigen Fällen zum Teil langwieriger Nachforderungen einzelner Aktenbestandteile. In wenigen Fällen ist eine Vervollständigung des Aktenmaterials bis zum Berichtszeitpunkt nicht gelungen. Zu beachten ist auch, dass in der Strafakte immer nur ein Ausschnitt des gesamten polizeilichen und justiziellen Ermittlungsverfahrens dokumentiert ist und dass die Dokumentation nicht immer vollständig erfolgt. Im Übrigen ist sie immer mit der subjektiven Einschätzung des Bearbeiters behaftet. Dennoch erbrachte die Aktenanalyse im Rahmen der vorliegenden Studie einen soliden und umfassenden Datenbestand, der geeignet war, die aufgeworfenen Fragestellungen mit der gebotenen Tiefe zu beantworten.

2. Stichprobe

Für die vorliegende Untersuchung war die Analyse von 1.000 Strafverfahren aus dem Jahr 1998 vorgesehen, in welchen Maßnahmen nach den §§ 100a, 100b StPO zum Einsatz kamen. Ausgehend von einem TKÜ-Aufkommen im Jahr 1998 von 2705 Verfahren entspricht dies 37 % der durchgeführten Verfahren mit TKÜ-Bezug.

Um diese Verfahren auszuwählen, hätte die Möglichkeit einer einfachen Zufallsstichprobe bestanden. Diese Vorgehensweise hätte allerdings das Risiko beinhaltet, dass bestimmte, relativ seltene Merkmalskombinationen der unabhängigen Variablen (Bundesland, Katalogtat) als potentielle Stichprobenelemente eine entsprechend relativ geringe Wahrscheinlichkeit besessen hätten, in die Auswahl aufgenommen zu werden und damit eine zu

geringe Fallzahl entsprechender Verfahren – im Grenzfall auch gar keines – im Rahmen der Analyse berücksichtigt worden wäre.²⁶⁵

Um zu gewährleisten, dass auch Verfahren, in denen wegen seltener Katalogdelikte ermittelt wurde, in die Stichprobe Eingang finden, wurden diese bei der Ziehung der Stichprobe entsprechend übergewichtet. Grundlage hierfür bildeten die Erhebungsbögen, mit welchen durch die Staatsanwaltschaften die durchgeführten TKÜ-Maßnahmen an die Länderjustizverwaltungen gemeldet wurden. In diesen war das jeweilige Katalogdelikt des § 100a StPO aufgeführt.

Durch diese Methode wurden 813 Verfahren ausgewählt und bei den zuständigen Staatsanwaltschaften Akteneinsicht beantragt. Die Differenz zu den ursprünglich angestrebten 1000 Verfahren resultiert aus mehreren Umständen. Zum einen waren die Erhebungsbögen des Landes Berlin bereits vernichtet, so dass diese nicht berücksichtigt werden konnten. Insofern war zunächst angedacht, statt der Verfahren aus 1998 die Verfahren aus 1999 für die Stichprobe heranzuziehen. Allerdings hatte das Land Berlin auch diese bereits vernichtet. Auf die Akten des Jahres 2000 auszuweichen, war aus zwei Gründen nicht sinnvoll. Zum einen hätte dies die Vergleichbarkeit beeinträchtigt, zum anderen wäre nicht in dem notwendigen Maß gewährleistet gewesen, dass die Verfahren abgeschlossen gewesen wären und zur Verfügung hätten gestellt werden können. Auf Verfahrensakten des Landes Berlin wurde daher vollständig verzichtet. Des Weiteren waren die Erhebungsbögen auch von anderen Staatsanwaltschaften bereits vernichtet, so dass auch bei den übrigen Bundesländern entsprechende Ausfälle entstanden. Letztlich ließen sich aber auch die gemeldeten Zahlen und Aktenzeichen der Länderjustizverwaltungen nicht vollumfänglich verifizieren, was zu einer weiteren Verringerung der Stichprobe führte.

Von den angeforderten 813 Verfahren wurde nur ein Teil durch die Staatsanwaltschaften übersandt oder vor Ort zur Verfügung gestellt. Die übrigen Verfahren waren teilweise noch nicht abgeschlossen oder aus anderen Gründen, wie kriminaltaktische Erwägungen oder Sicherheitsbedenken, nicht verfügbar. Insgesamt konnten bis zum Berichtszeitpunkt 523 Strafverfahren ausgewertet und der Analyse für diesen Forschungsbericht zugrunde gelegt werden.

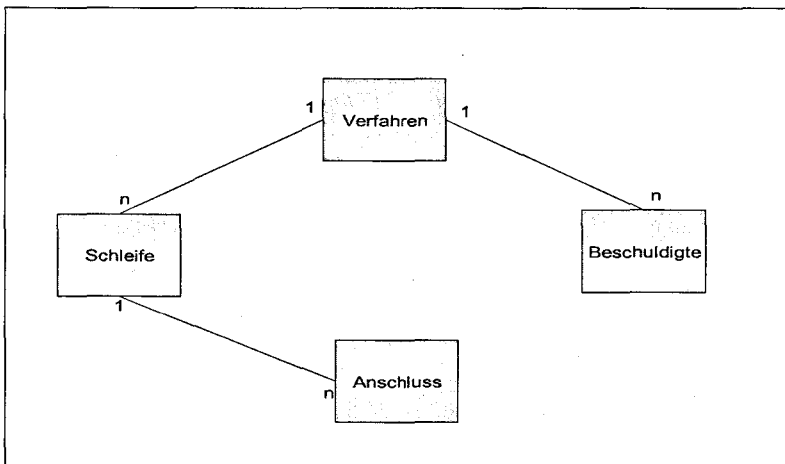
²⁶⁵ Vgl. oben *Abbildung 17* zu den jeweiligen Anteilen pro Katalogdelikt.

3. Fragebogenkonzeption

Die Analyse erfolgte anhand eines standardisierten Fragebogens. Zunächst wurde ein Fragebogen entwickelt, der, einer linearen Struktur folgend, auf das Ermittlungsverfahren als Grundinformation abstellte. Alle den Akten zu entnehmenden Informationen wurden mit Bezug auf dieses Verfahren, das durch das staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen gekennzeichnet ist, aufgenommen. Wurde unter einem Aktenzeichen gegen mehrere Beschuldigte ermittelt, musste der Fragebogen für jeden Beschuldigten ausgefüllt und die Akten mit Blick auf jeden einzelnen Beschuldigten ausgewertet werden.

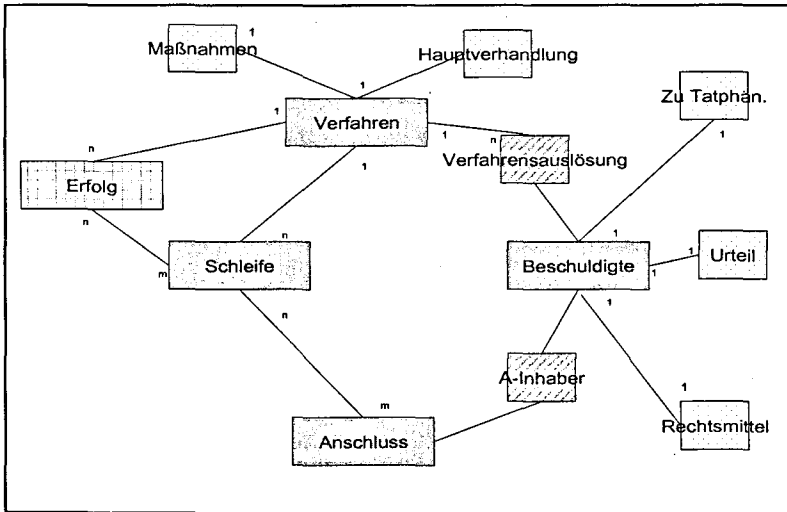
Nach einer ersten Anwendung dieses Fragebogens zeigte sich jedoch, dass diese Vorgehensweise dem Untersuchungsgegenstand nicht vollumfänglich gerecht wurde. Gegenstand der Studie ist die TKÜ-Maßnahme, von der es in einem Verfahren mehrere, die sich zudem gegen nur eine oder gegen mehrere Personen richten können, geben kann. Der lineare Aufbau des Fragebogens erwies sich als ungeeignet, die komplexe Struktur dieser Verknüpfungen von Verfahren, Maßnahme und Beschuldigten wiederzugeben. Zudem barg er die Gefahr, Daten zu duplizieren, da im Falle mehrerer Beschuldigter der Fragebogen mehrfach auszufüllen war und so „virtuelle“ TKÜ-Maßnahmen entstehen konnten.

Abbildung 36: Verbindung der Kernelemente des Fragebogens Aktenanalyse.



Der zu entwickelnde Fragebogen musste also gewährleisten, dass er die Verbindungen zwischen Verfahren, TKÜ-Maßnahmen und betroffenen Beschuldigten entsprechend der Aktenrealität abbildete und später diese Beziehungen auch wieder aufgeschlüsselt werden konnte. Daher wurden die Informationen zu den TKÜ-Maßnahmen und Beschuldigten in einem jeweils eigenen Modul erfasst, das dann mit dem übergeordneten Modul Verfahren verknüpft wurde. Dabei konnten sowohl mehrere Beschuldigte, wie auch mehrere Maßnahmen einem Verfahren zugeordnet werden. Die einzelnen Module und ihre Verknüpfungen wurden in Form einer relationalen Datenbank realisiert. Hierbei wurde das Modul „TKÜ-Maßnahme“ in die Bereiche „Beschluss“ (Schleife) und „Anschluss“ aufgeteilt, da in einem Beschluss die Überwachung mehrerer Anschlüsse angeordnet werden kann und somit unterschiedliche Informationen bezogen auf diese Anschlüsse aufgenommen werden mussten.

Abbildung 37: Verbindung aller Elemente des Fragebogens Aktenanalyse



Neben diesen vier Hauptmodulen wurden weitere Module geschaffen, die entweder der Ergänzung der Hauptmodule dienen (Ermittlungsmaßnahmen, Hauptverhandlung, Anklage- und Verurteilungsdelikt, Rechtsmittel) oder aber die Verbindungen zwischen diesen weiter aufhellen (Anschlussinhaber, Verfahrensauslösung). Eine Sonderrolle nimmt das Erfolgsmodul ein.

Den Akten war häufig nicht zu entnehmen, welchem Anschluss oder Beschluss ein bestimmter „Erfolg“ oder eine Erkenntnis aus der Überwachungsmaßnahme zuzuordnen war. Es musste allerdings möglich sein, auch diese Information aufnehmen zu können. Somit wurde das Erfolgsmodul dem Verfahrensmodul zugeordnet, konnte aber in den Fällen der weiteren Spezifizierung auch dem Beschluss zugewiesen werden, durch den die Überwachung angeordnet wurde.

Der Fragebogen umfasst etwa 400 Variablen; da aber aufgrund der Struktur einige Module mehrfach ausgewertet werden mussten oder aber ganz entfallen können, schwankte der Umfang des Erhebungsinstrumentes von Fall zu Fall.

4. Durchführung

Die Akten wurden größtenteils in den Räumen des Institutes ausgewertet. In einzelnen Fällen war es allerdings wegen des Umfangs des Materials notwendig, die Analyse in Räumen der entsprechenden Staatsanwaltschaften vorzunehmen. Mit der Auswertung waren neun studentische Hilfskräfte (ausnahmslos Studentinnen und Studenten der Rechtswissenschaft), vier Referendarinnen und zwei Assessorinnen / Assessoren befasst. Um ein einheitliches Verständnis des Erhebungsinstrumentes zu gewährleisten, fanden zum einen regelmäßige Besprechungen statt, zum anderen übernahmen zwei Referendarinnen und die Assessorin/der Assessor die inhaltliche Betreuung der übrigen Mitarbeiter, indem sie alle von diesen ausgewerteten Akten vor der Eingabe in die Datenmaske kontrollierten und bei Unstimmigkeiten zur erneuten Auswertung zurückleiteten. Den Mitarbeitern war zudem eine Kommentierung an die Hand gegeben, die sich mit häufig auftauchenden Fragen auseinandersetzte. Zuletzt wurde durch die Mitarbeiterin, die die Daten in die Datenmaske eingab, eine inhaltliche Kontrolle vorgenommen. Darüber hinaus wurden Intercoderreliabilitätstests mit mehreren Akten durchgeführt.

Die Bearbeitungsdauer schwankte und war abhängig von Umfang und Komplexität des Verfahrens. Für kleinere Akten²⁶⁶ war mitunter nur eine Stunde zu veranschlagen, für die umfangreichsten Verfahren²⁶⁷ bis zu 10 Tagen. Für die Übertragung der Daten wurde eine Access-Datenmaske erstellt, die rechnerische Auswertung erfolgte mit SPSS (Version 10).

²⁶⁶ Ein Band mit etwa 50 Blättern.

²⁶⁷ Mehrere Bände und zum Teil bis zu 150 Leitzorder, mehrere Umzugskartons oder auch mehrere Raummeter.

III. Schriftliche Befragung

1. Hinführung

Durch die Aktenanalyse konnte zwar ein umfassender Bestand an Daten erfasst werden; dieser Projektteil war jedoch ungeeignet, Informationen über die Einschätzung und Meinung der mit den Telekommunikationsmaßnahmen betrauten Praktiker und deren Auffassung über die normativen Grundlagen bzw. Kritik und Modifikationsvorschläge zu liefern. Ausgehend von den durch die Aktenanalyse gewonnenen Erkenntnissen bestand die zweite Stufe des Projektes daher in einer breit angelegten schriftlichen Befragung²⁶⁸, durch welche die subjektive Einschätzung der Praktiker aus den Bereichen Justiz, Polizei und Strafverteidigung untersucht werden sollte.

2. Stichprobe

Im Rahmen der schriftlichen Befragung wurde aus den in Deutschland in den Bereichen Justiz und Polizei beschäftigten Personen eine Zufallsstichprobe gezogen und der Fragebogen an die ausgewählten Personen versandt. Die Stichprobenziehung orientierte sich an den Staatsanwaltschaften.

Um hierbei die unterschiedlichen Größen der Bundesländer und das unterschiedliche Deliktsaufkommen zu berücksichtigen, wurden Untergruppen nach Bundesländern und innerhalb dieser Untergruppen nach der Behördengröße gebildet. Die Behördengröße wurde anhand der Personalstärke ermittelt.²⁶⁹ Über alle Staatsanwaltschaften wurden die kumulative Häufigkeit und davon ausgehend die Terzile (Personalstärke 19 bzw. 38) errechnet. Soweit mehrere Staatsanwaltschaften pro Bundesland in die Stichprobe gelangten, erfolgte eine Unterteilung anhand der Terzile in drei Gruppen und sodann eine Zufallsauswahl. Soweit nur eine Staatsanwaltschaft aus einem Bundesland in die Stichprobe kam, wurde diese anhand einer Zufallsauswahl aus allen Staatsanwaltschaften des Bundeslandes ausgewählt. Insgesamt wurde auf diese Weise eine Stichprobe von 40 Staatsanwaltschaften gezogen (vgl. *Tabelle 12*).

Ausgehend von den so ermittelten Staatsanwaltschaften wurden die mit diesen korrespondierenden Landgerichte und die in den Landgerichtsbezirken liegenden Amtsgerichte in die Befragung miteinbezogen. Nach Ermitt-

²⁶⁸ Vgl. zur Methode der schriftlichen Befragung: BORTZ / DÖRING (2002), 253-263.

²⁶⁹ Handbuch der Justiz 2000; gezählt wurde die tatsächliche Stellenzahl, halbe Stellen wurden als Ganze gewertet.

lung der Anzahl der an den ausgewählten Gerichten tätigen Strafrichterinnen und Strafrichter anhand der Geschäftsverteilungspläne erfolgte die Versendung des Fragebogens an diese Personen.

Die Befragung der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten orientierte sich ebenfalls an den ermittelten Staatsanwaltschaften. Die für die ausgewählten Staatsanwaltschaften zuständigen Polizeidienststellen wurden mit Hilfe der Innenministerien der Länder ermittelt. Dabei war allerdings problematisch, dass die Zuständigkeitsbereiche nicht in allen Fällen mit den Zuständigkeitsbereichen der ausgewählten Staatsanwaltschaften identisch waren. Hier wurde durch Quotenbildung der Entstehung von Divergenzen gegengesteuert.

Tabelle 12: Stichprobe Staatsanwaltschaften / schriftliche Befragung

Staatsanwaltschaft	Staatsanwaltschaft
Frankfurt/M.	Kempten
Fulda	Koblenz
Bamberg	Köln
Bautzen	Krefeld
Berlin (Landgericht)	Landau i.d.Pfalz
Braunschweig	Landshut
Bremen	Lübeck
Celle	Magdeburg
Coburg	Mannheim
Detmold	München II
Dresden	Münster
Frankenthal (Pfalz)	Neubrandenburg
Freiburg	Nürnberg-Fürth
Freiburg / Lörrach	Offenburg
Gera	Potsdam
Hagen	Saarbrücken
Hamburg	Schweinfurt
Heidelberg	Siegen
Hildesheim	Stuttgart
Kassel	Verden/Aller

Darüber hinaus wurde der Fragebogen auch an die Landeskriminalämter, das Bundeskriminalamt, die Zollfahndungsämter und die Gemeinsamen Ermittlungsgruppen Rauschgift versandt. Insoweit wurden allerdings in

Abprache mit den Innenministerien der Länder und den Leitern der Dienststellen nur Mitarbeiter aus geeignet erscheinenden Abteilungen befragt. Einbezogen wurden die Bereiche OK, Rauschgiftkriminalität, Schleusung, Menschenhandel, Delikte am Menschen, Staatsschutz, Terrorismus und, sofern vorhanden, verdeckte Ermittlungen / Telekommunikationsüberwachung.

Die Befragung der Strafverteidiger erstreckte sich unabhängig von den ausgewählten Staatsanwaltschaften auf alle Fachanwälte für Strafrecht in Deutschland (n=1091), die im Anwaltsverzeichnis 2002 / 2003 des Deutschen Anwaltsverlages verzeichnet waren.

3. Erhebungsinstrument

Auch im Rahmen der schriftlichen Befragung kam wie bei der Aktenanalyse ein Fragebogen zum Einsatz, der den ausgewählten Personen zugesandt und von diesen selbständig ausgefüllt wurde. Enthalten waren sowohl standardisierte Fragestellungen, welche durch „Ankreuzen“ bearbeitet werden konnten, als auch Freitextfelder für eigene Anmerkungen der Bearbeiter.

Nach ersten Erfahrungen mit der Aktenauswertung wurden Fragestellungen entwickelt, die über die aus den Akten zu entnehmenden Informationen hinausgingen und damit für die Befragung von Praktikern geeignet erschienen. Zusätzlich wurde ein Fragenkatalog zu den normativen Grundlagen der TKÜ erarbeitet. Diese beiden Quellen fanden neben aktuellen rechtspolitischen Fragestellungen Eingang in den Fragebogen, dessen erste Rohfassung in einem Pretest mehreren im Max-Planck-Institut beschäftigten Wissenschaftlern sowie mehreren Richtern, Staatsanwälten und Polizeibeamten zur Beantwortung vorgelegt und die anhand der aus diesem Pretest gewonnenen Erkenntnisse überarbeitet wurde.

4. Rücklauf und Berücksichtigung im vorliegenden Abschlussbericht

Der Rücklauf der schriftlichen Befragung gestaltete sich sehr erfreulich und übertraf insbesondere bei den Polizeibeamten bei weitem die Erwartungen.

Insgesamt wurden 6256 Fragebögen versandt. Davon entfielen 1667 auf die Dienststellen der Polizei, einschließlich der Landeskriminalämter, des Bundeskriminalamtes, des Zollkriminalamtes und der Zollfahndungsämter sowie der Gemeinsamen Ermittlungsgruppen Rauschgift (GER). Hiervon wurden 1290 Fragebögen bearbeitet zurückgesandt, was einem prozentualen Anteil von etwa 77 entspricht.

Von den 1958 an die Staatsanwaltschaften versandten Fragebögen kamen 695 bearbeitet zurück (etwa 36%). Bei den an die Gerichte verschickten 1539 Fragebögen lag der Anteil bei etwa 35% (543). Schließlich wurden von den 1091 in der Untersuchung berücksichtigten Fachanwälten für Strafrecht 362 Fragebögen bearbeitet und zurückgesandt, was einer Quote von etwa 33% entspricht. Die Versendungs- und Rücklaufquote ist in der folgenden Tabelle noch einmal dargestellt.

Da sich der Rücklauf insgesamt erfreulicher gestaltete als erwartet, konnte aufgrund der für die digitale Erfassung zur Verfügung stehenden Kapazitäten in dem vorliegenden Abschlussbericht nur einen Teil der eingegangenen Fragebögen zugrunde gelegt werden.

Tabelle 13: Versandte Fragebögen und Rücklauf

	versendet	Rücklauf	
		absolut	relativ
Polizei	1667	1290	77%
Staatsanwalt- schaft	1958	695	36%
Gericht	1539	543	35%
Strafverteidiger	1091	362	33%
Σ	6256	2890	46%

Im Rahmen des vorliegenden Abschlussberichtes wurden von jeder Befragungsgruppe zunächst 350 Fragebögen in die Analyse einbezogen. Die Strafverteidiger waren damit vollständig erfasst. Sodann erfolgte die Eingabe von je 350 Fragebögen der Staatsanwaltschaften, der Gerichte und der Polizei. Hier wurde aufgrund der unterschiedlichen Gewichtung in der Stichprobe und, um alle in die Befragung einbezogenen Bundesländer im Rahmen der Analyse berücksichtigen zu können, eine quotale Auswahl nach Bundesländern getroffen. Die Quote errechnete sich aus den erzielten Rücklaufquoten. Die Auswahl der Fragebögen aus diesen Untergruppen erfolgte im Weiteren nach Zufallskriterien. Da nach dieser Erfassung von 1400 Teilnehmern noch Kapazitäten zur Verfügung standen, wurden nach Zufallskriterien noch weitere Fragebögen einbezogen.

IV. Expertengespräche

1. Hinführung

Da die schriftliche Befragung sich an einen umfangreichen Adressatenkreis richtete, konnten Fragestellungen, die einen versierten Umgang mit TKÜ-Maßnahmen erforderten und ein entsprechendes Detailwissen bzw. ausreichende praktische Erfahrung voraussetzten, nicht berücksichtigt werden. Daher zielte die dritte Evaluationsstufe darauf ab, im Umgang mit TKÜ-Maßnahmen befassete Praktiker zu den Erfahrungen, dem Einsatz und den Erfolgen sowie den Möglichkeiten dieser Maßnahmen im operativen Einsatz und ihrer Einschätzung der rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen mündlich zu befragen.

2. Auswahl der befragten Personen

Zunächst wurden aus den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hamburg, Berlin und Sachsen die Staatsanwaltschaften Freiburg, Stuttgart, München, Frankfurt, Marburg, Hannover, Düsseldorf, Hamburg, Berlin und Dresden per Zufall ausgewählt. Die mit diesen Staatsanwaltschaften korrespondierenden Land- und Amtsgerichte sowie Polizeidienststellen und ansässige Strafverteidiger fanden ebenfalls Berücksichtigung.

In Abstimmung mit den Innen- und Justizverwaltungen der betroffenen Länder wurden die ausgewählten Stellen aus den Bereichen Polizei, LKA und Justiz angeschrieben und um die Benennung eines oder zwei im Umgang mit TKÜ-Maßnahmen erfahrenen Beamten gebeten. Mit den Strafverteidigern wurde direkt Kontakt aufgenommen und die Teilnahme an einem Interview erbeten. Daneben wurden auch andere Personen einbezogen, die umfangreiche Erfahrung im Umgang mit TKÜ aufwiesen, aber nicht an Dienststellen der genannten Städte tätig waren.

3. Durchführung

Die benannten Personen wurden sodann anhand eines Fragenkataloges entweder persönlich, überwiegend jedoch telefonisch interviewt. Die Gespräche wurden stets von einer Mitarbeiterin / einem Mitarbeiter geführt und von einer weiteren Person protokolliert. Insgesamt konnten 43 Personen im Rahmen der Interviews als Experten befragt werden.

Zweiter Teil

Rechtswirklichkeit der Überwachung der Telekommunikation

A. Grundgesamtheiten

Dieser Bericht stützt sich auf die Erkenntnisse der Aktenanalyse, der schriftlichen Befragung und der Experteninterviews.

Die Ausführungen beziehen sich auf die nachfolgend dargestellten Grundgesamtheiten, soweit im Text nicht eine andere Bezugsgröße genannt wird.

I. Aktenanalyse

1. Verfahren

Die Ergebnisse der Aktenanalyse gründen auf der Auswertung und edw-mäßigen Aufbereitung von 523 *Verfahren*. Diese Verfahren wurden gegen 1177 *Beschuldigte* geführt. Als *Beschuldigte* wurden diejenigen Personen in die Analyse aufgenommen, die unter einem Aktenzeichen der Stichprobe als *Beschuldigte* geführt und deren Verfahren nicht abgetrennt oder an eine andere Staatsanwaltschaft abgegeben wurden.²⁷⁰

1.1 Verfahren ohne eigene TKÜ

In 22 als TKÜ- gemeldeten Verfahren ergingen keine Überwachungsmaßnahmen nach §§ 100a, 100b StPO, auch wurden keine Auskunftersuchen nach § 12 FAG gestellt.

²⁷⁰ Mit dieser Vorgehensweise wurde verhindert, dass *Beschuldigte*, die möglicherweise in verschiedenen Verfahren der Stichprobe geführt werden, mehrfach erfasst und Maßnahmen gegen sie in der Analyse dupliziert werden.

In neun Verfahren wurde in den Akten ausdrücklich auf die Ergebnisse aus einer TKÜ in anderen Verfahren zurückgegriffen.

In zehn Verfahren war nicht feststellbar, ob und unter welchen Umständen eine TKÜ durchgeführt worden war. In zwei dieser Fälle war das Aktenmaterial unvollständig und bis zum Berichtszeitpunkt noch nicht nachgereicht.

In drei Verfahren wurden Anregungen und Anträge für Maßnahmen nach §§ 100a, 100b StPO gestellt, entsprechende Beschlüsse allerdings nicht erlassen und die Maßnahmen auch nicht durchgeführt. In einem dieser Verfahren sandte der Richter zwei Anträge der Staatsanwaltschaft an diese zurück. Sie wurden dann von dieser auch zurückgenommen, da es sich bei dem ersten Antrag nicht um eine Katalogtat handelte und der Rückgriff auf § 129 StGB im zweiten Antrag durch das Gericht nicht akzeptiert wurde. Die Ablehnung erfolgte also nicht im Wege eines Beschlusses.

Tabelle 14: 22 Verfahren, die als TKÜ-Verfahren gemeldet wurden, aber keine TKÜ enthielten

9 Verfahren	10 Verfahren	3 Verfahren
Rückgriff auf Erkenntnisse aus TKÜ, die in anderen Verfahren geschaltet wurden. Hierbei teilweise auch Verfahren, die durch Abtrennung eines Beschuldigten die TKÜ „verloren“ haben	Keinerlei Hinweise auf die Durchführung einer TKÜ. Hierbei zum Teil unvollständiges Aktenmaterial	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Fall der informellen Erledigung einer TKÜ • 2 Fälle, in denen die Schaltung einer TKÜ durch anderweitige Ermittlungserfolge unvorhergesehen obsolet wurde

In den beiden anderen Verfahren wurde von einem Beschluss und der Durchführung einer Überwachung abgesehen, da in einem Fall ein umfangreiches Geständnis des Beschuldigten erlangt werden konnte, im zweiten Fall die Festnahme des Beschuldigten in anderer Sache erfolgte.

Regelmäßig beziehen sich die Ausführungen des Berichtes nur auf die Verfahren, in denen auch eine TKÜ geschaltet wurde, sofern nicht eine Un-

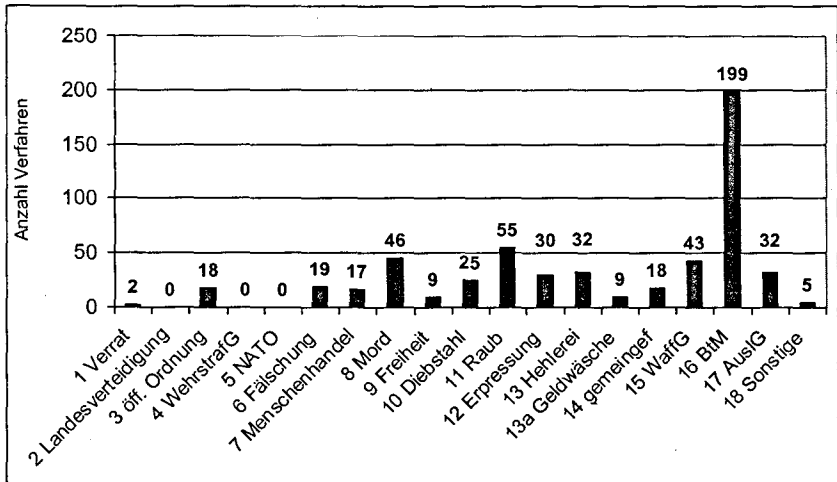
tergesamtheit dieser Menge zugrunde gelegt wird. Somit hat der Bericht 501 Verfahren mit TKÜ-Maßnahmen und / oder Auskunftsersuchen nach § 12 FAG zur Grundlage.

1.2 Verfahren mit ausschließlich FAG-Maßnahmen

In acht Verfahren wurden nach Aktenlage ausschließlich Auskunftsersuchen nach § 12 FAG gestellt. Diese Verfahren mit 22 überwachten Anschlüssen wurden in fünf Bundesländern geführt und sind als TKÜ-Verfahren gemeldet. Sie werden in den Ausführungen entweder gesondert betrachtet oder fließen in die allgemeinen Erörterungen ein.

1.3 Verteilung der Katalogtaten über die Verfahren

Abbildung 38: Verteilung der Katalogtaten über die Verfahren – absolut²⁷¹



Betrachtet man die Katalogstraftaten, so ist zunächst festzuhalten, dass § 100a S.1 Nr.1b StPO (Landesverteidigung), § 100a S.1 Nr. 1d StPO (Fahnenflucht, Anstiftung zum Ungehorsam) und § 100a S.1 Nr. 1e StPO

²⁷¹ Es ergeben sich 559 Einträge für 501 Verfahren, da in einigen Beschlüssen mehrere Katalogtaten zur Begründung der TKÜ angeführt werden.

(NATO-Truppen) in den vorliegenden Verfahren nicht zur Begründung einer TKÜ-Maßnahme herangezogen wurden. Für die Fälle der Anstiftung und Beihilfe zur Fahnenflucht und Straftaten gegen NATO-Truppen begründet sich dies damit, dass im Jahr 1998 keine Überwachungsmaßnahmen mit entsprechendem Anlassdelikt angeordnet wurden.

Weiterhin ist anzumerken, dass die aufgeführten Katalogstraftaten neben anderen vorliegen, d.h. dass in einem Verfahren unterschiedliche Katalogstraftaten vorkommen und dass auch innerhalb eines Beschlusses mehrere unterschiedliche Katalogdelikte genannt sein können. Maximal wurden vier verschiedene Katalogtaten in einem Verfahren festgestellt (Menschenhandel, Raub, Verstöße gegen das WaffG und BtMG).

In fünf Verfahren wurden in den Beschlüssen zur Begründung der TKÜ auch Nicht-Katalogtaten genannt. In einem Fall wird in vier Beschlüssen jeweils Wohnungsdiebstahl als „Katalogtat“ benannt, in einem anderen Fall mit insgesamt 16 Beschlüssen in einem Beschluss Betrug und Steuerhinterziehung, in den übrigen 15 Anordnungen allerdings § 129 StGB angeführt.

Drei Verfahren beinhalten zur Begründung der TKÜ Nicht-Katalogtaten in den entsprechenden Anordnungen neben Katalogtaten; es sind dies:

- in einem Verfahren mit einer Anordnung Betrug neben gewerbsmäßiger Hehlerei
- in einem Verfahren mit acht Anordnungen Betrug neben gewerbsmäßigem / bandenmäßigem Diebstahl und gewerbsmäßiger / bandenmäßiger Hehlerei
- in einem Verfahren in vier Beschlüssen § 129 StGB neben Verstößen gegen das AMG.

1.4 Strukturermittlungsverfahren

Eine gewisse Sonderrolle in der Betrachtung müssen so genannte Strukturermittlungsverfahren einnehmen. Hierbei handelt es sich um Verfahren, die als Sammelverfahren eine Vielzahl von Beschuldigten aufweisen, wobei im Laufe der Ermittlungen gesonderte Verfahren gegen einzelne Beschuldigte eingeleitet und das Sammelverfahren gegebenenfalls zuletzt eingestellt wird. Der Ausgang der neuen Verfahren gegen die Beschuldigten, die ursprünglich unter dem Aktenzeichen des Sammelverfahrens geführt wurden, ist dann den Akten mehrheitlich nicht zu entnehmen.

Strukturermittlungsverfahren traten in der Untersuchung vor allem bei Verfahren nach § 129 StGB, bei BtM-Verfahren und im OK-Bereich auf.

1.5 Verfahren gegen Unbekannt

22 der 501 Verfahren richteten sich gegen unbekannte Täter.

2. Maßnahmen

In 501 Verfahren wurde mittels *1700 Anordnungen* die Überwachung von *2783 Anschlüssen* angeordnet, bzw. wurden Auskunftersuchen nach § 12 FAG gestellt.

2.1 Verteilung TKÜ und FAG über die Anordnungen und Anschlüsse

Tabelle 15: TKÜ und FAG nach Anordnungen und Anschlüssen – absolut

	Anordnungen	Anschlüsse
Nur TKÜ	1088	1792
Nur FAG	202	395
Kombinationen	400	578
Nicht feststellbar	10	18

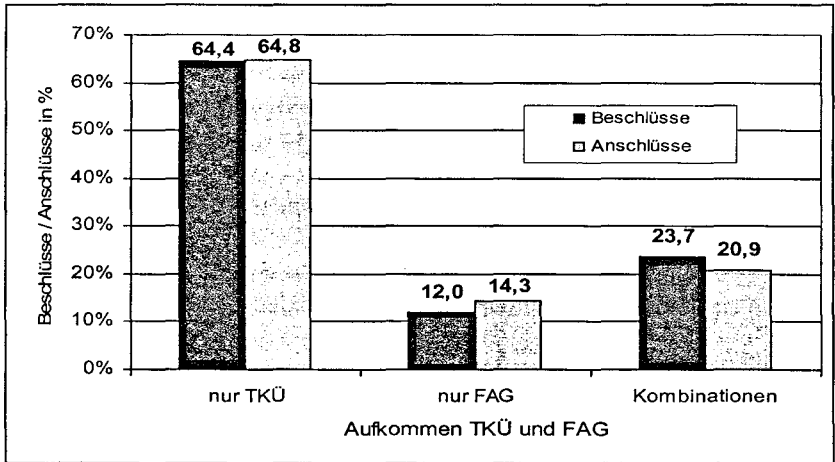
Bei etwa zwei Dritteln der Anordnungen handelte es sich bezogen auf Anordnungen wie Anschlüsse allein um Maßnahmen nach §§ 100a, 100b StPO. Knapp ein Viertel der Anordnungen enthielt neben der TKÜ auch Auskunftersuchen nach § 12 FAG. Für die Anschlüsse liegt dieser Wert bei etwa einem Fünftel der analysierten Anschlüsse.

11,9% der Anordnungen und 14,2% der Anschlüsse waren schließlich allein auf Auskunftersuchen nach § 12 FAG gerichtet.

Für zehn Anordnungen bzw. 18 Anschlüsse konnte nur festgestellt werden, dass entweder eine Maßnahme nach §§ 100a, 100b StPO erlassen wurde oder aber ein Auskunftersuchen erging. Es handelt sich vor allem um Fälle, in denen den Auswertern unvollständiges Aktenmaterial zur Verfügung stand.

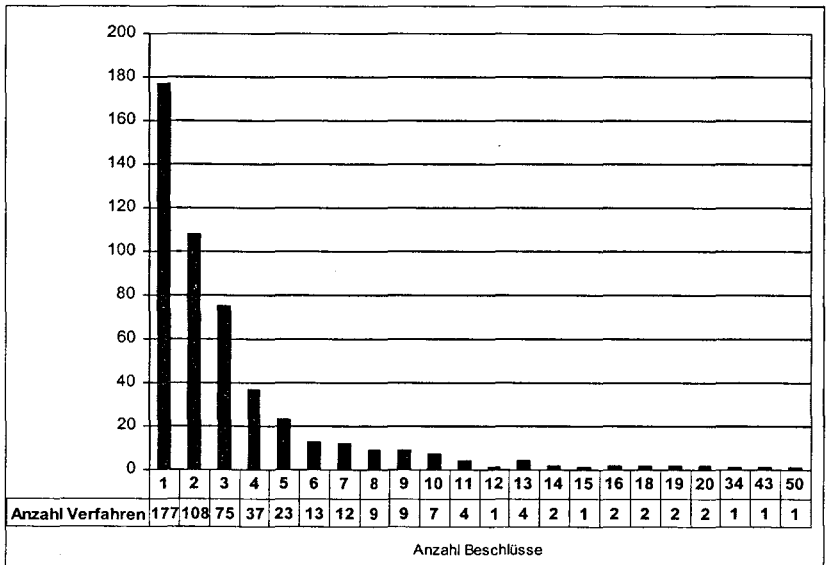
Somit liegen den Ausführungen zur TKÜ regelmäßig die Analyse von *1488 TKÜ-Anordnungen* und *2370 Anschlüssen* zugrunde.

Abbildung 39: TKÜ und FAG in Beschlüssen und Anschlüssen – in %



2.2 Anzahl der Maßnahmen pro Verfahren

Abbildung 40: Anzahl der Beschlüsse pro Verfahren ohne reine FAG-Verfahren (n=493) – absolut

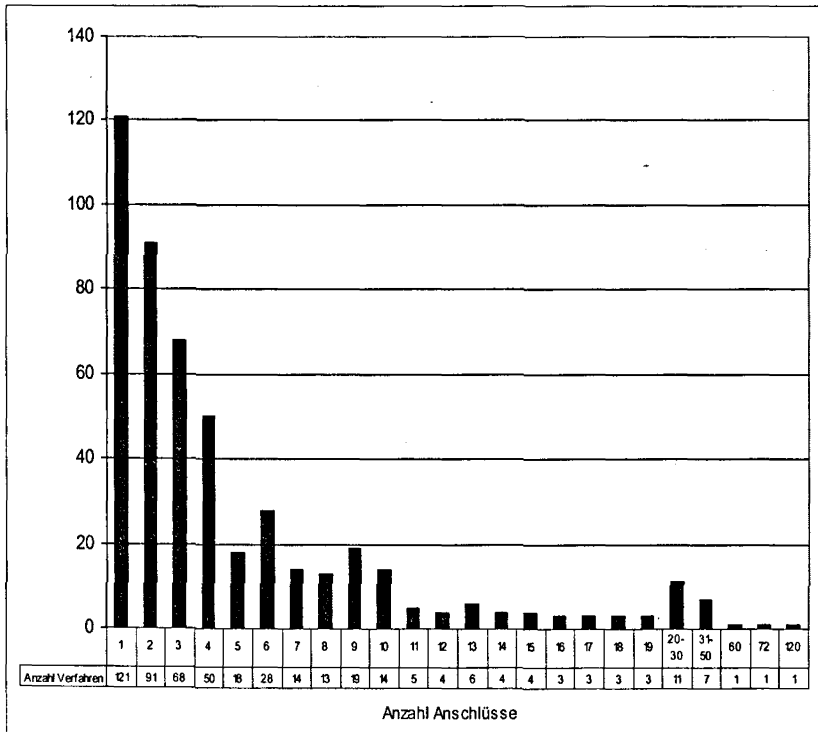


In 177 Verfahren (36%), die Maßnahmen nach §§ 100a, 100b StPO enthalten, erging ein Beschluss. In knapp 45% der Verfahren wurden zwei bis vier Beschlüsse erlassen. Fünf Verfahren beinhalteten 20 und mehr TKÜ-Anordnungen.

2.3 Anzahl der Anschlüsse pro Verfahren

Etwa ein Viertel aller Verfahren mit TKÜ-Maßnahmen führte zur Überwachung eines Anschlusses. 42% der Verfahren beinhalteten Überwachungen von zwei bis vier Anschlüssen. In 21 Verfahren wurden mehr als 20 Anschlüsse überwacht, in einem Fall 120.

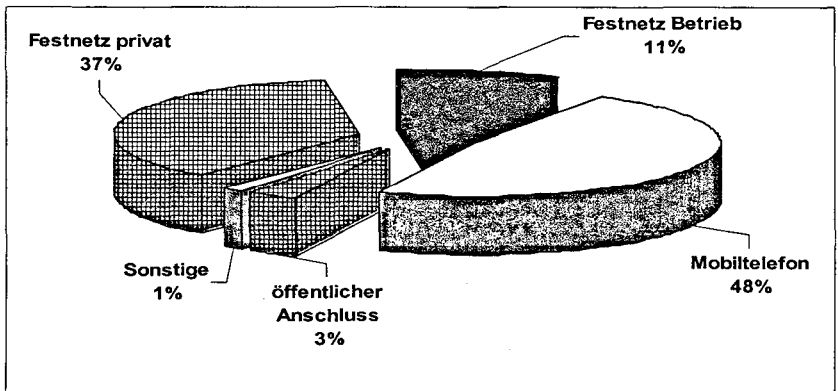
Abbildung 41: Anzahl der Anschlüsse pro Verfahren ohne reine FAG-Verfahren (n=492) – absolut



2.4 Art der Anschlüsse

Die Überwachung der Telekommunikation bezog sich für knapp die Hälfte der überwachten Anschlüsse auf Mobiltelefone. In etwa 37% der Fälle handelte es sich um private Festnetzanschlüsse, in 10,7% um Betriebsanschlüsse. Die Überwachung von Email, sms, Mobilboxen, aber auch Fax-Geräten (19 Anschlüsse) spielt in dem Datenmaterial von 1998 eine nur untergeordnete Rolle, in 14 Fällen wurden *scalls* im Rahmen von Rauschgiftgeschäften überwacht.

Abbildung 42: Art der Anschlüsse – in %



Bereits 1998 zeigt sich damit die große Bedeutung von Mobiltelefonen in der Überwachung. Ausgehend von den Erkenntnissen zur Mobilfunkentwicklung unter Erster Teil D.I.2.2.b. kann von einer weiteren erheblichen Zunahme bis zum Berichtszeitpunkt ausgegangen werden.

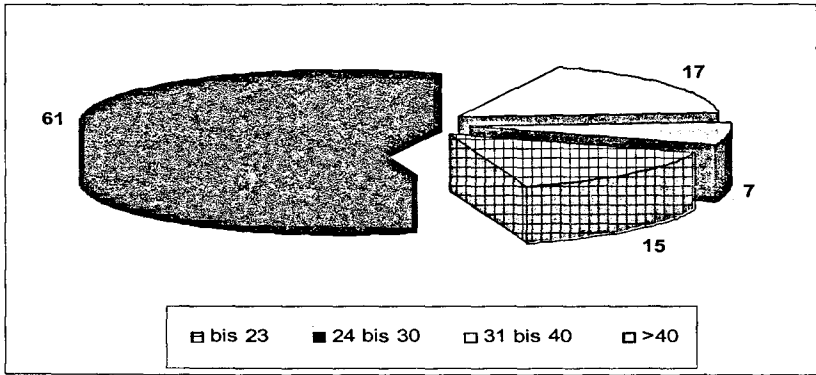
3. Beschuldigte

Die analysierten Verfahren (n=523) beziehen sich auf 1177 Beschuldigte. Die Verfahren, für die auch Beschlüsse analysiert wurden (n=501), betreffen 1138 Beschuldigte. Etwa 56% dieser Beschuldigten sind Deutsche. Mit 8,6% und 7,4% folgen türkische und jugoslawische Beschuldigte. Insgesamt werden 49 verschiedene Nationalitäten in den Akten aufgeführt.

Etwa 87% der Beschuldigten sind Männer, etwa 12% Frauen, für 1% konnte das Geschlecht aus der Akte nicht festgestellt werden.

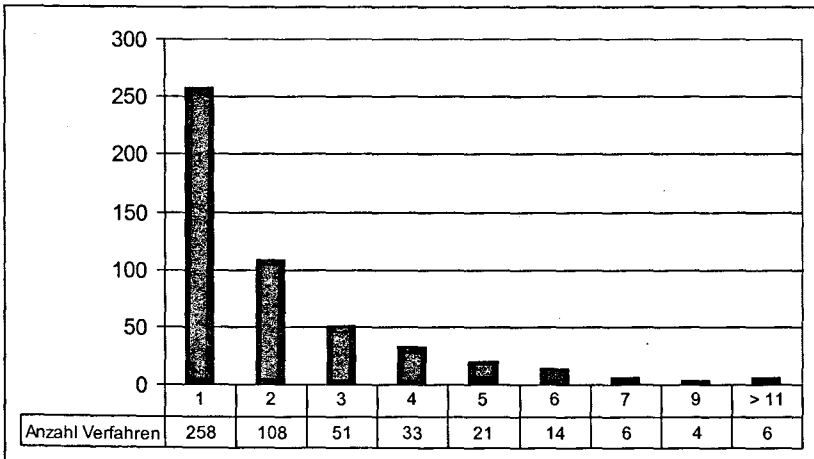
Für 49 Beschuldigte konnte das Alter nicht ermittelt werden. Die Altersstruktur lässt sich im Übrigen aus der nachfolgenden *Abbildung 43* entnehmen.

Abbildung 43: Altersstruktur in Jahren – in % (n=1089)



Die Anzahl der Beschuldigten pro Verfahren lässt sich nachfolgender *Abbildung 44* entnehmen.

Abbildung 44: Anzahl Beschuldigte pro Verfahren - absolut



II. Schriftliche Befragung

Die Ergebnisse der schriftlichen Befragung finden ihre Grundlage in 1665 Fragebögen. 17 der Teilnehmer haben keine Angaben zum Beruf gemacht, im Übrigen handelt es sich zu 26% um Kriminalbeamte, zu 30% um Staatsanwälte, je 22% der Befragungsteilnehmer, die in diesen Bericht aufgenommen wurden, sind Richter bzw. Strafverteidiger.²⁷²

Der nachfolgenden Tabelle kann die Verteilung über die Bundesländer entnommen werden. Einige Teilnehmer (1,7%) gaben hierbei Kombinationsantworten (z.B. Berlin-Brandenburg), die gesondert aufgeführt werden.

Tabelle 16: Verteilung der Teilnehmer der schriftlichen Befragung über die Bundesländer – in %²⁷³

Bundesland	Anteil
Baden-Württemberg	13,6
Bayern	13,1
Berlin	4,2
Brandenburg	1,7
Bremen	1,9
Hamburg	5,8
Hessen	9,9
Niedersachsen	5,9
Nordrhein-Westfalen	15,0
Mecklenburg-Vorpommern	2,1
Rheinland-Pfalz	7,8
Saarland	3,0
Sachsen	3,8
Sachsen-Anhalt	4,6
Schleswig-Holstein	3,7
Thüringen	2,5
Kombinationen	1,7

²⁷² Zu den Auswahlkriterien siehe Erster Teil H.III.2.

²⁷³ Die Gesamtsumme liegt aufgrund der vorgenommenen Rundungen über 100%.

Die Teilnehmer wurden unter anderem nach der Häufigkeit befragt, mit der sie mit TKÜ konfrontiert sind. Hierbei gaben 42% der Befragten an, sehr häufig bzw. häufig mit TKÜ zu tun zu haben. Etwa 35% bezeichneten das TKÜ-Aufkommen in ihrer Arbeit mit weniger häufig oder gelegentlich. 18% erklärten, selten mit TKÜ konfrontiert zu sein, etwa 4% haben nie mit TKÜ zu tun. Die übrigen Teilnehmer (1%) gaben kombinierte Antworten.

2% der Befragten haben mehrmals oder maximal einmal am Tag mit TKÜ zu tun. 7% sind mehrmals oder maximal einmal in der Woche mit TKÜ konfrontiert, 22% mehrmals oder maximal einmal im Monat, 41% mehrmals bzw. 12% maximal einmal im Jahr. 14% erklärten, seltener als einmal im Jahr mit TKÜ zu tun zu haben, 2% der Befragungsteilnehmer gaben Kombinationsantworten.

III. Experteninterviews

Die Ergebnisse der Expertengespräche beziehen sich auf Interviews mit 43 Personen. Es handelt sich um 13 Kriminalbeamte, zehn Staatsanwälte, 13 Richter (davon vier Ermittlungsrichter) sowie sieben Verteidiger. Die Gespräche wurden teilweise telefonisch, teilweise persönlich vor Ort geführt. Anwesend waren zwei Mitarbeiter, wobei einer das Interview führte, der andere es protokollierte. Eine Abschrift des Protokolls wurde stets direkt im Anschluss an das Gespräch gefertigt und durch den Interviewer kontrolliert.

Die Wiedergabe der Gespräche erfolgt teilweise zusammenfassend, teilweise in Auszügen, teilweise wird zu einem Gesichtspunkt die gesamte Äußerung des Gesprächspartners vorgelegt. Die jeweils vergebene Gesprächsnummer (Gespräch 1) stellt eine Aufzählung dar und steht nicht für ein immer wieder unter einer bestimmten Nummer wiedergegebenes Interview. Aus Gründen der Anonymisierung werden weder die Orte noch die genauen Tätigkeitsfelder der befragten Experten angegeben.

B. TKÜ- Maßnahmen

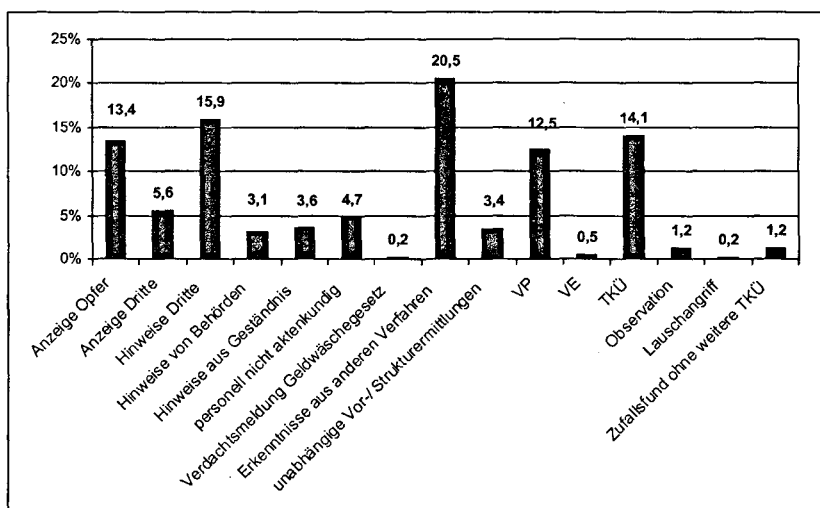
Die Ausführungen in diesem Kapitel beziehen sich mehrheitlich allein auf Überwachungen nach den §§ 100a, 100b StPO. Als Grunddaten werden 501 Verfahren mit 1488 Anordnungen und 2370 Anschlüssen zugrunde gelegt. Sofern auch auf Auskunftersuchen nach § 12 FAG Bezug genommen wird, ist dies im Text deutlich gemacht.

I. Aktenanalyse

1. Verfahrensauslösung und Ermittlungsstand vor TKÜ-Anordnungen

In 499 von 501 Verfahren wurde die Art der Kenntniserlangung von dem verfahrensauslösenden Sachverhalt festgestellt. Da diese Kenntniserlangung mit Blick auf teilweise mehrere Beschuldigten eines Verfahrens unterschiedlich ausfallen kann, sind 590 Einträge bei den Verfahrensauslösungen notiert.

Abbildung 45: Art der Kenntniserlangung vom verfahrensauslösenden Sachverhalt – in %²⁷⁴



Mit 20,5% stellen die Erkenntnisse aus anderen Verfahren die größte Gruppe der Verfahrensauslösungen.²⁷⁵ Etwa gleichermaßen von Bedeutung sind Anzeigen des Opfers, Hinweise von Dritten sowie Erkenntnisse von VPen oder aus einer anderen TKÜ-Maßnahme.

²⁷⁴ Die Prozentangaben beziehen sich jedoch auf die Verfahren (499) und nicht auf die Einträge (590), so dass in der Summe 100% angegeben werden.

²⁷⁵ Für die Abgrenzung zwischen Erkenntnissen aus anderen Verfahren und unabhängigen Vor- und Strukturermittlungen wurde darauf abgestellt, wie der verfahrensauslösende Hinweis in den Akten dokumentiert war und nur in den Fällen, in denen die Tätigkeit ausdrücklich als Vor- bzw. Strukturermittlung bezeichnet wurde, von dieser Kategorie ausgegangen.

Man könnte die Verfahrensauslösungen auch danach unterscheiden, ob der Sachverhalt an die Ermittlungsbehörden herangetragen (Hinweise, Anzeigen, Verdachtsmeldung) oder die Informationsbeschaffung aktiv – und sei es als „Nebenprodukt“ anderweitiger Ermittlungen – betrieben wird (Erkenntnisse aus anderen Verfahren, unabhängige Vor- und Strukturermittlungen, VP, VE, TKÜ, Observation, Lauschangriff). Eine solchermaßen vorgenommene Differenzierung zeigt, dass knapp 31% der TKÜ-Verfahren durch reaktives Polizeiverhalten ausgelöst werden, während im übrigen (69%) die Informationsbeschaffung aktiv vorgenommen wird.

Sowohl hinsichtlich der in *Abbildung 45* wiedergegebenen Differenzierung als auch bei der Unterscheidung in Reaktion und Aktion erscheint die Verfahrensauslösung von den bekannt gewordenen Delikten abhängig. Dies deckt sich mit der Eigenart der hauptsächlich erfassten Delikte als Transaktionskriminalität, also mit der Zugehörigkeit zu opferlosen Delikten und damit mit dem Ausfall eines strafverfolgungsexternen Anzeigerstaters. Dieser Ausfall fordert – wird der Implementationsauftrag ernst genommen – proaktives²⁷⁶ und eben nicht reaktives polizeiliches Ermittlungsverhalten.

1.1 Kenntniserlangung bei BtM-Verfahren

Wenn sich die TKÜ-Anordnungen auch auf Verstöße gegen das BtMG stützen (n=199), wurden die Verfahren vor allem durch Erkenntnisse aus anderen Verfahren (70 Verfahren), Informationen aus TKÜ (44 Verfahren), Erkenntnisse einer VP (39 Verfahren) und Hinweise von Dritten (21 Verfahren) ausgelöst.

Dies bedeutet auch, dass, bei wesentlicher Unterstützung durch proaktive Ermittlungsansätze, „Betäubungsmittelkriminalität Betäubungskriminalität zeugt“. Ist dies einerseits dadurch bedingt, dass ohne proaktive Grundeinstellung diese Form der Transaktionskriminalität einer systematischen Strafverfolgung und Rechtsdurchsetzung entzogen wäre, so heißt dies andererseits auch, dass Struktur und Ausmaß der polizeilich ermittelten Be-

²⁷⁶ Unter Proaktion wird hier diejenige Ermittlungstätigkeit verstanden, die sich nicht allein in der Aufklärung vergangener Taten erschöpft, sondern in Form von Vor- und Strukturermittlungen unter Einbeziehung von Erkenntnissen aus anderen Verfahren und im Rahmen von Initiativermittlungen im Bereich vor allem der opferlosen Kriminalität bei fehlenden Anzeigenerstatern erfolgt.

täubungskriminalität entscheidend durch Investitionen rechtlicher und materieller Art bestimmt sind, somit grundsätzlich staatlicher Steuerung unterliegen.

1.2 Kenntniserlangung bei Tötungsdelikten

In den Fällen, in denen die TKÜ auf den Verdacht von Tötungsdelikten gestützt wird (n=46), überwiegen erwartungsgemäß Verfahrensauslösungen auf Grundlage von Anzeigen (15 Fälle) oder Hinweisen (22 Fälle) Dritter.

Auslösungen durch VP- (zwei Verfahren) oder TKÜ-Informationen (zwei Fälle) und Erkenntnisse aus anderen Verfahren (zwei Fälle) spielten dagegen so gut wie keine Rolle.

Tötungsdelikte repräsentieren somit typische konventionelle Kriminalität, die durch strafverfolgungsexterne Anzeigerstatter bekannt werden und hinsichtlich derer wohl auch die Beweissituation strukturell durch konventionelle Ermittlungsmaßnahmen bestimmt wird.

1.3 Kenntniserlangung bei Raub und Erpressung

In den Verfahren, in denen die TKÜ (auch) aufgrund von Erpressungen geschaltet wurde (n=30), überwiegen Anzeigen der Opfer in der Verfahrensauslösung (27 Fälle). Weitere Arten der Kenntniserlangung nahmen demgegenüber einen untergeordneten Raum ein.

Sofern Raubtaten den Beschlüssen zugrunde gelegt wurden (n=55), ist festzustellen, dass sich die Art der Kenntniserlangung gleichmäßig über Anzeigen und Hinweise Dritter (fünf bzw. elf Verfahren), Erkenntnisse von VP (fünf Verfahren), Hinweise personell nicht aktenkundiger Personen (vier Verfahren) und Erkenntnisse aus anderen Verfahren (sechs Fälle) verteilte, während die übrigen verfahrensauslösenden Momente eine untergeordnete Rolle einnahmen.

1.4 Sonderfall: Hinweise durch personell nicht aktenkundige Personen

In einigen Verfahren stammten die auslösenden Erkenntnisse von Personen, deren Identität in den Akten nicht niedergelegt war.

Hierbei handelt es sich um Fälle, in denen die folgenden Katalogtaten in den Beschlüssen angeführt wurden:

- Geldfälschung (zwei Verfahren)
- Tötungsdelikte (drei Verfahren)
- Persönliche Freiheit (ein Verfahren)
- Diebstahl (zwei Verfahren)
- Raub (vier Verfahren)
- Erpressung (ein Verfahren)
- Verstöße gegen das WaffG (zwei Verfahren)
- Verstöße gegen das BtMG (elf Verfahren)
- Verstöße gegen das AuslG (zwei Verfahren)
- Sonstige (ein Verfahren).²⁷⁷

1.5 Verfahrensauslösung durch VE und VP

VE und VPen haben im Verlauf der gesamten Untersuchung erhebliche Schwierigkeiten bereitet, da aus den Akten häufig nur sehr rudimentäre Hinweise im Rahmen der Kenntniserlangung, aber auch hinsichtlich ihres Einsatzes aufzufinden waren.²⁷⁸ Auffällig erscheint, dass VPen gegenüber VEn sowohl bezüglich der Verfahrensauslösung als auch des Einsatzes im Verfahren überwiegen. Dies mag mit den spezifischen Schwierigkeiten, die in der Heranführung eines VE an die Beschuldigten liegen (insbesondere im Fall ausländischer Tätergruppen), und dem damit verbundenen Gefährdungsrisiko zusammenhängen.

Nicht immer wurde aus den Akten deutlich, ob die Informationen, die zur Verfahrensauslösung beitragen, von einer VP oder einem Informanten stammten. So lagen Formulierungen in polizeilichen Ermittlungsvermerken vor, in denen von einem Informanten, dem Vertraulichkeit zugesichert wurde, die Rede war, der im weiteren Text aber als VP bezeichnet wurde. Ebenfalls problematisch erschienen Vermerke, in denen „vertrauliche Hinweise“ als verfahrensauslösendes Moment angegeben wurden.

Eindeutiger waren dagegen die Fälle zu beurteilen, in denen ausdrücklich vermerkt wurde, dass „eine VP, die in ... geführt wird, folgende Angaben gemacht hat“.

²⁷⁷ Hinweise durch personell nicht aktenkundige Personen ergehen in 28 Verfahren. Da in einem Verfahren mehrere Katalogdelikte benannt sein können, ergibt sich die Verschiebung zu 29 aufgeführten Verfahren.

²⁷⁸ Zu VE und VP im Verlauf der Ermittlungen siehe E.

1.6 Verfahrensauslösung bei den FAG-Verfahren

In den oben aufgeschlüsselten Verfahren sind diejenigen enthalten, die allein Auskunftersuchen nach § 12 FAG beinhalteten. Diese wurden durch Anzeigen des Opfers in zwei Fällen, durch Hinweise Dritter in einem Fall und in zwei Verfahren durch Erkenntnisse aus anderen Verfahren ausgelöst. Des Weiteren fanden diese Verfahren ihren Anfang durch Erkenntnisse aus TKÜ oder einer VP in je einem Fall sowie durch unabhängige Vor- und Strukturermittlungen.

1.7 Erste Einschaltung Staatsanwaltschaft

In 57% aller Verfahren erfolgte die erste Einschaltung der Staatsanwaltschaft durch die Polizei im Rahmen einer TKÜ-Anregung. Es lässt sich somit auch ein Nebeneffekt der TKÜ als „Weg aus der Verpolizeilichung des Ermittlungsverfahrens“ aufzeigen, da sie häufig zur erstmaligen Befassung der Staatsanwaltschaft mit dem Sachverhalt führt.

In 14% der Fälle wurde die Staatsanwaltschaft erstmals im Rahmen einer allgemeinen Anzeige über den Sachverhalt informiert. In etwa 5% der Fälle machte die Polizei die Staatsanwaltschaft anlässlich einer Durchsuchungsanregung mit dem Sachverhalt vertraut. Im Übrigen lagen jeweils sehr unterschiedliche Gründe für die erste Einschaltung der Staatsanwaltschaft vor, so in einigen Fällen Anregungen für Rechtshilfersuchen, Anfragen für VE- und VP-Einsätze, Sektionen, Blutuntersuchungen, etc.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass informelle (Vorab-)Kontakte zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft den Akten regelmäßig nicht zu entnehmen sind. Jedoch ergibt sich aus der Struktur der Daten die aus Forschungen zum Verhältnis Polizei und Staatsanwaltschaft bekannte Selbständigkeit der Polizei in der Ermittlungsarbeit²⁷⁹, die erst endet, wenn die rechtlichen Bedingungen weitere Ermittlungsschritte von der Befassung durch die Staatsanwaltschaft abhängig machen.

²⁷⁹ Grundlegend BLANKENBURG / SESSAR / STEFFEN (1978); ferner GEISLER (1999).

1.8 Ermittlungsstand vor TKÜ-Anordnungen

Da die Kenntniserlangung des Sachverhaltes regelmäßig schnell zum Einsatz einer TKÜ führte²⁸⁰, war im Falle der jeweils ersten TKÜ der Ermittlungsstand, der die Anordnung der Überwachung notwendig erscheinen ließ, im Wesentlichen mit den auslösenden Informationen identisch.

Betrachtet man diese Verteilungen vor dem Hintergrund der „Ultima-ratio“-Funktion, die der Überwachung der Telekommunikation zukommen sollte, so lassen sich hier bereits Hinweise dafür entnehmen, dass der Überwachung der Telekommunikation weniger der Charakter des „letzten Mittels“ zukommt, sondern eher die Funktion eines Mittels der ersten Wahl. Werden Folgeentscheidungen und Verlängerungen der Maßnahmen in das Blickfeld gezogen, so zeigt sich, dass diese in etwa einem Viertel der Anordnungen darauf zurückgingen, dass die Polizei Hinweise auf die Nutzung weiterer Anschlüsse, neue telefonische Erreichbarkeiten und SIM-Kartenwechsel erlangt hatte. Diese Erkenntnisse stammten zum Teil aus den bereits geschalteten TKÜ-Maßnahmen, zum Teil aus anderen Verfahren und Vernehmungen. Es finden sich etwa die folgenden Formulierungen:

- „Aus der bisherigen TKÜ wurde der Verdacht erhärtet und bekannt, dass der Beschuldigte weitere Anschlüsse nutzt.“
- „Nach der TKÜ-Auswertung nutzt der Beschuldigte auch den Anschluss des / der...“
- „Der Beschuldigte nutzt den bislang unbekanntem weiteren Anschluss...“
- „Über die erste TKÜ keine relevanten Gespräche, aber der Beschuldigte arbeitet in einer Gaststätte und telefoniert von dort.“

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass häufig bereits die verfahrensauslösenden Informationen Hinweise auf eine erste Telefonnummer des Beschuldigten beinhalten und sodann eine Überwachung durchgeführt wird, in deren Verlauf immer weitere telefonische Erreichbarkeiten bekannt und überwacht werden.²⁸¹

²⁸⁰ Siehe 1.7 und C und E in diesem Teil.

²⁸¹ Siehe auch mittelbare Ermittlungsansätze der TKÜ im Dritten Teil.

2. Ziele der und Erwartungen an die TKÜ

Gemäß § 100a StPO kann die Überwachung der TKÜ zum Zwecke der Erforschung des Sachverhaltes und / oder der Ermittlung des Aufenthaltsortes eingesetzt werden. Mit Blick auf die mit einer TKÜ angestrebten Ziele wurden die Anträge der Staatsanwaltschaft auf entsprechende Erwartungen, die mit der Überwachung verbunden wurden, untersucht.

2.1 Ziele allgemein

Eine Betrachtung des Zweckes der Überwachungsmaßnahme erfolgte unter zwei Gesichtspunkten. Zum einen wurden die staatsanwaltschaftlichen Anträge darauf untersucht, ob eine nur allgemeine Zielformulierung erfolgte (die sich entweder im Zweck der Feststellung von Beweismaterial oder der Erforschung des Sachverhaltes oder auch in keiner Weise bestimmt äußern konnte) oder ob mit Blick auf den Anschluss dezidierte Ziele benannt wurden. Im Weiteren wurde differenziert, ob in den Fällen mehrerer Anschlüsse in einer Anordnung die Überwachung unterschiedlichen Zwecken dienen sollte.

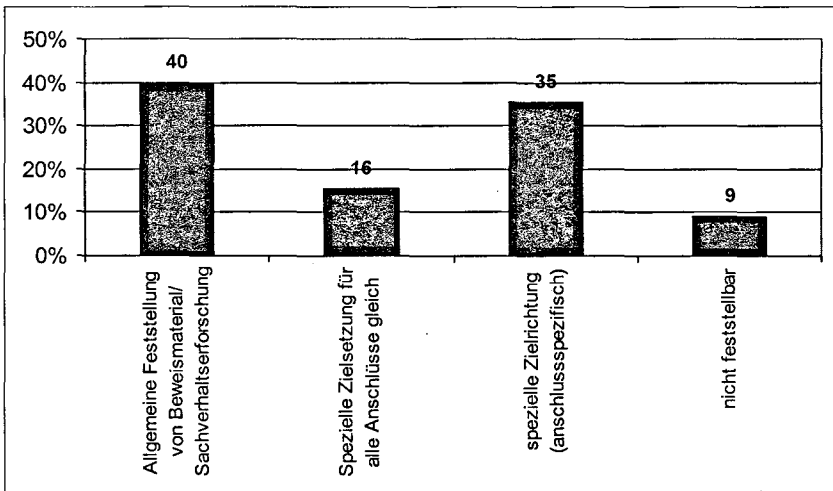
§ 100a StPO benennt neben den Zielen der Sachverhaltserforschung und der Aufenthaltsortsermittlung keine spezifischen Zwecke der TKÜ. Zudem besteht kein Erfordernis, zur Rechtmäßigkeit der Maßnahme die Ziele der TKÜ zu formulieren. Für die Untersuchung war jedoch von Interesse, welche Erwartungen die Ermittlungsbehörden mit der Schaltung einer TKÜ verbinden. Im Rahmen der Analyse wurden daher Gruppen gebildet, die in der Erwartungshaltung redundant auftraten. Nicht immer wurde ausdrücklich formuliert, dass diese das erklärte Ziel der TKÜ seien: häufige Bezeichnungen waren: „es wird erwartet, dass der Beschuldigte über diesen Anschluss Kontakt zu seinen Lieferanten aufnehmen wird“ oder auch: „es steht zu erwarten, dass über die TKÜ das Netz der Lieferanten, Abnehmer und Händler aufgedeckt werden kann“.

Hierbei ergaben sich neben der in § 100a StPO benannten Aufenthaltsortsermittlung die Gruppen „Aussagen von Tatverdächtigen“²⁸², „Aussagen

²⁸² Beispiele für Formulierungen: „... anzunehmen, dass der Tatverdächtige am Telefon Angaben zum Verbleib der BtM machen wird“; „... zu erwarten, dass Beschuldigter Informationen erhält oder weitergibt“; „... zu vermuten, dass der Besch. über diesen

abgehörter Dritter²⁸³, „Aussagen sonstiger Dritter“²⁸⁴, „Hinweise auf Mit-täter“²⁸⁵ und „Hinweise auf Strukturen“²⁸⁶; sie können nebeneinander vor-liegen. Da die Perspektive der Strafverfolger untersucht werden sollte, wurde auf die Informationen aus den Anträgen, nicht auf den richterlichen Beschluss abgestellt.

Abbildung 46: Ziele der TKÜ antragsbezogen (n = 1488) – in %



Anschluss Absprachen trifft.“; „... davon auszugehen, dass über diesen Anschluss beweisrelevante Gespräche mit Lieferanten geführt werden.“

²⁸³ Beispiele für Formulierungen: „... zu erwarten, dass die abgehörte Person Angaben zur Tat machen kann.“; „... Verdacht, dass abgehörte Person den Täter kennt, aber von diesem bedroht wird und über seine Identität am Telefon spricht.“

²⁸⁴ Beispiele für Formulierungen: „... zu vermuten, dass die Ehefrau des Beschuldigten am Telefon Angaben zur Tat machen wird.“

²⁸⁵ Beispiele für Formulierungen: „Rückschlüsse auf Lieferanten und Abnehmer zu erwarten.“; „... Hinweise über Mittäter können über die Überwachung des Anschlusses erlangt werden.“

²⁸⁶ Beispiele für Formulierungen: „Erkenntnisse zu den Beziehungen der Personen untereinander, über Transportwege und Kontakte, sowie Lieferanten sollen mit TKÜ gewonnen werden.“; „... nähere Aufklärung der Organisationsstruktur“; „Erhellung der Strukturen und Hierarchien ...“

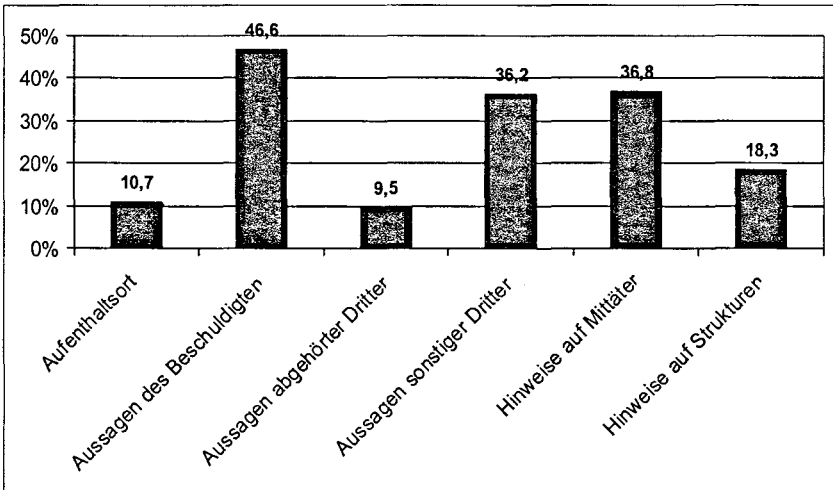
Abbildung 46 ist zu entnehmen, dass etwa 40% der Anträge allgemein die Erforschung des Sachverhaltes oder Feststellung von Beweismaterial zum Ziel der Maßnahmen erklärten bzw. keinerlei Angaben über die mit der TKÜ erhofften Erkenntnisse beinhalten.

In etwa 16% der Anträge wurde im Falle mehrerer Anschlüsse für alle ein identisches, aber gegenüber der bloßen Sachverhaltserforschung spezielles Ziel angesetzt oder zumindest eine gewisse Erwartung mit der TKÜ verbunden.

Für etwa 35% der Anträge wurde ein spezielles Ziel oder eine Erwartung angegeben; hierin sind sowohl die Fälle enthalten, in denen nur ein Anschluss überwacht wurde, sowie die Fälle der Überwachung mehrerer Anschlüsse mit unterschiedlicher Zielsetzung.

Für knapp 9% der staatsanwaltschaftlichen Anträge war den Akten eine entsprechende Formulierung nicht zu entnehmen, da das Aktenmaterial unvollständig war.

Abbildung 47: Ziele der TKÜ anschlussbezogen ohne Eilmaßnahmen – in %²⁸⁷



²⁸⁷ Die Zielrichtungen können kumulativ vorliegen, so dass die Summe der Angaben 100% übersteigen kann.

Bei der anschlusspezifischen Ermittlung der Ziele können mehrere der vorbenannten Zwecke der TKÜ nebeneinander vorliegen. *Abbildung 47* gibt die Zielvorgaben für die Anschlüsse wieder, die nicht im Rahmen von Eilmaßnahmen überwacht wurden.

Es ist bemerkenswert, dass das Ziel, Äußerungen des Beschuldigten zum Tatvorwurf zu erlangen, die größte Gruppe stellt. Dieses Ergebnis erstaunt²⁸⁸, da die befragten Praktiker als Ziel und auch erfolgsträchtigen Ansatz der TKÜ vor allem die Ermittlung von Strukturen ansehen, dies aber nur für etwa 18% der Anschlüsse auch als Erwartung an die TKÜ in den Akten niedergelegt war. Allerdings erhofften sich die Ermittler in knapp 37% der Fälle Hinweise auf Mittäter. Die Grenze zwischen Strukturermittlungen und der Ermittlung von Mittätern als Teil der Struktur ist jedoch fließend, daher sind die Kategorien nicht immer eindeutig von einander abzugrenzen.

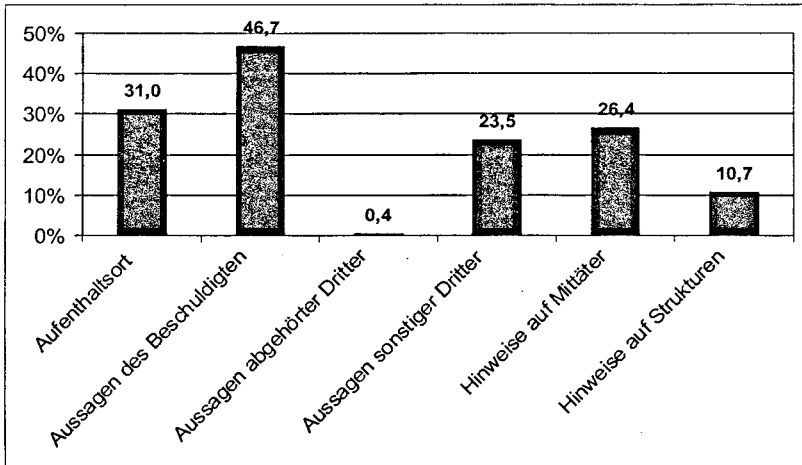
Die Aufenthaltsortermittlung spielt mit etwa 11% der Fälle eine nur untergeordnete Rolle bei den Zielvorgaben der TKÜ. Dies dürfte sich vor allem auch aus der Tatsache erklären, dass bei der häufigsten Katalogtat, nämlich Verstößen gegen das BtMG, andere Zwecke der TKÜ von Bedeutung sind.²⁸⁹

Die Ziele bei den Anschlüssen, die im Rahmen von Eilmaßnahmen überwacht wurden, zeigen ebenfalls als größte Gruppe die Aussagen des Beschuldigten, wie *Abbildung 48* zu entnehmen ist. Hier liegt zudem ein häufigerer Anwendungsfall der Aufenthaltsortermittlung. Die Zielsetzungsstrukturen decken sich im Wesentlichen mit den Daten der weiter oben dargestellten niederländischen Studie zur Überwachung der Telekommunikation.²⁹⁰ Auch dort spielten Struktur- und Umfeldermittlungen eine bedeutsame Rolle.

²⁸⁸ Auch wenn natürlich bei einer TKÜ primäres Erkenntnismittel die Aussagen des Beschuldigten sind, die dann ggf. nicht auf die Tat bezogen von Interesse sind, aber weitere Möglichkeiten eröffnen und den Überblick über Gesamtzusammenhänge erleichtern. Zudem wurde in den Expertengesprächen angeführt, dass die TKÜ maßgeblich auch dazu dient zu erkennen, mit was für einer Person man es mit dem Beschuldigten zu tun hat, etwa um seine Gefährlichkeit und die seines Umfeldes abzuschätzen zu können.

²⁸⁹ Siehe 2.2.

²⁹⁰ REIJNE / KOUWENBERG / KEIZER (1996).

Abbildung 48: Ziele der TKÜ anschlussbezogen bei Eilmaßnahmen – in %²⁹¹

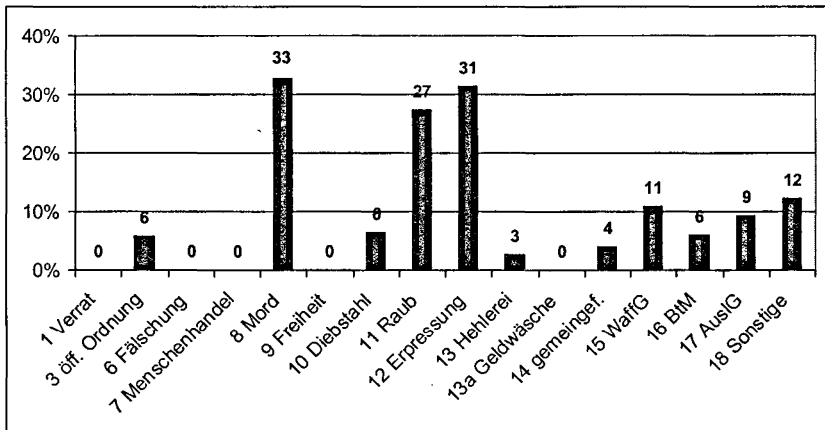
2.2 Ziele nach Aufkommen der Katalogtaten

Die Erwartungen an eine TKÜ hängen mit den zugrunde liegenden Katalogdelikten zusammen. So ist die Aufenthaltsortsermittlung – wie *Abbildung 49* zu entnehmen ist – bei Tötungsdelikten, Raub und Erpressung von größerer Bedeutung als beispielsweise bei BtM-Verfahren und Verstößen gegen das AuslG. In 33% aller Fälle, in denen in den Anordnungen Tötungsdelikte als Katalogtaten angegeben wurden, diente die Überwachung der Anschlüsse dem Ziel der Aufenthaltsortsermittlung. Dagegen war dieses Ziel nur bei 6% der Anschlüsse, die aufgrund von Verstößen gegen das BtMG überwacht wurden, festzustellen. Dies dürfte den jeweiligen Ermittlungsstand sowie die spezifischen Informationsbedürfnisse widerspiegeln. Bei der Ermittlung konventioneller Kriminalität wird es in der Regel nicht um die Annahme gehen, der Beschuldigte werde am Telefon ein vollständiges Geständnis ablegen, sondern um Erkenntnisse über Aufenthaltsort und Zusatzinformationen zur begangenen Tat. Im Fall von Transaktionskriminalität sind die Verdächtigen bekannt – in der Regel auch ihr Aufenthaltsort – sei es, dass der Tatverdacht aus Erkenntnissen zur Integration betroffener Personen in illegale Märkte resultiert, sei es, dass dieser in

²⁹¹ Die Zielrichtungen können kumulativ vorliegen, so dass die Summe der Angaben 100% übersteigen kann.

Kontakten mit Marktteilnehmern besteht. Hier liegt das Interesse an zusätzlicher Erkenntnis in Informationen über den Fortgang und den Vollzug von Geschäften (oder Transaktionen), die in der Zukunft stattfinden sollen, oder in Erkenntnissen zu den Netzwerken oder Kontakten, in die ein bereits grundsätzlich Tatverdächtiger eingebunden ist.

Abbildung 49: Ziel Aufenthaltsortsermittlung – Häufigkeit bei einzelnen Katalogdelikten - in %

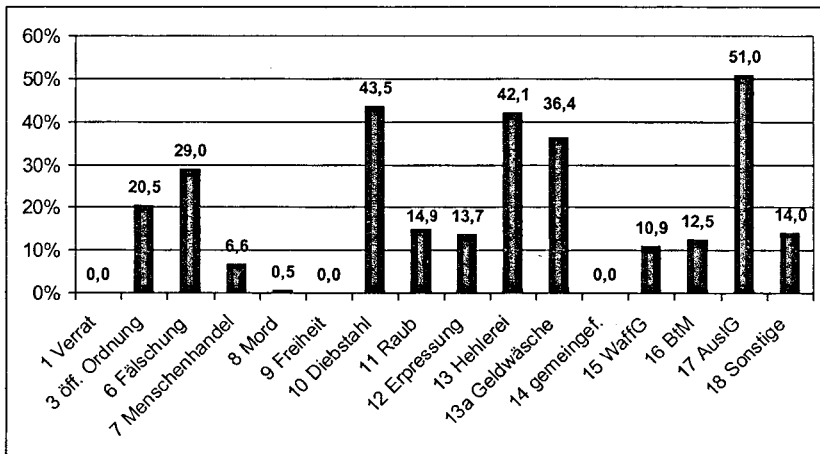


Ein verändertes Bild zeigt sich bei der Betrachtung der „Strukturermittlungen“ in *Abbildung 50*. Dieses Ziel lag etwa 51% der Anschlüsse zugrunde, die im Rahmen von Verstößen gegen das AuslG überwacht wurden. Daneben waren Verfahren in den Fällen des banden- und gewerbsmäßigen Diebstahls bzw. der in dieser Form begangenen Hehlerei in jeweils über 40% ihres Auftretens durch dieses Ziel bei der Antragstellung geprägt. Als weitere häufige Anwendungsbereiche erscheinen Verfahren mit TKÜ wegen Geldwäsche, Fälschungsdelikten und § 129 StGB.

Es erstaunt, dass bei Verstößen gegen das BtMG die TKÜ nur in 12,5% der Fälle mit dem Ziel geschaltet wurde, Strukturen zu ermitteln, da gerade hier von einer solchen Ausrichtung der Maßnahme durch die Ermittlungsbehörden ausgegangen werden könnte. Dies ist jedoch in Zusammenhang mit dem Umstand zu werten, dass bei dieser Katalogtat in gut 42% der Fälle die TKÜ zum Ziel hatte, Hinweise auf Mittäter zu erlangen. Hierbei handelt es sich nicht (allein) um Mittäter im Sinne des § 25 StGB, sondern ganz allgemein um weitere Beteiligte an den vorgeworfenen bzw. vermute-

ten Taten. Regelmäßig wurde im Rahmen der TKÜ-Anordnungen bei BtM-Fällen formuliert, dass mit Hilfe der TKÜ erwartet werde, Abnehmer, Lieferanten und Hersteller zu identifizieren.

Abbildung 50: Ziel Strukturermittlungen – Häufigkeit bei einzelnen Katalogdelikten – in %



3. Dauer der TKÜ

Die Dauer der TKÜ kann daraufhin untersucht werden, welche Frist seitens der Staatsanwaltschaft beantragt wurde, ob und wie sich diesbezüglich Veränderungen im richterlichen Beschluss ergeben und welche tatsächliche Dauer in der Ausführung der Überwachung festgestellt werden kann. Ebenso ist zu analysieren, welche Angaben zur Dauer der Überwachung im Fall von Eilmaßnahmen gemacht werden.

Daneben ist von Interesse, in wie vielen Fällen Verlängerungen der Überwachungsmaßnahmen erfolgen.

3.1 Dauer nach Antrag

Für 1758 Anschlüsse, die nach §§ 100a, 100b StPO und nicht aufgrund von Eilmaßnahmen überwacht wurden, konnte aus den Akten die Befristung der Maßnahme nach dem staatsanwaltschaftlichen Antrag ermittelt werden.

In den übrigen Fällen lag kein Antrag vor, erging ein telefonischer Antrag oder aber der Antrag enthielt keine Angaben zur Dauer.

Die Anträge orientierten sich maßgeblich am gesetzlichen Maximum, das heißt, dass sie die TKÜ überwiegend für die Dauer von drei Monaten befristeten. Vereinzelt lagen Anträge mit einer Frist vor, die unter einem Monat Dauer lag (46 Anschlüsse).

Abbildung 51: Befristung der TKÜ bezogen auf die überwachten Anschlüsse ohne Eilmaßnahmen – in % (n=1758)

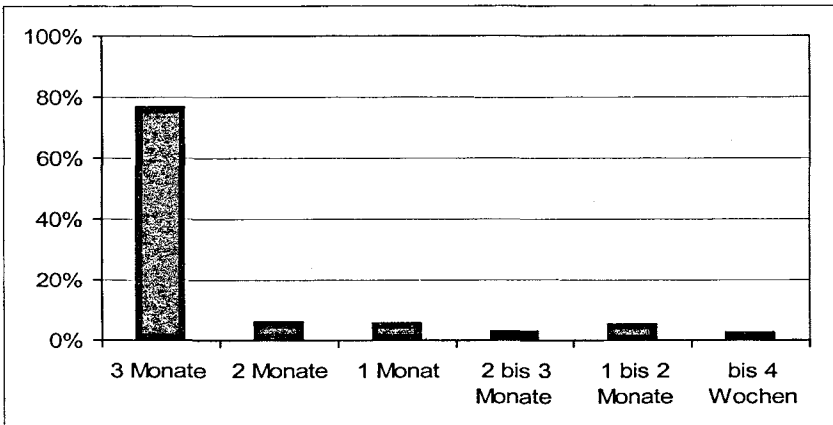
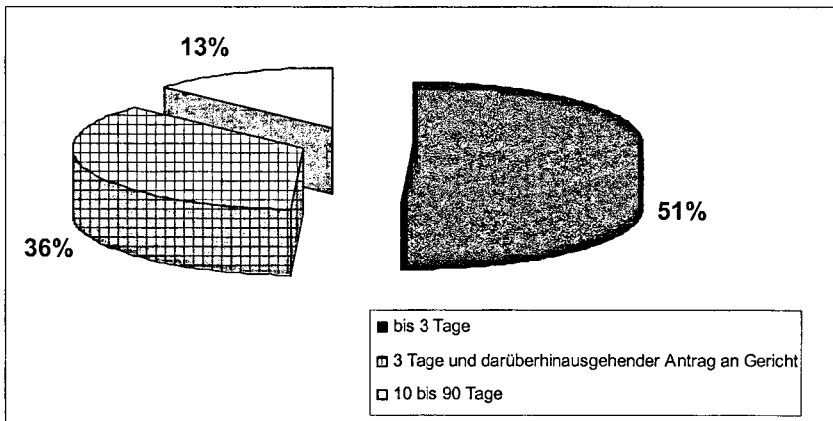


Abbildung 51 ist zu entnehmen, dass die Staatsanwaltschaft für gut drei Viertel aller Anschlüsse eine Überwachungszeit von drei Monaten beantragte. Anträge für die Dauer zwischen zwei und drei Monaten lagen bei etwa 8%, ein bis zwei Monate Überwachungszeit wurden für knapp 10% der Anschlüsse beantragt.

Bezogen auf die Eilmaßnahmen liegen die entsprechenden Zahlen für 261 Anschlüsse vor. Für gut die Hälfte der Anschlüsse wurde die Überwachung für drei Tage angeordnet, für drei Anschlüsse die TKÜ auf einen Tag befristet (Abbildung 52). Daneben wurde die Überwachungsanordnung durch die Staatsanwaltschaft für etwa 36% der Anschlüsse ausdrücklich mit einem Antrag auf einen weitergehenden richterlichen Beschluss verknüpft. Dieser bezog sich überwiegend auf eine Überwachungszeit von weiteren 90 Tagen. In etwa 13% der Anschlüsse wurde die Überwachung durch die Staatsanwaltschaft im Rahmen der Eilmaßnahme auf einen längeren als den Zeitraum von drei Tagen festgesetzt, ohne dass

dies mit einem gesonderten Antrag an den Ermittlungsrichter verbunden und diese Anordnung dem Richter zur Bestätigung weitergeleitet worden wäre. In etwa zwei Drittel dieser Fälle wurde eine Anordnung mit einer Frist zwischen zwei und drei Monaten getroffen. Zur Bestätigung und Ablehnung durch den Richter siehe 4.2.

Abbildung 52: Befristung der TKÜ bezogen auf überwachte Anschlüsse bei Eilmaßnahmen – in % (n=261)



3.2 Dauer nach Beschluss

Für 1758 Anschlüsse, die nach §§ 100a, 100b StPO und nicht aufgrund von Eilmaßnahmen überwacht wurden, konnte aus den Akten die Befristung der Maßnahme nach dem staatsanwaltschaftlichen Antrag ermittelt werden. Dieser beantragten Dauer wurde im richterlichen Beschluss in nahezu allen Fällen (etwa 97%) entsprochen. In Einzelfällen erging der Beschluss hinsichtlich der Dauer der TKÜ mit Änderungen (21 Anschlüsse), wobei abgesehen von einem Fall die Dauer der TKÜ im Beschluss verkürzt angeordnet wurde. Es zeigt sich daher das auch unter C. Begründungen dargelegte Bild des weitestgehenden Konsenses zwischen Staatsanwaltschaft und Richter bei der Anordnung der TKÜ, bei dem Änderungen qualitativ wie quantitativ marginale Eingriffe darstellen. Zur Bestätigung der Eilmaßnahmen siehe 4.2.

Wenn im Antrag auf eine TKÜ keine Dauer der Maßnahme benannt war (291 Anschlüsse), ergab sich hinsichtlich der richterlichen Entscheidung das in *Tabelle 17* wiedergegebene Bild.

Tabelle 17: Inhalt des Beschlusses, wenn im Antrag keine Frist benannt wird – in % (n=291)

Wie Antrag	Änderungen	Ergänzungen	Ablehnungen	Beschluss fehlt	Keine Angaben
16%	0,7%	26%	0,3%	5%	52%

In etwa der Hälfte dieser Fälle können keine Angaben zum Inhaltsvergleich zwischen Beschluss und Antrag gemacht werden, regelmäßig weil Beschluss oder Antrag der Akte nicht zu entnehmen war. In 15% der Fälle erließ der Richter den Beschluss entsprechend dem Antrag, so dass auch im Beschluss keine Frist genannt wurde, in einem Viertel der Anordnungen wurde der Antrag in der Anordnung um die Dauer der Maßnahme ergänzt.

Im Fall der Eilmaßnahmen, die keine Befristung der Maßnahme aufweisen, zeigt sich das in *Tabelle 18* wiedergegebene Bild.

Tabelle 18: Inhalt des Beschlusses, wenn in der Eilanordnung keine Frist benannt wird – absolut (n=13)

Wie Antrag	Bestätigung	Beschluss fehlt	Keine Angaben
2	5	5	1

Die fast vollständige Ausschöpfung der rechtlich zulässigen Dauer der Überwachung der Telekommunikation lässt sich schlüssig interpretieren. Es geht bei der Anordnung der Überwachung der Telekommunikation in der Regel nicht um genau fixierbare Hypothesen zu Situationen, in denen konkrete Beweismittel erlangt werden können. Vielmehr handelt es sich um

eine von der Dauer her gesehen möglichst intensive Überwachung der Kommunikation von Tatverdächtigen, um Informationen zur Einbindung und zu Kontakten abfangen zu können. Dies deckt sich mit der in illegalen Märkten zu beobachtenden Kommunikationsstruktur. Insbesondere der Betäubungsmittelmarkt besteht aus Kommunikation über Nachfrage und Angebot, weiterhin aber vor allem zum Austausch zwischen verschiedenen Ebenen des Handels (wobei im Kleinhandel oder in örtlichen Märkten sicher auch das höchste Kommunikationsaufkommen besteht, da dort die Anzahl der Transaktionen am höchsten ist). Es ist somit erklärbar, dass der Antrag in der Regel nicht auf einen genau bestimmten Zeitraum gerichtet ist, denn dies setzte voraus, dass eine präzise Annahme über den Ablauf der Kommunikation wie über deren Inhalte möglich wäre. Dies ist in derartigen Märkten und angesichts der jeweiligen Ermittlungsstände aber nicht erwartbar. Plausibel angenommen werden kann nur, dass in einem bestimmten Raum und über eine bestimmte Zeit hinweg Kommunikation zwischen relevanten Marktteilnehmern stattfinden wird. Dabei ist auch zu erwarten, dass die Menge der abgreifbaren und verwertbaren Information mit zunehmender Dauer ebenfalls ansteigen wird. Ob dies aber zu einer Qualitätszunahme der Ermittlungstätigkeit im Sinne einer Effizienzsteigerung beiträgt, sei dahingestellt.

3.3 Tatsächliche Dauer

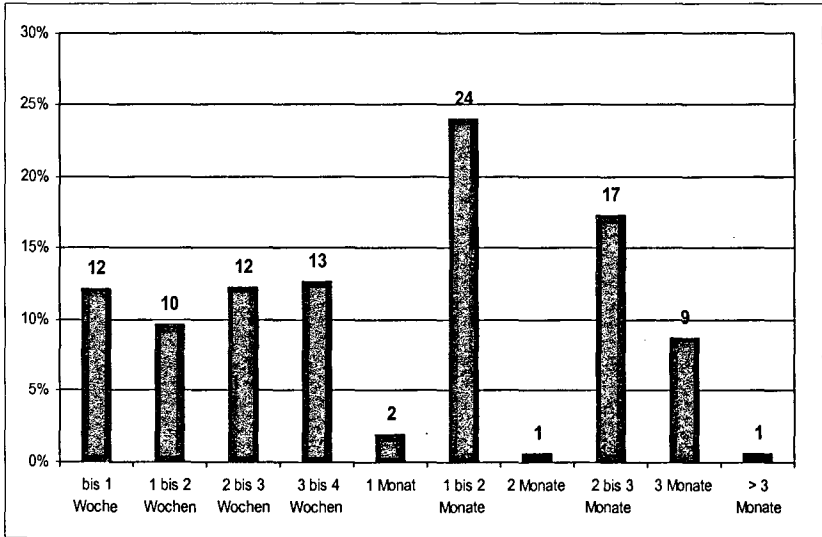
Abbildung 53 zeigt, dass etwa drei Viertel der TKÜ über einen Zeitraum von bis zu zwei Monaten ausgeführt wurden. Allein etwa 9% der Anschlüsse wurden tatsächlich über die Dauer von drei Monaten überwacht.

In Einzelfällen (sechs Anschlüsse) ging die faktische Überwachungsdauer über die Maximalfrist hinaus.

Befristungen in Antrag und Beschluss der TKÜ sind also regelmäßig an der gesetzlichen Höchstdauer orientiert. Ihre faktische Umsetzung erstreckt sich in fast drei Viertel der überwachten Anschlüsse maximal bis zum Ablauf des 2. Monats. Der Median der Dauer der Überwachung der Telekommunikation liegt bei etwa 30 Tagen; das heißt, dass die Hälfte der Überwachungen der Telekommunikation unter einem Monat liegt. Der Mittelwert findet sich bei etwa 40 Tagen. Insgesamt ergibt sich aus diesen Verteilungen, dass die gesetzlich zulässige und gerichtlich ermöglichte Dauer der Überwachung bei weitem nicht ausgeschöpft wird. Die Praxis korrigiert

somit selbst den in den Anordnungen erzeugten Überschuss an Überwachungs- und Eingriffspotential.²⁹²

Abbildung 53: Tatsächliche Dauer der Überwachung bezogen auf Anschlüsse, die nicht Ziel von Eilmaßnahmen waren – in % (n=1031²⁹³)



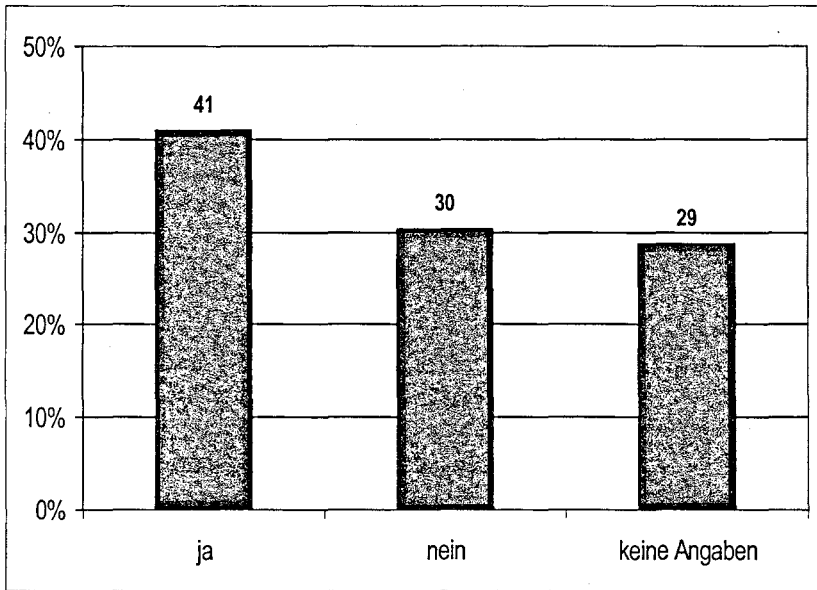
3.4 Abbruch der TKÜ

Betrachtet man die Anschlüsse, die nach §§ 100a, 100b StPO überwacht wurden und nicht Gegenstand von Eilmaßnahmen waren, liegt, wie *Abbildung 54* zeigt, eine Abbruchquote von 41% vor. Bei 30% der Anschlüsse kann ein Abbruch ausgeschlossen werden, für 29% der Fälle wurde aus den Akten nicht ersichtlich, ob die Maßnahmen vor Ablauf der angeordneten Überwachungsfrist abgeschaltet wurde.

²⁹² Wobei auch hier zu berücksichtigen ist, dass Korrekturen in Zusammenhang mit ohnehin knappen technischen Ressourcen erfolgen könnten.

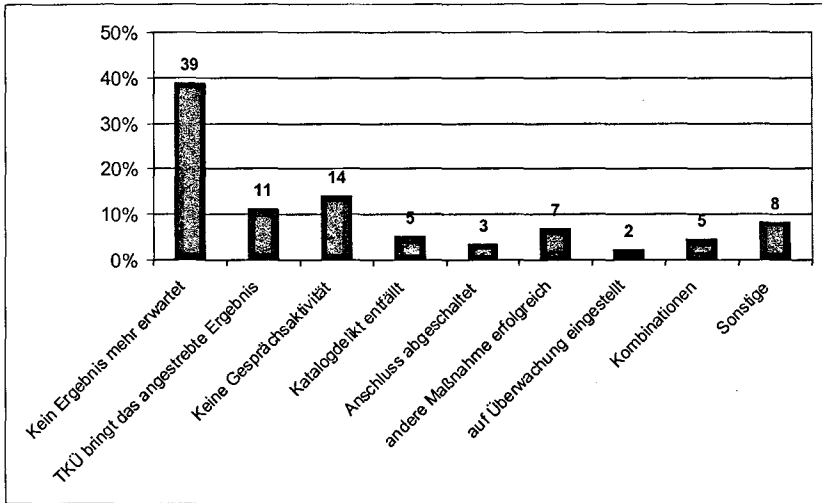
²⁹³ Anschlüsse, für die die tatsächliche Ausführungsdauer in den Akten fixiert war.

Abbildung 54: Abbrüche der TKÜ bei Anschlüssen, für die die angeordnete Überwachungsdauer festgestellt wurde – in %



Für knapp ein Drittel der abgebrochenen Maßnahmen, bezogen auf überwachte Anschlüsse, war der Grund des Abbruchs aus der Akte nicht zu ermitteln. In den übrigen Fällen ist die vorzeitige Beendigung der TKÜ in der Mehrzahl darauf zurückzuführen, dass Ergebnisse aus der Überwachung nicht mehr erwartet wurden (40% der Abbruchfälle, für die die Gründe in den Akten niedergelegt waren), siehe *Abbildung 55*. 14% der Anschlüsse wurden vor Ablauf der geschalteten TKÜ keiner weiteren Überwachung unterzogen, da eine Gesprächsaktivität nicht mehr festzustellen war. In etwa 3% der Fälle wurde der Anschluss abgeschaltet. Diese Abschaltungen sind regelmäßig auf nicht bezahlte Telefonrechnungen zurückzuführen. Es erfolgte keine aus den Akten hervorgehende Vorabbenachrichtigung der Ermittlungsbehörden durch den Kommunikationsanbieter, vielmehr wurde in der Mehrzahl der Fälle durch die Polizei festgestellt, dass nur noch ankommende und irgendwann keine Gespräche mehr verzeichnet wurden. Entsprechende, in den Akten dokumentierte Rückfragen bei den Telekommunikationsunternehmen erklärten sodann den Grund der Abschaltung.

Abbildung 55: Abbruchgründe (n=584) – in %



Etwa 2% der Anschlüsse wurden nicht bis zum Ablauf der Maßnahme überwacht, da der Beschuldigte sich auf die (von ihm angenommene) TKÜ einstellte.

Bei 7% der Fälle führten andere Maßnahmen zum Ziel der TKÜ; in 5% entfiel der Tatverdacht hinsichtlich der der Überwachung zugrunde gelegten Katalogtat.

Für etwa 11% der Anschlüsse war in den Akten ein Abbruch verzeichnet, der darauf zurückgeführt wurde, dass die TKÜ das angestrebte Ergebnis erbracht hätte. Dagegen wurde in wenigen Einzelfällen die Überwachung abgeschaltet, weil die Sachverhaltsaufklärung mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht erreichbar erschien.

In einigen Fällen wurde die TKÜ abgeschaltet, um die Überwachung für einige Tage zu unterbrechen. In diesen Fällen waren in der Regel Kapazitätsmängel festzustellen und die Überwachungssysteme wurden in anderen Verfahren dringender benötigt. Im Übrigen liegen Kombinationen aus den vorgenannten Abbruchgründen vor.

Die Verteilung der Abbruchgründe lässt sich nicht bloß im Hinblick auf deren sachlichen Hintergrund interpretieren. Sie kann, ebenso wie die Informationen zur Ausschöpfung der zugelassenen Dauer der Überwachung der Telekommunikation, als Indiz dafür interpretiert werden, dass die Straf-

verfolgungsbehörden in der Implementation der Überwachung der Telekommunikation nicht an strategischer Informationssammlung und insbesondere auch nicht an Vorratssammlung interessiert sind. Vielmehr ist in dem Abbruchverhalten auch die Orientierung an dem international anerkannten Standard zu erkennen, der den Abbruch dann vorschreibt, wenn die Ziele entweder erreicht sind oder nicht mehr erreicht werden können.

3.5 Verlängerungen

Etwa 13% aller TKÜ-Beschlüsse (188) wurden verlängert, dies zum Teil mehrfach. So wurden von diesen 188 Anordnungen 112 einmal verlängert, 47 zweimal, 18 dreimal, 10 viermal, ein Beschluss wurde insgesamt fünfmal verlängert. Bei den Verlängerungen schwankte die Anzahl der überwachten Anschlüsse und war regelmäßig nicht mit der Anzahl der im ersten Beschluss erfassten Anschlüsse identisch. Es wird somit nicht für jeden Beschluss pauschal eine Verlängerung angeordnet, sondern vielmehr die Notwendigkeit einer weiteren Überwachung für jeden Anschluss gesondert betrachtet und offensichtlich an den jeweiligen Stand der Ermittlungen angepasst. Mitunter wurden in den Beschlüssen zudem Verlängerungen eines Anschlusses mit der Überwachung eines neuen Anschlusses kombiniert.

Im Fall der ersten Verlängerung wird der Beschluss in 60% der Fälle durch den Richter der vorangegangenen Entscheidung getroffen. Für die zweite liegt diese Quote bei 30%, für die dritte bei etwa 62%. Die vierte Verlängerung erfolgt in 45% der Beschlüsse durch denselben Richter wie die Vorentscheidung. In einem Fall wurden fünf Verlängerungen getroffen, alle fünf Anordnungen erfolgten durch denselben Richter. Die Identität von originär entscheidendem und verlängerndem Richter ist vor allem für die Intensität der inhaltlichen Kontrolle bzw. die Prüfung der materiellen Voraussetzungen relevant. Insoweit ergibt sich zwar ein insgesamt doch deutliches Übergewicht für die Identität des anordnenden Richters. Doch bleibt auch ein substantieller Wechsel in den entscheidenden und kontrollierenden Richtern. Bei einem Wechsel muss – jedenfalls den Absichten des Gesetzgebers entsprechend – jeweils eine Neueinarbeitung in Ermittlungsstand und in die gesamte Akte stattfinden. Die Verteilungen sprechen dafür, dass zur Vermeidung zusätzlicher Arbeitsbelastung und zur Betonung der Kontrollfunktion Anstrengungen unternommen werden sollten, die Identität bei Verlängerungen der Anordnungen sicherzustellen.

Die nachfolgende *Tabelle 19* bildet ab, welche Zeiträume zwischen dem jeweils ersten Beschluss und den entsprechenden Verlängerungsbeschlüssen festgestellt wurden.

Tabelle 19: Zeitraum zwischen den Verlängerungsbeschlüssen und dem jeweils ersten Beschluss

	Dauer TKÜ-Maßnahme
Bei 1 Verlängerung	0 – 98 Tage
Bei 2 Verlängerungen	48 – 189 Tage
Bei 3 Verlängerungen	136 – 320 Tage
Bei 4 Verlängerungen	238 – 376 Tage
Bei 5 Verlängerungen	476 Tage

4. Anordnender

Die Initiative zur TKÜ geht regelmäßig auf Anregungen der Polizei zurück, die in direkter Absprache mit der Staatsanwaltschaft zustande kommen oder von ihr aufgegriffen werden.²⁹⁴ Die Anordnungscompetenz liegt gemäß § 100b S.1, 2 StPO beim Richter, sofern Gefahr in Verzug vorliegt, kommt der Staatsanwaltschaft eine Eilkompetenz zu.

4.1 Umfang Eilmaßnahmen

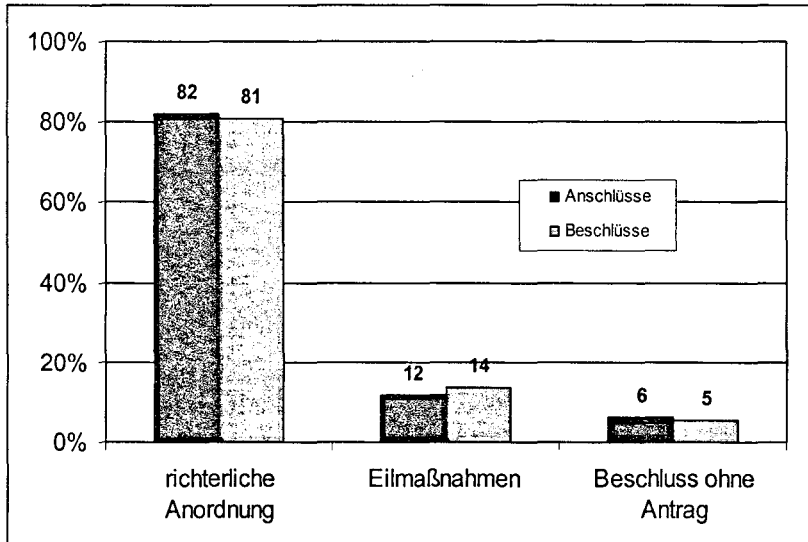
Die Anordnung der TKÜ erfolgt zum weit überwiegenden Teil durch richterliche Beschlüsse, Eilmaßnahmen sind eher selten. Bezogen auf die überwachten Anschlüsse lagen die Anordnungen durch den Richter bei 82%, Eilmaßnahmen bildeten die Grundlage für 12% der überwachten Anschlüsse.

In 6% der Fälle (Anschlüsse) war der Akte kein staatsanwaltschaftlicher Antrag zu entnehmen, wohl aber erging ein Beschluss. Hierbei kann es sich zum einen um Fälle telefonischer Anträge handeln, die in den Akten nur selten (in 2% der staatsanwaltschaftlichen Anträge, bezogen auf 1273 Beschlüsse) dokumentiert waren, nach Erkenntnissen aus den Experteninter-

²⁹⁴ Siehe C.

views aber durchaus häufiger vorkommen. Zum anderen war das Aktenmaterial teilweise unvollständig.

Abbildung 56: Verhältnis von richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Anordnungen bezogen auf überwachte Anschlüsse (n=2370) im Vergleich zu überwachten Beschlüssen (n=1488) – in %



4.2 Richterliche Entscheidung nach Eilmaßnahme

Für knapp 20% der mittels Eilmaßnahmen überwachten Anschlüsse lagen Bestätigungen durch richterliche Beschlüsse vor. 50% der Anschlüsse wurden hinsichtlich der Eilmaßnahme durch den Richter bestätigt sowie darüber hinaus mit einer „regulären“ Überwachungsanordnung durch den Richter verbunden. Etwa 5% der staatsanwaltschaftlichen Eilentscheidungen wurden nicht durch den Richter bestätigt. Für etwa 25% der Anschlüsse konnte ein Beschluss eines Richters den Akten nicht entnommen werden.

Die richterliche Entscheidung in Abhängigkeit vom Inhalt der Eilmaßnahme ist *Tabelle 20* zu entnehmen.

Tabelle 20: Übersicht richterlicher Entscheidung bei Eilmaßnahmen – in %

	Eilmaßnahme	Eilmaßnahme und Antrag	Eilmaßnahme mit Frist > 3 Tage
Wie beantragt	0%	92%	0%
Bestätigung	20%	2%	70%
Bestätigung und Änderung/ Ergänzung	38%	3%	0%
Keine Bestätigung	8%	0%	0%
Beschluss fehlt	17%	3%	30%
Keine Angaben	17%	0%	0%

4.3 Ablehnungen durch den Richter

Ablehnungen staatsanwaltschaftlicher Anträge waren, wie sich *Abbildung 57* entnehmen lässt, bezogen auf die Überwachung von Anschlüssen, die nicht im Rahmen von Eilmaßnahmen einer TKÜ unterzogen werden, nur in 0,4% der Fälle festzustellen.²⁹⁵ Dieser Quote stehen in etwa 90% der Fälle Beschlüsse gegenüber, die die TKÜ wie beantragt anordneten. Hierbei bedeutet „erlassen wie beantragt“, dass der Richter sich hinsichtlich Tatverdacht, Katalogvorwurf und Subsidiarität vollständig am staatsanwaltschaftlichen Antrag orientiert. Der Beschluss kann nach sonstigem Inhalt und allgemeinem Umfang dem Antrag gegenüber verkürzt ausfallen. Die Kategorie ist nicht zu verwechseln mit „Beschluss wie Antrag ausgefertigt“, bei der der Inhalt von Antrag und Beschluss unter dem Gesichtspunkt der Begründung zur Gänze miteinander abgeglichen wurden, siehe C.

In etwa 4% der Fälle beinhaltete der Beschluss Ergänzungen, in gut 1% Änderungen des Antragsinhaltes. Dies entspricht der internationalen Erkenntnislage. Staatsanwaltlichen (oder polizeilichen) Anträgen wird durch

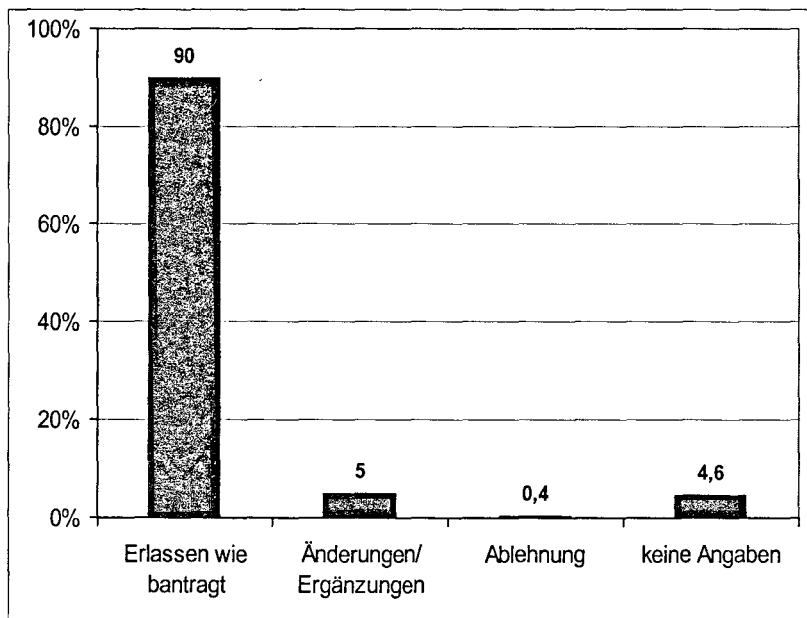
²⁹⁵ Es sei ergänzt, dass es sich beim Untersuchungsmaterial um Verfahren handelt, die als Verfahren mit TKÜ-Maßnahmen gemeldet wurden. Inwieweit darüber hinaus Ablehnungen in Verfahren erfolgten, in denen dann keine weiteren Maßnahmen nach §§ 100a, 100b StPO angeordnet wurden und die damit in der Statistik auch nicht als TKÜ-Verfahren gemeldet sind, muss offen bleiben. Die Ablehnungsquote könnte, sofern man diese Verfahren untersuchen könnte, daher höher liegen.

den Richter regelmäßig entsprochen. Ablehnungen kommen praktisch nicht vor bzw. sind zu vernachlässigen.

In weiteren 4,6% der Fälle war ein Vergleich von Antrag und Beschluss nicht möglich, entweder weil der Antrag in nicht schriftlicher Form den Akten beigegeben war oder weil Antrag oder Beschluss in der Akte fehlten.

Die Änderungen und Ergänzungen bezogen sich im Wesentlichen auf die Dauer der Maßnahmen, in seltenen Fällen auf den Umfang. Teilweise ergaben sich die Ergänzungen hinsichtlich der Dauer aus dem Umstand, dass der staatsanwaltschaftliche Antrag zur Dauer keine Ausführungen enthielt.

Abbildung 57: Richterliche Entscheidung – in % (n=2049)



Im Übrigen ist aus den Akten ein Fall bekannt, in dem es zu einer informellen Erledigung der angeregten und beantragten TKÜ kam, die auf Anraten des Richters durch den Staatsanwalt zurückgenommen wurde. Hierbei wurden zwei Beschlüsse beantragt, im ersten Fall auf eine Nicht-Katalogtat Bezug genommen, im zweiten Antrag dann auf § 129 StGB rekurriert, dessen Vorliegen jedoch seitens des Richters abgelehnt wurde. Zur Frage, in-

wieweit informelle Ablehnungen eine Rolle spielen, siehe Experteninterviews im Zweiten Teil unter C. II.

5. Umgehungstendenzen

Wie bereits unter A. dargelegt, werden in einigen Beschlüssen Delikte zur Begründung der TKÜ aufgeführt, die keine Katalogtaten im Sinne des § 100a StPO darstellen. Hiervon sind allerdings nur fünf Verfahren betroffen, davon wiederum nur zwei Fälle festgestellt, in denen in einem Beschluss ausschließlich Nicht-Katalogtaten genannt werden. In den übrigen drei Verfahren werden Nicht-Katalogtaten neben Katalogtaten zur TKÜ-Begründung herangezogen.

Insgesamt wurden zudem in 18 Verfahren, die auch zu Verurteilungen führten, allein in den Beschlüssen Katalogtaten zugrunde gelegt, während im Verlauf der Ermittlungen an den Messpunkten verfahrensauslösende Delikte, Ermittlungsdelikte allgemein, Anklagedelikte und Urteilsdelikte ausschließlich Nichtkatalogtaten angenommen wurden. In der Mehrzahl handelt es sich hierbei um Fälle des einfachen Diebstahls, der einfachen Hehlerei und des Einbruchsdiebstahls, die in den Beschlüssen in banden- und / oder gewerbsmäßiger Begehungsform angenommen wurden. Daneben spielen Sachverhalte des einfachen Menschenhandels und der Zuhälterei eine Rolle, die in den TKÜ-Beschlüssen zu Formen des schweren Menschenhandels reiften. In wenigen Verfahren ist es § 29 BtMG, der in den TKÜ-Beschlüssen zu einer Katalogtat wird. In einem Fall wurde im Beschluss nicht das ausschließliche Ermittlungsdelikt sexueller Missbrauch von Kindern, sondern nach entsprechender Diskussion unter den Ermittlern Freiheitsberaubung angenommen.

Daneben ist in den Akten ein Sachverhalt dokumentiert, in dem zwei Anträge der Staatsanwaltschaft durch den Richter informell abgelehnt wurden, weil zunächst die TKÜ auf eine Nicht-Katalogtat (einfachen Menschenhandel) und sodann auf § 129 StGB gestützt werden sollte, wobei die Voraussetzungen für letzteren nach Auffassung des Ermittlungsrichters nicht vorlagen.

Es lässt sich somit aus den Akten für einige Verfahren feststellen, dass allein im Beschluss Delikte des § 100a StPO angenommen werden. Ob bewusste Umgehungen des Kataloges vorliegen oder vielmehr in den Akten nicht dokumentierte Informationen diese Entscheidungen begründen, muss offen bleiben.

6. Umfang der TKÜ

Da in den Strafakten regelmäßig nicht das vollständige TKÜ-Material vorlag²⁹⁶, können zum Umfang der TKÜ-Maßnahmen bezüglich der Anzahl der überwachten Gespräche und des Umfangs des angefallenen Materials nur bedingt Angaben gemacht werden.

Vorangestellt sei den Ausführungen die Erklärung eines Kriminalbeamten, der im Abschlussbericht vermerkte:

„Mit diesem ersten Fahndungserfolg ging ein Geduldsspiel zu Ende, das vielfach geprägt war durch unterschiedliche Vermutungen und Phantasien seitens der Zielfahndung und der Sachbearbeiter, sowie durch die üblichen Höhen und Tiefen einer TKÜ. Es sei erwähnt, dass die Auswertung aller TKÜ-Maßnahmen wahnsinnig zeit- und arbeitsintensiv war.“

Diese Äußerung mag auch für die vielfach vorgetragene Anmerkungen von Praktikern stehen, die den beträchtlichen Aufwand einer TKÜ und ihren Umfang als Beleg dafür anführen, dass man ein solches Unterfangen nicht ohne hinreichende Ermittlungsnot beginnen solle.

Für 456 von 2370 Anschlüssen liegen aus den Akten gesicherte Erkenntnisse über die Anzahl der abgehörten Gespräche vor. Dabei ist für 161 Anschlüsse verzeichnet, dass kein einziges Gespräch abgehört wurde. Im Übrigen liegen die Zahlen zwischen einem Gespräch und 4000 (pro einen Anschluss in einem Zeitraum von maximal drei Monaten, da jede Verlängerung und die dort aufgezeichneten Gespräche gesondert aufgenommen wurden). Insgesamt sind für 38 Anschlüsse mehr als 1000 Gespräche festgestellt worden. Für 46 Anschlüsse liegen die Zahlen überwachter Gespräche zwischen 500 und 1000. Bei 106 Anschlüssen werden zwischen 100 und 500 Gespräche abgehört. In den übrigen 105 Fällen liegen die Gesprächszahlen zwischen eins und 100. Vergleicht man diese Daten mit den für die USA vorliegenden Resultaten der Abhörberichte, so lässt sich feststellen, dass bei etwa derselben durchschnittlichen Dauer der Überwachungsmaßnahmen in den USA durchschnittlich etwa fünf Mal häufiger Kommunikation durch die Überwachung erfasst worden ist.

²⁹⁶ Dies nicht, weil die Akten an sich unvollständig gewesen wären, sondern weil natürlich nicht immer alle Protokollbände, TKÜ-Sonderhefte etc. mit übersendet werden konnten. Dies lag in einem Teil der Fälle auch daran, dass die entsprechenden Unterlagen bereits vernichtet waren.

Betrachtet man die Informationen zu abgehörten Gesprächen für einzelne Verfahren, so wurde für 146 Verfahren die Gesamtzahl der Gespräche aller überwachten Anschlüsse ermittelt. In 23 Verfahren wurde kein einziges Gespräch aufgezeichnet, in 21 Verfahren bis zu 100 Gespräche. Bis zu 1000 Gespräche wurden in 60 Verfahren abgehört, in 31 Verfahren zwischen 1000 und 5000 Gespräche. Für die übrigen 11 Fälle sind aus den Akten mehr als 5000 abgehörte Gespräche ermittelt worden, hierbei in einem Fall knapp 20.000, in einem anderen 30.500.

Die Frage, wie viele Bänder pro Anschluss aufgenommen wurden, konnte aus den Akten für 395 Anschlüsse beantwortet werden. Für 143 Anschlüsse wurde kein Band bespielt, weil keine Gespräche aufgezeichnet wurden. Ein bis 10 Bänder wurden im Fall von 146 Anschlüssen bespielt. Für die übrigen Anschlüsse (106) liegen Bänderzahlen zwischen elf und 256 vor.

Die Resultate lassen auch Rückschlüsse für den Auswertungsaufwand zu. Die komplette Auswertung kommunikationsintensiver Überwachungen ist demnach nur bei Investition erheblicher Ressourcen möglich.

7. *Telekommunikationsunternehmen*

Aus den Akten ergibt sich, dass sich in der Zusammenarbeit mit den Telekommunikationsunternehmen im Erhebungsjahr vor allem hinsichtlich der Kostentragung Schwierigkeiten ergeben haben. Daneben wurden teilweise TKÜ-Anordnungen von den Unternehmen als rechtswidrig bewertet und eine Ausführung verweigert. In einigen Fällen (18 Verfahren) führte dies zu Nachbesserungen durch die Richter, in wenigen Ausnahmen zu Beschwerdeverfahren.

8. *Dolmetscher und technische Schwierigkeiten*

8.1 Dolmetscher

Aus den Akten wurden vor allem auffallend hohe Übersetzungskosten deutlich, in einigen Fällen Schwierigkeiten mit der Übersetzung schon während des Ermittlungsverfahrens. In wenigen Verfahren führten angebliche Übersetzungsmängel zu massiven Verzögerungen in der Hauptverhandlung, da andere Dolmetscher eine weitere Übersetzung vornehmen

mussten. In keinem Fall konnte festgestellt werden, dass es Schwierigkeiten mit der Form der Einführung der Übersetzung in die Hauptverhandlung gegeben hätte (siehe Experteninterviews zur Frage der Einführung von Wort- und Inhaltsprotokollen).

Die Kosten für die Dolmetscher konnten nicht in allen Verfahren ermittelt werden. In 94 Verfahren lagen sie zwischen 55 DM und 218.999 DM.²⁹⁷ Für 28 Verfahren war dokumentiert, dass alle Gespräche übersetzt wurden, in 21 Verfahren wurde teilweise übersetzt. Für 102 Verfahren konnte nicht festgestellt werden, wie umfangreich die Übersetzung erfolgte. In 13 Verfahren wurde keines der fremdsprachigen Gespräche übersetzt.

Im Folgenden soll beispielhaft dargestellt werden, welcher Art die Schwierigkeiten mit Übersetzungen sind, die im Einzelfall festgestellt wurden. Als Sachverhalt dient ein Verfahren gegen eine Gruppe Albaner aus dem Kosovo, die mit Rauschgift handelte. In der Akte wird ausgeführt, dass die Ermittlungen sich als langwierig und schwierig gestalten, da es sich um eine Vielzahl von Tatbeteiligten handele und deren Identifizierung Schwierigkeiten bereite. Die TKÜ musste zunächst übersetzt und wegen der Anschlussvielzahl untereinander abgeglichen werden. Abnehmer und Lieferanten trafen ihre Absprachen über „Dreieckstelefonate“. Die Beschuldigten wechselten regelmäßig ihre Mobiltelefone und tauschten sie untereinander aus, verwendeten auch ausländische Nummern und hielten konspirative, nicht observierbare Treffen ab. Die Gruppe war nach innen und außen völlig abgeschottet. Geld und Rauschgift wurden nie gleichzeitig übergeben. Eine streng hierarchische und konspirative Vorgehensweise wurde festgestellt, die zudem von hohem Professionalisierungsgrad zeugte, da die Geschäfte mit verschiedenen Tatbeteiligten seit Jahren auf die gleiche Art abgewickelt wurden.

Während der TKÜ lief eine sehr hohe Zahl von rauschgiftrelevanten Telefonaten auf, mit teilweise bis zu 80 relevanten Gesprächen am Tag. Nach Abschluss der Ermittlungen kam es zu einer Hauptverhandlung gegen die Beschuldigten, die 38 Verhandlungstage umfasste. Zuvor hatte der Richter die Verteidiger angeschrieben und gefragt, ob voraussichtlich gegen die Verwertung der TKÜ-Niederschriften im Wege des Urkundsbeweises Einwendungen erhoben würden. Daraufhin führten die Verteidiger aus, dass der Erstdolmetscher „unzuverlässig, nicht sachkundig, offensichtlich unfähig“ sei und bisweilen wesentliche Angaben von betroffenen Personen

²⁹⁷ Diese Kosten sind nur solche für Dolmetscher im Rahmen von TKÜ.

falsch oder sinnentstellend übersetzt habe. Das Gericht und die Verteidigung einigten sich sodann darauf, eine einzelne Überwachung der Telekommunikation nicht zu verwerten. In der Folge stellten die Verteidiger dann die Anträge:

1. Rückdolmetschung in der Hauptverhandlung
2. Stimmvergleichsgutachten
3. Sämtliche TKÜ einzuführen und rückzuübersetzen

In die Hauptverhandlung wurden sehr viele Gespräche eingeführt und übersetzt, das Prozedere gestaltete sich wie folgt: das albanische Gespräch wurde vorgespielt, ein Dolmetscher befragt, ob der Inhalt mit dem der niedergeschriebenen Übersetzung übereinstimme („annähernd korrekt sei“) und im Falle des Verneinens simultan neu übersetzt. Nach jedem so vorgespielten Gespräch führte der Verteidiger aus, dass sein Mandant dieses Telefonat nicht geführt habe, was ein Stimmvergleichsgutachten belegen könne. Nach einiger Zeit erklärte der Zweidolmetscher, dass die schriftlich vorgelegten Übersetzungen die Gesprächsinhalte nicht vollständig wiedergegeben haben, die Übersetzung teilweise falsch war, der Umfang der Übersetzungsmängel unklar sei und möglicherweise sinnentstellend übersetzt wurde. Daneben äußerte er, dass er bei einer TKÜ-Übersetzung albanisch-deutsch als sachverständiger Dolmetscher überfordert sei. Auch wenn die TKÜ-Aufzeichnung technisch in Ordnung wäre, lägen schwierige Soziolekte und Dialekte vor sowie zum Teil sehr komplizierte Gesprächspassagen. Er erklärte, dass er sich nicht in der Lage sehe und genügend Zeit beantrage. Er benötige absolute Ruhe und Konzentration: „Ich bin Verhandlungsdolmetscher, kein sachverständiger Dolmetscher.“

Abgesehen von diesem „extremen“ Einzelfall wurde in einigen Verfahren deutlich, dass die Schwierigkeiten mit Dolmetschern vor allem bei bestimmten Sprachen auftreten. Zum Teil ist es offensichtlich für einige Sprachen nicht möglich, geeignete Dolmetscher oder überhaupt eine Person zu finden, die zur Übersetzung in der Lage ist. Auch bei häufiger auftretenden Sprachen sind allerdings vereinzelt bei bestimmten Dialekten Engpässe festzustellen.

Teilweise wird in polizeilichen Vermerken darauf hingewiesen, dass wegen der Vielzahl der Gespräche und des Zeitaufwandes keine Wort-, sondern nur Inhaltsprotokolle gefertigt würden.

8.2 Technische Schwierigkeiten

Technische Schwierigkeiten spielen in den Akten unter den folgenden Gesichtspunkten eine Rolle:

- Stromausfälle, die zur Unvollständigkeit der Überwachung führten
- Fehlerhaft und unvollständig übermittelte Daten
- Fehler im Computerprogramm
- Verspäteter Beginn infolge technischer Schwierigkeiten
- Vorzeitiger Abbruch infolge technischer Schwierigkeiten
- Aufzeichnungsausfälle
- Unvollständige Ergebnisdaten
- Abbrüche der TKÜ wegen Kapazitätsmangel und dringendem Bedarf der Geräte in anderen Verfahren

Insgesamt konnten technische Schwierigkeiten der vorgenannten Art in 30 Verfahren festgestellt werden (etwa 6% aller Verfahren); sie betreffen 141 Anschlüsse. Keiner der technischen Mängel führte zu schwerwiegenden oder verfahrensverzögernden Folgen für die Ermittlungstätigkeit.

Die Kapazitätsengpässe hatten in 23 Verfahren entweder Unterbrechungen (zwei Verfahren) zur Folge, bedeuteten einen vorzeitigen Abbruch (drei Verfahren), eine verspätete Ausführung (13 Verfahren) oder in fünf Verfahren den Verzicht auf die Durchführung der Maßnahme.

9. Vernichtung

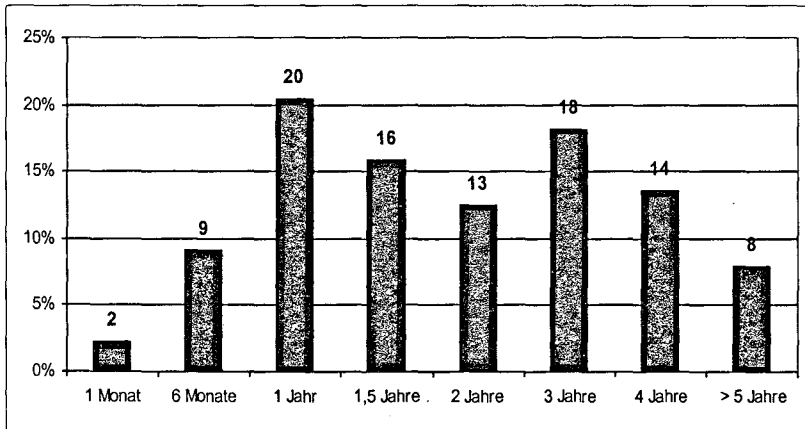
In 30% der Verfahren wurden alle Bänder der TKÜ gelöscht. In 2,5% der Fälle erfolgte eine teilweise Löschung, in 1,7% der Fälle war keine Löschung registriert. Für die übrigen Verfahren (knapp 66%) liegen Hinweise auf eine Vernichtung der TKÜ-Materialien nicht vor. Allerdings war die Vernichtung in 18 dieser Verfahren durch den Staatsanwalt zur Vorbereitung angeordnet worden.

Insgesamt konnte ein sehr uneinheitlicher Umgang mit den Löschungs- und Vernichtungsvoraussetzungen bezüglich der Aufnahmen, Abschriften, Inhaltsprotokolle und sonstigen Zusammenfassungen festgestellt werden.

Für 88 Verfahren war es möglich, den Zeitraum festzustellen, der zwischen dem Ende der Ausführung der letzten TKÜ und dem Vernichtungszeitpunkt lag, vgl. *Abbildung 58*. Hierbei wurde in 2% der Verfahren das

Material binnen einen Monats vernichtet, in weiteren 9% der Fälle bis zum Ablauf eines halben Jahres. In 14% der Verfahren lagen zwischen dem Ende der letzten TKÜ-Ausführung und der Vernichtung vier bis fünf Jahre, in je einem Verfahren vergingen sechs, acht bzw. 16 Jahre (in weiteren vier Verfahren lag der Vernichtungszeitpunkt zwischen 5 und 6 Jahren).

Abbildung 58: Vernichtungszeitraum bezogen auf 88 Verfahren – in %



10. Kosten der TKÜ

Die Gesamtkosten der TKÜ konnten nur für 82 Verfahren abschließend ermittelt werden. In den übrigen Fällen waren Einzelposten ersichtlich, daneben aber Hinweise auf weitere, nicht spezifizierte Kostenfaktoren festzustellen.

Die Gesamtkosten beinhalten im Falle des Vorliegens nicht die Dolmetscherkosten, sie weisen Beträge zwischen 75 DM und 45.828 DM aus.

11. Auskunftersuchen nach § 12 FAG

11.1 Anschlüsse, die Auskunftersuchen nach § 12 FAG neben Maßnahmen nach §§ 100a, 100b StPO zum Inhalt haben

Für 578 Anschlüsse wurden parallel Maßnahmen nach §§ 100a, 100b StPO durchgeführt und Auskunftersuchen nach § 12 FAG gestellt.

Hierbei wurde die Datenübermittlung etwa gleichermaßen für retrograde wie zukünftige Daten erbeten, der Zeitraum weit gefasst. Es überwogen Auskunftersuchen für 90 Tage, „mindestens 80 Tage“, „alle noch vorhandenen“ oder „sämtliche verfügbaren Daten“. Als umfassendster Zeitraum wurden Daten für den Verlauf eines gesamten vergangenen Jahres erbeten.

Ein eigenes Ziel der FAG konnte nur für etwa 40% der betroffenen Anschlüsse ermittelt werden, was unter anderem darauf zurückzuführen ist, dass der FAG in der Anordnung neben der TKÜ häufig keine eigene Bedeutung zugemessen wurde, sie keine eigenständige Begründung erfuhr und teilweise wie ein Annex der Maßnahmen nach §§ 100a, 100b StPO erschien. Sofern Ziele der FAG benannt wurden, waren dies vor allem die Feststellung von weiteren Anschlüssen des Beschuldigten oder noch nicht identifizierter weiterer Personen im Rahmen der Ermittlungen sowie die Aufenthaltsortsbestimmung für einen bestimmten Zeitpunkt.

In etwa einem Drittel der Fälle konnte festgestellt werden, dass die Verbindungsdaten übermittelt wurden, in 64% der Fälle ließen sich den Akten zu diesem Punkt keine Angaben entnehmen. Für 53 Anschlüsse lagen den Akten die Verbindungsdaten zudem vollständig oder teilweise bei.

Teilweise wurde auf die Übermittlung der Daten nach Beschlussfassung verzichtet oder eine bereits begonnene Datenübermittlung abgebrochen. In einigen Fällen war dies darauf zurückzuführen, dass das angeforderte Datenmaterial den Telekommunikationsunternehmen nicht mehr verfügbar war²⁹⁸, Anschlüsse bereits abgemeldet waren, der Tatvorwurf sich erledigte, der Beschuldigte bereits festgenommen wurde oder allgemein von dem Auskunftersuchen keine Ergebnisse mehr erwartet wurden.

11.2 Anschlüsse, die ausschließlich Auskunftersuchen nach § 12 FAG unterliegen

Für 373 Anschlüsse wurden im Rahmen von Verfahren mit TKÜ-Maßnahmen allein Auskunftersuchen nach § 12 FAG gestellt. Auch für diese Anschlüsse lagen sowohl in die Zukunft gerichtete wie retrograde Ersuchen vor. Als längster erfragter Zeitraum wurde hierbei ein halbes Jahr registriert.

²⁹⁸ Für einige Anschlüsse waren die entsprechenden Daten aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung zwischen Anschlussinhaber und Telekommunikationsanbieter nach Rechnungsstellung bereits gelöscht worden.

Auch bei diesen Anschlüssen wurde für etwa 35% der Ersuchen das Ziel der Maßnahmen aus den Akten nicht deutlich; sofern es erkennbar wurde, lag es überwiegend in der Identifizierung eines Gesprächspartners über den Anschluss. Daneben war auch die Feststellung weiterer Anschlüsse des Beschuldigten von einiger Bedeutung.

Für 53% der Anschlüsse war aus den Akten ersichtlich, dass die entsprechend angeforderten Daten auch übermittelt wurden, in 45% der Fälle ließ sich diese Feststellung nicht treffen. Für 138 Anschlüsse lagen den Akten die Verbindungsdaten zudem vollständig oder teilweise bei.

Auch für die Anschlüsse, die allein Auskunftersuchen nach § 12 FAG unterworfen wurden, wurde zum Teil auf eine Datenübermittlung verzichtet oder aber eine teilweise bereits in Ausführung befindliche Auskunft, die sukzessive erfolgte, abgebrochen. Die Gründe entsprechen den unter 11.1 angegebenen.

Die Ersuchen nach § 12 FAG wurden regelmäßig nicht weiter begründet, teilweise wurde auf Katalogdelikte Bezug genommen (deren Vorliegen § 12 FAG nicht verlangt), teilweise mit der Subsidiaritätsformel des § 100a StPO argumentiert.

11.3 Verfahren ohne TKÜ-Maßnahmen, Auskunftersuchen nach § 12 FAG²⁹⁹

22 Anschlüsse unterlagen Auskunftersuchen nach § 12 FAG in Verfahren, in denen neben diesen keine Maßnahmen nach §§ 100a, 100b StPO eingesetzt wurden. Für acht Anschlüsse wurden die Daten für einen Zeitraum von über 90 Tagen abgefragt, im Übrigen für einen bis 14 Tage.

In neun Fällen war das Ziel des Ersuchens die Ermittlung von (weiteren) Anschlüssen des Beschuldigten, in den anderen Fällen war der Zweck den Akten nicht zu entnehmen.

Für 20 der Anschlüsse war die Ausführung des Ersuchens in den Akten niedergelegt.

Für elf Anschlüsse waren die entsprechenden Auflistungen ganz oder teilweise enthalten.

Im Fall von sechs Anschlüssen wurde auf die Auskunft verzichtet, für zwei der Grund dafür auch festgehalten: Die Daten seien gelöscht, da der Kunde dies vereinbart habe.

²⁹⁹ Zur Problematik dieser Verfahren siehe Zweiter Teil A.

Auch in diesen Verfahren ergingen die FAG-Beschlüsse weitestgehend begründungsfrei und verwiesen teilweise auf Katalogdelikte.

12. Zusammenfassung

Verfahren mit TKÜ-Maßnahmen wurden zu einem großen Teil durch Erkenntnisse ausgelöst, die aus aktiver Informationsbeschaffung (zum Teil in anderen Verfahren) durch die Polizei resultierten. Dies betraf vor allem Verfahren mit marktformigen Delikten³⁰⁰ bzw. Transaktionskriminalität, während im Bereich der traditionellen³⁰¹ Kriminalität erwartungsgemäß Anzeigen und Hinweise die Verfahrensauslösung prägten.

In annähernd 60% der Verfahren war der erste in den Akten dokumentierte Kontakt zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft im Rahmen einer TKÜ-Anregung festzustellen.

Folgemaßnahmen wurden häufig auf Grund der Erkenntnis geschaltet, dass die zu überwachende Person weitere Anschlüsse zur Verfügung hatte.

Sofern in den Anträgen ein Ziel der oder eine Erwartung an die TKÜ erkennbar wurde, spielte die Aufenthaltsortsermittlung eine untergeordnete Rolle, was im Wesentlichen auf die herausragende Bedeutung der BtM-Fälle zurückzuführen ist, bei denen die Ermittlung des Aufenthaltsortes nur in Einzelfällen (auch) Ziel der TKÜ war. Neben der Erwartung, Aussagen des Beschuldigten zu erlangen, war es vor allem die Aussicht auf die Ermittlung weiterer Täter und die Erhellung von Strukturen, die ausdrücklich oder implizit in den Anordnungen zum Ziel der TKÜ ernannt wurden. Inwieweit in allen Fällen die TKÜ zur Aufdeckung einer abgeschlossenen Straftat oder vielmehr mit Blick auf eine gerade stattfindende oder in Erwartung stehende Straftat durchgeführt wurde, war in den untersuchten Verfahren nicht immer klar zu trennen. Beide Sachverhalte kamen vor und sind vor allem im Rahmen der Transaktionskriminalität mit dem fortgesetzten, marktformigen und gewerbsmäßigen Charakter der Taten zu erklären. Es sei auf die Äußerung eines im Rahmen der Experteninterviews befragten Kriminalbeamten verwiesen, der ausführte, dass die Verfahren unterschiedliche Ausrichtungen aufwiesen:

³⁰⁰ Zum Begriff siehe E.

³⁰¹ Zum Begriff siehe E.

„Bei Mord haben Sie die Leiche und suchen den Täter mittels TKÜ, bei BtM kennen Sie den Täter und wollen das Umfeld mittels TKÜ erforschen.“

Hinsichtlich der Dauer der TKÜ lässt sich festhalten, dass Antrag und Beschluss am gesetzlichen Maximum der Dreimonatsfrist orientiert waren. Die tatsächliche Durchführung dauerte in der Regel maximal bis zu 2 Monaten. Der Konsens zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht bei der Frage der Überwachungsdauer war groß, selten kam es zu Änderungen der beantragten Dauer, wobei die Änderungen regelmäßig Verkürzungen bedeuteten. Wenn im Antrag keine Frist benannt wurde, wurde diese in einigen Fällen auch im richterlichen Beschluss nicht mitgeteilt, die TKÜ aber dennoch ausgeführt.

Das Nichtausschöpfen der angeordneten Überwachungsdauer spiegelt sich teilweise in den Abbruchzahlen wider. Hierbei wurde die TKÜ überwiegend abgebrochen, weil Ergebnisse nicht mehr erwartet wurden. In etwa 10% der Abbrüche war der Grund in der Erreichung des Ziels anzusehen, in weiteren 7% erfolgte der Abbruch, weil andere Maßnahmen zum Erfolg geführt haben.

Verlängerungen lagen für knapp 13% der Anordnungen vor, zudem wurden auch diese Verlängerungsanordnungen teilweise erneut verlängert. Der Verlängerungsbeschluss erfolgte überwiegend durch den Richter der vorangegangenen Entscheidung.

Insgesamt wurde die TKÜ in der großen Mehrzahl durch den Richter und nicht im Rahmen einer Eilmaßnahme angeordnet. Dies erklärt sich zum einen sicher aus der unter C. dargestellten, zügigen Erzielung richterlicher TKÜ-Entscheidungen, die eine Eilmaßnahme zum Teil unnötig macht, zum anderen möglicherweise aus dem Umstand, dass die TKÜ in den Fällen, in denen sie nicht der Aufenthaltsortsermittlung dient, im Rahmen einer umfassenden und längerfristig angelegten Strategie zur Ermittlung auch des Täterumfeldes eingesetzt wird.

Insgesamt ist die Anordnungssituation nicht nur bezüglich der Dauer (s.o.), sondern auch bezüglich der Fragen ob, wer und auf welcher Sachengrundlage abgehört werden soll, von einem großen Konsens innerhalb der Ermittlungsbehörden und zwischen ihnen und dem Ermittlungsrichter geprägt. Ablehnungsbeschlüsse und Nichtbestätigungen von Anträgen und Eilmaßnahmen kommen (fast) nicht vor. Eine informelle Ablehnung mit anschließender Rücknahme des Antrags durch den Staatsanwalt wurde in einem Fall für zwei angestrebte Anordnungen registriert.

Die TKÜ erscheint in den Akten regelmäßig und auch, wenn die entsprechenden Daten nicht voll umfänglich bekannt werden, als sehr arbeits- und zeit-, aber auch kostenintensiv. Hier schlagen vor allem hohe Dolmetscherkosten zu Buche. In der Zusammenarbeit mit den Telekommunikationsunternehmen wurden vielfach Schwierigkeiten festgestellt, teilweise sind diese auf eine von den Unternehmen angenommene Prüfungskompetenz hinsichtlich der richterlichen Beschlüsse zurückzuführen (wobei anzumerken bleibt, dass die gewünschten Änderungen, Ergänzungen und Korrekturen nahezu immer dazu führten, dass der Beschluss dann im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen stand). Auch mit Übersetzungsinhalten wurden nur in seltenen Einzelfällen Schwierigkeiten festgestellt. Sowohl Probleme auf technischer als auch auf Dolmetscherebene waren stark einzelfallabhängig. Technische Mängel führten in keinem Fall zu gravierenden Auswirkungen für den Inhalt der TKÜ.

Hinweise zur Vernichtung der TKÜ-Materialien waren den Akten nur rudimentär zu entnehmen.

II. Schriftliche Befragung

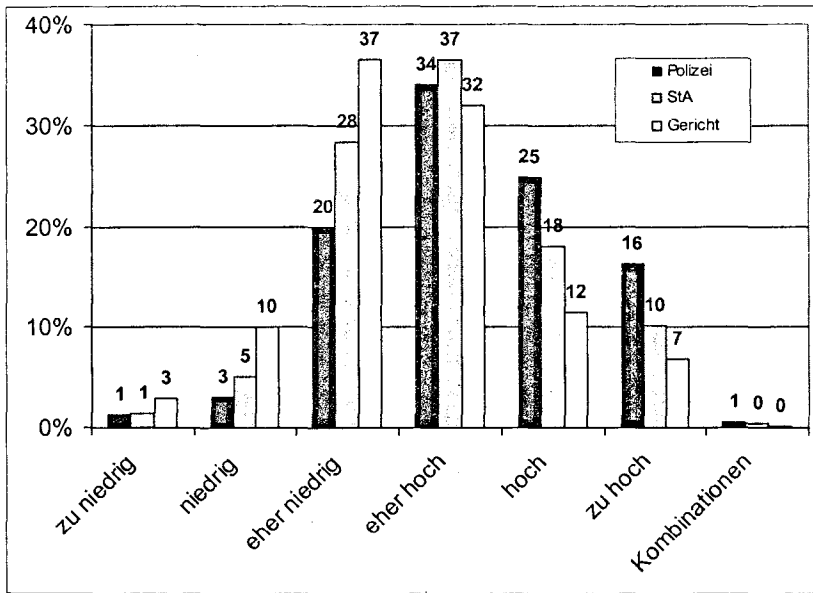
1. Bereitschaft zum Einsatz der TKÜ

Den Teilnehmern der schriftlichen Befragung wurde die Frage gestellt, wie sie die Bereitschaft jeweils der Polizei, der Staatsanwaltschaft und des Gerichtes zum Einsatz der TKÜ einschätzen. Als Antworten wurden vorgegeben:

zu niedrig	eher hoch
niedrig	hoch
eher niedrig	zu hoch

Insgesamt schätzen die Beteiligten der Befragung vor allem die Bereitschaft der Polizei zum TKÜ-Einsatz als eher hoch ein, während zwar auch der Staatsanwaltschaft und den Gerichten eine hohe Bereitschaft attestiert wird, diese aber gegenüber der Polizei abfällt. Siehe *Abbildung 59*.

Abbildung 59: Bereitschaft zum Einsatz der TKÜ – in %



Daneben wurden die Teilnehmer befragt, ob ihrer Einschätzung nach die TKÜ

- zu häufig
- angemessen
- zu selten

angeordnet wird.

Etwa 25% der Befragten empfinden die TKÜ als zu häufig eingesetzt, knapp 14% vertreten die Gegenposition und antworten mit „zu selten“. Knapp zwei Drittel bewerten den Einsatz in der Häufigkeit als angemessen.

Diejenigen Befragungsteilnehmer, die von einem zu häufigen Einsatz ausgehen, bemängeln vor allem, dass „andere Ermittlungsmaßnahmen sehr wahrscheinlich auch zum Ziel führen würden“, „andere Ermittlungsansätze nicht geprüft werden“, „der Anfangsverdacht häufig sehr vage“ sei, „der zu erwartende Erfolg leicht überschätzt wird“, „es eine einfache, bequeme Möglichkeit der Ermittlungen“ sei und die Subsidiaritätsklausel nicht beachtet werde, daneben keine ausreichende Überprüfung der Voraussetzun-

gen und begleitende Kontrollen erfolgten. Einige Teilnehmer beziehen sich darauf, dass die TKÜ mittlerweile Standard sei, obwohl das den Gesetzesvorgaben widerspräche.

Die Gegenposition erläutert nahezu einstimmig, dass die TKÜ zu selten eingesetzt werde, weil sie kosten-, zeit- und arbeitsintensiv sei, Kapazitätsprobleme bestünden und das Mittel nicht kurzfristig einsetzbar sei. Hierbei verweisen einige Befragte übereinstimmend darauf, dass der administrative Aufwand bei der Polizei insbesondere im Fall ausländischer Tätergruppen „enorm“ sei und durch die Dolmetscher hohe Kosten entstünden. Dies begrenze „den Einsatz dieser Maßnahme fiskalisch weit mehr als der Gesetzeswortlaut“. Dies deckt sich mit den oben beschriebenen Sachverhalten.³⁰²

2. Dauer der TKÜ

Die Teilnehmer wurden auch danach befragt, ob sich die Dauer der TKÜ in der Praxis

- zu lang
- angemessen
- zu kurz

darstelle.

Drei Viertel der Befragten empfinden die Abhördauer als angemessen, 22% finden sie zu lang, 3% zu kurz.

Eine systematische Auswahl an Anmerkungen derjenigen Personen, die die TKÜ in ihrer Dauer als zu lang empfinden, führt zur folgenden Aufzählung; dabei wurden Angaben aller Berufsgruppen berücksichtigt.

Die TKÜ wird in der Ermittlungspraxis zu lang eingesetzt, weil

- „auch wenn sich nichts ergeben hat, darauf gewartet wird, dass sich noch etwas ergibt.“
- „Beschlüsse fast blanko unterschrieben werden, insbesondere Verlängerungsbeschlüsse.“
- „die Ausschöpfung der drei Monate nicht erforderlich ist.“
- „die meisten Ermittlungserfolge in der Anfangsphase liegen, die Überwachung und Auswertung sehr teuer ist.“
- „die Überprüfungen nicht zeitnah möglich sind.“

³⁰² Vgl. auch CARR (1979), 75.

- „es in der Praxis meist zu unübersichtlich wird.“
- „manche Kollegen nicht ständig am Ball bleiben und prüfen, ob die TKÜ etwas bringt.“
- „nach Erlass des Beschlusses oft keine Prüfung erfolgt, ob die TKÜ noch rechtmäßig ist.“
- „sich Berge von TKÜ-Protokollen anhäufen.“
- „zu früh abgehört wird und zu viele Anschlüsse in gleicher Sache abgehört werden.“

Diejenigen Befragten, die eine zu kurze Dauer der TKÜ annehmen, beziehen sich überwiegend erneut auf den hohen Zeit-, Kosten- und Arbeitsaufwand der TKÜ.

Neben der Einschätzung der tatsächlichen Dauer der TKÜ wurden die Teilnehmer auch um Antwort auf die Frage gebeten, ob die Dauer der erstmaligen TKÜ-Anordnung

- auf einen Monat beschränkt
- auf zwei Monate beschränkt
- unverändert beibehalten
- erweitert

werden solle.

Erwartungsgemäß findet eine Fristverkürzung unter den Polizisten und Staatsanwälten keinen Beifall. Vielmehr plädieren jeweils knapp 90% für ein unverändertes Beibehalten der Dreimonatsfrist, knapp 10% jeweils für eine Erweiterung.

Unter den Richtern entscheiden sich 83% für ein Beibehalten der derzeitigen Regelung, 8% könnten sich eine Erweiterung vorstellen. 6,5% der Richter plädieren für eine Beschränkung auf einen Monat, 2,5% für eine Beschränkung auf 2 Monate.

Von den Verteidigern beantworten 68% die Frage mit „auf einen Monat beschränkt werden“, 7,5% heißen eine Beschränkung auf zwei Monate gut. Etwa ein Viertel der Befragungsteilnehmer plädiert für ein unverändertes Beibehalten. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, wünscht kein Verteidiger eine Ausweitung der Regelung.

Die Befragungsergebnisse spiegeln somit die gegenwärtige Praxis wider. In den kritischen Anmerkungen wird jedoch deutlich, dass die aus den

Strafakten erzielten Resultate auch in der Praxis reflektiert werden und dass insbesondere die mit zunehmender Dauer ansteigende Komplexität, die Kosten sowie die fortschreitenden Defizite an Kontrollierbarkeit als Problem gesehen werden.

3. Katalog

Die rechtspolitische Debatte ist sehr stark geprägt durch die Frage, ob der Katalog der überwachungsfähigen Straftaten erweitert oder reduziert werden sollte. Der Fragebogen enthielt deshalb zum Bereich Straftatenkatalog die folgende Frage an die Teilnehmer:

Sollte Ihrer Auffassung nach der Straftatenkatalog des § 100a StPO

- ausgeweitet werden
- eingeschränkt werden
- unverändert beibehalten werden
- gänzlich wegfallen und ersetzt werden durch allgemeine Formulierungen, etwa „Verbrechen mit abstrakter Mindestfreiheitsstrafe von ...“ oder „schwere Verbrechen“?

Die Verteilung der Antworten lässt sich der nachfolgenden *Tabelle 21* entnehmen.

Tabelle 21: Straftatenkatalog – in %

	Polizei	Staatsanwaltschaft	Gericht	Verteidiger
Ausweiten	33,8	43,2	21,2	2,6
Einschränken	0	0,2	2,9	36
Beibehalten	33,7	37,2	60,9	48,5
Wegfallen	23,4	15,4	11,5	8,2
Kombinationen	9	4,2	3,5	4,7

Unter den Forderungen nach einer Ausweitung finden sich in großer Vielzahl Sexualdelikte (25%), ebenfalls häufiger genannt werden Korruptionsdelikte, Betrug und einfacher Diebstahl. Im Übrigen wird im Verlauf der Antworten nahezu jedes denkbare Delikt benannt. Diese Vielfalt in den Delikten, die für katalogfähig und -bedürftig gehalten werden, ist verständlich. Die praktische Ausrichtung der Überwachung der Telekommunikation ist auf illegale Märkte und Transaktionen bezogen.

Der geltende Katalog hingegen enthält eine Mischung aus Straftatbeständen, die weniger den praktischen Bedarf, sondern eher rechtspolitischen Willen widerspiegelt. Insoweit überrascht es nicht, dass beispw. der einfache Diebstahl in den Forderungskatalog einrückt. Denn auch hier lassen sich Phänomene beobachten, die man als Organisierte Kriminalität, als Netzwerk- oder Gruppenkriminalität, bezeichnen kann.

Forderungen nach einer Einschränkung beziehen sich in der Überzahl auf § 100a I Nr.1 b und d, die als nicht mehr zeitgemäß eingestuft werden. Auch Geldwäsche wird häufig als Delikt benannt, das aus dem Katalog zu entfernen sei. Auch hier wird in der Breite der Antworten nahezu jedes Katalogdelikt angeführt.

4. *Verdachtsgrad*

Polizisten, Staatsanwälte und Richter sprechen sich fast ausnahmslos für die Beibehaltung der derzeitigen Verdachtsanforderungen aus (95%, 99% und 96% der Befragten dieser Berufsgruppen). Demgegenüber würden 43% der Verteidiger eine Änderung der Anforderungen begrüßen. Dabei wird in der Mehrzahl die Voraussetzung eines dringenden Tatverdacht gefordert.

5. *Präventiver TKÜ-Einsatz*

Da im Bereich der TKÜ-Ziele die Ausrichtung als repressive Maßnahme mitunter in den Grenzen zur Prävention schwimmt, wurden die Teilnehmer der schriftlichen Befragung auch gebeten, folgende Frage zu beantworten:

Sollte Ihrer Ansicht nach die TKÜ auch präventiv eingesetzt werden können? Als Antwortmöglichkeiten wurde vorgegeben:

- ja
- ja, aber nur bei dringenden Gefahren
- auch für Vorermittlungen
- nein

Insgesamt kann man die Reaktion auf diese Frage für die ansonsten naturgemäß sehr verfolgungsfreundlich antwortenden Ermittlungsbehörden und

Richter als vorsichtig bezeichnen. Nur wenige der Polizisten (10,1%), Staatsanwälte (10,2%) und Richter (7,3%) würde diese Möglichkeit uneingeschränkt begrüßen. Bei den Verteidigern sind es 1,1% der Teilnehmer, die eine solche Ausrichtung der TKÜ befürworten. Allerdings sind im Falle der Einschränkung des Einsatzes auf dringende Gefahren etwa die Hälfte der Polizisten und Staatsanwälte und 40% der Richter für eine auch präventive TKÜ. Auch 10% der Verteidiger geben diese Antwort. Mit einem klaren „nein“ antworten 9,3% der Polizisten, keiner der Staatsanwälte, 44,4% der Richter und 87% der Verteidiger. Somit verbleiben jeweils etwa 30% der Polizisten und Staatsanwälte, etwa 8% der Richter und 2% der Verteidiger für die Auffassung, TKÜ auch zu Vorfelddermittlungen und in diesem Sinne proaktiv einsetzen zu können.

6. *Probleme bei der Durchführung der TKÜ*

Praktische Probleme bei der Durchführung der TKÜ werden im Wesentlichen auf die hohen Kosten und den immensen Arbeitsaufwand zurückgeführt. Eine zeitnahe und umfassende Bearbeitung der Erkenntnisse sei wegen Personalmangels, Überstundenregelungen und zum Teil auch einer fehlenden fachlichen Qualifizierung der Auswerter mitunter unmöglich, so dass unnötige Datenmengen („Datenmüll“ und „Datenfriedhöfe“) auflaufen würden. Daneben wird auch angeführt, dass die Abhängigkeit von den Dolmetschern Schwierigkeiten bereite, die Abhörtechnik verbesserungswürdig sei und man allgemein den technischen Möglichkeiten der Marktentwicklung hinterherhinke. Zudem sei die Gesprächsflut insgesamt und besonders im Fall fremdsprachiger Kommunikation kaum zu bewältigen. Probleme mit der TKÜ-Aufschaltung gebe es mitunter zur Nachtzeit und am Wochenende.

Daneben gebe es Fälle, in denen die Täter zu stark und konzentriert mit einer Überwachung rechnet und aufgrund von Codierungen eine Entschlüsselung der Gesprächsinhalte schwer falle. Hier geschehe mit den Worten eines Teilnehmers „Interpretation statt Dokumentation“.

Auch das häufige Wechseln der SIM-Karten und die insgesamt schwierige Feststellung, wer Anschlussinhaber und wer -nutzer sei, werden als bedeutsam angeführt. Die Strafverfolger führen unter diesem Gesichtspunkt zudem ihre Präferenz für eine Überwachung der IMEI-Nummern im Sinne etwa der niederländischen Rechtslage ein. Dies würde – so lautet die Argumentation – den Aufwand bei der Inhaberfeststellung minimieren, die

Zahl der Beschlüsse reduzieren und dem Überwachungsziel der Überwachung eines technischen Gerätes und nicht „eines Vertrages“ besser entsprechen. Daneben bestünden Schwierigkeiten bei der TKÜ von Mobiltelefonen mit *Prepaid*-Karten aufgrund der fehlenden Speicherung von Angaben zum Anschlussinhaber.

In Bezug auf die Dolmetscher werden neben der bereits erwähnten Abhängigkeit auch deren hohe Kosten, fehlende Kapazitäten, die fachliche Qualität und die durch sie getroffene Vorauswahl an wörtlich oder nur zusammenfassend aufgezeichneten Gesprächen gerügt. Für manche Sprachen stünden schlicht vertrauenswürdige Dolmetscher nicht zur Verfügung.

Verteidiger führen zudem ins Feld, dass sie nicht immer voll umfängliche Einsicht in die TKÜ-Dokumentation erhielten. Daneben sei eine typische TKÜ-Erkenntnis und Formulierung in den Akten: „A kennt B.“ Das sei nun nicht strafbar, würde aber stets für eine Folge-TKÜ genügen.

Auch die Telekommunikationsunternehmen werden in ihrer Auffassung der Zusammenarbeit mitunter harsch kritisiert:

„Extrem unwillige Provider, deren Verhalten gegenüber den Strafverfolgungsbehörden teilweise an (versuchte) Strafvereitelung grenzt.“

Insgesamt sei die Kooperation zu bemängeln, da die Unternehmen sich eher ihren Kunden verpflichtet fühlten, als ihren klaren gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Ein Polizist erläutert, dass ein zu hoher Schwund an TKÜ-Bändern bestehe, die einfach nicht mehr auffindbar seien.

Insgesamt ließe sich zusammenfassen, dass es gleichermaßen von allem zuviel („zuviel TKÜ“, „zu viele Handys“, „zu viele Sprachen“, „zu viele Daten“, „zu viel Phantasie der Ermittlungsbehörden“, „zu viele Überstunden“, „zu viele unbeteiligte Dritte“, „zu viele Inhaltsprotokolle“) und zu wenig („zu wenig Personal“, „zu wenig qualifizierte Dolmetscher“, „zu wenig fachliche TKÜ-Qualifikation“, „zu wenige Abhörleitungen“, „zu wenige Kapazitäten für eine rechtsstaatliche Überwachung wegen der Arbeitsüberlastung bei Staatsanwaltschaft und Ermittlungsrichter“, „zu wenig Neutralität“, „zu wenig Zeit“, „zu wenig Wortprotokolle“, „zu wenig Abspielgeräte bei der Justiz“) gibt. Zudem wurde diese Frage offensichtlich als Sammelbecken für alle jemals und auch nur im Einzelfall aufgetretenen Probleme aufgefasst und diese wiedergegeben.

III. Experteninterviews

Die Teilnehmer der Experteninterviews wurden allgemein zu TKÜ sowie zu Erkenntnissen befragt, die aus der Aktenanalyse resultierten. Während dieses Untersuchungsabschnittes (Aktenanalyse) entstand unter anderem im BtM-Bereich häufig der Eindruck, dass man trotz vorhandener Erkenntnisse bezüglich kleinerer Mengen und einiger Beteiligter mit dem Zugriff noch wartete und die TKÜ weiterlaufen ließ, da man aufgrund des bereits gewonnen Wissens davon ausging, noch umfassendere Informationen über die Tätergruppierung zu erlangen oder aber eine erwartete Großlieferung noch abgepasst werden sollte. Eine solche Vorgehensweise trug dann in den Akten häufig Züge eines auch präventiv bzw. proaktiv ausgerichteten Ermittlungsverhaltens, so dass die Interviews zum Anlass genommen wurden, auch die Fragestellung der durch eine TKÜ erzielbaren Prävention aufzugreifen.³⁰³

1. Polizisten

Innerhalb der Expertengespräche wurden die Polizisten unter anderem mit den folgenden Fragen konfrontiert:

- Haben die §§ 100a, 100b StPO Ihrer Auffassung nach Schwächen, wenn ja, welche?
- Was halten Sie insofern von dem neu eingeführten § 100i StPO?
- Wie gestaltet sich Ihrer Erfahrung nach die Zusammenarbeit zwischen Telekommunikationsunternehmen und Ermittlungsbehörden?
- Gibt es allgemeine Probleme auf technischer Ebene und auf Dolmetscherebene beim Einsatz von TKÜ?
- Überblick über neuere Entwicklungen und präventiven Charakter der TKÜ

³⁰³ Wohl wissend, dass die StPO-Maßnahmen dem Repressionsbereich angehören und in Anlehnung an Stimmen, die ein immer stärkeres Verwischen der Grenzen zwischen Prävention (regelmäßig nach den Polizei- und Gefahrenabwehrgesetzen der Länder) und repressiver Ermittlungstätigkeit vermelden. Unter Proaktion wird hier diejenige Ermittlungstätigkeit verstanden, die sich nicht allein in der Aufklärung vergangener Taten erschöpft, sondern in Form von Vor- und Strukturermittlungen unter Einbeziehung von Erkenntnissen aus anderen Verfahren und im Rahmen von Initiativermittlungen im Bereich vor allem der opferlosen Kriminalität erfolgt.

1.1 Schwächen der §§ 100a, 100b StPO

Einige der Polizisten bewerten die gesetzliche Regelung als frei von Schwächen, wobei ein Teilnehmer eine Tendenz zur nicht vorgesehenen, standardmäßigen Anwendung der TKÜ, die nicht erstrebenswert sei, festgestellt haben will.

Zum Teil empfinden die Gesprächsteilnehmer den Katalog im Bereich der Korruption, der Zuhälterei und bei Kinderpornographie als erweiterungsbedürftig. Hier hinke „die Legislative der Entwicklung Jahre hinterher“. Im Falle des Betruges wäre eine Erweiterung ebenfalls wünschenswert, andererseits müsse man „auch nicht jedes Delikt aufnehmen, bloß weil man es einmal gut hätte gebrauchen können“.

Wesentliche Schwachpunkte werden weniger in der gesetzlichen Regelung als eher in der unzureichenden Ausbildung der „Erfasser, Auswerter und Umsetzer“ gesehen.

Daneben empfinden die befragten Experten die Situation hinsichtlich der Ausrichtung der TKÜ als unbefriedigend: überwacht werde „ein Vertrag“ oder „ein Anschluss“, nicht aber der Beschuldigte oder wenigstens das Gerät, welches er nutzt. Dies führe zu immer neu notwendig werdenden Anordnungen und Verzögerungen. Vorbild könne die niederländische Regelung der IMEI-Überwachung sein.

Ein Teilnehmer formuliert in noch weitergehender Tendenz, dass der Eingriff ja in Rechte des Beschuldigten und nicht in Rechte seiner Geräte erfolge und nicht einsichtig sei, warum nicht eine Anordnung die Überwachung aller Kommunikationsmöglichkeiten des Beschuldigten abdecken solle.

1.2 § 100i StPO

Die Mehrzahl der Befragungsteilnehmer kann bezüglich des § 100i StPO noch nicht auf Erfahrungen zurückgreifen, bewertet ihn aber als „geeignet“, „sinnvoll“, „willkommen“ oder auch als „wichtiges Hilfsmittel“.

Es sei „höchste Zeit, damit keine Grauzone mehr“ bestehe, da nun das rechtlich möglich sei, was technisch schon länger gehe. Ein Polizist findet den § 100i StPO hilfreich, die entsprechenden Maßnahmen müssten allerdings die Ausnahme darstellen. Die Regelung sei ein Reflex darauf, dass Handys über neutrale Personen liefen und zudem „14-tägig gewechselt“ würden: bislang habe man zwar dennoch die Nummer irgendwie erfahren, dies habe aber zunehmend Schwierigkeiten bereitet.

Ein Teilnehmer erläutert dementsprechend:

„Die Täter haben die Überwachung realisiert und wechseln ständig die Handys. Nach Zugriffen auf einen Beschuldigten können Sie mittlerweile ein europaweites ‚Knacken vom Zerbrecen der SIM-Karten‘ hören. § 100i StPO hilft, denn wir sind nicht wild darauf, unendlich viele TKÜ zu schalten, bis wir die richtige Nummer haben“.

1.3 Zusammenarbeit mit Telekommunikationsunternehmen

Diese Frage wird von allen Teilnehmern der Experteninterviews auch innerhalb der einzelnen Berufsgruppen sehr unterschiedlich beantwortet. Etwa die Hälfte der Polizisten kann keine Schwierigkeiten feststellen. Einige von ihnen haben aber eine Besserung der Kooperation in der letzten Zeit bemerkt. Ein Polizist erläutert, dass es besser geworden sei, allerdings müsse man einen Ansprechpartner und zu diesem wiederum einen guten Draht haben.

Ein anderer Teilnehmer führt aus, dass es immer Schwierigkeiten gebe, was aber weniger an den Unternehmen als an der Situation läge, dass man Handys überwache, die als „Sammelhandys“ unter den Beschuldigten ausgetauscht würden, und dass man eine VP benötige, die erst Anschlussinhaber und Anschlussnutzer offen lege.

Die Antwort eines Kriminalbeamten sei im Folgenden wiedergegeben:

„Grundsätzlich läuft das nicht so gut, weil wir eine Last für die Provider darstellen. Vor allem bei den Verbindungsdaten ist das schwierig, sie sind zwar zur Übermittlung verpflichtet, das sagt aber nichts darüber, wie schnell wir die Daten bekommen. Oft ist es sehr stark eine Frage des Tons, was passiert.“

1.4 Probleme auf technischer Ebene und auf Dolmetscherebene

Nach der überwiegenden Auffassung der Befragten kommen technische Probleme vor. Diese seien aber nicht schwerwiegend. Benannt werden Übertragungsmängel und Hinweise, dass die technische Abwicklung zwischen den Bundesländern unterschiedlich laufe. Daneben stünden mitunter nicht genügend Plätze zur Überwachung zur Verfügung. Einige Teilnehmer der Befragung geben zudem einen Einblick in den Arbeitsumfang:

Gespräch 1:

„Die technische Ebene läuft gut, (...) Ich weiß von einem Kollegen, der eine TKÜ nach drei Tagen abschalten musste, weil die Daten nicht mehr zu verarbeiten waren.“ (Kriminalbeamter, OK-Dezernat).

Gespräch 2:

„Eine Menge. Derzeit gibt es verschiedene Protokollierungsverfahren, aber noch kein landeseinheitliches System, dies führt zu getrennten Daten-systemen (...). Wenn die Täter über das Internet telefonieren, kann man das nur mit technischen Schwierigkeiten feststellen.“ (Kriminalbeamter, Rauschgift- und OK-Dezernat).

Demgegenüber stellen nach allgemeiner Einschätzung der Experten die Dolmetscher ein großes Problem dar. Zwar gebe es Sprachen, für die es genügend und auch ausreichend qualifizierte und vertrauenswürdige Übersetzer gebe, daneben aber für einige Sprachen und Dialekte entweder von vornherein oder spätestens für die Übersetzung in der Hauptverhandlung keine Dolmetscher. Zudem sei der Übersetzer immer eine weitere Schnittstelle, die bei deutschen Tätern entfalle. Weiterhin sei die Übersetzung immer etwas anderes als der direkte Eindruck eines aufgezeichneten Gespräches.³⁰⁴

Ein Teilnehmer fasst das zusammen, was in allen Gesprächen anklingt:

„Man muss sehr vorsichtig sein. Einige Dolmetscher sind nicht zuverlässig und stehen mit der Gegenseite in Kontakt, v.a. bei bestimmten seltenen Sprachen, da übersetzt dann die Tante die BtM-Abhängigkeit des Neffen. Wir versuchen, den Übersetzern klar zu machen, worauf es ankommt: für sie sind Gespräche manchmal belanglos, wenn sie dann aber wörtlich übersetzen, stellt sich heraus, dass sie doch nicht so belanglos sind. Das liegt dann an fehlender Erfahrung, bei Rauschgift wird eben nie Klartext geredet und die relevanten Informationen zudem in normale Gesprächsinhalte eingebettet. Wenn die Übersetzer entsprechende Erfahrung haben, überlassen wir ihnen die Entscheidung, was sie wörtlich übersetzen und was sie nur zusammenfassen. Wenn ein neuer Dolmetscher kommt, muss der alles wörtlich übersetzen und einschätzen, dann prüfen wir, ob wir die Einschätzung teilen, das ist dann eine Vertrauensprüfung, ein Abtasten...“ (Kriminalbeamter, Rauschgiftdezernat).

³⁰⁴ Vgl. hierzu vor allem DONK (1994); REICHERTZ / SCHROER (1993).

Gespräch 3:

„Ungefähr fünf Leute sitzen an großen Verfahren und sind mit TKÜ beschäftigt, teilweise erkennen wir nach zwei Wochen Stimmen und können zuordnen, ohne dass Namen fallen.“

Schwierigkeiten könnte es in Zukunft geben, wegen der Mitnahme der Rufnummer und der Feststellung des zuständigen Providers, bislang war dies kein Problem, man erkannte den Provider an der Vorwahl.“ (Dezernatsleiter OK)

Dieser Interviewpartner weist zudem auf technische Schwierigkeiten bei der Überwachung bestimmter, neuerer Kommunikationsformen hin.

Gespräch 4:

„Die Erkenntnisse leite ich umgehend an entsprechende Einheiten, z.B. Observationseinheiten weiter, die dann prüfen können, ob der vereinbarte Treffpunkt observationsgeeignet ist und sich schon entsprechend positionieren können.“

Angezeigt bekommen wir auch – meist mit ein paar Minuten Zeitverzögerung – anrufende / angerufene Nummer und Geokoordinaten. Es gibt Software mit entsprechenden Karten, so dass dann gleich geschaut werden kann, wo sich die Funkzelle befindet.

Problematisch ist die Anschlussinhaber-Ermittlung: (...) normalerweise ist aber innerhalb von 1-2 Stunden der Anschlussinhaber bekannt.“³⁰⁵

Dieser Interviewpartner führt zudem noch aus, dass zur Aufenthaltsortsermittlung ein Impuls notwendig sei und dass allein die Einschaltung des Gerätes nicht genüge.

1.5 Neuere Entwicklungen und präventiver Einsatz der TKÜ

Überwiegend äußern die Befragten die Einschätzung, dass die Email-Überwachung noch keine große Rolle spiele, dies aber in der Zukunft zunehmen werde und man in der technischen Entwicklung hinterher hinke. Im Bereich der technischen Möglichkeiten gehen die Antworten weit aus-

³⁰⁵ Der Experte erläutert noch, dass dann, wenn sie sich selber an Netzbetreiber wenden müssten, es manchmal schwierig werde: es bestehe ein Streit, ob die erwünschte Auskunft nach § 89 (kostenpflichtig) oder § 90 TKG (nicht kostenpflichtig) erteilt wird – sie würden sich auf § 90 TKG berufen, bekämen dann aber die Auskunft nicht, weil sich die Justitiare der Netzbetreiber auf § 89 TKG beriefen; dann bliebe nur § 89 mit dem Nachteil, dass die Auskunft jeweils € 13 koste.

einander, es sei „gar kein Problem“, „technisch schwierig“ oder „derzeit technisch noch völlig unmöglich“.

Die Überwachung von SMS und Mobilboxen sei dagegen „Standard“ bzw. komme vor und gestalte sich unproblematisch.

Ein Teilnehmer sieht die Überwachung von SMS kritisch, da man nicht wisse, wer geschrieben habe und ein Stimmenvergleich ja nicht möglich sei.

Überwiegend sind die Kriminalbeamten der Auffassung, dass eine TKÜ zu präventiven Zwecken nicht notwendig sei, ein Befragter empfinde eine solche Möglichkeit in der StPO als gut.

Die Antwort eines Teilnehmers spiegelt die Auffassung der übrigen Befragten wider:

„Wenn eine große Straftat geplant wird, ist man schon im Bereich der StPO und nicht mehr bei der Prävention; ansonsten ist das Sache des Staatsschutzes, G10 ... Ein rein präventives Vorgehen kann ich mir nicht vorstellen, allenfalls Initiativmittlungen, um zu erfahren, was die Person eigentlich macht, aber so was gibt es bislang nicht und ist meiner Meinung nach mit dem Gesetz auch nicht in Einklang zu bringen. Eine Gesetzesänderung würde da zu Wildwuchs führen, dann will jeder jeden wegen irgendeines Verdachtes abhören.“

2. Staatsanwälte

Innerhalb der Expertengespräche wurden die Staatsanwälte unter anderem mit den folgenden Fragen konfrontiert:

- Haben die §§ 100a, 100b StPO Ihrer Auffassung nach Schwächen, wenn ja, welche?
- Was halten Sie insofern von dem neu eingeführten § 100i StPO?
- Wie gestaltet sich Ihrer Erfahrung nach die Zusammenarbeit zwischen Telekommunikationsunternehmen und Ermittlungsbehörden?
- Gibt es allgemeine Probleme auf technischer Ebene und auf Dolmetscherebene beim Einsatz von TKÜ?
- Überblick über neuere Entwicklungen und präventiven Charakter der TKÜ

2.1 Schwächen der §§ 100a, 100b StPO

Ein Teilnehmer unter den Staatsanwälten formuliert eingängig, was bei der Beantwortung der Frage bei den meisten übrigen Gesprächspartnern ebenfalls mitschwingt:

„Unsere Gesetze haben alle gravierende Schwächen, weil sie alle politische Kompromisse darstellen. Wenn aber eine Vorschrift über eine Seite lang ist, dann kann etwas nicht stimmen.“

Etliche befragte Staatsanwälte empfinden die Regelung des § 100a StPO als unübersichtlich, einige würden sich eine Ausweitung des Kataloges für die Bereiche Korruption und Zuhälterei wünschen. Bezüglich der Korruptionsdelikte bestehe im Vergleich zum großen Lauschangriff ein massiver Wertungswiderspruch.

Die Staatsanwälte rügen zudem, dass die §§ 100a, 100b StPO durch das Erfordernis, den Inhaber und dessen Anschrift in der Anordnung benennen zu müssen, unhandlich würden. Im Bereich der verdeckten Kriminalität, in der nur Decknamen der Beteiligten bekannt würden, bei ausländischen Tätern und bei Handys sei dies ein großes Problem, die entsprechenden Daten seien oftmals nicht zu ermitteln.

Zwei Staatsanwälte sehen keinerlei Schwächen bei den §§ 100a, 100b StPO, drei Teilnehmer finden „die §§ 100a, 100b StPO noch in Ordnung, alle Folgevorschriften, vor allem die §§ 100g, 100h StPO“ würden massive Mängel aufweisen.

2.2 § 100i StPO

Wie bereits die befragten Kriminalbeamten haben auch die Staatsanwälte wenig bis keine Erfahrung mit § 100i StPO, bewerten ihn aber als „sehr positiv“, „klarstellend“ oder „notwendig“.

Der Vorteil sei vor allem, dass ein relativ geringer Eingriff in Art. 10 GG erfolge, da keine Gesprächsüberwachung stattfinde.

Drei Befragungsteilnehmer teilen die uneingeschränkte Zustimmung indes nicht. Ein Befragter kritisiert, dass er die Regelung trotz reichhaltiger Erfahrung „zehnmal lesen musste, um sie zu verstehen“. Ein sehr gewöhnungsbedürftiger Gesetzestext sei insgesamt bei den §§ 100g bis 100i StPO festzustellen, und er frage sich, was das solle.

Ein weiterer Staatsanwalt empfindet zwar die Alternative eins als sehr positiv, die zweite Alternative hingegen sei mehr plakativ und im Hinblick auf die technischen Möglichkeiten praxisfern.

Ein Teilnehmer erklärt:

„Man muss doch vorher schon an die Leute ran, deshalb hat das wenig Relevanz und das zumal, wenn der Handyverkehr noch weiter anwächst. Insofern sehe ich die Regelung eher als problematisch.“

2.3 Zusammenarbeit mit Telekommunikationsunternehmen

Nur zwei der befragten Staatsanwälte bewerten die Zusammenarbeit als unproblematisch bzw. gut. Ein weiterer empfindet sie hinsichtlich § 100a StPO als reibungslos, bei §§ 100g, 100h StPO sei sie problematisch. Ein weiterer Staatsanwalt antwortet ebenso: bei § 100a StPO gebe es Einzelprobleme, während die Situation bei §§ 100g, 100h StPO „eine einzige Katastrophe“ sei. Weiterhin erläutert ein Teilnehmer, dass die Zusammenarbeit „bei Lebensgefahr hervorragend, bei § 100a StPO allgemein okay“ sei, bei §§ 100g, 100h StPO die Unternehmen aber „Sand ins Getriebe“ streuten.

Zwei Teilnehmer rügen die Anmaßung einer Prüfungskompetenz durch die Telekommunikationsunternehmen:

„Das ist das größte Problem. Mich stört, dass ihnen nicht auszutreiben ist, sich eine Prüfungskompetenz anzumaßen. Das läuft stets auf ein Kräftemesen hinaus, das sie dann immer verlieren.“

Einige der Befragte weisen darauf hin, dass man mit den verschiedenen Netzanbietern sehr unterschiedliche Erfahrungen gemacht habe. Als Gründe dafür, dass es „manchmal knirscht“, werden vor allem Kosten-, Personal- und Zeitfaktoren benannt. Vor allem bei kostenträchtigen Zielsuchläufen würden die Unternehmen mitunter bremsen.

Ein Teilnehmer äußert sich zu der bereits aus den Akten ersichtlichen Kostentragungsproblematik:

„Sie schicken völlig diffuse Rechnungen an das Amtsgericht, weil von dort der Beschluss stammt. Das Gericht schickt die Rechnungen an die Staatsanwaltschaft und wir an die Polizei. Dort tauchen dann jahrelang unklare Rechnungen auf und keiner weiß, wer es zahlen soll.“

2.4 Probleme auf technischer Ebene und auf Dolmetscherebene

Die Staatsanwälte haben insgesamt nicht den Eindruck, dass es gravierende Schwierigkeiten bei der TKÜ auf technischer Ebene gebe, mitunter fehlten die Kapazitäten, teilweise gebe es bei der Email-Überwachung technische Probleme.

Auch die Staatsanwälte sehen im Bereich der Übersetzungen große Probleme. Insoweit existiere ein bundesweites Problem mit bestimmten Spra-

chen. Mitunter werde „schlicht falsch übersetzt und das dann in der Hauptverhandlung festgestellt.“ Zudem stelle der Einsatz von Dolmetschern eine Verlangsamung des Verfahrens dar.

Ein Staatsanwalt erklärt:

„In Großverfahren darf der Dolmetscher nicht gewechselt werden, er muss voll im Verfahren stehen, dann ist er auch in der Lage, Stimmen wieder zu erkennen und zuzuordnen: das hält dann in der Regel auch jedem Stimmvergleichsgutachten stand. Das eigentliche Problem mit den Dolmetschern ist, dass sich keiner Gedanken darüber macht, wie eigentlich Inhalts- und Wortprotokolle in die Hauptverhandlung eingeführt werden sollen, wenn man sich nicht auf das Selbstleseverfahren einigen kann.“

2.5 Neuere Entwicklungen und präventiver Einsatz der TKÜ

Die Staatsanwälte sehen im Bereich der SMS- und Mobilboxüberwachung keine Schwierigkeiten, allerdings sei die Technik bei der Email-Überwachung den tatsächlichen Gegebenheiten in der Entwicklung weit hinterher. Allgemein würden diese Kommunikationsformen in der Ermittlungstätigkeit (noch) nicht die Rolle spielen, die ihnen im Alltag bereits zukomme.

Ein Teilnehmer erläutert:

„Im Bereich der Email-Überwachung ist eine Aktualisierung und Klarstellung notwendig, da herrscht Chaos. Es gibt die irrsten Rechtsauffassungen und egal, welchen Antrag ich stelle, der Richter gibt dem in diesen Fällen statt. Hier besteht Rechtsunsicherheit, andererseits sind die §§ 100a-i StPO schon so kompliziert, dass Spezialregelungen für untypische Fälle das nur weiter verwirren. Das wird dann unübersichtlich. Im Zweifel stütze ich mich auf § 100a StPO und verwende den wie eine Art Auffangtatbestand.“

Hinsichtlich einer auch präventiven TKÜ nach StPO äußern die Staatsanwälte zum Teil Bedenken („Unrechtsstaat“, Abgrenzungsprobleme), andere würden eine solche Gesetzesänderung begrüßen, etwa im Bereich von Strukturermittlungen bei der Terrorismusbekämpfung.

Im Folgenden seien die Auffassungen zur präventiven Ausrichtung zweier Befragungsteilnehmer wiedergegeben:

Gespräch 1:

„Das ist in den Ländern unterschiedlich geregelt. Bei der Verfolgung von OK ist alles, was man repressiv macht, auch präventiv. Kriminelle Vereini-

ungen sind kein starres Gebilde, sondern sehr lebendig. § 129 StGB beinhaltet nun einmal keine abgeschlossene Straftat, da geht es immer um Prävention und die Grenzen zur Repression verschwimmen. Die Präventionswirkung ist keine Frage der TKÜ, sondern des Tatbestandes, dessentwegen ermittelt wird.“

Gespräch 2:

„Wenn ich im Rahmen einer TKÜ erfahre, dass in vier Monaten ein Großdeal stattfindet, muss ich sofort umsatteln, das heißt ein neues, weiteres Verfahren und gegebenenfalls eine neue TKÜ mit Blick auf die zu erwartende Entwicklung prüfen. Man darf aber keine TKÜ künstlich aufrechterhalten, um irgendwann irgendetwas aufzuklären. Oder man muss eben auf Gefahrenabwehr umstellen. (...) Ich bin kein Freund ständig neuer Gesetze. Ich hatte schon Fälle mit unmittelbar bevorstehenden schweren Straftaten, das ging aber immer eindeutig auf Grundlage des § 100a StPO wegen Verbrechensverabredung. Das reicht, eine Notwendigkeit für eine Gesetzesänderung sehe ich da einfach nicht.“

3. Richter

Innerhalb der Expertengespräche wurden die Richter unter anderem mit den folgenden Fragen konfrontiert:

- Haben die §§ 100a, 100b StPO Ihrer Auffassung nach Schwächen, wenn ja, welche?
- Was halten Sie insofern von dem neu eingeführten § 100i StPO?
- Wie gestaltet sich Ihrer Erfahrung nach die Zusammenarbeit zwischen Telekommunikationsunternehmen und Ermittlungsbehörden?
- Gibt es allgemeine Probleme auf technischer Ebene und auf Dolmetscherebene beim Einsatz von TKÜ?
- Überblick über neuere Entwicklungen und präventiven Charakter der TKÜ

3.1 Schwächen der §§ 100a, 100b StPO

a. Ermittlungsrichter

Die Ermittlungsrichter bewerten die TKÜ-Regelungen insgesamt sehr kritisch. So führt ein Teilnehmer aus, dass die Voraussetzungen zwar sehr rechtsstaatlich gehalten, die Merkmale aber „zu verwaschen“ seien und

dass, wenn eine kritischere Überprüfung erfolge solle, dazu mehr und Eindeutigeres im Gesetz stehen müsse.

Ein anderer Gesprächsteilnehmer erläutert, dass die Schwäche nicht das Gesetz sei, sondern die Menschen; aus Zeitdruck sei nur eine sehr oberflächliche Prüfung möglich.

Ein weiterer Ermittlungsrichter erklärt, dass sich die Strafverfolger vermutlich eine Ausweitung des Kataloges wünschen würden, er das Erfordernis aber nicht sehe. Im Übrigen äußerte er die Einschätzung, dass die Geldwäsche eine Umgehungsmöglichkeit für das Katalogtaterfordernis darstelle.

Hinzu komme, dass die Polizei die rechtlichen Grundlagen nicht immer gut genug kenne.

b. Richter am Landgericht

Die Mehrzahl der Richter am Landgericht sieht keine Schwächen bei den §§ 100a, 100b StPO. Ein Teilnehmer sieht änderungsbedürftige Wertungswidersprüche des Kataloges zu den Regelungen des Großen Lauschangriffs.

Erneut führen einige Befragte aus, dass Schwächen nicht im Gesetz, sondern im tatsächlichen Bereich lägen, etwa auch in der Frage, wie die TKÜ in die Hauptverhandlung einzuführen sei, dies insbesondere auch bei schlechter Tonqualität, Fremdsprachen, Wort- und Inhaltsprotokollen.

Ein Richter antwortet:

„Die Regelung ist sehr unübersichtlich, zum einen wegen der Regelungsfülle, zum anderen wegen der Vielzahl von Verweisen. Allerdings beruht die Unübersichtlichkeit auch auf dem technischen Fortschritt der letzten Jahre.“

3.2 § 100i StPO

a. Ermittlungsrichter

Die Ermittlungsrichter haben ebenfalls kaum Erfahrung mit dem Einsatz der Maßnahme, bewerten sie aber als positiv und mit lückenschließender Funktion. Die Technik schreite voran, die Ermittler müssten hinterher.

b. Richter am Landgericht

Auch die befragten Richter am Landgericht können auf wenig Erfahrung rekurren, bewerten die Einführung aber in der Mehrzahl als positiv und einen Reflex auf die technische Entwicklung.

3.3 Zusammenarbeit mit Telekommunikationsunternehmen

a. Ermittlungsrichter

Einige der Ermittlungsrichter empfinden die Zusammenarbeit als gut, da die Unternehmen sehr genau arbeiteten und umsetzten, auch auf die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen achten würden und gegebenenfalls Nachbesserungen verlangten. Ein Richter erklärt, zu dieser Frage keine Angaben machen zu können.

Ein Ermittlungsrichter führt aus, dass die Güte der Zusammenarbeit stark von den jeweiligen Unternehmen abhängt, man zu bestimmten Zeiten niemanden mehr erreichen würde und bei aufwendigen und teuren Maßnahmen, etwa einem Zielschlauf, eine gewisse Blockadehaltung zu spüren sei.

b. Richter am Landgericht

Die Mehrzahl der Richter am Landgericht kann keine Angaben zu diesem Bereich machen. Einige empfinden die Zusammenarbeit als „mittlerweile eingespielt“. Abgesehen von der Frage der Kostentragung gebe es keine Schwierigkeiten.

Diese Auffassung teilen zwei Richter nicht. Die Zusammenarbeit gestaltete sich ihrer Kenntnis nach sehr schwierig, da die Unternehmen „unwillig“ seien und auf exakten Beschlüssen bestünden.

Ein Richter erklärt:

„Die Unternehmen mauern, reagieren nicht so zügig, wie es wünschenswert wäre. Ein Manko ist aber auch bei der Justiz festzustellen, da die Beschlüsse zum Teil nicht so formuliert werden, wie die Unternehmen sie brauchen.“

3.4 Probleme auf technischer Ebene und auf Dolmetscherebene

a. Ermittlungsrichter

Die Ermittlungsrichter sehen keine ernsthaften technischen Probleme. Ein Teilnehmer erklärt allerdings:

„Mitunter gibt es Probleme mit der TKÜ, wenn der Antrag nicht von OK- oder BtM-Dezernaten oder -Dienststellen kommt. Wenn das also Leute sind, die nicht so oft mit TKÜ zu tun haben. Wenn die sich auf Neuland bewegen, dauert das manchmal seine Zeit, bis sie die TKÜ zum Laufen kriegen.“

Abgesehen von seltenen Sprachen gebe es mit Dolmetschern keine Schwierigkeiten, sofern und wenn man spezielle Übersetzer habe.

b. Richter am Landgericht

Die Richter am Landgericht erklären im Wesentlichen, dass ungeheure Daten- und Informationsmengen aufgrund häufiger Kartenwechsel ein großes Problem darstellten. Zudem äußern einige Teilnehmer unterschiedlicher Bundesländer, dass es bei ihnen an den Landgerichten nicht genug Abspielgeräte gebe (regelmäßig nur eines).

Ein Teilnehmer erläutert:

„Es gibt technische Probleme, weil wir das Ergebnis der TKÜ ja als Beweismittel einführen müssen. Es ist dann besser, man führt nicht so viel ein. Aber die Verteidiger müssen die Gelegenheit bekommen, alles anzuhören. Den U-Häftlingen geben wir manchmal die Kassetten mit in die Zelle, dann ist nicht mehr so viel streitig. Das war allerdings früher einfacher, bei den analogen Geräten. Die Geräte heute kann man dem Verteidiger und dem U-Häftling nicht mehr einfach so hinstellen, das ist eine Frage der Ressourcen und Finanzen.“

Drei Richter führen aus, dass es mit Dolmetschern keine Probleme gebe, während die übrigen die Schwierigkeiten auf diesem Gebiet als gravierend empfinden. Für bestimmte Sprachen fehlten geeignete Übersetzer gänzlich.

Dolmetscher müssten sich mit der Sprache, diversen Dialekten und Synonymen bei codierten Gesprächen zurechtfinden. Daneben obliege ihnen häufig die Vorentscheidung, was verschriftlicht werde.

Ein Richter erklärt:

„Wir haben das Problem, dass in den Akten häufig nur Zusammenfassungen der Übersetzungen (keine Wortprotokolle) enthalten sind, die haben dann auch nicht den Stempel und die Unterschrift des vereidigten Übersetzers. Diese Zusammenfassungen können wir nicht ohne weiteres in die Hauptverhandlung einführen. Um sie als Beweismittel einzuführen und als Urkunde, müssen wir der Polizei sagen, dass das Ganze wörtlich übersetzt werden muss.“

3.5 Neuere Entwicklungen und präventiver Einsatz der TKÜ

a. Ermittlungsrichter

Die Ermittlungsrichter erklären, dass die Überwachung von SMS, Mobilboxen und Email (noch) eine sehr untergeordnete Rolle spiele, im Bereich der Email-Überwachung aber technische Schwierigkeiten bestünden.

Insgesamt wenden sie sich gegen eine präventive TKÜ, diese wäre „uferlos“, „repressive Maßnahmen unter dem Deckmantel der Prävention“ seien nicht wünschenswert und eine solche Handhabung nicht zu begründen. Vielmehr müsse man darüber nachdenken, ob im präventiven Bereich etwa für den Lauschangriff nicht bereits zu viel möglich sei, was in der StPO an wesentlich strengere Voraussetzungen geknüpft wäre.

b. Richter am Landgericht

Auch die Richter am Landgericht erklären, dass SMS-, Mobilbox- und E-mail-Überwachung sehr selten vorkomme, es im Bereich der Email aber technische Schwierigkeiten gebe.

Einer präventiv ausgerichteten TKÜ stehen sie sehr skeptisch gegenüber und bezeichnen sie als „systemfremd“, „bedenklich“, „nicht sinnvoll und nicht erforderlich“, als „zu nah am Überwachungsstaat“. Im Übrigen seien Fallkonstellationen, bei denen sie notwendig wäre, kaum vorstellbar. Ein BtM-Dealer handele nun einmal immer und daher habe man im Rahmen der TKÜ die Chance, auch die nächsten und größeren Geschäfte auf Grundlage des § 100a StPO zu erfahren.

Ein Richter erklärt:

„Ein präventiver Einsatz auf Grundlage des § 100a StPO lässt sich schwer begründen, da dieser repressiv ausgerichtet ist. Eine Gesetzesänderung (...) da rate ich zur Vorsicht, zunächst ist die jetzige Gesetzeslage genau zu prüfen, mit zunehmenden technischen Möglichkeiten steigt auch die Möglichkeit der Überwachung, und es besteht Missbrauchsgefahr. Hierfür ist das Argument ‚wer nichts zu verbergen hat, hat auch nichts zu befürchten‘ nicht ausreichend; bei einer lückenlosen Überwachung und dem Austausch der Daten zwischen den Behörden stellt sich die Frage, ob dieser Aufwand durch den möglichen Ertrag noch gerechtfertigt wird.“

4. Verteidiger

Innerhalb der Expertengespräche wurden die Verteidiger unter anderem mit den folgenden Fragen konfrontiert:

- Haben die §§ 100a, 100b StPO Ihrer Auffassung nach Schwächen, wenn ja, welche?
- Was halten Sie insofern von dem neu eingeführten § 100i StPO?
- Überblick über neuere Entwicklungen und präventiven Charakter der TKÜ

4.1 Schwächen der §§ 100a, 100b StPO

Die Kritikpunkte der Verteidiger lassen sich im Wesentlichen darin ausmachen, dass der Katalog als zu weit und unspezifisch empfunden wird, eine begleitende richterliche (auch Effizienz-)Kontrolle nicht stattfindet, auch eine nachträgliche Kontrolle in der Hauptverhandlung nicht erreicht werde und allgemein Umgehungstendenzen festzustellen seien. Bei einem TKÜ-Antrag würden Tatbestände herangezogen, die bei anderen Ermittlungsmaßnahmen niemals vorkommen würden.

Daneben habe man es als Verteidiger sehr schwer, einen umfänglichen Überblick über die TKÜ zu erhalten. Man bekomme nur, was als belastend ausgewählt wurde, und könne auch nicht immer die Gespräche hören, sondern müsse sich mit Abschriften oder Zusammenfassungen begnügen. Ganz abgesehen davon hätte man natürlich auch niemals die Zeit, sich mit der gesamten TKÜ vertraut zu machen.

Auch die Art, mit der TKÜ-Maßnahmen begründet werden, stößt auf Kritik. Ein Verteidiger führt aus:

„Die TKÜ kommt de facto von der Polizei, die Staatsanwaltschaft übernimmt die Anordnung schon unkritisch, der Ermittlungsrichter noch unkritischer.“

Ein anderer Teilnehmer erklärt:

„Der Begründungszwang muss viel ausdrücklicher im Gesetz aufgenommen werden. Es wird in vielen Fällen (neben TKÜ auch bei Durchsuchungen und Haftbefehlen) nur beschrieben, was die Ermittlungsbehörden vortragen. Die Anordnungen sind apodiktisch, sind sie fehlerhaft, bleibt das für den Richter oder Staatsanwalt folgenlos. Der Ermittlungsrichter bekommt einen vorformulierten Beschluss und manchmal noch Teile aus der Akte (...). Auf der Grundlage entscheidet dann ein Amtsrichter mit fehlender Kompetenz und fehlendem Überblick und gefilterten Informationen. Er müsste den Antrag ablehnen, unterliegt aber dem Druck des gesamten Ermittlungsapparates. Kompetenz, Souveränität und Selbstbewusstsein des Ermittlungsrichters gegenüber diesem Apparat müssten gegebenenfalls durch eine spezielle Ausbildung zum Ermittlungsrichter gestärkt werden.“

4.2 § 100i StPO

Die Verteidiger sind hinsichtlich des § 100i StPO geteilter Meinung. Ein Verteidiger äußert, dass dies ein noch größerer Eingriff unter noch geringeren Voraussetzungen sei. Ein anderer erklärt, da die Maßnahme darauf an-

gelegt sei, zunächst über so viele Unbeteiligte den zu bekommen, den man haben will, sei der Eingriff uferlos.

Einige Teilnehmer finden die Regelung auch „begrüßenswert“, sehen aber nur sehr wenig geeignete Anwendungsfälle. Ein Verteidiger vermutet, dass die tatsächlich berufs-kriminellen Gruppen bereits auf die Entwicklung reagiert hätten.

4.3 Neuere Entwicklungen und präventiver Einsatz der TKÜ

Die Verteidiger sehen Schwierigkeiten bei der Frage, auf welcher Grundlage die Email-Überwachung betrieben wird, im Übrigen gebe es bisher erst vereinzelte Fälle. Rechtlich sei das in den Griff zu bekommen, technisch allerdings gebe es wohl erhebliche Probleme.

Eine präventive TKÜ bewerten die Verteidiger als schwierig, ein Teilnehmer führt allerdings aus:

„Es wäre ja schön, wenn Prävention das Ziel wäre, aber darum geht es doch gar nicht. Vielmehr liegt eine Situation wie beim agent provocateur vor, die Verfolger warten solange, damit noch was passiert, nicht, um es zu verhindern.“

IV. Zusammenfassung

Die Verfahrensauslösung der TKÜ-Verfahren resultiert für den Bereich der Transaktionskriminalität und insbesondere der BtM-Verfahren zum größten Teil aus aktiver Ermittlungstätigkeit, die erste Einschaltung der Staatsanwaltschaft erfolgt häufig in Zusammenhang mit einer TKÜ-Anregung.

Der Ermittlungsstand ist unmittelbar vor einer TKÜ-Anordnung regelmäßig dadurch geprägt, dass den Strafverfolgungsbehörden ein Name und ein Anschluss bekannt werden und dieser (auch) zur Überprüfung erlangter Informationen überwacht wird. Während dieser Überwachung erlangt die Polizei regelmäßig Kenntnis von weiteren genutzten Anschlüssen oder der Auswechslung der bisherigen telefonischen Erreichbarkeit, was zu Folge-maßnahmen führen kann.

Die den Anträgen der Staatsanwaltschaft teilweise zu entnehmenden Ziele der und Erwartungen an die TKÜ sind vor allem durch die Hoffnung geprägt, Aussagen des Beschuldigten zu erlangen. Daneben ist die TKÜ häu-

fig und insbesondere im BtM-Bereich auf die Ermittlung von Mittätern und Strukturen ausgerichtet. Insoweit ist mitunter ein Verschwimmen repressiver Ermittlungstätigkeit und abwartender, beobachtender Begleitung des Geschehens (Proaktion) festzustellen. Die Ermittlung des Aufenthaltsortes spielt eine eher untergeordnete Rolle, sie überwiegt bei den Delikten, die der traditionellen Kriminalität zuzurechnen sind, sowie bei Eilmaßnahmen.

Die Anordnungsdauer der TKÜ orientiert sich überwiegend am gesetzlichen Maximum. Die tatsächliche Ausführungsdauer überschreitet nur in einem Viertel der Fälle die Zweimonatsgrenze.

Bei der Anordnung der Maßnahme herrscht ein großer Konsens unter den Beteiligten; Änderungen des Antragsinhaltes im richterlichen Beschluss sind selten und beziehen sich regelmäßig nur auf die Befristung. Ablehnungen durch den Richter kommen weder bei Eilmaßnahmen noch bei richterlichen TKÜ-Anordnungen häufig vor, sie bilden sowohl im formellen wie informellen Bereich die absolute Ausnahme. Nach Auffassung der Beteiligten hat dies seine Gründe zum einen in dem Umstand, dass die Voraussetzungen der TKÜ durch die Ermittlungsbehörden umfassend ermittelt und dem Richter überzeugend dargetan werden, zum anderen in der Arbeitsbelastung des Ermittlungsrichters und einer daraus resultierenden zeitlichen Begrenzung bei der Kontrolle.³⁰⁶ Insgesamt betrachtet überwiegen richterliche TKÜ-Anordnungen gegenüber staatsanwaltschaftlichen Eilmaßnahmen.

Umgehungstendenzen im Rahmen der Darlegung einer Katalogtat sind aufgefallen, sie bilden jedoch Einzelfälle und beziehen sich zumeist auf Eigentums- und Vermögensdelikte sowie einfachen Menschenhandel und Zuhälterei. Geldwäsche konnte als Umgehungsmöglichkeit aus den Akten nicht angenommen werden, allerdings ist darauf hinzuweisen, dass dieses Delikt erst 1998 in den Katalog des § 100a StPO aufgenommen wurde. Ein Ermittlungsrichter bezeichnete während der Experteninterviews die Geldwäsche als Einfallstor für Umgehungen des Katalogtaterfordernisses.

Der Umfang der TKÜ ist – soweit aus den Akten erkennbar – immens, sie bereitet aufgrund der Datenfülle großen Personal- und Kostenaufwand für die Ermittlungsbehörden, die Justiz und die Verteidigung.

Schwierigkeiten mit den Telekommunikationsunternehmen sind sowohl aus den Akten wie auch den Ergebnissen der schriftlichen Befragung und Expertengesprächen erkennbar. Allerdings scheint sich eine Verbesserung

³⁰⁶ Siehe insgesamt zu diesem Bereich auch Zweiter Teil C.

der Situation eingestellt zu haben, die Befürchtungen richten sich nun teilweise auf eine sich bereits abzeichnende sehr schwierige Situation bei §§ 100g, 100h StPO.

Für den Bereich der Übersetzungen konnten allgemein bei selteneren Sprachen Probleme festgestellt werden. Daneben sind die sehr hohen Kosten für die Übersetzungen aufgefallen.

Technische Schwierigkeiten sind in den Akten dokumentiert und durch die Befragungsergebnisse bestätigt worden. Sie sind jedoch ohne großen oder gravierenden Einfluss auf die TKÜ als Ganze.

Als Schwäche der TKÜ wird seitens der befragten Praktiker nicht so sehr der Normgehalt der §§ 100a, 100b StPO bemängelt als viel mehr die Regelungsfülle und unklare Terminologie kritisiert. Zudem wird das Gesetz zwar in Teilen negativ bewertet, größer aber ist die Kritik an den Anwendern auf allen Ebenen. Hierbei wird den Polizisten teilweise eine fehlende Ausbildung im Bereich TKÜ angelastet und den Staatsanwälten die mitunter unkritische Weiterleitung polizeilicher Annahmen. Die Ermittlungsrichter müssen sodann die TKÜ unter erheblichem Zeitdruck kontrollieren.

Als großes Problem werten die Praktiker die Schere zwischen Anschlussinhaber und Anschlussnutzer bei Mobiltelefonen und in diesem Zusammenhang das Auftreten von Strohmannern und Handygebern.³⁰⁷ Weiterhin wird im Bereich der Mobiltelefone das häufige Anschluss- und Kartenwechseln durch die Täter für eine Verkomplizierung der Anordnungssituation ins Feld geführt. In diesem Zusammenhang verweisen viele Teilnehmer auf die niederländische Regelung der IMEI-Überwachung als Lösung. Andere Praktiker gehen noch weiter und würden sich eine Überwachung wünschen, die sich auf die Person des Beschuldigten unabhängig von den durch diesen genutzten Anschlüssen konzentriert (im Sinne einer Anordnung, die die Überwachung des Beschuldigten und aller ihm verfügbaren Telekommunikationsmittel gestattet, ohne dass diese stets aufs Neue in weiteren Anordnungen zur Überwachung freigegeben werden müssten).

Auf Gerichtsebene wird die Einführung von Wort- und Inhaltsprotokollen (vor allem auch nach Übersetzungen) in die Hauptverhandlung als problematisch erachtet, wenn die Beteiligten sich nicht auf das Selbstleseverfahren einigen können.

Die Überwachung von Email wird weitestgehend als rechtlich etwas unklar, technisch derzeit schwierig erklärt. Sie spielt in der Ermittlungstätig-

³⁰⁷ Siehe zu diesem Bereich auch Zweiter Teil D.

keit noch keine große Rolle, nicht, weil die Kommunikation dort nicht bereits stattfinden würde, sondern vielmehr, weil man der Entwicklung auf diesem Gebiet hinterher sei.

Mit § 100i StPO haben die Praktiker noch wenig Erfahrung, seitens der Ermittler wird er überwiegend als positiv bewertet. Dagegen unterliegen die §§ 100g, 100h StPO nach Auffassung der befragten Experten massiven praktischen Problemen, die zum Teil in der Zusammenarbeit mit den Telekommunikationsunternehmen anzusiedeln seien.

Nach den gewonnenen Erkenntnissen müssen Extrempositionen³⁰⁸ als eine zu negative Betrachtung der TKÜ-Situation bewertet werden, allerdings ist festzuhalten, dass TKÜ-Anordnungen maßgeblich die äußeren Grenzen des gesetzlich Möglichen ausschöpfen, betrachtet man etwa das nahezu standardisierte Ausrichten der Maßnahme an der gesetzlichen Maximalfrist, die wenigen Ablehnungen und die (wenn auch nur geringe) Tendenz, für die TKÜ nur an diesem Punkt des Verfahrens auf Katalogtaten zurück zu greifen.

C. Begründung der TKÜ

Wie bereits im Ersten Teil dargelegt, bedarf es zur Rechtmäßigkeit einer TKÜ einer Anordnung, die gemäß §§ 100a, 100b StPO den folgenden inhaltlichen Anforderungen genügen muss:

- die Überwachungsanordnung betrifft die Telekommunikation
- der Tatverdacht aufgrund bestimmter Tatsachen wird dargelegt
- der Verdacht wird auf eine der in § 100a S.1 Nr.1-5 StPO enumerativ aufgezählten Straftaten bezogen
- andere Aufklärungsmittel liegen nicht oder nicht ausreichend erfolgsversprechend vor

³⁰⁸ Etwa die nachfolgende Äußerung eines Richters: „Es läuft auf die folgende Zusammenfassung hinaus: TKÜ wird zu häufig und zu umfangreich für den gewonnenen output eingesetzt. Daneben wird der § 100a StPO nicht strikt angewandt, es wird einfach gemacht, eine Katalogtat finden wir schon.“

- der zu Überwachende wird als Täter oder Teilnehmer einer Katalogtat oder zumindest als Nachrichtenmittler oder Anschlussinhaber i.S.d. § 100a S.2 StPO verdächtig

Daneben muss die Maßnahme durch den nach § 100b StPO zuständigen Richter oder bei Gefahr im Verzug durch den Staatsanwalt angeordnet werden. Mit diesen Voraussetzungen stellt das Gesetz Anforderungen an die inhaltliche Qualität der Überwachungsanordnung und regelt die Kompetenzverteilung.

Im Ablauf des Ermittlungsverfahrens zeigt sich bei der Anordnung einer TKÜ das folgende Bild: Die erste Anregung für eine TKÜ wird von der Polizei gegeben, die in der Regel im Rahmen eines Ermittlungsvermerkes oder -berichtes bei der Staatsanwaltschaft die nach ihrer Auffassung gegebene Notwendigkeit einer Überwachungsmaßnahme darlegt. Häufig handelt es sich um die erste, in den Akten dokumentierte Einschaltung der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren.³⁰⁹

In der Folge wird seitens der Staatsanwaltschaft – sofern keine Eilmaßnahme durchgeführt wird – ein Antrag an den Ermittlungsrichter gestellt, in dem sie entweder eine sprachlich völlig eigenständige Begründung anführt, die Ermittlungsergebnisse und die Anregung der Polizei zusammenfasst, auf die von dieser verfassten Ermittlungsberichte und / oder frühere eigene Anträge im selben Verfahren verweist oder aber mit Vordrucken / Formularen für die TKÜ arbeitet.

Seitens des Gerichtes wird sodann der Beschluss gefertigt, der – ähnlich den staatsanwaltschaftlichen Anträgen – eigene Formulierungen, Zusammenfassungen der staatsanwaltschaftlichen Anträge und / oder polizeilichen Anregungen enthält oder aber aus einem ausgefüllten Vordruck besteht.³¹⁰

Die Polizei verfolgt das Ziel, die Staatsanwaltschaft von der Notwendigkeit der TKÜ zu überzeugen. Diese wiederum benötigt zur Durchführung, sofern keine Eilmaßnahme erfolgt, einen entsprechenden richterlichen Beschluss, den sie mittels ihres Antrages zu erreichen versucht. Somit muss

³⁰⁹ Siehe Zweiter Teil B.I.1.7.

³¹⁰ Wie im Ersten Teil ausgeführt, steht dem Richter bei der Beschlussfassung ein Beurteilungsspielraum zu. Allerdings muss der Beschluss erkennen lassen, dass zur Frage der TKÜ eine Abwägung stattgefunden hat, die auch im Fall der (grundsätzlich erlaubten) Verwendung von Formblättern deutlich werden muss, siehe BURHOFF (1999) S. 757.

auch der staatsanwaltschaftliche Antrag Überzeugungskraft entwickeln. Der Richter schließlich muss seiner gesetzlichen Prüfungspflicht nachkommen. Er muss sicherstellen, dass die durch die Ermittlungsbehörden angeführten Voraussetzungen der TKÜ tatsächlich vorliegen, die Anordnungssituation der §§ 100a, 100b StPO gegeben ist.

Es stellt sich die Frage, welche Anforderungen das Gesetz an den Inhalt, die Qualität der Begründungen und den jeweils Handelnden im Ablauf des Verfahrens stellt. Das Gesetz gibt dabei – abgesehen von den Fällen der Eilmaßnahme – nur dem Richter inhaltliche Vorgaben an die Anordnung auf, §§ 100a, 100b, 34 StPO.

Seitens der Strafverteidiger und auch durch Stimmen in der rechtspolitischen Diskussion³¹¹ wird den Richtern in diesem Zusammenhang vorgeworfen, dass eine Überprüfung der Anordnungssituation, vorgetragen durch den staatsanwaltschaftlichen Antrag, nicht oder aber unkritisch stattfindet. Als Beleg werden die geringe Anzahl an Ablehnungsbeschlüssen sowie die Tatsache angeführt, dass die richterliche Begründung sich häufig in einer Wiedergabe der staatsanwaltschaftlichen Formulierungen oder der Unterzeichnung von durch die Staatsanwaltschaft vorbereiteten Beschlüssen erschöpfe.

Dem ist jedoch entgegen zu halten, dass die §§ 100a, 100b StPO vom Richter nicht verlangen, eine gegenüber der ihm vorliegenden Unterlagen anders lautende Begründung zu formulieren. Allerdings muss er in seiner Anordnung den inhaltlichen Voraussetzungen der Gesetzesvorschriften genügen. Daneben liegen zwar in der Tat niedrige Ablehnungszahlen vor, es ist jedoch denkbar, dass der Einsatz von TKÜ in der Anordnungskette Polizei-Staatsanwaltschaft-Gericht „informell“ erledigt oder in Zusammenarbeit verworfen wird, ohne dass dies in die Statistik oder auch nur in das Aktenmaterial Eingang findet.

Weiterhin erscheint problematisch, inwieweit sich die Überprüfung durch den Richter aus dem Aktenmaterial feststellen lassen kann. Der Inhalt und auch der Umfang eines TKÜ-Beschlusses erscheinen nicht als allein ausreichende Kriterien. Im Rahmen der Aktenanalyse wurde unter anderem deutlich, dass Begründungen, die in den Akten als sehr ausführlich festgestellt wurden, vollständig aus Vordrucken oder Textbausteinen aus Computerprogrammen bestanden. Auch eine umfangreiche und inhaltlich substantielle Begründung kann daher ohne viel Aufwand aus vorhandenem

³¹¹ BACKES / GUSY (2003).

Material zusammengestellt werden. Umgekehrt kann aus einer äußerst knappen Begründung nicht auf eine äquivalent kurze Beschäftigung mit dem Sachverhalt geschlossen werden.³¹²

Im Folgenden sollen die nachstehend aufgeführten Hypothesen untersucht werden:

- Eine TKÜ durchläuft die Stadien Anregung-Antrag-Beschluss sehr schnell
- Die Begründung der Polizei bei der Anregung der TKÜ spielt für die Begründung der staatsanwaltschaftlichen Anträge eine wesentliche Rolle und zieht sich bis in die richterliche Beschlussfassung durch. Der richterliche Beschluss orientiert sich inhaltlich an der Antragsformulierung (und auch an den polizeilichen Ausführungen).
- Die Begründungen der TKÜ-Beschlüsse sind häufig sehr knapp und formelhaft, insbesondere Verlängerungsbeschlüsse und Folgebeschlüsse in einem Verfahren zeichnen sich durch sehr reduzierte Begründungen aus. Vor allem das Vorliegen der Subsidiarität wird selten konkret dargelegt.
- Informelle Ablehnungen im Verhältnis Polizei-Staatsanwaltschaft kommen vor, ebenso informelle Ablehnungen im Verhältnis Staatsanwaltschaft-Gericht. Sie stellen allerdings Ausnahmen dar.

Zur Überprüfung der Hypothesen werden zunächst Erkenntnisse aus der Aktenanalyse dargelegt. Da diese hinsichtlich der in diesem Kapitel untersuchten Problematik den bereits erläuterten besonderen Überprüfungsschwierigkeiten ausgesetzt sind, wird sodann auf die Eindrücke der in Expertengesprächen befragten Praktiker zurückgegriffen. Zuletzt werden die Auffassungen der in die schriftliche Befragung einbezogenen Personen dargestellt. Es folgt sodann eine abschließende Zusammenfassung.

³¹² Der Umfang der Begründungen in den Beschlüssen lag zwischen 1,5 Zeilen und 3 Seiten.

I. Ergebnisse der Aktenanalyse

Um die oben aufgestellten Hypothesen zu überprüfen, soll im Folgenden anhand des Datenmaterials aus der Aktenanalyse untersucht werden:

- Wie viel Zeit zwischen Anregung, Antrag und Beschluss vergeht
- Wie die polizeilichen Anregungen begründet werden
- Wie die staatsanwaltschaftlichen Anträge begründet werden
- Wie die richterlichen Beschlüsse begründet werden
- Welchen Einfluss die Qualität einer vorherigen Begründung auf den Inhalt der nachfolgenden (staatsanwaltschaftlichen und richterlichen) Entscheidung und die hierfür benötigte Zeit hat
- Ob und wie sich in Verfahren mit mehreren TKÜ-Anordnungen und Verlängerungen die Qualität der Begründungen verändert

Für die Beurteilung der Begründungen wurden verschiedene Kategorien zugrunde gelegt. Hierbei wurden zu Beginn der Aktenanalyse nur die Begründungen der Staatsanwaltschaft und der Richter einer Bewertung unterzogen. Bereits nach den ersten analysierten Verfahren wurde aber deutlich, dass die Polizei einen eigenen und starken Anteil an der Begründung hat, der sich in der Übernahme von Formulierungen durch die Staatsanwaltschaft, aber auch darin äußert, dass die Staatsanwaltschaft und die Richter in ihren Anträgen und Beschlüssen häufig auf die Inhalte der polizeilichen Vermerke verweisen. Insofern bestand das Untersuchungsinteresse darin zu analysieren, welcher der Beteiligten wie auf die Begründung einer TKÜ Einfluss nimmt. Somit wurden die Begründungen der Polizei ebenso wie die der Staatsanwaltschaft in Stichworten zusammengefasst und einer nachträgliche Kategorisierung unterzogen, die sich an den bereits gebildeten Kategorien für die Begründungen der übrigen Verfahrensbeteiligten orientierte.

Die Bewertung der Begründungen erfolgte nicht im Sinne einer rechtlichen Überprüfung. Die Auswerter mussten anhand der Kategorien allein einstufen, welche inhaltliche Qualität die Begründung aufwies. Weiterhin trifft eine solche Qualifizierung keine Aussage zur tatsächlich vorgenommenen Überprüfung der Voraussetzungen durch den Anordnenden und kann auch keine Information darüber geben, welches Material der Begründende seinen Ausführungen zu Grunde gelegt hat.

Tabelle 22: Übersicht über die Kategorien der Begründungen und die Kriterien, die zur Einordnung einer Begründung in die Kategorien herangezogen wurden (S = staatsanwaltschaftliche Begründung, R = richterliche Begründung, P = Polizeiliche Begründung)³¹³

Kategorie	Kriterien
Formelhaft (S, R, P)	Wenn nur <ul style="list-style-type: none"> • Benennung des Tatverdachtes³¹⁴ • „es wird beantragt“ (=ohne Gründe) • „da die Voraussetzungen des §100a gegeben sind“...
Formblatt/Vordruck (S, R, P)	Antrag / Beschluss liegt allein in Form eines teilweise ausgefüllten Vordrucks vor
Spezielle Zielsetzung (P)	Die Polizei führt aus, welche Ziele sie mit der TKÜ verfolgen möchte, ohne zu begründen, warum diese über die TKÜ besser als mittels anderer Maßnahmen zu erreichen sind
Verweis auf Polizeibegründung (S, R)	Antrag / Beschluss verweisen allein auf die Ausführungen der polizeilichen Anregung (Im Falle des richterlichen Beschlusses auch, wenn allein Verweis auf den staatsanwaltschaftlichen Antrag)
Gesetzesformel (S, R, P)	Wenn nur <ul style="list-style-type: none"> • Sachverhaltserforschung / Aufenthaltsortsermittlung andernfalls aussichtslos oder wesentlich erschwert angeführt wird
Substantielle Begründung (S, R, P)	Wenn <ul style="list-style-type: none"> • Einzelfallbezogene Auseinandersetzung mit anderen Ermittlungsmöglichkeiten • Generelle Auseinandersetzung mit anderen Ermittlungsmöglichkeiten • Sachverhalt, Tatverdacht und Täterstrukturen dargelegt werden

³¹³ Die Angabe mehrere Kriterien innerhalb einer Kategorie ist alternativ zu verstehen. Zu Beispielen siehe in diesem Teil, 7.

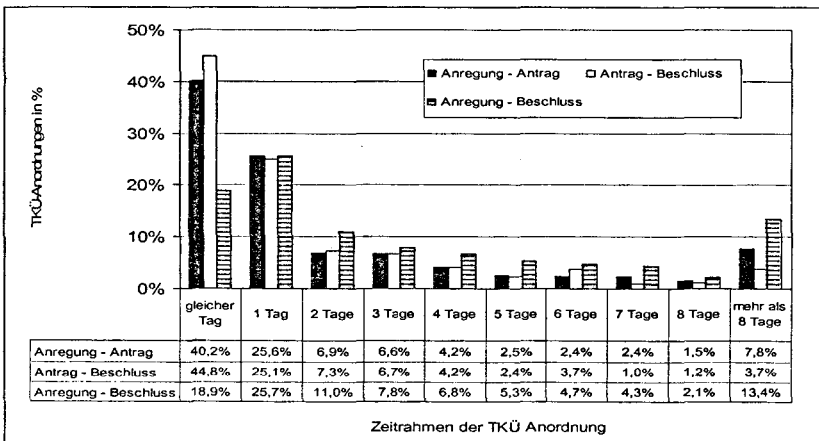
³¹⁴ Etwa: „... Verdacht, dass über den Anschluss Straftaten geplant werden.“

	<ul style="list-style-type: none"> • Sich die Begründung allgemein gegen formulärmäßige Begründungen abhebt
Verweis auf vorherige Begründungen (S, R, P)	Wenn die Anregung, der Antrag, der Beschluss auf zuvor ergangene Anregungen, Anträge, Beschlüsse verweist
Telefonischer Antrag (S)	Hinweise in der Akte, dass Antrag bei Ermittlungsrichter telefonisch erfolgte
Wie Antrag ausgefertigt (R)	Wenn Antrag und Beschluss wortlautgleich ergehen oder wenn Beschluss tatsächlich allein aus Unterschrift auf von StA vorgefertigtem Beschluss besteht
Keine Angaben / nicht feststellbar (S, R, P)	Wenn Anregung, Antrag oder Beschluss nicht in Akte vorhanden

1. Zeitrahmen der Entscheidung

1.1 Zeitraum zwischen Anregung und Beschluss

Abbildung 60: Zeit, die zwischen Anregung und Antrag / Eilanordnung, Antrag / Eilanordnung und Beschluss, Anregung und Beschluss einer TKÜ verstreicht (n=1488)³¹⁵

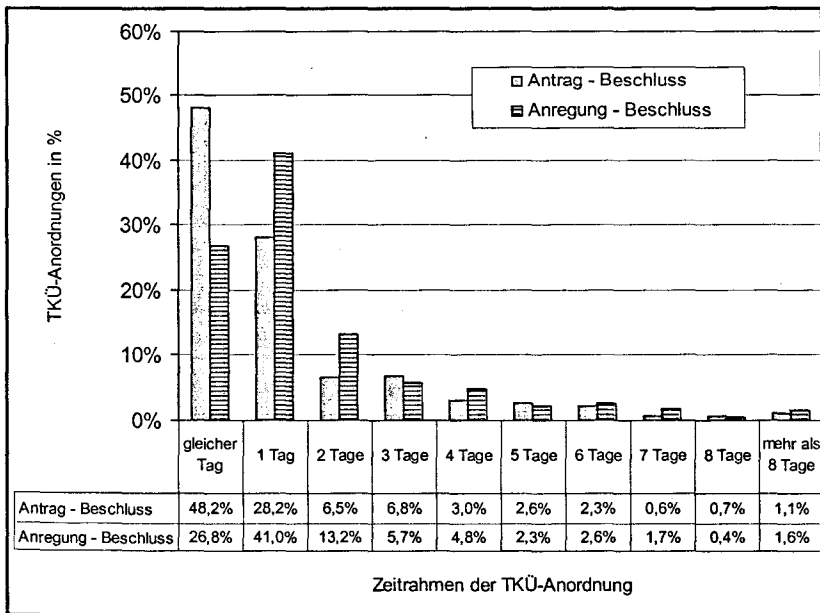


³¹⁵ Sofern die Summe der angegebenen Zeiträume 100% übersteigt, liegen Rundungsfehler vor.

Bei etwa 40 % der TKÜ-Anordnungen erfolgten polizeiliche Anregung und staatsanwaltschaftlicher Antrag bzw. Eilanordnung am selben Tag, in weiteren 25,6% der Fälle verging bis zur Antragstellung durch die Staatsanwaltschaft ein Tag, siehe *Abbildung 60*.

Dies entspricht der Situation bei Antragstellung und Beschlussfassung, die in etwa 45% der Anordnungen am selben Tag festgestellt wurden, in 25,1% am darauf folgenden. Die polizeiliche Anregung und die Beschlussfassung erfolgten in etwa 19% der Fälle an einem Tag, in weiteren 25,7% an aufeinander folgenden. Die TKÜ wurde somit in etwa 70% spätestens einen Tag nach Antragstellung oder staatsanwaltschaftlicher Eilanordnung beschlossen, zwischen Anregung und Antrag / Eilanordnung verging in

Abbildung 61: Zeit zwischen Antrag / Eilanordnung und Beschluss, Anregung und Beschluss, wenn zwischen Anregung und Antrag / Eilanordnung kein oder ein Tag vergeht – in %³¹⁶



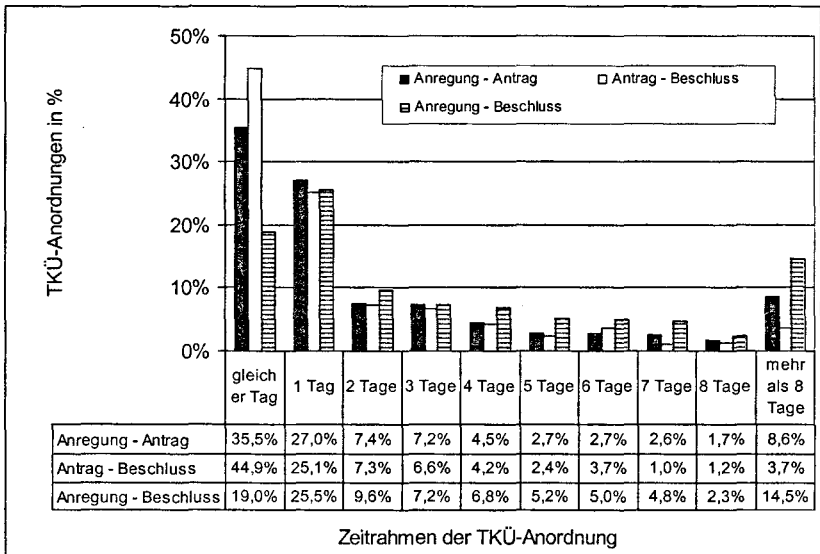
³¹⁶ Sofern die Summe der angegebenen Zeiträume 100% übersteigt, liegen Rundungsfehler vor.

ähnlichem Umfang ein entsprechend kurzer Zeitraum. Insoweit kann man auf einen relativ großen Konsens zwischen den am Ermittlungsprozess beteiligten Behörden und einen konfliktfreien Ablauf bei der Anordnung schließen.

Wenn zwischen Anregung durch die Polizei und dem staatsanwaltschaftlichen Antrag / der Eilanordnung kein oder nur ein Tag lag, wurde in etwa 48% noch am gleichen Tag ein richterlicher Beschluss erwirkt, in weiteren 28,2% der Fälle am darauf folgenden Tag der Beschluss gefasst (*Abbildung 61*). In diesen Fällen ist dann entsprechend auch eine kürzere Frist zwischen Anregung und Beschluss festzustellen, die in knapp 27% am selben Tag erfolgen, in 41% einen Tag auseinander lagen.

1.2 Zeitraum in Abhängigkeit von richterlicher TKÜ-Anordnung oder Eilmaßnahme

Abbildung 62: Zeit zwischen Anregung, Antrag und Beschluss, wenn keine Eilmaßnahme vorliegt – in %³¹⁷

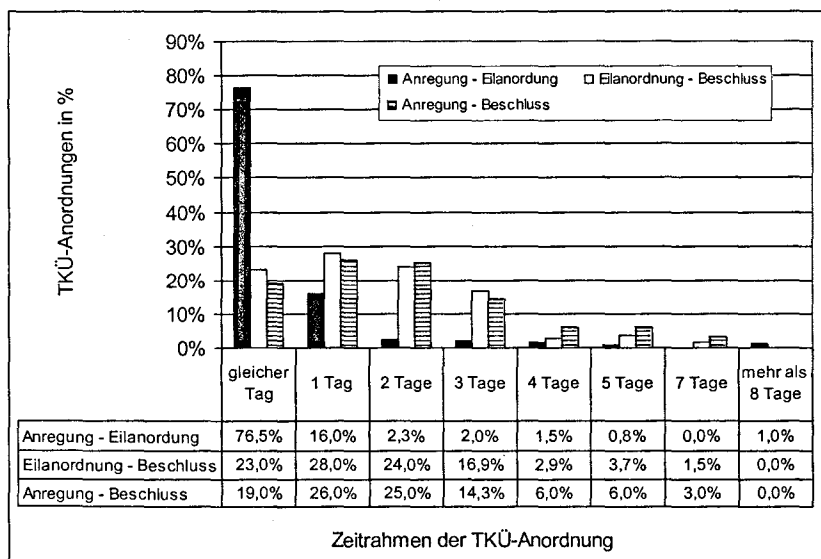


³¹⁷ Sofern die Summe der angegebenen Zeiträume 100% übersteigt, liegen Rundungsfehler vor.

Auch ohne die Eilmaßnahmen verging in etwa 63% der TKÜ-Anordnungen zwischen Anregung und Antrag maximal ein Tag, während dieser Zeitrahmen zwischen Antrag und Beschluss in knapp 70% der Fälle festgestellt wurde.

Der Zeitrahmen der TKÜ-Anordnung bei Eilmaßnahmen lässt sich nachfolgender *Abbildung 63* entnehmen.

Abbildung 63: Zeit zwischen Anregung und Eilmaßnahme, Eilmaßnahme und Beschluss, Anregung und Beschluss – in %³¹⁸



Die besondere Eilbedürftigkeit dürfte sich darin niederschlagen, dass in etwa 93% der Fälle spätestens einen Tag nach der polizeilichen Anregung die staatsanwaltschaftliche Eilmaßnahme erging.

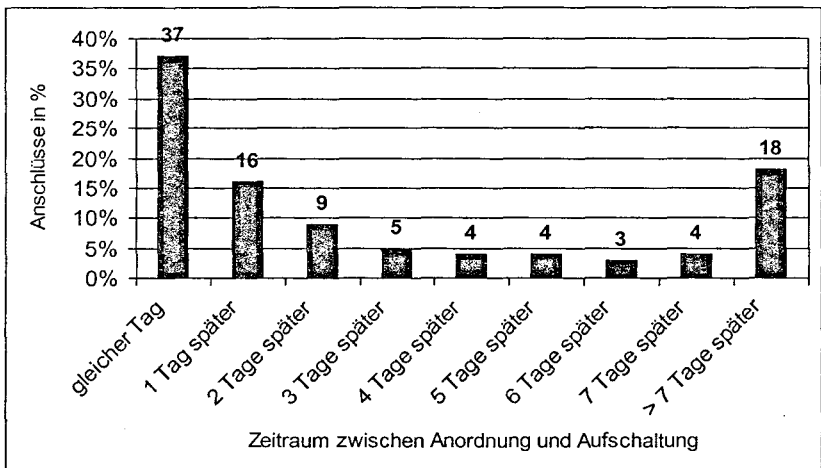
1.3 Zeitraum zwischen Beschluss und Aufschaltung der TKÜ

In 37% der Fälle, für die sowohl das Beschlussdatum als auch dasjenige der Aufschaltung der Überwachungsmaßnahme aus den Akten festgestellt werden konnte, erfolgte die tatsächliche Ausführung ab dem Anordnungstag

³¹⁸ Sofern die Summe der angegebenen Zeiträume 100% übersteigt oder unter ihr liegt, liegen Rundungsfehler vor.

selbst.³¹⁹ In 16% der Fälle verging ein Tag, in weiteren 9% zwei Tage zwischen Beschluss und Ausführungsbeginn. Für 18% der Fälle konnte aus den Materialien entnommen werden, dass zwischen der Anordnung und der Ausführung mehr als eine Woche Zeit verstrichen. Dieses Ergebnis, das auch *Abbildung 64* entnommen werden kann, lässt neben anderen vor allem folgende Überlegungen zu. Angesichts von 38% an Fällen, in denen mindestens drei Tage zwischen Anordnung und Aufschaltung liegen, erscheint erstaunlich, dass ein Beschluss in 70% der Fälle binnen 24 Stunden auf Antragstellung erfolgt. Denn wenn ohnehin weitere Zeit bis zur tatsächlichen Aufschaltung vergeht, könnten die Richter hier durchaus eine längere Zeit zur Überprüfung in Anspruch nehmen. Bei dieser Sichtweise bleibt jedoch

Abbildung 64: Zeit zwischen Anordnung und Ausführung, Anschlüsse ohne Eilmaßnahmen – in %



unbeachtet, dass es zur Aufschaltung durch die Telekommunikationsunternehmen gerade eines Beschlusses bedarf. Wenn zur Aufschaltung also notgedrungen ein gewisser Zeitraum (aus faktischen und dort vor allem Übermittlungsgründen) verstreicht, ehe dieselbe möglich gemacht wird, erscheint verständlich, warum die Richter eine möglichst zügige Anordnung in die Wege leiten, um weiteren Verzögerungen durch die Aufschaltung keinen Vorschub zu leisten.

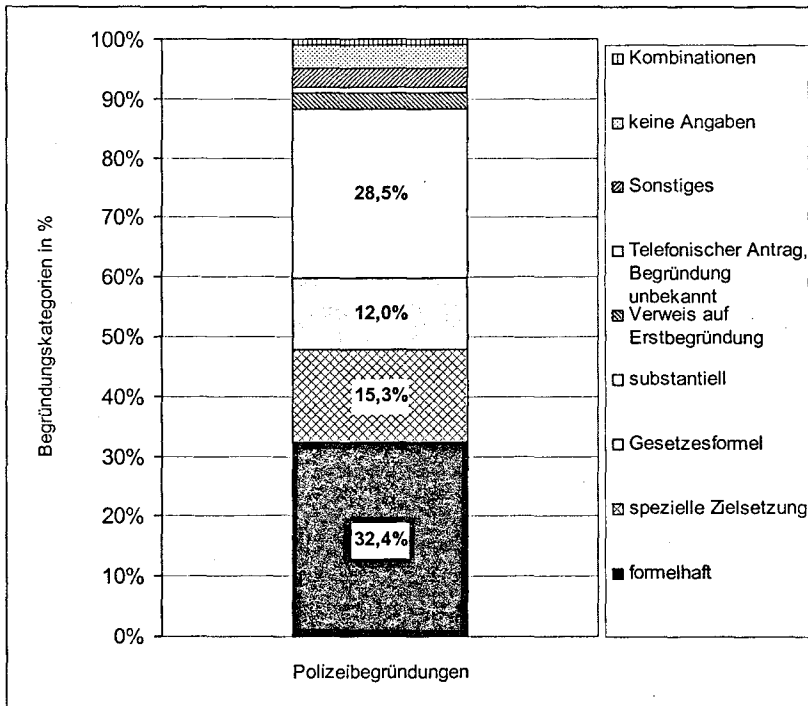
³¹⁹ Anschlüsse ohne Eilmaßnahmen, n=1231.

1.4 Bezugnahme in der Begründung der polizeilichen Anregung auf in Kürze erwartete Ereignisse

In etwa 12% der polizeilichen Anregungen auf TKÜ fanden sich Bezugnahmen auf Ereignisse, die in Kürze stattfinden sollten und somit eine zügige richterliche Anordnung notwendig erscheinen ließen. Es waren dies Hinweise auf eine zeitnahe Tatbegehung (4,7%), erwartete Kontaktaufnahmen unter den Beteiligten (5,7%) und Hinweise auf kurz bevorstehenden Beschaffungsfahrten (2%).

2. Inhalt der polizeilichen Anregung

Abbildung 65: Begründungen der Polizei nach Kategorien – in % (n=1261)



Etwa ein Drittel der polizeilichen Anregungen wurde von den Auswertern als formelhaft eingestuft, wie *Abbildung 65* zu entnehmen ist. 28,5% der

Anregungen wurden als substantiell begründet gewertet, weitere 12% gaben die Gesetzesformel wieder, in 15,3% der Anregungen wurden dezidiert die Ziele der TKÜ beschrieben. Die Begründungen, die vornehmlich spezielle Zielsetzungen benannten, sind im System der Begründungsbewertung sehr nahe an substantiellen Begründungen anzusiedeln.

In 12 Anregungen lagen Kombinationen der erläuterten Begründungskategorien vor. Bei acht Anregungen verwies die Polizei neben der Darlegung substantieller Gründe auf vorherige Anregungen. Drei Anregungen beinhalteten spezielle Zielsetzungen und gaben die Gesetzesformel wieder, während in einer Anregung neben den speziellen Zielrichtungen auch auf die vorherigen Anregungen hingewiesen wurde. In 41 Fällen war die Anregung keiner der genannten Kategorien zuzuordnen.

3. *Inhalt des staatsanwaltschaftlichen Antrags / der Eilanordnung*

3.1 Antrag

Die Begründungen der staatsanwaltschaftlichen Anträge sind weiter über das Spektrum der Kategorien verteilt als die Begründungen bei den Anregungen der Polizei, wie *Abbildung 66* verdeutlicht.

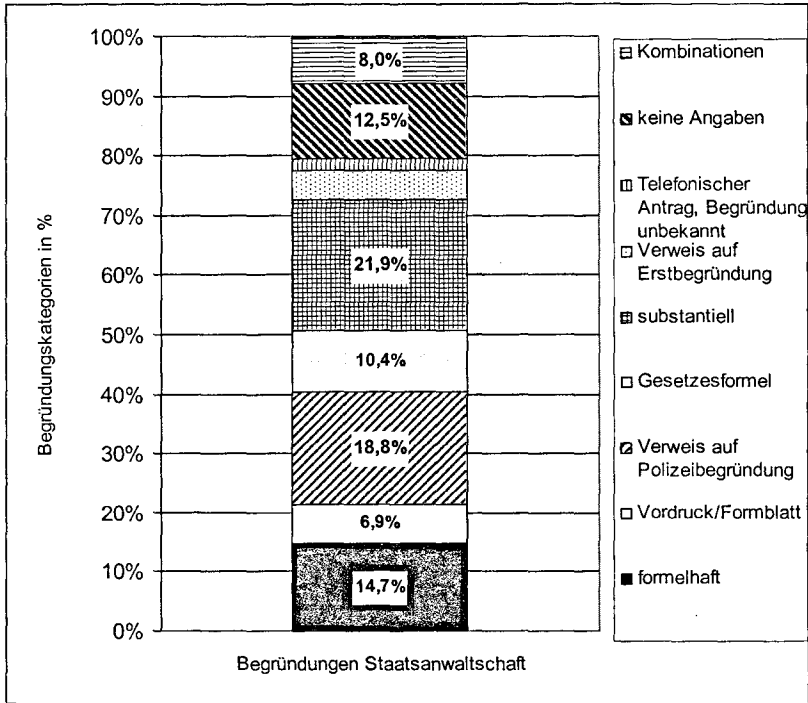
Hierbei sind 14,7% der Anträge als formelhaft eingestuft worden, etwa 7% lagen als Vordruck oder Formblätter vor. 10,4% der staatsanwaltschaftlichen Anträge gaben die Gesetzesformel wieder, 18,8% verwiesen auf die polizeilichen Begründungen, 4,6% auf vorangegangene Begründungen.

Etwa 22% der Anträge der Staatsanwaltschaft wurden von den Auswertern als substantiell begründet eingestuft (275 Anträge). Diese Angaben beziehen sich auf die staatsanwaltschaftlichen Anträge zur TKÜ an den Richter und beinhalten nicht die staatsanwaltschaftlichen Eilanordnungen.

Bei den Kombinationen handelt es sich um 100 Anträge, die vor allem in einem Nebeneinander von Verweisen auf die polizeilichen Ausführungen und der Wiedergabe der Gesetzesformel (32 Fälle), einer substantiellen Begründung (18 Fälle) und einem Verweis auch auf vorherige Anträge (20 Fälle) bestanden. In 22 Anträgen wurde neben einer substantiellen Begründung auch auf die Inhalte vorheriger Anträge verwiesen.³²⁰

³²⁰ In sechs Fällen liegt eine Kombination aus formelhafter Begründung und Verweisen auf vorherige Anträge vor, in zwei Fällen wird auf vorherige Anträge verwiesen und die Gesetzesformel wiedergegeben.

Abbildung 66: Begründungen der Staatsanwälte nach Kategorien – in %
(n=1254)



Bei der Kategorie Vordrucke / Formblatt handelt es sich um Fälle, in denen in der Akte nur eine solche ausgefüllte Vorlage vorgefunden wurde. In anderen Fällen, in denen diese Vorlage und eine „abgeschriebene“ Ausführung als staatsanwaltschaftlicher Antrag vorlagen, wurde eine Zuordnung unter die übrigen Kategorien vorgenommen.

Als häufigste Kategorien erwiesen sich die Fälle der substantiellen Begründung, der Verweise auf die Ausführungen der Polizei sowie formelhafte Begründungen.

3.2 Eilanordnung

Im Falle der staatsanwaltschaftlichen Eilmaßnahmen waren regelmäßig in der Begründung Ausführungen zur Gefahr im Verzug nicht zu verzeichnen,

Verfügung:
Aufgrund der bisherigen Ermittlungen besteht der Verdacht, dass (Freitextfeld).
Strafbar als (...) gemäß (...).
Es besteht Gefahr im Verzug, weil die richterliche Anordnung, ohne dass der Zweck der Maßnahme gefährdet würde, nicht eingeholt werden kann. (Freitextfeld).
Von dem Anschluss können jederzeit Gespräche geführt werden, wobei der Anruf auch von außen kommen kann. Die richterliche Anordnung kann nicht eingeholt werden, ohne dass der Zweck der Telefonüberwachung gefährdet würde (§ 100b I S. 2 StPO).
(Angaben zum Anschluss und Anschlussinhaber).
Diese Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht bis zum (...) vom Richter bestätigt wird.
Gründe:
Aufgrund der bisherigen Ermittlungen, insbesondere
<input type="radio"/> der Angaben d.
<input type="radio"/>
besteht gegen d. Besch. der Verdacht, folgende Katalogtat i.S.d.
§ 100a S. 1 Nr. StPO begangen zu haben:
strafbar als ...
gemäß ...
Inhaber/in d. obengenannten Anschlusses/Anschlüsse ist
<input type="radio"/> d. Besch.
<input type="radio"/> ist als Opfer der Tat eine Person, die von d. Besch. herrührenden Mitteilungen entgegennimmt.
<input type="radio"/> eine sonstige Person, von der aufgrund bestimmter Tatsachen, nämlich ... anzunehmen ist, dass d. Besch. ihre Anschlüsse benützt oder dass sie für d. Besch. bestimmte von ihm/ ihr herrührende Mitteilungen entgegennimmt und/ oder weitergibt.
<input type="radio"/>
Die Überwachung ist unentbehrlich, weil
<input type="radio"/> andere Aufklärungsmittel nicht vorhanden sind.
<input type="radio"/> die Benutzung andere Ermittlungsmittel eine wesentliche Erschwerung des Sachverhaltes darstellen würde.
<input type="radio"/>

abgesehen von der Benennung dieser Voraussetzung („wegen Gefahr in Verzug“). In wenigen Ausnahmefällen wurden Angaben der Art gemacht, dass eine Eilmaßnahme ergehe, da mit einer rechtzeitigen richterlichen Entscheidung nicht zu rechnen sei, wohl aber jederzeit mit beweisrelevanten Telefonaten.

Auch hier wurde häufig mit Formularen gearbeitet, in die an entsprechender Stelle Anmerkungen eingesetzt werden können. Ein Beispiel eines solchen Formulars ist oben dargestellt.³²¹

4. *Inhalt des richterlichen Beschlusses*

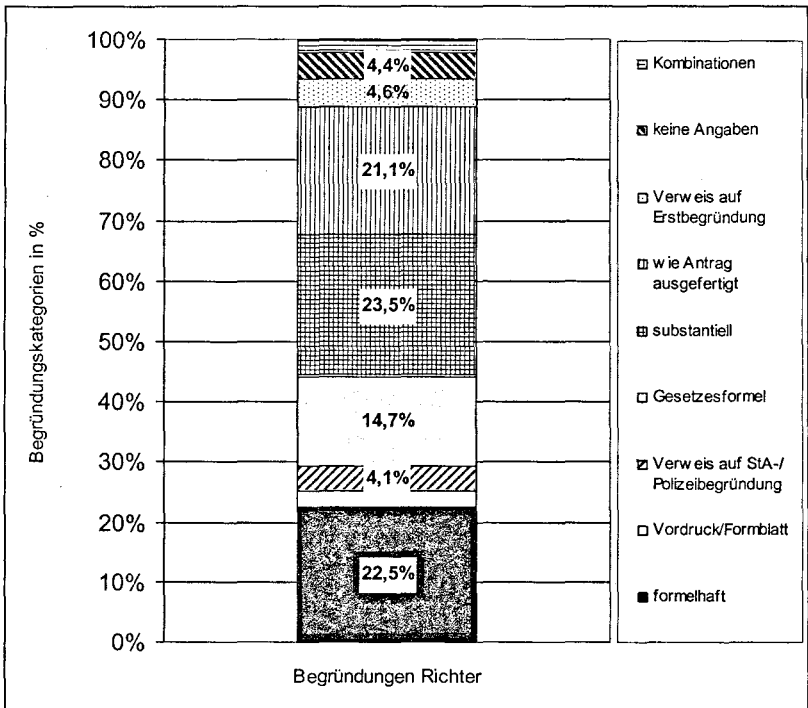
Bei den TKÜ-Beschlüssen fanden sich drei der Kategorien gleichermaßen vertreten: 22,5% der Beschlüsse wurden als formelhaft gewertet, 23,5% als substantiell begründet, während bei etwa 21% der Beschlüsse eine Ausfertigung durch den Richter vorlag, die dem Antrag der Staatsanwaltschaft entsprach (*Abbildung 67*). Etwa 15% der Richter gaben in ihren Beschlüssen allein die Gesetzesformel zur Begründung wieder, in etwa 9% der Beschlüsse wurde auf die Ausführungen der Polizei / Staatsanwaltschaft oder auf vorherige Beschlüsse verwiesen.

Die Ausfertigung eines Beschlusses wie beantragt erfasst die Fälle, in denen dem Richter bereits durch die Staatsanwaltschaft eine Beschlussfassung zur Unterschrift vorgelegt wurde sowie diejenigen, in denen zwischen staatsanwaltschaftlichem Antrag und richterlichem Beschluss inhaltlich in den Formulierungen keinerlei Unterschied zu erkennen war.

Die Kombinationen betrafen 32 Beschlüsse. 20 richterliche Anordnungen beinhalteten Verweise auf die polizeilichen Anregungen oder die Anträge der Staatsanwaltschaft und daneben die Wiedergabe der Gesetzesformel (fünf Beschlüsse), eine substantielle Begründung (drei Fälle), Verweise auf vorherige Entscheidungen (elf Fälle) und die Ausfertigung des Antrags (ein Fall). Drei Beschlüsse gaben in ihren Begründungen die Gesetzesformel wieder und verwiesen auf vorherige Beschlüsse. In fünf Beschlüssen wurde eine substantielle Begründung mit Verweisen auf vorherige Entscheidungen verbunden, in vier Beschlüssen mit der Ausfertigung des Antrags.

³²¹ Hierbei handelt es sich um eine fiktive Kombination von verschiedenen, bei Staatsanwaltschaften mehrerer Bundesländer tatsächlich aufgefundenen Vordrucken.

Abbildung 67: Begründungen der Richter nach Kategorien – in % (n=1428)



5. Auswirkungen der Inhalte auf Folgeentscheidungen und den Zeitrahmen der Entscheidung

Nachdem zunächst dargelegt wurde, wie die Beteiligten am Anordnungsprozess der TKÜ ihre Entschließungen begründen, soll nun untersucht werden, ob und wie sich die vorangegangene Begründung auf die nachfolgende auswirkt. Des Weiteren wird analysiert, ob sich die Zeit, die zwischen Antragstellung und Beschlussfassung vergeht, auf den Inhalt der Begründung niederschlägt.

5.1 Auswirkungen einer substantiell begründeten Vorlage

a. Substantielle Anregung

Die nachstehende *Abbildung 68* zeigt auf der ersten Säule die Begründungen der Staatsanwaltschaft im Antrag nach polizeilich substantieller Begrün-

Abbildung 68: Begründung der Staatsanwaltschaft nach substantieller polizeilicher Anregung im Vergleich zur sonstigen Begründungsqualität (n=358)

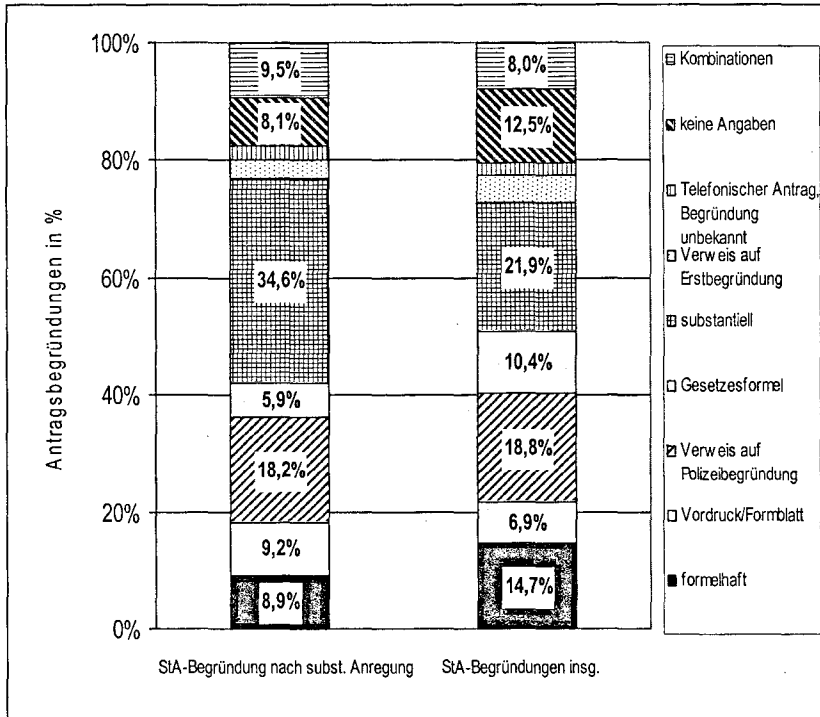
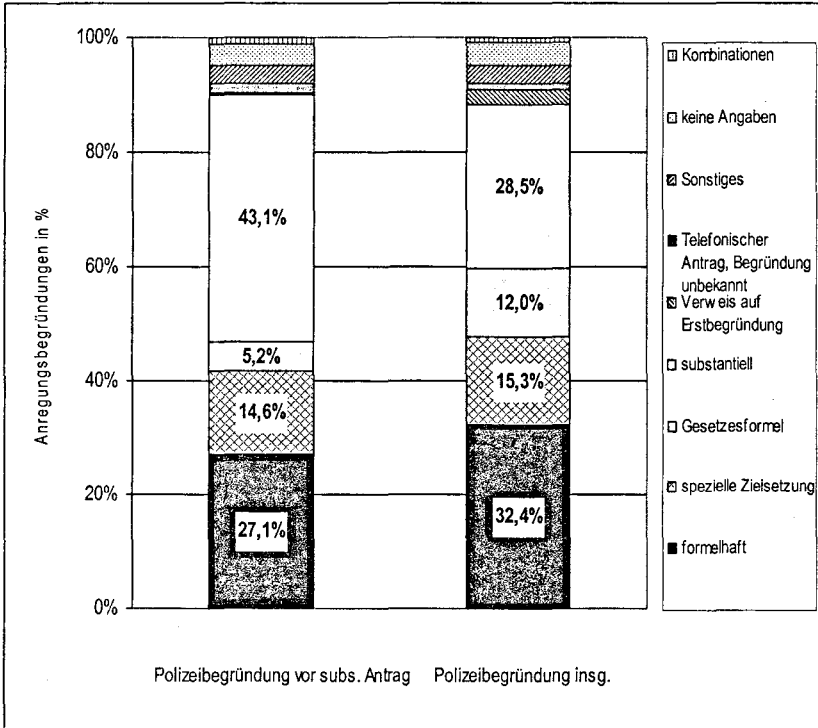


Abbildung 68 zeigt die Begründung der Staatsanwaltschaft nach substantieller polizeilicher Anregung im Vergleich zur sonstigen Begründungsqualität. Die zweite Säule gibt die Verteilung über alle staatsanwaltschaftlichen Anträge wieder. Die nachfolgende Abbildung 69 zeigt die umgekehrte Blickweise, nämlich in der ersten Säule die Fälle der polizeilichen Anregungen, auf die eine substantielle Begründung durch die Staatsanwälte erfolgt, auf der zweiten Säule zum Vergleich alle polizeilichen Begründungen. Mit Blick auf die deutlichen Differenzen zwischen dem üblichen Anteil der substantiellen Begründung und dem Anteil, der auf substantielle Ausführungen der Polizei folgt bzw. substantiellen Begründungen der Staatsanwaltschaft vorangeht, lässt sich ein Zusammenhang feststellen, der statistisch belegt ist. Zudem ist eine leichte Zunahme bei den Verweisen auf die Begründungen der Polizei verzeichnet.

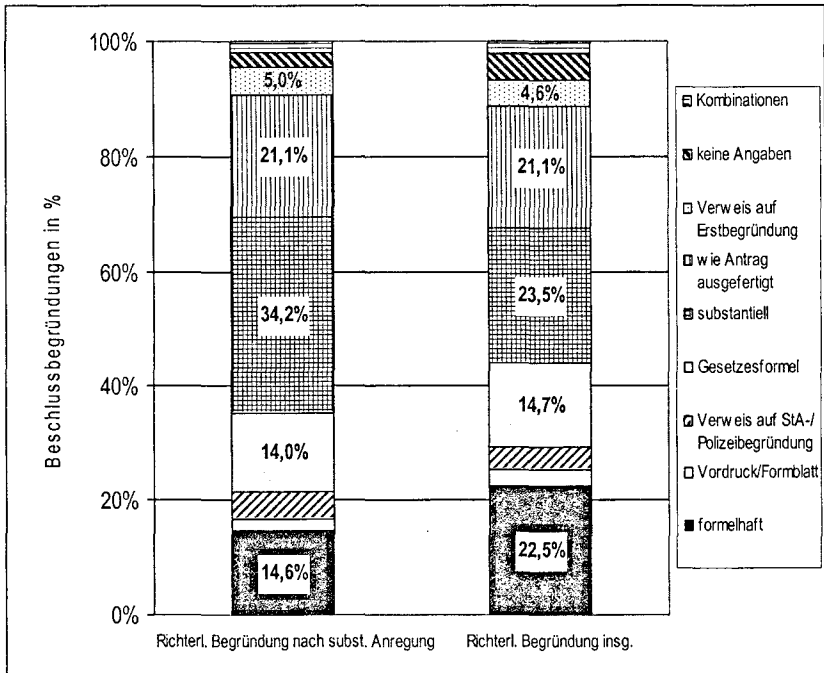
Abbildung 69: Begründungen der Polizei, wenn diesen Anregungen eine substantielle staatsanwaltschaftliche Begründung folgt, im Vergleich zur sonstigen Begründungsqualität (n=288)



Hinsichtlich der staatsanwaltschaftlichen Anträge lässt sich somit festhalten, dass sie besonders dann substantiell begründet waren, wenn bereits die Polizei ausführliche Ausführungen vorgelegt hatte. Sofern also eine inhaltlich als hochwertig eingestufte Anregung vorlag, wirkte sich diese ebenfalls positiv auf die Ausführungen der Staatsanwaltschaft aus.

Dieses Bild lässt sich gleichermaßen für die richterlichen Beschlüsse erkennen. Auch hier ist die substantielle Begründung besonders häufig festgestellt worden, wenn bereits die Anregungen der Polizei in diesem Sinne bewertet wurden, siehe *Abbildung 70*. Daneben lässt sich hier auch ein deutlicher Rückgang der formelhaften Begründungen registrieren, während die Fälle der Ausfertigung wie Antrag konstant blieben.

Abbildung 70: Richterliche Begründungen nach substantieller polizeilicher Anregung im Vergleich zur sonstigen Begründungsqualität (n=342)

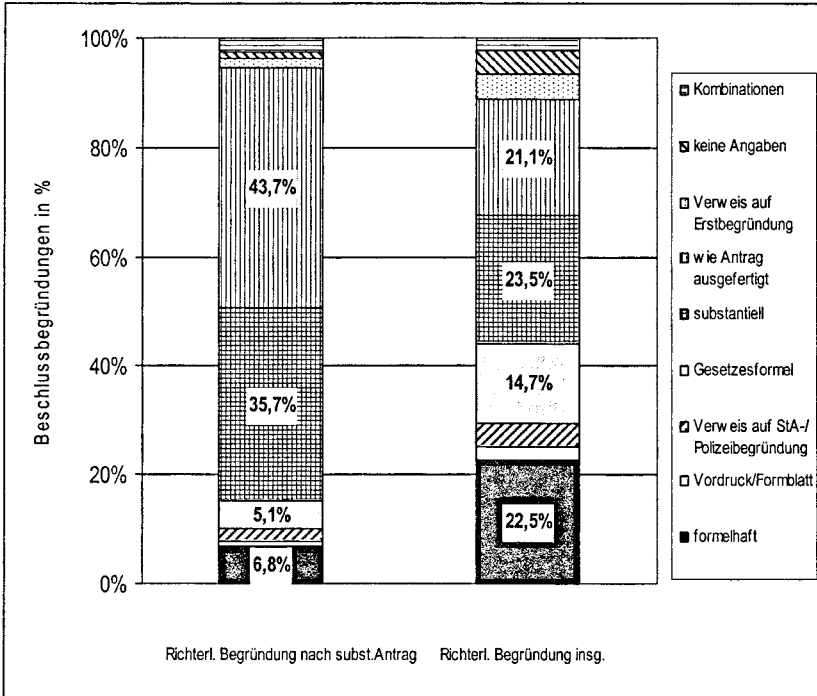


b. substantieller Antrag

Hinsichtlich der richterlichen Beschlüsse stellt sich zudem die Frage, inwieweit die staatsanwaltschaftliche Begründung sich in ihnen niederschlägt. In diesen Fällen lässt sich erneut (*Abbildung 71*) eine starke Zunahme der substantiellen Begründung durch die Richter und ein vermehrtes Ausfertigen wie Antrag feststellen, während die formelhaften Begründungen zurückgingen.

Somit ist festzuhalten, dass die Richter bei inhaltlich hochwertigen Ausführungen der Polizei oder der Staatsanwaltschaft ebenfalls mit vermehrt substantiellen Begründungen arbeiteten bzw. ihre Beschlüsse den Anträgen entsprechend ausfertigten.

Abbildung 71: Richterliche Begründungen nach substantiellem staatsanwalt-schaftlichem Antrag im Vergleich zur sonstigen Begründungsqualität (n=311)

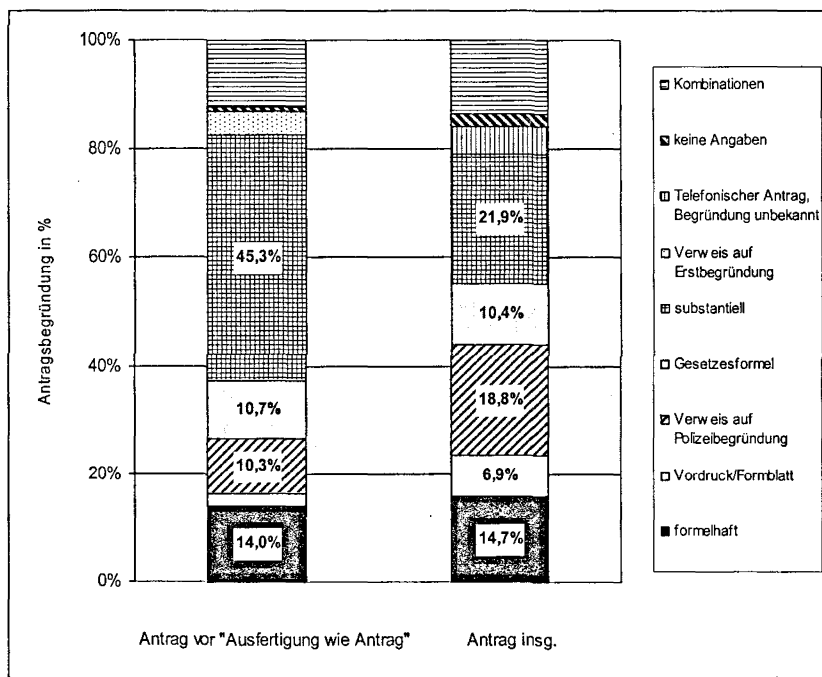


c. Beschluss wie Antrag ausgefertigt

Einer besonderen Betrachtung sollen die Beschlüsse unterzogen werden, die eine Ausfertigung des staatsanwalt-schaftlichen Antrags darstellten. In diesen Fällen sollte anzunehmen sein, dass besonders häufig eine substantielle Begründung der Anträge vorliegt.

Die Staatsanwaltschaft lieferte allgemein – wie *Abbildung 72* zeigt – in knapp 22% der Fälle substantielle Begründungen in ihren Anträgen. Wenn Richter ihre Beschlüsse so ausfertigten, wie sich der Antrag gestaltete, lagen den Ausfertigungs-fällen zu 45,3% Anträge zugrunde, die substantiell begründet waren.

Abbildung 72: Begründungen in den staatsanwaltschaftlichen Anträgen, wenn die Beschlüsse wie der Antrag ausgefertigt werden, im Vergleich zur sonstigen Begründungsqualität (n=300)



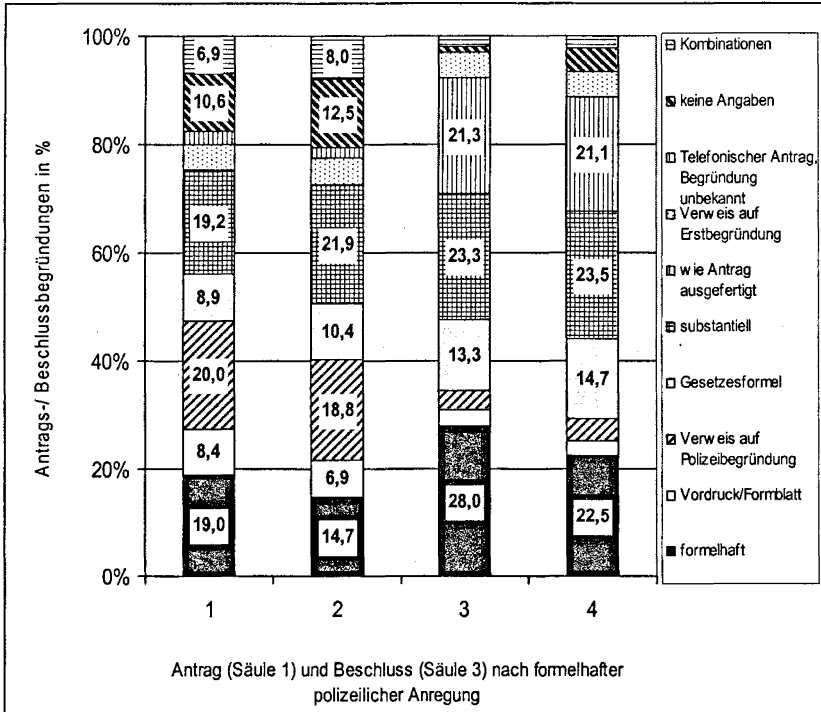
5.2 Auswirkungen einer formelhaft begründeten Vorlage

Zu untersuchen ist weiter, ob auch weniger umfangreiche Ausführungen der Polizei (und auch der Staatsanwaltschaft) die Folgeentscheidungen inhaltlich beeinflussen.

a. formelhafte Anregung

Die nachfolgende *Abbildung 73* gibt auf den Säulen eins und drei jeweils die Begründungen der Staatsanwaltschaft bzw. des Gerichtes wieder, nachdem die Polizei formelhaft angeregt hatte, auf den Säulen zwei und vier finden sich die üblichen Verteilungen der staatsanwaltschaftlichen Anträge bzw. der richterlichen Beschlüsse.

Abbildung 73: Begründungen der Staatsanwaltschaft und des Richters nach formelhafter polizeilicher Anregung ($n_1=406$; $n_2=400$)

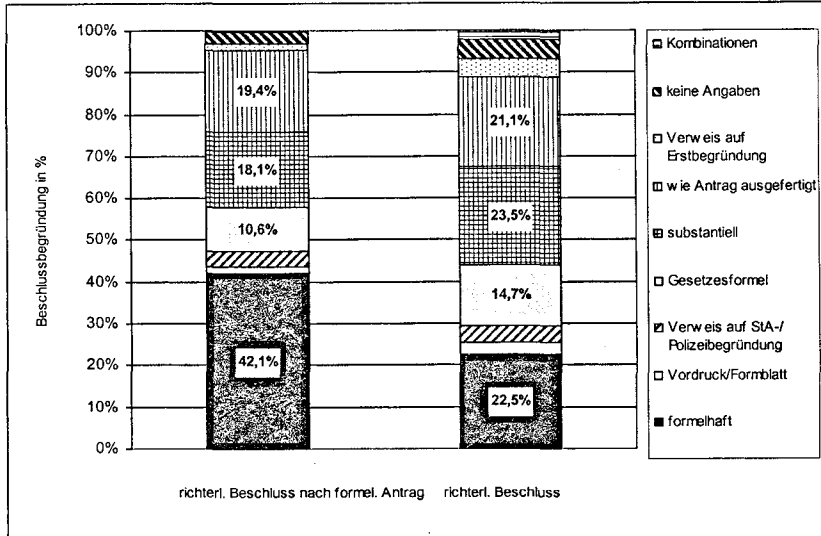


In beiden Fällen nahm die formelhafte Begründungsbewertung zu. Bei den Anträgen der Staatsanwaltschaft wurde sodann eine Zunahme bei den Verweisen auf die polizeilichen Anregungen und eine Abnahme an substantiellen Begründungen festgestellt. Insgesamt ist hier eine geringe Einwirkung auf die Substanz der Anträge und Beschlüsse erkennbar.

b. formelhafter Antrag

Die Richter begründeten üblicherweise 22,5% der Beschlüsse formelhaft. Wenn die Begründung im staatsanwaltschaftlichen Antrag formelhaft ausfiel, erhöhte sich diese Quote auf etwa 42% (Abbildung 74).

Abbildung 74: Richterliche Beschlüsse nach formelhaftem Antrag durch die Staatsanwaltschaft im Vergleich zur sonstigen Begründungsqualität (n=216)



5.3 Einfluss der Schnelligkeit der Entscheidung auf die Begründung

Tabelle 23: Beschlussbegründungen, wenn zwischen Antrag und Beschluss mehr als 3 Tage liegen (n=190)

Kategorie	Dauer > 3 Tage	Alle Beschlüsse
Formelhaft	25,3%	22,5%
Vordruck/ Formblatt	3,2%	2,8%
Verweis auf Polizei- oder Staatsanwaltschaftsbegründung	4,8%	4,1%
Gesetzesformel	16,1%	14,7%
Substantiell	29,6%	23,5%
Wie Antrag ausgefertigt	13,4%	21,1%
Verweis auf Erstbegründung	4,3%	4,6%
Keine Angabe	0,5%	4,4%
Kombinationen	2,5%	2,4%

Wenn Antrag und Beschluss am selben Tag (n=529) erfolgten, ergaben sich bei den Werten für formelhafte Begründungen und Begründungen mit der Gesetzesformel kaum Verschiebungen. Mit 29,1% wurde häufiger wie Antrag ausgefertigt (gegenüber 21,1%) und etwas seltener selbst substantiell begründet (20,1% im Verhältnis zu 23,5%).

Wenn zwischen Antrag und Beschluss mehr als drei Tage vergingen (n=190), ergibt sich das in *Tabelle 23* aufgezeigte Bild.

6. Begründungen bei Folgemaßnahmen und Verlängerungen

Mit zunehmender Dauer der Ermittlungsmaßnahme steigen die Anforderungen an die Begründung des Grundrechtseingriffs. Somit wäre zu erwarten, dass im Falle von Verlängerungen einer TKÜ-Maßnahme, aber auch in Verfahren mit mehreren konsekutiv überwachten Anschlüssen die inhaltliche Qualität der Begründungen zunimmt. Bereits im Rahmen der Auswertungen musste allerdings die Kategorie der „Verweise auf vorangegangene Anregungen / Anträge / Beschlüsse“ aufgenommen werden.

Hierbei handelte es sich um Formulierungen wie „... da die Voraussetzungen des § 100a weiterhin bestehen“ oder „... für die Gründe verweise ich auf den Beschluss vom ..., die Ermittlungen dauern an“. Diese Verweise fanden sich sowohl im Falle der Verlängerung der Überwachung eines Anschlusses als auch bei Begründungen neu zu überwachender Anschlüsse. Im letzten Fall war zudem häufig die Formulierung vorzufinden: „... im Rahmen der Ermittlungen wurde bekannt, dass ... ein weiteres Handy nutzt.“

Allerdings wurde im Rahmen der Experteninterviews auch deutlich, dass für die Fälle der Verlängerungen und Folgeentscheidungen bei den Ermittlungsbehörden und den Ermittlungsrichtern eine andere Kenntnis vom Sachverhalt besteht, als dies für die jeweils ersten Beschlüsse eines Verfahrens anzunehmen ist. Somit könnte möglicherweise zwar die in den Akten manifestierte Qualität der Begründungen nachlassen, die Kenntnis und damit gegebenenfalls auch die (allerdings nicht dokumentierte) Kontrollintensität steigen.

6.1 Verlängerungen

Für 188 Beschlüsse ergingen Verlängerungsanordnungen. Vor allem bei den polizeilichen Ausführungen war innerhalb der ersten drei Verlängerun-

gen ein starker Rückgang der substantiellen Begründungen zu verzeichnen.³²² Einen Überblick über die Entwicklung gibt *Tabelle 24*.

Tabelle 24: Begründungen bei Verlängerungen – in %

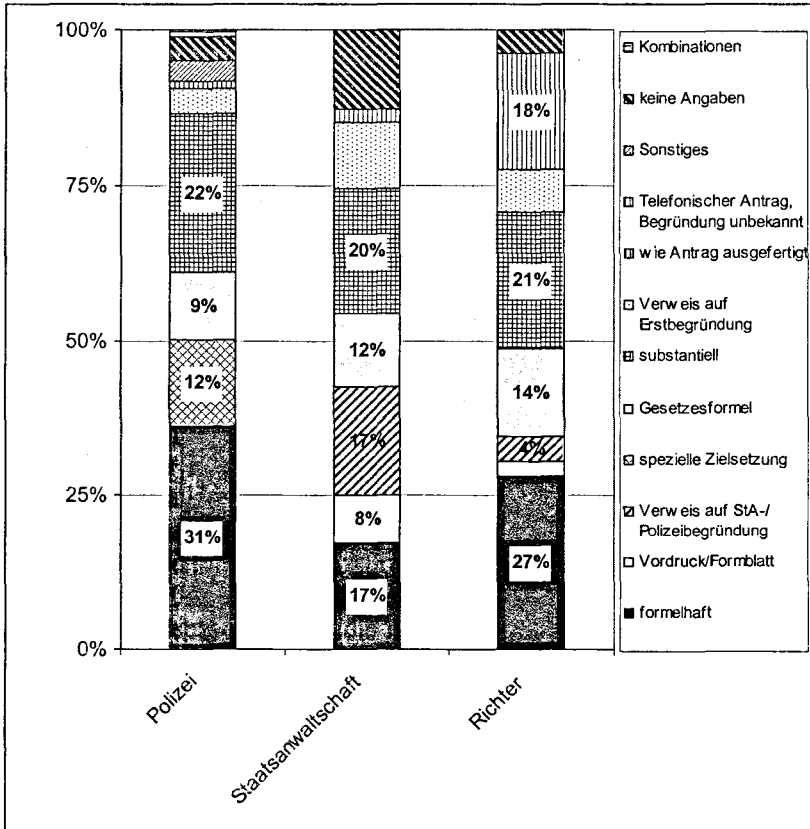
Verlängerung	Polizei	StA	Richter
Erste	Formelhaft: 26	Formelhaft: 11	Formelhaft: 25
	Substantiell: 11	Substantiell: 7	Substantiell: 33
	Verweis: 20	Verweis: 20	Verweis: 0
Zweite	Formelhaft: 9	Formelhaft: 4	Formelhaft: 27
	Substantiell: 9	Substantiell: 26	Substantiell: 27
	Verweis: 34	Verweis: 21	Verweis: 0
Dritte	Formelhaft: 17	Formelhaft: 6	Formelhaft: 12
	Substantiell: 0	Substantiell: 6	Substantiell: 12
	Verweis: 33	Verweis: 33	Verweis: 0
Vierte	Formelhaft: 10	Formelhaft: 0	Formelhaft: 40
	Substantiell: 10	Substantiell: 10	Substantiell: 10
	Verweis: 0	Verweis: 50	Verweis: 0
Fünfte	Telefonische Anregung	Verweis auf Erstbegründung	Ausfertigung entsprechend dem Antrag

6.2 Folgemaßnahmen

Bei Folgenentscheidungen zeigte sich, wie in *Abbildung 75* dargestellt, hinsichtlich der bewerteten Begründungsqualität ein kaum verändertes Bild gegenüber den Erstentscheidungen. Von einer Erhöhung der substantiellen Begründung kann nicht ausgegangen werden.

³²² Für die vierte und fünfte Verlängerung sind die jeweils niedrigen Fallzahlen (zehn bzw. ein Fall) zu beachten, siehe Zweiter Teil B.I.3.5.

Abbildung 75: Begründungen bei Folgebeschlüssen – in %



7. Beispiele für Begründungen

7.1 Beispiel für einen Beschluss, der als substantiell begründet gewertet wurde

Beispiel 1:

In der Ermittlungssache gegen ...
 wegen gewerbsmäßigen Handeltreibens mit verbotenen Betäubungsmitteln
 in nicht geringen Mengen

werden folgende Anordnungen getroffen:

Gemäß §§ 100a Nr.4, 100d StPO in Verbindung mit §§ 1, 3, 29a I Nr.2, 29 III Nr. 1 BtMG wird für die Dauer von drei Monaten die Überwachung und Aufzeichnung des von dem Beschuldigten unter dem Anschluss ... geführten Fernmeldeverkehrs angeordnet.

Es besteht der dringende Verdacht, dass der Beschuldigte unter Benutzung dieses auf ... angemeldeten Funktelefons mit bisher unbekanntem Tatbeteiligten Lieferungen von ... abspricht. Aus einer Telefonüberwachung in anderer Sache sowie einer Zeugenaussage geht hervor, dass der Beschuldigte an einem nicht festgestellten Tag in der Vergangenheit etwa ... bezogen haben soll. Verkaufsgeschäfte des Beschuldigten wurden in der Größenordnung ... festgestellt.

Die Erforschung des Sachverhaltes auf andere Weise erscheint aussichtslos, da der Beschuldigte die Betäubungsmittel bei einem Bekannten lagern soll.

Beispiel 2:

In der Ermittlungssache gegen ...
wegen gewerbsmäßigen Handelstreibens mit verbotenen Betäubungsmitteln
in nicht geringen Mengen
werden folgende Anordnungen getroffen:

Gemäß §§ 100a Nr.4, 100d StPO in Verbindung mit §§ 1, 3, 29a I Nr.2, 29 III Nr. 1 BtMG wird für die Dauer von drei Monaten die Überwachung und Aufzeichnung des von dem Beschuldigten unter dem Anschluss ... geführten Fernmeldeverkehrs angeordnet.

Gründe:

Die Entscheidung ergeht in Verbindung mit §§...

Nach den bisherigen Ermittlungen ist der Beschuldigte dringend verdächtig. Der dringende Tatverdacht ergibt sich aus den bisherigen Ermittlungen, insbesondere den Aussagen eines Informanten. Aus den bisherigen Ermittlungen und der Tatsache, dass aufgrund der örtlichen Gegebenheiten eine anderweitige Observation nicht möglich ist, ergibt sich, dass die Erforschung des Sachverhaltes auf andere als die beantragte Weise wesentlich erschwert würde.

7.2 Beispiel für Beschlüsse, die formelhaft oder mit der Gesetzesformel begründet sind

a. formelhaft

In dem Ermittlungsverfahren
gegen ...

wird gemäß §§ 162, 100a, 100b StPO iVm §§ 88 I TKG, 3 FÜV

die Überwachung der ein- und ausgehenden Gespräche
hinsichtlich der Anschlüsse / des Anschlusses ...
des Beschuldigten

angeordnet.

Der Beschuldigte ist nach dem bisherigen Stand der Ermittlungen verdächtig ...

Der Beschuldigte benutzt den Anschluss.

b. Gesetzesformel

Nach §§ 100a S.1, 100b StPO wird die Überwachung und Aufzeichnung des Fernmeldeverkehrs auf Ton- und Schrifträger unter gleichzeitiger Schaltung einer Zählervergleichseinrichtung bzw. die Herausgabe von Gesprächsverbindungsdaten für den Telefonanschluss

...

des Anschlussinhabers

...

angeordnet.

Aufgrund der bisherigen Ermittlungen besteht gegen den Beschuldigten der Verdacht, folgende Katalogtat im Sinne des § 100a Nr.1c StPO begangen zu haben:

Strafbar als Bildung einer kriminellen Vereinigung gemäß § 129 StGB.

Der Inhaber des oben genannten Anschlusses ist

...

Die Überwachung ist unentbehrlich, weil andere Aufklärungsmittel nicht vorhanden sind oder deren Benutzung eine wesentliche Erschwerung der Ermittlungen bedeuten würde.

8. Zusammenfassung der Ergebnisse der Aktenanalyse

Aus der Aktenanalyse ergibt sich hinsichtlich der Begründungen das folgende Bild:

- TKÜ-Beschlüsse ergingen in der Mehrheit der Fälle am selben Tag, an dem oder einen Tag nachdem sie beantragt wurden.
- Die Begründungen erfolgten in Abhängigkeit von der inhaltlichen Qualität der vorhergegangenen Entscheidung. So zogen sich insbesondere auch die polizeilichen Ausführungen bis in die richter-

lichen Beschlüsse durch. Diese Abhängigkeit war „im Guten wie im Schlechten“ festzustellen.

- Die Ausfertigung eines Beschlusses entsprechend dem Antrag wurde besonders dann festgestellt, wenn die Staatsanwaltschaft substantiell begründet hatte.
- Verlängerungsentscheidungen zeichneten sich nicht durch eine fundiertere Begründung aus, bei Folgeentscheidungen ergab sich der Eindruck, der dem bei den ersten Entscheidungen entspricht.

Es sei erneut darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um die Aktenrealität und darüber hinausgehend um Bewertungen handelt, die von den auswertenden Mitarbeitern vorgenommen wurden. Dennoch lässt sich festhalten, dass die TKÜ schnell angeordnet wurde und nicht überwiegend von ausführlichen Begründungen ausgegangen werden konnte.

II. Erkenntnisse aus den Experteninterviews

1. Polizisten

Innerhalb der Expertengespräche wurden die Praktiker bei der Polizei unter anderem mit den folgenden Fragen konfrontiert:

- Wie beurteilen Sie die Zusammenarbeit von Polizei, Staatsanwaltschaft (und Gerichten) im Hinblick auf Konflikte und Konsens bei Initiierung, Antragsstellung und Anordnung?
- Werden Ihre Anregungen zur TKÜ mitunter abgelehnt, oder werden diese in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft gar nicht erst gegeben?
- Wer leistet ihrer Auffassung nach den Großteil der Begründungsarbeit bei einer TKÜ?
- Unter Bezugnahme auf die Ergebnisse der Studie der Universität Bielefeld: Drei Viertel aller TKÜ-Beschlüsse seien angreifbar, da der richterlichen Kontrollpflicht nicht nachgekommen werde. Wie bewerten Sie diese Aussage?

1.1 Beurteilung der Zusammenarbeit

Nahezu alle befragten Polizeibeamten verwiesen darauf, dass die Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften sehr gut funktioniere und dass sie die Kooperation mit den Gerichten zwar nur mittelbar beurteilen könnten, ihnen Konflikte aber unbekannt seien. Vereinzelt höre man von Unstimmigkeiten zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Gericht hinsichtlich der Anordnungsdauer.

Man habe „nur gute Erfahrungen gemacht“, die Zusammenarbeit verlief „einwandfrei“ und „sehr eng“ bzw. „sehr gut“, „zu 90% sehr gut“, „vollkommen problemlos“. Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass diese enge Zusammenarbeit aber regelmäßig daraus resultiere, dass man bei den OK- oder BtM-Dienststellen der Polizei Kontakt mit den entsprechenden Dezernaten bei den Staatsanwaltschaften habe und diese „ständige Zuständigkeit“ füreinander die gute Kooperation zur Folge habe. „Man kenne sich“, die „Staatsanwälte haben so zwangsläufig eine große Nähe zu den Ermittlungen“, „leben genauso im Verfahren wie wir.“ Bemerkenswert sind aber auch die Äußerungen eines Kriminalbeamten, der die unproblematische Zusammenarbeit an die Bedingung knüpft, dass „der Ermittlungsverlauf durch die Polizei schlüssig dargelegt wird und erkennen lässt, warum eine TKÜ angeregt wird“; dann gebe es keine Konflikte mit Blick auf die TKÜ, aber „es gebe auch keine Automatismen, der Staatsanwalt würde lesen, prüfen, nachfragen“. Die Begeisterung eines befragten Teilnehmers für die „reibungslose“ Zusammenarbeit verdeutlichte er daran, dass, wenn er „jetzt (10.20 Uhr) einen Beschluss“ wolle, dieser um 11.30 Uhr bis 12.00 Uhr unterschrieben bei ihm sei.

1.2 Informelle Ablehnungen

Die Befragten konnten von informellen oder förmlichen Ablehnungen ihrer Anregungen so gut wie nicht berichten. In einem Fall wurde erklärt, dass in 23 Dienstjahren eine TKÜ nach Anregung nicht beantragt wurde, ein anderer Experte äußerte, dass es in 21 Dienstjahren ein- bis zweimal dazu gekommen sei, dass die Staatsanwaltschaft statt der TKÜ zunächst eine Observation veranlasst, nach zwei Tagen aber doch auf die TKÜ-Anregung zurückgriffen habe. Allgemein werde aber vieles in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft vorab besprochen. So einige man sich „bei Unklarheiten zunächst mit dem Dezernatsleiter, später auch mit dem Staatsanwalt

über die Frage, ob ein Anschluss überwacht werden soll und wie viele weitere ebenfalls“. Andere verweisen auch hier auf die ohnehin enge Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft (siehe oben), die aus fortwährenden Diskussionen und Absprachen resultiere. Mitunter würde man „mal mehr wollen als die Staatsanwaltschaft“ oder aber „rechtlich die Lage anders beurteilen als die Staatsanwaltschaft“, dann würde man sich absprechen. Weiter wird darauf hingewiesen, dass die TKÜ auch erst dann seitens der Polizei angeregt werde, wenn „sie fundiert ist“, „eine klare Sache“ und „machbar“ sei. Ein Teilnehmer erläuterte, dass „im Haus großer Wert darauf gelegt wird, dass die Sache nicht unschlüssig rausgeht“.

Ein befragter Polizist äußerte sich allerdings dahingehend, dass „gemacht wird, was wir wollen“. Die Staatsanwaltschaft habe keine Kenntnis vom Fall, sie kenne „nur das Papier“. Dass eine TKÜ durch die Polizei nur angeregt werde, wenn die Voraussetzungen vorliegen, sei „Vertrauenssache“. Bei den Richtern sei es im Übrigen schlimmer, die „haben noch weniger als die Staatsanwälte, nämlich nur den Antrag“ und deshalb „folgen die diesem“.

1.3 Begründungsarbeit

Befragt, wer hinsichtlich der TKÜ-Anordnung den Großteil der Begründungsarbeit tätigt, sehen nahezu alle Polizisten sich selbst in dieser Rolle. Sie „bestimmen die Ermittlungsrichtung“, „wissen am Besten Bescheid und versuchen, die Staatsanwaltschaft zu überzeugen“. Sie müssten „substantiell darlegen, warum TKÜ notwendig sei und auch eine entsprechende Begründung liefern“. Diese werde der Staatsanwaltschaft mitgeteilt und „in der Regel auch übernommen“. Man fertige die Grundlagen und entsprechende Vorlagen, fasse beweisrelevante Informationen zusammen, rege an und schreibe, warum. Die Staatsanwaltschaft sei „im Vorfeld soweit mit drin, dass das reicht“, sie erledige das Rechtliche, stütze sich dabei aber auf die Polizei. Ein Befragter verwies erneut auf die enge Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft, die den Ermittlungsbericht, die Akte und die Anregung erhalte und dann „ihre Schlüsse zieht“. Ein weiterer Teilnehmer sieht die „Vollzugsdienststellen der Polizei, des Zolls und des BGS“ in der Begründungsrolle, es sei denn, dass die Staatsanwaltschaft als erste Kenntnis vom Sachverhalt erlange (etwa bei Rechtshilfesachen) und dann initiativ auch begründend tätig werde.

1.4 Studie der Universität Bielefeld

Die Befragungsteilnehmer wurden auf die Ergebnisse der Universität Bielefeld angesprochen, nach deren Untersuchung drei Viertel aller TKÜ-Beschlüsse mit Blick auf die Begründungs- und Kontrollpflicht des Richters angreifbar erschienen. Sie wurden um eine Bewertung dieser Aussage gebeten.

Auch wenn alle Teilnehmer darauf hinwiesen, dass sie wenig Einblick in diesen Verfahrensabschnitt hätten und eine Bewertung nicht vornehmen könnten, haben sie zu der Aussage Stellung bezogen. Hierbei wurde von drei Teilnehmern erklärt, dass sie telefonische Rückfragen von Richtern kennen, und von einer Überprüfung ausgehen würden bzw. „eine Blankounterschrift durch den Richter ausschließen“. Ein Polizist verwies darauf, dass er dem Richter wöchentlich Protokolle vorlegen müsse, ob der aber prüfe, wisse er natürlich nicht.

Einige Befragte machten deutlich, dass sie dieses Ergebnis als „nicht nachvollziehbar“ oder „unzutreffend“ bewerteten oder zumindest „die Zahlen in der Höhe überraschend“ seien. Ein Teilnehmer mochte die Zahlen nicht kommentieren, kann sich aber

„gut vorstellen, dass der Richter nicht die Möglichkeit hat, das zu kontrollieren, er sich vielmehr auf das gewachsene Vertrauen verlässt, nicht, weil er nicht kontrollieren will, sondern weil er keine Zeit hat.“

Die Frage sei dann, ob die Maßnahme dadurch rechtswidrig werde.

Ein weiterer Polizist erklärte, dass er sich stets bemühe, mit seinen Anregungen nicht angreifbar zu sein und sich „lieber so lange mit dem Staatsanwalt auseinandersetzt, dass der Richter nicht in Verlegenheit kommt.“ Er könne sich aber vorstellen, dass der Richter sich damit nicht auseinandersetze, da die Staatsanwaltschaft ja geprüft habe und die redlich sein müsse. Ähnlich sieht das ein weiterer Polizeibeamter, dessen Einschätzung nach die Staatsanwaltschaft sich darum bemühe, dass die Anträge „Hand und Fuß haben“. Für den Richter sei bei der Masse der Gespräche eine begleitende Überprüfung nicht möglich, der Staatsanwalt bekomme aber die entsprechenden Berichte. Im Übrigen werde die Aufschaltung einer TKÜ auch regelmäßig nicht von den Verteidigern in Frage gestellt.

Andererseits schließt sich auch ein Teilnehmer der Kritik und ihrer Begründung an. Wenn er anrege und die Staatsanwaltschaft eine TKÜ beantrage, gebe es keine Ablehnungen. Daher denke er, dass die gerichtliche Prüfung nicht so stark und eher die Staatsanwaltschaft entscheidend sei.

Mit Unverständnis für das Untersuchungsdesign der Bielefelder Studie reagierte ein anderer Teilnehmer: „Standen die neben dem Richter und der hat gesagt, nein, ich lese die Akten nicht?“ Die Aussage sei bemerkenswert, da eine Aktenüberprüfung nicht „vor einer Fußballmannschaft“ erfolge. Er gehe von einer Überprüfung durch den Richter aus, der müsse kontrollieren, also tue er das auch.

Allgemein sind die Polizisten auch in diesem Zusammenhang der Auffassung, dass man bei der Kritik nicht realisieren würde, wie arbeitsaufwendig eine TKÜ sei. Kein Polizist betreue diese gerne, da sie enorm arbeitsaufwendig und kostenintensiv sei. Man schalte eine TKÜ nicht einfach so, weil „einem nichts Besseres einfallen“ würde.

2. Staatsanwaltschaft

Innerhalb der Expertengespräche wurden die Staatsanwälte unter anderem mit den folgenden Fragen konfrontiert:

- Wie beurteilen Sie die Zusammenarbeit von Polizei, Staatsanwaltschaft (und Gerichten) im Hinblick auf Konflikte und Konsens bei Initiierung, Antragsstellung und Anordnung?
- Werden Anregungen der Polizei zur TKÜ mitunter abgelehnt oder werden diese in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft gar nicht erst gegeben?
- Werden Anträge der Staatsanwaltschaft mitunter in der Weise „informell“ abgelehnt, dass diese gar nicht mehr in der Akte auftauchen?
- Unter Bezugnahme auf die Ergebnisse der Studie der Universität Bielefeld: Drei Viertel aller TKÜ-Beschlüsse seien angreifbar, da der richterlichen Kontrollpflicht nicht nachgekommen werde. Wie bewerten Sie diese Aussage?
- Wann ist ein TKÜ-Antrag substantiell begründet?

2.1 Zusammenarbeit

Durchgängig bewerten die Staatsanwälte die Zusammenarbeit sowohl mit der Polizei als auch mit den Gerichten als sehr gut. Das schließe nicht aus, dass „man mal anderer Meinung ist, dann muss die Polizei noch mal nachlegen, oder aber der Richter verlangt noch etwas mehr“. Probleme gebe es

nicht bei der Anordnung von TKÜ, sondern beim Vollzug, da mitunter mehr Beschlüsse vorlägen, als Einrichtungen vorhanden seien.

Einige Staatsanwälte verwiesen für die Zusammenarbeit auch darauf, dass das Gericht kaum Anträge ablehne; dies wird als Beleg für eine intensive Kooperation gewertet. Ein Staatsanwalt äußerte, dass es Konflikte wenn überhaupt, dann im Verhältnis Staatsanwaltschaft – Polizei gebe, wo Anregungen (im Gegensatz zu Anträgen der Staatsanwälte bei den Richtern) „auch schon mal abgelehnt“ würden.

Angesprochen auf die Zusammenarbeit mit Blick auf die TKÜ erklärte ein Staatsanwalt den Ablauf zum „Selbstgänger“, er „funktioniert reibungslos“. Hinsichtlich des Verhältnisses zum Gericht wurde herausgestrichen, dass die Zusammenarbeit gut und „vertrauensvoll“ sei, mitunter telefonische Nachfragen erfolgen würden.

2.2 Informelle Ablehnungen der polizeilichen Anregungen

Die Staatsanwälte verwiesen auf die Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden und darauf, dass es sich weniger um Ablehnungen, als mehr um gemeinsame Entscheidungen gegen eine TKÜ handeln würde. Man diskutiere gemeinsam, ob die Ausgangssituation ausreiche.

Nach Einschätzung eines Staatsanwaltes würden etwa 5% der polizeilichen Anregungen durch die Staatsanwaltschaft nicht aufgegriffen, ein anderer benennt etwa 10%, die entweder schriftlich oder mündlich durch die Staatsanwaltschaft abgelehnt würden oder in Zusammenarbeit gar nicht erst zustande kämen. Die Polizei sei da nicht „belehrungsresistent“.

Ein weiterer Befragungsteilnehmer erklärte, dass die Polizei vor einer Anregung telefonisch bei ihm vorfragen müsse (dies geschehe in etwa 90% der Fälle) und dass Ablehnungen in dieser Phase natürlich nicht in den Akten auftauchen würden. Ein Staatsanwalt äußerte, dass Ablehnungen bei erfahrenen Polizeidienststellen keine Rolle spielen würden, schwieriger gestalte sich die Zusammenarbeit auf dem „flachen Land“. Alle Befragten erklärten, dass die Polizei mitunter noch mal „nachlegen“ oder „auffüllen“ müsse, das liefe aber auf einer „sehr guten Ebene“, nicht etwa in der Art, dass man sie da „vorführen“ würde.

2.3 Informelle Ablehnungen der staatsanwaltschaftlichen Anträge

Einige der Befragten zeigten sich angesichts der Frage, ob es „informelle“ Ablehnungen ihrer Anträge gebe, empört, nahezu alle antworteten ent-

schieden mit „nein“. Zum Teil wurde in diesem Zusammenhang auch erklärt, dass es das nicht gebe, weil nach der jeweiligen Erfahrung Anträge ohnehin durch den Richter nicht abgelehnt würden.

Nach Auffassung eines Befragten würden Anträge der Staatsanwaltschaft weder formell noch informell abgelehnt, da sie spätestens beim Landgericht „durchkommen“. Ein anderer bekräftigte, dass das, was beim Ermittlungsrichter ankomme, positiv oder negativ beschieden werde. Zwar gebe es einen Erfahrungsaustausch zwischen Gericht und Staatsanwaltschaft, aber wenn ein Antrag gestellt werde, ziehe dieser auch einen Beschluss nach sich. Ein weiterer Befragungsteilnehmer weist ein solches Vorgehen von sich, da „gestellt gestellt ist, und ich mir doch nichts vergebe, wenn ich nach einem ablehnenden Beschluss einen neuen, nachgebeserten Antrag stelle“.

Ein Staatsanwalt schätzte allerdings, dass 3% der staatsanwaltschaftlichen Anträge durch das Gericht abgelehnt würden.

2.4 Studie der Universität Bielefeld

Hinsichtlich dieses Punktes antworteten die Experten sehr uneinheitlich. Einige der Befragten hielten das Ergebnis für „schlicht falsch“ oder „absoluten Blödsinn“. Dass ein Beschluss dem Antrag entspreche, hieße nicht, dass der Richter nicht geprüft habe, sondern dass der Antrag ausreichend begründet war: „Wenn 10% der Beschlüsse nicht substantiell begründet würden, wäre das schon hoch gegriffen“, die Bewertung zeige Gerichtsunerfahrenheit.

Ein anderer Staatsanwalt verwies darauf, dass in seiner zehnjährigen Tätigkeit im OK-Bereich noch kein Beschluss von Beschuldigten oder deren Verteidigern angegriffen worden sei. Ein weiterer Befragungsteilnehmer wollte wissen, an welcher Stelle das Gesetz verlange, dass der Richter eigenständig begründen müsse und eine stimmige Formulierung der Staatsanwaltschaft nicht übernehmen dürfe. Immerhin müsse er sich nur von der Richtigkeit überzeugen; wenn die staatsanwaltschaftliche Begründung gut sei, warum solle er sich etwas anderes ausdenken?

Drei Befragungsteilnehmer werteten das Ergebnis als „förmlich richtig, in der Konsequenz aber falsch“ oder als „richtig, aber aus pragmatischen Gründen nicht anders machbar“. Eine „ausführliche Einzelfallprüfung“ finde nicht statt, allerdings ließe sich nachträglich anhand der Akte nicht nachweisen, inwieweit eine Überprüfung erfolgte und auf welches Material

sich der Richter bei seiner Überzeugungsfindung gestützt habe. Daneben werde verkannt, dass die Ermittlungsrichter überlastet seien, ein solches Vorgehen nicht rechtswidrig sein könne, „solange die Zahl der Ermittlungsrichter nicht mindestens verdoppelt“ werde. Man lege dem Richter die Akte, die ausführliche polizeiliche Anregung und den Antrag vor:

„Sicher liest er die Akte nicht ab Seite 1, aber er hat die Anregung und den Antrag und Ergebnis dieser Prüfung ist der Beschluss. Wenn genug Personal da wäre, hielte ich es für angebracht, TKÜ-Beschlüsse etwas ausführlicher zu begründen. Eine Prüfung findet statt, sie wird aber nicht als ausführliche Begründung in den Beschluss aufgenommen. Die Richter benennen den Tatverdacht, die Katalogtat und den Gesetzestext. Daran könnte man Anstoß nehmen, allerdings nur theoretisch, nicht in der Praxis.“

Ein weiterer Staatsanwalt warnt davor, „aus einer individuellen Formulierung auf eine genauere Prüfung durch den Richter zu schließen.“ TKÜ-Verfahren seien in der Regel Massenverfahren, daher sei häufig eine individuelle Form gar nicht möglich.

Ein Staatsanwalt, der das Ergebnis als falsch einstuft, kann es sich dadurch erklären, dass unter Umständen Maßstäbe angelegt würden, die „extrem hoch“ seien: „Die Subsidiarität ausführlich abzuhandeln, das kann heute keiner mehr, 2 Sätze müssen da reichen“. Zudem sei die TKÜ enorm aufwendig, man reiße sich wegen des erforderlichen Arbeitseinsatzes nicht darum, daher werde die TKÜ in Fällen angestrebt, in denen sie „hinhaut“ und dann auch „anständig“ begründet. Es sei aber ein Problem, dass es oft schnell gehen müsse und dann nicht alle Beweismittel aufgeführt würden, die Subsidiarität nicht in alle Verästelungen hinein dargelegt werde und daher eine hohe Abstrahierung stattfinde.

2.5 Substantielle Begründung

Die Staatsanwälte verwiesen alle auf die gesetzlichen Vorgaben. In BtM-Verfahren sei erforderlich, den Größenordnungsbereich anhand von konkreten Fällen zu belegen, daneben müsse erläutert werden, warum gerade die TKÜ zum Erfolg führen soll. Es sei auch wichtig, bei einem Auseinanderfallen von Anschlussinhaber und Benutzer die TKÜ mit Blick auf den Beschuldigten entsprechend zu begründen.

3. Richter

Innerhalb der Expertengespräche wurden die Richter unter anderem mit den folgenden Fragen konfrontiert:

- Wie beurteilen Sie die Zusammenarbeit von Polizei, Staatsanwaltschaft (und Gerichten) im Hinblick auf Konflikte und Konsens bei Initiierung, Antragsstellung und Anordnung?
- Werden Anträge der Staatsanwaltschaft mitunter in der Weise „informell“ abgelehnt, dass diese gar nicht mehr in der Akte auftauchen?
- Unter Bezugnahme auf die Ergebnisse der Studie der Universität Bielefeld: Drei Viertel aller TKÜ-Beschlüsse seien angreifbar, da der richterlichen Kontrollpflicht nicht nachgekommen werde. Wie bewerten Sie diese Aussage?
- Wann ist ein TKÜ-Antrag substantiell begründet?
- Welche Unterlagen werden Ihnen zur Verfügung gestellt, um den Beschluss zu fassen?
- Wie viel Zeit steht Ihnen zur Beschlussfassung etwa zur Verfügung?

3.1 Zusammenarbeit

a. Ermittlungsrichter

Die befragten Ermittlungsrichter bewerteten die Zusammenarbeit unterschiedlich, größere Konflikte gebe es mitunter im Verhältnis Polizei / Staatsanwaltschaft, wenn die Polizei „etwas forscher auftritt, die Staatsanwaltschaft bremsen muss“. Ein Ermittlungsrichter formulierte, dass es, sofern es die Zusammenarbeit mit den OK- oder BtM-Dezernaten betreffe, „reibungslos“ laufe, „man kennt sich, häufig wird vorher schon mal kurz telefoniert“. Das sei Absprachesache, es existiere ein kurzer Draht, weil die Zusammenarbeit gut sei.

Ein anderer Richter bezeichnete die auftretenden Konflikte als lösbar, er unterschreibe nicht alles, mitunter werde es dann kontrovers, er rufe bei Polizei oder Staatsanwaltschaft an, um um Nachbesserung zu bitten.

Ein Befragungsteilnehmer antwortete auf die Frage nach der Zusammenarbeit mit „nicht so gut“, die Polizei sehe nur das Ergebnis und schaue

nicht ins Gesetz, die Staatsanwaltschaft stelle dann trotzdem den Antrag, das Gericht entscheide dann und mache „sich manchmal unbeliebt“.

Ein Ermittlungsrichter macht die Zusammenarbeit davon abhängig, was man für ein Mensch sei, „eher ein Querulant, der der Staatsanwaltschaft Knüppel zwischen die Beine werfen möchte, oder eher verfolgungsfreundlich“. Einer seiner Kollegen würde alles „zehnmal prüfen“, schicke die Sachen zurück. Er selbst empfinde die Zusammenarbeit als perfekt; wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, lasse er auch einmal „drei gerade sein, zumal alle Entscheidungen ja behebbar“ seien.

b. Richter am Landgericht

Die befragten Richter der Landgerichte verwiesen sämtlich darauf, dass sie zu dieser Frage nur mittelbar Stellung beziehen könnten. Einige vermuteten eine reibungslose Zusammenarbeit, da ihnen aus den Akten keine Konflikte ersichtlich sind.

Ein Richter erklärte, da er noch nie eine Ablehnung gesehen habe, müssten die Anträge wohl Hand und Fuß haben, die Zusammenarbeit „reibungslos funktionieren“. Ein weiterer Befragungsteilnehmer äußerte, dass ihm kein Ablehnungsfall bekannt sei, die Polizei als „Initiator“ über einen „Zeit- und Erkenntnisvorsprung“ verfüge und den Genehmigenden kaum Zeit verbleibe.

Einem Richter sind Probleme nicht bekannt, er kritisierte aber die „manchmal sehr knappe“ Begründung der Anordnung, die es schwierig mache nachzuvollziehen, „wie es zu der Anordnung kam“.

Ein weiterer Richter bewertete die Zusammenarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft und Staatsanwaltschaft und Gericht als einwandfrei, da die Staatsanwälte von der Polizei „abschreiben“ und die Richter dann auch ihre Unterschrift darunter setzten, man sich also gegenseitig „keine Probleme macht“. Er allerdings bekomme dann beim erkennenden Gericht die Probleme, da „wir nicht nachvollziehen können, wie es zu dieser Telefonüberwachung gekommen ist“.

3.2 Informelle Ablehnungen von staatsanwaltschaftlichen Anträgen

a. Ermittlungsrichter

Die befragten Richter gaben zum Teil an, dass es solche informellen Ablehnungen nicht gebe, in jedem Fall würde „etwas davon in den Akten auftauchen“. Ein Richter erklärte, dass dies wesentlich häufiger als der Fall

eines ablehnenden Beschlusses erfolge; die Staatsanwaltschaft frage telefonisch, was er als Ermittlungsrichter davon halte, er antworte, dass ein Antrag keinen Zweck habe, und dann gebe es auch keinen.

b. Richter am Landgericht

Den Richtern am Landgericht sind informelle Ablehnungen nicht bekannt, in diesem Zusammenhang verwiesen sie teils darauf, dass sie in diesen Verfahrensabschnitt keinen Einblick hätten, teils darauf, dass sie ein solches Vorgehen „wundern“ würde und es ihnen aus der Praxis auch nicht bekannt sei. Ein Richter vermutete, dass es möglicherweise einen Vor- und Austausch gebe, der dann dazu führe, dass Anträge nicht gestellt würden.

3.3 Studie der Universität Bielefeld

a. Ermittlungsrichter

Die befragten Richter nahmen vor allem Bezug auf die gerügte Übernahme der staatsanwaltschaftlichen Formulierungen. Einer der Ermittlungsrichter bestätigte das Ergebnis und erläuterte, dass die Staatsanwaltschaft begründe, er das prüfe und dann unterschreibe, wenn er es für richtig erachte. Er sei Praktiker und vergleiche die Situation mit Strafbefehlen, die ebenfalls von der Staatsanwaltschaft verfasst würden und einem Urteil entsprächen. Auch dies sei eine völlig legitime Arbeitsvereinfachung, die eben zur Übernahme der Begründung führe. Andernfalls benötigte er die doppelte Zeit.

Ein weiterer Befragungsteilnehmer sieht eine falsche Schlussfolgerung: Die Staatsanwaltschaft „liefert einen Service“, er müsse überprüfen und unterschreibe auch vorgefertigte Begründungen nach Prüfung. Das Ergebnis der Bielefelder Untersuchung wäre allerdings verheerend, wenn es intendiere, dass er seiner Arbeits- und Kontrollpflicht nicht nachkomme.

Ein anderer Richter würde vorformulierte Beschlüsse ablehnen, ein guter Vermerk könne übernommen werden, aber die Subsumtion und Begründung müsse durch das Gericht geliefert werden.

Verschiedene Gesichtspunkte gab ein weiterer Ermittlungsrichter zu bedenken: Häufig sei eine TKÜ sehr eilbedürftig, weil etwa im BtM-Bereich Hinweise auf eine Lieferung am selben Tag bestünden. Dann rufe der Staatsanwalt an und komme mit einem vorbereiteten Beschluss. Zudem kämen Anträge mittlerweile auch per Email und würden nur leicht verändert am PC bearbeitet. Zuletzt sei zu bedenken, dass TKÜ-Maßnahmen

häufig Folgeentscheidungen darstellten. Er bekomme „irgendwann das Verfahren und prüfe sorgfältig. Dann kommt noch ein Anschluss oder eine Verlängerung, ich kenne das Grundverfahren und muss dann Vertrauen in meine Grundentscheidung setzen.“

b. Richter am Landgericht

Die Befragungsteilnehmer zeigten sich angesichts des Ergebnisses nicht verwundert, zum Teil darüber hinaus verständnisvoll. Einige der Richter werteten dies als Beleg für fundierte Anträge. Ein Richter erklärte, dass dies dem „Üblichen entspreche“, wenn die Staatsanwaltschaft vernünftig begründe, könne der Ermittlungsrichter das auch übernehmen. Dies sei eine Handhabung wie beim Haftbefehl. Ein anderer verwies darauf, dass der Beschluss von „Sach- und Fachkundigen vorformuliert“ werde und dass dies nicht bedeute, dass keine richterliche Kontrolle erfolge. Ein solches Vorgehen sei „normal und erwartungsgemäß“ und komme immer vor, wenn eine Vorprüfung durch Polizei und Staatsanwaltschaft stattfinde.

Ein weiterer Teilnehmer führte aus:

„Dieses Ergebnis sollte man nicht überbewerten. Das Problem bei diesen Beschlüssen ist, dass es normalerweise keine Beschwerde gibt, weil die Betroffenen davon gar nichts wissen. Aber es ist natürlich klar, dass bei einem solchen Massengeschäft mit standardisierten Begründungen gearbeitet wird. Das sagt aber wenig darüber aus, wie gut und intensiv die Richter geprüft haben. Nur ist es schon klar, dass die Gefahr besteht, dass man sich zu wenig intensiv damit beschäftigt. Ich habe den Eindruck, dass die Richter die Voraussetzungen gut prüfen.“

Drei Richter werteten das Ergebnis als problematisch. Einer berichtet, dass die Beschlüsse teilweise „pauschal begründet sind“, eine Vorformulierung allerdings dann keine Probleme mache, wenn die Qualität stimme: „Die Begründung kommt ohnehin von Polizei und Staatsanwaltschaft“.

Ein weiterer Interviewpartner erläuterte, dass die Ermittlungsrichter unter „Zeit- und Erwartungsdruck“ stünden und keine „Spielverderber“ sein wollen. Sie erhielten wenig Hintergrundinformation, oftmals nur den Antrag und kein Aktenmaterial, zudem handele es sich bei den Ermittlungsrichtern häufig um Richter auf Probe mit wenig Erfahrung. Er empfindet die Situation als „veränderungsbedürftig“, aus der Begründung des Beschlusses müsse die eigene Prüfung des Richters erkennbar, nicht nur der Antragstext wiederholt werden.

Ein Teilnehmer der Befragung äußerte, dass das Ergebnis der Untersuchung „100%ig“ stimme. Er finde zudem erschreckend, dass die Begründung im Grunde durch die „Polizei formuliert, von der Staatsanwaltschaft übernommen und vom Richter erst recht abgeschrieben“ werde. Er halte das für rechtsstaatlich bedenklich, es sei allerdings in Anbetracht der Arbeitsbelastung der Ermittlungsrichter kaum zu ändern.

3.4 Substantielle Begründung

a. Ermittlungsrichter

Die befragten Ermittlungsrichter verwiesen auf die Anforderungen, die das Gesetz stellt.

b. Richter am Landgericht

Nahezu alle Befragten verwiesen auf die Anforderungen des Gesetzes. Ein Richter erklärte, dass „in letzter Zeit der Gesetzestext überhaupt nicht mehr beachtet“ werde und unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen erstmal eine TKÜ geschaltet werde. Nach seinem Eindruck geschehe dies früher, als man Kenntnis von den erforderlichen Tatsachen habe „in der Hoffnung, diese Tatsachen dann aus der TKÜ zu erfahren“. Ein Teilnehmer erläuterte, dass die Subsidiarität genau zu prüfen und darzulegen sei, da es nicht wünschenswert sei, dass die TKÜ der „bequemere Weg“ für die Ermittlungsbehörden sei. Unter Umständen werde das Vorliegen der Subsidiarität zu schnell bejaht.

3.5 Material zur Beschlussfassung

a. Ermittlungsrichter

Die Befragungsteilnehmer gaben an, dass sie die Unterlagen hätten, die sie benötigten. Das könnte die gesamte Akte sein, die sie mitunter ohnehin als Doppel hätten. Wenn es schnell gehen müsse, stützten sie sich unter Umständen nur auf den letzten Band, ein Tü-Sonderheft oder die aktuellen Vermerke. Letzteres sei insbesondere dann der Fall, wenn es sich um ein laufendes Verfahren handle.

b. Richter am Landgericht

Einige der Richter nahmen aus ihrer Erfahrung auch Stellung zu der Frage, welches Aktenmaterial den Ermittlungsrichtern zur Beschlussfassung zur Verfügung stehe. Hierbei erklärten zwei Befragungsteilnehmer, dass den Ermittlungsrichtern die „gesamte Ermittlungsakte“ bzw. „alle Unterlagen zu den bisherigen Ermittlungen“ zur Beschlussfassung vorgelegt würden.

Zwei Richter berichteten, dass sehr wenig Material zur Verfügung gestellt werde: „Das sind gerade mal die Unterlagen, die der Richter als Minimum für seine Unterschrift braucht, so gut wie nichts und in keinem Fall alles.“

3.6 Zeit zur Beschlussfassung

a. Ermittlungsrichter

Befragt nach der Zeit, die ihnen zur Beschlussfassung zur Verfügung stehe, antworteten die Richter unterschiedlich. Einige geben an, dass sie die Zeit hätten, die sie bräuchten und sich auch nicht unter Druck setzen ließen. Zwar müsse es aus Sicht der Staatsanwaltschaft immer schneller gehen, aber dann rufe man an und würde sich Zeit bis zum nächsten Tag ausbitten. Auch dann lese man allerdings nicht jede Seite, aber doch das, was man zur Überzeugungsgewinnung benötige.

Andere erklärten, dass sie wenig Zeit hätten, den Beschluss zu fassen. Ein Ermittlungsrichter gab als Schätzwert 10 bis maximal 30 Minuten an, zudem habe er zusammen mit einem Kollegen, abgesehen von Rechtshilfeentscheidungen und Haftsachen, die zusätzlich erfasst würden, 6200 Entscheidungen (TKÜ, DNA-Maßnahmen, Durchsuchungen, Beschlagnahmen, etc.) im Jahr zu bewältigen.

Ein anderer Befragungsteilnehmer erläuterte, dass er Prioritäten setzen müsse, da seine Arbeitsbelastung in den letzten 10 Jahren um 40% auf 5000 Entscheidungen im Jahr gestiegen sei. Er müsse „seine Zeit da investieren, wo Entscheidungen meiner Auffassung nach tiefgreifendere Folgen nach sich ziehen“, und benennt Haftbefehle und körperliche Eingriffe. Bei einer TKÜ lägen ihm mitunter 17 Bände vor, die er „anhand verwaschener Kriterien“ prüfen solle. In diesen Fällen müsste er „10 Stunden in einen Beschluss investieren“, die Zeit habe er nicht. Es gebe „immer mehr Aufgaben“, alles werde „immer rechtsstaatlicher“, aber Gelder und Stellen seien nicht da. Der Gesetzgeber befindet sich seiner Auffassung nach in einem

Spannungsfeld, einerseits viele Maßnahmen zu schaffen, andererseits die Grundrechte nicht zu gefährden: Es würden Rechte eingeführt und die Kontrolle durch die Richter verlangt, damit der Gesetzgeber ein ruhiges Gewissen habe. Es fehle an der Zeit, die Anforderungen an den Rechtsstaat seien „zu luxuriös“, solange man nicht mehr Kompetenzen auf die Polizei und die Staatsanwaltschaft übertrage. Die Zahl der Anordnungen würde seiner Auffassung nach zurückgehen, wenn man die Prüfungskompetenz an die OLGe abgebe: Die hätten Zeit und Mitarbeiter, die noch Karriere machen wollten.³²³

b. Richter am Landgericht

Erneut machten einige Richter am Landgericht aus ihrer Erfahrung Angaben dazu, wie viel Zeit ihrer Einschätzung nach den Ermittlungsrichtern zur Verfügung steht, einen Beschluss zur Telefonüberwachung zu fassen.

Ein Richter am Landgericht äußerte, dass den Ermittlungsrichtern hierbei die „erforderliche Zeit“ zur Verfügung stehe. Ein weiterer Teilnehmer der Befragung erklärte, dass es sehr schnell gehen müsse und die Polizei oder Staatsanwaltschaft „regelmäßig vor der Tür stehen und warten“ würde. Ein anderer Richter erläuterte, dass in der Regel „Zeitdruck und Hektik“ bestehe, die Anträge kämen „mit Rotstift“, der Richter müsse dann über die Dringlichkeit entscheiden und im Zweifel nachfragen. Man müsse „bezweifeln, dass das wirklich immer so dringend ist“.

Einer der Befragten führte aus, dass die Ermittlungsrichter „so gut wie keine Zeit“ zur Beschlussfassung hätten; wenn es um eine TKÜ gehe, dann müsse das „immer sofort sein“.

4. *Verteidiger*

Innerhalb der Expertengespräche wurden die Verteidiger unter anderem mit den folgenden Fragen konfrontiert:

- Unter Bezugnahme auf die Ergebnisse der Studie der Universität Bielefeld: Drei Viertel aller TKÜ-Beschlüsse seien angreifbar, da der richterlichen Kontrollpflicht nicht nachgekommen werde. Wie bewerten Sie diese Aussage?

³²³ Vgl. hierzu die Einschätzung der Praktiker zum Ermittlungsrichtermodell unter Zweiter Teil C.II.4.2.

- Wie beurteilen Sie das Ermittlungsrichtermodell mit Blick auf die TKÜ?

4.1 Studie der Universität Bielefeld

Die Verteidiger sahen ihren Eindruck bestätigt. Zwei Verteidiger führten das Ergebnis auf die Arbeitsbelastung bei den Ermittlungsrichtern zurück, die „zu wenig Zeit“ hätten, auch der BGH habe erkannt, dass „sie es sich zu einfach machen“. Der Richter solle „die Wächterhand der Grundrechte und des Rechtsstaates sein, dies wird in der Praxis zu schwach umgesetzt“. Problematisch sei auch, dass „junge Richter an virulente Fragestellungen“ gesetzt würden, dies müsse mehr durch erfahrene Richter erfolgen.

4.2 Ermittlungsrichtermodell

Ein Verteidiger hält das Modell für ineffizient, da es im Wesentlichen zu einer „Stempeltätigkeit“ geführt habe und keine ausreichende Kontrolle bestehe.

Die übrigen Befragungsteilnehmer bewerteten es als „positiv“ oder „wichtig“. Ein Verteidiger würde sich wünschen, dass der Ermittlungsrichter die Maßnahme stärker „begleiten“ würde. Zwei weitere Befragungsteilnehmer schätzten das Modell, halten es aber für nicht ausreichend umgesetzt, da die Ermittlungsrichter derzeit nur „notariell“ tätig seien und unterschreiben würden, was man ihnen vorlege.

Ein Verteidiger führte aus:

„Unabhängig von der TKÜ ist es auf jeden Fall ein schönes Modell, das es zu verteidigen gilt. Allerdings ist es eine degenerierte Einrichtung des Verfahrens, es gibt viel zu wenige Ermittlungsrichter. Sie haben keine Zeit, die Maßnahme, die sie anordnen, tatsächlich zu prüfen, von daher wird es immer mehr zur reinen Formalie“.

Ein weiterer Gesprächspartner erklärte:

„Ich bin unbedingt für den Richtervorbehalt, man kann ihn nicht hoch genug halten. Es ist allerdings fraglich, ob die Richter nicht zu Urkundsbeamten der Staatsanwaltschaft geworden sind und ob tatsächlich eine Prüfung stattfindet. In der Masse der Anträge tritt die Prüfung in den Hintergrund, sie wird zur Routine und der Richter macht sich die Meinung der Staatsanwaltschaft zu eigen. Warum keine anderen Ermittlungsmöglichkeiten eingesetzt werden können, ist in den Anträgen weder dokumentiert noch nachvollziehbar.“

5. Zusammenfassung

Aus den Interviews mit den Praktikern lassen sich hinsichtlich der Qualität der Begründungen und der Umsetzung des Richtervorbehaltes auch unter dem Gesichtspunkt der Zusammenarbeit der Behörden in einigen Punkten erwartungsgemäße Äußerungen feststellen. So erscheint es nicht verwunderlich, dass die Ermittlungsbehörden und die Ermittlungsrichter mit der Zusammenarbeit zufrieden sind.

Interessant erscheint jedoch, dass anhand unterschiedlicher Fragen auch bei den Ermittlern ein gewisses Unbehagen beim derzeitigen Umgang mit der Begründung der TKÜ erkennbar wird. Auch wenn etwa die Ergebnisse der Universität Bielefeld als nicht überraschend empfunden werden, wird ein „suboptimales“ eigenes Verhalten mit Blick auf die Arbeitsbelastung eingeräumt. Daneben wird von verschiedenen Teilnehmern auf den starken Einfluss der polizeilichen Begründungen auf die Anordnungsinhalte hingewiesen.

Informelle Ablehnungen der TKÜ, die nicht in die Statistik Eingang finden, scheinen, wenn man die Äußerungen der Praktiker zugrunde legt, vereinzelt vorzukommen. Hierbei dürfte es sich jedoch (mehr noch bei den staatsanwaltschaftlichen Anträgen als den polizeilichen Anregungen) um äußerst wenige Fälle und zudem um ein Stadium der TKÜ-Initiative handeln, in dem eine Überwachung der Telekommunikation häufig noch nicht sehr ernsthaft in Betracht gezogen wird.

III. Ergebnisse der schriftlichen Befragung

Auch im Rahmen der schriftlichen Befragung wurden die Teilnehmer zum Themenkomplex Richtervorbehalt und Kontrollpflicht befragt.

1. Fragen zum Richtervorbehalt

Den Teilnehmern an der schriftlichen Befragung wurden zum Themenkomplex „Richtervorbehalt“ die folgenden Fragen unterbreitet:

- Wie schätzen Sie den Richtervorbehalt im Hinblick auf die Ermittlungstätigkeit der Ermittlungsbehörden ein?

- Sollte der Richtervorbehalt in Zukunft erweitert / unverändert beibehalten / eingeschränkt werden?
- Wie schätzen Sie die Prüfung der rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen der TKÜ ein?

1.1 Richtervorbehalt mit Blick auf die Ermittlungstätigkeit

Bei den Polizeibeamten und den Staatsanwälten überwiegen mit 28,9% bzw. 23,8% die Stimmen, die den Richtervorbehalt als nützlich erachten. Beide Berufsgruppen geben jedoch mit 18,6% bzw. 20,4 % an, dass er für die Ermittlungen keine Rolle spiele. Daneben sprachen ihm knapp 21% der Polizisten und 19,2 % der Staatsanwälte verzögernde Wirkung zu.

Mit 64,4% der Richter und 61,6% der Verteidiger findet der Richtervorbehalt unter diesen beiden Berufsgruppen die stärksten Fürsprecher. Nur 5,6% der Richter gehen davon aus, dass der Vorbehalt für die Ermittlungen keine Rolle spiele, während dies 21,4% der Verteidiger so sehen.

Alle Berufsgruppen gaben auch Mehrfachantworten, diese ändern jedoch den Gesamteindruck nicht.

1.2 Richtervorbehalt in der Zukunft

Die Teilnehmer an der schriftlichen Befragung wurden auch mit der Frage konfrontiert, ob sie eine Erweiterung des Richtervorbehaltes, ein unverändertes Beibehalten oder eine Einschränkung des Kontrollinstrumentes befürworten.

Es zeigt sich das folgende Bild in *Tabelle 25*.

Tabelle 25: Übersicht Richtervorbehalt in der Zukunft.

Richtervorbehalt	Polizei	Staatsanwalt	Richter	Verteidiger
Erweitern	3,3%	0,4%	2,%	73,9%
Beibehalten	77,1%	73,7%	90%	25,2%
einschränken	19,6%	25,9%	8%	0,9%

1.3 Einschätzung der Überprüfung der Voraussetzungen

Im Weiteren wurde die Frage gestellt, wie die Praktiker die Prüfung der rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen der TKÜ einschätzen.

41% der Polizisten bewerten diese Prüfung als gut, 39,6% als befriedigend, 24,2% der Befragten erachten die Überprüfung als ausreichend, 3,9% (15 Teilnehmer) als unzureichend.

Bei den Staatsanwälten wird die Prüfung von etwa einem Drittel der Befragten, deren Fragebögen in diesen Bericht Eingang gefunden haben, als befriedigend eingeschätzt, von 28,3% als gut. Für 29,8% liegt eine ausreichende Prüfung vor, während 37 Teilnehmer (7,8%) von einer unzureichenden Überprüfung ausgehen.

Dieser Auffassung sind auch 8% der Richter (27 Teilnehmer), während 27,4% der teilnehmenden Richter die Prüfung für ausreichend erachten. Von einer guten Prüfung gehen knapp 23% aus, mit knapp 41% befindet ein Großteil der Befragungsteilnehmer unter der Richterschaft die Überprüfung als befriedigend.

Erwartungsgemäß zeigen die Verteilungen bei den Verteidigern ein abweichendes Bild. Hier sind nur insgesamt 3,1% bzw. 9,7% der Ansicht, dass die Kontrolle gut bzw. befriedigend ausfalle. 13,1% gehen von einer ausreichenden Prüfung aus, die große Mehrheit bewertet die Überprüfung als unzureichend (etwa 73%).

2. *Einschätzung der Richter zu den Kontrollmöglichkeiten*

312 von 355 Richtern bewerteten die Kontrollmöglichkeiten, die ihnen bei der Beschlussfassung zur Verfügung stehen. Zugrunde gelegt wurde die Frage:

- Wie schätzen Sie die Kontrollmöglichkeiten ein, die Sie aufgrund der Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen haben?

35,6% der Richter schätzen diese Möglichkeiten als gut, weitere 32,7% als befriedigend ein. 23,5% der Befragten antworten mit „ausreichend“, während 7,4% der Richter die Kontrollmöglichkeiten für unzureichend erachten. Drei Richter antworteten mit Kombinationen. Im Folgenden werden die Anmerkungen der Richter im Überblick zusammengefasst.

2.1 Anmerkung im Fall der Antwort „gut“

111 Richter schätzen die Kontrollmöglichkeiten aufgrund des vorgelegten Aktenmaterials als „gut“ ein. Hierbei wird von allen Richtern über die Be-

wertung hinaus noch ergänzend darauf hingewiesen, dass ihnen „die vollständige Akte“, „in der Regel die gesamte Akte“ vorliegen würde oder aber ihnen „die wesentlichen Fakten“, „sehr umfangreiche Unterlagen“ zur Verfügung stünden. Daneben werde in Zweifelsfällen telefonisch Rücksprache gehalten.

Einige Richter beziehen sich auf die geleistete Vorarbeit und bewerten die „Ermittlungsarbeit der Polizei und Staatsanwaltschaft auf dem Gebiet der Katalogtaten“ als von hohem Niveau. Ein anderer Richter schreibt: (gut, weil) „diese in der Regel durch StA und Polizei bei Bedarf erläutert werden – gute Zusammenarbeit notwendig.“

Die Richter stammen aus 16 Bundesländern und haben eine Berufserfahrung als Richter zwischen eineinhalb und 30 Jahren. 30% der Befragten haben sehr häufig oder häufig mit TKÜ zu tun, 48% weniger häufig oder gelegentlich, 20% selten.

2.2 Anmerkung im Fall der Antwort „befriedigend“

102 Richter empfinden ihre Kontrollmöglichkeiten als befriedigend. Hierbei stützt sich ein Großteil der Teilnehmer darauf, dass in der Regel das vollständige Aktenmaterial oder jedenfalls „so viel, dass es ausreicht“ vorgelegt werde. Einige führen aus, dass das Material nicht immer vollständig sei, „aber jederzeit“ oder „häufig erst“ auf Nachfrage weitere Informationen erfolgten. Zum Teil wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der häufigen Eilbedürftigkeit ein großer Zeitdruck bestehe.

Ein Richter schreibt, dass ihm die komplette Akte mit vorgefertigtem Beschluss übersandt werde, ein anderer, dass die TKÜ meist im frühen Ermittlungsstadium beantragt werde.

Ein Teilnehmer rügt die fehlende technische Schulung der Richter, ein anderer antwortet: (befriedigend, weil) „recht umfänglich vorermittelt wird, naturgemäß aber der unmittelbare Eindruck fehlt.“

Die 102 Richter stammen aus 16 Bundesländern und haben eine Berufserfahrung zwischen einem und 30 Jahren. 25% der Richter haben sehr häufig oder häufig mit TKÜ zu tun, 43% weniger häufig bzw. gelegentlich. 30% der Befragten geben an, selten mit TKÜ konfrontiert zu sein.

2.3 Anmerkung im Fall der Antwort „ausreichend“

73 Richter bewerten die Kontrollmöglichkeiten als ausreichend. Hierbei wird in den Anmerkungen deutlich, dass diese Kategorie von etwa der

Hälfte der Befragten im Sinne einer eher negativen, ins Unzureichende tendierenden Bewertung verbunden wird. Diese Richter verweisen wie auch diejenigen, die mit „unzureichend“ geantwortet haben, auf ihre Arbeitsbelastung und die Unvollständigkeit der vorgelegten Unterlagen. Daneben sei eine „geringe Beteiligung der Staatsanwaltschaft, eine Dominanz der Polizei“ festzustellen bzw., dass „polizeiliche Ermittlungsergebnisse vorliegen, die jedoch kaum zu überprüfen sind“ oder „die Polizei teilweise zu wenige dokumentiert“. Auch die Bezugnahme auf „dienstlich erlangte Erkenntnisse und V-Mann-Auskünfte“ führten zur Bewertung der Kontrollmöglichkeiten als „ausreichend“.

Einige der Richter schreiben, dass die Unterlagen jedenfalls eine „summarische“ oder „kursorische“ Prüfung ermöglichten.

Daneben wird von den Richtern angegeben, dass ausreichende Ermittlungsergebnisse bzw. die vollständige Akte vorgelegt werden und gelegentliche Nachfragen bei der Staatsanwaltschaft möglich seien.

Ein Richter fasst zusammen, was als Gesamteindruck dieser Kategorie entstanden ist:

(ausreichend, weil) „die Unterlagen grundsätzlich noch eine Prüfung ermöglichen. Als Richter ist man aber stark auf die Bewertung der StA bzw. Polizei angewiesen (z.B. für die Erforderlichkeitsfeststellung)“.

Die Richter, die diese Kategorie wählen, stammen aus 15 Bundesländern und haben eine Berufserfahrung zwischen eineinhalb und 30 Jahren. Etwa 18% der Befragten haben sehr häufig oder häufig mit TKÜ zu tun, etwa 41% weniger häufig bzw. gelegentlich, 30% selten und fünf Richter nie.

2.4 Anmerkung im Fall der Antwort „unzureichend“

Die Richter, die die Frage nach den Kontrollmöglichkeiten mit „unzureichend“ (n=23) beantworten und weitere Erläuterungen zu dieser Aussage treffen, beziehen sich vor allem auf die zeitliche Begrenzung ihrer Kontrollmöglichkeiten, auf die Unvollständigkeit des vorgelegten Materials und die hierbei durch die Staatsanwaltschaft vorgenommene Informationsfilterung. So sei „der Antrag vielfach pauschal formuliert, z.T. nicht nachvollziehbar, ob alle wesentlichen Unterlagen enthalten sind“. Zwei Richter rügen, dass häufig eine Bezugnahme auf V-Leute erfolge, deren Redlichkeit nicht beurteilt werden könne. Ein Richter schreibt:

(unzureichend, weil) „eine tatsächliche Kontrolle nicht möglich, m.E. aber auch nicht erforderlich ist; das hat nichts mit der nachträglichen Kontrolle der Rechtmäßigkeit und der Verwertbarkeit der Ergebnisse zu tun“.

Die Richter stammen aus sieben verschiedenen Bundesländern und haben zwei bis 31 Jahre Erfahrung in ihrem Tätigkeitsfeld. Neun der 23 Richter haben sehr häufig oder häufig mit TKÜ zu tun, 13 weniger häufig bzw. gelegentlich, sieben selten, einer nie.

3. *Wunsch nach Einführung weiterer Kontrollmöglichkeiten*

Nahezu alle Teilnehmer der schriftlichen Befragung unter den Polizisten, Staatsanwälten und Richtern sprachen sich gegen die Einführung neuer verfahrensunabhängiger Kontrollinstanzen aus. Nur 12 Polizisten, sieben Staatsanwälte und 28 Richter würden eine solche Einführung als dringend oder auch nur notwendig erachten.

Demgegenüber sahen 57,6% der Verteidiger eine dringende Notwendigkeit für solche Kontrollinstanzen, knapp 23% sehen eine Notwendigkeit. Knapp 20% der Verteidiger gaben allerdings als Antwort ein „nicht notwendig“.

IV. *Zusammenfassung*

TKÜ-Begründungen wurden regelmäßig von der Polizei gefertigt, durch die Staatsanwaltschaft übernommen und vom Richter unterzeichnet. Diese Übernahme erfolgt im Guten wie im Schlechten und kann nichts über die Überprüfungstiefe und Kontrolldichte aussagen.

TKÜ-Anordnungen ergingen nach Anregung und Antragstellung sehr schnell, eine Auseinandersetzung mit dem Merkmal der Subsidiarität fand überwiegend in den Beschlüssen keine Dokumentation. Mitunter wurden zur Antragstellung, aber auch in den Beschlüssen Vordrucke und Formblätter verwandt, häufiger auch mit Textbausteinen am PC gearbeitet.

Bei Verlängerungsanordnungen und Folgemaßnahmen erfolgte im Vergleich zu den Erstanordnungen keine inhaltlich tiefere Begründungstätigkeit.

Die Zusammenarbeit innerhalb der Ermittlungsbehörden und zwischen ihnen und dem Ermittlungsrichter wird überwiegend als sehr gut empfunden. Informelle Ablehnungen von Anträgen kommen vor, sind aber sehr

selten, regelmäßig verbleibe nach Auskunft der Befragten ein entsprechender Antrag in der Akte. Auch im Verhältnis zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft können Anregungen informell „abgelehnt“ werden. Für beide Bereiche muss aber eindeutig darauf hingewiesen werden, dass es sich um Ausnahmen handelt, zudem um Anregungen und Anträge in einem Stadium, das von einer konkreten TKÜ noch entfernt erscheint.

Nach Auffassung der Polizei wird die Begründungstätigkeit bei einer TKÜ „zu 100%“ von ihr geleistet.

Die Ergebnisse der Untersuchung der Universität Bielefeld³²⁴ werden vielfach als nachvollziehbare Zahlen, aber inhaltlich „völlig falsch“ bewertet qualifiziert.

Die Ermittlungsrichter geben an, dass sie für einen TKÜ-Beschluss wenig Zeit aufwenden könnten, da sie unter einer sehr hohen Arbeitsbelastung stünden und ihre Prioritäten auf die Überprüfung gravierenderer Eingriffe legen müssten.

Es stellt sich die Frage, wie auf die aufgezeigte Situation zu reagieren ist. Wenn der Gesetzgeber über die Kompetenzverteilung der §§ 100a, 100b StPO eine Gewichtung der Begründungsaufgaben vornehmen wollte, hat sich dies in der Praxis nicht durchgesetzt. Dies ist unter anderem auf Zwänge zurückzuführen, die sich aus der Arbeitsbelastung sowohl der Ermittlungsrichter als auch der Staatsanwälte ergeben. Daneben empfinden sich alle Beteiligten am Ermittlungsprozess einem kooperativ funktionierenden System angehörig, so dass im Falle schlüssiger Inhalte die Ausführungen der Vorlegenden (egal ob Polizei oder Staatsanwaltschaft) im Vertrauen auf deren Sach- und Fachkunde übernommen werden. Ein Eingreifen wird nur für die Fälle unschlüssiger Begründungen als notwendig erachtet, diese Situation aber so gut wie nie angenommen.

Es erscheint somit zu prüfen, ob die Rechtspraxis einem möglicherweise anders intendierten Gesetzesinhalt der §§ 100a, 100b StPO angepasst werden und auf eigenständige, nachvollziehbare und in den Akten niedergelegte Begründungen des Ermittlungsrichters hingewirkt werden muss oder ob vielmehr eine Anpassung des Rechts an die Wirklichkeit vorzunehmen ist. Dies würde möglicherweise eine Kompetenzverlagerung hinsichtlich der Begründungen der TKÜ auf die Staatsanwaltschaft, begleitet durch eine andere Art der Kontrolle durch den Ermittlungsrichter nach sich ziehen oder aber eine Stärkung und den Ausbau des Ermittlungsrichtersystems

³²⁴ BACKES / GUSY (2003).

bedeuten, die sich insbesondere auch in einer Trennung der Aufgaben in diesem Bereich äußern könnte. Wenn ein einzelner Ermittlungsrichter über 6000 Entscheidungen im Jahr zu treffen hat, stellt sich die Frage, welche er überhaupt angemessen prüfen soll, wenn man von etwa 20 Entscheidungen pro Tag ausgehen muss.

Von positivem Einfluss auf die Qualität der Begründungen scheint eine gute und ständige Zusammenarbeit einzelner Dienststellen der Polizei mit entsprechenden Dezernaten bei der Staatsanwaltschaft empfunden zu werden. Hierbei mag befürchtet werden, dass in diesen Fällen eine geringere Kontrolle der Voraussetzungen vorgenommen wird. Wenn diese Kontrolle aber ohnehin immer mehr einer gegenseitig verlangten Vertrauensbasis weicht, sollte zumindest diese gestärkt werden.

Nicht unerwähnt soll jedoch sein, dass die Ausgangssituation schwierig zu beurteilen erscheint. Aus der Aktenanalyse wird ein Übermaß an nicht ausführlichen Begründungen deutlich, die zudem häufig das wiedergeben, was bereits die Polizei ausgeführt hat. Zudem ergingen etwa 70% der Beschlüsse binnen eines Tages nach Antragstellung durch die Staatsanwaltschaft. All dies mag als Indiz für eine mangelnde Kontrolle der TKÜ durch die Ermittlungsrichter herangezogen werden, belegt diese jedoch nicht. Hier müssen auch die Verfahren einer gesonderten Betrachtung unterzogen werden, die aufgrund ihres Umfangs und ihrer Bedeutung den Richtern hinlänglich bekannt sind.

Wenn man allerdings die so gezogenen Schlüsse mit den Ausführungen der befragten Experten zusammenbringt und die erwartungsgemäßen Erläuterungen beiseite lässt, kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Begründungen – und so formulierte bereits zu Beginn unserer Untersuchungen ein Staatsanwalt – eine „offene Flanke“ der TKÜ darstellen.

D. Betroffene der Maßnahme

I. Aktenanalyse

Im Rahmen der Analyse von 2370 Anschlüssen soll im Folgenden der Frage nachgegangen werden, wer von den durchgeführten Überwachungsmaßnahmen betroffen war. Hierzu wurde anhand des Aktenmaterials untersucht, gegen wen sich die Anordnung richtete und ob die abzuhörenden Beschuldigten als Anschlussinhaber oder Anschlussnutzer überwacht wur-

den. In den Fällen, in denen der Anschluss auf andere Personen als den Beschuldigten angemeldet war, wurde im Weiteren aufgenommen, in welchem Verhältnis der Dritte zu den Beschuldigten der Verfahren stand. Hierbei wurde insbesondere versucht, der Problematik der sog. „Handygeber“³²⁵ gerecht zu werden.

Im Schnitt richtete sich ein Überwachungsbeschluss gegen zwei Beschuldigte.

1. Anschlussinhaber und Anschlussnutzer

Für 38% der Anschlüsse konnte festgestellt werden, dass sie sowohl auf den Beschuldigten als Anschlussinhaber angemeldet waren als auch von diesem genutzt wurden, siehe *Abbildung 76*. Diese 38% erfassen auch die Fälle, in denen ein Beschluss gegen mehrere Beschuldigte gerichtet war und einer von ihnen als Anschlussinhaber und -nutzer ausgewiesen wurde.

In etwa 15% der Fälle wurden Anschlüsse überwacht, die auf einen Dritten als Anschlussinhaber zurückgingen, allerdings ausschließlich von Beschuldigten des Verfahrens genutzt wurden.

Weitere etwa 13% der Anschlüsse waren solche eines Dritten als Anschlussinhaber, die gleichermaßen von Beschuldigten und Dritten genutzt wurden.

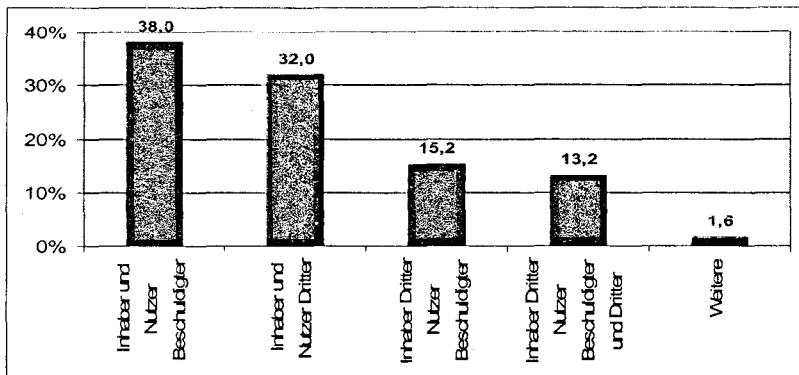
Für weitere 32% der Anschlüsse waren ebenfalls Dritte als Anschlussinhaber gemeldet. Diese wurden jedoch nicht von Beschuldigten des Verfahrens genutzt.

Im Übrigen lagen Anschlüsse vor, deren Inhaber nicht festgestellt werden konnte, die aber vom Beschuldigten genutzt wurden, und Anschlüsse, die auf Beschuldigte angemeldet waren, jedoch ausschließlich von Dritten genutzt wurden.

Bei etwa zwei Dritteln der überwachten Anschlüsse war folglich mindestens ein Beschuldiger des Verfahrens zumindest Mitnutzer des Anschlusses.

³²⁵ Als solche werden Personen bezeichnet, die den Beschuldigten ihre Mobiltelefone zur Verfügung stellen, ohne dass sie selbst zwangsläufig an den Taten beteiligt sind. Häufig ist das Verhältnis der Handygeber zu den Beschuldigten völlig unklar.

Abbildung 76: Inhaber und Nutzer bezogen auf Anschlüsse – in %



2. Verhältnis zwischen Dritten als Anschlussinhaber und Beschuldigten

Etwa 60% der überwachten Anschlüsse gingen auf Dritte als Anschlussinhaber zurück. In gut der Hälfte dieser Fälle wurden die Anschlüsse auch von Dritten genutzt, während im Übrigen allein oder auch der Beschuldigte über diesen Anschluss kommunizierte. In wenigen Einzelfällen erfassten die Fälle der Drittanschlüsse öffentliche Anschlüsse wie Telefonzellen und Gaststättentelefone.

Häufig war weder dem Beschluss noch der Akte zu entnehmen, in welcher Beziehung Dritter und abgehörter Beschuldigter zueinander standen. Dies hat zur Folge, dass in diesen Fällen auch nicht deutlich wird, in wie weit es sich um Nachrichtenmittlungsverhältnisse handelt. Die Beschlüsse wiesen typischerweise das folgende Muster auf:

„In dem Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten X ergeht Beschluss, dass der Anschluss mit der Nummer (...) Anschlussinhaber: Y gemäß §§ 100a, 100b StPO überwacht wird. Gründe (...) Anschlussinhaber ist Y. Aus den Ermittlungen geht hervor, dass X diesen Anschluss nutzt.“

Nähere Ausführungen im Sinne des § 100a S.2 StPO kamen teilweise vor, waren aber in diesem Zusammenhang die Ausnahme. In den entsprechenden Fällen ist es ohne die Kenntnisse der Sachbearbeiter nicht möglich zu rekonstruieren, ob und was für ein Verhältnis zwischen Inhaber und Nutzer bestand. Daher musste die Kategorie „Keine Beziehung“ entfallen, da eine seriöse Abgrenzung zu „Verhältnis nicht feststellbar“ auf der Basis der Aktenlage nicht vorgenommen werden konnte.

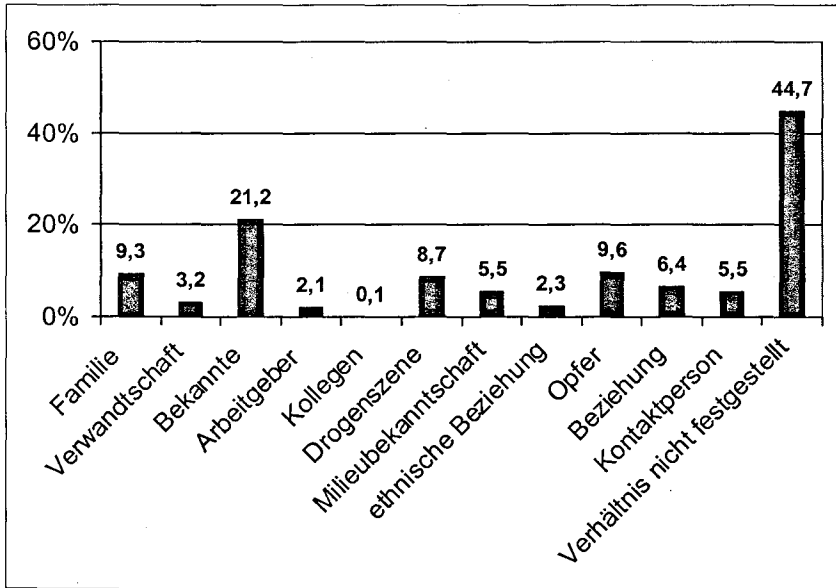
2.1 Dritte als Inhaber und Nutzer

Wenn ein Dritter Anschlussinhaber und Anschlussnutzer war, so war in knapp 45% der Fälle aus den Akten nicht zu ermitteln, in welchem Verhältnis Beschuldigte und Dritte standen (Abbildung 77).

In 40% der Fälle war der Anschlussinhaber mit dem Beschuldigten bekannt oder hatte eine (verwandtschaftliche) Beziehung zu ihm.

Knapp 10% der Anschlüsse gingen auf Opfer zurück, deren Anschlüsse im weiteren Ermittlungsverfahren überwacht wurden. Diese TKÜ erfolgten zum Teil unter Kenntnis der abgehörten Opfer, zum Teil unter Unkenntnis. In etwa 5,5% der Fälle wurden Kontaktpersonen der Täter überwacht, die teilweise zuvor erst mit einem Mobiltelefon ausgestattet wurden. Diese überwachten Personen hatten Kenntnis von der TKÜ.

Abbildung 77: Verhältnis des Dritten zum Beschuldigten, wenn der Dritte Inhaber und Nutzer des Anschlusses ist (n=871)³²⁶

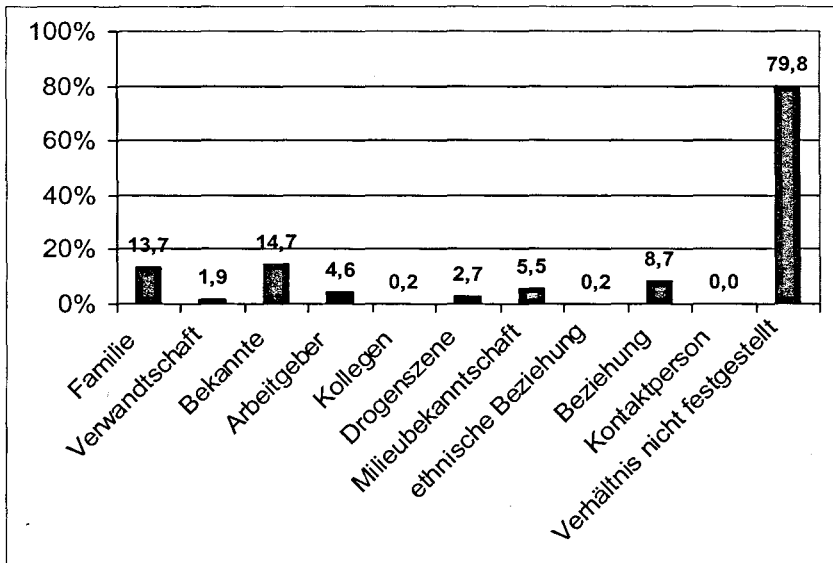


³²⁶ Wenn der Beschluss gegen mehrere Beschuldigte gerichtet war, wurde das Verhältnis des Dritten zu jedem der Beschuldigten untersucht und aufgenommen. Damit sind für das Verhältnis zwischen Dritten und Beschuldigten mehr Einträge (1034) verzeichnet als überwachte Anschlüsse (871). Die Prozentangaben beziehen sich auf die Anzahl der Anschlüsse.

2.2 Dritter als Inhaber, Beschuldigter als Nutzer

In den Fällen, in denen der Dritte zwar Inhaber des Anschlusses war, dieser aber ausschließlich durch den Beschuldigten genutzt wurde, waren in knapp 80% der Fälle Angaben zum Verhältnis nicht möglich, siehe *Abbildung 78*. Zum Teil war aus der Akte nicht feststellbar, in welchem Verhältnis die Personen standen, zum Teil wurde in den Akten selbst ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Angaben hierzu nicht gemacht werden können.

Abbildung 78: Verhältnis des Dritten zum Beschuldigten, wenn der Dritte Inhaber des Anschlusses ist, während der Beschuldigte ihn nutzt (n=415)³²⁷



Im Zusammenhang mit diesen unbekanntem Dritten dürfte es sich zum einen um die Sachverhalte handeln, in denen Beschuldigte zu Verschleierrungszwecken ausschließlich Anschlüsse nutzen, die auf unbeteiligte Anschlussgeber angemeldet sind. Zum anderen sind hierunter vermutlich auch

³²⁷ Wenn der Beschluss gegen mehrere Beschuldigte gerichtet war, wurde das Verhältnis des Dritten zu jedem der Beschuldigten untersucht und aufgenommen. Damit sind für das Verhältnis zwischen Dritten und Beschuldigten mehr Einträge (548) verzeichnet als überwachte Anschlüsse (415). Die Prozentangaben beziehen sich auf die Anzahl der Anschlüsse.

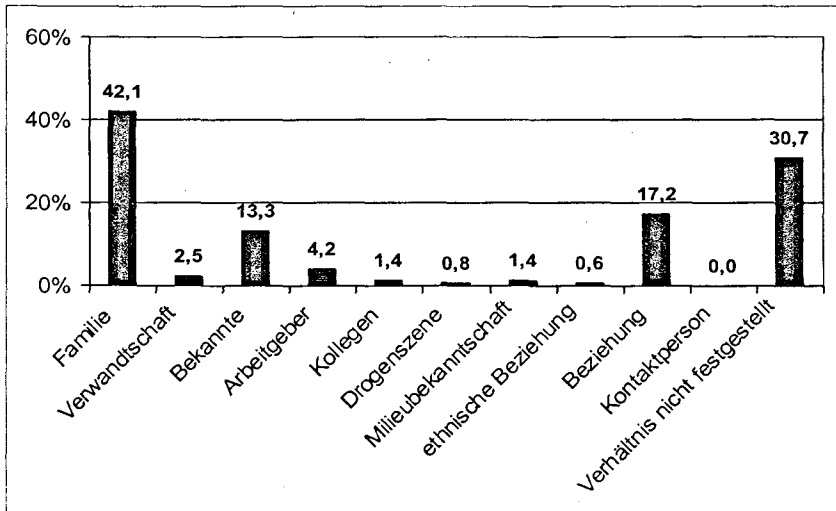
die Fälle erfasst, in denen davon ausgegangen werden kann, dass es sich bei dem Dritten um eine fiktive Person handelt, der eigentliche Anschlussinhaber mithin der Beschuldigte ist.

Die nachfolgenden Gruppen von Verwandtschaft, Bekannten und Beziehungen (39%) dürften ebenfalls unter dem Gesichtspunkt eine Rolle spielen, dass diese dem Beschuldigten einen Anschluss zur Verfügung gestellt haben.

2.3 Dritter als Inhaber, Beschuldigter und Dritter als Nutzer

In 44,6% der Fälle, bei denen sowohl der Beschuldigte als auch ein Dritter den auf den Dritten angemeldeten Anschluss nutzten, handelt es sich, wie *Abbildung 79* zu entnehmen ist, um Personen, zu denen verwandtschaftliche Verhältnisse bestanden. Für knapp 31% der Fälle konnte ein Verhältnis

Abbildung 79: Verhältnis des Dritten zum Beschuldigten, wenn der Dritte Inhaber des Anschlusses ist und sowohl Beschuldigter wie auch Dritter den Anschluss nutzen (n=361)³²⁸



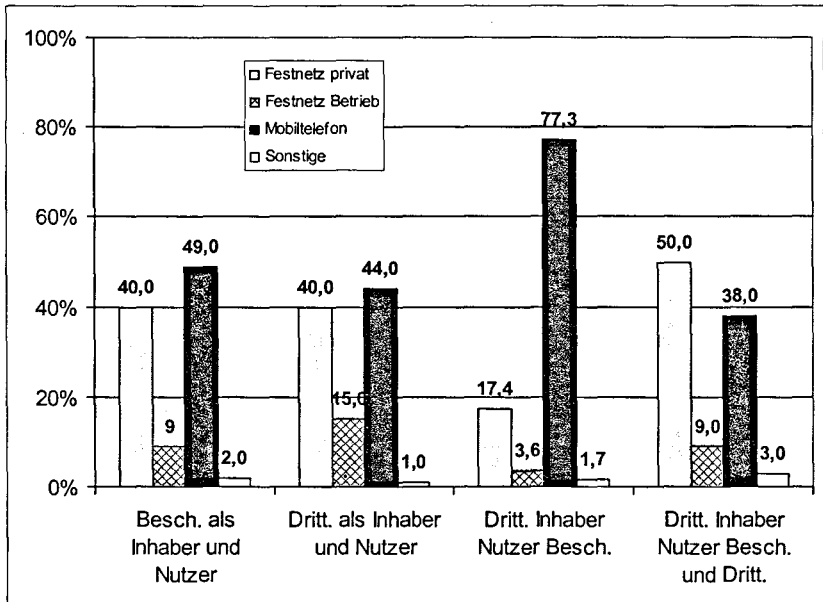
³²⁸ Wenn der Beschluss gegen mehrere Beschuldigte gerichtet war, wurde das Verhältnis des Dritten zu jedem der Beschuldigten untersucht und aufgenommen. Damit sind für das Verhältnis zwischen Dritten und Beschuldigten mehr Einträge (412) verzeichnet als überwachte Anschlüsse (361). Die Prozentangaben beziehen sich auf die Anzahl der Anschlüsse.

zwischen Beschuldigtem und Drittem, das über die Nutzung desselben Anschlusses hinausging, nicht festgestellt werden. Auch hier liegen möglicherweise – zumindest teilweise – Sachverhalte zugrunde, in denen dem Beschuligten das Handy zur Verfügung gestellt wurde. Abgesehen von den Anschlüssen, für die das Verhältnis zwischen Drittem und Beschuldigtem nicht festgestellt werden konnte, überwogen Kontakte, die auf Bekanntschaft und Beziehungen zurückgehen.

2.4 Handygeber

Wenn die Fälle der Nutzung des Anschlusses eines Dritten durch Beschuldigte tatsächlich durch Sachverhalte der „Anschlussgebung“ geprägt sein sollen, müsste es sich vorwiegend um Fälle handeln, in denen Mobiltelefone abgehört wurden. Unter A. wurde bereits die herausragende Rolle der Mobilfunkgeräte bei den Überwachungsmaßnahmen aufgezeigt. Die dort angegebenen Zahlen entsprechen in der Tendenz dem Verhältnis, wie es auch vorzufinden ist, wenn der Anschluss einem Beschuligten als Inhaber und Nutzer zugeordnet werden konnte (siehe *Abbildung 80*).

Abbildung 80: Anschlussarten bezogen auf Inhaber-/Nutzungsverhältnis – in %



Das Bild bestätigt diese Tendenz auch für die Fälle, in denen ein Dritter Inhaber des Anschlusses war und diesen nutzte. Anders gestaltet sich die Situation, wenn ein Dritter zwar Inhaber des überwachten Anschlusses war, dieser aber ausschließlich von Beschuldigten genutzt wurde. Es überwiegen hier mit etwa 77% Mobilfunkanschlüsse, während die Festnetzüberwachung abnimmt. Die Anschlüsse, die von Beschuldigtem und Drittem gleichermaßen genutzt wurden, hinsichtlich derer der Dritte aber Inhaber des Anschlusses war, zeigen wiederum eine ähnliche Verteilung wie die ersten beiden Gruppen, wenn auch die Festnetzüberwachung etwas ausgeprägter ist.

Das starke Aufkommen von Mobiltelefonen in den Fällen der Nutzung eines Drittanschlusses allein durch Beschuldigte dürfte sich zum einen daraus erklären, dass ein Festnetzanschluss in dieser Konstellation selten allein von einem Fremden genutzt werden wird, zum anderen mag sie als ein Indiz für die von Praktikern häufig benannte Sachverhaltsgestaltung der „Handygeber“ herangezogen werden.

3. Zeugnisverweigerungsrecht

Bezogen auf Anschlüsse, deren Inhaber unbeteiligte Dritte waren und die ausschließlich oder neben dem Beschuldigten auch von diesen genutzt wurden, stand den Dritten in knapp 20% der überwachten Anschlüsse ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. In weiteren 12% der Fälle konnte über diese Frage aufgrund einer unklaren Aktenlage keine Aussage getroffen werden.

Entsprechend waren zu knapp 70% Personen betroffen, denen im Verhältnis zum Beschuldigten kein Zeugnisverweigerungsrecht zukommt.

Das Zeugnisverweigerungsrecht ergab sich ausschließlich aus den in § 52 StPO aufgeführten Verwandtschaftsverhältnissen. Zeugnisverweigerungsrechte gemäß § 53 StPO wurden nicht festgestellt, in einem Fall sollte der Anschluss einer Kanzlei im Rahmen einer Fahndung nach dem Vater eines Angestellten überwacht werden, mit Kenntnis der Anschlussinhabersituation wurde von dieser TKÜ jedoch im Planungsstadium Abstand genommen.

4. Betroffene in den Verfahren

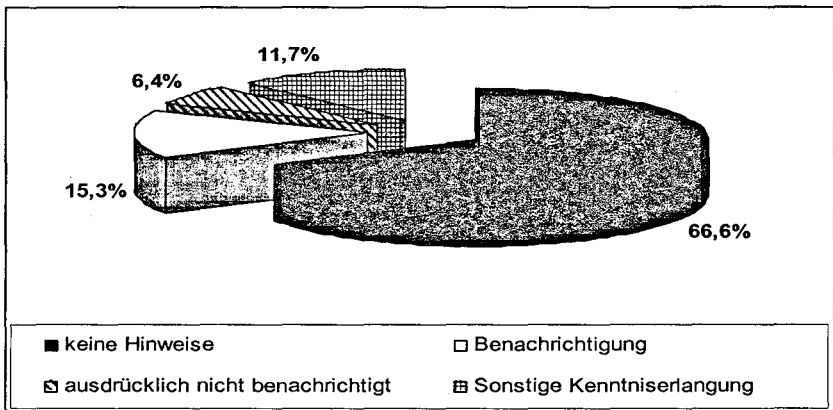
In 132 Verfahren wurden die TKÜ ausschließlich gegen Beschuldigte geschaltet, die einen auf sie selbst angemeldeten Anschluss auch nutzten. In

46 Verfahren hingegen waren Anschlussinhaber und Nutzer ausschließlich Dritte. In 32 Verfahren wurden allein Anschlüsse überwacht, die auf Dritte angemeldet waren, aber nur von den Beschuldigten der Verfahren genutzt wurden. In weiteren 25 Verfahren waren die überwachten Anschlüsse auf Dritte angemeldet und wurden von diesen und den Beschuldigten genutzt. Im Übrigen lagen Kombinationen aus Beschuldigten- und Drittnutzung vor.

5. Benachrichtigung

Nur für ein Drittel der Anschlüsse konnte aus den Akten eine Auseinandersetzung mit der Frage der Benachrichtigung festgestellt werden, wie *Abbildung 81* zu entnehmen ist.

Abbildung 81: Benachrichtigung anschlussbezogen (n=2370) – in %



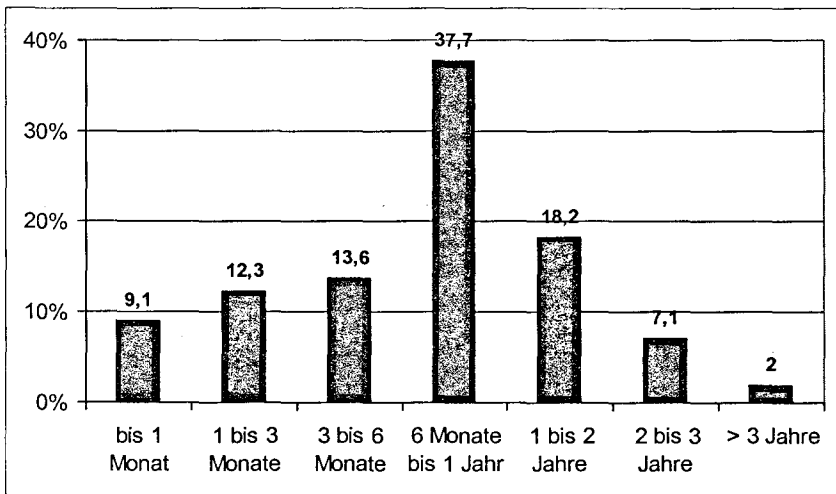
So erfolgte für etwa 15% aller Anschlüsse eine Benachrichtigung der Anschlussinhaber, in knapp 12% der Fälle lag eine anderweitige Kenntniserlangung im weiteren Verlauf des Ermittlungsverfahrens, insbesondere durch Akteneinsichtnahme, vor. In 6,4% der Fälle wurde in den Akten ausdrücklich niedergelegt, dass eine Benachrichtigung nicht erfolgen sollte.

Zwischen den Anschlussarten privates Festnetz und Mobiltelefon bestand hinsichtlich der Unterrichtungshäufigkeit kaum ein Unterschied (Benachrichtigungen bezogen sich zu etwa 43% auf private Festnetzanschlüs-

se, zu 41% auf Mobiltelefone). Ausdrücklich nicht benachrichtigt wurde, bezogen auf private Festnetz- und Mobilanschlüsse, jeweils in 44% der Fälle. Allerdings bezogen sich 52% der Fälle, in denen von einer anderweitigen Kenntniserlangung im Rahmen des Ermittlungsverfahrens ausgegangen wurde, auf Mobilanschlüsse, 36% auf private Festnetzanschlüsse.

Weiterhin konnte nur für 154 der 341 Anschlüsse, deren Überwachung den Anschlussinhabern mitgeteilt wurde, das Datum der Benachrichtigung ermittelt werden. *Abbildung 82* gibt einen Überblick über die Benachrichtigungszeiträume, die durch das Ende der Überwachungsmaßnahme und das Datum der Unterrichtung bestimmt wurden.

Abbildung 82: Zeitraum der Benachrichtigung anschlussbezogen – in %



Frühe Benachrichtigungen sind in etwa 9% der Fälle festgestellt worden und erfolgten sodann in der zweiten oder dritten Woche nach Beendigung der Maßnahme. In Einzelfällen (3 Anschlüsse) wurde erst nach Ablauf von drei Jahren benachrichtigt.

In der Regel erfolgte die Unterrichtung gegenüber dem Anschlussinhaber unabhängig von der Frage, ob dieser als Beschuldigter den Anschluss genutzt hatte.

In einem Falle waren die Adressaten der Benachrichtigung alle Gesprächsteilnehmer des Beschuldigten, in wenigen Einzelfällen wurden aus-

gewählte unbeteiligte Gesprächsteilnehmer von der Überwachung ihres Gesprächspartners unterrichtet.

Weiterhin finden sich regelmäßig Vermerke der folgenden Art: „Eine Benachrichtigung des Beschuldigten und Rechtsanwalts X von der TKÜ ist spätestens durch Akteneinsicht des Verteidigers erfolgt“.

II. *Schriftliche Befragung*

Die Teilnehmer der schriftlichen Befragung wurden unter anderem nach dem Umfang der Benachrichtigungspflicht befragt. Hierbei wurde ihnen zunächst eine enge Auffassung des Adressatenkreises (der Beschuldigte und die Nachrichtenmittler) sowie eine weite Auffassung (der Beschuldigte, der Anschlussinhaber und alle Personen, die im Rahmen der TKÜ abgehört wurden) mitgeteilt. In beiden Fällen wurden sie gebeten, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die

„so verstandene Benachrichtigung hinsichtlich des inhaltlichen Umfanges und hinsichtlich des zu benachrichtigenden Personenkreises

- beibehalten werden solle
- erweitert werden solle
- eingeschränkt werden solle
- ganz abgeschafft werden solle.“³²⁹

Knapp 48% der Polizisten, etwa 59% der Staatsanwälte und etwa 83% der Richter sprechen sich für ein Beibehalten der engen Auffassung aus, so gut wie kein Teilnehmer aus diesen Gruppen (wenn auch 22 Richter) für eine Erweiterung. Für eine noch weitergehende Beschränkung des Benachrichtigungsumfanges plädieren 25% der Polizisten und 21% der Staatsanwälte, aber nur etwa 4% der Richter. 27% der befragten Polizeibeamten und 20% der Staatsanwälte sowie 7% der Richter können sich eine gänzliche Abschaffung der Benachrichtigungspflicht vorstellen.

Erwartungsgemäß zeigt sich bei den Antworten der Verteidiger ein anderes Bild. Hier erklären 46% der Teilnehmer, dass sie eine Beibehaltung im Sinne der genannten engen Auffassung favorisieren, während über die

³²⁹ Zu beachten ist, dass sich beide Fragen gegenseitig nicht ausschlossen, mithin eine Aussage zur ersten Auffassung nicht zwangsläufig die Antwort auf die zweite Meinung implizierte.

Hälfte der Verteidiger für eine Erweiterung des Benachrichtigungsumfangs plädieren. Zwei Verteidiger können sich eine Einschränkung vorstellen, fünf eine gänzliche Abschaffung der Benachrichtigungspflicht im vorgenannten Sinne.

Polizisten und Staatsanwälte äußern sich zudem kaum zu der weiter gefassten Ansicht, nach der jeder Gesprächspartner des Beschuldigten zu benachrichtigen sei. Etwa 53% der Richter, die ihre Ansicht zu dieser Auffassung wiedergegeben, sprechen sich dafür aus, diese weit verstandene Benachrichtigungspflicht beizubehalten oder zu erweitern, während die übrigen für eine Einschränkung (20%) oder Abschaffung (27%) plädieren.

Erwartungsgemäß findet die weite Benachrichtigungspflicht bei den Verteidigern mit knapp 60% ihre größte Lobby.

III. Expertengespräche

Auch im Rahmen der Expertengespräche wurden die Teilnehmer zur Benachrichtigungspflicht befragt. Die Antworten zu diesem Themenkomplex liegen sehr konträr und zeichnen sich vor allem auch durch Schwierigkeiten in der Terminologie aus.

1. Polizisten

Die Kriminalbeamten wurden mit den folgenden Fragen zur Benachrichtigungspflicht befasst:

- Wer ist Ihrer Meinung nach zu benachrichtigen?
- Stellt die Benachrichtigung aller Gesprächsteilnehmer (abgesehen von der Problematik der Durchführung) Ihrer Auffassung nach möglicherweise einen weiteren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Beschuldigten dar?
- Gibt es allgemein gültige Gründe, die gegen eine Benachrichtigung sprechen?

1.1 Adressat der Unterrichtung

Die Mehrzahl der Befragungsteilnehmer äußert sich zu dieser Frage generalisierend. Es seien „alle Abgehörten“, „alle Betroffenen“ bzw. diejenigen zu benachrichtigen, die nach den gesetzlichen Vorgaben unterrichtet wer-

den müssten. Einige führen weiter aus, dass es schlicht nicht praktikabel sei, alle Betroffenen zu benachrichtigen:

„Wenn wir Verfahren mit 400 bis 500 Anschlussinhabern haben ... wer soll die denn alle unterrichten?“.

1.2 Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht

In der Überzahl sehen die Befragungsteilnehmer eine Problematik des Eingriffes in das Persönlichkeitsrecht nicht, verweisen aber auch darauf, dass man ohnehin niemals in der Lage sein werde, alle Gesprächsteilnehmer der Beschuldigten zu unterrichten.

1.3 Gründe gegen Benachrichtigung

Als allgemein gültige Gründe, die gegen eine Benachrichtigung sprechen, werden ermittlungstaktische Erwägungen, Gefährdungslagen und die Befürchtung einer allgemeinen Verunsicherung in der Bevölkerung angenommen.

1.4 Ausgewählte Antworten von Kriminalbeamten zum Bereich Benachrichtigung

Gespräch 1:

„Es handelt sich um einen schwerwiegenden Eingriff, der Betroffene erfährt aber spätestens bei der Vernehmung von der Durchführung der Maßnahme. Bis auf wenige Ausnahmen ist es auch sinnvoll zu informieren, die Frage ist eher, wann man das tut.

Die Gesprächsteilnehmer erleiden ja schon einen Eingriff, weil sie sich darauf verlassen, nicht abgehört zu werden. Aber diese Unterrichtung aller Teilnehmer ist praktisch ja gar nicht umsetzbar. Außerdem würde das zur Verunsicherung bei den Bürgern führen.

Ich sehe nicht, was allgemein gegen eine Benachrichtigung sprechen soll, der Beschuldigte soll sich ja wehren können und man muss ihm auch erklären können, dass alles rechtens war. Man sollte informieren, wenn dadurch kein Schaden mehr entstehen kann.“ (Kriminalbeamter, Banden und OK).

Gespräch 2:

„Nicht das Benachrichtigen, sondern das Abhören stellt doch den Eingriff dar. Aus Gründen der Kontrolle finde ich die Unterrichtung aber grundsätzlich wichtig, und sie sollte sich an den Betroffenen richten. Was ist aber mit

den Nichtbetroffenen? Zu benachrichtigen sind der Abgehörte und der, auf den sich die Anordnung bezieht. Für die anderen muss nach der Verdachtslage und dem Verfahrensbezug unterschieden werden. Wenn das alles ausgeschlossen ist, weiß ich nicht, ob man trotzdem benachrichtigen muss, der Gesetzgeber war da ja nicht so deutlich. Vielleicht ist eine Benachrichtigung aller wegen des Persönlichkeitsrechtes des Beschuldigten auch nicht erforderlich und rechtlich falsch. Und wie sollte man das überhaupt durchführen?“ (Kriminalbeamter, OK).

Gespräch 3:

„Das ist so eine zwiespältige Geschichte: der Rechtsstaat verlangt es, aber mir wäre es manchmal lieber, wenn die Personen nichts davon erfahren würden, manchmal entstehen dadurch ja erst Gefährdungslagen.

Ein weiterer Eingriff in das Persönlichkeitsrecht wohl nicht, aber wir können es auch gar nicht, zigtausend Anschlussinhaber, was soll das bringen?

Grundsätzlich sprechen keine Gründe gegen die Benachrichtigung, das müssen wir hinnehmen, ist ja auch eine erhebliche Maßnahme, von der die Person zu recht erfahren muss. Ich würde mir aber wünschen, es nach dem Einzelfall zu beurteilen.“ (Kriminalbeamter, Dezernatsleiter OK).

2. Staatsanwälte

Den Staatsanwälten wurden im Rahmen der Expertengespräche die nachfolgenden Fragen gestellt:

- Wer ist Ihrer Meinung nach zu benachrichtigen?
- Stellt die Benachrichtigung aller Gesprächsteilnehmer (abgesehen von der Problematik der Durchführung) Ihrer Auffassung nach möglicherweise einen weiteren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Beschuldigten dar?
- Gibt es allgemein gültige Gründe, die gegen eine Benachrichtigung sprechen?
- Nach einer Studie der Universität Bielefeld wird der Benachrichtigungspflicht nicht ausreichend Genüge getan. Wie bewerten Sie dieses Ergebnis? Genügt eine Kenntniserlangung durch die Akteneinsicht des Verteidigers?

2.1 Adressat der Unterrichtung

Die Antworten der Staatsanwälte gehen in der Terminologie auseinander, laufen aber auf eine enge Auffassung hinaus. Zu benachrichtigen seien:

- der Anschlussinhaber und der Anschlussnutzer
- der Abgehörte und der Anschlussinhaber, letzterer sei im OK-Bereich zu 90% eine Phantasiegestalt
- der Anschlussinhaber und der Beschuldigte sowie diejenigen Gesprächspartner, die ohne Probleme identifiziert werden können
- der Vertragsinhaber und alle Mitbenutzer.

Ein Staatsanwalt führt aus, dass man zwischen Festnetzanschlüssen und Handys unterscheiden müsse, bei letzteren seien nur die Anschlussnutzer zu informieren.

Ein weiterer Teilnehmer erklärt, dass theoretische Anforderungen mit der Praxis einfach nicht zu vereinbaren seien.

2.2 Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht

Alle befragten Teilnehmer stimmen dieser Überlegung (zum Teil mit Einschränkungen) zu, und sehen vor allem bei Verfahren, die mit einer Einstellung endeten, Stigmatisierungsgefahren, die vermieden werden müssten. Zum Teil hänge die Beurteilung aber auch von der Frage ab, was man den Gesprächsteilnehmern mitteilen solle. In jedem Fall würde aber eine solche umfassende Unterrichtung zu schwer zu handhabenden Nachfragen der benachrichtigten Personen führen.

2.3 Gründe gegen Benachrichtigung

Als allgemeingültige Gründe gegen eine Unterrichtung benennen die Staatsanwälte Gefährdungslagen für die Ermittler, dies vor allem im OK-Bereich, Unruhe in der Bevölkerung, Datenschutzgründe („Akteneinsicht erhält ja auch nicht jeder“), Vertrauensverlust bei Unschuldigen und ermittlungstaktische Erwägungen.

2.4 Studie der Universität Bielefeld

Die Befragungsteilnehmer erachten grundsätzlich eine Kenntnisnahme durch Akteneinsicht des Verteidigers für ausreichend. Gründe für seltene Benachrichtigungen sehen sie darin, dass bei *Prepaid*-Karten der Inhaber häufig nicht bekannt sei. Ein Staatsanwalt findet das Ergebnis für den OK-Bereich nachvollziehbar, dort würden die Benachrichtigungen hinausgezögert, zum Teil ganz unterlassen.

2.5 Ausgewählte Antworten von Staatsanwälten zum Bereich Benachrichtigung

Gespräch 1:

„Ich meine, dass der Anschlussinhaber und der Anschlussnutzer zu benachrichtigen sind, einer davon ist immer der Beschuldigte. Es ist abenteuerlich, dass teilweise vertreten wird, alle Gesprächsteilnehmer zu benachrichtigen, pro Verfahren müsste ich eine Woche Urlaub nehmen, um das zu leisten und bekäme einen Nervenzusammenbruch. Es geht um die Benachrichtigung derjenigen Personen, die von Anfang an Ziel der Maßnahme oder unausweichlich von ihr betroffen waren.

Arm dran ist doch derjenige, dessen Geschäftspartner darüber informiert werden, dass er überwacht wurde. Noch schlimmer ist das noch bei den abgehörten Kontaktpersonen, die nicht mal Beschuldigte waren, wer will deren Kontakte alle aufdröseln, nur damit dann bei deren Umfeld am Ende ein schlechter Eindruck hängen bleibt.

Die Benachrichtigung wird häufig unterlassen, wenn die VP-Informationen aus dem nahen Umfeld stammen, das gefährdet die VP und Zeugen, in bestimmten Kreisen bedeutet das eine Gefahr für Leib und Leben.

Für mich ist die Benachrichtigung Routine, ich mache das, wenn auch widerwillig, kann mir aber vorstellen, dass an den Ergebnissen der Bielefelder Untersuchung etwas dran ist.

Wenn es um die Beschuldigten geht, genügt eine Kenntnisnahme durch den Anwalt, anders sieht das natürlich bei abgehörten Kontaktpersonen und Beschuldigten ohne anwaltliche Vertretung aus.“

Gespräch 2:

„Es hängt vom Zusammenhang ab, wer zu benachrichtigen ist. Wenn ich gegen eine kriminelle Vereinigung ermittele, muss ich nicht jeden unbeteiligten Gesprächsteilnehmer informieren. Man muss außerdem Handy und Festnetz unterscheiden, beim Festnetz gibt es möglicherweise noch eher abgrenzbare Betroffene, bei Handys sind zu viele Strohmänner, soll ich die benachrichtigen oder muss ich ein Verfahren wegen Beihilfe einleiten? Die Beschuldigten erfahren es zudem spätestens mit Anklageerhebung, das reicht.

Als Gründe gegen eine Benachrichtigung sehe ich die immense Unruhe, den Datenschutz, und bei kriminellen Vereinigungen muss man wie bei der Vernichtung auch vorsichtig sein und darf nicht zu früh damit anfangen: die meisten Beschuldigten tauchen wieder auf.

Zur Bielefelder Untersuchung gewinne ich den Eindruck, dass der Begriff des Betroffenen verkannt wurde: der Gesetzgeber ging ja von der ursprünglichen Festnetzsituation aus und hat nicht an die heutigen Möglichkeiten und Handymassen gedacht. Mobiltelefone sind nicht mehr unbedingt personenbezogen zuzuordnen.“

Gespräch 3:

„Grundsätzlich ist der Nutzer zu benachrichtigen, aber auch der Anschlussinhaber. Letzteren kennt man allerdings häufig nicht: die Karten werden weitergegeben, Handys verkauft, verschenkt und die gemeldeten Anschlussinhaber können mit einer Benachrichtigung gar nichts anfangen.

Ich würde schon sagen, dass die Benachrichtigung aller einen deutlichen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Beschuldigten darstellen würde.

Zur Bielefelder Studie muss ich sagen, dass es viele Prepaid-Karten gibt, bei denen nicht bekannt ist, an wen sie ausgeliefert wurden, die Provider kommen da ihrer Kontrollpflicht nicht immer nach und lassen sich die Namen gar nicht sagen bzw. bekommen Phantasienamen genannt. Daher ist die Kritik nicht berechtigt, wenn man den Inhaber nicht kennt, kann man ihn auch nicht unterrichten. Der Gesetzgeber hat da prinzipiell etwas Wichtiges geregelt, leider widerspricht es der Rechtswirklichkeit.“

3. Richter

Die Richter wurden im Rahmen der Expertengespräche mit den folgenden Fragen konfrontiert:

- Wer ist Ihrer Meinung nach zu benachrichtigen?
- Stellt die Benachrichtigung aller Gesprächsteilnehmer (abgesehen von der Problematik der Durchführung) Ihrer Auffassung nach möglicherweise einen weiteren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Beschuldigten dar?
- Gibt es allgemein gültige Gründe, die gegen eine Benachrichtigung sprechen?
- Nach einer Studie der Universität Bielefeld wird der Benachrichtigungspflicht nicht ausreichend Genüge getan. Wie bewerten Sie dieses Ergebnis?

3.1 Adressat der Unterrichtung

a. Ermittlungsrichter

Nach Auffassung der befragten Ermittlungsrichter sind „alle Betroffenen“, „auf jeden Fall aber der Anschlussinhaber und der Anschlussnutzer zu benachrichtigen“. Ein Teilnehmer empfindet die Handhabung als „lax“, nach seinem Gefühl werde die Benachrichtigung hinausgezögert und vergessen. Ein anderer Richter äußert, dass man in der Praxis wohl Schwierigkeiten mit der Regelung habe.

b. Richter am Landgericht

Zwei Richter am Landgericht haben keine Meinung zu dieser Frage, ein anderer gibt an, dass man sich an der Gesetzeslage und den Rechtsprechungsgrundsätzen orientieren müsse. Ein Teilnehmer erklärt, dass der Anschlussinhaber und der Beschuldigte zu benachrichtigen seien. Ein Richter äußert, dass der Betroffene und seine Gesprächspartner nach § 101 StPO zu unterrichten seien, es ihn aber wundern würde, wenn das in der Praxis häufig erfolge.

Zwei Teilnehmer kritisieren die gesetzliche Regelung und die Diskussion um die Frage des Adressaten der Unterrichtung: „Die Debatte, wann wer wie in welchen Rechten geschützt werden soll, ist doch eine Modeerscheinung.“ Ein anderer Richter erklärt: „Warum soll man alle Privatkontakte informieren und wie? Es ist passiert. Anders etwa als bei einer Beschlagnahme kann man den Betroffenen doch auch nichts mehr zurückgeben.“

3.2 Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht

a. Ermittlungsrichter

Die Ermittlungsrichter schließen sich dieser Auffassung an und befürchten Stigmatisierungseffekte bei der Benachrichtigung aller Gesprächsteilnehmer.

b. Richter am Landgericht

Nur ein Richter am Landgericht sieht diese Gefahr nicht, die übrigen stimmen der Überlegung zu, dies vor allem mit dem Argument, dass bei einer solchen Benachrichtigung bei den Gesprächsteilnehmern bezüglich des Beschuldigten „immer etwas hängen bleibt“.

3.3 Gründe gegen Benachrichtigung

a. Ermittlungsrichter

Die Ermittlungsrichter können sich derartige Gründe nur dann vorstellen, wenn die Ermittlungen insgesamt noch laufen oder noch nicht aus der verdeckten Phase in diejenige offener Ermittlungen eingetreten seien.

b. Richter am Landgericht

Die Richter am Landgericht benennen die Gefährdung des Untersuchungszweckes, Kosten und Kräftebindung sowie den allgemein enormen Aufwand und Gefährdungslagen für die Ermittler als Gründe, die gegen eine Benachrichtigung sprechen. Zudem bestehe nach einem bestimmten Zeitablauf kein Interesse mehr an einer Unterrichtung.

3.4 Studie der Universität Bielefeld

a. Ermittlungsrichter

Die Ermittlungsrichter erklären sich das Ergebnis der Universität Bielefeld vor allem damit, dass ermittlungstaktische Erwägungen gegen die Benachrichtigung gesprochen haben könnten. Daneben sei die Unterrichtung eine „lästige Pflicht für die Staatsanwälte“ und produziere Rückfragen.

b. Richter am Landgericht

Ein Teil der Richter am Landgericht gibt an, keine Vorstellung zu haben, warum die Benachrichtigung häufig nicht oder nur unzureichend erfolge. Einige Teilnehmer führen ermittlungstaktische Überlegungen ins Feld und rekurrieren auf Gefährdungslagen für V-Leute. Mitunter sei die Unterrichtung ja auch einfach nicht nötig, weil die Betroffenen über Folgemaßnahmen Kenntnis von der Überwachung erlangt hätten. Ein Richter äußert sich zudem dahingehend, dass möglicherweise die auch von ihm vorgetragene Gründe gegen eine Benachrichtigung häufig überdehnt würden.

Ein Teilnehmer erklärt, dass es auf diesem Gebiet keine Kontrolle gebe, da es an einer Beschwerdemöglichkeit fehle, ein anderer nennt die Befürchtung von Beschwerden als Grund, der die Staatsanwälte von der Unterrichtung abhalte.

3.5 Ausgewählte Antworten von Richtern zum Bereich Benachrichtigung

a. Ermittlungsrichter

„In der StPO sind so viele rechtsstaatliche Vehikel eingebaut, dass man zum eigentlichen gar nicht mehr kommt. Wenn wir alle Gesprächsteilnehmer benachrichtigen sollten, muss man sich schon fragen, ob man ihnen auch den Verfahrensausgang mitteilen muss und auch, ob ihr Gespräch dafür von Be-

deutung war oder nicht. Wenn wir bei einer Durchsuchung Briefe finden und lesen, dann müssen wir die Briefeschreiber ja auch nicht davon unterrichten.“

b. Richter am Landgericht

Gespräch 1:

„Das ist ja in § 101 StPO geregelt, der Betroffene und seine Gesprächspartner unter den gesetzlichen Voraussetzungen; aber dieser Vorbehalt im Gesetz ist in der Praxis von großer Bedeutung, es würde mich wundern, wenn in der Praxis die Benachrichtigung häufig erfolgt.

(...)

Dass nicht benachrichtigt wird, kann mit der Unübersichtlichkeit der Regelung zusammenhängen, mit Rechtsunkenntnis, mit ermittlungstaktischen Erwägungen ... sobald V-Leute involviert sind, ist das für jeden Polizisten ein durchschlagendes Element, ob dies immer so richtig ist, erscheint aus meiner Sicht fraglich.“ (Richter in BtM-Kammer).

Gespräch 2:

„Warum soll man wirklich alle Privatkontakte informieren, mal abgesehen von der Problematik, die alle zu finden. Wer zufällig in eine TKÜ rein gerät, der hört doch nie wieder was davon und man kann ihm, anders als bei Beschlagnahmen, doch auch nichts zurückgeben.

Dass nicht benachrichtigt wird, hängt auch mit der Angst vor Beschwerden zusammen, ein psychologischer Grund: was die Leute nicht wissen, macht sie nicht heiß. Warum soll man sie schockieren?“

4. *Verteidiger*

Die Verteidiger wurden im Rahmen der Expertengespräche mit den folgenden Fragen befasst:

- Wer ist Ihrer Meinung nach zu benachrichtigen?
- Stellt die Benachrichtigung aller Gesprächsteilnehmer (abgesehen von der Problematik der Durchführung) Ihrer Auffassung nach möglicherweise einen weiteren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Beschuldigten dar?
- Gibt es allgemein gültige Gründe, die gegen eine Benachrichtigung sprechen?
- Nach einer Studie der Universität Bielefeld wird der Benachrichtigungspflicht nicht ausreichend Genüge getan. Wie bewerten Sie die-

ses Ergebnis? Genügt eine Kenntniserlangung durch die Akteneinsicht des Verteidigers?

4.1 Adressat der Unterrichtung

Nach Auffassung der Verteidiger ist jeder bzw. sind alle Beteiligten der TKÜ von ihrer Durchführung zu unterrichten.

4.2 Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht

Einige Verteidiger erkennen dieses Problem nicht, einige machen die Antwort davon abhängig, was inhaltlich mitgeteilt werde.

Zwei Verteidiger sehen die Situation als problematisch und im Einzelfall aufgrund einer möglicherweise entstehenden „Prangerwirkung“ als Eingriff in die Persönlichkeitsrechte.

4.3 Gründe gegen Benachrichtigung

Nach Auffassung der Verteidiger bestehen keine allgemein gültigen Gründe, die gegen eine Benachrichtigung sprechen. Auch ermittlungstaktischen Erwägungen wird in diesem Zusammenhang nur bedingt Geltung zugesprochen („rechtsstaatlich nein, ermittlungstaktisch ja“).

4.4 Studie der Universität Bielefeld

Die Ergebnisse der Universität Bielefeld bestätigen den Eindruck der Verteidiger, Gründe hierfür sehen sie in der Massenhaftigkeit der auflaufenden TKÜ und darin, dass die Staatsanwaltschaft „primär an der Ermittlungstätigkeit interessiert ist“.

Ihrer Auffassung nach genüge die Akteneinsicht durch die Verteidigung der Pflichterfüllung nicht immer, in keinem Fall, wenn es um Kontaktmittler des Beschuldigten gehe. „Was, wenn der Beschuldigte einen schlechten Anwalt hat? Man kann die Benachrichtigungspflicht nicht per se auf die Anwälte abwälzen“. Bei der Benachrichtigung handele es sich um eine Pflicht der Behörde, die nicht ohne weiteres auf die Verteidiger übertragen werden könne.

4.5 Ausgewählte Antwort eines Verteidigers zum Bereich Benachrichtigung

„Im Anschluss an die Maßnahme ist jeder Beschuldigte bzw. jeder Betroffene zu informieren. Allgemeine Gründe gegen eine Benachrichtigung gibt es nicht.

Ein Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Beschuldigten liegt bei der Unterrichtung aller Gesprächsteilnehmer nicht vor.

Man kann nicht davon ausgehen, dass der Anwalt den Mandanten über die Überwachung unterrichtet, es gibt ja keine verlässlichen Daten über die Übertragung der Information. Die Benachrichtigung sollte unabhängig vom Verteidiger erfolgen.“

IV. Zusammenfassung

In 38% der Fälle waren Anschlussinhaber und Anschlussnutzer bei einer TKÜ Beschuldigte des Verfahrens. In den übrigen Fällen waren Dritte die Inhaber der überwachten Anschlüsse, genutzt wurden sie von diesen, von Beschuldigten oder von beiden gleichermaßen.

Von Interesse für die Untersuchung ist, in welchem Verhältnis Dritte und Beschuldigte stehen, jedoch war dies in der Mehrzahl der so dokumentierten Fälle den Akten nicht zu entnehmen. Dies kann zu einem Gutteil der betroffenen Anschlüsse daraus resultieren, dass es sich bei den Dritten um vollkommen unbeteiligte Personen als „Handygeber“ handelt sowie Phantasienamen auftraten.

Sofern das Verhältnis zwischen Drittem und Beschuldigten bekannt wurde, lagen in etwa einem Fünftel der Fälle Zeugnisverweigerungsrechte vor. Diese hatten ihre Grundlage ausnahmslos in Verwandtschaftsverhältnissen.

Eine ausdrückliche Beschäftigung mit der Frage der Benachrichtigung war den Verfahren für ein Drittel der überwachten Anschlüsse zu entnehmen. Bei diesen traten ausdrückliche Unterrichtung und die Annahme der Kenntniserlangung durch Akteneinsicht etwa gleichermaßen auf, während in wenigen Fällen ausdrücklich keine Benachrichtigung erfolgen sollte.

Im Rahmen der (mündlichen und schriftlichen) Befragungen zeichnet sich ab, dass ein großer Schwachpunkt im Umgang mit Dritten und im Zusammenhang mit der Benachrichtigungspflicht aus der Frage resultiert, wer Betroffener (bzw. Beteiligter) der Maßnahme ist. Dies erscheint jedenfalls dann einigermaßen geklärt, wenn der Beschuldigte Anschlussinhaber und Anschlussnutzer ist. Problematisch wird die Situation bei einem Auseinan-

derfallen dieser Rollen, und dies insbesondere dann, wenn im Mobilfunkbereich häufige Anschluss-, Karten- oder auch Gerätewechsel festgestellt werden.

Eine Benachrichtigung aller Gesprächsteilnehmer findet nicht statt und ist in der Praxis auch unmöglich zu leisten.

Gründe für die nach einer Studie der Universität Bielefeld ebenfalls festgestellten niedrigen Unterrichtungszahlen³³⁰ werden von den Befragten vor allem in der tatsächlichen Unmöglichkeit, alle Gesprächsteilnehmer zu informieren, in dem immensen Aufwand und vor allem auch in der nicht erfolgten Identifizierung des Anschlussinhabers (sofern dieser nicht der Nutzer ist) gesehen.

Mit Blick auf die Betroffenen- und Beteiligtenproblematik bedarf es einer umfassenden Auseinandersetzung mit der Handyüberwachung und den „Handygebern“. Hierbei steht allerdings zu besorgen, dass die für eine TKÜ notwendig beizubringenden Informationen des Inhabers, Nutzers und deren Verhältnis zum Beschuldigten als Zielsubjekt der Überwachung nicht unter Hinweis auf Strohmänner und Phantasienamen aufgeweicht werden dürfen.

Die Benachrichtigungen erfolgen somit nicht in dem Umfang und unter den Erwägungen, die das Gesetz in § 101 StPO verlangen. Hier ist zum einen erforderlich, eine praxisgemäße Regelung zu finden, die rechtsstaatlichen Grundsätzen Stand hält, zum anderen sollte die „Flucht“ in eine unklare Terminologie vermieden werden („Beteiligte“ der TKÜ). Sie ist zudem an der Frage auszurichten, welchen Beteiligten an einem überwachten Kommunikationsvorgang aus welchem Grund und mit welchem Ziel die Überwachung zur Kenntnis gebracht werden soll.

E. Die TKÜ im Ablauf der Ermittlungen

Gegenstand dieser Untersuchung ist unter anderem, wie die TKÜ in den Ablauf des Ermittlungsverfahrens und die in diesem durchgeführten Maßnahmen eingebettet ist. Unter Bezugnahme auf bestimmte Delikte soll analysiert werden, neben welchen Maßnahmen die TKÜ eingesetzt wurde und wie sich der zeitliche Verlauf von Verfahren mit TKÜ-Maßnahmen gestal-

³³⁰ BACKES / GUSY (2003).

tete. Daneben dienen die Ausführungen dieses Kapitels dazu, die dem Datenmaterial zugrunde liegenden Verfahren zu veranschaulichen.³³¹

Die Ziele einer TKÜ orientieren sich an den die Überwachung begründenden Delikten.³³² So spielt die Aufenthaltsortsermittlung und damit vermutlich auch die Fahndung in einem Mordverfahren eine größere Rolle im Sinne eines häufigeren und schnelleren Einsatzes als bei durchschnittlichen BtM-Verfahren. Umgekehrt dürften Einsätze von VP und VE bei traditioneller Kriminalität weniger häufig festgestellt werden als bei Kriminalitätsformen mit Transaktionscharakter. Damit wird zunächst die Hypothese zugrunde gelegt,

- dass der Ablauf eines Ermittlungsverfahrens hinsichtlich der Entscheidung, welche Maßnahmen wann neben der TKÜ eingesetzt werden, von den zugrundeliegenden Deliktformen geprägt wird.

Sofern diese Überlegungen zutreffen, erscheint es mithin auch für den weiteren Verlauf der Untersuchung sinnvoll, zwischen den die TKÜ prägenden Deliktformen zu unterscheiden. Damit ist zu differenzieren zwischen

- Kriminalität, die sich durch Transaktion, Kommunikation, Handel und Organisation³³³ auszeichnet und / oder gewerbs- bzw. bandenmäßig begangen wird, bspw. Handel mit BtM und Waffen, Menschenhandel, gewerbsmäßiger Diebstahl, gewerbsmäßige Hehlerei und
- Delikten, die sich auf einen bestimmten oder bestimmbaren abgegrenzten (und in der Vergangenheit liegenden) Sachverhalt beziehen, bspw. Tötungsdelikte, Raub, Erpressung.

³³¹ Auch wenn jedes Verfahren eine einzelfallbezogenen Entscheidung für oder gegen bestimmte Abläufe enthält und es in diesem Sinne keine Automatismen der Ermittlungen gibt, äußerten sich Praktiker dahingehend, dass es bestimmte Abläufe gebe, wenn die verfahrensauslösenden Informationen von einer VP stammten. Die TKÜ werde dann häufig und sehr schnell zur Überprüfung der Information geschaltet. Daneben berichten sie, dass eine TKÜ im BtM-Bereich häufig von Observationen und dem Einsatz verdeckter Ermittler begleitet werde.

³³² Siehe Zweiter Teil B.

³³³ Und sich zum Teil auch durch ihren Charakter als so genannte opferlose Kriminalität auszeichnet.

Im Weiteren wird hinsichtlich der ersten Gruppe von Transaktions- oder marktformiger Kriminalität gesprochen, die zweite als traditionelle Kriminalität bezeichnet.³³⁴

BtM-Fälle bilden den Großteil der Verfahren, in denen Maßnahmen nach §§ 100a, 100b StPO eingesetzt werden, und bestimmen damit das allgemeine Bild der TKÜ-Verfahren. Um der oben vorgenommenen Differenzierung Rechnung zu tragen, wird die Analyse daher im Folgenden bezogen auf

- alle Verfahren, für die die Daten der weiteren Ermittlungsmaßnahmen vorlagen (n=445)³³⁵
- alle Verfahren, in denen in mindestens einem Beschluss Verstöße gegen das BtMG als Katalogtat genannt wurden (n=184). Hierin sind 23 Verfahren enthalten, in denen auch wegen anderer Katalogtaten ermittelt wurde (siehe *Tabelle 26*)
- alle Verfahren, in denen in mindestens einem Beschluss Tötungsdelikte als Katalogtaten genannt werden (n=36). Hierin sind vier Verfahren enthalten, in denen die TKÜ auch wegen anderer Katalogtaten geschaltet wurde (siehe *Tabelle 27*)
- alle Verfahren, in denen in mindestens einem Beschluss Raub als Katalogtat genannt wurde (n=46). Hierin sind zehn Verfahren enthalten, in denen die TKÜ auch wegen anderer Katalogtaten durchgeführt wurde (siehe *Tabelle 28*)

³³⁴ Zum Versuch einer Einordnung der Delikte des Kataloges in §§ 100a, 100b StPO siehe auch Erster Teil. Die Zuordnung weiterer Delikte im Sinne der oben vorgenommenen Differenzierung erscheint noch mehr als bei den bereits angegebenen von dem zugrunde liegenden Sachverhalt abhängig, so dass eine Aufzählung unterbleibt. Zudem soll diese Trennung nicht als starr oder simplifizierend verstanden werden, sie dient zuvörderst der besseren Darstellung.

³³⁵ Nicht für alle Verfahren konnten aus den Akten die Einsatzdaten der Ermittlungsmaßnahmen ermittelt werden. Insbesondere bei Observationen, VE und VP-Einsätzen war häufig nur festzustellen, dass es entsprechende Tätigkeiten gegeben hat. Hinsichtlich der Durchsuchung beziehen sich die Ausführungen auf das Datum der Durchsuchung, da auch hier aus den Akten entsprechende Beschlüsse teilweise nicht vorlagen.

BtM-Verfahren werden als Beispiel für marktformige Delikte zugrundegelegt, bei denen zudem angenommen wird, dass die Zielsetzung der TKÜ vor allem in der Erhellung von Organisations- und Täterstrukturen bzw. der Feststellung von weiteren Beteiligten liegt.³³⁶

Als Vergleichsgruppe werden Raub- und Verfahren wegen Tötungsdelikten herangezogen, da diese in Zielsetzung³³⁷, Verfahrensablauf und eingesetzten Maßnahmen eine andere Ausrichtung vermuten lassen, zu den traditionellen Delikten gehören sowie innerhalb der Untersuchung die zweit- und viertgrößte Gruppe unter den TKÜ-Verfahren darstellen.

Die Hypothesen, die in diesem Kapitel untersucht werden sollen, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Verfahren, die sich mit Transaktionskriminalität befassen, zeigen nach Einsatz der Ermittlungsmittel, zeitlicher Abfolge der Maßnahmen und Zielrichtung einen anderen Verlauf als Ermittlungsverfahren, die sich mit traditioneller Kriminalität befassen.
- Die TKÜ wird unabhängig vom zugrundegelegten Katalogdelikt sehr früh im Ablauf der Ermittlungen eingesetzt.
- Allein der Einsatz von TKÜ kann weder den Ermittlungserfolg der Sachverhaltsaufklärung herbeiführen noch in ausreichendem und sinnvollem Umfang Beweismaterial zur Verfügung stellen.³³⁸

I. Aktenanalyse

1. Verfahren in diesem Abschnitt

Mit etwa 41%, 10% und 8% gehören BtM-, Raub- und Verfahren wegen Tötungsdelikten zu den vier größten Gruppen unter den untersuchten Fällen, siehe *Abbildung 83* (dort absolute Zahlen).

Die Zuordnung der Verfahren zu den Gruppen BtM-, Tötungs- und Raubdelikte erfolgt über eine Untersuchung der in den Beschlüssen zugrunde gelegten Katalogtaten und unabhängig von der Frage, wegen welcher weiterer, in den Beschlüssen nicht genannter Delikte, ermittelt wurde.

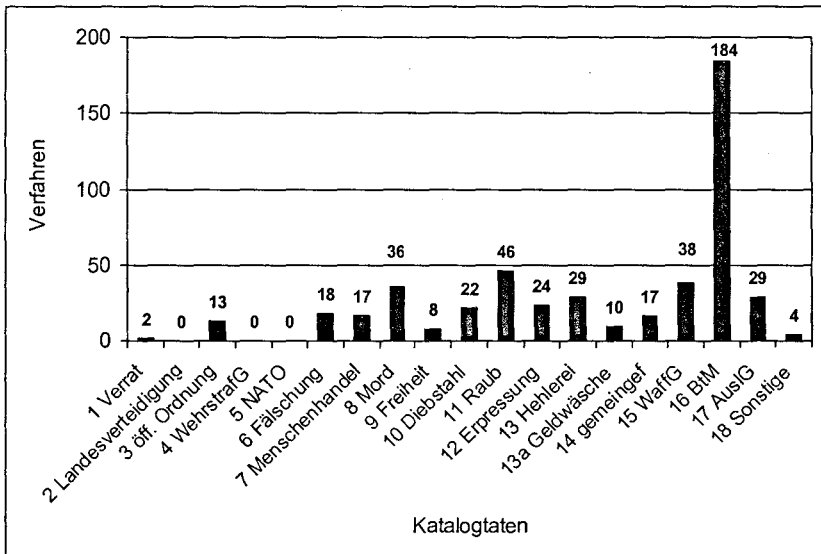
³³⁶ Siehe Zweiter Teil B.

³³⁷ Siehe Zweiter Teil B.

³³⁸ Siehe zu diesem Punkt auch Dritter Teil.

wurde. Sofern die Anordnungen innerhalb eines Verfahrens auf verschiedene Delikte Bezug nehmen, wird die Zuordnung zu einem Verfahrenstyp nach der Sachverhaltsgestaltung und dem Verhältnis der Anordnungen bestimmt.

Abbildung 83: Verteilung der Katalogtaten über die im Folgenden untersuchten Verfahren – absolut (n=445)³³⁹



1.1 BtM-Verfahren

Bei den BtM-Verfahren wurden in 23 Fällen neben Verstößen gegen das BtMG andere Katalogtaten genannt.

Die weiterhin genannten Delikte fallen nahezu alle unter die Transaktionskriminalität. In diesen Verfahren wurde demzufolge von einer verstärkten Marktaktivität des oder der Beschuldigten ausgegangen und die TKÜ mit Blick auf unterschiedliche „Waren“ geschaltet. Allein die Kombination von Verstößen gegen das BtMG und Tötungsdelikten könnte aus diesem

³³⁹ Die 497 Einträge beziehen sich auf 445 Verfahren, da in einigen Verfahren mehrere Katalogdelikte in den Beschlüssen genannt wurden.

Schema fallen. In dem Verfahren, in dem die TKÜ wegen BtMG-Verstößen, Geldwäsche und Mord eingesetzt wurde, wurden im Rahmen der Ermittlungen Bezüge zur Mafia angenommen. Das Verfahren, das TKÜ wegen Mord und Verstößen gegen die öffentliche Ordnung ausweist, wurde gegen eine kriminelle Vereinigung geführt, die einen schwunghaften

Tabelle 26: Verfahren, in denen neben BtM weitere Katalogtaten genannt wurden – absolut

Eine weitere Katalogtat (17 Verfahren)	Zwei weitere Katalogtaten (5 Verfahren)	Drei weitere Katalogtaten (1 Verfahren)
<ul style="list-style-type: none"> • Geldfälschung (4) • Diebstahl (1) • Hehlerei (2) • WaffG (9) • Geldwäsche (1) 	<ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Ordnung und Mord (1) • Mord und Geldwäsche (1) • Hehlerei und WaffG (1) • WaffG und AuslG (2) 	<ul style="list-style-type: none"> • Menschenhandel, Raub und Verstöße gegen das WaffG (1)

Handel auch mit Betäubungsmitteln betreiben sollte, Kampfausbildungen anbot und potentielle (Belastungs-)Zeugen mit Morddrohungen überzog. Auch bei diesen Verfahren lagen also primär Handels- und Transaktionsstrukturen vor, so dass die Verfahren, bei denen neben Verstößen gegen das BtMG weitere Delikte in den Beschlüssen genannt wurden, in den nachfolgenden Ausführungen, sofern sie nicht gesondert ausgewiesen werden, bei den BtM-Verfahren aufgeführt werden.

1.2 Verfahren wegen Tötungsdelikten

Bei den Verfahren wegen Tötungsdelikten wurden in vier Verfahren weitere Katalogtaten in den TKÜ-Beschlüssen zugrunde gelegt.

Die beiden Verfahren, die in den TKÜ-Beschlüssen (auch) Bezüge zu BtMG-Verstößen aufwiesen, werden im Sinne der oben vorgenommenen Kategorisierung, sofern nicht gesondert aufgeführt, unter den BtM-Verfahren untersucht. Beide Verfahren, in denen auch Raub in den Beschlüssen genannt wurde, werden aufgrund der jeweiligen Sachverhaltsgestaltung vorrangig innerhalb der Verfahren wegen Tötungsdelikten untersucht.

Tabelle 27: Verfahren, in denen neben Tötungsdelikten weitere Katalogtaten genannt wurden – absolut (n=4)

Eine weitere Katalogtat (2 Verfahren)	Zwei weitere Katalogtaten (2 Verfahren)
<ul style="list-style-type: none"> • Raub (2) 	<ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Ordnung, BtMG (1) • Geldwäsche und BtMG (1)

1.3 Raubverfahren

Bei den Raubverfahren wurden in zehn Fällen weitere Katalogtaten in den TKÜ-Beschlüssen angeführt. Die beiden Tötungsverfahren werden, wie bereits oben dargelegt und sofern im Text nicht gesondert ausgewiesen, im

Tabelle 28: Verfahren, in denen neben Raub weitere Katalogtaten genannt wurden – absolut (n=10)

Eine weitere Katalogtat (8 Verfahren)	Zwei weitere Katalogtaten (1 Verfahren)	Drei weitere Katalogtaten (1 Verfahren)
<ul style="list-style-type: none"> • Mord (2) • Diebstahl (2) • Erpressung (3) • Gemeingefährliche Straftaten (1) 	<ul style="list-style-type: none"> • Menschenhandel, persönliche Freiheit (1) 	<ul style="list-style-type: none"> • Menschenhandel, WaffG, BtMG (1)

Folgenden nicht unter den Raubverfahren behandelt. Gleiches gilt für das Verfahren, in dem neben Raub auch Menschenhandel, Verstöße gegen das WaffG und das BtMG aufgeführt wurden und das aufgrund seiner Transaktionsstruktur innerhalb der BtM-Verfahren untersucht wird.

Bei einem der Verfahren, in denen für die TKÜ in der Begründung neben Raub auch Diebstahl angeführt wurde, liegt sowohl nach Gestaltung des Sachverhaltes (bandenmäßig begangene Einbruchsdiebstähle) als auch nach dem Verhältnis der Anordnungen (zehn Beschlüsse stützen sich auf Diebstahl, einer auf Raub) eher eine Tendenz zum Diebstahl in einer Form vor (banden- und gewerbsmäßig begangen), die der zuvor vorgenommenen

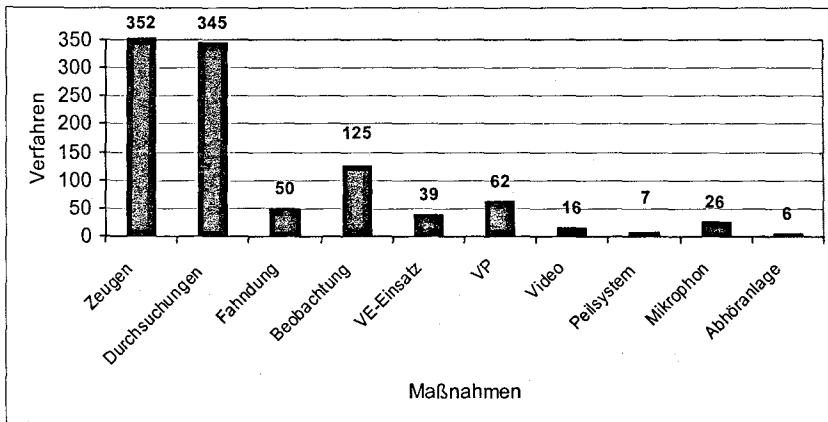
Differenzierung zwischen den Begehungsformen widerspricht. Aus diesem Grund wird dieses Verfahren für die in diesem Abschnitt folgenden Untersuchungen außer Acht gelassen. Für die übrigen Verfahren konnte der Schwerpunkt der Sachverhalte im Raub gesehen werden, so dass kein Anlass bestand, sie aus den Betrachtungen mit einem Schwerpunkt auf den Raubcharakter des Geschehens auszunehmen.

2. Maßnahmen

2.1 Maßnahmen in allen untersuchten Verfahren

In allen untersuchten Verfahren wurden nach Aktenlage vor allem Zeugenvernehmungen und Durchsuchungen als Ermittlungsmaßnahmen neben solchen nach §§ 100a, 100b StPO festgestellt, wie *Abbildung 84* zu entnehmen ist.

Abbildung 84: Einsatz anderer Maßnahmen als nach §§ 100a, 100b StPO, 12 FAG – absolut³⁴⁰



³⁴⁰ Diese können in Kombinationen pro Verfahren vorliegen. Weitere durchgeführte Maßnahmen wie molekulargenetische Gutachten, chemisch-toxokologische Gutachten, Brandschutzgutachten etc. lagen jeweils nur in Einzelfällen und nicht immer als Ermittlungsmaßnahme vor und werden daher in die folgenden Ausführungen nicht mit einbezogen.

In 70% aller Verfahren (n=501³⁴¹) wurden Zeugenvernehmungen durchgeführt, in knapp 69% Durchsuchungen und in 50 Verfahren wurde die Fahndung nach einem Beschuldigten eingeleitet.

Neben diesen Maßnahmen wurden in 125 Verfahren Beobachtungen veranlasst, in 39 Verfahren wurde ein Verdeckter Ermittler eingesetzt, in 62 Verfahren auf Vertrauenspersonen zurückgegriffen. Der Einsatz technischer Mittel (neben der Überwachung nach §§ 100a, 100b StPO) erfolgte in Form von Videoüberwachungen in 16 Verfahren, mittels Peilsystemen in sieben Verfahren, durch Mikrophone in 26 Verfahren und Abhöranlagen in sechs Verfahren.

2.2 Maßnahmen nach Gruppen

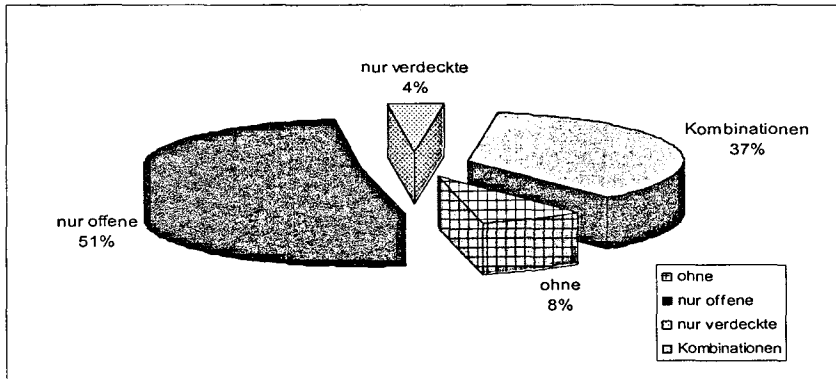
Es stellt sich die Frage, in welchen Kombinationen die einzelnen Ermittlungsmaßnahmen neben der TKÜ eingesetzt wurden. Hierbei kann zwischen verdeckten und offenen Ermittlungsmaßnahmen unterschieden werden. Zu den offenen und in diesem Sinne auch „klassischen“ Ermittlungsmaßnahmen werden im Folgenden Zeugenvernehmungen und Durchsuchungen sowie auch die Fahndung gezählt. Unter verdeckten Ermittlungsmaßnahmen werden der Einsatz von VE und VP, Observation und der Einsatz technischer Mittel (Video, Peilsystem, Mikro und Abhöranlage) verstanden.³⁴²

Die TKÜ wurde neben anderen Ermittlungsmaßnahmen in sehr unterschiedlichen Kombinationen eingesetzt. In 229 Verfahren wurden abgesehen von Überwachungen nach §§ 100a, 100b StPO ausschließlich offene Ermittlungen durchgeführt. 163 Verfahren stellen ausweislich der Aktenlage Fälle dar, in denen sowohl offene als auch verdeckte Maßnahmen neben der TKÜ erfolgten. In 12% der 445 Verfahren wurde allein verdeckt ermittelt, entweder weil nur eine TKÜ geschaltet wurde (34 Fälle) oder aber neben dieser allein weitere verdeckten Maßnahmen eingesetzt wurden (19 Fälle).

³⁴¹ Die Abbildung bezieht sich auf die Maßnahmen, die in allen Verfahren unabhängig von der Frage festgestellt wurden, ob die Daten der Ermittlungsmittel vorlagen.

³⁴² In den nachfolgenden Ausführungen und Abbildungen sind Verfahren, in denen die TKÜ innerhalb eines Verfahrens auf unterschiedliche Katalogtaten gestützt wurde, gesondert als Kombinationen ausgewiesen, so dass eine unter 1.1 ff. erläuterte Zuordnung nicht vorgenommen wurde.

Abbildung 85: Maßnahmen, die neben der TKÜ eingesetzt werden, gruppiert und bezogen auf Verfahren – in %



a. Verfahren ohne weitere Maßnahmen

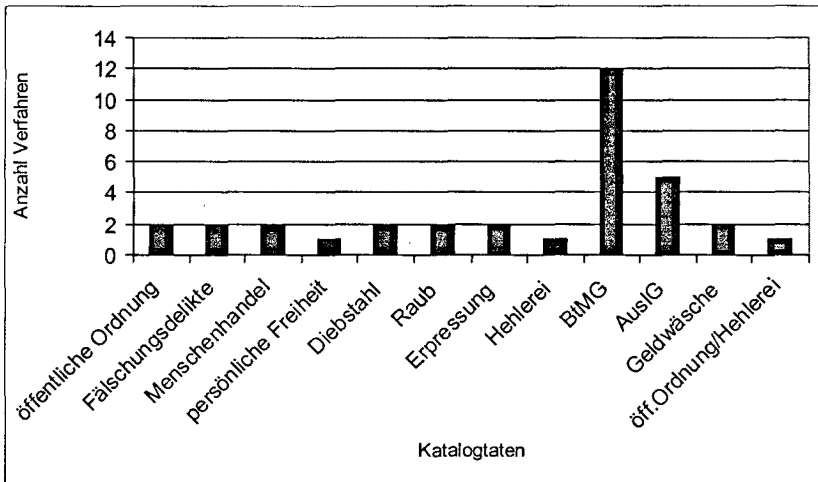
In etwa 8% der Verfahren wurden keine weiteren Maßnahmen neben der TKÜ durchgeführt. Der nachfolgenden *Abbildung 86* ist zu entnehmen, welche Katalogtaten zugrunde gelegt wurden.

Allerdings wurde in einem Verfahren das KfZ eines Beschuldigten zur Fahndung ausgeschrieben, in einem Verfahren die daktyloskopische Untersuchung eines Erpresserschreibens angeordnet und in einem Verfahren ein BtM-Gutachten erstellt.³⁴³ Weiterhin ist zu konkretisieren, dass für vier³⁴⁴ der 34 der Verfahren nur unvollständiges Aktenmaterial vorlag, eines der Verfahren eine Rechtshilfesache darstellte, in der allein eine Maßnahme nach §§ 100a, 100b StPO beantragt wurde, und es sich bei einem Verfahren um ein Strukturverfahren handelt.

³⁴³ Diese Tätigkeiten der Ermittler fallen unter die oben angeführten Fälle der weiteren Maßnahmen in einem Verfahren, die zum einen nur in vereinzelter Form gesondert aufgenommen wurden und zum anderen nicht immer als Ermittlungstätigkeiten mit Ziel des Erkenntnisgewinns bezogen auf Tat oder Täter und der Beweisgewinnung gewertet werden konnten.

³⁴⁴ Bei den Verfahren mit unvollständigem Aktenmaterial handelt es sich um ein BtM-Verfahren, ein Verfahren mit Verstoß gegen das AuslG, ein Raubverfahren und ein Verfahren wegen Menschenhandels. Bei dem Verfahren, das sich in Form von TKÜ als Rechtshilfe erschöpft, handelt es sich um ein Geldwäscheverfahren. Das Strukturverfahren wurde wegen § 129 StGB geführt und fällt damit unter die Katalogdeliktgruppe der öffentlichen Ordnung.

Abbildung 86: Verfahren, in denen neben TKÜ keine weiteren Maßnahmen durchgeführt wurden – absolut (n=34)



Für 28 Verfahren wurden damit nach Aktenlage neben Durchführung der TKÜ keine weiteren Maßnahmen ergriffen. Man könnte annehmen, dass in diesen Verfahren die Ermittlungsbehörden die TKÜ als einziges Mittel intensiver einsetzten als in den übrigen Verfahren, in denen auf weitere Erkenntniswege zurückgegriffen wurde.

In diesen 28 Verfahren ergingen 55 Anordnungen (Überwachung von 75 Anschlüssen), und zwar in 18 Verfahren je eine Anordnung, in einem Verfahren zehn³⁴⁵, in den übrigen zwei, drei oder vier Beschlüsse. In dem letzten Verfahren wurde wegen BtMG-Verstößen gegen eine Tätergruppierung ermittelt, die der OK zugerechnet wurde und die am Telefon ausschließlich codiert kommunizierte.

Im Durchschnitt wurden in den Verfahren ohne weitere Maßnahmen zwei Anordnungen pro Verfahren erlassen, wie der Übersicht in *Tabelle 29* zu entnehmen ist. Diesem Wert stehen 3,2 Anordnungen/Verfahren bei den Fällen mit ausschließlich verdeckten oder kombinierten Ermittlungen gegenüber; bei Verfahren mit offenen Maßnahmen neben TKÜ ergingen 2,7 Anordnungen/Verfahren. Von einer höheren Überwachungsintensität gemessen an der Anzahl der Anschlüsse kann ebenfalls nicht ausgegangen

³⁴⁵ Das Verfahren wurde gegen drei Beschuldigte geführt und gegen alle auch nach § 170 II StPO eingestellt.

werden, zumal in 64% der Verfahren nur ein Beschluss gefasst wurde. Auch wenn man zugrunde legt, dass die Intensität der Überwachung von der Anzahl der Beschuldigten in einem Verfahren abhängt, kann ein verstärktes Abhören nicht festgestellt werden; Gleiches gilt für die Anzahl der überwachten Anschlüsse pro Verfahren.

Die Dauer der Ermittlungen (zur Definition des Zeitraumes siehe 3.) betrug im Schnitt 268 Tage (Minimum 41, Maximum 845).

Die Verfahren (n=28) beziehen sich auf 44 Beschuldigte, in drei Verfahren wurden sechs Beschuldigte angeklagt und auch verurteilt. Sowohl bezogen auf die Verfahren als auch auf die Beschuldigten ist diese Einstellungsquote mit etwa 89 % bzw. 86 % höher als bezogen auf alle Verfahren.³⁴⁶

Tabelle 29: Überwachungsintensität

Verfahren	Anordnungen/ Verfahren	Anschlüsse/ Verfahren	Beschlüsse/ Beschuldigte/ Verfahren
Nur TKÜ	2,0	2,7	1,3
Nur verdeckt	3,2	5,1	1,8
Nur offen	2,7	4,5	1,3
Kombinationen	3,2	7,6	1,2

Die Verfahren ohne weitere Maßnahmen neben TKÜ scheinen insbesondere unter dem Gesichtspunkt interessant, dass nach einhelliger Auffassung aller dazu befragten Experten eine TKÜ allein weder zur Aufklärung des Sachverhaltes noch zur Beweisführung genüge.³⁴⁷ Es mag also nicht verwundern, dass gerade diese Verfahren eine höhere Einstellungsquote gegenüber Verfahren mit offenen Maßnahmen und Kombinationen aus offenen und verdeckten Maßnahmen aufweisen. Legt man zugrunde, dass aufgrund des Subsidiaritätsgrundsatzes alle weiteren Maßnahmen als nicht erfolgversprechend qualifiziert wurden, würden diese Verfahren die Fälle darstellen, in denen zur TKÜ als letztem Mittel gegriffen wurde und auch über diese kein Weiterkommen gelang. Ein anderer Erklärungsansatz für das Ausbleiben weiterer Maßnahmen ergibt sich aus den Äußerungen be-

³⁴⁶ Siehe F.

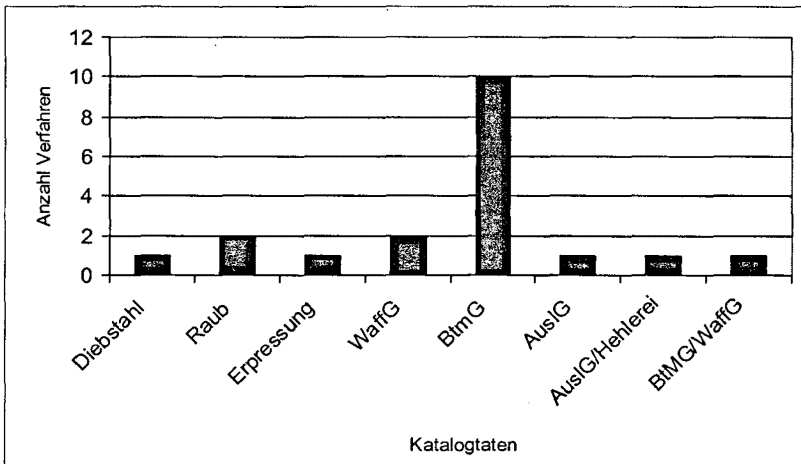
³⁴⁷ Siehe Dritter Teil.

fragter Polizisten, die für die Fälle der Kenntniserlangung durch VP oder anonyme Hinweise die TKÜ als eine Möglichkeit einsetzen, diese Informationen zu verifizieren oder zu falsifizieren. Auch in diesem Fall würde dann keine weitere Maßnahme getroffen, daneben ließe sich so auch die hohe Einstellungsquote erklären.

b. Verfahren, in denen neben TKÜ verdeckte Ermittlungen geführt wurden

Für 19 Verfahren waren in den Akten neben TKÜ-Maßnahmen ausschließlich weitere verdeckte Ermittlungsmaßnahmen ausgewiesen. Die Verteilung der Katalogtaten in diesen Verfahren ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

Abbildung 87: Verfahren, in denen neben TKÜ ausschließlich verdeckte Maßnahmen durchgeführt wurden – absolut (n=19)

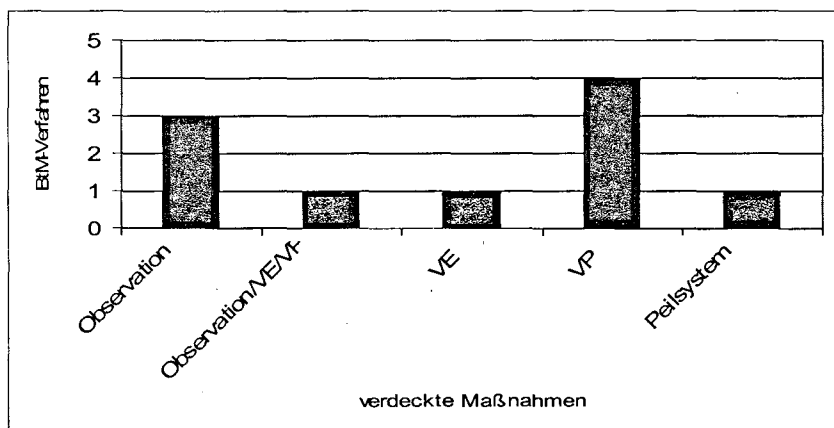


In diesen Fällen wurden 61 TKÜ-Anordnungen getroffen. Hierbei ergingen in zwei Verfahren neun bzw. acht Anordnungen zur Überwachung nach §§ 100a, 100b StPO, in weiteren vier Verfahren fünf bzw. sechs Beschlüsse. In je einem Verfahren wurden drei bzw. vier Anordnungen zur Überwachung der Telekommunikation erlassen, in zwei Verfahren zwei und in sieben Verfahren je eine. Die 61 Anordnungen beziehen sich auf die Überwachung von 96 Anschlüssen, die Dauer der Ermittlungen betrug im Schnitt 405 Tage (Minimum 37, Maximum 2183 Tage).

Bei Verfahren wegen Tötungsdelikten wurde nie nur verdeckt ermittelt, in zwei Verfahren wegen Raubes wurde zum einen eine VP eingesetzt, zum anderen erfolgten eine Observation sowie Videoüberwachung. Der anschließenden *Abbildung 88* lässt sich entnehmen, welcher Art die verdeckten Ermittlungen bei BtM-Verfahren waren.

Insgesamt wurden die Verfahren gegen 34 Beschuldigte geführt. In vier Verfahren wurde der jeweils einzige Beschuldigte angeklagt und auch verurteilt.

Abbildung 88: BtM-Verfahren / nur verdeckte Maßnahmen – absolut



Auch hier liegt die Einstellungsquote mit etwa 79% (bezogen auf die Verfahren; bezogen auf die Beschuldigten 89%) höher als bei der Betrachtung aller Verfahren.

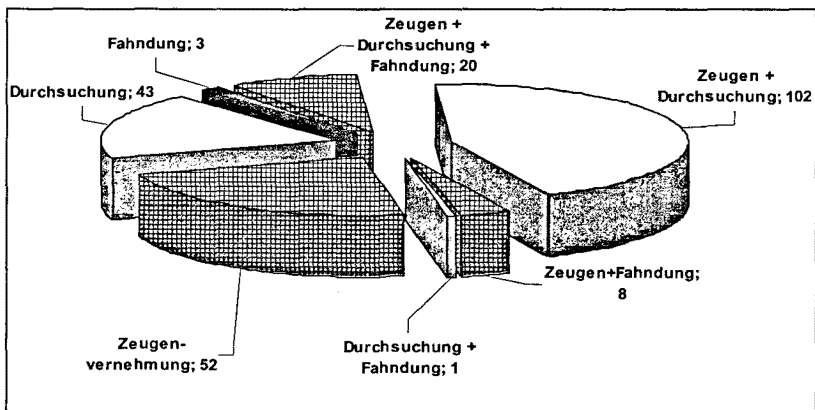
Auch für diese Verfahrensgruppe lassen sich die unter a. angeführten Überlegungen anstellen, auch hier kann allerdings nicht von klaren Kausalbeziehungen zwischen Überwachungsintensität (siehe *Tabelle 29*) und dem Einsatz weiterer Maßnahmen gesprochen werden. Auch die hohe Einstellungsquote fällt zunächst nur auf, ohne dass sie sich allein auf den Umstand bloßer verdeckter Ermittlungen zurückführen ließe. Allerdings bestätigen sich erneut Aussagen von Experten, insbesondere von Polizisten und vereinzelt von Staatsanwälten. Diese verorten den Einsatz offener Ermittlungen gerade im Bereich der marktförmigen Kriminalität am Ende der Ermittlungstätigkeit, wenn die Ermittlungen entweder kurz vor (einem positi-

ven) Abschluss stehen oder aus der bisherigen verdeckten Vorgehensweise keine wesentlichen Erkenntnisse gewonnen wurden und die Einleitung offener Maßnahmen (im umgekehrten gesetzlichen Sinne) die ultima ratio der Verfolgungsbehörden zur Erlangung von Informationen darstellt. Die Verfahren mit ausschließlich verdeckten Maßnahmen und einer hohen Einstellungsquote könnten also solche Verfahren sein, die nicht mehr in das Stadium offener Ermittlungen gelangten, da gegebenenfalls keine Erkenntnisse mehr aus einem offenen Vorgehen erwartet wurden, möglicherweise auch keine Erkenntnisse aus den verdeckten Ermittlungen vorlagen, die durch Zeugenvernehmungen oder Durchsuchungen hätten bestätigt werden können.

c. Verfahren, in denen neben TKÜ offene Maßnahmen durchgeführt wurden

In 229 Verfahren (n=445) wurden neben der TKÜ ausschließlich offene Ermittlungsmaßnahmen eingesetzt.

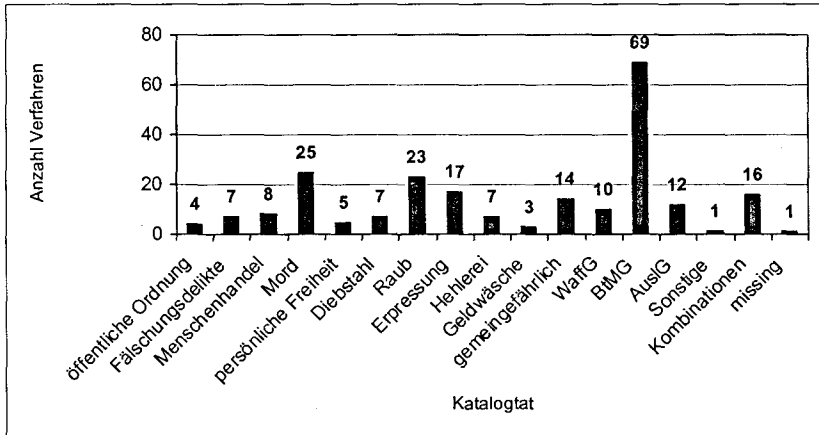
Abbildung 89: Anzahl Verfahren mit Einsatz nur offener Ermittlungsmaßnahmen neben TKÜ – absolut (n= 229)



Die größte Gruppe unter den offenen Maßnahmen bilden (siehe *Abbildung 89*) Verfahren, in denen neben der TKÜ Zeugenvernehmungen und Durchsuchungen durchgeführt wurden. Es folgen dann Verfahren, in denen neben der TKÜ nach Aktenlage nur Zeugenvernehmungen oder Durch-

suchungen erfolgten. Die Fahndung als einzige Maßnahme neben solchen nach §§ 100a, 100b StPO wurde in drei Verfahren eingesetzt.

Abbildung 90: Verfahren mit ausschließlich offenen Maßnahmen neben TKÜ – absolut



37,5% der BtM-Verfahren (69 von 184, siehe *Abbildung 90*), 78,1% der Mordverfahren und 63,9% der Raubverfahren wiesen neben TKÜ den Einsatz nur offener Ermittlungstätigkeit aus.

In den 229 Verfahren ergingen 631 Anordnungen, die die Überwachung von 1039 Anschlüssen zur Folge hatten. Die durchschnittliche Dauer der Ermittlungen betrug 410 Tage (Minimum 20, Maximum 3155 Tage).

Nur in 3 % der BtM-Verfahren wurde neben TKÜ allein auf Zeugen zurückgegriffen. Dieses Ergebnis bestätigt die Erkenntnisse aus den Expertengesprächen, in denen vor allem die Polizisten auf den wenig ergiebigen Zeugenbeweis im BtM-Bereich hinweisen, und auch darauf, dass es Zeugen in diesen Verfahren schon der Sache nach so gut wie nicht gebe, da die betroffenen Personen in der Regel als Beschuldigte behandelt würden.

Ein erwartungsgemäß anderes Bild zeigt sich dann in den Fällen, in denen neben der TKÜ allein eine Durchsuchung durchgeführt wurde. Für 15% der BtM-Verfahren zeigt sich diese Ermittlungsweise, in Tötungsfällen in keinem Fall, hinsichtlich der Raubverfahren wurden zwei Fälle mit dieser Kombination festgestellt. An dieser Stelle sei ein weiteres Mal darauf hingewiesen, dass zumindest bezüglich der Ermittlungsziele das zugrundeliegende Delikt auch die Auswahl der Mittel zur Kenntniserlangung be-

stimmt. So erklärt sich, dass hinsichtlich der Maßnahmenkombination TKÜ / Zeugenvernehmung / Durchsuchung und Fahndung die Fälle der Mord- und Raubverfahren gegenüber BtM überwiegen.

Abbildungen 91, 92 und 93 geben die neben TKÜ eingesetzten offenen Maßnahmen für BtM-, Raub- und Verfahren wegen Tötungsdelikten wieder.

Abbildung 91: Offene Maßnahmen neben TKÜ bei BtM-Verfahren

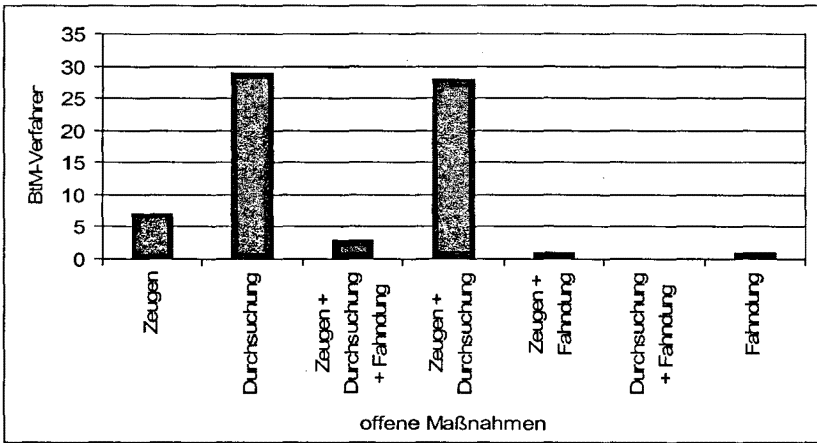


Abbildung 92: Offene Maßnahmen neben TKÜ in Raubverfahren

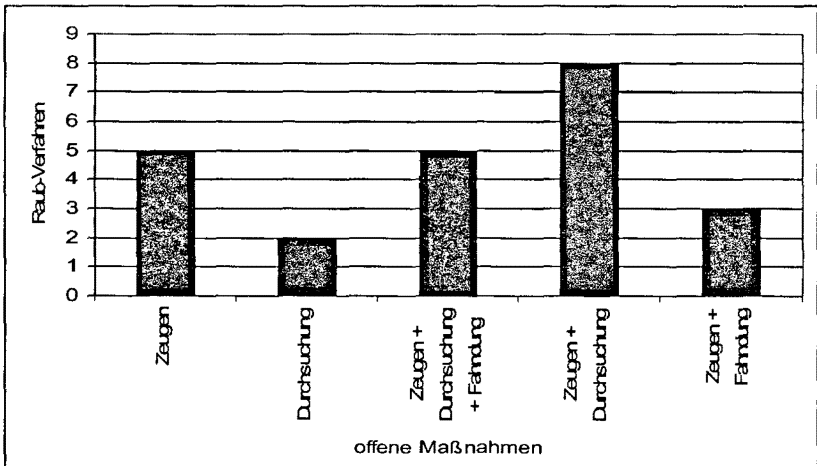
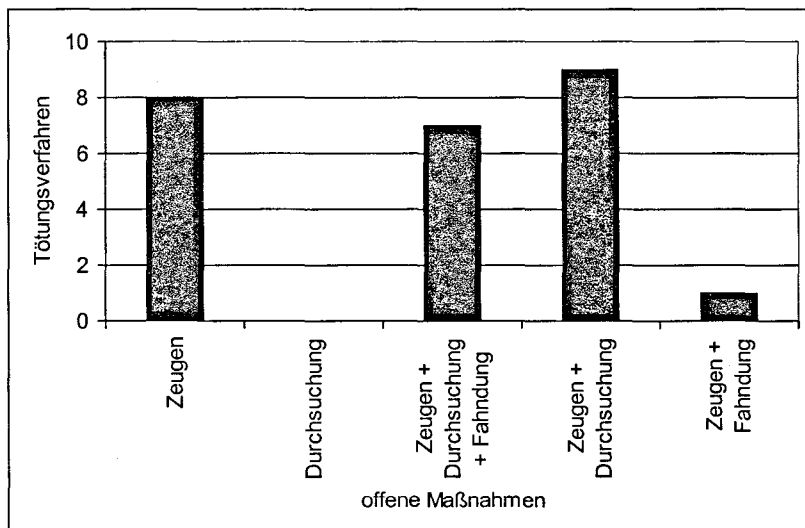


Abbildung 93: Offene Maßnahmen neben TKÜ bei Verfahren wegen Tötungsdelikten



d. Verfahren, in denen neben TKÜ offene und verdeckte Maßnahmen durchgeführt wurden

In 163 Verfahren wurden neben der TKÜ sowohl offene als auch verdeckte Maßnahmen eingesetzt. Da in diesen Verfahren eine Vielzahl von Kombinationen vorlag, wurden auch hier Gruppen gebildet.

Die größte Gruppe bilden Verfahren, in denen neben der TKÜ offene Maßnahmen und Observationen durchgeführt wurden (68 Fälle). TKÜ wurde neben offenen Maßnahmen und dem Einsatz von VP und / oder VP in 38 Fällen eingesetzt. Die Verteilung der Katalogdelikte ist nachfolgender Abbildung zu entnehmen.

In 39% der BtM-Verfahren liegen Kombinationen aus offenen und verdeckten Ermittlungen vor. Sieben der Mordverfahren (n=32) und neun der Raubverfahren (n=36) wiesen diese Ermittlungstätigkeit aus. Die Kombination aus TKÜ, Observation, Einsatz von VE und / oder VP und offenen Maßnahmen, die von Praktikern als typisch für die BtM-Verfahren bezeichnet wurde, ließ sich so in 12 der 184 BtM-Verfahren und tatsächlich in keinem der Tötungs- oder Raubverfahren feststellen. Weiterhin spielten

im BtM-Bereich die Fälle der Kombination von TKÜ, Observation und offenen Maßnahmen eine größere Rolle, weiterhin auch Verfahren mit Einsatz von offenen Maßnahmen, VE- und / oder VP-Einsatz und TKÜ.

Abbildung 94: Anzahl an Verfahren, in denen neben der TKÜ offene und verdeckte Maßnahmen eingesetzt wurden – absolut (n=163)

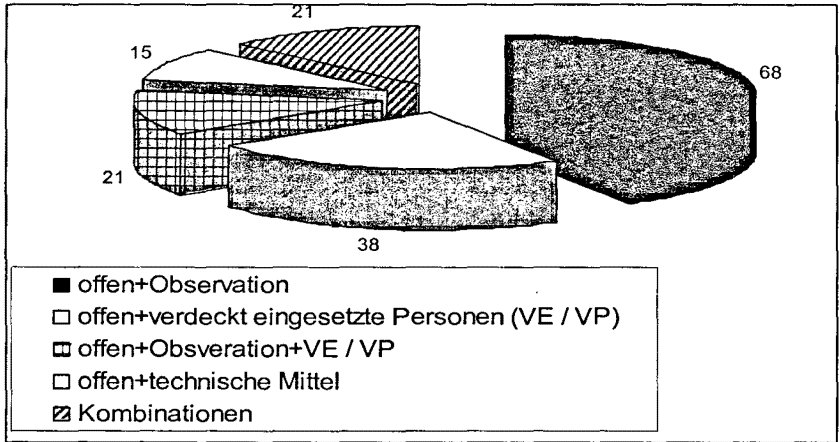
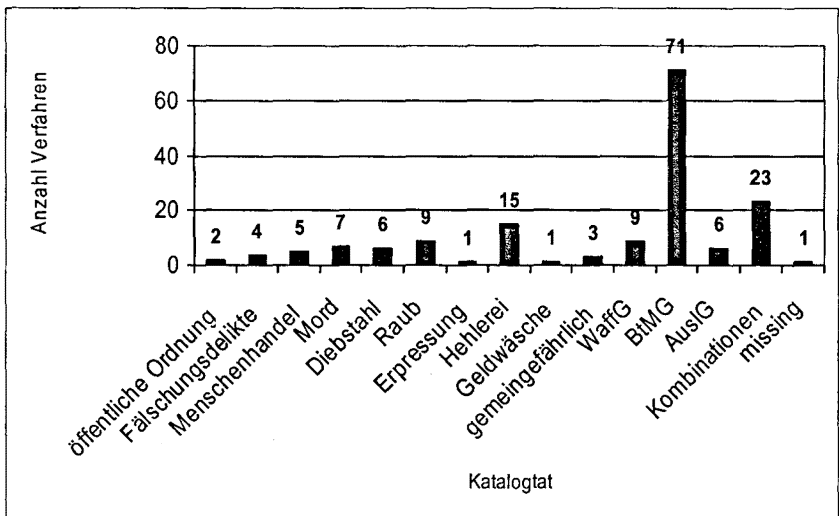
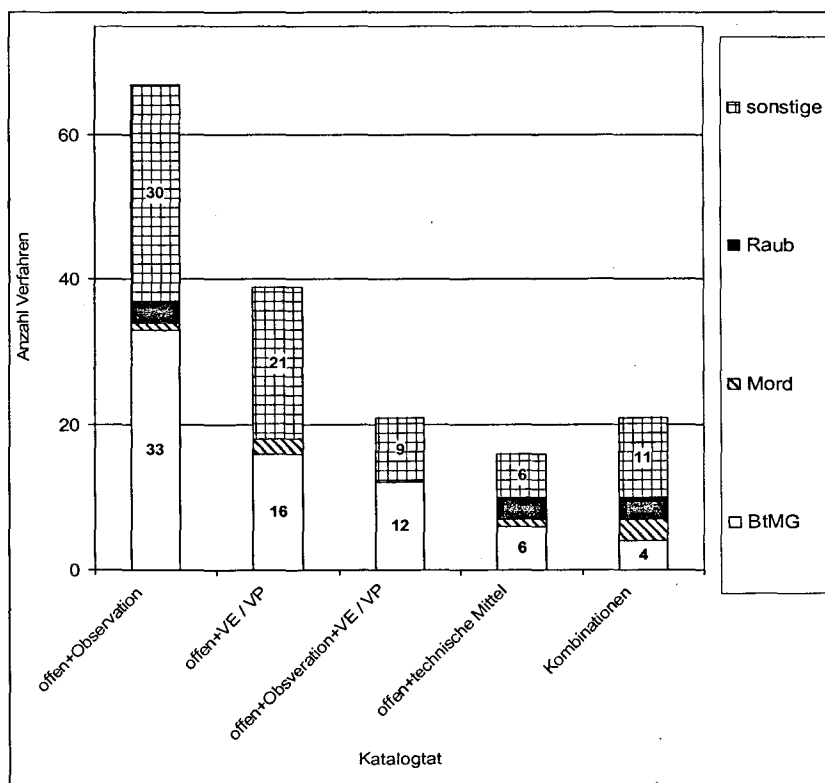


Abbildung 95: Verfahren mit offenen und verdeckten Ermittlungen neben TKÜ – absolut



In diesen 163 Verfahren ergingen 525 Überwachungsanordnungen. Diese hatten die Überwachung von 1213 Anschlüssen zur Folge. Die Verfahren beziehen sich auf 425 Beschuldigte, die durchschnittliche Ermittlungsdauer betrug 409 Tage (Minimum 33, Maximum 2593 Tage). In 37 Verfahren wurden die Ermittlungen gegenüber allen Beschuldigten eingestellt, in 95 Verfahren wurden alle Beschuldigten angeklagt. In 31 Verfahren erfolgte eine Anklage gegen einige von mehreren Beschuldigten.³⁴⁸ Mit 23% bezogen auf die Verfahren weisen diese Fälle eine niedrigere Einstellungsquote auf als sie von der Betrachtung aller Verfahren bekannt ist (dort etwa 40%).

Abbildung 96: Kombination von offenen und verdeckten Maßnahmen neben TKÜ in Verfahren – absolut



³⁴⁸ Siehe im Einzelnen F.

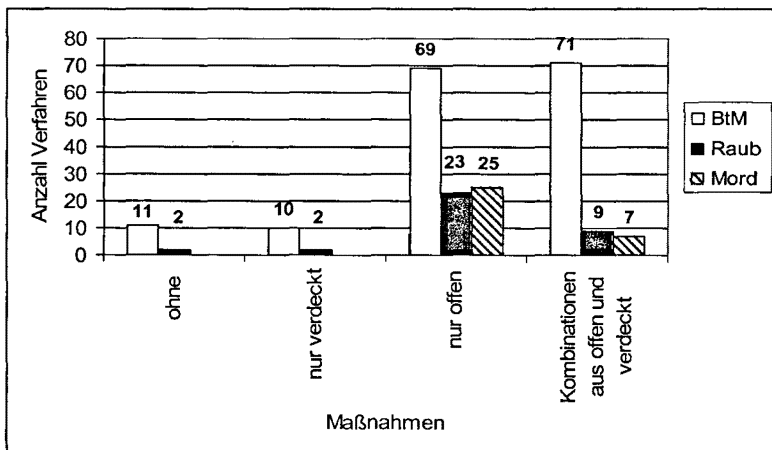
Dieses Ergebnis lässt mehrere Schlüsse zu. Zum einen könnte es sich aufgrund der Kombinationen aus verschiedenen Ermittlungsmethoden um Verfahren mit großem Ermittlungseinsatz handeln, die dann auch eine größere Aufklärungsquote erreichen. Die Verfahren weisen auch hinsichtlich der TKÜ die höchste Überwachungsintensität aus, wenn man die durchschnittliche Anzahl der Beschlüsse und überwachten Anschlüsse pro Verfahren betrachtet (Tabelle 30).

Tabelle 30: Überwachungsintensität

Verfahren	Anordnungen Verfahren	Anschlüsse / Verfahren	Beschlüsse / Beschuldigte / Verfahren
Nur TKÜ	2,0	2,7	1,3
Nur verdeckt	3,2	5,1	1,8
Nur offen	2,7	4,5	1,3
Kombinationen	3,2	7,6	1,2

3. Zeitlicher Ablauf bei BtM-, Raub-, Tötungsverfahren

Abbildung 97: Anzahl Verfahren ohne weitere Maßnahmen, mit verdeckten und / oder offenen Maßnahmen neben TKÜ – absolut³⁴⁹



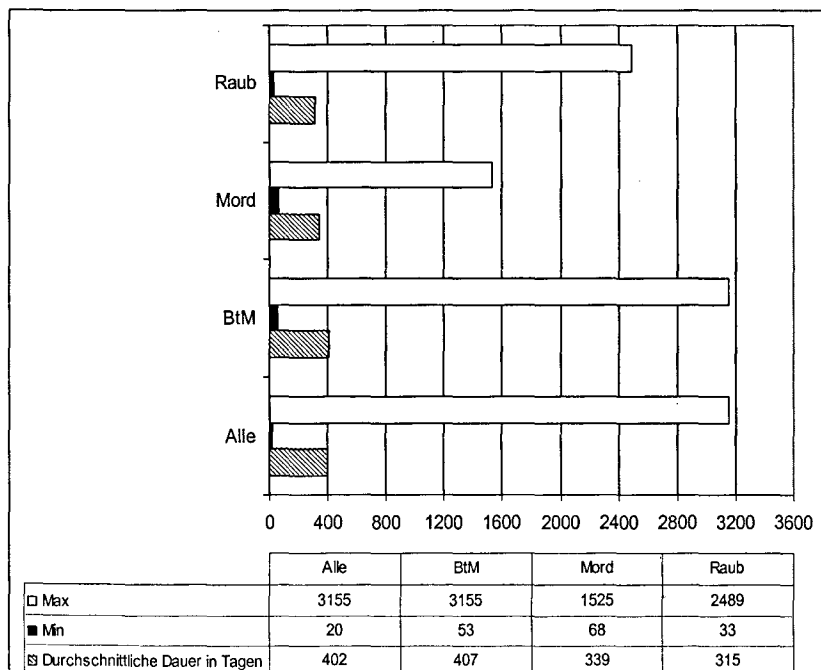
³⁴⁹ Ohne Kombinationen unter den Delikten.

BtM-, Raub- und Verfahren wegen Tötungsdelikten sowie Verfahren, die durch VP-Informationen ausgelöst wurden, sollen weiterhin daraufhin untersucht werden, wie sich die TKÜ zeitlich in die Ermittlungstätigkeit eingliedern lässt. *Abbildung 97* soll als Überblick über die Ermittlungstätigkeit dienen.

3.1 Zeitlicher Ablauf des Einsatzes der TKÜ

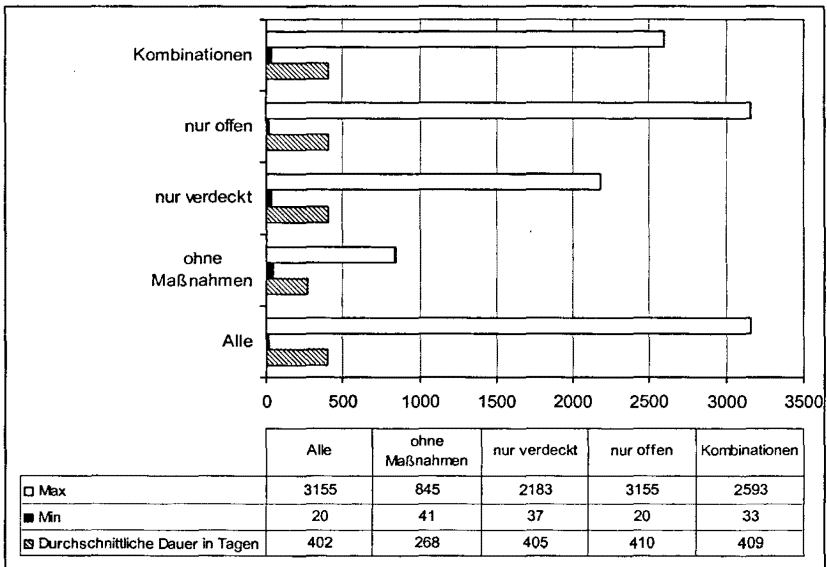
Zu untersuchen ist, wie sich die TKÜ zeitlich in die im Übrigen durchgeführten Ermittlungsmaßnahmen einordnen lässt. Das Zeitintervall wird begrenzt durch die erste Kenntniserlangung des verfahrensauslösenden Sachverhaltes und den Zeitpunkt der Anklageerhebung (bzw. Verfahrenseinstellung) durch die Staatsanwaltschaft. Sofern diese Daten aus den Akten nicht zu ermitteln waren, wurde für den Beginn des Intervalls auf die erste Ein-

Abbildung 98: Dauer der Verfahren im Durchschnitt, Minimum und Maximum bezogen auf Katalogdelikte in Tagen



schaltung der Staatsanwaltschaft oder die erste – durchgeführte – Ermittlungsmaßnahme zurückgegriffen, für den Endzeitpunkt auf das Datum des polizeilichen Abschlussberichtes. Die entsprechenden Datumsangaben wurden für die Abbildungen in Zahlen zwischen 0 und 1 umgewandelt.³⁵⁰ Die durchschnittliche Verfahrensdauer beträgt bezogen auf alle Verfahren 401 Tage (Minimum 20, Maximum 3155 Tage); dies und die Dauer anderer Verfahren ist *Abbildung 98* zu entnehmen.

Abbildung 99: Dauer der Verfahren im Durchschnitt, Minimum und Maximum in Abhängigkeit vom Einsatz der Ermittlungsmaßnahmen in Tagen



Einen etwas schnelleren Verlauf zeigten Tötungs- und Raubverfahren, die im Schnitt nach 339 bzw. 315 Tagen einen Abschluss der Ermittlungstätigkeit aufweisen.

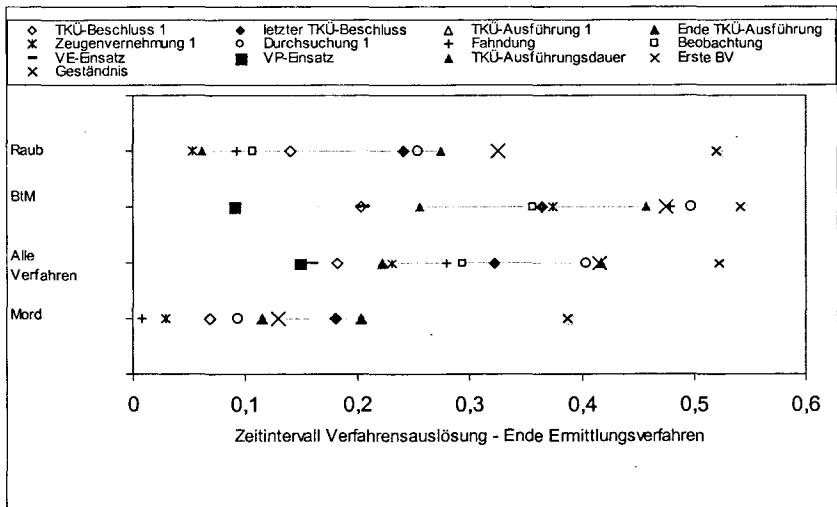
Bei der Betrachtung der Verfahrensdauer nach Gruppierung der Ermittlungstätigkeit in *Abbildung 99* fällt auf, dass die Verfahren ohne weitere Maßnahmen neben TKÜ eine durchschnittlich kürzere Dauer zeigen als die übrigen, was weiter auf eine stark reduzierte Ermittlungstätigkeit aus den unter 2.2.a dargestellten Interpretationsmöglichkeiten schließen lässt.

³⁵⁰ Siehe *Abbildungen 100* und *109*.

3.2 Zeitlicher Einsatz der TKÜ – Vergleich der Mittelwerte für alle Verfahren, BtM-Verfahren, Verfahren wegen Tötungsdelikten, Raubverfahren

In der nachfolgenden *Abbildung 100* wird zum einen der Verlauf ausgewählter Ermittlungsmaßnahmen bezogen auf alle Verfahren abgebildet, daneben der Verlauf von BtM-Verfahren, Verfahren wegen Tötungsdelikten sowie in Fällen des Raubes.

Abbildung 100: Ermittlungsmaßnahmen im Verfahrensverlauf³⁵¹



Hierbei wird ein Vergleich der Mittelwerte vorgenommen, die aus den Akten gewonnenen Eckdaten der Ermittlungstätigkeit werden zu diesem Zweck in eine Zahl zwischen 0 und 1 umgewandelt. Das Zeitintervall wird bestimmt durch die Kenntniserlangung des verfahrensauslösenden Sachverhaltes, die förmliche Einleitung des Ermittlungsverfahrens, spätestens aber die erste Ermittlungstätigkeit (0 auf der x-Achse) und den polizeilichen Abschlussbericht bzw. die staatsanwaltschaftliche Anklageerhebung oder Einstellung (1 auf der x-Achse).

³⁵¹ Die Verfahrensdauer bei den Verfahren, die durch Hinweise einer VP ausgelöst wurden, betrug durchschnittlich 346 Tage (Minimum 37 - Maximum 1449 Tage), die bei den Verfahren, die ohne die Hinweise einer VP entstanden, durchschnittlich 410 Tage (Minimum 20, Maximum 3155 Tage).

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Fallzahlen differieren und selbstverständlich nicht in jedem Verfahren eine VP oder VE eingesetzt, eine Fahndung eingeleitet oder Zeugen vernommen wurden. Insoweit zeigt die Graphik ein Modell der Ermittlungstätigkeit. Daneben handelt es sich um die Abbildung der jeweils ersten entsprechenden Maßnahmen; weiterhin sind Ermittlungseinsätze, die erst Folge von Erkenntnissen aus der TKÜ waren, hier nicht verzeichnet.³⁵²

Es zeigt sich, dass die abgebildeten Ermittlungsmaßnahmen durchschnittlich innerhalb der ersten Hälfte des Ermittlungsverfahrens begonnen wurden und die TKÜ auch in diesem Zeitraum ihren Abschluss fand.³⁵³ Betrachtet man alle Verfahren, so ist festzustellen, dass – sofern VE oder VP eingesetzt wurden – dieser (erste) Einsatz im Schnitt vor der ersten TKÜ-Anordnung lag und dass die übrigen Maßnahmen während der Ausführungsdauer der TKÜ erfolgten.

Die abgebildeten Durchsuchungen stellen ausschließlich Maßnahmen dar, die nicht als Folge von Erkenntnissen aus der TKÜ durchgeführt wurden, sie sind unabhängig von TKÜ-Erkenntnissen zu betrachten (siehe oben und im Übrigen Dritter Teil, mittelbare Ermittlungsansätze). Dieser späte Zeitpunkt wird maßgeblich durch denjenigen der Durchsuchung bei BtM-Verfahren geprägt, bei solchen lag die Durchsuchung erst nach Abschluss der TKÜ (bei den Tötungsverfahren wurde sie erwartungsgemäß früh im Verfahren durchgeführt, auch bei den Raubverfahren war sie durchschnittlich an einem früheren Zeitpunkt festzumachen).

Die erste Vernehmung des Beschuldigten (Erste BV) fiel zusammen mit dem (durchschnittlichen) Ausführungsende der TKÜ. Weiterhin findet sich der Zeitpunkt des Geständnisses, sofern im Verlauf des Ermittlungsverfahrens ein solches abgelegt wurde, im Schnitt kurz nach Ablauf der Hälfte der Ermittlungsdauer.

Auch bei den Raubverfahren ist ein Verlauf zu erkennen, der dadurch auffällt, dass die TKÜ wie eine innere Begrenzung der Ermittlungstätigkeit wirkt. Verdeckte Maßnahmen lagen hier nur in so geringer Fallzahl vor, dass sie nicht in die Abbildung eingearbeitet wurden. Vor der TKÜ erfolgten Zeugenvernehmungen, nach ihrem Ablauf die Beschuldigtenvernehmung.

³⁵² Siehe zu diesen mittelbaren Ermittlungsansätzen Dritter Teil.

³⁵³ Der folgende lange Zeitraum lässt sich unter anderem auch daraus erklären, dass in der Folge Gutachten zu erstellen sind, die Anklage und das Zwischenverfahren vorbereitet werden müssen, etc.

Insgesamt wurde die TKÜ früh im Verlauf der Ermittlungen eingesetzt.

Noch früher allerdings erfolgte ihr Einsatz bei den Tötungsverfahren, die sich auch insgesamt durch eine vorgelagerte Ermittlungsstruktur auszeichneten. Naturgemäß wurden eine schnelle Fahndungseinleitung sowie zeitnahe Zeugenvernehmungen und Durchsuchungen festgestellt. Auch hier spielte der Einsatz von VP und VE eine nur geringe Rolle, auf eine Abbildung wird daher verzichtet.

Bei den drei genannten Verfahrenstypen war nach Abschluss der TKÜ im Schnitt, abgesehen von weiteren Beschuldigtenvernehmungen, nicht mehr viel an Ermittlungstätigkeit dokumentiert.³⁵⁴ Dies ließe darauf schließen, dass zu diesem Zeitpunkt andere Ermittlungsmaßnahmen nicht mehr als erfolversprechend eingeschätzt wurden, entweder weil (auch) die TKÜ das erhoffte Ergebnis gebracht hat oder aber weil nicht einmal die TKÜ zur Zielerreichung führte und dies dann auch von anderen Maßnahmen nicht mehr erwartet wurde.

Einen anderen Verlauf nahmen allerdings die BtM-Verfahren. Hier wird deutlich, dass der Einsatz offener Maßnahmen später im Ermittlungsverlauf, die Durchsuchung und die (seltenen) Fälle der Fahndung erst nach Abschluss der TKÜ erfolgten. Dies könnte darauf hindeuten, dass in diesen Verfahren die TKÜ tatsächlich vorbereitend für die offenen Ermittlungen geschaltet wurde und Zeugen- und Beschuldigtenvernehmungen regelmäßig nicht als erfolversprechende Erkenntnisquelle gewertet wurden. Weiterhin lag der durchschnittliche Beginn der TKÜ, betrachtet man den Zeitpunkt der ersten Anordnung und den Ausführungsbeginn, etwas später als bei den anderen Verfahren.

Insgesamt erfolgte der erste Einsatz der TKÜ früh im Ermittlungsverlauf. Vor der TKÜ lagen bei allen Verfahren und den BtM-Verfahren ausschließlich der Einsatz von VP und VE. Es sei aber auf die niedrigen Fallzahlen hinsichtlich VE- und VP- Einsätzen und auch darauf hingewiesen, dass nur solche Einsätze aufgenommen wurden, die zielgerichtet in den untersuchten Verfahren ergingen. Erkenntnisse aus anderen Verfahren wurden nur im Rahmen der Verfahrensauslösung aufgegriffen, nicht aber als

³⁵⁴ Eine Ausnahme bildet der Einsatz von Peilsystemen über alle Verfahren betrachtet, der im Schnitt nach Abschluss der TKÜ liegt, allerdings sind hier nur für 5 Fälle die entsprechenden Daten ermittelt worden. Für die Mordverfahren wurde in einem Verfahren eine Abhöranlage geschaltet, die zeitlich später als das durchschnittliche Ausführungsende der TKÜ liegt. Bei den Raubverfahren liegen die Einsätze von VP, Videotechnik und Peilsystemen zeitlich später als das durchschnittliche Ausführungsende, sie liegen aber in nur geringen Fallzahlen vor, s.o.

den zu untersuchenden Fällen zugehörige Ermittlungstätigkeit. Dieses Auswertungsmuster lag natürlich auch den anderen Maßnahmen zugrunde, war aber gerade bei den heimlichen Ermittlungsmethoden von großer Relevanz. Daneben sei festgehalten, dass den Auswertern seitens der Praxis immer wieder mitgeteilt wurde, dass Informationen zu VP und VE regelmäßig den Akten gar nicht oder nur ansatzweise zu entnehmen seien, da die entsprechenden Unterlagen aus Sicherheitsgründen dem Aktenmaterial nicht beigelegt würden.

Die Abbildungen zeigen erwartungsgemäß, dass es zwischen dem Verlauf von BtM-Verfahren vermutlich aufgrund der besonderen Struktur der Handelstätigkeit und der Täterverbindungen und Verfahren aus dem Bereich klassischer Delikte, die an klare Taten, Tatzeitpunkte, Tatorte und (Einzel-) Täter anknüpfen, Unterschiede gibt, die sich in dem Zeitpunkt der Durchführung bestimmter Ermittlungsmaßnahmen (und naturgemäß auch in der Auswahl des Ermittlungsmittels, siehe oben) niederschlagen. Daneben wird deutlich, dass die Struktur aller analysierten Verfahren durch das Vorgehen bei BtM-Verfahren definiert wird.

Somit ist festzuhalten, dass es hinsichtlich des zeitlichen Ablaufs und der Wahl der Ermittlungsmittel nicht ein bestimmtes TKÜ-Verfahren gibt, wohl aber bestimmte BtM-Verfahren mit Einsatz von TKÜ, während die Verfahren mit anderen Katalogtaten einen anderen Verlauf nehmen. Um aufzuzeigen, wie sich die TKÜ in die Ermittlungen einbettet, muss im Weiteren genauer untersucht werden, wie sich der Verlauf der einzelnen Ermittlungsmaßnahmen darstellt. Bezogen auf alle Verfahren, BtM-Verfahren, Mordverfahren und Raubverfahren, entsteht das folgende, in *Abbildungen 101 bis 104* wiedergegebene Bild.

a. TKÜ-Anordnungen

In 68% der Tötungsverfahren wurde die erste TKÜ im ersten 20tel des Ermittlungsverlaufes beschlossen, in weiteren 13% bis zum Ablauf des ersten Zehntels. Für die Raubverfahren lassen sich 42% bzw. 25% der Anordnungen für diesen frühen Zeitpunkt feststellen. Bei den BtM-Verfahren werden etwa 28% bzw. 17% der ersten TKÜ bei diesem Messpunkt notiert. Die Verfahren wegen Tötungsdelikten zeichneten sich hinsichtlich der ersten TKÜ-Anordnungen sodann durch einen sehr ‚flachen‘ Verlauf aus, die Raubverfahren geben ein ähnliches Bild. Hinsichtlich der Verfahren, in denen die TKÜ wegen Verstoßes gegen das BtMG geschaltet wurde, wurden an den nächsten drei Messpunkten noch weitere 25% der Anordnungen verzeichnet, ehe dann auch hier die Kurve einen flacheren Verlauf nimmt.

Abbildung 101: Zeitpunkt der ersten TKÜ-Anordnung bei BtM-, Mord-, Raub- und allen Verfahren – in %

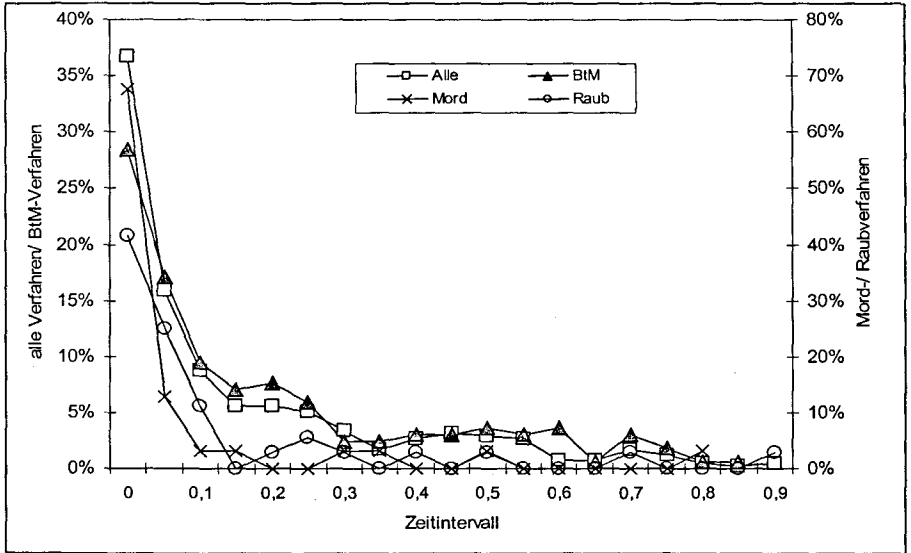
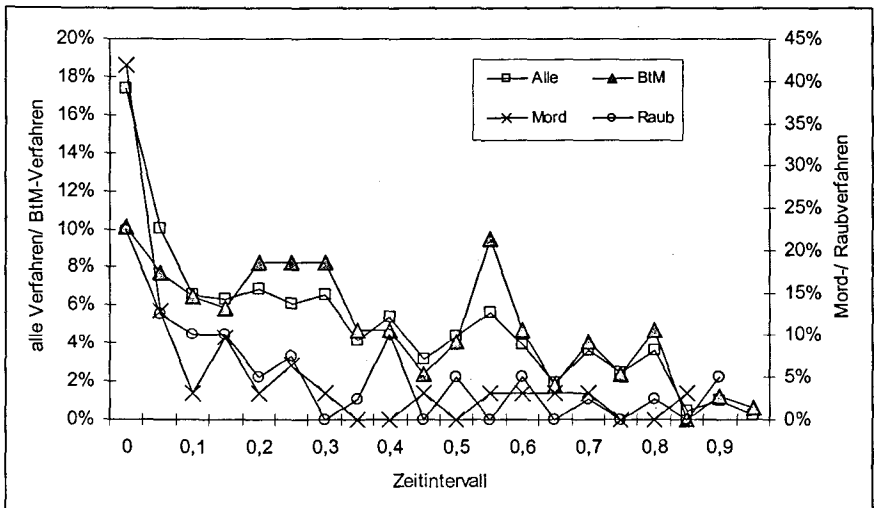
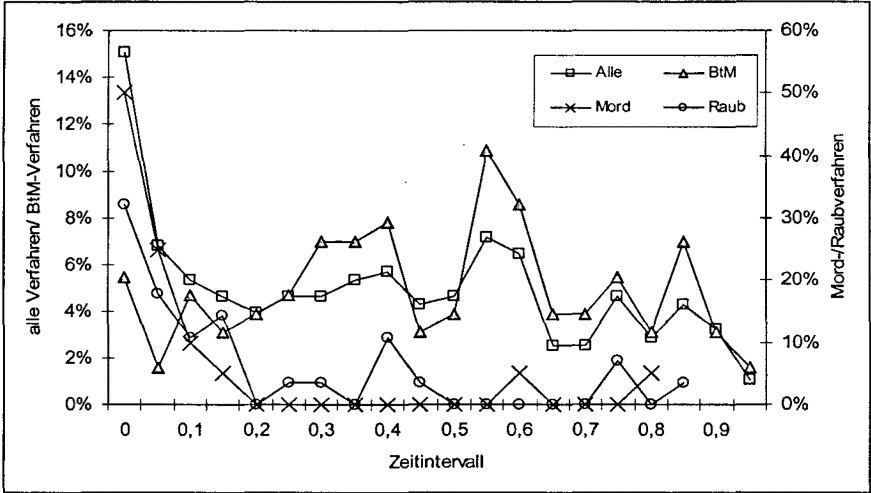


Abbildung 102: Zeitpunkt der letzten TKÜ-Anordnung in BtM-, Mord-, Raub- und allen Verfahren – in %



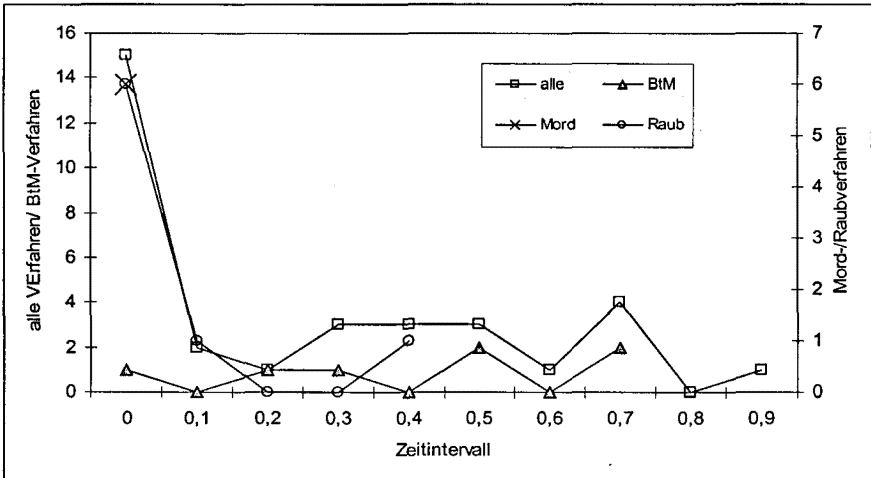
b. Erste Durchsuchung

Abbildung 103: Zeitpunkt der ersten Durchsuchung in BtM-, Mord-, Raub- und allen Verfahren – in %



c. Erste Fahndung

Abbildung 104: Zeitpunkt der Fahndungseinleitung in BtM-, Mord-, Raub- und allen Verfahren - absolut



Bei den Verfahren wegen Tötungsdelikten wurde für sechs Verfahren das Datum der Fahndungseinleitung registriert, in allen sechs Fällen wurde innerhalb des ersten Zehntels der Ermittlungsdauer die Fahndung nach den Beschuldigten eingeleitet. Für acht Raubverfahren wurden die Daten der Fahndung ermittelt; auch hier wurde erwartungsgemäß die Fahndung in sechs Verfahren früh eingeleitet. Sieben BtM-Verfahren weisen als Ermittlungsmaßnahme Fahndungen auf; diese waren über die Dauer der Ermittlungstätigkeit verteilt.

d. Boxplots

Die folgenden *Abbildungen 105 bis 108* dienen der statistischen Wiedergabe des zeitlichen Ermittlungsverlaufes. Auch sie zeigen auf einer Skala von 0 bis 1 das Ermittlungsintervall. Die abgebildeten *boxes* zeigen jeweils als Strich den Median sowie 25% aller Werte, die sich um den Median gruppieren. Kreise und sonstige Zeichen stellen Ausreißer (um das 1,5- bis Dreifache von den Eckpunkten der Box entfernt) und Extremwerte (mehr als das Dreifache von den Eckpunkten der Box entfernt) dar.

Abbildung 105: Boxplots aller Verfahren

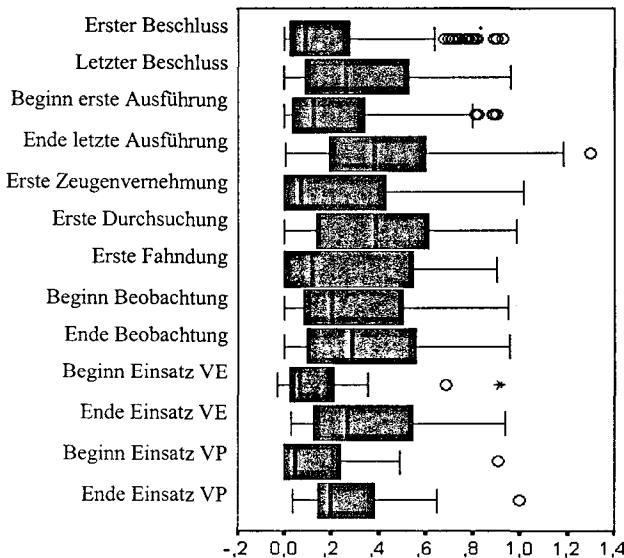


Abbildung 106: Boxplots BtM-Verfahren

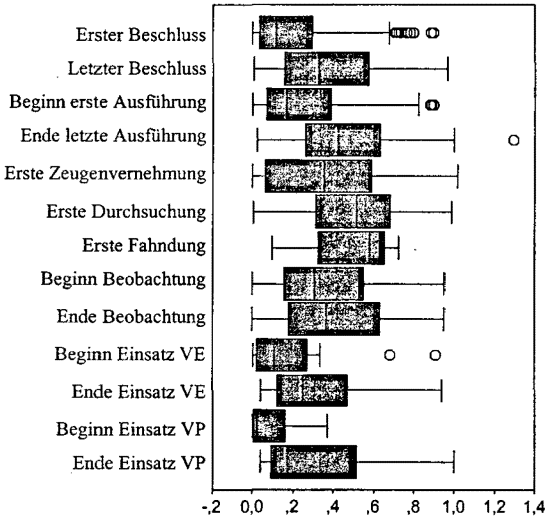


Abbildung 107: Boxplots Mord-Verfahren

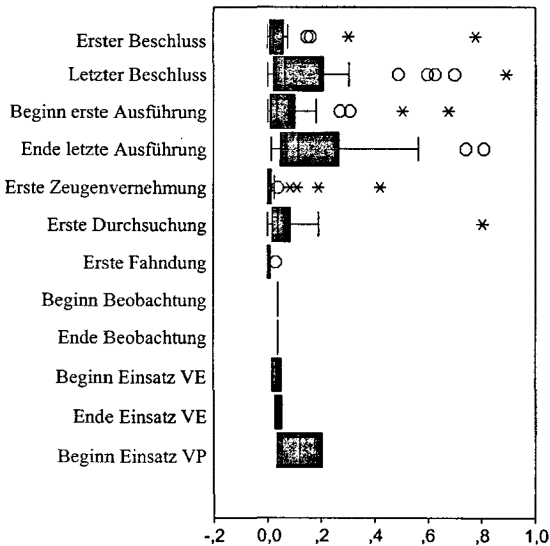
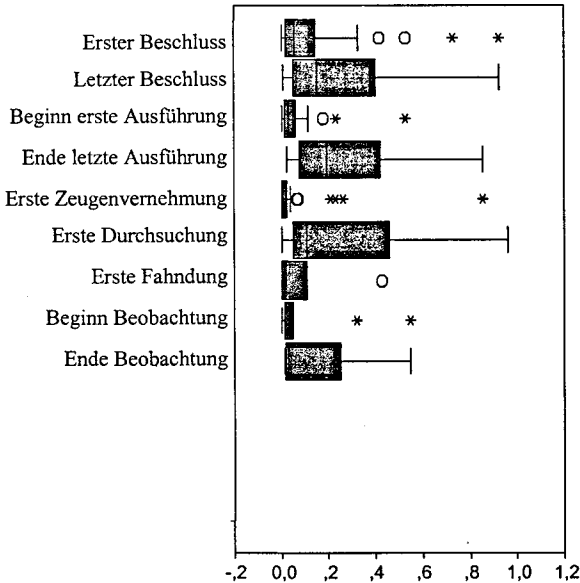


Abbildung 108: Boxplots Raub-Verfahren



Den *boxes* ist daneben auch zu entnehmen, wann jeweils das Ende der Beobachtung, des VE- und VP- Einsatzes im Ermittlungsverlauf lag.

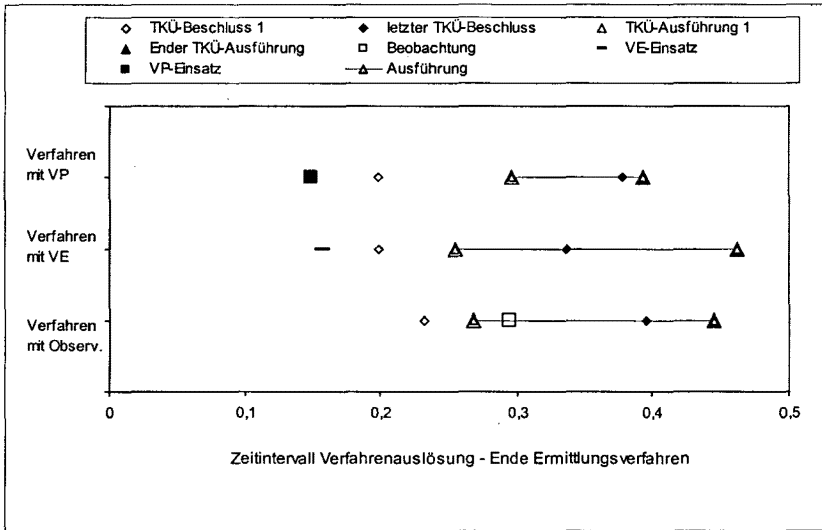
3.3 Ablauf in Verfahren mit VE, VP oder Observationen

Wie bereits unter 3.2 erläutert, handelt es sich bei dem Vergleich der Mittelwerte und der dort wiedergegebenen Abbildung um eine vereinfachte Darstellung, die unabhängig von der Frage, ob die entsprechende Maßnahme überhaupt vorlag, eine Zuordnung in den Gesamtverlauf vornimmt.

Daher soll im Folgenden die bereits bekannte Darstellung in *Abbildung 109* erneut wiedergegeben werden, diesmal allerdings handelt es sich auf den Ebenen 1, 2 und 3 ausschließlich um Verfahren, in denen es tatsächlich zu Observationen (Ebene 1), VE-Einsätzen (Ebene 2) und VP-Einsätzen (Ebene 3) kam. Da es allein um die Frage gehen soll, wann im Ablauf der

Ermittlungen diese Maßnahmen erstmalig eingesetzt werden³⁵⁵, wurde auf die Abbildung der weiteren Ermittlungsmethoden verzichtet, im Übrigen handelt es sich erneut um den Auftrag der Mittelwerte.

Abbildung 109: Vergleich der Mittelwerte von TKÜ und Observations, VE-Einsatz oder VP-Einsatz in Verfahren mit entsprechenden Maßnahmen



Entgegen den Äußerungen der Praktiker zeigt sich, dass der erste Einsatz von VE und VP im Mittelwertvergleich vor der ersten TKÜ erfolgte. Dies lässt jedoch noch keine Aussage dazu zu, ob der Einsatz verdeckter Ermittler Vorbereitung und / oder Begleitung der TKÜ ist. Wie bereits erwähnt, sind die Daten zu den Einsätzen verdeckter Ermittler aus den Akten sehr spärlich, so dass eine abschließende Beurteilung der Maßnahmen nicht vorgenommen werden kann. Daneben beinhaltet diese Darstellung nicht die aus TKÜ-Erkenntnissen resultierenden VE- und VP- Einsätze, zu diesen siehe Dritter Teil.³⁵⁶

³⁵⁵ Es sei erneut darauf hingewiesen, dass es sich nicht um Maßnahmen handelt, die in Folge von TKÜ-Erkenntnissen eingesetzt wurden, sondern um unabhängig hiervon erfolgte Ermittlungseinsätze.

³⁵⁶ Dritter Teil I.3.2.b.

Hinsichtlich der Observation bestätigte sich der Eindruck der Experten, dass diese häufig zu Zeitpunkten eingesetzt wird, zu denen man bereits Informationen aus der TKÜ gewonnen hat, und dass sie während einer laufenden TKÜ durchgeführt wird.

4. Zusammenfassung Aktenanalyse

Die TKÜ wurde in Verfahren, die der Transaktionskriminalität zugerechnet werden können, nach Einsatzzeitpunkt und auch im Zusammenspiel mit anderen Maßnahmen anders eingesetzt als bei den traditionellen Delikten. Eine Trennung dieser Kriminalitätsformen bei der Betrachtung der Überwachung der Telekommunikation erscheint daher notwendig und sinnvoll. Dieses Ergebnis befindet sich im Einklang mit den Äußerungen der Experten, die die Ziele und den Einsatz einer TKÜ als davon abhängig beschreiben, wegen welcher Art von Kriminalität ermittelt wird, siehe II.

Weiterhin könnte man annehmen, dass die TKÜ mit einer höheren Intensität (gemessen an der Anzahl der Anordnungen und überwachten Anschlüsse) eingesetzt wird, wenn im Übrigen keine weiteren Maßnahmen oder ausschließlich verdeckte Ermittlungsmethoden eingesetzt werden. Dies lässt sich jedoch anhand der Daten nicht feststellen, da bei den Verfahren ohne weitere Maßnahmen im Durchschnitt zwei Anordnungen pro Verfahren ergehen, bei den Verfahren mit ausschließlich weiteren verdeckten Ermittlungsmaßnahmen 3,2 Anordnungen. Dem stehen aber bei den Verfahren mit nur offenen Maßnahmen 2,7 Beschlüssen pro Verfahren bzw. 3,2 Anordnungen/Verfahren in den Fällen kombinierter Ermittlungsmethoden gegenüber. Auch wenn man in diesem Zusammenhang zugrunde legt, dass die Anzahl der Überwachungsmaßnahmen auch von der Anzahl der Beschuldigten in einem Verfahren abhängig ist, wurde in den Verfahren mit den erstgenannten Ermittlungsverläufen nicht „mehr“ abgehört (1,3 Anordnungen, 1,8 Anordnungen, 1,3 Anordnungen, 1,2 Anordnungen) als in den Fällen, in denen neben die TKÜ offen oder offene und weitere verdeckte Maßnahmen treten.

Interessant erscheint jedoch, dass die Einstellungsquoten bei Verfahren ohne weitere Maßnahmen (89%) und bei Verfahren mit nur verdeckten Ermittlungsmethoden (79%) Quoten von 49% (Verfahren mit nur offenen Maßnahmen) und 23% (Verfahren mit offenen und verdeckten Maßnahmen) gegenüberstehen und damit wesentlich höher liegen.

Diese Zahlen lassen verschiedene Überlegungen zu. Zum einen könnte in Verfahren mit nur verdeckten oder gar keinen weiteren Maßnahmen seitens der Ermittlungsbehörden festgestellt worden sein, dass keine Ergebnisse zu erwarten sind und sich dies dann auch in der Einstellungspraxis niedergeschlagen habe. Andererseits könnten natürlich diese Verfahren auch deshalb vermehrt ohne Anklage und Verurteilung enden, weil gerade nicht weiter ermittelt wurde.

Ein weiterer Erklärungsansatz für die hohen Einstellungsquoten und die Nichtdurchführung weiterer oder offener Maßnahmen könnte auch in der Art der Verfahrensauslösung liegen. In beiden Fällen spielten Hinweise von VP und aus einer anderen TKÜ eine deutliche Rolle und nach den Ergebnissen der Experteninterviews wird durch die Ermittlungsbehörden eine TKÜ auch eingesetzt, um Hinweise aus verdeckten Ermittlungen zunächst zu verifizieren oder zu falsifizieren, ehe andere Maßnahmen ergriffen werden. Die weiterhin hohe Anzahl an Hinweisen aus anderen Verfahren könnte darauf schließen lassen, dass in diesen Fällen in den bereits laufenden Verfahren Ermittlungsmethoden eingesetzt wurden und als nicht (mehr) erfolgversprechend nicht erneut ergriffen wurden.

Es lässt sich somit allein festhalten, dass die Einstellungsquote höher ist, wenn nur TKÜ oder nur verdeckte Ermittlungen durchgeführt werden (was im übrigen den Eindruck der Experten bestätigen mag, dass allein eine TKÜ nicht zur Aufklärung des Sachverhaltes und der Gewinnung von Beweismitteln ausreicht). Dieses Ergebnis findet sein Gegenbild in einer niedrigeren Einstellungsquote in den Fällen, in denen neben der TKÜ sowohl offen als auch verdeckt ermittelt wurde. Zur Kausalität dieser Ergebnisse lassen sich allerdings die oben benannten mehreren Erklärungsansätze bemühen.

II. Ergebnisse der Expertengespräche

1. Polizisten

Die Kriminalbeamten, die im Rahmen der Expertengespräche zu TKÜ befragt wurden, waren unter anderem mit den folgenden Fragestellungen konfrontiert:

- Gibt es ein „typisches“ TKÜ-Verfahren?

Im Rahmen der Aktenanalyse und im Verlauf erster Gespräche mit Praktikern gewannen die Bearbeiter den Eindruck, dass – differenziert nach Kata-

logtat und in Abhängigkeit von der Art der Kenntniserlangung des Sachverhaltes – typische Verläufe in der Ermittlungstätigkeit mit Blick auf die TKÜ festzustellen sind. Hierbei steht außer Frage, dass in Anbetracht unterschiedlicher Sachverhalte die Ermittlungsbehörden individuell auf die Situation reagieren und keine Automatismen bestehen.

Für die Fälle der BtM-Verfahren entstand vor allem das folgende Bild:

- Die Ermittlungsbehörden erlangen Kenntnis vom Sachverhalt über VP- oder VE-Informationen, die TKÜ wird zunächst vor allem auch geschaltet, um diese Informationen zu prüfen oder
- Die Ermittlungsbehörden ermitteln gegen anderweitig Verfolgte und erlangen Kenntnis von einer möglichen Beteiligung einer weiteren Person (vor allem im Bereich der Abnehmer und Lieferanten). Gegen den Beschuldigten wird ein Verfahren eingeleitet und hier eine TKÜ geschaltet, um bereits gewonnene Erkenntnisse zu prüfen und zu erhärten.

Die Gesprächspartner wurden daher danach befragt, ob ihrer Erfahrung nach typische Verläufe bei TKÜ-Verfahren festgestellt werden können.

- Sehen Sie verschiedene Ermittlungsmaßnahmen in einem bestimmten Hierarchieverhältnis zueinander?
- Gibt es Maßnahmen, die eine geringere Eingriffsintensität aufweisen als die TKÜ?
- Welche Bedingungen sind neben dem Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen für die Initiierung einer TKÜ maßgeblich?
- Wenn die Voraussetzungen für eine TKÜ formal gegeben sind, verzichten Sie dann mitunter trotzdem auf eine Durchführung? Wenn ja, warum?
- Was sind die spezifischen Vorzüge der TKÜ gegenüber offenen Ermittlungsmaßnahmen?
- Was sind die spezifischen Vorzüge der TKÜ gegenüber verdeckten Ermittlungsmaßnahmen?

1.1 Typische TKÜ-Verfahren

Einige der Befragungsteilnehmer antworteten, dass es im Bereich BtM und OK typische Abläufe gebe; eine Aussage oder ein Hinweis würde zur Einleitung verdeckter Maßnahmen und auch TKÜ führen, die dem Anfangs-

verdacht nachgehen sollen. Ein Teilnehmer erläutert, dass dann, wenn glaubhafte und bestätigte Informationen für organisierten Rauschgifthandel vorlägen, eine TKÜ zur Aufdeckung der Strukturen geschaltet werde. Ein Befragter nennt alle Deliktbereiche, bei denen zwei bis drei Täter vorhanden seien, als typische TKÜ-Verfahren, da man hier darauf hoffen dürfe, dass im Rahmen vermehrter Absprachen ein Täter am Telefon unachtsam werde.

Ein Kriminalbeamter antwortet:

„Ja, es gibt typische Abläufe, vor allem in Milieuverfahren. Zu Beginn der Ermittlungen ist es sehr schwierig, an die Zielperson heranzukommen. Niemand ist bereit, gegen sie auszusagen, zudem ist sie jederzeit in der Lage und bereit, sich abzusetzen. Somit besteht keine Aussagebereitschaft, VE und VP sind nicht einsetzbar, Vernehmungen im Milieu machen den Ermittlungserfolg zunichte. Über die TKÜ gelingt ein sensibles Vorgehen, das Strukturen und Machtverhältnisse aufdeckt, kriminelle Gewinne und Investitionen in legale Geschäfte deutlich macht. Man erhält Einblicke in abgeschirmte Detailbereiche und kann das Umfeld der Zielperson sowie das System der OK aufklären.“

Ein Teilnehmer der Befragung erläutert, dass die StPO so viele Ermittlungsmöglichkeiten biete, die vor einer TKÜ ausgeschöpft werden könnten, dass es typische Abläufe bei ihm nicht gebe. Drei weitere Kriminalbeamte äußern, dass der gesamte BtM-Bereich zwar typisch für TKÜ sei, es dort aber keine typischen Abläufe gebe.

1.2 Hierarchieverhältnis

Der Großteil der Befragten sieht unter den Ermittlungsmaßnahmen ein Hierarchieverhältnis, das vom Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bestimmt werde. Hierbei sei die TKÜ – abgesehen vom Lauschangriff – die Maßnahme, die zuletzt eingesetzt werden dürfe.

Drei Teilnehmer betonen, dass dies eine fallabhängige Frage sei. Daneben sei der Erfolg von Ermittlungen stets davon abhängig, dass man die richtige Maßnahme in der richtigen Kombination mit anderen Ermittlungsmöglichkeiten einsetze. Dies wiederum sei eine Frage der Erfahrung. Ein Kriminalbeamter führt aus:

„Nein, das ist verfahrensabhängig. Man kann nicht sagen, erst kommt die TKÜ, dann die Observation; soweit möglich werden die parallel eingesetzt.“

1.3 Maßnahmen mit geringerer Eingriffsintensität

In der kriminalpolitischen Diskussion um den Einsatz der TKÜ wird von Befürwortern angeführt, dass die TKÜ keine besonders hohe Eingriffsintensität im Vergleich zu anderen Ermittlungsmitteln aufweise. Dies wird von allen befragten Kriminalbeamten deutlich anders gesehen.

So gebe es immer Maßnahmen, denen eine geringere Eingriffsintensität innewohne, allerdings müsse man dann möglicherweise Abstriche beim Ergebnis in Kauf nehmen.

„Bei einer Observation erzielt man ein geringeres Ergebnis als bei einer TKÜ, die umfangreichere Erkenntnisse bringt.“

Daneben wird hervorgehoben, dass die Maßnahmen unterschiedliche Ziele verfolgten. Bei einer Beobachtung sehe man den Täter, höre ihn aber nicht, bei einer TKÜ höre man, was er sage, könne aber nicht immer wissen, mit wem der Täter spricht. Meistens würden sich die Maßnahmen ergänzen. Insbesondere Zeugen- und Beschuldigtenvernehmungen werden aber allgemein als eingriffsschwächer gewertet.

Ein Teilnehmer bildet das folgende Raster, das er als ein grobes verstanden wissen möchte:

- „1. Stufe: normale Vernehmung und Durchsuchung
2. Stufe: diverse Observationsmaßnahmen
3. Stufe: Observation mit technischen Mitteln
4. Stufe: TKÜ
5. Stufe: VE/VP.“

Ein weiterer Befragter gibt die folgende Einschätzung:

„Ja. Nach meinem Rechtsverständnis schon. Aber andere Maßnahmen mit geringerer Eingriffsintensität sind nicht immer wirkungsvoll. Wenn man den Bereich der Rauschgiftkriminalität oder des Menschenhandels betrachtet, dann hat man Organisationsdelikte. Also, was tut der Chef? Der spricht, der berät sich, der macht sich nicht handwerklich die Hände schmutzig. Er gibt Anweisungen, das Wort ist die Tat. Und wenn ich dann eine TKÜ schalte, um das zu dokumentieren und im Rahmen einer Observation feststelle, dass genau das passiert, was er angewiesen hat, dann war die TKÜ zwar eingriffssensitiv, aber wirkungsvoll.“

1.4 Bedingungen für die Initiierung einer TKÜ

Die Befragten erklären zunächst, dass natürlich die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen müssten. Im Übrigen müsse man die entsprechende Anschlussnummer kennen und sicher sein, dass der Beschuldigte diese auch nutze.³⁵⁷

Daneben werden auch Kapazitätsüberlegungen angestrengt:

„Die Zeiten, in denen nur eine Rufnummer abzuhören war, sind vorbei. Heute laufen mindestens 10 Maßnahmen parallel, dies vor allem wegen ISDN und Handys. Das ist von 1-2 Personen am Tag nicht mehr zu verarbeiten.“

Ein Gesprächsteilnehmer erläutert, dass andere Maßnahmen ausgeschöpft sein müssten, ehe eine TKÜ geschaltet werde:

„Die TKÜ muss intensiv betreut werden. Maßnahmen, die aus der TKÜ hervorgehen, muss man umsetzen. Daher ist die TKÜ schon eine Heilige Kuh“.

Nach Auffassung der Befragten wird zudem stets analysiert, ob die TKÜ „etwas bringen“ würde, und gerade dies werde bei polizeierfahrenen Tätern besonders geprüft. Ein Polizeibeamter, der seit langen Jahren im Rauschgiftdezernat arbeitet, führt aus:

„Ich benötige überzeugende Hinweise gestützt auf Zeugen oder eigene Beobachtungen. Die TKÜ muss zu Erkenntnissen führen können, da spielt dann die Erfahrung des Beschuldigten eine Rolle und die Frage, ob er in früheren Verfahren abgehört wurde und da nicht offen gesprochen hat. Dann wird nicht angeregt. (...) Zur Observation ist die TKÜ ein gutes Ergänzungsmittel, man bekommt mit, was die Zielperson macht und kann Kräfte gezielt einsetzen. (...). Wenn beispielsweise der Ursprungshinweis durch eine VP kommt, was keine so sichere Erkenntnisquelle ist, liefert die TKÜ ein realistisches Bild, das auch durchaus entlastend sein kann. Bevor wir da mit Brachialgewalt vorgehen, etwa durchsuchen, können wir über die TKÜ oder auch nur die Verbindungsdaten feststellen, ob Kontakt besteht.“

³⁵⁷ Diese Äußerung mag die Vielzahl der Beschlüsse erklären, die in der Begründung allein die Formulierung: „Der Beschuldigte nutzt diesen Anschluss“ enthalten.

1.5 Verzicht auf Durchführung

Zwei Teilnehmer der Interviews antworten, dass dies nicht vorkomme, sondern regelmäßig bei Vorliegen der Voraussetzungen die TKÜ auch durchgeführt werde. Drei Kriminalbeamte erläutern, dass mitunter die TKÜ wegen Personal- oder sonstigem Kapazitätsmangel nicht umgesetzt werden könne. In diesem Zusammenhang verweisen einige der Befragten auf den hohen Arbeitsaufwand, der mit einer TKÜ verbunden sei, da mittlerweile nahezu jeder Täter mehrere Telefone nutze und für die TKÜ daher etwa fünf bis sechs Beamte benötigt würden.

Im Übrigen wird auf die Durchführung der TKÜ nur dann verzichtet, wenn sich das erwartete Ergebnis auf anderem Wege eingestellt hat. Ein Polizist erklärt allerdings:

„Nein, wir verzichten nicht. Verzichten würden wir nur, wenn wir auf andere Art und Weise in den Ermittlungen weiterkommen. Aber dann sind ja auch die Voraussetzungen einer TKÜ nicht gegeben, schließlich ist diese das letzte Mittel.“

1.6 Vorzüge der TKÜ gegenüber offenen Maßnahmen

Die befragten Beamten schätzen an der TKÜ im Vergleich zu den offenen Ermittlungsmaßnahmen den heimlichen Erkenntnisgewinn, der auch bei polizeierfahrenen Tätern zu verzeichnen sei. Die verdeckte Informationsgewinnung führe zu „ungefilterten Informationen“, zur „Erhellung von Verbindungen“ und Strukturermittlungen.

Der Personalbeweis gelinge insbesondere in OK-Verfahren selten; Zeugenvernehmungen hätten zur Folge, dass die Zielperson von den Ermittlungen erfahre und man einen zweiten Zeugen später gar nicht mehr befragen müsse. Daneben böten Zeugenvernehmungen stets ein nur unvollständiges Bild,

„man erfährt nur 30-40% dessen, was der Beschuldigte tatsächlich macht. Zeugen lassen weg, dichten dazu. Die TKÜ dagegen ist das Spiegelbild des Täters.“

1.7 Vorzüge der TKÜ gegenüber verdeckten Maßnahmen

Ein Großteil der Befragten weist darauf hin, dass es sich nicht um eine Frage der Vorzüge, sondern häufig um eine der gegenseitigen Ergänzung der Maßnahmen handele.

„Eine Observation kommt in Frage, wenn ich Dinge weiß. Für die Bewegungen und die weiteren Absprachen benötigen wir die TKÜ, da die Kommunikation auch während der (observierten) Bewegung stattfindet.“

Als Vorteil der TKÜ wird allerdings empfunden, dass die Gefährdung des VE oder der VP und auch die sehr schwierige und zeitaufwendige Heranführung verdeckt ermittelnder Personen an die Tätergruppe entfallen. Insbesondere letzteres bereitet Schwierigkeiten:

„Der VE muss für das Umfeld geeignet sein. Dies ist bei bestimmten ethnischen Gruppen problematisch, der Bereich der Schwermriminalität schirmt sich schon dadurch ab, dass dort die VE zu schweren Straftaten aufgefordert werden. Demgegenüber ist das Telefon gang und gebe und wenn man nur lang genug wartet, wird am Telefon auch Tatrelevantes besprochen. Damit ist die TKÜ ergiebiger.“

Weiterhin liefere der Einsatz von VE und VP nur punktuelle und immer mittelbare Erkenntnisse, während die TKÜ den Täter „24 Stunden, rund um die Uhr“ begleite. Die TKÜ erbringe in diesem Sinne ein „Gesamtbild der Beschuldigten“.

Eine Observation wiederum kläre nur das Umfeld auf, gebe aber nicht das gesprochene Wort wieder: „Man sieht nur und hört nichts“.

Neben diesen Ausführungen weisen die Befragten auch darauf hin, dass die TKÜ bei den Vernehmungen große Wirkung zeige:

„Wenn die TKÜ vorgespielt wird, überredet das fast jeden. Keiner leugnet mehr, im Gegensatz zu anderen Ermittlungsmaßnahmen, die nicht originalgetreu sind und unter Umständen aufgrund menschlicher Schwächen falsch übermittelt werden.“

Allgemein lässt sich feststellen, dass die Beamten die TKÜ gegenüber anderen Maßnahmen nicht in einem Ausschließlichkeitsverhältnis abwägen, sondern nach geeigneten Kombinationen unter den Maßnahmen suchen, die wiederum durch die Zielsetzung der Ermittlungen bestimmt werden.

In diesem Sinne führen zwei Beamte aus:

„Der VE ist auch ein Mittel, das meist parallel eingesetzt wird, aber in bestimmten Bereichen nicht anwendbar ist, da etwa ein VE bei bestimmten ethnischen Tätergruppierungen gar nicht erst reinkommt. Zudem muss die Gefährdung des VE abgewogen werden und die Tatsache, dass der VE bei Gericht problematischer als die TKÜ ist. Durch die Observation wird nur

ein geringer Teil abgedeckt, in welchem sich der Beschuldigte in der Öffentlichkeit bewegt. Alles in allem muss man die Situation immer vom einzelnen Verfahren her beurteilen“ (Kriminalbeamter, Bereich OK).

„Ich möchte weniger von Vorzügen als von Ergänzungen sprechen. TKÜ und VP sind beide gute taktische Mittel, die TKÜ kann VP-Berichte bestätigen. Sie ist zudem sehr neutral, während VP und VE subjektiv sind. Die TKÜ schätzen nur der Staatsanwalt und ich ein, VE und VP sind andere Personen, die man nicht kennt und in den Berichten steht nur ein Auszug, um Rückschlüsse auf die Personen zu verhindern.“ (Polizeibeamter im Ermittlungsdienst, Rauschgiftdezernat).

1.8 Zusammenfassung der Erkenntnisse aus der Polizeibefragung

Betrachtet man die Ergebnisse der Expertenbefragung unter den Polizisten wird deutlich, dass es ihrer Auffassung nach keine typischen Abläufe in den Ermittlungen gibt und sie die TKÜ nicht isoliert betrachten, sondern stets in Kombination zu anderen Maßnahmen zu setzen versuchen. Wenn es auch keine immer wiederkehrenden Verläufe gibt, so werden doch mit der TKÜ bei bestimmten Sachverhalten typische „Erfolge“ erhofft und angestrebt. Ein bestimmtes Hierarchyverhältnis unter den Maßnahmen wird durch die Befragungsteilnehmer zugrunde gelegt, die Maßnahmen aber im Dienste unterschiedlicher Zwecke eingesetzt. Bei unterschiedlichen Zielen der Ermittlungsmittel wird sodann darauf abgestellt, die geeignete Kombination zu finden. So erreicht eine TKÜ nach Auffassung eines Kriminalbeamten „allein weder die Sachverhaltsaufklärung noch die Beweisführung“.

Neben dem Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen werden bei der Initiierung einer TKÜ vor allem Kapazitäts- und Personalüberlegungen ins Feld geführt, daneben die Erfolgsaussichten einer TKÜ anhand des Erfahrungsspektrums der Ermittler geprüft. Wenn auf die Durchführung einer TKÜ verzichtet wird, so aus Personal- und Kapazitätsgründen, selten, weil sich das angestrebte Ergebnis auf anderem Weg eingestellt hat.

Der Vorzug der TKÜ gegenüber offenen Maßnahmen wird in der Heimlichkeit und der „ungefilterten Informationsgewinnung“ gesehen. Vorzüge gegenüber verdeckten Maßnahmen liegen nach Auffassung der Befragten in der Vermeidung von Gefährdungen verdeckter Ermittler und der schnelleren Einsetzbarkeit der TKÜ. Daneben wird geschätzt, dass die TKÜ unmittelbare und umfassendere Einblicke als VE- oder VP-Informationen bietet. Allgemein legen die Kriminalbeamten aber erneut Wert auf die Fest-

stellung, dass es um das Miteinander und die Parallelität der Maßnahmen gehe, die die Effizienz einer TKÜ beeinflussen.

2. Interviews mit Staatsanwälten

Die Staatsanwälte wurden im Rahmen der Expertengespräche unter anderem zu folgenden Gesichtspunkten befragt:

- Gibt es ein „typisches“ TKÜ-Verfahren?
- Sehen Sie verschiedene Ermittlungsmaßnahmen in einem bestimmten Hierarchieverhältnis zueinander?
- Gibt es Maßnahmen, die eine geringere Eingriffsintensität aufweisen als die TKÜ?
- Welche Bedingungen sind neben dem Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen für die Initiierung einer TKÜ maßgeblich?
- Wenn die Voraussetzungen für eine TKÜ formal gegeben sind, verzichten Sie dann mitunter trotzdem auf eine Durchführung? Wenn ja, warum?
- Was sind die spezifischen Vorzüge der TKÜ gegenüber offenen Ermittlungsmaßnahmen?
- Was sind die spezifischen Vorzüge der TKÜ gegenüber verdeckten Ermittlungsmaßnahmen?

2.1 Typische TKÜ-Verfahren

Nach Ansicht der Staatsanwälte gibt es typische Verfahrensabläufe mit Blick auf TKÜ, wenn es um die Ermittlung von Strukturen bei organisierten Tätergruppen geht. Daneben werden Strukturverfahren als typische TKÜ-Verfahren benannt:

„In Kenntnis krimineller Strukturen wird versucht, Erkenntnislagen hinsichtlich einzelner Personen zu gewinnen. Dies geschieht typischerweise über TKÜ in Kombination mit kriminalistischer Erfahrung und Ergebnissen aus beispielsweise Beschlagnahmen. Nur die TKÜ genügt nie, einen hinreichenden Tatverdacht zu begründen.“

Ein Staatsanwalt erläutert:

„Es gibt kein ganz typisches Verfahren, weil das abhängig von der Katalogtat läuft. Tatsächlich spielen sich die meisten Verfahren im BtM-Bereich ab.“

Bei Mord hat man eine Straftat, die aufgeklärt werden muss, ebenso etwa bei Einbruchserien. Man weiß dann, nach welchem Muster die ablaufen. Bei BtM ist das nicht so, auch nicht bei der OK. Dort wird verdeckt und konspirativ vorgegangen. Man hat dann zwar einen konkreten Verdacht, aber die kriminalistische Erfahrung ist wichtig, denn man muss sich die Straftaten erst holen, das ist bei Mord anders. Vor allem im BtM-Bereich gibt es abgeschottete Täterkreise und alle machen sich strafbar, da muss man rankommen, um die Tat- und Täterzusammenhänge aufzudecken. Beweismittel in abgeschotteten Kreisen zu erlangen, ist nur durch verdeckte Maßnahmen möglich.“

2.2 Hierarchieverhältnis

Der Großteil der befragten Staatsanwälte sieht kein Hierarchieverhältnis unter den Ermittlungsmaßnahmen. Wie bereits die Polizisten verweisen auch die Staatsanwälte darauf, dass eine TKÜ eine von verschiedenen Maßnahmen mit jeweils unterschiedlichen Zielrichtungen sei.

„Die TKÜ ist nicht die Krönung des Ganzen, sondern mit begleitenden Maßnahmen notwendig.“

Ein Teilnehmer der Befragung führt aus, dass die TKÜ bei OK-Verfahren am Anfang eingesetzt werden müsse. Im Übrigen handele es sich um eine sehr individuelle Entscheidung: „Dass man sagt, wenn das nicht geht, dann eben das, das gibt es nicht.“

Ein Staatsanwalt, der die Ermittlungsmaßnahmen nicht in einem Hierarchieverhältnis stehend sieht, antwortet:

„Jede Maßnahme hat ihren Eingriffscharakter (...) Jedenfalls gibt es keine Hierarchie in dem Sinne, dass das eine zunächst komme und das andere zuletzt. Das hängt von der Verdachtslage ab und der Frage, wie man den Sachverhalt aufklären kann.“

Einige Staatsanwälte sehen eine Hierarchie durch das Gesetz vorgegeben. Danach sei eine Durchsuchung leichter anzuordnen und zu bekommen, Vernehmungen noch einfacher. Ein Staatsanwalt schildert seine Handhabung. Danach bekomme die Polizei von ihm einfacher, schneller und unkomplizierter eine Durchsuchung oder Vernehmung als eine TKÜ. Da sei er „pingeliger“, auch weil nach seinem Eindruck die TKÜ mitunter zu schnell angeregt werde. Er vermutet, dass unter dem Gesichtspunkt der

Subsidiarität auch mangelnde Kapazitäten etwa für Observationen berücksichtigt würden: „Es fehlt an der Zeit und den Leuten, dann machen wir lieber eine TKÜ.“

Ein Staatsanwalt formuliert eingängig:

„Bei der TKÜ besteht eine strenge Subsidiarität in dem Sinne, dass bei Gleichartigkeit der Maßnahmen ein Einsatz nur in Frage kommt, wenn andere Mittel nicht einsetzbar sind. Allerdings besteht zwischen den einzelnen Ermittlungsmaßnahmen kein Entweder-Oder-Verhältnis, so dass der Einsatz auch kumulativ möglich ist.“

2.3 Maßnahmen mit geringerer Eingriffsintensität

Alle befragten Staatsanwälte sind der Auffassung, dass es Maßnahmen mit im Vergleich zur TKÜ geringerer Eingriffsintensität gibt. Ebenso einig sind sie sich allerdings in der Beurteilung, dass andere Maßnahmen mitunter von geringerer Effizienz seien und dass manche dieser Ermittlungsmethoden im OK-Bereich ohnehin nicht in Betracht kämen. Ein Staatsanwalt führt zudem aus, dass „das traditionelle polizeiliche Instrumentarium aus Durchsuchung, Observation und Vernehmung“ eingriffsschwächer sei. Die TKÜ werde seiner Meinung nach häufig in einem Stadium geschaltet, in dem dieses Instrumentarium noch nicht angemessen ausgeschöpft sei.

2.4 Bedingungen für die Initiierung einer TKÜ

Die Staatsanwälte weisen zunächst darauf hin, dass die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sein müssen und darüber hinaus der Anschluss bekannt sein müsse. Ein Befragter erklärt, dass er weniger den Verdachtsgrad prüfe und auch auf das „wässrige“ Kriterium der Subsidiarität verzichte. Er prüfe vor allem die Verhältnismäßigkeit und die Deliktsschwere, die er anhand der Professionalität und Abschottung messe. Ein anderer Gesprächspartner erläutert: „Es muss sich um abgeschottete, konspirative Kreise handeln. Mit dem VE darf man nicht reinkommen, VP gibt es mal. Jedenfalls besteht für beide ein erhebliches Risiko. Es darf auch kein nur hauchdünner Tatverdacht vorliegen, andererseits hat mir auch schon ein anonymer Hinweis gereicht. Die Frage ist, wie komme ich am Besten in die konspirativen Kreise rein?“

Ein Staatsanwalt gibt den folgenden Eindruck der Entscheidungsfindung:

- „1. Wissen, dass auf einer bestimmten Ebene eine Person eine bestimmte Funktion ausübt und diese Funktion in der Organisation so angesiedelt ist, dass sie mit dem Handy ausgeführt wird.
2. Was ist das für ein Handy?
3. Die TKÜ kostet wahnsinnig viel, das macht man nicht einfach so. Wer also ist die Zielperson, was macht sie?
4. Zuletzt muss eine Zuordnung des Geschehens erfolgen, die über den Anfangsverdacht hinausgeht.“

2.5 Verzicht auf Durchführung

Zwei Staatsanwälte geben an, dass sie bisher nicht auf die Durchführung einer TKÜ verzichtet haben, wenn die Voraussetzungen gegeben waren. Die übrigen Staatsanwälte können aus ihrer Berufserfahrung von solchen Fällen berichten. Hierbei werden vor allem die Fälle des Personal- und sonstigen Kapazitätsmangels bei der Polizei angeführt. Daneben werde mitunter im Rahmen einer Vorsondierung deutlich, dass eine TKÜ doch nicht der richtige und Erfolg versprechende Ansatzpunkt sei.

„Das ist auch eine Erfahrungssache, man merkt dann, dass eine TKÜ nur Informationen drum herum bringen, aber nicht zum Kern vordringen kann“.

Ein anderer Staatsanwalt erklärt:

„Ja, weil über die TKÜ häufig konkrete Taten nicht zu ermitteln sind, etwa weil verdeckt gesprochen wird, die Täter TKÜ-Erfahrung haben und von der latenten Gefahr wissen, abgehört zu werden.“

2.6 Vorzüge der TKÜ gegenüber offenen Maßnahmen

Ein Staatsanwalt bringt sehr deutlich auf den Punkt, was auch die übrigen Teilnehmer der Befragung neben dem Gesichtspunkt der Heimlichkeit für eine TKÜ ins Felde führen:

„Von Beschuldigten hört man eh nichts Vernünftiges, Zeugen haben Angst um ihr Leben und Durchsuchungen sind sinnlos, weil Berufskriminelle zu Hause nichts bunkern. Im OK- und BtM-Bereich bekommt man keine ausgangswilligen Personen, weil alle mit drinhängen. Da bleibt nur der Weg in die verdeckten Ermittlungen und da in die TKÜ.“

Ein anderer Befragungsteilnehmer erklärt, dass man mit konventionellen Ermittlungsmethoden nur zurückliegende Taten ermitteln könne, während dies mit TKÜ auch bei zeitgleich ablaufenden Straftaten möglich sei.

Nahezu alle Teilnehmer der Befragung führen die Heimlichkeit und die Objektivität von Erkenntnissen, die mittels TKÜ gewonnen werden, als Vorzug gegenüber den offenen Ermittlungsmethoden an. Zudem würden Banden- und Organisationsstrukturen deutlicher.

2.7 Vorzüge der TKÜ gegenüber verdeckten Maßnahmen

Nach Auffassung der Staatsanwälte liegt ein Vorzug der TKÜ gegenüber dem Einsatz eines VE in der einfacheren Handhabung in der Hauptverhandlung. Daneben werden mit Blick auf den Einsatz einer VP oder eines VE hinsichtlich des Ermittlungsverfahrens vor allem Erwägungen der Gefährdung der verdeckt ermittelnden Personen und der Wirtschaftlichkeit angeführt. Zudem führen auch die Staatsanwälte die Problematik an, deutsche VE an ausländische Tätergruppen heranzuführen. Eine Observation wiederum komme nicht so nahe an die Täter heran und würde zudem häufig auffliegen. Einige Tätergruppen seien aufgrund ihrer taktischen Vorgehensweise per se nicht zu observieren.

Ein Staatsanwalt erklärt:

„Die Maßnahmen haben unterschiedliche Ziele: durch die Observation soll ein Bewegungsbild erstellt werden, durch die TKÜ der Inhalt eines Gespräches aufgeklärt werden. Der VE kann über den Inhalt nur berichten, was ihm gesagt wurde: diese Maßnahmen stehen nicht nebeneinander, sondern können und müssen miteinander abgestimmt werden.“

Zwei Staatsanwälte geben die folgenden Einschätzungen:

„Um das Rauschgift dann abzuschöpfen, brauchen wir mehr, VP oder VE, Observation. Die TKÜ allein reicht nicht.“ (Staatsanwalt, Rauschgiftdezerat).

„Der Vorzug liegt in der Objektivität der Aufzeichnungen. Die Observation muss gleichzeitig erfolgen, auch bei VE / VP muss zur Absicherung eine TKÜ laufen. Nur so erfährt man, ob es so ist oder Widersprüche bestehen. Nichts ist schlechter, als wenn nur eine TKÜ gemacht wird.“ (Oberstaatsanwalt, BtM und OK).

2.8 Zusammenfassung der Ergebnisse aus den Gesprächen mit Staatsanwälten

Auch bei den Gesprächen mit Staatsanwälten zeichnet sich wie bei den Polizeibefragungen ab, dass ein typisches TKÜ-Verfahren mit Blick auf den

Ermittlungsablauf nicht angenommen wird, da individuelle Entscheidungen getroffen würden. Es wird jedoch auch deutlich, dass die Staatsanwälte die TKÜ allein nicht als Erfolg versprechende Ermittlungsmethode einschätzen und daneben bei der Betrachtung der Verfahren zwischen BtM-Verfahren und Delikten mit klassischer Begehungsform differenzieren.

Auch die Frage, ob zwischen einzelnen Ermittlungsmaßnahmen ein Hierarchieverhältnis bestehe, wird von den Staatsanwälten ähnlich wie von den Polizisten gesehen und verneint. Es wird darauf verwiesen, dass die Maßnahmen unterschiedliche Ziele verfolgten und der Ermittlungserfolg von der richtigen Kombination verschiedener Möglichkeiten abhängt. In diesem Zusammenhang gebe es zwar eingriffsschwächere Maßnahmen, diese wiederum versprechen aber oft weniger oder einen anderen Erfolg als die TKÜ.

Die Staatsanwälte lassen sich nach eigenen Angaben bei der Frage der Initiierung einer TKÜ vor allem von den Erfolgsaussichten einer Überwachung leiten. Dies kann dann auch ein Grund sein, eine TKÜ doch nicht durchzuführen, da man aufgrund gesammelter Erfahrung erkenne, dass eine TKÜ ohne Erfolgsaussichten sei. Weitere Gründe für eine Nichtdurchführung werden vor allem in Personal- und Kapazitätsengpässen gesehen.

Vorzüge der TKÜ gegenüber offenen Maßnahmen werden vor allem mit den Nachteilen der offenen Maßnahmen bei Organisationsdelikten begründet und insbesondere die Zeugenvernehmung als völlig unergiebig qualifiziert. Mit Blick auf die weiteren verdeckten Ermittlungsmöglichkeiten weisen die befragten Staatsanwälte zum einen darauf hin, dass hier unterschiedliche Ziele verfolgt würden und es nicht um ein Alternativverhältnis gehe, zum anderen wird deutlich gemacht, dass die TKÜ allein sowohl im Rahmen der Ermittlungen als auch in der Hauptverhandlung ohne Erfolg bliebe.

3. *Interviews mit Richtern*

Die Richter wurden im Rahmen der Expertengespräche unter anderem zu folgenden Gesichtspunkten befragt:

- Gibt es ein „typisches“ TKÜ-Verfahren?
- Sehen Sie verschiedene Ermittlungsmaßnahmen in einem bestimmten Hierarchieverhältnis zueinander?
- Gibt es Maßnahmen, die eine geringere Eingriffsintensität aufweisen als die TKÜ?

- Was sind die spezifischen Vorzüge der TKÜ gegenüber offenen Ermittlungsmaßnahmen?
- Was sind die spezifischen Vorzüge der TKÜ gegenüber verdeckten Ermittlungsmaßnahmen?

3.1 Typische TKÜ-Verfahren

a. Ermittlungsrichter

Die Ermittlungsrichter benennen OK-, BtM- und Bandenverfahren als typische TKÜ-Verfahren. Sie seien geprägt durch ein häufiges Handywechseln sowie verdeckte und konspirative Vorgehensweisen der Täter. Häufig habe man als Grundinformation einen Namen und eine Nummer, schalte eine TKÜ und erlange dann weitere Informationen.

b. Richter am Landgericht

Auch die Richter am Landgericht nennen OK- und BtM-Verfahren typische TKÜ-Verfahren, hierbei stehe die TKÜ-Schaltung dann häufig sehr am Anfang der Ermittlungen. Zwei Richter erklären, dass häufig die Hinweise von einer VP kämen, durch diese der Anfangsverdacht begründet werde, aber die Erkenntnisse noch nicht ausreichten. Daher werde eine TKÜ zur Überprüfung geschaltet. Auf dieser Grundlage würden sodann die Strukturen ermittelt und der Zugriff könne erfolgen.

3.2 Hierarchieverhältnis

a. Ermittlungsrichter

Alle Ermittlungsrichter sehen die einzelnen Ermittlungsmaßnahmen in einem Hierarchieverhältnis, §§ 100a, 110a und die Wohnraumüberwachung stünden am Ende.

b. Richter am Landgericht

Einige Richter am Landgericht sehen kein Hierarchieverhältnis, andere kein grundsätzliches:

„Die TKÜ kann konventionelle Ermittlungsmaßnahmen nicht ersetzen, hat sich aber als Ergänzung bewährt, die Hierarchie ist im Gesetz angelegt.“

Etlichen Teilnehmern ist es wichtig zu verdeutlichen, dass man die TKÜ nicht isoliert beurteilen und einsetzen dürfe. Sie müsse, um erfolgreich zu sein, immer in Zusammenhang mit anderen Maßnahmen eingesetzt werden. Insoweit hingen alle Maßnahmen voneinander ab und dienten der gegenseitigen Überprüfung der gewonnenen Erkenntnisse.

3.3 Maßnahmen mit geringerer Eingriffsintensität

a. Ermittlungsrichter

Die Ermittlungsrichter teilen die Auffassung, dass es Maßnahmen mit einer geringeren Eingriffsintensität gibt, als sie die TKÜ innehält. Allerdings stellen auch sie darauf ab, dass andere Maßnahmen dann mitunter nicht so Erfolg versprechend seien.

b. Richter am Landgericht

Auch die Richter am Landgericht sehen Maßnahmen mit grundsätzlich geringerer Eingriffsintensität; hierbei benennen sie vor allem die Observation als ähnlich geeignet wie die TKÜ, aber schwächer in der Eingriffswirkung.

Ein Teilnehmer erläutert:

„Außer einem VE-Einsatz weist alles andere eine geringere Eingriffsintensität auf, aber im Bereich BtM sind wir auf die TKÜ angewiesen. Weder die Täter noch die Konsumenten erstatten Anzeige oder sagen aus, daher müssen die Ermittlungen von außen herangetragen werden, durch TKÜ, VE, Kontrollen etc.“ (Vorsitzender Richter einer BtM-Kammer).

3.4 Vorzüge gegenüber offenen Ermittlungsmaßnahmen

a. Ermittlungsrichter

Die Ermittlungsrichter führen an, dass Zeugenaussagen nicht immer präzise und wahrheitsgetreu seien und dass Strukturen einer Gruppe über Vernehmungen und Durchsuchungen nicht deutlich würden. Über die TKÜ bekomme man zudem ein Bild über das gesamte Täterverhalten und könne ihn auch in seiner Gefährlichkeit besser einschätzen. Durchsuchungen und Zeugenvernehmungen würden zudem in der Regel die Ermittlungen abschließen und böten daneben nur aktuelle Aufklärung: „bei einer Durchsuchung findet man etwas oder man findet nichts“.

Ein Ermittlungsrichter führt aus:

„Die TKÜ ist effizienter, schlagkräftiger, begründender, weil sie nicht offen ist. Zeugenvernehmungen sind langwierig, kompliziert, sie irren sich, vergessen, lügen ... Die TKÜ ist authentisch, wird wenig angegriffen. So wird bei der Haftprüfung an den Zeugen kritisiert, bei TKÜ dagegen herrscht Schweigen, und wenn Codierungen auftreten, bleibt es trotzdem still ...“.

b. Richter am Landgericht

Sämtliche Richter am Landgericht führen die Vorzüge der TKÜ auf die Heimlichkeit der Methode zurück. Aufgrund dieser sei man „näher am Geschehen“, es gebe „kein Taktieren, Beschönigen, Drumherumreden der Beschuldigten“. Da die TKÜ zudem über einen längeren Zeitraum laufe, könne man später Rückschlüsse ziehen. Auch wenn die Beschuldigten mit einer Überwachung rechneten, würden sie am Telefon Ausführungen machen.

Bei Durchsuchungen bestehe nach Auffassung der Richter das Problem, dass „ohnehin nichts zu Hause gebunkert“ werde; wo sich die sicherzustellenden Gegenstände befinden, erfahre man nur aus der TKÜ.

3.5 Vorzüge gegenüber verdeckten Ermittlungsmaßnahmen

a. Ermittlungsrichter

Die Ermittlungsrichter geben an, dass die TKÜ nicht so schnell „auffliege“ wie eine Observation oder der Einsatz eines Verdeckten Ermittlers. Daneben werden hinsichtlich der Observation vor allem personelle Beschränkungen angeführt. Der Einsatz eines VE sei dagegen häufig mit spezifischen und sehr konkreten Gefährdungslagen verbunden, oftmals gelinge es auch nicht, den VE an die Beschuldigten heranzuführen. Zudem wirke sich der VE-Einsatz in der Strafzumessung aus.

Ein Richter erklärt:

„Der Faktor Mensch macht den Unterschied: Menschen machen Fehler und verraten sich, die TKÜ als Materie stellt immer wieder das gleiche dar und das auch noch nach einiger Zeit. Im Übrigen ist sie effizienter, sie benötigt einen geringen zeitlichen Vorlauf und kaum personelle Vorbereitung.“

b. Richter am Landgericht

Die Richter am Landgericht benennen als Vorzüge vor allem das Entfallen der Gefährdungslage und den größeren und unmittelbareren Erkenntnisum-

fang. Zudem sei es weniger eine Frage des Vorzugs als mehr eine der zeitlichen Reihenfolge: häufig würde die TKÜ den Weg bereiten für Observationen und VE-Einsatz. Daneben biete die TKÜ in der Hauptverhandlung den Vorteil, dass man sie als unmittelbares Beweismittel einführen könne, während man den VE als Zeugen vom Hörensagen vernehmen müsse.

4. Interviews mit Verteidigern

Die Verteidiger wurden im Rahmen der Expertengespräche unter anderem zu folgenden Gesichtspunkten befragt:

- Gibt es ein „typisches“ TKÜ-Verfahren?
- Sehen Sie verschiedene Ermittlungsmaßnahmen in einem bestimmten Hierarchieverhältnis zueinander?

4.1 Typische TKÜ-Verfahren

Nach Auffassung der Verteidiger gibt es typische BtM-Verfahren mit bestimmten Abläufen im Bereich OK, BtM und Rotlichtmilieu. Es handle es sich um Großverfahren, die mit großem Aufwand betrieben würden und durch eine allgemein schlechte Beweislage gekennzeichnet seien.

„Es besteht dann ein rudimentärer Anfangsverdacht, daraufhin wird die TKÜ geschaltet und dann über andere mögliche Maßnahmen nachgedacht.“

4.2 Hierarchieverhältnis

Die Verteidiger erklären, dass ein gesetzliches Hierarchieverhältnis unter den Maßnahmen bestehe, welches dem „polizeilichen Druckszenario“ entspreche. Benannt werden etwa die Abstufung: Lauschangriff, TKÜ, Beschlagnahme, Durchsuchung, Zeugenvernehmung (Eingriffsintensität in abnehmender Reihenfolge). Ein Teilnehmer erläutert, dass es nach dem Gesetz eine Hierarchie gebe, diese aber in der Praxis nicht festzustellen sei.

Ein Verteidiger gibt die folgende Einschätzung:

„Der Einsatz von verdeckten Maßnahmen ist problematisch, als er an die Voraussetzung geknüpft ist, dass die klassischen Methoden nicht Erfolg

versprechend sind. Dennoch stehen sie zu den klassischen Maßnahmen in einem inflationären Verhältnis, weil bei jeder Maßnahme die Subsidiarität festgestellt wird. Trotzdem werden dann die klassischen neben den verdeckten Maßnahmen angewandt. Das Regel-Ausnahme-Verhältnis wird in der Praxis umgekehrt, weil verdeckt effizienter Ergebnisse gewonnen werden können, diese Erkenntnisse führen dann zur Anwendung konventioneller Maßnahmen.“

III. Zusammenfassung Ermittlungsverfahren

Die TKÜ wurde sehr früh im Verlauf der Ermittlungen geschaltet und regelmäßig von offenen und verdeckten Maßnahmen begleitet. Der Einsatz und der Zeitpunkt des Einsatzes anderer Maßnahmen erscheint in Abhängigkeit von den der TKÜ zugrunde gelegten Ermittlungsdelikten eines Verfahrens und den dadurch bestimmten Ermittlungszielen. Hierbei wird vor allem auch von den Experten die unterschiedliche Ausrichtung in der Ermittlungstätigkeit bei marktförmiger und traditioneller Kriminalität angeführt, die sich auf Ziele und Ablauf der Ermittlungen auswirke. So schließen offene Maßnahmen die Ermittlungstätigkeit bei marktförmiger Kriminalität eher ab, während sie bei traditionellen Delikten zumeist zu Beginn der Ermittlungen eingesetzt wurden. Typische Verfahrensabläufe konnten jedoch nicht festgestellt werden, wenn der TKÜ auch im Anfang eines Verfahrens eine gewisse und wiederkehrende Bedeutung bei der Verifizierung / Falsifizierung von Informationen zukommt.

Verfahren, in denen nur die TKÜ eingesetzt bzw. neben der TKÜ nur verdeckt ermittelt wurde, weisen eine höhere Einstellungsquote auf als Verfahren, in denen mehrere Maßnahmen nebeneinander und nicht nur verdeckte Methoden eingesetzt werden. Insoweit liegt eine Bestätigung von Expertenmeinungen vor, nach denen eine TKÜ allein die Sachverhaltsaufklärung und Beweisführung nicht leisten kann.

Ein Großteil der Praktiker sieht die Maßnahmen der StPO in einem Hierarchieverhältnis und stuft einzelne Ermittlungsmittel als grundsätzlich von geringerer Eingriffsintensität ein als sie der TKÜ innewohnt. Es wird aber betont, dass es zum Ermittlungserfolg stets auf die Parallelität der einsetzbaren Möglichkeiten und eine ständige Einzelfallentscheidung ankomme.

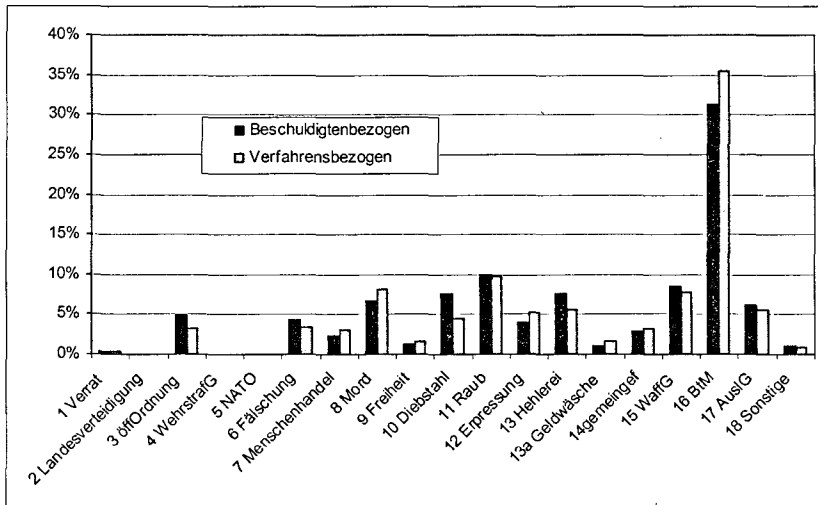
Einer TKÜ-Maßnahme werden spezifische Vorzüge gegenüber offenen und verdeckten Methoden beigemessen, die im Verhältnis zu den offenen Mitteln in ihrer Heimlichkeit und der dadurch erzielten unmittelbaren, unverfälschten und festdokumentierten Aufzeichnung zu sehen seien. Hin-

sichtlich der weiteren verdeckten Maßnahmen wird an der TKÜ ihre relativ unproblematische Handhabung und Umsetzung geschätzt, bei der der „Faktor Mensch“ nicht zu Verzerrungen führen könne, die im Vergleich zu einem VE-Einsatz (aber auch zu Observationen) kein Gefährdungspotential beinhalte und die auch in der gerichtlichen Verwertbarkeit weniger Schwierigkeiten als andere verdeckte Methoden bereite.

F. Verfahrensausgang

In den 501 Verfahren mit eigenen Beschlüssen nach §§ 100a, 100b StPO und / oder aufgrund § 12 FAG wird gegen 1138 Beschuldigte ermittelt. Um analysieren zu können, ob die Einstellungs-, Anklage- und Verurteilungsquoten in Abhängigkeit von den in den TKÜ-Maßnahmen zugrunde geleg-

Abbildung 110: Verteilung über die Katalogdelikte bezogen auf Beschuldigte im Vergleich zu Verfahren – in %³⁵⁸



³⁵⁸ Für 1138 Beschuldigte sind 1304 Einträge verzeichnet, was sich aus der Mehrfachnennung von Katalogtaten in den Beschlüssen ergibt. Zur Darstellung der Verteilung bezogen auf die Verfahren absolut siehe A.

ten Katalogdelikten erscheint, wird zunächst in *Abbildung 110* die Verteilung der Katalogdelikte bezogen auf die Beschuldigten und Verfahren abgebildet.

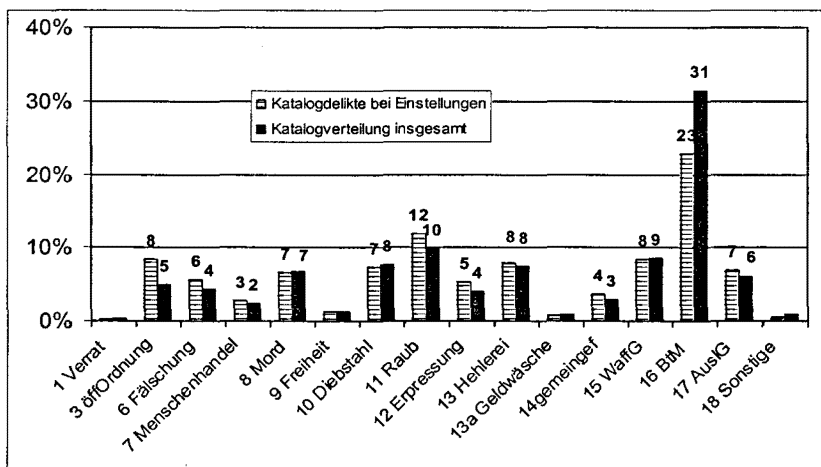
I. Verfahrensausgang bezogen auf Beschuldigte

Für 1065 von 1138 Beschuldigten konnte ermittelt werden, ob die gegen sie geführten Verfahren seitens der Staatsanwaltschaft eingestellt wurden oder es zur Anklage kam bzw. ein Strafbefehl erging. Somit beziehen sich die nachfolgenden Ausführungen auf 1065 Beschuldigte.

1. Einstellungen

Die Verfahren gegen 534 und somit etwa 50% der Beschuldigten, für die der Verfahrensausgang bekannt ist, werden durch die Staatsanwaltschaft eingestellt. Betrachtet man die Einstellungen bezogen auf die Katalogdelikte, die in den Verfahren gegen diese Beschuldigten zur Begründung der TKÜ herangezogen wurden, zeigt sich, dass unter den eingestellten Verfahren nur 23% mit der Katalogtat „BtM-Verstoß“ zu finden sind, wohingegen diese Kategorie mit Blick auf alle Beschuldigten der Verfahren unabhängig vom Verfahrensausgang mit 31% verzeichnet ist, siehe *Abbildung 111*.

Abbildung 111: Einstellung und Katalogtat – in %



Die Verfahren gegen 433 Beschuldigte wurden nach § 170 II StPO eingestellt. Diese Norm liegt also etwa 81% der Einstellungen zugrunde.

In Verfahren gegen 62 Beschuldigte erfolgte die Einstellung aufgrund der §§ 153 bis 154b StPO, wobei mit 40 Fällen vor allem die §§ 154, 154a StPO eine tragende Rolle spielten.

In sechs Fällen wurden die Verfahren nach § 31a BtMG eingestellt, in fünf Verfahren wurde nach § 45 JGG vorgegangen. Die Verfahren gegen zehn Beschuldigte wurden nach § 205 StPO, zum Teil in analoger Anwendung, eingestellt. In den übrigen Fällen (27) wurde die Einstellungsgrundlage nicht angegeben.

In 309 Fällen wurde in der Einstellungs begründung ausgeführt, dass der Tatverdacht nicht erhärtet werden konnte, in 71 Fällen wurde er ausgeräumt. Gegen 19 Beschuldigte erfolgte eine Verfahrenseinstellung wegen des Verbotes der Doppelverfolgung, drei Beschuldigte begehen in der U-Haft Selbstmord, sieben Beschuldigte sind flüchtig. In 14 Fällen konnte der Beschuldigte nicht als Täter identifiziert werden, in 60 Verfahren findet sich keine Begründung der Einstellung. Für die übrigen Beschuldigten liegen in den Begründungen Kombinationen aus den oben aufgeführten Angaben vor, wobei in weiteren 17 Verfahren darauf abgestellt wird, dass – unter anderem – der Tatverdacht nicht erhärtet werden konnte.

2. *Strafbefehle*

12 Beschuldigte wurden mittels Strafbefehls verurteilt, hierbei ergingen in je sechs Fällen Bewährungs- bzw. Geldstrafen.

3. *Anklagen und Verurteilungen*

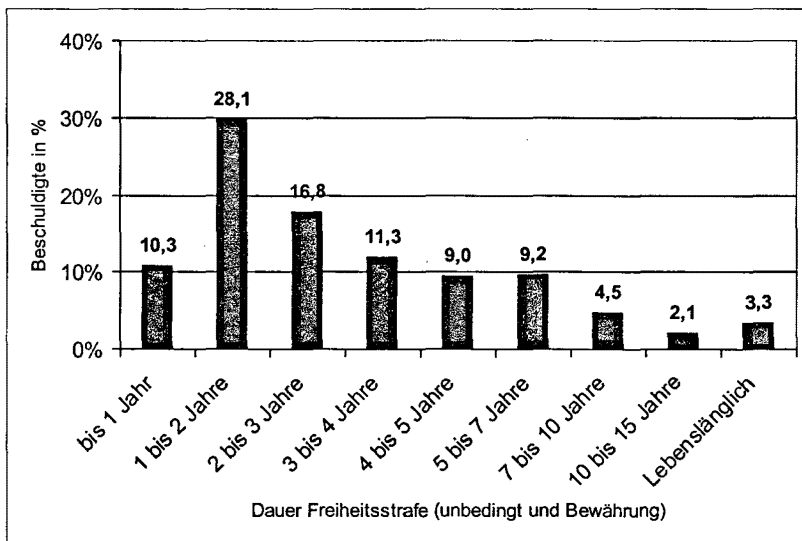
519 und damit 48,8% der Beschuldigten wurden angeklagt. Für 15 Beschuldigte ließ sich der weitere Verfahrensausgang nicht ermitteln. Von den verbleibenden 516³⁵⁹ Beschuldigten wurden 487 verurteilt, 13 freigesprochen; gegen 16 Beschuldigte wurde das Verfahren in der Hauptverhandlung eingestellt.

³⁵⁹ Hierin sind auch diejenigen Beschuldigten enthalten, denen gegenüber ein Strafbefehl erlassen wurde.

Die 487 Verurteilten wurden zum größten Teil zu unbedingten Freiheitsstrafen (286 Beschuldigte, zudem 17 Beschuldigte mit Jugendstrafen) verurteilt. 161 Beschuldigte erhielten Bewährungsstrafen. In 18 Fällen wurden Geldstrafen verhängt, in 4 Fällen Zuchtmittel angeordnet und in einem Fall Vorbewährung gemäß § 57 JGG gewährt.

Insgesamt gesehen konzentrieren sich Verfahren mit TKÜ somit auf Bereiche der mittelschweren bis schweren Kriminalität. Dies lässt sich stützen durch Informationen zur Dauer der Freiheitsstrafen. Die durchschnittliche Freiheitsstrafe beläuft sich auf drei Jahre, wobei über die Hälfte der Freiheitsstrafen mehr als zwei Jahre beträgt. In einem Fünftel der Freiheitsstrafenfälle lag die Dauer der verhängten Strafe bei fünf Jahren und darüber.

Abbildung 112: Dauer der Freiheitsstrafen – in %

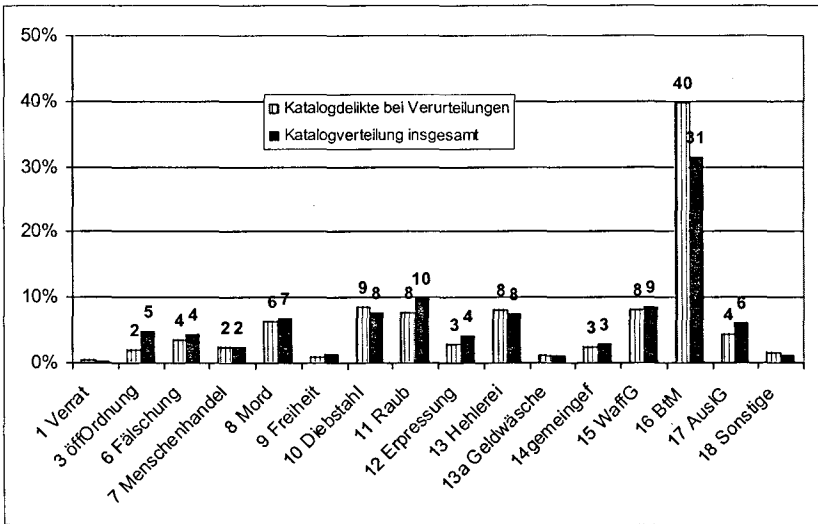


Die 13 freigesprochenen Personen stellten etwa 2,4% der Angeklagten und 1,2% aller Beschuldigten dar. In fünf Fällen wurden die Betroffenen von Vorwürfen von Verstößen gegen das BtMG freigesprochen. Der Freispruch gegen drei Beschuldigte erfolgte vom Vorwurf der §§ 249, 250, 255 StGB. Weitere zwei Beschuldigte wurden von § 92a I Nr.1 AuslG freigesprochen. Jeweils ein Freispruch erging mit Blick auf die Vorwürfe der Erpressung, der Hehlerei und des Waffenhandels.

Die Einstellungen in der Hauptverhandlung beziehen sich auf 16 Personen, somit auf etwa 3% der Angeklagten und entsprechend 1,5% aller Beschuldigten. Hierbei wurden in den Verfahren als Katalogdelikte sechsmal BtM-Verstöße, dreimal Verstöße gegen das AuslG, je zweimal Mord, Erpressung und Verstöße gegen das WaffG und je einmal Diebstahl bzw. Raub angeführt.³⁶⁰

Es ist weiterhin zu überprüfen, ob auch bei den Verfahren mit Verurteilungen eine Abweichung im Aufkommen der Katalogtaten festzustellen ist.

Abbildung 113: Verurteilung und Katalogtat – in %



Entsprechend der Untersuchung bei den Verteilungen der Katalogtaten über die eingestellten Verfahren gegen Beschuldigte, findet sich auch bei den Verurteilungen eine Differenz bei der Verteilung der Delikte hinsichtlich der BtM-Verfahren, wie sich *Abbildung 113* entnehmen lässt. In den Verfahren, die mit einer Verurteilung endeten, ist mit knapp 40% ein häufigeres Auftreten von Verfahren mit BtM als Katalogtat festzustellen als bei der Betrachtung unabhängig vom Verfahrensausgang.

³⁶⁰ Dass damit 17 Delikte benannt werden, aber nur 16 Beschuldigte betroffen sind, erklärt sich aus der Mehrfachnennung von Katalogtaten in den Beschlüssen.

Somit konnte für 1050 Beschuldigte der Verfahrensausgang (auch über die Anklageerhebung hinaus) ermittelt werden.³⁶¹ 487, also 46,4% dieser Beschuldigten, wurden verurteilt. Für 53,3% endete das Verfahren mit einer staatsanwaltschaftlichen Einstellung (534 Beschuldigte), einer Einstellung in der Hauptverhandlung (16 Beschuldigte) oder einem Freispruch (13 Beschuldigte).

4. *Verfahrensausgang bezogen auf Katalogtaten*

4.1 BtM-Verfahren

Bei den Verfahren gegen 409 Beschuldigte wurden in den TKÜ-Anordnungen (zum Teil neben anderen Delikten) Verstöße gegen das BtMG als Katalogtaten zugrunde gelegt. 244 dieser Beschuldigten wurden angeklagt, gegen einen Beschuldigten erging ein Strafbefehl.

Für 25 Beschuldigte konnte der Verfahrensausgang nicht ermittelt werden, die Verfahren gegen 139 Beschuldigte wurden eingestellt. Somit wurden in den Fällen des festgestellten Verfahrensausgangs (n=384) etwa 64% der Beschuldigten angeklagt, demgegenüber besteht eine Einstellungsquote von etwa 36%.

Von den 244 angeklagten Beschuldigten wurden 222 Angeklagte auch verurteilt, acht freigesprochen, die Verfahren gegen sechs Personen in der Hauptverhandlung eingestellt. Für acht Beschuldigte war der Verfahrensausgang nach Anklageerhebung nicht feststellbar.

Somit wurden etwa 59% der Beschuldigten, für die der Verfahrensausgang auch nach Anklageerhebung aufgenommen wurde, verurteilt (n=376), etwa 41% der Verfahren endeten mit Einstellungen durch die Staatsanwaltschaft oder in der Hauptverhandlung bzw. mit Freispruch.

4.2 Raubverfahren

In den Verfahren, in denen als Katalogtaten in den Anordnungen (auch) Raubdelikte genannt wurden, wurde gegen 129 Beschuldigte ermittelt. Von diesen wurden 45 Beschuldigte angeklagt, davon 43 verurteilt. Ein Ange-

³⁶¹ Die Differenz zu den oben angegebenen 1065 Einträgen ergibt sich aus den 15 Fällen, in denen der Verfahrensausgang nach Anklageerhebung nicht festgestellt werden konnte.

klagter wurde freigesprochen, das Verfahren gegen einen weiteren in der Hauptverhandlung eingestellt.

Für 12 Beschuldigte war der Verfahrensausgang aus den Akten nicht zu erkennen.

Die Verfahren gegen 72 Personen wurden durch staatsanwaltschaftliche Verfügungen eingestellt. Dies entspricht einer Einstellungsquote bezogen auf die Verfahren mit festgestelltem Ausgang von 62%.

Die Verurteilten wurden in 31 Fällen zu Freiheitsstrafen, in zehn Fällen zu Bewährungsstrafen und in zwei Fällen zu Jugendstrafen verurteilt. Für zwei Beschuldigte war der Urteilsinhalt nicht feststellbar.

Somit wurden etwa 38% der Beschuldigten angeklagt, 37% auch verurteilt.³⁶² Die Verfahren gegen 62% der Beschuldigten wurden durch die Staatsanwaltschaft, während der Hauptverhandlung (ein Fall) eingestellt oder endeten mit Freispruch (ein Fall).

4.3 Verfahren wegen Tötungsdelikten

In 87 Verfahren gegen Beschuldigte wurde die TKÜ (auch) wegen des Verdachts von Tötungsdelikten geschaltet.

39 der Beschuldigten in diesen Verfahren wurden angeklagt, gegen einen Beschuldigten erging ein Strafbefehl. 36 Angeklagte wurden verurteilt, das Verfahren gegen zwei Angeklagte in der Hauptverhandlung eingestellt, ein Angeklagter wurde freigesprochen. Für sieben Personen konnte der Verfahrensausgang nicht festgestellt werden.

Die Verfahren gegen 40 Beschuldigte endeten mit Einstellungen durch die Staatsanwaltschaft.

Somit wurden 46% der Beschuldigten verurteilt, während die Verfahren gegen 54% der Beschuldigten mit staatsanwaltschaftlicher oder gerichtlicher Einstellung (zwei) bzw. Freispruch (ein) endeten.

4.4 Verfahren mit Verstößen gegen das WaffG

In Verfahren gegen 112 Beschuldigte wurden in den TKÜ-Beschlüssen (auch) Verstöße gegen das WaffG zur Begründung der Überwachungs-

³⁶² Die Anklagequote bezieht sich auf 117 Verfahren, die Verurteilungsquote auf 115 Verfahren, da jeweils die Verfahren mit nicht festgestelltem Ausgang abgezogen werden und in den Verurteilungsfällen weitere zwei Verfahren beim Abzug berücksichtigt werden müssen, für die jedenfalls, aber auch nur die Anklage bekannt ist.

maßnahme angegeben. Hierbei handelt es sich in 25 Fällen um Kombinationen von Verstößen gegen das WaffG mit BtMG-Verstößen.

Lässt man diese Kombination außen vor, ergibt sich für Verfahren gegen 87 Beschuldigte mit Verstößen gegen das WaffG folgendes Bild:

- Für acht Beschuldigte war der Verfahrensausgang nicht feststellbar
- 35 Beschuldigte (44,3%) wurden angeklagt
- Gegen fünf Beschuldigte erging Strafbefehl
- Die Verfahren gegen 39 Beschuldigte, also gegen 49,4%, wurden staatsanwaltschaftlich eingestellt
- Ein Angeklagter wurde freigesprochen, gegen einen Angeklagten wurde das Verfahren in der Hauptverhandlung eingestellt, für zwei Angeklagte konnte der Verfahrensausgang in der Hauptverhandlung nicht festgestellt werden. 27 Angeklagte wurden verurteilt.

Diesen Zahlen stehen eine Anklagequote von 52% und eine Einstellungsquote von etwa 48% bei allen 112 Beschuldigten gegenüber, in deren Verfahren die TKÜ auch auf Verstöße gegen das WaffG in Kombination auch mit BtMG-Verstößen gestützt wurde.

4.5 Übersicht

Tabelle 31: Übersicht über den Verfahrensausgang in %³⁶³

	Einstellung StA	Anklage	Verurteilung	Strafbefehl
Alle	50,1%	48,8%	46,4%	1,1%
BtMG	36,2%	63,5%	59%	0,3%
Raub	61,5%	38,5%	37,4%	0
Mord	50%	48,75%	45%	1,25%
WaffG	49,4%	44,3%	39,2%	6,3%

³⁶³ Die Prozentangaben zu den Strafbefehlen sind auch in den Verurteilungsangaben enthalten.

Bezogen auf die Beschuldigten schwanken die Einstellungs-, Anklage- und Verurteilungsquoten, wenn man als Blickwinkel jeweils unterschiedliche Delikte annimmt, deretwegen die TKÜ geschaltet wurde.

Hierbei zeigen Verfahren, in denen als Begründung für die TKÜ-Verfahren BtM-Verstöße herangezogen wurden, eine niedrigere Einstellungsquote als insbesondere Raub-, aber auch Mordverfahren.

II. Verfahrensausgang bezogen auf Verfahren

Neben der Betrachtung des Ausgangs der Verfahren bezogen auf jeden einzelnen Beschuldigten soll auch untersucht werden, wie sich die Quoten bei der Analyse der Verfahren – unabhängig von der Anzahl der unter diesem Aktenzeichen erfassten Beschuldigten – darstellen.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die 501 Verfahren, in denen eigene Überwachungsmaßnahmen durchgeführt wurden.

1. Ausgang nicht feststellbar

Bei 15 Verfahren konnte der Verfahrensausgang für keinen der Beschuldigten ermittelt werden. Hierbei handelt es sich um zehn Verfahren mit je einem Beschuldigten, jeweils ein Verfahren mit zwei, vier und neun Beschuldigten und zwei Verfahren mit je drei Beschuldigten.

2. Einstellungen

In fünf Fällen wurden die Verfahren gegen die Beschuldigten zum Teil eingestellt, zum Teil konnte der Ausgang nicht festgestellt werden. Es handelt sich um jeweils zwei Verfahren mit zwei bzw. drei Beschuldigten und ein Verfahren mit sieben Betroffenen.

In 193 Fällen wurden die Verfahren gegen alle Beschuldigten eingestellt. In der Überzahl handelt es sich um Ermittlungsverfahren, die nur gegen eine Person geführt wurden (112). In 36 Fällen wurde gegen zwei, in 21 Fällen gegen drei Personen ermittelt. Sechs Verfahren führten zu einer Einstellung der Ermittlungen gegen jeweils vier Beschuldigte, sieben Verfahren wurden gegen fünf Personen geführt, sechs gegen sechs, und in einem Verfahren wurden die Ermittlungen gegen alle 16 Beschuldigten eingestellt.

3. *Strafbefehle*

In fünf Verfahren ergingen Strafbefehle gegen den jeweils einzigen Beschuldigten. In einem Fall wurde das Verfahren gegen zwei Beschuldigte geführt und hierbei gegen einen eingestellt, während gegen den anderen Strafbefehl erging.

Insgesamt wurden in neun Verfahren Strafbefehle erlassen, die weiteren drei Verfahren finden sich unter 4.

4. *Kombinationen*

In 57 Verfahren weisen die gegen mehrere Beschuldigte geführten Verfahren einen zwischen den Personen differierenden Ausgang auf. In 13 Fällen wurde gegen zwei Beschuldigte ermittelt, in sechs Fällen gegen drei und in 16 Fällen gegen vier Personen. Die übrigen Verfahren weisen eine Anzahl an Beschuldigten zwischen fünf und 39 auf.

5. *Anklagen*

225 Verfahren mündeten in eine Anklage gegen alle Beschuldigten der Verfahren. In 128 Verfahren erfolgten dabei die Ermittlungen gegen nur einen Beschuldigten, in 56 Fällen gegen zwei, während in 20 Verfahren gegenüber drei Personen ermittelt wurde. In weiteren zehn Fällen wurden Ermittlungen gegenüber vier Personen betrieben. Sieben Verfahren richteten sich gegen fünf, vier Verfahren gegen sechs Beschuldigte.

6. *Verurteilungen*

In 282 Verfahren wurden Beschuldigte angeklagt. Für 273 dieser Verfahren konnte der weitere Verfahrensausgang ermittelt werden.

Danach erfolgte in 252 Verfahren eine Verurteilung aller Angeklagten, wobei in 136 Fällen nur ein Angeklagter festgestellt wurde.³⁶⁴ In 57 Fällen wurden die jeweils zwei Angeklagten auch verurteilt, in 24 Verfahren jeweils drei Angeklagte. In 15, acht bzw. zwei Fällen wurden von den jeweils vier, fünf bzw. sechs Angeklagten alle verurteilt.

In sechs Verfahren wurde der jeweils einzige Angeklagte freigesprochen, in einem Verfahren beide Angeklagten.

³⁶⁴ Die Differenz zu den Zahlen aus 5. ergibt sich aus den Einzelpersonen, die aus 4. in die Berechnung mit einzubeziehen sind.

Einstellungen in der Hauptverhandlung von Verfahren gegen jeweils einen Angeklagten erfolgten in drei Fällen, in einem Fall wurde das Verfahren gegen zwei Angeklagte eingestellt.

In den übrigen zehn Fällen liegen Kombinationen im Verfahrensausgang nach Anklageerhebung vor.

7. Quoten

Für 486 von 501 Verfahren konnte der Verfahrensausgang ermittelt werden. 39,7% der Verfahren wurden gegenüber allen Beschuldigten eingestellt, 46,3% mündeten in eine Anklage gegen ebenfalls alle Beschuldigten der entsprechenden Verfahren. In 11,7% ist ein nach Beschuldigten zu unterscheidender Ausgang der Verfahren verzeichnet bzw. ergehen Strafbefehle.

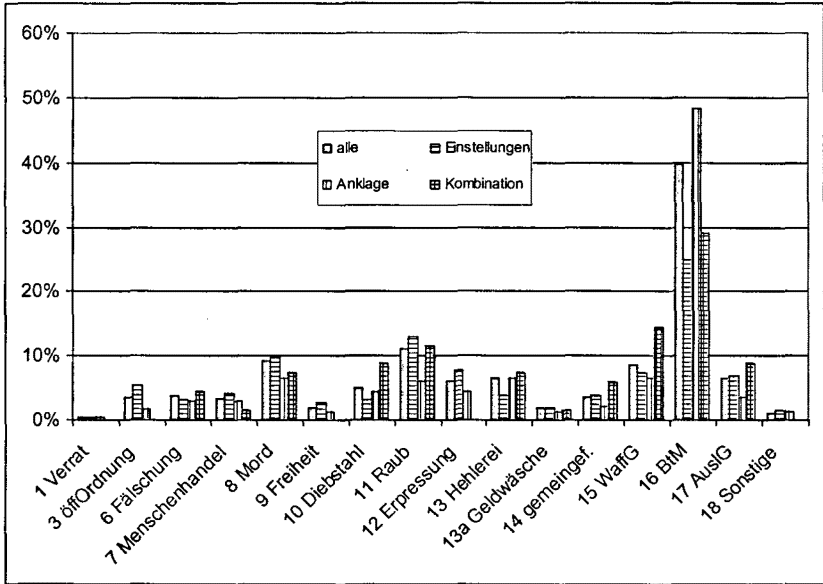
Tabelle 32: Übersicht über den Verfahrensausgang in %

	Einstellung gegenüber allen Beschuldigten	Anklage gegenüber allen Beschuldigten	Strafbefehle und / oder Kombinationen aus Anklage und staatsanwaltlicher Einstellung
Verfahren	39,7%	46,3%	11,7%

8. Verfahrensausgang bezogen auf Katalogdelikte

Auch bezogen auf die Untersuchung der Verfahren zeigt sich, dass die Gruppe der BtM-Verstöße, die in etwa 40% aller Verfahren in den Beschlüssen genannt wurde, bei der Betrachtung der Verfahren, die zu einer Anklage führten, mit knapp 50% häufiger verzeichnet werden.

Abbildung 114: Vergleich der Verteilung der Katalogtaten über Verfahren, Verfahren, die gegen alle Beschuldigten eingestellt wurden, Verfahren, die zu einer Anklage aller Beschuldigten führten, und Kombinationen – in %



Dritter Teil

Effizienz der Überwachung der Telekommunikation nach den §§ 100a, 100b StPO

Eine empirischen Evaluation der Effizienz der Überwachung der Telekommunikation nach §§ 100a, 100b StPO muss sich zunächst damit beschäftigen, die Kluft zwischen theoretischem Konstrukt und konkreten, empirisch messbaren Variablen zu überbrücken. Es muss also die Frage geklärt werden, wie der Begriff Effizienz in Beobachtungs- und Messvorschriften umgesetzt werden kann (Operationalisierung der zu untersuchenden Variablen³⁶⁵). Dabei setzt eine so genannte operationale Definition grundsätzlich eine ausführliche Bedeutungsanalyse des zu definierenden Begriffs voraus.³⁶⁶

Im Folgenden soll daher zunächst geklärt werden, was unter dem Begriff Effizienz zu verstehen ist, und seine Übertragbarkeit auf polizeiliches Handeln geprüft werden. Anschließend werden die vor diesem Hintergrund entwickelten und bei der Aktenanalyse verwendeten Operationalisierungen vorgestellt und anhand der mit Praktikern durchgeführten schriftlichen und mündlichen Interviews kritisch hinterfragt (A.).

Eine Darstellung der Ergebnisse aus der Aktenanalyse, schriftlicher und mündlicher Befragung findet sich unter B. Diese Ergebnisse werden unter C. zusammengefasst.

³⁶⁵ Vgl. hierzu ausführlich BORTZ / DÖRING (2002), 63 ff.

³⁶⁶ BORTZ / DÖRING (2002), 67.

A. Begriff der Effizienz und Operationalisierung des Erfolges

I. Begriff der Effizienz

1. Abgrenzung zur Effektivität

Die Begriffe Effizienz und Effektivität werden häufig synonym oder hinsichtlich ihrer Bedeutung reziprok verwendet.³⁶⁷ Das Deutsche Institut für Normung e.V. (DIN) hat beide Begriffe in entsprechenden DIN-Normen für den Bereich des Qualitätsmanagements niedergelegt. Danach ist unter Effizienz „das Verhältnis zwischen dem erzielten Ergebnis und den eingesetzten Mitteln“³⁶⁸ im Sinne einer Input-Output-Relation zu verstehen. Im Gegensatz zur Effektivität, die das „Ausmaß, in dem geplante Tätigkeiten verwirklicht und geplante Ergebnisse erreicht werden“³⁶⁹, im Blick hat, also die Frage, „ob die richtigen Dinge getan“ werden, ist für die Effizienz entscheidend, ob „die Dinge richtig getan“ werden oder nicht.³⁷⁰

2. Effizienz im polizeilichen Bereich

Überträgt man die oben genannte Input-Output-Relation auf polizeiliche Ermittlungstätigkeit, so ist die Arbeit (Input) der Polizei im Hinblick auf deren Ergebnisse (Output) zu überprüfen.³⁷¹

Üblicherweise wird zur Messung der Effizienz die so genannte Kosten- und Leistungsrechnung verwendet. Die Beurteilung öffentlicher und damit auch polizeilicher Tätigkeit allein auf dieser Grundlage ist aber deshalb nicht möglich, weil zum einen die Polizei keinen Einfluss darauf hat, wie hoch das Straftatenaufkommen ist, ihre Leistung somit also von außen vorgegeben wird.³⁷² Zum anderen fehlt der Polizei zur Bewertung der Kosten, unabhängig von der quantitativ möglichen Angabe, ein Referenzwert, dessen Aufgabe im privaten Sektor durch die Konkurrenz mit anderen Un-

³⁶⁷ BÜCHLER / WAGNER / GRAWERT / FIEDLER (1994), 33.

³⁶⁸ DIN EN ISO 9000:2000: Qualitätsmanagementsysteme – Grundlagen und Begriffe.

³⁶⁹ DIN EN ISO 9000:2000: Qualitätsmanagementsysteme – Grundlagen und Begriffe.

³⁷⁰ Vgl. zum ganzen KREMS im online-Verwaltungslexikon unter <http://www.olev.de/effekt.htm>.

³⁷¹ Vgl. hierzu grundlegend auch STEFFEN (1976).

³⁷² Die Fälle der Kontrollkriminalität bleiben hierbei unberücksichtigt.

ternehmen übernommen wird.³⁷³ Hinzu kommen Unberechenbarkeit und Unvorhersehbarkeit, die typisch für die polizeiliche Tätigkeit sind. BÜCHLER et.al. stellen fest, dass insbesondere das Agieren des Täters die Aufklärungswahrscheinlichkeit der Tat und somit auch die Effizienz polizeilicher Maßnahmen in erheblichem Ausmaß bestimmt.³⁷⁴ Da jedoch die durch die Umwelt gesetzten Faktoren nicht beeinflussbar sind, kann sich naturnotwendig eine Effizienzbetrachtung auf diese Faktoren nicht beziehen. Folglich können lediglich beeinflussbare effizienzfördernde und -mindernde Faktoren eruiert und diskutiert werden. Diese messbar und damit steuerbar zu machen, ist Aufgabe eines modernen Verfahrensmanagements mit dem Ziel, den verfahrensbezogenen Aufwand und die Maßnahmen, die zur Aufklärung des Verfahrens veranlasst wurden, zu optimieren und darzulegen.³⁷⁵

3. Übertragung dieser Überlegungen auf den Untersuchungsgegenstand

Der Schwerpunkt des vorliegenden Untersuchungsabschnittes liegt in der Analyse der Effizienz von Überwachungsmaßnahmen nach den §§ 100a, 100b StPO. Gegenstand der Evaluation war also nicht die ganzheitliche Betrachtung der Polizeiarbeit unter Effizienzgesichtspunkten, sondern die einer konkreten strafprozessual geregelten Ermittlungsmaßnahme. Das Input-Output-Verhältnis ist daher für diese konkrete Maßnahme festzustellen.

Daraus folgt, dass als Input im Falle von Überwachungsmaßnahmen nicht die gesamte polizeiliche Tätigkeit, sondern die der Überwachung des Fernmeldeverkehrs mit den damit verbundenen Eingriffen in die Freiheitsrechte der Abgehörten anzusehen ist.

Wesentlich komplexer stellt sich jedoch die Frage dar, wie der Output zu definieren ist. Hierzu muss zunächst zwischen Output im Ermittlungs- und im Hauptverfahren unterschieden werden. Auf letzteren wird erst unter B.II. einzugehen sein.

Betrachtet man den Output im Ermittlungsverfahren, so ergibt sich aus den §§ 161 I, 163 I StPO eine Verpflichtung für Staatsanwaltschaft und Polizei, den Sachverhalt bzw. Straftaten zu erforschen. Als eine der in der StPO vorgesehenen Ermittlungsmaßnahmen ist die TKÜ eines der Instru-

³⁷³ Vgl. zum ganzen MICHELS (1999), 147.

³⁷⁴ BÜCHLER / WAGNER / GRAWERT / FIEDLER (1994), 34.

³⁷⁵ WEIGAND / BÜCHLER (2002), 667.

mente, um Straftaten aufzuklären bzw. hierzu zumindest beizutragen. Worin genau dieses Aufklären besteht, welche Ausprägungen der Erfolg der TKÜ also annehmen kann und soll, wurde durch die sog. Operationalisierung festgelegt, die nachfolgend dargestellt wird. Sie war Grundlage der Evaluation.

II. Operationalisierung

Mögliche Erfolge einer Überwachung der Telekommunikation nach den §§ 100a, 100b StPO wurden im Rahmen der vorliegenden Untersuchung eingeteilt in unmittelbare und mittelbare Erfolge. Unter unmittelbaren Erfolgen sind Erfolge zu verstehen, die unmittelbare Wirkung für das Verfahren entfalten. Mittelbare Erfolge sind solche, die einen weitergehenden Ermittlungsaufwand erfordern, um für das weitere Verfahren verwendet zu werden.

„Erfolg“ wurde hierbei rein faktisch verstanden, so dass jeder einzelne Hinweis, der eine Erkenntnis brachte, für jeden einzelnen Beschuldigten, demgegenüber er eintrat, aufgenommen wurde. Da jeder faktische Hinweis unter Umständen auch unter mehrere der gebildeten Kategorien subsumiert werden konnte, wurde jeder dieser Hinweise aus allen möglichen Perspektiven ausgewertet. Leitfadens für die Annahme eines Erfolges waren hierbei insbesondere die TKÜ-Auswertungsberichte der ermittelnden Polizeibehörden. Zu beachten ist jedoch, dass nicht immer alle Erfolge der TKÜ den Akten zu entnehmen waren.

Sofern eine Zuordnung dieser Erfolge zu einzelnen TKÜ-Beschlüssen möglich war, wurde diese vorgenommen. Gleiches gilt für die Zuordnung der Erfolge zu einzelnen Beschuldigten. War dies nicht möglich, erfolgte eine Anbindung der Erfolge lediglich an das gesamte Verfahren.³⁷⁶

1. Unmittelbare Erfolge

Als unmittelbare Erfolge der TKÜ wurden „Entlastung“³⁷⁷, „Selbstbelastung“, „Aussagen eines Dritten wegen einer Katalogstraftat“, „Erweiterung

³⁷⁶ Vgl. Erster Teil H.II.3.

³⁷⁷ Entlastungen im Rahmen der TKÜ wurden deshalb auch als Erfolge der TKÜ gewertet, weil die Staatsanwaltschaft nach § 160 II StPO nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln hat.

des Tatvorwurfs“ und „Identifizierung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten“ verstanden. Im Falle der Lokalisierung des Aufenthaltsortes wurde überdies dahingehend differenziert, ob in der Folge ein erfolgreicher Zugriff bzw. eine Festnahme erfolgte oder nicht.

Als unmittelbare Erfolge von Maßnahmen nach § 12 FAG wurde ebenfalls die „Identifizierung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten“ verstanden sowie die Anfertigung eines Bewegungsbildes.

2. *Mittelbare Erfolge*

Als mittelbare Erfolge wurden – bezogen auf Erkenntnisse aus einer TKÜ – „Hinweise auf Straftaten Dritter“, „Hinweise auf neue Straftaten eines Beschuldigten“ und „mittelbare Ermittlungsansätze wegen einer Katalogstraftat“ bzw. „mittelbare Ermittlungsansätze wegen einer sonstigen Straftat“ aufgenommen.

Im Falle der Hinweise auf neue Straftaten sowohl des Beschuldigten wie auch bislang unbekannter Dritter wurden als zusätzliche Informationen die Straftaten sowie bei letzteren das Verhältnis des Dritten zu den Beschuldigten und die Frage nach daraufhin eingeleiteten neuen Ermittlungsverfahren erfasst.³⁷⁸

Bei den weiteren, mittelbaren Ermittlungsansätzen wurden zunächst die Art der Erkenntnisse zusammengefasst, die Art des daraufhin erfolgten Ermittlungsansatzes aufgenommen und schließlich der Erfolg des weiteren Ermittlungsansatzes, soweit ersichtlich, beurteilt.

3. *Sonstige Erkenntnisse*

Teilweise wurden durch TKÜ-Maßnahmen Erkenntnisse gewonnen, die sich unter keine der oben dargestellten Kategorien subsumieren lassen. War jedoch die „Schwelle“ zum Erfolg trotzdem überschritten, wurde die entsprechende Information in einem Freitextfeld erfasst.³⁷⁹

4. *Erfolgseinschätzung*

Um darüber hinaus den Gesamteindruck vom Erfolg der TKÜ-Maßnahmen sowohl aus Sicht der bearbeitenden Polizeidienststelle wie auch den subjektiven Eindruck des auswertenden Bearbeiters hierzu berücksichtigen zu

³⁷⁸ Soweit dies aus den Akten ersichtlich war.

³⁷⁹ Beispiele hierfür finden sich unter B.I.4.

können, wurde in „Einschätzungsvariablen“ erfasst, ob die TKÜ-Maßnahmen in den Akten ausdrücklich als erfolgreich oder nicht erfolgreich bezeichnet wurden. Darüber hinaus konnte der Bearbeiter eigenständig beurteilen, ob, ob bedingt oder ob die Maßnahmen als gar nicht erfolgreich bezeichnet werden konnten.

III. Operationalisierungen im Lichte der mündlichen und schriftlichen Interviews

Im Rahmen der schriftlichen Befragung und mündlichen Interviews mit ausgewählten TKÜ-Experten aller Berufsgruppen³⁸⁰ wurde unter anderem gefragt, wann eine TKÜ nach Auffassung der interviewten Personen erfolgreich sei und was weitere, typische mittelbare Erfolge der TKÜ seien.

Des Weiteren war in der schriftlichen Befragung von Praktikern aller Berufsgruppen unter anderem die Frage gestellt worden, mit welchen Ermittlungserfolgen überhaupt beim Einsatz von TKÜ zu rechnen sei. Mögliche Antwortkategorien waren „Aussagen des Beschuldigten“, „Identifizierung des Aufenthaltsortes“, „Hinweise auf neue Tatverdächtige“, „mittelbare Ermittlungsansätze wie z.B. Durchsuchung oder neue TKÜ“ und „Sonstiges“.

Nachfolgend sollen die Antworten – gegliedert nach befragten Berufsgruppen – zusammenfassend dargestellt werden. Damit wird auch die Frage des über das Ermittlungsverfahren hinausgehenden Outputs angerissen, also die Bedeutung der TKÜ für das Hauptverfahren. Diese Problematik soll an dieser Stelle jedoch zurückgestellt werden und wird im Einzelnen unter B.II. dargestellt.

1. Definition des Erfolges

Ein Teil der befragten Staatsanwälte formulierte die Antwort auf die Frage nach einer Definition des TKÜ-Erfolges relativ allgemein in dem Sinne, dass ein Beitrag zur Überführung der Tatverdächtigen geleistet werden müsse bzw. erhebliche Straftaten aufgeklärt werden müssten. Teilweise wurden die Antworten dahingehend erweitert, dass durch die TKÜ zur Verurteilung beigetragen werden solle. Ein anderer Teil erklärte konkreter, dass Erkenntnisse erlangt werden müssten, durch die man weiterkomme,

³⁸⁰ Vgl. zur Methodik der Auswahl: Erster Teil unter Punkt H.

bzw. die neue Ermittlungsansätze böten. Für den Tatverdächtigen selbst sei die TKÜ dann erfolgreich, wenn seine Unschuld bewiesen werde bzw. seine Schuld auch durch eine TKÜ nicht nachweisbar sei. Ein Staatsanwalt stellte für den Erfolg darauf ab, was beabsichtigt sei; solle beispielsweise der Aufenthaltsort ermittelt werden, sei der Erfolg eine mögliche Festnahme.

Auch einige befragte Richter blieben relativ vage bei der Definition des Erfolges und stellten ebenfalls auf das Liefern von Erkenntnissen und das Führen des Tatnachweises ab. Ein Richter nannte u.a. als konkrete Beispiele Verhaftungen und Sicherstellungen bzw. Beschlagnahmen. Ein anderer Richter stellte stärker auf das Erkennen von Zusammenhängen, von beteiligten Personen und das „Durchsichtig machen“ bevorstehender Taten ab. Das Erreichen eines Geständnisses durch die TKÜ wurde von einem Richter genannt. Deutlich unterschieden sich manche Richter von anderen im Bereich der Frage der TKÜ als Erkenntnis- oder Beweismittel. Hierauf wird jedoch detailliert unter B.II.2.3 a. eingegangen.

Einer der befragten Polizeibeamten stellte zunächst fest, dass die Frage nach einem Erfolg der TKÜ eine „Glaubensfrage“ sei und fuhr fort, dass ein Erfolg dann anzunehmen sei, wenn Erkenntnisse erlangt würden, die „auch für andere Dinge bedeutsam“ seien. Auf den Erkenntnisgewinn stellte auch ein Großteil der anderen befragten Polizisten ab. Dabei wurden häufig konkrete Beispiele angeführt, wie Informationen über einen geschlossenen Kreis an Tätern, Ermittlung von Hinterleuten, Einleitung weiterer Verfahren, Bestätigen oder Widerlegen von Aussagen, die den Einstieg ins Verfahren bildeten, das Auffinden von Raubgut und das Ablegen eines Geständnisses. Auf das Ziel der Maßnahme zur Beurteilung ihres Erfolges wurde von zwei Polizeibeamten abgestellt. Einige Polizisten betonten, dass auch die Ermittlung entlastender Tatsachen durch die TKÜ als deren Erfolg zu werten sei.

Insgesamt kann daher festgehalten werden, dass die Anforderungen an eine erfolgreiche TKÜ eher niedrig gesteckt werden, sie teilweise wenig konkret, vorwiegend von Polizeibeamten jedoch häufig einzelfallbezogen und eher selten in Abhängigkeit vom gesetzten Ziel gesehen werden.

2. Ermittlungserfolge beim Einsatz von TKÜ

Auf die Frage, mit welchen Ermittlungserfolgen beim Einsatz von TKÜ vor allem zu rechnen sei, gaben knapp 80% der Befragten (n=1603) Hinweise auf neue Tatverdächtige an. Etwa 77% nannten mittelbare Ermitt-

lungsansätze, etwa 54% Aussagen des Beschuldigten, etwa 50% die Identifizierung des Aufenthaltsortes und knapp 11% sonstige Erfolge.³⁸¹ Sehr häufig wurde bei den sonstigen Erfolgen das Erkennen von Täter- und Organisationsstrukturen sowie Tatzusammenhängen, modi operandi und Lebensgewohnheiten genannt, die das „Hineindenken in die Täter einfacher machen“. Häufig tauchten als sonstige Erfolge auch das Auffinden von Beweismitteln, Sicherstellungen von Drogen und sonstigen Tatmitteln auf, sowie das Bekanntwerden neuer Straftaten, sowohl § 100a-StPO-relevanter als auch Nicht-Katalogtaten. Des Weiteren wurden Geständnisse genannt, die durch die TKÜ erlangt würden, und das „Erzwingen strafprozessualer Deals wegen Nichtverhandelbarkeit aufgrund Materialfülle“ sowie die „Verifizierung vorhandener Aussagen“ und Gewinnabschöpfungsmöglichkeiten. Ein Rechtsanwalt führte beispielsweise als sonstigen Erfolg auch die „Manipulationsmöglichkeit der Ermittlungsergebnisse durch Vorenthalten eines Teils der Erkenntnisse“ an, mit der Konsequenz, dass die TKÜ „aufklärungsfeindlich“ sei.

Betrachtet man das Antwortverhalten der einzelnen Berufsgruppen, fällt auf, dass insbesondere die Polizeibeamten in allen Antwortkategorien prozentual deutlich über dem Gesamtdurchschnitt liegen. Vor allem die Ermittlung des Aufenthaltsortes erachten fast drei Viertel der befragten Polizisten als Erfolg, mit dem beim Einsatz von TKÜ zu rechnen sei. Auch bezüglich der Erlangung mittelbarer Ermittlungsansätze und sonstiger Erfolge weichen die Polizisten deutlich nach oben ab (etwa 85% bzw. etwa 20%). Demgegenüber nannten nur etwa 30% der befragten Rechtsanwälte und etwa 35% der befragten Richter die Aufenthaltsortsermittlung als Erfolg und nur etwa 6% bzw. 7% sonstige Erfolge.

3. *Typische mittelbare Erfolge*

Die Teilnehmer der mündlichen Interviews wurden nach weiteren, typischen mittelbaren Erfolgen gefragt.

Häufig wurde das Bekanntwerden von Mitttätern, Umfeld und Hintergründen der Taten seitens der Staatsanwälte genannt. Weiterhin wurden die Möglichkeit des Zugriffs auf Tatmittel, Observationen, die Korrektur von Falschaussagen, die Zunahme der Geständnisbereitschaft und das

³⁸¹ Zu beachten ist, dass aufgrund der Möglichkeit, Mehrfachantworten zu geben, die Summe der angegebenen Prozentwerte 100% übersteigt.

Verhindern weiterer erheblicher Straftaten angeführt. Der Begriff Zufallsfunde fiel in diesem Zusammenhang zweimal. Ein Staatsanwalt fasste seine Antwort mit dem Stichwort Erlangen „vertikaler Strukturkenntnisse“ zusammen.

Die befragten Richter antworteten ähnlich. Es wurde ebenfalls die Erkenntnis über andere Deliktsbereiche und innere Strukturen genannt, des Weiteren gezielte Observationen bzw. gezielter VE-Einsatz, die Ermittlung weiterer Täter, aber auch Erkenntnisse über Anschlüsse und die Möglichkeit der Aufenthaltsortsermittlung.

Zwei Richter erwähnten jedoch jeweils einen „neuen“ Aspekt. Zum einen könnte „in einem anderen Zusammenhang mit den Erkenntnissen aus einer älteren TKÜ gearbeitet“ werden, zum anderen werde die Beweisaufnahme durch die hervorgerufene „Einsicht bzw. das Verständnis des Verteidigers“ abgekürzt. Dass seiner Ansicht nach immer unmittelbare Erfolge erzielt würden, führte ein Richter an.

Auch ein befragter Polizeibeamter erachtete alle Erfolge der TKÜ als unmittelbare. Der Begriff Zufallsfunde wurde erneut von zwei Polizeibeamten genannt. Im Übrigen wurden aber überwiegend Beispiele für mittelbare Erfolge aufgezählt, wie eine höhere Aussagebereitschaft von Zeugen, Kenntniserlangung von Verfahren, die „in andere Deliktsfelder stoßen“, Erkenntnisse über das Verhalten des Täters, die wichtig für den Einsatz von VP / VE sein können, über Strukturen, Hierarchien und „modi operandi“ der Täter.

4. Zusammenführung

Betrachtet man die oben dargestellten Antworten auf die Fragen nach einer Definition des Erfolges und nach Ermittlungserfolgen allgemein bzw. typischen, mittelbaren Erfolgen, so findet man eine Vielzahl der bei der Aktenanalyse verwendeten Operationalisierungen wieder. Die grundsätzliche Einteilung in unmittelbare und mittelbare Erfolge war für die allermeisten Befragten nachvollziehbar. Als Erfolgsparameter wurden insbesondere Erkenntnisse über Mittäter und andere Straftaten genannt, Aufenthaltsortsermittlungen mit der Möglichkeit einer anschließenden Festnahme, be- und entlastende Tatsachen sowie weitergehende Erkenntnisse vor allem über Strukturen, Hierarchien und Umfeld, die Grundlage für weitere Ermittlungen, v.a. den gezielten Einsatz von Observationen und VE / VPen, sein können. Teilweise wurde zudem der Einfluss der TKÜ auf Zeugen und Beschuldigte im Hinblick auf ihre Aussagebereitschaft betont.

Die schriftlichen und mündlichen Interviews führten insoweit zu einer weitgehenden Bestätigung der für die Operationalisierung getroffenen Auswahl an möglichen und messbaren Parametern des Erfolges einer Telekommunikationsüberwachung.

B. Ergebnisse der Aktenanalyse, schriftlichen und mündlichen Befragung

I. Verteilung der Erfolge über die operationalisierten Erfolgsarten

Insgesamt ergaben sich aus den ausgewerteten Akten, denen mindestens eine Überwachung der Telekommunikation zu entnehmen war ($n=501$), 1748 faktische Hinweise auf Erfolge aus diesen Maßnahmen. Diese sollen zunächst in einem Überblick einer allgemeinen Betrachtung und Verteilung unterzogen werden. Sodann werden – ausgehend von der oben dargestellten Einteilung – die einzelnen Gruppen „unmittelbare Erfolge“, „mittelbare Erfolge“, „Sonstige Erkenntnisse“ und „Erfolgseinschätzung“ im Einzelnen untersucht.

1. Allgemeine Verteilung

Die Verteilung der aus der TKÜ gewonnenen Hinweise über die gebildeten Operationalisierungen des Erfolges lassen sich rein faktisch – bezogen auf alle Hinweise absolut – und bezogen auf die Verfahren, in denen sie erlangt wurden, darstellen.

1.1. Verteilung bezogen auf faktische Hinweise

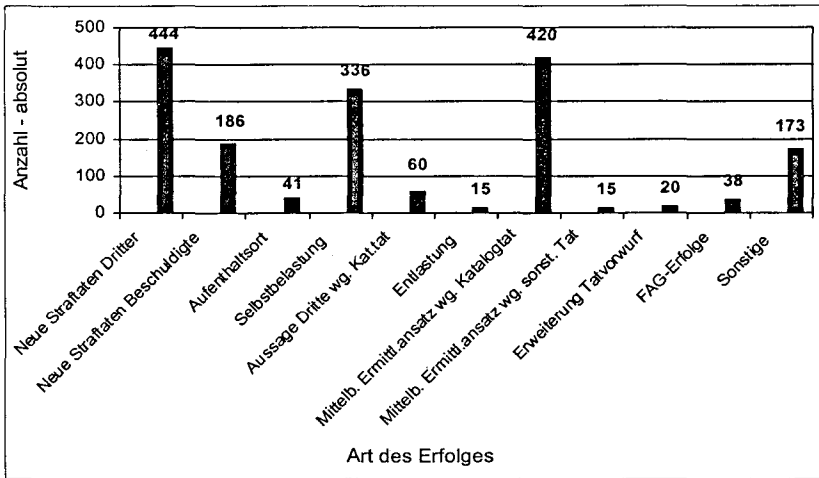
Nachfolgender *Abbildung 115* lässt sich die Verteilung bezogen auf alle faktischen Hinweise entnehmen.

Der größte Anteil der faktischen Hinweise besteht aus Erkenntnissen hinsichtlich neuer Straftaten Dritter (etwa 25%). Zu beachten ist hierbei, dass in diese Kategorie auch Dritte einbezogen wurden, die zum Zeitpunkt der Erkenntnis unbekannte Dritte waren, jedoch im Laufe des Verfahrens als Beschuldigte in dieses miteinbezogen wurden. Dies war bei 332 Beschuldigten der Fall. Knapp 75% der Hinweise auf neue Straftaten Dritter

ergingen daher bezogen auf Dritte, die daraufhin in dieses Verfahren mit- einbezogen wurden. Näheres hierzu findet sich unter 3.1.

Nahezu gleich viele Hinweise wie die auf neue Straftaten Dritter führten zu mittelbaren Ermittlungsansätzen wegen einer Katalogstraftat (etwa 24%).

Abbildung 115: Verteilung der durch TKÜ gewonnenen Erkenntnisse über die Operationalisierungen des Erfolges (n=1748)



Den drittgrößten Anteil machen Selbstbelastungen der Beschuldigten aus (etwa 19,2%), gefolgt von Hinweisen auf neue Straftaten bereits Beschuldigter dieser Verfahren (etwa 10,6%). Sonstige Erkenntnisse, die keiner der oben genannten Kategorien zuordenbar waren, die „Schwelle“ zum Erfolg jedoch dennoch überschritten hatten³⁸², lagen in etwa 9,9% aller Hinweise vor. Aussagen Dritter wegen einer Katalogstraftat waren bei etwa 3,4% der Hinweise zu verzeichnen. Der Aufenthaltsort eines Beschuldigten wurde 41mal, also in etwa 2,3%, identifiziert, 20 Hinweise (etwa 1,1%) hatten eine Erweiterung des Tatvorwurfs zur Folge, und aufgrund von 15 Hinweisen (etwa 0,9%) erfolgten mittelbare Ermittlungsansätze wegen sonstiger Straftaten. Eine Entlastung eines Beschuldigten lag nur 15 Hinweisen (etwa 0,9%) zugrunde. Durchgeführte FAG-Maßnahmen führten zu 38 Erfolgshinweisen (etwa 2,1%).

³⁸² Vgl. hierzu die Beispiele unter 4.

1.2. Verteilung bezogen auf Verfahren

a. Ergebnisse der Aktenanalyse

Betrachtet man diese Erfolge bezogen auf Verfahren, so ist festzustellen, dass die oben beschriebenen 1748 Erfolgshinweise aus 302 der 501 Verfahren, also aus etwa 60% der Fälle, in denen mindestens eine TKÜ-Maßnahme den Akten zu entnehmen war, hervorgingen.

Dabei war in knapp 25% dieser Verfahren ein Erfolg zu verzeichnen, in etwa 17% zwei und in etwa 16% drei Erfolge. In weiteren etwa 20% waren vier bis sechs Erfolge festzustellen und in etwa 11% sieben bis zehn Erfolge. Mehr als zehn Erfolge waren den Akten bei etwa 11% aller Verfahren mit TKÜ-Erfolgen zu entnehmen.

Wie sich die Verfahren mit (ein bis > zehn Erfolgen) und ohne Erkenntnisse über die einzelnen Katalogtaten verteilen, aufgrund derer mindestens eine Überwachungsanordnung erging, ist nachfolgender *Tabelle 33* zu entnehmen.

Die TKÜ-Verfahren mit Erfolgen der durchgeführten TKÜ-Maßnahmen verteilen sich über alle Katalogdelikte, für die Verfahren ausgewertet wurden. Die Häufigkeit der jeweiligen Erfolge streut dabei in ähnlicher Weise. Bei den meisten Katalogdelikten ist die Anzahl der Verfahren mit einem TKÜ-Erfolg am größten und nimmt mit steigender Anzahl der möglichen Erfolge mit zwei Ausnahmen ab. Ein erneuter Anstieg kann in der Kategorie „vier bis sechs Erfolge“ teilweise festgestellt werden, was seinen Grund darin findet, dass dies die erste Kategorie ist, die Erfolgshäufigkeiten zusammenfasst. Dass die Summe aus drei einzelnen Kategorien über der vorangehenden einzelnen höher liegen kann, ist nicht erstaunlich. Teilweise ist jedoch ein Anstieg der Kategorie „drei Erfolge“ gegenüber der mit „zwei Erfolgen“ festzustellen. Dies mag einen möglichen Grund darin finden, dass mit zunehmenden Erfolgen die Wahrscheinlichkeit für einen weiteren Erfolg – zumindest für die anfänglichen Erfolge – steigt. Aufschluss darüber könnten auch die jeweiligen Erfolgsarten geben, die näher unter 1.3 dargestellt sind.

Auffallend bei der Betrachtung der Gesamtzahl an erfolgreichen TKÜ-Verfahren ist die sehr hohe Anzahl an BtM-Verfahren, für die den Akten mindestens ein Erfolg zu entnehmen war. In Relation hierzu ist jedoch die Gesamtzahl der ausgewerteten Akten pro Katalogstraftat zu setzen, weshalb in nachfolgender *Tabelle 34* die relative Zahl von Verfahren mit Er-

Tabelle 33: Verteilung der Verfahren mit und ohne Erfolge über die Katalogdelikte gesamt und bezogen auf Anzahl der Erfolge (die Verfahren mit Erfolgen sind zur Verdeutlichung kursiv gedruckt; deren Gesamtzahl kursiv und fett)

Katalogtat \ Anzahl der Erfolge	0	1	2	3	4-6	7-10	> 10	Gesamt	
								Erfolg	alle
Friedens-, Hochverrat etc.	1	1	0	0	0	0	0	1	2
gg. Landesverteidigung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
gg. öffentliche Ordnung	5	3	2	3	3	0	2	13	18
Fahnenflucht, Anstiftung zum Ungehorsam	0	0	0	0	0	0	0	0	0
gg. NATO-Truppen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Geld-/ Wertpapierfälschung	8	3	1	3	2	1	1	11	19
Schw. Menschenhandel	7	3	1	4	0	2	0	10	17
Mord, Totschlag, Völkermord	20	7	4	4	6	3	2	26	46
gg. persönliche Freiheit	4	3	1	0	0	0	1	5	9
(schw.) Band.diebstahl	8	3	2	3	4	3	2	17	25
Raub / räub. Erpressung	30	6	6	4	3	1	5	25	55
Erpressung	10	9	1	4	2	3	1	20	30
Gew. Hehlerei, (gew.) Bandenhehlerei	15	4	4	1	3	3	2	17	32
Geldwäsche etc.	2	0	2	0	2	2	1	7	9
gemeingef. Straftaten	8	3	0	1	2	2	2	10	18
WaffenG, AWiG, KWKG	21	5	4	3	7	2	1	22	43
BtMG	82	27	23	16	24	15	12	117	199
AuslG / AsylVerfG	14	6	3	5	1	1	2	18	32
Sonstiges ³⁸³	1	0	0	1	2	0	1	4	5
Gesamt ³⁸⁴	235	84	57	52	61	38	35	324	559

³⁸³ Vereinzelt wurden in den Überwachungsbeschlüssen Nicht-Katalogstraftaten angegeben. Näheres hierzu im 2. Teil unter B.I.5.

Tabelle 34: Relation der Verfahren mit Erfolgen zu ausgewerteten Verfahren bezogen auf ausgewählte Katalogstraftaten

Katalogtat	Ausgewertete Verfahren absolut	Verfahren mit Erfolgen absolut	Verfahren mit Erfolgen in %
gg. öffentliche Ordnung	18	13	68
Geld-/Wertpapierfälschung	19	11	58
Schw. Menschenhandel	17	10	59
Mord, Totschlag, Völkermord	46	26	57
gg. persönliche Freiheit	9	5	56
(schw.) Band.diebstahl	25	17	68
Raub/räub. Erpressung	55	25	45
Erpressung	30	20	67
Gew. Hehlerei, (gew.) Bandenhehlerei	32	17	53
Geldwäsche etc.	9	7	78
gemeingef. Straftaten	18	10	56
WaffenG, AWiG, KWKG	43	22	51
BtMG	199	117	59
AuslG / AsylVerfG	32	18	56
Sonstiges	5	4	80
Gesamt ³⁸⁵	559 ³⁸⁶	324 ³⁸⁷	58

folgen bezogen auf die entsprechende Anzahl ausgewerteter Verfahren ausgewählter Katalogstraftaten angegeben ist.

³⁸⁴ Da Überwachungsanordnungen aufgrund mehrerer Katalogstraftaten ergehen können, liegt die Gesamtzahl hier über der Gesamtzahl an nicht erfolgreichen (n=199) bzw. erfolgreichen Verfahren (n=302).

³⁸⁵ Die Gesamtangabe bezieht sich auf alle und nicht nur auf die in Tabelle 2 dargestellten ausgewählten Katalogstraftaten.

³⁸⁶ Da Überwachungsanordnungen aufgrund mehrerer Katalogstraftaten ergehen können, liegt die Gesamtzahl hier über der Gesamtzahl an ausgewerteten Verfahren (n=501).

³⁸⁷ Da Überwachungsanordnungen aufgrund mehrerer Katalogstraftaten ergehen können, liegt die Gesamtzahl hier über der Gesamtzahl an erfolgreichen Verfahren (n=302).

Festzuhalten ist zunächst, dass im Durchschnitt bei etwa 60% aller TKÜ-Verfahren mindestens ein Erfolg aus der TKÜ vorliegt. Im bzw. über dem Durchschnitt liegen die Katalogtaten Geld- und Wertpapierfälschung, schwerer Menschenhandel, schwerer Bandendiebstahl, Erpressung, Geldwäsche, Verstöße gegen das BtMG und die Kategorie Sonstiges. Letztere muss, weil formal keiner der in § 100a S.1 StPO abschließend aufgeführten Katalogtaten zuzuordnen, einer Sonderbetrachtung unterzogen werden und bleibt deshalb im Folgenden unberücksichtigt. Leicht unterdurchschnittlich liegen die Katalogtaten Mord / Totschlag, Delikte gegen die persönliche Freiheit und Verstöße gegen das AuslG / AsylVfG. Die übrigen Deliktskategorien weichen stärker ab. Insgesamt bewegen sich die Unterschiede jedoch noch im Rahmen möglicher statistischer Schwankungen und können damit als zufällig betrachtet werden.

b. Ergebnisse der schriftlichen Befragung

Interessant erscheint in diesem Zusammenhang die subjektive Einschätzung der in den schriftlichen Interviews befragten Praktiker zu der Frage, ob es Kriminalitätsformen gebe, bei denen die TKÜ besonders geeignet bzw. besonders ungeeignet sei.

aa. Für TKÜ besonders geeignete Kriminalitätsformen

Die Frage, ob es bestimmte Kriminalitätsformen gebe, bei denen die TKÜ besonders geeignet sei, beantworteten 70% der Befragten mit „Ja“. Knapp 60% der Befragten gaben – allein oder in Kombination mit anderen Kriminalitätsformen³⁸⁸ – Verstöße gegen das BtMG als TKÜ-geeignet an. Etwa 43% nannten OK, etwa 20% Bandenkriminalität. Menschenhandel wurde von etwa 7% der Befragten angegeben, Schleusung von etwa 6%. Waffenhandel nannten etwa 3%, Terrorismus und Schwerstkriminalität je etwa 1%. Sonstige Kriminalitätsformen, wie beispielsweise Delikte, die Absprachen erfordern, die arbeitsteilig oder konspirativ begangen werden, wurden von etwa 35% der Befragten angeführt.

Betrachtet man die Einschätzungen verteilt über die einzelnen Berufsgruppen, ist eine weitgehende Übereinstimmung festzustellen. Lediglich bei den Kriminalitätsformen OK, Verstöße gegen das BtMG und Menschenhandel sind leichte Unterschiede dergestalt zu verzeichnen, dass die

³⁸⁸ Die Summe der angegebenen Prozentwerte liegt aufgrund der erfolgten Mehrfachantworten über 100%.

Geeignetheit der TKÜ bei OK von Richtern und Rechtsanwälten (je 38%) geringer eingeschätzt wird als von Polizei (etwa 44%) und Staatsanwaltschaft (etwa 51%). Verstöße gegen das BtMG hingegen werden von Richtern und Rechtsanwälten als geeigneter eingestuft (je 67%) – Polizisten und Staatsanwälte nannten diese nur zu 58% bzw. 56%. Menschenhandel schätzten als für TKÜ geeignete Kriminalitätsform 15% der Polizisten ein, wohingegen lediglich je 4% der anderen drei Berufsgruppen dies so sahen.

bb. Für TKÜ besonders ungeeignete Kriminalitätsformen

Die Frage, ob es Kriminalitätsformen gebe, bei welchen die TKÜ besonders ungeeignet sei, bejahten etwa 18% der Befragten. Unterschiedlich war jedoch das Antwortverhalten der einzelnen Berufsgruppen. Von den Personen, die bestimmte Kriminalitätsformen als für die TKÜ ungeeignet erachtet haben, waren etwa 42% Rechtsanwälte, je etwa 21% Richter und Staatsanwälte und etwa 16% Polizeibeamte.³⁸⁹

Untersucht man die nähere Spezifikation der angegebenen Kriminalitätsformen, so ist festzuhalten, dass etwa 18% derer, die ungeeignete Kriminalitätsformen angegeben hatten, diese auf Sexualdelikte bezogen und etwa 17% auf Delikte, die durch Einzeltäter begangen wurden. Etwa 5% nannten Wirtschaftsdelikte. Etwa 71% führten sonstige Delikte an, wie Verkehrsstraftaten, Spontan-, Fahrlässigkeits- oder Bagatelldelikte, aber vereinzelt beispielsweise auch OK-Delikte mit der Begründung, dass „man in diesen Kreisen zu vorsichtig ist“.

Betrachtet man auch hier die Einschätzungen der einzelnen Berufsgruppen, so fällt zum einen auf, dass keiner der Richter, die die Existenz ungeeigneter Kriminalitätsformen angenommen haben, Wirtschaftsdelikte als solche klassifiziert hat. Bei den Staatsanwälten machte diese Gruppe immerhin 7% aus, bei den Rechtsanwälten 5% und bei den Polizisten 2%. Zum anderen werden Sexualdelikte nur zu 2% von den Polizisten, bereits zu 10% von Staatsanwälten, zu 21% von Richtern und zu 36% von Rechtsanwälten als ungeeignete Kriminalitätsform angesehen. Diese vor allem bei den Rechtsanwälten sehr deutliche Abweichung gegenüber den Polizisten und Staatsanwälten ist statistisch signifikant.

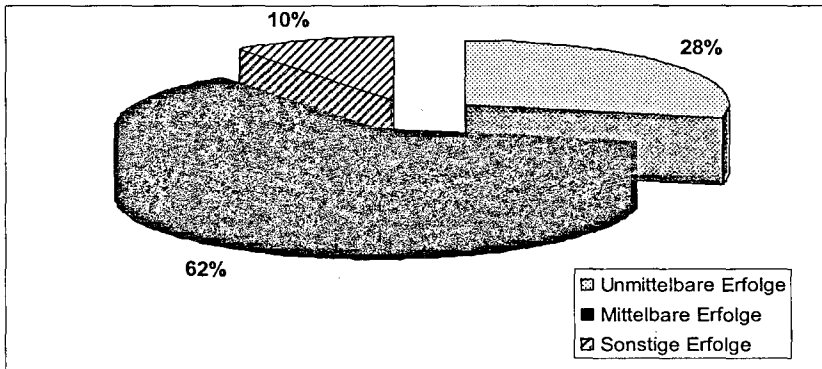
³⁸⁹ Bezogen auf die jeweils vorhandene Gesamtgruppe liegen die relativen Werte der einzelnen Berufsgruppen bei etwa 11% (Polizei), etwa 13% (StA), etwa 18% (Richter) und etwa 35% (Rechtsanwälte).

1.3. Verteilung über die Gruppen unmittelbare, mittelbare und sonstige Erfolge

Nachfolgender *Abbildung 116* lässt sich die Verteilung der faktischen Hinweise auf die oben beschriebene Einteilung in unmittelbare, mittelbare und sonstige Erfolge entnehmen. Die Detailbetrachtung jeder dieser Gruppen folgt unter B.I.2.-4.

Den deutlich größten Anteil bilden die mittelbaren Erfolge (etwa 62%). Unmittelbare Erfolge stellen nur etwa 28% aller faktischen Hinweise dar. Die restlichen 10% aller Hinweise aus der TKÜ ließen sich unter die gebildeten Kategorien nicht subsumieren, waren also sonstige Erkenntnisse.

Abbildung 116: Verteilung der faktischen Hinweise auf die Gruppen unmittelbare, mittelbare und sonstige Erfolge in %



Nachfolgend werden diese Kategorien einer detaillierten Betrachtung unterzogen.

2. *Unmittelbare Erfolge*

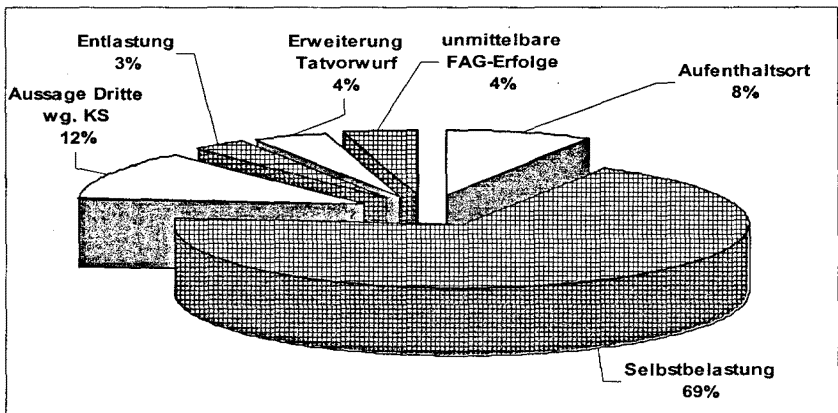
Von den insgesamt 1748 Erfolgshinweisen fielen 493, also etwa 28%, in die Gruppe der unmittelbaren Erfolge. *Abbildung 117* zeigt, in welche Kategorien sich diese unmittelbaren Erfolge in welchem Umfang aufgliedern.

2.1. Selbstbelastung

Etwa 69% der unmittelbaren Erfolge aus den durchgeführten TKÜ-Maßnahmen waren Selbstbelastungen der Beschuldigten. Typischerweise

wurden hierbei Gespräche mit Lieferanten bzw. Abnehmern von Betäubungsmitteln aufgezeichnet, Drogenverkäufe vereinbart, Einkaufsfahrten geplant u.ä. Dass dies so offensichtlich geschah, dass in den Gesprächen tatsächlich schon eine selbstbelastende Aussage gesehen werden konnte, mag zunächst überraschen, da man vermuten könnte, dass den meisten Tatverdächtigen die grundsätzliche Möglichkeit der Überwachung von Telekommunikation bekannt sein müsste und deshalb zumindest mit Verschlüsselungen gearbeitet werde. Die durchgeführten mündlichen Interviews bestätigen zwar die häufige Verwendung von Codierungen, d.h. Verschlüsselungen, aber auch deren Durchschaubarkeit.

Abbildung 117: Unmittelbare Erfolge aus der TKÜ (n=493) in %



Auf die Frage, wie bei der Ermittlungstätigkeit mit Codierungen umgegangen werde, stellte der Großteil der befragten Staatsanwälte fest, dass häufig Codes verwendet würden, diese jedoch ständig wechselten. Als Grund hierfür wurde einmal genannt, dass die Verdächtigen wüssten, dass sie abgehört werden. Ein anderer Staatsanwalt meinte, dass es bei Berufskriminellen nicht üblich sei, verhängliche Sachen am Telefon zu besprechen, es gebe aber „auch Idioten, die sich für den nächsten Tag zum Waffenkauf verabreden“.

Auch einige Richter erwähnten, dass die Täter mit der TKÜ rechneten und sich dementsprechend verhielten. Die Decodierung selbst wurde jedoch von einem Teil der Richter als unproblematisch empfunden, weil diese durch die Polizei bzw. Zeugen aufgedeckt würden bzw. die verwendeten

Verschlüsselungen nicht sehr erfindungsreich und zumindest bei deutschen Tätern leicht zu durchschauen seien. Problematisch, so die befragten Richter teilweise, sei allerdings die Beweiskraft entsprechender Codierungen.

Auch einige der Polizeibeamten stellten fest, dass häufig entsprechende Codes verwendet würden, die immer wieder Probleme bereiteten. Der Großteil der befragten Polizisten betonte aber, dass man im Laufe der Zeit immer dahinter komme, was gemeint sei, dass man merke, wenn man die TKÜ eine Weile gehört habe, was gesagt werde, dass es später bzw. aus dem Gesamtkontext klar werde bzw. die Abgehörten sich manchmal so benehmen würden, als würden sie nicht abgehört, obwohl sie eigentlich – ohne es konkret zu wissen – davon ausgingen, überwacht zu werden. Manche Personen würden die verwendeten Synonyme am Telefon sogar selbst erklären („Ein halbes Brot, also Du weißt, 10g“).

Interessant ist es deshalb, die in der Aktenanalyse festgestellten Selbstbelastungen darauf hin zu überprüfen, ob diese tatsächlich häufiger Folge späterer Beschlüsse waren, man also schon ein gewisses Maß an Wissen über den Gesamtkontext hatte, der einer entsprechenden Interpretation zugrunde lag.

266 von 300 Selbstbelastungen, die einzelnen Beschlüssen zuordenbar waren, erfolgten in Verfahren mit mehreren Überwachungsbeschlüssen. 34 selbstbelastende Hinweise waren in Verfahren zu verzeichnen, in denen nur aufgrund eines Beschlusses überwacht wurde. Dies könnte als Indiz dafür gewertet werden, dass sich selbstbelastende Hinweise eher nach einer bereits durchgeführten Überwachung und dem darin ermittelten Kontext ergeben. Betrachtet man jedoch die Verteilung der Selbstbelastungen über die Beschlüsse, so ist festzustellen, dass knapp 50% aller einem Beschluss zuordenbaren selbstbelastenden Aussagen bereits Folge des ersten Beschlusses waren. Dies bedeutet, dass auch bei den Verfahren mit mehreren Überwachungsbeschlüssen etwa 43% der Selbstbelastungen im Zusammenhang mit dem ersten Beschluss festzustellen waren.

2.2 Aussage eines Dritten wegen einer Katalogstraftat

12% aller unmittelbaren Erfolge waren Aussagen eines Dritten wegen einer Katalogstraftat. Unter Aussagen Dritter fielen typischerweise Bestellungen von BtM durch Dritte, Verkaufsanbahnungen, Bestätigungen der Dealertätigkeit eines der Beschuldigten durch Aussagen Dritter, aber auch Gespräche von Familienmitgliedern, die darin ihre Kenntnis von entsprechenden kriminellen Aktivitäten offenbarten.

2.3 Identifizierung des Aufenthaltsortes

In 41 Fällen konnte aufgrund einer durchgeführten TKÜ der Aufenthaltsort eines Beschuldigten ermittelt werden.³⁹⁰ Über die Gesprächsinhalte wurde bekannt, wo sich ein Beschuldigter aufhielt, insbesondere auch, ob noch in Deutschland oder möglicherweise bereits im Ausland. Ermittelt wurde aber auch der vergangene Aufenthaltsort über die Identifizierung der Rufnummer, beispielsweise in Fällen von Anrufen aus öffentlichen Telefonzellen.

Eine auf der Lokalisierung basierende Festnahme war in 54% der Fälle möglich.

2.4 Erweiterung des Tatvorwurfs

Der bereits bestehende Tatvorwurf konnte 20mal erweitert werden. Zu verstehen ist diese Kategorie nicht im Sinne neuer, durch die TKÜ bekannt werdender Straftaten der Beschuldigten, sondern in dem Sinne, dass die bereits bekannten Taten Veränderungen hinsichtlich beispielsweise der Tatmenge (z.B. an BtM) oder der Anzahl an Tatwerkzeugen (z.B. an Waffen) durch die TKÜ erfuhren.

2.5 Entlastung

Entlastend wirkten 3% der unmittelbar gewonnenen Erfolgserkenntnisse. Durch die Gespräche ergab sich hierbei entweder, dass die entsprechenden Beschuldigten als Täter ausgeschlossen werden konnten oder dass die Strafbarkeitsgrenze nicht überschritten war.

2.6 Unmittelbare FAG-Erfolge

Wie oben bereits ausgeführt, sind unter unmittelbaren FAG-Erfolgen die Identifizierung des Aufenthaltsortes durch eine Maßnahme nach § 12 FAG sowie die Anfertigung eines Bewegungsbildes zu verstehen. Eine Aufenthaltsortermittlung erfolgte in 14 Fällen, ein Bewegungsbild wurde in sieben Fällen erstellt. Zusammengenommen machen diese unmittelbaren FAG-Erfolge etwa 4% aller unmittelbaren Erfolge aus.

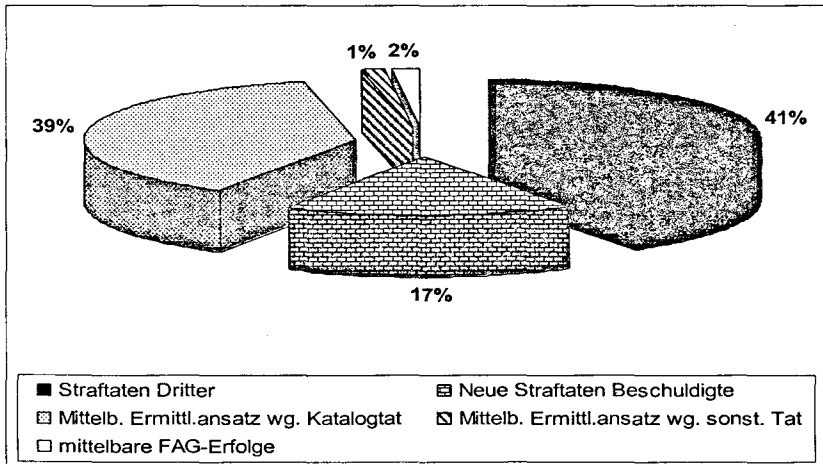
3. *Mittelbare Erfolge*

Von den insgesamt 1748 Erfolgshinweisen fielen 1082, also etwa 62%, in die Gruppe der mittelbaren Erfolge. *Abbildung 118* zeigt, in welche Kategorien sich diese mittelbaren Erfolge in welchem Umfang aufgliedern.

³⁹⁰ Zur Frage des in diesen Fällen verfolgten Zieles, vgl. II.4.4.1.

Die mittelbaren Erfolge aus der TKÜ, soweit den Akten zu entnehmen, gliedern sich in Hinweise auf neue Straftaten sowohl eines Beschuldigten wie auch Dritter, in mittelbare Ermittlungsansätze wegen einer Katalogstraftat oder einer sonstigen Straftat und mittelbare FAG-Erfolge. Dabei nehmen die Hinweise auf Straftaten Dritter mit 41% den größten Anteil ein. Mit 39% folgen diesen die mittelbaren Ermittlungsansätze wegen einer Katalogstraftat. Deutlich seltener resultierten aus den durchgeführten TKÜ-Maßnahmen Hinweise auf neue Straftaten von Beschuldigten (17%). Mittelbare FAG-Erfolge und mittelbare Ermittlungsansätze wegen einer sonstigen Straftat nehmen mit 2% bzw. 1% den geringsten Anteil ein.

Abbildung 118: Mittelbare Erfolge aus der TKÜ (n=1082) in %



3.1. Hinweise auf Straftaten Dritter

41% der aus der TKÜ resultierenden mittelbaren Erfolge sind Hinweise auf neue Straftaten Dritter.

Wie unter B.I.1. bereits erwähnt, fielen in diese Gruppe auch Dritte, die zum Zeitpunkt des Hinweises unbekannt waren, jedoch im Laufe des Verfahrens als Beschuldigte in dieses miteinbezogen wurden. Deshalb wird bei der nachfolgenden detaillierten Darstellung dieser Kategorie unterschieden zwischen den aus der Sicht des Verfahrens, in welchem die ausgewertete TKÜ beschlossen wurde, Hinweisen auf Straftaten „echter Dritter“ (n=112) und denen von Dritten, die daraufhin in das untersuchte Ver-

fahren miteinbezogen wurden (n=332). Zu beachten ist, dass sich diese Hinweise auf mehrere Straftaten beziehen können, woraus sich erklärt, dass die Summe der in den *Tabellen 35* und *36* aufgeführten Straftaten größer ist als die Hinweiszahl.³⁹¹

a. Hinweise auf Straftaten „echter Dritter“

Nachfolgender *Tabelle 35* kann die Art der Straftaten entnommen werden, bezüglich derer die Hinweise auf neue Straftaten „echter Dritter“ ergingen. Die Verstöße gegen das BtMG nehmen hierbei mit etwa 44% den deutlich größten Anteil ein. Verstöße gegen das WaffG und Eigentumsdelikte sind mit jeweils etwa 12% vertreten, gefolgt von Hehlerei und gewerbsmäßiger Hehlerei (etwa 10%). Die übrigen Hinweise beziehen sich auf die restlichen Deliktgruppen.

Für die Hälfte dieser „echten Dritten“ war den Akten jeweils die Einleitung eines eigenständigen Ermittlungsverfahrens zu entnehmen.

Was das Verhältnis dieser Dritten zu den Beschuldigten der untersuchten Verfahren angeht, so ist zunächst festzuhalten, dass nur für knapp 60% der Dritten die Angabe dieses Verhältnisses überhaupt möglich war (n=66). Bei etwa zwei Dritteln der Angaben ist festzustellen, dass die Beziehung der Dritten zu den Beschuldigten durch Szene- und Milieubekanntschaften geprägt sind. Familiäre Beziehungen lagen hingegen nur bei etwa 8% vor, einfache Bekannte waren immerhin fast 14%.

Tabelle 35: Verteilung der Hinweise auf Straftaten „echter Dritter“ auf die ermittelten Straftaten

Verstöße gg. das BtMG	49
Verstöße gg. das WaffG	13
Verstöße gg. das AuslG	7
§§ 259-260a StGB	11
§§ 242-244a StGB	13
§§ 129- 129a StGB	6
§§ 146-147 StGB	7
Sonstiges	15
Gesamt	121

³⁹¹ Bei acht Hinweisen konnte dabei den Akten eine konkrete Straftat nicht entnommen werden.

- b. Dritte, die aufgrund der TKÜ-Erkenntnis in das Verfahren einbezogen wurden

Betrachtet man die Aufgliederung der neuen Straftaten bezogen auf die Dritten, die aufgrund dieser Erkenntnisse in das Verfahren, in welchem der oder die Überwachungsbeschlüsse ergangen waren, einbezogen wurden, so zeigt sich erneut der sehr hohe Anteil an BtM-Verstößen (etwa 73%). Mit nur etwa 11% fallen die Verstöße gegen das AuslG dagegen stark ab. Die übrigen Hinweise beziehen sich auf die restlichen Deliktsgruppen.

Tabelle 36: Verteilung der Hinweise auf Straftaten Dritter, die daraufhin in das Verfahren einbezogen wurden, auf die ermittelten Straftaten

Verstöße gg. das BtMG	243
Verstöße gg. das WaffG, KWKG	11
Verstöße gg. das AuslG	36
§§ 259-260a StGB	13
§§ 242-244a StGB	23
§§ 130, 131 StGB	23
Sonstiges	55
Gesamt	404

3.2. Mittelbare Ermittlungsansätze wegen Katalogstraftaten

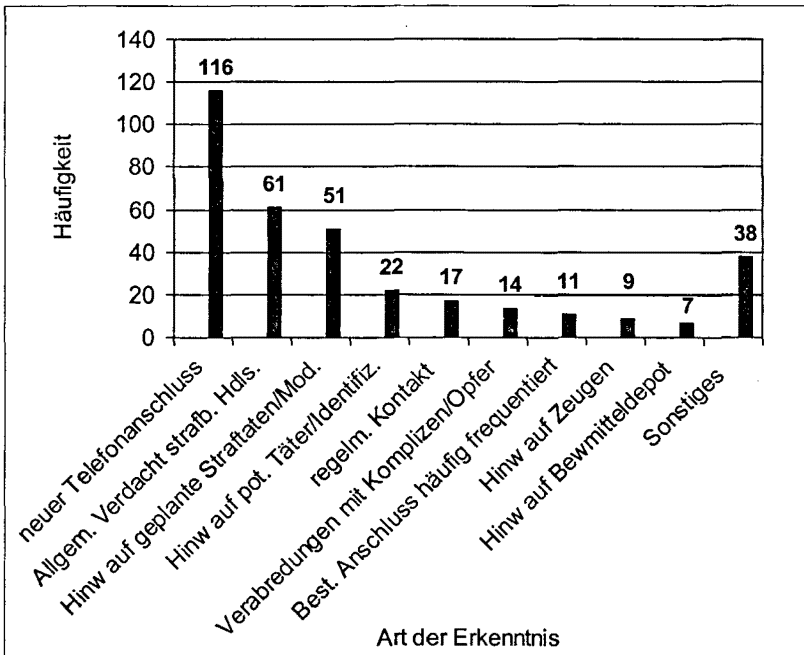
39% der aus der TKÜ resultierenden mittelbaren Erfolge sind mittelbare Ermittlungsansätze wegen Katalogstraftaten. Darunter sind Erkenntnisse zu verstehen, die die Grundlage für weiterführende Ermittlungsansätze wie beispielsweise Durchsuchungen, Zeugenvernehmungen, die Anregung einer neuen TKÜ oder der Einsatz eines Verdeckten Ermittlers bilden. Nachfolgend wird zunächst die Art der den weiteren Ermittlungsansätzen zugrunde liegenden Erkenntnisse dargestellt, sodann die ergriffenen Ermittlungsansätze selbst und abschließend deren Erfolg.

- a. Art der Erkenntnisse, die Grundlage für weitere Ermittlungen boten

Abbildung 119 zeigt die Arten und entsprechenden Verteilungen der Erkenntnisse, die Grundlage für weitere Ermittlungsansätze waren, soweit

diese in den Akten näher spezifiziert waren ($n=346$). Den deutlich größten Anteil nehmen Erkenntnisse hinsichtlich der Nutzung eines weiteren oder anderen Telefonanschlusses durch die Beschuldigten ein (knapp 34%). Etwa 18% aller Erkenntnisse für weitere Ermittlungen waren allgemeine Verdachtslagen hinsichtlich eines strafbaren Verhaltens. Als solche wurden

Abbildung 119: Art der den weiteren Ermittlungsansätzen zugrunde liegenden Erkenntnisse ($n=346$)



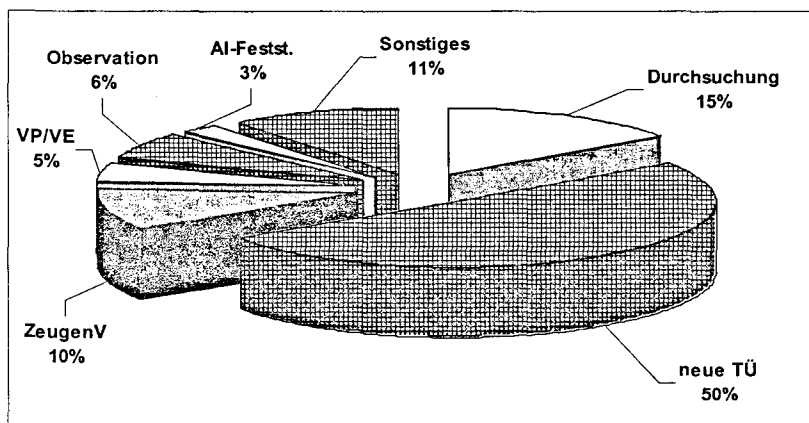
Erkenntnisse gewertet, wenn sie keinen Hinweis auf konkrete, neue Taten darstellten, sondern Erkenntnisse über verdächtiges Verhalten beinhalten, die möglicherweise den Verdacht erhärteten oder wenn konspirativ gehandelt wurde und beispielsweise Verschlüsselungen verwendet wurden, die im Hinblick auf bestimmte vergangene Taten interpretiert wurden. Hinweise auf geplante Straftaten an sich oder Erkenntnisse über bestimmte Tatmodalitäten (z.B., dass die Reisepläne für Einkaufsfahrten per Post versendet werden) lagen weiteren Ermittlungsansätzen in etwa 15% der Fälle zugrunde. Auch Hinweise auf potentielle Mittäter bzw. deren Identifizie-

rung und die weiterer Kontaktpersonen stellten in etwa 6% der Fälle Ansatzpunkte für weitere Ermittlungen dar. Eine regelmäßige Kontaktaufnahme zwischen den Beschuldigten bzw. mit noch nicht näher identifizierten Dritten (meistens unter Verwendung eines Decknamens) war in etwa 5% gegeben. Verabredungen mit Komplizen bzw. – im Falle beispielsweise von Erpressungen – mit Opfern bildeten in etwa 4% der Fälle Grundlage weiterer Ermittlungsansätze, Hinweise auf Zeugen in etwa 3% und Hinweise auf mögliche Beweismitteldepots in etwa 2%. Aufgrund des häufigen Frequentierens eines bestimmten Anschlusses wurden elfmal (etwa 3%) weitere Ermittlungen getätigt. Sonstige Erkenntnisse waren 38mal (etwa 11%) Grundlage, weitere Ermittlungsansätze zu ergreifen.

b. Art der ergriffenen Ermittlungsansätze

Abbildung 120 zeigt Art und Umfang der aufgrund der aus den TKÜ-Maßnahmen gewonnenen Erkenntnisse ergriffenen Ermittlungsansätze. Mit etwa 50% nimmt dabei die Anregung einer weiteren TKÜ-Maßnahme den deutlich größten Teil ein. Dies vermag deshalb nicht zu überraschen,

Abbildung 120: Art und Umfang der ergriffenen mittelbaren Ermittlungsansätze in %



da in knapp 34% das Bekanntwerden eines neuen Telefonanschlusses die einem weiteren Ermittlungsansatz zugrunde liegende Erkenntnis war. Tatsächlich wurde in 95% der Fälle, in welchen die Nutzung eines weiteren

Anschlusses durch die Beschuldigten bekannt wurde, daraufhin eine neue TKÜ angeregt. Insgesamt gesehen bildeten diese Erkenntnisse zu etwa 50% (n=221) die Grundlage für eine weitere TKÜ. Etwa 12% der weiteren TKÜ-Maßnahmen gründen sich auf eine allgemeine Verdachtslage hinsichtlich eines strafbaren Verhaltens. Eine weitere TKÜ wurde in 9% der Fälle deshalb angeregt, weil geplante Straftaten bzw. Näheres über die Tatmodalitäten bekannt wurden. In etwa 6% lagen Hinweise auf neue Täter bzw. entsprechende Identifizierungen der neuen TKÜ zugrunde. Die übrigen Erkenntnisse sind aufgrund geringer Fallzahlen vernachlässigbar.

Durchsuchungsmaßnahmen waren in 15% der Fälle Folge der Erkenntnisse. Grundlage hierfür war überwiegend eine allgemeine Verdachtslage hinsichtlich strafbaren Verhaltens (etwa 37%; n=57), gefolgt von Erkenntnissen bezüglich geplanter Straftaten bzw. besonderer Tatmodalitäten (etwa 23%). In 12% waren Hinweise auf ein Beweismitteldepot entscheidend für eine Durchsuchung. Die restlichen Hinweise verteilen sich relativ gleichmäßig über die übrigen Kategorien.

Zu etwa 10% stellten die ergriffenen mittelbaren Ermittlungsansätze Zeugenvernehmungen dar. Ihre Grundlage fanden sie im Wesentlichen in allgemeinen Verdachtslagen (etwa 29%; n=42) und Hinweisen auf Zeugen (etwa 21%). In 14% der Fälle wurden Zeugen nach Bekanntwerden weiterer Täter und Kontaktpersonen bzw. deren Identifizierung vernommen.

5% der mittelbaren Ermittlungsansätze waren der Einsatz eines Verdeckten Ermittlers bzw. einer V-Person. 56% (n=25) der Verdeckten Ermittler bzw. V-Personen wurden eingesetzt, weil durch die TKÜ Hinweise auf geplante Straftaten bzw. Tatmodalitäten bekannt geworden waren. 24% der einem entsprechenden Einsatz zugrunde liegenden Erkenntnisse waren die eines allgemeinen Verdachts aufgrund konspirativen Verhaltens. 16% waren auf das Bekanntwerden weiterer Täter und Kontaktpersonen bzw. deren Identifizierung zurückzuführen. In einem Fall (4%) war ein Zeuge ausschlaggebend für den Einsatz einer VP bzw. eines VE.

Observationen waren in 6% Folge der Erkenntnisse für mittelbare Ermittlungsansätze. Grundlage für Beobachtungen waren bei fast 50% (n=33) Hinweise auf neue Straftaten bzw. Bekanntwerden von Tatmodalitäten. Bei etwa 18% war die allgemeine Verdachtslage, gekoppelt mit konspirativem Verhalten, entscheidend, in etwa 12% „Verabredungen“ mit Komplizen bzw. Opfern.

Anschlussinhaberfeststellungen stellen etwa 3% der mittelbaren Ermittlungsansätze dar. In etwa 54% (n=13) dieser Fälle war durch die TKÜ be-

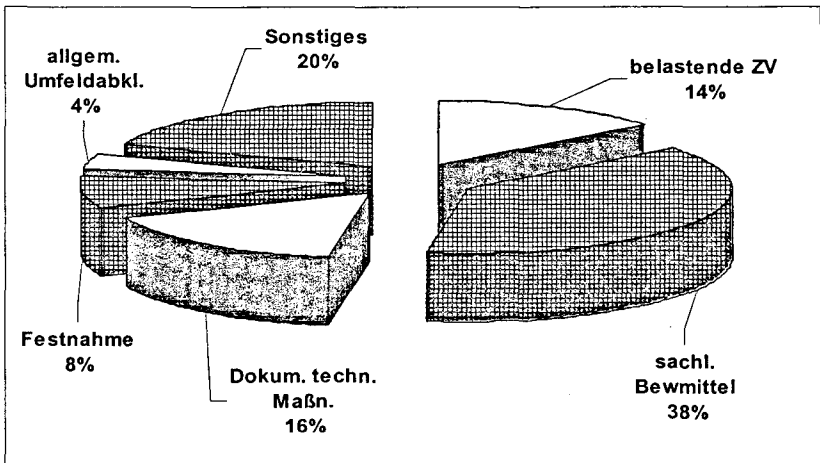
kannt geworden, dass häufig ein bestimmter Anschluss eines Dritten genutzt wird. Die Ermittlung eines neuen Telefonanschlusses lag in etwa 15% der Fälle zugrunde. Eine allgemein konspirative Verdachtslage, Verabredungen mit Komplizen / dem Opfer und Hinweise auf weitere Täter / Kontaktpersonen bzw. deren Identifizierung waren je einmal entscheidend.

Sonstige mittelbare Ermittlungsansätze waren bei 11% aller neuen Ermittlungen zu verzeichnen. Unter sonstige Ermittlungsansätze wurden beispielsweise der Einsatz von technischen Mitteln (etwa 2%), Beschlagnahmen und Sicherstellungen (etwa 1%) und Maßnahmen nach § 12 FAG (etwa 1%) zusammengefasst.

c. Erfolg der ergriffenen mittelbaren Ermittlungsansätze

Betrachtet man die Erfolge der mittelbaren Ermittlungsansätze, so ist zunächst festzuhalten, dass die Akten keine Angaben in substantiellem Umfang hierzu zuließen. In eine weitergehende Erfolgsbetrachtung konnten daher lediglich 366 weiterführende Ermittlungsansätze einbezogen werden. Von diesen waren etwa 67% (n=246) erfolgreich, für 33% waren den

Abbildung 121: Erfolgsart der mittelbaren Ermittlungsansätze (n=246)



Akten keine Erfolge zu entnehmen. Wie und in welchem Umfang sich die verzeichneten Erfolge über die Kategorien belastende Zeugenaussage, Auffinden sachlicher Beweismittel, Dokumentation durch technische Maß-

nahmen, Festnahme und allgemeine Umfeldabklärung aufteilen, zeigt *Abbildung 121*.

38% der erfolgreichen mittelbaren Ermittlungsansätze bestanden im Auffinden sachlicher Beweismittel. In 16% der Fälle wurden weitere Erkenntnisse durch technische Maßnahmen dokumentiert. Belastende Zeugenaussagen erfolgten aufgrund der weiterführenden Ermittlungsansätze in etwa 14%, Festnahmen in etwa 8% der Fälle. Allgemeine Umfeldabklärungen wurden in etwa 4% der Fälle durch mittelbare Ermittlungsansätze ermöglicht. Weitere Ermittlungserfolge wie Kontaktdokumentationen, Identifizierungen, weitere Telefonnummern, Beschlagnahmen u.ä. wurden zusammengefasst und nehmen insgesamt einen Anteil von etwa 20% ein.

4. *Sonstige Erfolge*

Knapp 10% aller den Akten als erfolgreiche Hinweise der TKÜ zu entnehmenden Erkenntnisse ließen sich nicht unter die oben dargestellten Kategorien subsumieren. Es waren folglich Hinweise, die die Schwelle zur Erkenntnis überschritten hatten, jedoch nicht konkret genug bzw. nicht „griffig“ genug waren, um unter die vorgefertigten Kategorien subsumiert zu werden. Vergleichbar sind diese Erkenntnisse mit denen, die zu weiterführenden Ermittlungsansätzen führten, jedoch (zunächst) ohne eben diese weiteren Ermittlungen blieben. Nachfolgend werden beispielhaft einige solcher Erkenntnisse aufgezählt:

- Erkenntnisse über die Strukturen der Tätergruppe: wer ist „Kopf“ der Bande, wer trifft die Entscheidungen?
- Erkenntnisse über Firmenstrukturen, beispielsweise im Hinblick auf Scheinfirmen
- Identifizierung des näheren Umfeldes
- Feststellungen über Verschlüsselungen, Termin- und Preisabsprachen: wer führt die relevanten Gespräche?
- Dokumentation bestimmter Kontakte
- Festnahmen nach Rauschgiftlieferungen
- Bestätigung der Angaben einer eingesetzten VP
- Erkenntnis darüber, dass die Beschuldigten die Existenz eines Verdeckten Ermittlers vermuten und deshalb von einem „Deal“ absehen
- Anlaufstellen der Beschuldigten

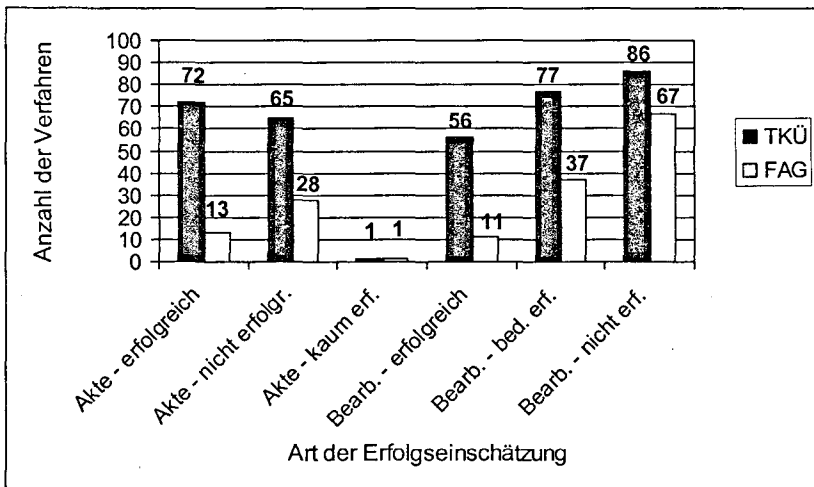
- Aufgabe des „legalen Geschäfts“, so dass vermutet werden konnte, dass einzig verbleibende Einnahmequelle BtM-Geschäfte sein müssen
- Steuerung der Geschäfte über bestimmte Anschlüsse aus dem Ausland
- Permanentes Tauschen von Mobiltelefonen.

5. *Erfolgseinschätzung*

5.1. Erfolgseinschätzung der auswertenden Personen

Wie bereits oben erwähnt, wurden Einschätzungsvariablen dergestalt gebildet, dass Angaben sowohl der sachbearbeitenden Polizeidienststellen über den Erfolg wie auch die Einschätzung des auswertenden Mitarbeiters selbst über den Erfolg der durchgeführten TKÜ- und FAG-Maßnahmen möglich waren. Da eine Angabe selbstverständlich nur möglich war, wenn

Abbildung 122: *Erfolgseinschätzung in den Akten und durch die Bearbeiter*
($n_1=357$; $n_2=157$)



entsprechende Maßnahmen in den Verfahren überhaupt durchgeführt wurden, eine ausdrückliche Einschätzung der Polizeidienststellen nur selten den Akten zu entnehmen war und eine subjektive Einschätzung durch die

auswertenden Mitarbeiter nicht immer vorgenommen wurde, liegen der Erfolgseinschätzung der FAG-Maßnahmen 157 Verfahren zugrunde und der der TKÜ-Maßnahmen 357 Verfahren. Zu beachten ist weiterhin, dass eine Gegenüberstellung der Einschätzung durch die Polizei mit der der Bearbeiter nicht möglich ist, da in den Fällen, in welchen den Akten eine Einschätzung durch die Polizeibeamten zu entnehmen war, diese vorging.

Wie *Abbildung 122* zeigt, waren in etwa 39% der ausgewerteten TKÜ-Verfahren Erfolgseinschätzungen durch die sachbearbeitenden Dienststellen enthalten. Etwa 52% dieser Einschätzungen fielen „zugunsten“ der durchgeführten TKÜ-Maßnahmen aus. Bei den durchgeführten Maßnahmen nach § 12 FAG war nur in lediglich 27% der Verfahren eine Erfolgseinschätzung der Polizei zu erkennen. Hierbei fielen die Einschätzungen jedoch zu zwei Dritteln negativ im Hinblick auf den Erfolg aus.

Was die Einschätzungen der auswertenden Mitarbeiter angeht, so ist sowohl bei den TKÜ- Maßnahmen wie auch denen nach § 12 FAG festzustellen, dass die negative Einschätzung des Erfolges den bedingten bzw. kompletten Erfolg überwiegt. Lediglich etwa 10% der FAG-Maßnahmen werden als erfolgreich beurteilt, dagegen immerhin etwa 26% der TKÜ-Maßnahmen. Nimmt man jeweils die bedingt erfolgreichen Maßnahmen hinzu, erreicht man Werte von 42% (FAG) und 61% (TKÜ). Als komplett erfolglos wurden mithin 39% der TKÜ- und 58% der FAG-Maßnahmen eingestuft.

5.2. Erfolgseinschätzung der Teilnehmer der schriftlichen Befragung

Auch die Teilnehmer der schriftlichen Befragung wurden um die Erfolgseinschätzung der TKÜ-Maßnahmen, mit denen sie während ihrer Tätigkeit direkt zu tun haben, gebeten. Sie hatten dabei die Möglichkeit, prozentuale Angaben jeweils zur Frage zu machen, wie häufig TKÜ-Maßnahmen erfolgreich, wie häufig sie nicht erfolgreich sind und in welchem Umfang eine Angabe nicht möglich ist. Nachfolgenden *Tabellen 37-39* sind die Antworten – in Gruppen zusammengefasst und differenziert nach einzelnen Berufsgruppen (Polizeibeamte (n_1), Staatsanwälte (n_2), Richter (n_3) und Strafverteidiger (n_4)) – zu entnehmen.³⁹²

³⁹² Dass die Summe der jeweils angegebenen Prozentwerte nicht immer 100% ergibt, erklärt sich durch die vorgenommenen Rundungen.

Tabelle 37: TKÜ-Maßnahmen erfolgreich – in % ($n_{\text{gesamt}}=1615$; $n_1=420$; $n_2=487$; $n_3=343$; $n_4=319$)

	0%	1-24%	25-49%	50-74%	75-99%	100%
Polizisten	15	1	5	27	45	7
Staatsanwälte	27	4	6	32	26	5
Richter	40	3	6	25	21	5
Rechtsanwälte	25	11	13	32	15	3
Gesamt	27	4	7	29	27	5

Tabelle 38: TKÜ-Maßnahmen nicht erfolgreich – in % ($n_{\text{gesamt}}=1553$; $n_1=419$; $n_2=464$; $n_3=333$; $n_4=291$)

	0%	1-24%	25-49%	50-74%	75-99%	100%
Polizisten	74	15	4	5	1	0
Staatsanwälte	68	10	9	9	4	1
Richter	77	7	9	5	2	1
Rechtsanwälte	49	7	14	22	9	0
Gesamt	68	10	9	9	4	1

Tabelle 39: Einschätzung des Erfolgs der TKÜ-Maßnahmen nicht möglich – in % ($n_{\text{gesamt}}=1521$; $n_1=420$; $n_2=458$; $n_3=331$; $n_4=266$)

	0%	1-24%	25-49%	50-74%	75-99%	100%
Polizisten	89	7	2	0	0	2
Staatsanwälte	86	10	2	1	0	1
Richter	82	5	3	3	1	6
Rechtsanwälte	74	12	8	3	1	2
Gesamt	84	9	3	2	0	2

Betrachtet man zunächst die Gesamteinschätzung, zeigt sich, dass etwa 61% aller befragten Praktiker die TKÜ-Maßnahmen, mit denen sie betraut sind, in mehr als der Hälfte der Fälle als erfolgreich einstufen. Etwas 27% der Befragten geben eine Erfolgsquote zwischen 75 und 99% an, etwa 5% sogar eine 100%ige. Jedoch schätzen auch etwa 27% der Befragten den Erfolg der TKÜ-Maßnahmen mit 0% ein. Im Bereich 1-49% bewegen sich nur etwa 11% der Befragten. Explizit als zu 100% nicht erfolgreich werden die TKÜ-Maßnahmen nur von etwa 1% der Befragten bewertet, wohingegen etwa 68% der Befragten 0% ihrer TKÜ-Maßnahmen als nicht erfolgreich einstufen. Zwischen 1 und 49% erfolglos beurteilen etwa 19% der interviewten Personen die TKÜ-Maßnahmen, während etwa 13% angeben, dass 50-99% ihrer TKÜ-Maßnahmen erfolglos seien. Eine Bewertung vorzunehmen, war etwa 2% der Befragten vollumfänglich nicht möglich. Etwa 84% der Befragten konnten aber alle ihre Überwachungsmaßnahmen dahingehend bewerten. Etwa 12% konnten nur 1-49% der Maßnahmen, etwa 2% 50-99% nicht beurteilen.

Betrachtet man die Unterschiede bei den einzelnen Berufsgruppen, so fällt insbesondere die Divergenz der Beurteilungen von Polizeibeamten und Rechtsanwälten auf. Während etwa 45% der befragten Polizisten 75-99% ihrer TKÜ-Maßnahmen als erfolgreich einschätzen, sehen dies nur etwa 27% der Rechtsanwälte so. Dies spiegelt sich auch bei der Einschätzung der Erfolglosigkeit wider. Während etwa 74% der Polizeibeamten 0% ihrer Überwachungsmaßnahmen als erfolglos einstufen, beurteilen nur etwa 49% der Rechtsanwälte dies ebenso. Aber auch in den „mittleren Bereichen“ weichen die Rechtsanwälte von den übrigen Befragten ab. In den Bereichen 25-99% Erfolglosigkeit nehmen die Anwälte jeweils den höchsten Wert ein. Zu beachten ist hier jedoch, dass sehr viele Rechtsanwälte zu dieser Frage angemerkt haben, dass zum einen aus Verteidigersicht der Erfolg einer TKÜ bestenfalls in Entlastungserkenntnissen bestehe, worauf seitens der Ermittlungsbehörden jedoch eher selten abgestellt werde. Zum anderen, dass ihnen erfolglose TKÜ-Maßnahmen mangels Verteidigungsbedarf meist verborgen blieben, diese vielmehr „still eingestellt“ würden.

Zwischen den übrigen Berufsgruppen fallen vor allem die Antworten der Richter auf die Frage nach dem Erfolg ihrer TKÜ-Maßnahmen auf. Etwa 40% der Richter schätzen hier 0% ihrer Maßnahmen als erfolgreich ein. Zwar beurteilen auch etwa 41% der Richter mehr als 50% der TKÜ-Maßnahmen als erfolgreich, der deutlich hohe Wert bei 0% mag jedoch ein Indiz dafür sein, dass der Beweiswert einer TKÜ geringer als ihr Erkenntniswert eingeschätzt wird (vgl. hierzu unten II.).

II. Effizienzbetrachtungen

Wie bereits oben dargestellt, ist unter Effizienz das Verhältnis von Input und Output zu verstehen. Um beides miteinander vergleichen zu können, muss daher bestimmt werden, was Output bedeutet. Unter I. wurden mögliche Ausprägungen des Erfolges dargestellt. Diese beschränkten sich jedoch auf das Ermittlungsverfahren. Betrachtet man das gesamte Strafverfahren, so könnte eine Definition des Outputs anders als die reinen Erfolgsausprägungen im Ermittlungsverfahren aussehen. Insbesondere ist zu erwägen, ob als Ansatzpunkte der Verfahrensausgang, mithin eine mögliche Verurteilung oder zumindest die Erhebung der öffentlichen Anklage, zu wählen sind (vgl. unter 1. und 2.). Auch die Rolle der TKÜ im Rechtsmittelverfahren bedarf einer näheren Untersuchung (vgl. unter 3.). Schließlich sind sonstige Effizienzkriterien unter Einbeziehung von effizienzfördernden und -hemmenden Faktoren darzustellen (vgl. unter 4.).

1. Verfahrensausgang

1.1. Einstellung oder Erheben der öffentlichen Anklage

Möchte man den Verfahrensausgang als Kriterium für die Effizienz einer Telefonüberwachungsmaßnahme anlegen, müssen zunächst die Fälle betrachtet werden, in denen das Verfahren eingestellt wurde, in denen Strafbefehl erging und in denen Anklage erhoben wurde. Wie bereits im rechts tatsächlichen Teil dargestellt, liegen diese Fälle auch in Kombinationen – je nach Anzahl und Verfahrensausgang für die einzelnen Beschuldigten eines Verfahrens – vor. In *Tabelle 40* ist der Verfahrensausgang bis zur Anklage nochmals zusammengestellt. Die dargestellten Kategorien ergeben sich aus der erwähnten Kombinationsmöglichkeit.

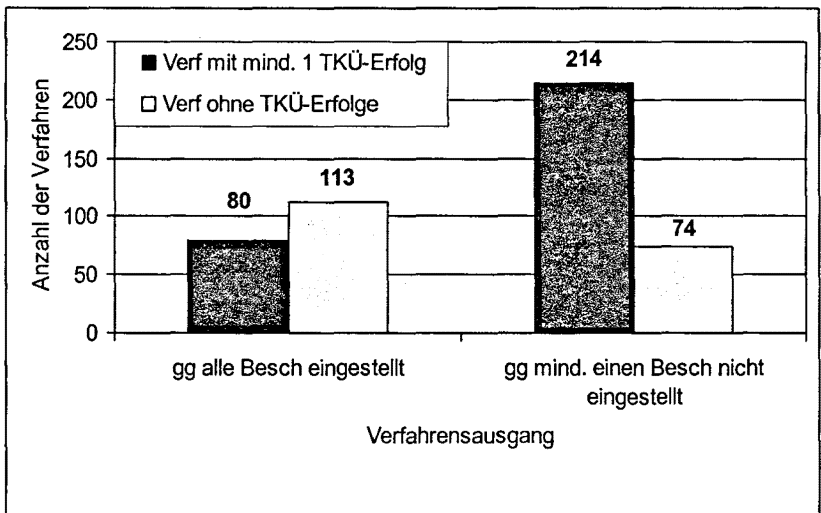
In 193 Verfahren wurde das Verfahren gegen alle Beschuldigten eingestellt. In einem Verfahren erging gegen einen Teil der Beschuldigten Strafbefehl bzw. wurde gegen einen Teil eingestellt. Strafbefehl gegen alle Beschuldigten erging in fünf Verfahren. Anklage gegen alle Beschuldigte wurde in 225 Verfahren erhoben. Teilweise eingestellt, Strafbefehl erlassen bzw. Anklage erhoben wurde in 57 Verfahren. In 20 Verfahren war der Verfahrensausgang für alle oder einen Teil der Beschuldigten nicht feststellbar.

Tabelle 40: Verfahrensausgang bis zur Anklage (n=501)

Art des Verfahrensausgangs	Anzahl der Verfahren
Gegen alle Besch. wird eingestellt	193
Teilweise wird eingestellt, teilweise ergeht Strafbefehl	1
Gegen alle Besch. ergeht Strafbefehl	5
Alle Besch. werden angeklagt	225
Teilweise eingestellt / Anklage / Strafbefehl	57
Verf. Ausgang ganz oder tw. nicht feststellbar	20
Gesamt	501

In *Abbildung 123* ist dargestellt, in wie vielen Verfahren TKÜ-Erfolge zu verzeichnen waren bzw. nicht festgestellt werden konnten in Abhängigkeit von der Frage, ob das Verfahren gegen alle Beschuldigte eingestellt wurde oder zumindest gegen einen Beschuldigten weiterging.

Abbildung 123: Verfahren mit und ohne TKÜ-Erfolge im Hinblick auf erfolgte Verfahrenseinstellungen (n=481)



Von den 193 Verfahren, bei denen gegen alle Beschuldigten eine Einstellungsverfügung erging, war den Akten in knapp 60% kein TKÜ-Erfolg zu entnehmen. Bei etwa 40% der Verfahren lag jedoch mindestens ein TKÜ-Erfolg vor. Warum in letzteren Verfahren trotzdem eingestellt wurde, erschließt sich nur bei der Betrachtung der Art der verzeichneten Erfolge. In etwa 11% dieser Verfahren brachte die TKÜ entlastende Hinweise, die ebenfalls als Erkenntnis gewertet wurden, in deren Folge die Einstellung des Verfahrens jedoch zwingend geboten war. In etwa 63% der Verfahren, in denen trotz späterer Einstellung mindestens ein TKÜ-Erfolg vorlag, handelte es sich um Eintragungen in die Kategorie „mittelbarer Ermittlungsansatz wegen einer Katalogstraftat“. Diese Kategorie ist zwar als Erfolgskategorie zu werten, jedoch ist mit ihr nicht zwangsläufig ein Erfolg mit Blick auf eine spätere Anklageerhebung verbunden, vielmehr wird bei 50% aller mittelbaren Ermittlungsansätze eine weitere TKÜ-Maßnahme angeregt (vgl. *Abbildung 121*). In knapp 34% dieser Verfahren waren den Akten Hinweise auf bislang unbekannte Straftaten anderer zu entnehmen. Hinweise auf sog. „echte Dritte“ (vgl. oben B.I.3.a.) können jedoch keine Erfolge im Hinblick auf eine Anklageerhebung der Beschuldigten der jeweiligen Ausgangsverfahren darstellen.³⁹³ Im Hinblick auf Dritte, die aufgrund der TKÜ-Erkenntnis in die jeweiligen Verfahren einbezogen wurden, und im Hinblick auf etwa 18% der Verfahren, in welchen Hinweise auf neue Straftaten des Beschuldigten festgestellt wurden, kann als möglicher Erklärungsansatz die Einstellungsgrundlage für eine erfolgte Einstellung herangezogen werden, denn zumindest in einem Teil dieser Verfahren wurde nicht wegen § 170 II StPO, sondern wegen §§ 153, 154 / 154a StPO bzw. § 31a BtMG eingestellt.

In etwa 15% der Fälle waren sonstige Erfolge zu verzeichnen.³⁹⁴ Als sonstige Erfolge wurden Erkenntnisse aufgenommen, die unter die oben dargestellten operationalisierten Erfolgskategorien nicht subsumiert werden konnten. Da ihnen infolgedessen eine gewisse „Griffigkeit“ fehlt, ist zu vermuten, dass sie nicht geeignet waren, einen Tatnachweis mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu führen.

³⁹³ Sie wurden jedoch trotzdem als Erfolg der TKÜ aufgenommen, weil die TKÜ-Erkenntnis Grundlage weitergehender Ermittlungen gegen diese Dritte bilden konnte.

³⁹⁴ Dass die Summe dieser Angaben über 100% liegt, ist darauf zurückzuführen, dass in einem Verfahren mehrere Erfolge vorliegen können.

Was die Verfahren angeht, die gegen mindestens einen Beschuldigten nicht eingestellt wurden (n=288), so ist festzustellen, dass in etwa drei Viertel dieser Verfahren den Akten tatsächlich mindestens ein Erfolg aus der TKÜ zu entnehmen war. Bei etwa einem Viertel wurde nicht eingestellt, obwohl kein TKÜ-Erfolg vorlag. Zusammenhänge bestehen hierbei mit den Zahlen der abgebrochenen TKÜ-Maßnahmen. Fast die Hälfte der Verfahren ohne TKÜ-Erfolge, die gleichwohl bezüglich aller Beschuldigten nicht eingestellt wurden, sind Verfahren, in welchen mindestens bezüglich eines Anschlusses die Maßnahme abgebrochen wurde.³⁹⁵ Offenbar scheinen in diesen Fällen, wohl aber auch in den übrigen Verfahren die anderweitig gewonnenen Beweise für die Anklageerhebung bzw. den Erlass eines Strafbefehls ausreichend gewesen zu sein.

In den Verfahren, in denen gegen alle Beschuldigten Strafbefehl erlassen wurde (n=5), lagen in zwei Verfahren TKÜ-Erfolge vor, in drei war den Akten kein Erfolg aus der TKÜ zu entnehmen. Das Verfahren, in dem teilweise eingestellt und teilweise Strafbefehl erlassen wurde, war ebenfalls eines ohne TKÜ-Erfolg. In den aus Strafbefehl, Einstellung und Anklage kombinierten Verfahren (n=57) war den Akten bei fast drei Viertel der Verfahren mindestens ein TKÜ-Erfolg zu entnehmen.

1.2. Verurteilungsstruktur

In 282 Verfahren (vgl. *Tabelle 40*) wurde mindestens ein Beschuldigter angeklagt. Der weitere Verfahrensgang war für 273 Verfahren feststellbar. In wie vielen Verfahren jeweils alle Beschuldigten verurteilt bzw. freigesprochen wurden, das Verfahren eingestellt wurde oder entsprechende Kombinationen vorliegen, ist *Tabelle 41* zu entnehmen.

Tabelle 41: Verurteilungsstruktur (n=273)

Art des Verfahrensgangs	Anzahl der Verfahren
Alle Beschuldigten verurteilt	252
Alle Beschuldigten freigesprochen	7
Verf. gg. alle Beschuldigte eingestellt	4
Teilweise verurteilt/freigesprochen	3
Teilweise verurteilt/eingestellt	7
Gesamt	273

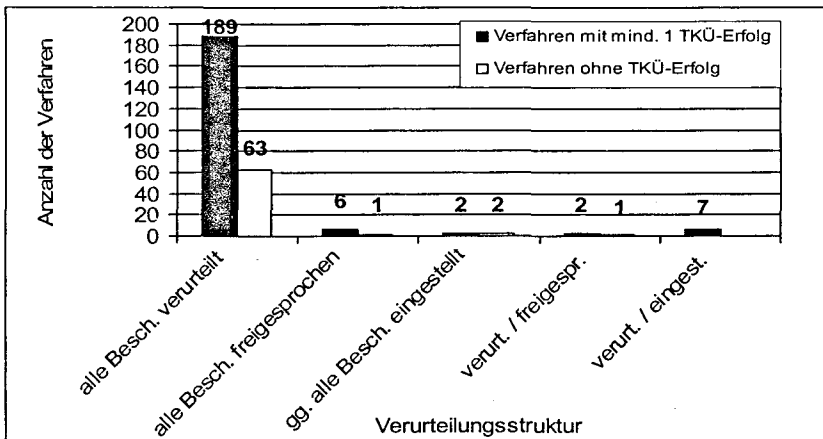
³⁹⁵ Vgl. Näheres zu den Abbrüchen unter Zweiter Teil B.I.3.4.

In *Abbildung 124* ist dargestellt, in wie vielen Verfahren TKÜ-Erfolge zu verzeichnen bzw. nicht zu verzeichnen waren in Abhängigkeit von der Verurteilungsstruktur.

Bei drei Viertel der Verfahren, in denen alle Beschuldigten verurteilt wurden, wurde im Ermittlungsverfahren mindestens ein TKÜ-Erfolg erzielt. In einem Viertel dieser Verfahren wurden alle Beschuldigten verurteilt, ohne dass ein Erfolg einer TKÜ-Maßnahme zu verzeichnen war. Welche Rolle die TKÜ in der Hauptverhandlung und im Urteil überhaupt spielt, wird unter 2. dargestellt.

In den Verfahren, in denen alle Beschuldigten freigesprochen wurden, lagen in sechs von sieben Verfahren TKÜ-Erfolge vor. Ein entlastender Hinweise aus der TKÜ war jedoch in keinem dieser Verfahren gegeben, was darin seine Ursache findet, dass andernfalls bereits eine Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft in Betracht gekommen wäre, diese Verfahren aber alle zur Anklage geführt hatten.

Abbildung 124: Verfahren mit und ohne TKÜ-Erfolge im Hinblick auf die Verurteilungsstruktur (n=273)



In den Verfahren, in denen gegen alle Beschuldigten eingestellt wurde, lagen für die Hälfte TKÜ-Erfolge im Ermittlungsverfahren vor, für die andere Hälfte nicht.

Bei den kombinierten Fällen fällt auf, dass in den Verfahren, in welchen teilweise verurteilt und teilweise eingestellt wurde, kein Verfahren ohne vorherigen TKÜ-Erfolg dabei ist.

1.3 Rolle der Katalogdelikte auf dem Wege hin zur Verurteilung

Eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Anordnung einer Telekommunikationsüberwachung i.S.d §§ 100a, 100b StPO ist das Bestehen einer Verdachtslage hinsichtlich mindestens einer der in § 100a S.1 StPO abschließend aufgeführten Straftaten. Als insoweit prägendes Element von Strafverfahren mit Telefonüberwachungsmaßnahmen soll nachfolgend dargestellt werden, wie sich die jeweiligen Katalogstraftaten des § 100a S.1 StPO über den Zeitraum des gesamten Verfahrens entwickelt haben.

Als für das Verfahren wesentliche Eckpunkte wurden hierbei die Auslösung des Verfahrens, die Frage der Einstellung / Anklage sowie die Verurteilung herausgegriffen.

Bezugspunkt für die Entwicklung der Katalogstraftaten über das gesamte Verfahren ist die in den Überwachungsanordnungen angegebene Straftat. Diese wurde jeweils mit den in Verfahrensauslösung, Anklage und Urteil angegebenen Delikten – soweit vorhanden – verglichen und den den nachfolgenden *Tabellen 42, 43 und 44* zu entnehmenden Kategorien zugeordnet.

a. Verfahrensauslösung

Tabelle 42 zeigt die Kategorien, die für den Vergleich von Katalogstraftaten und verfahrensauslösenden Delikten gewählt wurden.

Kategorie 1 erfasst die Konstellation, dass die gleiche Katalogtat in Verfahrensauslösung und Anordnung gegeben ist. Bei Kategorie 2 kommt zusätzlich zur gleichen Katalogstraftat ein weiteres Katalogdelikt in der Anordnung hinzu. Fällt hingegen mindestens eine Katalogtat, die verfahrensauslösend war, weg, ist Kategorie 3 einschlägig. Taucht eine andere Katalogstraftat in der Anordnung auf, fällt dies unter Kategorie 4. Sind bei den verfahrensauslösenden Delikten spezifizierte Delikte, die aber nicht Katalogaten iSd § 100a StPO darstellen, angegeben, wird dies unter Kategorie 5 subsumiert. Sind jedoch die verfahrensauslösenden Delikte dahingehend unbestimmt, dass eine Beurteilung der Frage, ob eine Katalogtat vorliegt oder nicht, nicht möglich ist (z.B. Verstoß gegen das BtMG), ist dies unter Kategorie 6 gefasst. Unter Kategorie 7 wurden die – wenigen – Fälle subsumiert, in denen Katalogtaten, aber auch sonstige, Nicht-Katalogstraftaten genannt waren. War für die Anordnungen ein Teil der verfahrensauslösenden Katalogstraftaten entfallen, dafür jedoch zusätzliche hinzugekommen, wurde dies unter Kategorie 8 gefasst.

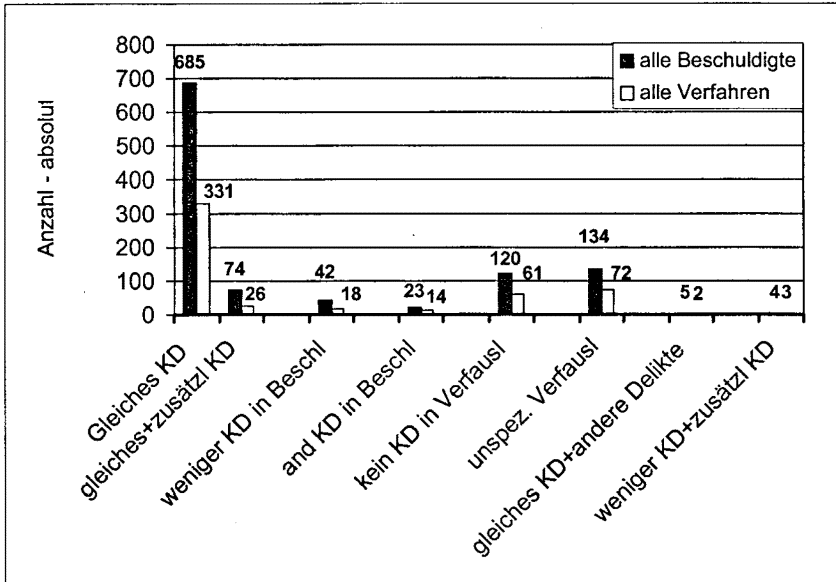
Tabelle 42: Kategorien des Vergleichs von Katalogdelikt (KD) und verfahrensauslösenden Delikten

1	Gleiches KD in Verf.ausl. + Beschluss
2	Gleiches KD + zusätzliches KD im Beschluss
3	Im Beschluss weniger KDe als in Verf.ausl.
4	Anderes KD im Beschluss
5	Kein KD in Verf.ausl
6	Unspezifische Verf.ausl.
7	Gleiches KD + andere Delikte
8	Weniger KDe im Beschluss + zusätzl. KDe

Abbildung 125 ist die Verteilung der jeweils in den Überwachungsanordnungen angegebenen Katalogtat³⁹⁶ bezogen auf die Auslösung des Verfahrens sowohl jedes einzelnen Beschuldigten ($=n_1$) wie auch aller Verfahren ($=n_2$) zu entnehmen. Zu beachten ist, dass sowohl Beschuldigte existieren, gegen die keine der Anordnungen gerichtet war, wie auch Verfahren, in denen gegen keinen Beschuldigten in diesem Verfahren ein Beschluss erging. Dass nicht immer alle Beschuldigten eines Verfahrens auch als diejenigen Personen genannt wurden, gegen die die Anordnungen gerichtet waren, ist nicht weiter erstaunlich. Die Existenz von Verfahren, in denen gegenüber gar keinem der Beschuldigten eine Anordnung erging, vermag jedoch zu überraschen. Zu einem kleineren Teil fallen in diese Gruppe beispielsweise Erpressungsfälle, bei denen bis zum Ende kein Täter ermittelt werden konnte oder nach Ermittlung keine Anordnung mehr erlassen wurde, folglich alle TKÜ gegen Unbekannt gerichtet waren. Zum anderen gehören in diese Fallgruppe aber auch die Verfahren, in denen überhaupt keine TKÜ-Beschlüsse ergingen. Dass entsprechende Verfahren in der Stichprobe enthalten waren, ist erstaunlich, weil Grundlage der Stichprobe (vgl. oben Erster Teil unter H.) die von den Landesjustizverwaltungen mitgeteilten Jahresstatistiken waren, in die nur TKÜ-Verfahren einfließen. Tat-

³⁹⁶ Bei Vorliegen mehrerer Katalogstraftaten in einzelnen oder mehreren Schleifen wurden alle Katalogstraftaten im Wege einer Gesamtschau über alle Beschuldigten pro Verfahren einbezogen.

Abbildung 125: Vergleich der verfahrensauslösenden Delikte mit den Katalogta-
ten ($n_1=1087$; $n_2=501$ ³⁹⁷)



sächlich waren bei den ausgewerteten Verfahren jedoch auch solche enthalten, bei denen lediglich polizeiliche Anregungen und staatsanwaltschaftliche Anträge gestellt wurden, Anordnungen jedoch nicht ergingen oder aber aufgrund des noch vorhandenen bzw. zur Verfügung gestellten Aktenmaterials es nicht ersichtlich war, ob Anordnungen ergangen sind oder nicht. Des Weiteren waren auch Verfahren in der Stichprobe, in denen aufgrund von Verfahrenstrennungen keine TKÜ-Maßnahmen durchgeführt wurden, die Erkenntnisse aber teilweise miteinbezogen wurden.

Da die Werte der untersuchten Kategorien bei einer Einbeziehung der Frage, ob die Anordnungen jeweils gegen mindestens einen der Beschuldigten ergingen, zwar geringer, der Tendenz nach aber gleich ausfallen, wird nachfolgend auf eine diesbezügliche Differenzierung verzichtet. Jedoch blieben die 22 Verfahren, in denen keine TKÜ-Maßnahmen durchge-

³⁹⁷ Die Summe der in der Abbildung angegebenen Verfahren liegt über $n=501$, da Einträge in mehrere Kategorien bei unterschiedlichen Werten pro Beschuldigten eines Verfahrens möglich sind.

führt wurden, bei den nachfolgenden Darstellungen unberücksichtigt (n_2 deshalb = 501).

Vergleicht man die in den Anordnungen angegebenen Katalogstraftaten mit den jeweils verfahrensauslösenden Delikten, zeigt sich, dass die Kategorie der Identität von späterer Katalogtat mit den verfahrensauslösenden Delikten sowohl beschuldigten- wie auch verfahrensbezogen den größten Anteil darstellt. In etwa 63% bzw. 66% der Fälle stand also bereits bei Einleitung der Verfahren fest, dass wegen der Katalogstraftat ermittelt wird, die zu einem späteren Zeitpunkt Grundlage einer TKÜ-Anordnung werden würde. Den zweitgrößten Anteil nimmt die Kategorie der unspezifischen Verfahrensauslösung ein (12% bzw. 14%), dicht gefolgt von den Fällen, in denen die verfahrensauslösenden Delikte keine Katalogstraftaten waren (11% bzw. 14%). In etwa 25% der Fälle ist somit die Ausgangslage der TKÜ-Verfahren bzw. Beschuldigten in ebensolchen Verfahren geprägt durch das Vorliegen entweder keine Katalogtat oder einer entsprechenden Unsicherheit darüber.

Die übrigen etwa 13% der Fälle verteilen sich auf die Kategorien 2, 3, 4, 7 und 8.

Die Hinzunahme einer weiteren Katalogstraftat mag hierbei mit den weiteren Ermittlungen nach Verfahrenseinleitung zusammenhängen. Das Verschwinden einer Katalogtat könnte rein formal seinen Grund darin finden, dass im Beschluss mehrere Katalogtaten nicht kumulativ aufgezählt werden, man sich insoweit mit einer Tat begnügt. Ähnliches mag für die Fälle der Kategorie 8 gelten.

Interessant erscheinen jedoch die Fälle, in welchen sich in den Anordnungen eine andere Katalogstraftat als in der Verfahrensauslösung findet. Diese machen zwar jeweils nur etwa 3% aus, deuten aber darauf hin, dass sich im Laufe der Ermittlungen Grundsätzliches geändert hat. Möglich wäre allerdings auch, dass der Verdacht hinsichtlich des verfahrensauslösenden Katalogdeliktes zwar bestehen bleibt, eine Verdachtslage bezüglich eines weiteren hinzukommt, die Anordnung dann aber ausschließlich auf das spätere gestützt wird.

b. Anklage

Nachfolgend soll die Entwicklung der Katalogstraftaten der TKÜ-Anordnungen im Vergleich zu den Anklagedelikten dargestellt werden. Hierzu ist zunächst die allgemeine Einstellungs- und Anklagestruktur zu betrachten, die bereits in *Tabelle 40* abgebildet wurde.

Nachfolgende *Tabelle 43* zeigt die Kategorien, die dem Vergleich von Katalogtaten der Überwachungsanordnungen und den Anklagedelikten zugrunde liegen.

Kategorie 1 umfasst die Fälle, in denen nur die Katalogtaten der Anordnungen angeklagt werden. Kommt hierzu noch eines oder mehrere Delikte, die keine Katalogtaten darstellen, ist Kategorie 2 einschlägig. Wird zu-

Tabelle 43: Kategorien des Vergleichs von Katalogdelikt (KD) und Anklagedelikten

1	Alle KDe allein angeklagt
2	Alle KDe + zusätzl. nicht-KD angeklagt
3	Alle KDe + zusätzl. anderes KD angeklagt
4	Alle KDe entfallen, nur nicht-KD angeklagt
5	Anderes KD angeklagt
6	Teil der KDe entfällt
7	Teil der KDe entfällt + nicht-KDe angeklagt
0	Sonstiges

sätzlich zu den identischen Katalogstraftaten ein anderes Katalogdelikt angeklagt, fällt dies unter Kategorie 3. Entfallen alle in den Anordnungen aufgeführte Katalogtaten und wird nur ein anderes Katalogdelikt angeklagt, ist dies von Kategorie 4 erfasst. Bei Kategorie 5 wird lediglich ein anderes Katalogdelikt angeklagt. Die Fälle der Kategorien 6 und 7 haben gemeinsam, dass jeweils nur ein Teil der Katalogtaten der Überwachungsanordnungen entfällt, bei Kategorie 7 jedoch zusätzlich eines oder mehrere andere Delikte, die keine Katalogstraftaten i.S.d § 100a S.1 StPO darstellen, mitangeklagt sind.

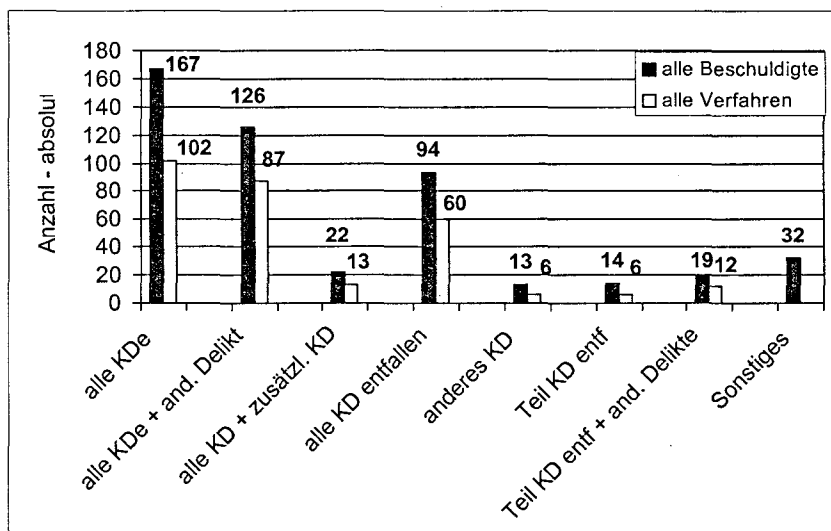
Legt man diese Kategorien allen Fällen zugrunde, in denen es zu einer Anklage kam und für die die entsprechenden Anklage- und Anordnungsdelikte aufgrund des vorhandenen Aktenmaterials anzugeben waren, zeigt sich folgendes.

Der größte Anteil der angeklagten Delikte ist vollständig identisch mit den Katalogtaten der Überwachungsanordnungen (etwa 34% bzw. 36%). Den zweitgrößten Anteil nimmt Kategorie 2 ein, also die Fälle, in denen zusätzlich zu den gleichen Katalogstraftaten eine oder mehrere andere

Nicht-Katalogtaten angeklagt werden (etwa 26% bzw. 31%). Den drittgrößten Anteil machen jedoch die Fälle aus, in welchen alle Katalogstraftaten entfallen und lediglich Nicht-Katalogstraftaten angeklagt werden (19% bzw. 21%). In etwa 3% bzw. 2% werden nur andere als die in den Anordnungen angenommenen Katalogtaten angeklagt.

Nimmt man alle Kategorien zusammen, in denen alle Katalogtaten aller Überwachungsanordnungen zumindest mitangeklagt werden (Kategorien 1-

Abbildung 126: Vergleich der Katalogtaten der Anordnungen mit den Anklagedelikten³⁹⁸ ($n_1=487$; $n_2=281$)



3) und stellt sie denen gegenüber, bei welchen zumindest ein Teil der Katalogtaten, aufgrund derer mindestens ein Überwachungsbeschluss erging, bei Anklage entfiel (Kategorien 4-7), so zeigt sich folgendes. Etwa 65% aller Beschuldigten bzw. in etwa 72% aller Verfahren werden alle Katalogtaten zumindest mitangeklagt, wohingegen bei etwa 29% aller Beschuldigten und etwa in 30% aller Verfahren zumindest ein Teil der Katalogstraftaten nicht angeklagt wurde. In fast drei Viertel der Verfahren tauchen also die Katalogstraftaten, die Grundlage für mindestens einen Überwachungsbeschluss waren, in der Anklageschrift zumindest auch auf.

³⁹⁸ Inklusive Strafbefehle mit erfolgreichem Einspruch.

c. Verurteilung

Ähnliche Vergleichskategorien wie bezüglich der Anklagedelikte bieten sich bei der Betrachtung der allgemeinen Entwicklung der in den Überwachungsbeschlüssen angeführten Katalogstraftaten im Rahmen des Urteils an. *Tabelle 44* listet die gewählten Kategorien auf. Sie unterscheidet sich von *Tabelle 43* lediglich im Hinblick auf Kategorie 5. Diese betrifft in der *Tabelle 44* den Fall, dass nicht nur alle Katalogtaten entfallen, sondern zudem wegen keines Deliktes verurteilt wird, d.h. eine Einstellung oder ein Freispruch hinsichtlich der Tatvorwürfe erfolgte.

Tabelle 44: Kategorien des Vergleichs von Katalogdelikt (KD) und Urteilsdelikten

1	Alle KDe allein verurteilt
2	Alle KDe + zusätzl. nicht-KD verurteilt
3	Alle KDe + zusätzl. anderes KD verurteilt
4	Alle KDe entfallen, nur nicht-KD verurteilt
5	Alle KDe entfallen, gar nichts verurteilt
6	Anderes KD verurteilt
7	Teil der KDe entfällt
8	Teil der KDe entfällt + nicht-KDe verurteilt
0	Sonstiges

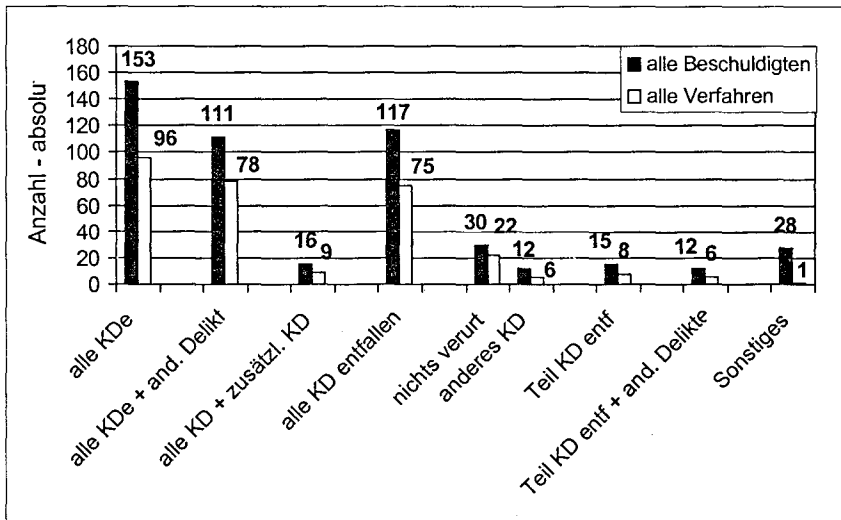
Abbildung 127 zeigt den Vergleich der den Überwachungsanordnungen zugrunde gelegten Katalogstraftaten mit den Urteilsdelikten für die Fälle, in welchen ein Urteil erging und die verurteilten Delikte aufgrund des vorhandenen Aktenmaterials anzugeben waren.

Bei etwa 31% bzw. 33% der verurteilten Beschuldigten bzw. Verfahren, in denen verurteilt wurde, wurde allein wegen der Katalogstraftaten verurteilt, aufgrund derer die Überwachungsanordnungen ergingen. In weiteren etwa 22% bzw. 27% kamen hierzu noch weitere Delikte, die keine Katalogstraftat darstellen. Größer bzw. fast gleich groß ist jedoch die Kategorie der Fälle, in welchen die Katalogtaten der Überwachungsanordnungen entfallen (etwa 24% bzw. 26%).

Nimmt man auch hier die Kategorien 1-3 und 4-8 zusammen, so zeigt sich, dass erstere bezogen auf Beschuldigte einen Wert von etwa 57% und

bezüglich der Verfahren einen Wert von etwa 64% erreichen. Dagegen entfällt bei etwa 38% der Beschuldigten und etwa 41% der Verfahren mindestens ein Teil der Katalogstraftaten. Bei den Urteilsdelikten scheinen sich also im Vergleich zur Anklage diese beiden Großkategorien einander anzunähern, auch wenn im Urteil mehrheitlich die den Überwachungsanordnungen zugrunde liegenden Katalogtaten zumindest auch Grundlage der Verurteilung bilden.

Abbildung 127: Vergleich der Katalogtaten der Beschlüsse mit den Urteilsdelikten ($n_1=494$; $n_2=288$)



d. Erfolge

Nachfolgend soll kurz dargestellt werden, wie erfolgreich die TKÜ in den Fällen war, in denen alle Katalogstraftaten angeklagt bzw. verurteilt wurden (Kategorien 1-3) bzw. in denen mindestens eine Katalogtat entfallen ist (Kategorien 4-8).

Bei den Verfahren, in denen mindestens einer der Beschuldigten angeklagt wurde, lagen bei etwa 80% der Verfahren, in denen alle Katalogdelikte zumindest mitangeklagt waren ($n=183$), auch Erfolge der TKÜ im Ermittlungsverfahren vor. Betrachtet man die Verfahren, in denen bei Anklage mindestens ein Teil der Katalogtaten entfällt ($n=117$), zeigt sich,

dass trotzdem für etwa 68% dieser Verfahren Erfolge der TKÜ angegeben waren. Untersucht man allein die Verfahren, in denen alle Katalogdelikte in der Anklage entfallen (Kategorien 4, 5 und 6; n=103), bleiben Erfolge noch immer für etwa 63% der Verfahren. Betrachtet man zusätzlich die Art der erzielten Erfolge, so zeigt sich jedoch, dass etwa 58% mittelbare Ermittlungsansätze wegen einer Katalogstraftat, etwa 45% Hinweise auf neue Straftaten Dritter und etwa 31% Hinweise auf neue Straftaten der Beschuldigten darstellten. Auffallend ist aber, dass in etwa 36% dieser Verfahren der TKÜ Selbstbelastungen zu entnehmen waren. Da sich diese selbstbelastenden Aussagen jedoch nicht zwangsläufig auf Katalogstraftaten beziehen und die übrigen Erfolgskategorien keine direkte Verbindung zur Frage der Anklage / Verurteilung wegen einer Katalogstraftat aufweisen, kann insoweit nicht zwangsläufig ein Widerspruch zur Anklage gesehen werden.

Betrachtet man die Erfolge aus TKÜ-Maßnahmen bezogen auf die Verurteilungen wegen zumindest auch Katalogstraftaten, so zeigt sich folgendes. Bei etwa 81% der Verfahren, in denen zumindest auch wegen aller Katalogstraftaten verurteilt wurde (n=183), waren Erfolge der TKÜ vorhanden. In den Kategorien 4-8 war den Akten für etwa 72% dieser Verfahren (n=117) mindestens ein TKÜ-Erfolg zu entnehmen. Untersucht man auch hier die Kategorien, in denen im Urteil alle Katalogtaten entfallen (Kategorien 5 und 6), zeigt sich, dass 75% dieser Verfahren (n=28) erfolgreich waren. Die Art der Erfolge verteilt sich ähnlich wie bei den Anklagedelikten. In etwa 54% der Verfahren waren mittelbare Ermittlungsansätze zu verzeichnen, in etwa 39% Selbstbelastungen und in etwa 32 bzw. 29% Hinweise auf Straftaten Dritter bzw. neue Straftaten der Beschuldigten.

2. Rolle der TKÜ in Anklage und Urteil

2.1. Erkenntnisse aus der Aktenanalyse

a. Erkenntnisse zur Rolle der TKÜ in der Anklage

Um Erkenntnisse zur Rolle der TKÜ in der Anklage zu erhalten, wurde bei der Auswertung der Verfahrensakten aufgenommen, welche Beweismittel in der Anklage angeführt wurden und welchen Stellenwert die TKÜ in der Anklage inne hatte.

aa. TKÜ als Beweismittel in der Anklage

Die in den jeweiligen Anklageschriften aufgeführten Beweismittel konnten den Akten für 531 Beschuldigte aus Verfahren mit TKÜ-Anordnungen entnommen werden. Hinsichtlich der Verwendung der TKÜ-Erkenntnisse als Beweismittel wurde unterschieden zwischen der allgemeinen Formulierung „TKÜ“ und der speziellen Auflistung von „TKÜ-Bänden bzw. -Ordern“, „TKÜ-Bändern“, „TKÜ-Berichten“, „TKÜ-Protokollen“, den „TKÜ- bzw. FAG-Beschlüssen“, den „FAG-Daten“ und „TKÜ aus anderem Verfahren“. Zu beachten ist, dass selbstverständlich Kombinationen aus diesen Kategorien wie auch mit anderen aufgeführten Beweismitteln nicht nur möglich, sondern üblich waren.³⁹⁹

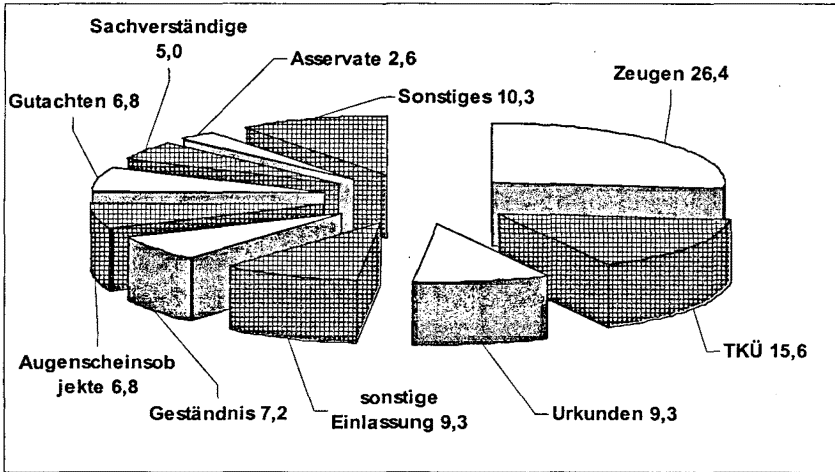
Die TKÜ allgemein wurde bei etwa 12% der Beschuldigten als Beweismittel in der Anklage aufgeführt. TKÜ-Bände bzw. -Ordner wurden bei etwa 6% der Beschuldigten angegeben. TKÜ-Bänder wurden bei etwa 4%, TKÜ-Berichte bei etwa 1% und die Beschlüsse selbst bei etwa 2% der Beschuldigten als Beweismittel angeführt. Am häufigsten wurde die TKÜ in der Anklageschrift durch die Angabe bestimmter oder aller Protokolle als Beweismittel verwertet (etwa 25%). FAG-Daten fanden ihren Niederschlag nur zu etwa 0,4%. TKÜ-Maßnahmen aus anderen Verfahren wurden bei etwa 3% der Beschuldigten angegeben.

Nachfolgende *Abbildung 128* verdeutlicht das Verhältnis der TKÜ zu anderen Beweismitteln der Anklage, hochgerechnet auf 100%.

Den deutlich größten Anteil nehmen Zeugenaussagen als Beweismittel in der Anklage ein (etwa 26,4%). Die nächstgrößere Kategorie bildet die TKÜ. Zu beachten ist, dass sie zwar – gleich in welcher Form – den zweitgrößten Anteil darstellt, ihr relativer Wert jedoch nur etwa 15,6% einnimmt. Der Urkundsbeweis liegt bei etwa 9,3%, Einlassungen der Beschuldigten, die kein Geständnis darstellen, ebenfalls bei etwa 9,3%. Geständnisse stellen etwa 7,2% der Beweismittel in der Anklage dar. Die übrigen Beweismittel liegen zwischen knapp 3% und knapp 7%. Lediglich darüber hinausgehende, sonstige Beweismittel nehmen noch einen größeren Wert ein, nämlich etwa 10,3%.

³⁹⁹ Die Summe der nachfolgenden Prozentwerte liegt deshalb deutlich über 100%.

Abbildung 128: Beweismittel in der Anklage (in %)



bb. Stellenwert der TKÜ in der Anklage

Die Beurteilung des Stellenwertes der TKÜ in der Anklage oblag den jeweiligen Bearbeitern der Verfahrensakte und beruhte auf einer Gesamtschau der Anklage. Sie ging also über die oben dargestellte „bloße“ Erwähnung der TKÜ als Beweismittel hinaus. Als Einschätzungskategorien wurden folgende zugrunde gelegt: „Null“, „sehr gering“, „gering“, „mittel“, „hoch“, „sehr hoch“, „unterstützend“ sowie „Sonstiges“^{400, 401}

Bei etwa 38% aller Beschuldigten wurde der Stellenwert der TKÜ in der Anklage mit „Null“ angegeben. Bei etwa 19% der Beschuldigten wurde er als „hoch“ eingeschätzt. „Gering“ war er bei etwa 14%, „mittel“ bei etwa 8% der Beschuldigten. „Sehr hoch“ wurde bei etwa 4%, „sehr gering“ bei etwa 3% angegeben. „Unterstützend“ schätzten die Bearbeiter die TKÜ bei etwa 5% der Beschuldigten ein. Für etwa 23% war „Sonstiges“ angegeben.

⁴⁰⁰ Unter „Sonstiges“ wurde gefasst, was sich einer Bewertung entzog, beispielsweise die bloße Auflistung einzelner Gespräche als Beweismittel, bzw. die Fälle, in denen zwar die „Funktion“ der TKÜ umschrieben, aber durch die Bearbeiter nicht im obigen Sinne bewertet wurde.

⁴⁰¹ Da Kombinationen mit „Sonstiges“ möglich waren, übersteigen die im folgenden angegebenen Prozentwerte den Wert von 100%.

b. Die Rolle der TKÜ im Urteil

Untersucht wurde im Zusammenhang mit der Rolle der TKÜ in Hauptverhandlung und Urteil, ob die TKÜ in die Hauptverhandlung eingeführt wurde, ob TKÜ-bezogene Beweisanträge gestellt wurden, ob in der Beweiswürdigung des Urteils die TKÜ aufgegriffen wurde und, wenn ja, mit welcher Beweisrichtung. Des weiteren wurde auch hier eine Einschätzungsvariable zum Stellenwert der TKÜ in Hauptverhandlung und Urteil geschaffen.

aa. Einführung der TKÜ und sonstiger Beweismittel in die Hauptverhandlung

In 97 von gegen 494 Beschuldigte⁴⁰² durchgeführte Hauptverhandlungen wurden die TKÜ-Maßnahmen in die Hauptverhandlung eingeführt. Dies entspricht etwa 20%. 331mal, d.h. bei etwa 67%, wurde die TKÜ nicht eingeführt, in 66 Fällen (13%) war den Akten mangels entsprechender Unterlagen nicht zu entnehmen, ob eine Einführung stattfand oder nicht.

Überwiegend eingeführt wurde die TKÜ zum Beweis der Beteiligung der Beschuldigten am BtM-Handel, konkreter Einkaufsfahrten bzw. Kurierfahrten, aber auch zum Nachweis beispielsweise der Gewerbsmäßigkeit von Schleusungen, bestimmter Vorgehensweisen bei Einbrüchen und der Darstellung von Organisationsstrukturen.

In etwa zwei Drittel der Hauptverhandlungen wurden Zeugen vernommen. Bei etwa 27% der Hauptverhandlungen war dies nicht der Fall, für die übrigen war den Akten nicht zu entnehmen, ob Zeugenvernehmungen durchgeführt wurden oder nicht.

In 200 Hauptverhandlungen (etwa 40%) wurden darüber hinaus sonstige Beweismittel eingeführt. In 230 Hauptverhandlungen wurden keine weiteren Beweismittel eingeführt, bei 74 Hauptverhandlungen war den Akten nicht zu entnehmen, ob weitere Beweismittel eingeführt wurden oder nicht.

bb. TKÜ-bezogene und sonstige Beweisanträge in der Hauptverhandlung

In nur etwa 8% aller Hauptverhandlungen waren Beweisanträge der Staatsanwaltschaft in den Akten dokumentiert. Nur in fünf Hauptverhandlungen bezogen sich diese Beweisanträge auf TKÜ-Maßnahmen. Das be-

⁴⁰² Nur für diese waren den Akten entsprechende Angaben zu entnehmen.

deutet, dass in etwa 12% aller Hauptverhandlungen mit in den Akten dokumentierten Beweisanträgen der Staatsanwaltschaft diese TKÜ-bezogen waren. Bezieht man diese Beweisanträge auf alle Hauptverhandlungen, kommt man zu dem Ergebnis, dass nur in etwa 1% aller Hauptverhandlungen TKÜ-bezogene Beweisanträge durch die Staatsanwaltschaft gestellt wurden.

Von Seiten der Verteidigung waren in den Akten immerhin in etwa 16% der durchgeführten Hauptverhandlungen Beweisanträge dokumentiert. In 22 Hauptverhandlungen bezogen sich diese Beweisanträge auf die im Verfahren durchgeführten TKÜ-Maßnahmen. Dies bedeutet, dass in etwa 27% der Hauptverhandlungen die in den Akten dokumentierten Beweisanträge der Verteidigung TKÜ-bezogen waren. Betrachtet man auch hier diese Beweisanträge im Verhältnis zu allen Hauptverhandlungen, zeigt sich, dass in etwa 4% aller Hauptverhandlungen TKÜ-bezogene Beweisanträge durch die Verteidigung gestellt wurden. Im Wesentlichen handelte es sich hierbei um Anträge auf das Abspielen von Teilen oder aller TKÜ-Bänder sowie auf eine erneute Übersetzung, in einem Verfahren auch auf die Anfertigung von Stimmenvergleichsgutachten aller Beschuldigten.

cc. Aufgreifen der TKÜ in der Beweiswürdigung

Bei 82 Angeklagten wird in der Beweiswürdigung innerhalb des Urteils die TKÜ aufgegriffen. Dies entspricht etwa 17% aller Angeklagten, für die den Akten entsprechende Angaben entnommen werden konnten. Eingeführt wurden die TKÜ-Maßnahmen bei etwa 20% aller durchgeführten Hauptverhandlungen. Bei etwa 85% derjenigen, bei welchen die TKÜ in die Hauptverhandlung eingebracht wurde, fand dementsprechend deren Verwertung auch im Urteil statt.

Bei 15 dieser Beschuldigten wurde die TKÜ im Urteil belastend im Sinne eines vollen Tatnachweises durch die TKÜ aufgegriffen (etwa 18%). Bei dem weit überwiegenden Teil, nämlich bei 84 Beschuldigten, d.h. bei etwa 78% der Beschuldigten, bei welchen die TKÜ in der Beweiswürdigung im Urteil erwähnt wird, wirkt sie belastend im Zusammenhang mit anderen Beweismitteln. Bei zwei Beschuldigten wirkte die TKÜ entlastend, bei einem entfaltete sie keine Beweiskraft.

dd. Stellenwert der TKÜ nach Einschätzung der Bearbeiter

Ähnlich wie bei der Anklage wurde eine Einschätzungsvariable hinsichtlich des Stellenwertes der TKÜ auch für die Hauptverhandlung geschaffen.

Für 446 Beschuldigte, gegen die eine Hauptverhandlung stattfand, wurde eine entsprechende Einschätzung durch die Bearbeiter aus einer Gesamtschau von Hauptverhandlung und Urteil vorgenommen. Mögliche Kategorien waren „Null“, „Null, da Geständnis“, „sehr gering“, „gering“, „mittel“, „hoch“, „sehr hoch“, „unterstützend“ und „Sonstiges“^{403 404}.

Bei etwa 54% aller Hauptverhandlungen gegen einzelne Beschuldigte wurde der Stellenwert der TKÜ mit „Null“ angegeben. In weiteren etwa 14% wurde der Stellenwert als „Null, da Geständnis“ eingeschätzt. Die Kategorien „gering“ bzw. „hoch“ wurden in etwa 8% bzw. 7% genannt. „Sehr gering“ und „sehr hoch“ war der Stellenwert bei 2% bzw. 1% der Beschuldigten. „Mittel“ war bei etwa 4%, „unterstützend“ bei etwa 3% angegeben. Sonstige Einschätzungen machten einen Anteil von etwa 18% aus.

2.2 Erkenntnisse aus der schriftlichen Befragung

Die Teilnehmer der schriftlichen Befragung wurden u.a. um eine Einschätzung gebeten, wie der unmittelbare Beweiswert der TKÜ im Verhältnis zu ihrem Erkenntniswert zu sehen ist. Als klarstellende Information, insbesondere zu den Begriffen Beweis- und Erkenntniswert, wurde den Interviewteilnehmern mitgeteilt, dass es Hinweise dafür gebe, dass der TKÜ zwar im Ermittlungsverfahren ein hoher Erkenntniswert dadurch zukomme, dass weitere Ermittlungsmöglichkeiten eröffnet würden, die TKÜ selbst als Beweismittel jedoch seltener eingeführt werde. Als mögliche Antwortkategorien waren „eher gering“, „gleichwertig“ und „hoch“ vorgegeben.

In knapp 96% der Fragebögen wurde diese Frage beantwortet. Von denjenigen, die sich zu dieser Frage überhaupt äußerten (n=1594), schätzten knapp 40% den Beweis- gegenüber dem Erkenntniswert als „eher gering“, knapp 48% als „gleichwertig“ und etwa 13%⁴⁰⁵ als „höher“ ein. Betrachtet man die Ergebnisse differenziert nach Berufsgruppen (vgl. *Tabelle 45*), so zeigt sich, dass die Einschätzung des Beweis- gegenüber dem Erkenntnisgewinn der Tendenz nach bei Polizeibeamten, Staatsanwälten und Richtern

⁴⁰³ Unter „Sonstiges“ wurden die Fälle gefasst, in denen zwar die „Funktion“ der TKÜ umschrieben, aber durch die Bearbeiter nicht im obigen Sinne bewertet wurde.

⁴⁰⁴ Da Kombinationen mit „Sonstiges“ möglich waren, liegt die Summe der nachfolgend angegebenen Prozentwerte über 100%.

⁴⁰⁵ Dass die Summe der angegebenen Prozentwerte 101% ergibt, ist Konsequenz der vorgenommenen Rundung.

gleich ist: Die Mehrzahl dieser drei Berufsgruppen sieht ein Gleichgewicht von Beweis- und Erkenntniswert, den zweitgrößten Anteil nimmt die Einschätzung als „eher gering“ ein, und die wenigsten Befragten bewerten den Beweiswert als höher. Unabhängig von den Differenzierungen innerhalb dieser Tendenz fällt auf, dass diese grundsätzliche Einschätzung von den Rechtsanwältinnen nicht geteilt wird. Zwar beurteilen ebenfalls die wenigsten Rechtsanwältinnen den Beweiswert als höher (etwa 11%), aber etwa 56% der Rechtsanwältinnen bewerten ihn als „eher gering“ und „nur“ etwa 33% als gleichwertig. Diesbezüglich weichen die Rechtsanwältinnen von den anderen drei Berufsgruppen ab. Im Übrigen fällt auf, dass nur etwa 30% der Staatsanwältinnen den Beweiswert als eher gering bewerten, hingegen etwa 41% der Richter. Folglich stellen die Staatsanwältinnen auch die Berufsgruppe dar, die mit etwa 59% am stärksten die Gleichwertigkeit von Beweis- und Erkenntnisgewinn vertritt. Die Polizeibeamtinnen liegen in ihrer Einschätzung jeweils zwischen der der Staatsanwältinnen und Richter.

Tabelle 45: Einschätzung des Beweis- gegenüber dem Erkenntniswert der TKÜ über die Berufsgruppen verteilt (in %)⁴⁰⁶

	eher gering	gleichwertig	eher hoch
Polizei	37	50	14
StA	30	59	11
Richter	41	44	15
Verteidiger	56	33	11
Gesamt	40	48	13

2.3 Erkenntnisse aus den mündlichen Interviews

Im Rahmen der mündlichen Interviews wurden die Interviewpartner u.a. gefragt, ob die TKÜ ein Mittel zum Erkenntnisgewinn sei oder die gewonnenen Erkenntnisse regelmäßig auch als Beweismittel dienen. Des Weiteren wurde nach der Rolle der TKÜ in der Hauptverhandlung dergestalt gefragt, ob äußerst umfangreiches TKÜ-Material regelmäßig eingeführt, ver-

⁴⁰⁶ Dass die Summe der angegebenen Prozentwerte auch hier teilweise über 100% liegt, ist Konsequenz der vorgenommenen Rundungen.

lesen und / oder abgespielt werde oder ob dies eher die Ausnahme sei. Schließlich wurden die interviewten Personen gefragt, ob sie schon Hauptverhandlungen erlebt hätten, in denen sich die TKÜ aufgrund ihres Umfanges oder aufgrund von Dolmeterscherproblemen als ungeeignet erwiesen habe. Die Staatsanwälte, Richter und Verteidiger wurden zusätzlich noch zur Problematik der Verwertbarkeit von TKÜ-Funden befragt und die Verteidiger danach, ob sie in ihrer Strategie von der Durchführung einer TKÜ dadurch profitiert hätten, dass sie das Verfahren für die Strafverfolgungsbehörden erschwert habe. Nachfolgend werden die Antworten auf diese Fragen – differenziert nach den jeweiligen Berufsgruppen – dargestellt.

a. TKÜ als Mittel zum Erkenntnisgewinn und Beweismittel

Die Hälfte der befragten Staatsanwälte gab an, dass die TKÜ dem Erkenntnisgewinn diene und selten als Beweismittel in der Hauptverhandlung genutzt werde. Nach Schätzung eines Staatsanwaltes werde die TKÜ in weniger als 10% der Verfahren eingeführt. Die TKÜ sei, so ein Staatsanwalt, kein Überführungsinstrument, aber sehr nützlich als Informationsinstrument. Sie bringe Informationen, an die man auf herkömmliche Weise nicht herankomme. Ein Teil der Staatsanwälte gab beides an, also sowohl Erkenntnis- wie auch Beweismittel, wobei alle betonten, dass eher die Erkenntnis im Vordergrund stehe bzw. dass ein Einsatz der TKÜ als Beweismittel „nicht so oft“ erfolge. Ein Staatsanwalt rückte das Ziel der TKÜ, das Gewinnen von Beweismitteln, in den Vordergrund, unterstrich aber ebenfalls den Erkenntnisgewinn in Form des Erkennens von Strukturen und der Grundlage für weitere taktische Maßnahmen.

„Die TKÜ ist immer der Einstieg, daraus ergeben sich Observation, VP-Maßnahmen o.ä. So baut es sich auf, bis man zugreifen kann, es ist eine Entwicklung aus der TKÜ.“

Nur bei einem Staatsanwalt diente die TKÜ als regelmäßiges Beweismittel.

Die Hälfte der befragten Polizeibeamten benannte als Funktion der TKÜ sowohl Erkenntnis- als auch Beweismittel. Ein Großteil unter ihnen betonte aber auch, dass der Erkenntnisgewinn im Vordergrund stehe. Es sei das Mittel, um weiterzukommen, da der Beweiswert bei BtM wegen der verwendeten Codierungen oft gleich Null sei, so ein Polizist. Fast ebenso viele Polizeibeamte benannten den Erkenntnisgewinn als überwiegend. Um

die TKÜ als alleiniges Beweismittel zu nutzen, müsse man großes Glück haben, bzw. es müssten die Beschuldigten „so blöd sein zu plaudern“. Ein anderer Polizeibeamter meinte, dass die TKÜ als Beweismittel „mit sehr spitzen Fingern angefasst“ werde. Durch den „Einbau der Erkenntnisse in den Fall und andere Erkenntnisse“ komme man meist doch zum Beweis, so ein anderer Polizist. Dass die TKÜ regelmäßig als Beweismittel diene, antwortete nur ein Polizist.

Knapp die Hälfte der befragten Richter betonte, dass die TKÜ bei ihnen „in der Regel“, „meistens“ oder sogar „immer“ als Beweismittel diene. Zu beachten ist hierbei aber, dass dies überwiegend am Landgericht tätige Richter waren. Zwei Richter nannten den Erkenntnisgewinn als primäre Funktion der TKÜ, wobei ein Richter so weit ging, dass er die TKÜ als Beweismittel als „nicht so effektiv“ beurteilte. Die übrigen befragten Richter gaben sowohl Erkenntnis- wie auch Beweismittel an.

Der Großteil der Strafverteidiger bejahte sowohl die Frage, ob die TKÜ als Erkenntnismittel als auch die, ob sie regelmäßig als Beweismittel diene. Ein Verteidiger unterstrich die Bedeutung der TKÜ vor allem in dem Falle, dass Aussage gegen Aussage stehe; die TKÜ sei dann aufgrund des „ungeheuren Effekts des gesprochenen Wortes“ das wichtigste Beweismittel. Eine überwiegende Bedeutung als Beweismittel wurde nur von einem Strafverteidiger genannt, allerdings begrenzt auf den Bereich der Betäubungsmittelkriminalität. Überwiegend als Erkenntnismittel schätzte die TKÜ ebenfalls nur ein Strafverteidiger ein, der eine Beweisführung allein mit der TKÜ als „sehr unwahrscheinlich“ beurteilte.

b. Einführen von TKÜ-Material in die Hauptverhandlung

Die Frage, ob die interviewten Personen Hauptverhandlungen erlebt hätten, in welchen umfangreiches TKÜ-Material eingeführt, verlesen und / oder abgespielt wurde, bejahte der Großteil der Staatsanwälte und betonte gleichzeitig, dass dies eher die Ausnahme darstelle. Ein Teil der Staatsanwälte merkte an, dass die TKÜ früher häufiger eingeführt worden sei, man heute aber „keine streitigen Hauptverhandlungen“ wolle. Ein weiterer Teil hatte entsprechende Hauptverhandlungen (noch) nicht erlebt, konnte aber zumindest von Erfahrungen anderer berichten.

Bei den Polizeibeamten variierten die Antworten stärker. Einem Teil der Polizisten fehlten Erfahrungen mit entsprechenden Hauptverhandlungen. Ein anderer Teil hatte ebensolche zwar schon erlebt, beurteilte die Einfüh-

rung aber eher als Ausnahme. Nach Einschätzung eines größeren Teils der Polizeibeamten werde die TKÜ häufig eingeführt bzw. zunehmend „ins Hauptverfahren eingearbeitet“. Ein Polizist schätzte, dass etwa 90% der Überwachungen eingeführt würden. Abhängig sei die Funktion der TKÜ, so ein Polizeibeamter, vom Aussageverhalten der Beschuldigten.

Die befragten Richter hatten fast alle bereits Hauptverhandlungen erlebt, in denen umfangreiches TKÜ-Material eingeführt wurde, beurteilten dies aber überwiegend als Ausnahme. Für einen kleinen Teil der Richter war die Einführung Regel, wobei ein Richter diese Häufung selbst als zufällig empfand. Ein Richter kommentierte sein „Nein“ hinsichtlich des Einführens der TKÜ in die Hauptverhandlung damit, dass sie das bisher immer hätten vermeiden können, und verwies in diesem Zusammenhang auf eine gute Zusammenarbeit mit den Strafverteidigern.

Die befragten Strafverteidiger hatten allesamt schon Hauptverhandlungen erlebt, in denen TKÜ-Material eingeführt wurde, beurteilten dies bzw. zumindest das Abspielen der Bänder aber ebenfalls als Ausnahme. Die Einführung werde in der Regel vermieden, so ein Strafverteidiger.

c. TKÜ als ungeeignetes / nicht zielführendes Beweismittel

Von den befragten Staatsanwälten hatte keiner erlebt, dass die TKÜ sich als ungeeignetes Beweismittel erwies. Begründet wurde dies beispielsweise damit, dass gesagt wurde, dass die TKÜ andernfalls nicht eingeführt werde oder aber allgemein damit, dass die TKÜ in der Hauptverhandlung „nicht die große Rolle“ spiele. Von einigen Staatsanwälten wurde allerdings betont, dass die TKÜ sich zwar nie als ungeeignet erwiesen habe, aber doch als problematisch. Insbesondere führe sie zu einer Verlängerung der Beweisaufnahme. Als zentrales Beweismittel sei sie in der Hauptverhandlung vor Gericht kaum zu bewältigen, so ein Staatsanwalt. Ein weiterer Staatsanwalt konkretisiert die Problematik wie folgt:

„Wenn in zwei Monaten 20.000 Gespräche geführt werden, von denen 10.000 relevant sind, müsste man von morgens bis abends nur abspielen. Das sprengt jedes Verfahren.“

Alle befragten Polizeibeamten verneinten ebenfalls die Ungeeignetheit der TKÜ als Beweismittel. Teilweise wurde jedoch auch auf die schwere Handhabbarkeit verwiesen, insbesondere im Hinblick auf Dolmetscher-

schwierigkeiten, Gutachterstreitigkeiten und die Anfertigung von Sprachgutachten. Hinsichtlich des Umfangs, so ein Polizeibeamter, würden die Gespräche ausgewählt, die abgespielt bzw. zu denen sie vernommen würden. Ein Polizist meinte sogar, dass er das Gegenteil erlebt habe, dass nämlich seitens der Verteidigung kein Interesse an der Einführung der TKÜ bestanden hätte.

Auch der Großteil der befragten Richter hatte bislang (noch) keine Situation erlebt, in welcher sich die TKÜ als Beweismittel als ungeeignet erwies. Aber auch viele Richter verwiesen auf die damit zusammenhängende Problematik der aufwendigen Verfahren, langwierigen Hauptverhandlungen und die Zuordnung von Gesprächen zu den entsprechenden Personen. Ein Teil der Richter bejahte die Ungeeignetheit der TKÜ als Beweismittel im Hinblick auf Übersetzungsschwierigkeiten bei bestimmten Sprachen.

Bei den befragten Strafverteidigern verneinte nur etwas mehr als die Hälfte die Frage nach der Ungeeignetheit der TKÜ als Beweismittel, teilweise ebenfalls unter Verweis auf eine nur schwere Handhabbarkeit im Hinblick auf Umfang und im Falle des Auftretens von Widersprüchlichkeiten. Die übrigen Strafverteidiger gaben an, bereits Situationen erlebt zu haben, in welchen die TKÜ ungeeignet war. Angeführt wurden hierbei der Umfang – trotz der mittlerweile vorgenommenen Selektion durch Polizei und Staatsanwaltschaft –, fern liegende Sprachen sowie falsche, schlechte oder unvollständige Übersetzungen. Ein Strafverteidiger führt die Verweigerung der Zustimmung zum Selbstleseverfahren als Beispiel dafür an, wie man „einen Richter zur Verzweiflung bringen kann“.

d. Verwertbarkeit von TKÜ-Funden

Die Staatsanwälte, Richter und Verteidiger wurden danach gefragt, wie sie die Problematik der Verwertbarkeit von TKÜ-Funden beurteilen.

Die Verwertbarkeit wurde von Richtern und Staatsanwälten gleichermaßen als unproblematisch gesehen, insbesondere aufgrund der ergangenen Rechtsprechung. Teilweise wurde auch auf die bereits bestehende gesetzliche Regelung verwiesen.

Die befragten Strafverteidiger beurteilten das Problem teilweise als ein generelles, nicht TKÜ-spezifisches und sahen ihre Aufgabe als Verteidiger gerade darin, entsprechende Fehler aufzudecken. Ein Strafverteidiger unterschied nach der Deliktsart und sprach im Falle von Verstößen gegen das BtMG der TKÜ Indizwirkung zu, ihr in allen anderen Verfahren aber jegli-

che Relevanz ab. Als problematisch wurden von einem Teil der Verteidiger die Fälle angesehen, in welchen mangelhafte Begründungen oder Umgehungstendenzen im Hinblick auf die Katalogstraftaten vorliegen, und die Konstellationen, bei denen sich in der TKÜ herausstellt, dass nicht nur Katalogtaten, sondern auch Nicht-Katalogstraftaten begangen wurden.

e. Einfluss einer möglichen Erschwernis für die Strafverfolgungsbehörden durch die TKÜ auf die Verteidigungsstrategie

Die Frage, ob die Strafverteidiger von der Tatsache, dass die Durchführung einer TKÜ das Verfahren für die Strafverfolgungsbehörden erschwert habe, in ihrer Strategie profitiert haben, verneinte knapp die Hälfte der befragten Verteidiger. Die andere Hälfte der Verteidiger bejahte die Frage, teilweise jedoch mit Einschränkungen dergestalt, dass beispielsweise ein „Profitieren“ nur materiell-rechtlich, nicht prozessual vorgelegen habe. Angeführt wurde vermehrt, dass die Polizei der Datenfülle nicht mehr Herr werde und diese mit vertretbarem Aufwand nicht mehr ausgewertet werden könne.

2.4 Erklärungsansätze und Zusammenfassung

Wie oben dargestellt, wird die TKÜ als Beweismittel sowohl in Anklage wie auch Hauptverhandlung und Urteil relativ selten an- bzw. eingeführt. Dies, obwohl die Untersuchung der faktisch im Ermittlungsverfahren erzielten Erfolge gezeigt hat, dass Erkenntnisse sehr häufig erlangt werden. Nachfolgend soll deshalb versucht werden, mögliche Erklärungsansätze hierfür aufzuzeigen.

Zum einen zeigt die Verteilung der im Ermittlungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse über die in der Aktenanalyse gewählten Erfolgskategorien, dass viele Erkenntnisse durch die TKÜ gewonnen werden, die nicht im Sinne einer direkten Kausalverknüpfung hin zum Alleinbeweis hinsichtlich Täterschaft oder Teilnahme an bestimmten Straftaten „funktionieren“. Sie stellen jedoch trotzdem häufig wichtige Hinweise dar, die im Zusammenhang mit weiteren Ermittlungsmaßnahmen, welche vielfach erst durch die TKÜ ausgelöst werden und auch erst durch sie ausgelöst werden können, zum Beweis führen. „Nichts ist schlechter, als wenn nur eine TKÜ gemacht wird“, urteilt ein Staatsanwalt.

Doch selbst dann, wenn die TKÜ der Art des Erfolges nach geeignet wäre, als Beweismittel im weiteren Verlauf des Verfahrens verwendet zu werden, ist zum anderen offenbar geworden, dass dies relativ ungern gemacht wird. Hauptgrund hierfür dürfte der erhebliche Aufwand sein, mit dem die Einführung der TKÜ als Beweismittel verbunden ist. „Idealfall“ ist insofern, dass durch die TKÜ zusätzliche Beweismittel dergestalt gefunden werden können, dass, so ein Polizeibeamter, „die Beweislage so erdrückend ist, dass die TKÜ durch andere Sachbeweise ersetzt werden kann“. Insbesondere dann, wenn ein Geständnis der Beschuldigten vorliege, werde die TKÜ wegen des damit verbundenen Aufwandes, so ein weiterer Polizist, ungern eingeführt. Hinzu kommt, so häufig von den Teilnehmern der schriftlichen Befragung angegeben, dass oft verschlüsselt gesprochen werde, was nur aus dem Zusammenhang verständlich sei, als Beweismittel dann aber nur schwer verwendet werden können. Die Einführung der TKÜ als Beweismittel in der Hauptverhandlung führt zur Verlängerung der Beweisaufnahme, aus ökonomischen, verfahrensstrategischen und Beschleunigungsgesichtspunkten, so ein Strafverteidiger, werde daher auf die Einführung verzichtet. „Jede Hauptverhandlung kann gesprengt werden“, stellt ein Staatsanwalt fest, insbesondere auch im Hinblick auf die im Zusammenhang mit Dolmetschern auftretenden Probleme. Ein Strafverteidiger fasst die Situation wie folgt zusammen:

„Man generiert durch die Tü solche Massen an präsenten Beweismitteln, dass die Gerichte überfordert sind.“

Jedoch nicht nur die Bewältigung der TKÜ durch die Gerichte und der „Hass der Kammer“, den man, so ein Strafverteidiger, unter Umständen auf sich ziehe, sind problematisch. Auch für die Beschuldigten selbst ist – zumindest das Abspielen – der TKÜ aufgrund des dadurch erzeugten Eindrucks auf das Gericht nicht immer von Vorteil.

Ob die TKÜ folglich als Beweismittel im weiteren Verlauf des Verfahrens herangezogen wird und, wenn ja, in welcher Form, scheint wesentlich geprägt zu sein von Gesichtspunkten der Verfahrensökonomie und -strategie, so dass es der Rolle der TKÜ als nicht gerecht werdend erscheint, für die Frage des „Outputs“ ihre Verwendung als Beweismittel als Kriterium anzulegen.

Welche Rolle in diesem Zusammenhang Absprachen und Geständnisse spielen, wird nachfolgend unter 4.b. und c. dargestellt.

3. Das Rechtsmittelverfahren und die Rolle der TKÜ im Rechtsmittelverfahren

3.1. Ergebnisse aus der Aktenanalyse

Für 501 Beschuldigte war den Akten zu entnehmen, ob Rechtsmittel eingelegt wurden oder nicht. Nachfolgende *Tabelle 46* zeigt, für wie viele Beschuldigte welche Rechtsmittel eingelegt und ggf. wieder zurückgenommen wurden.

Tabelle 46: Eingelegte und zurückgenommene Rechtsmittel (n=501)

Kein RM eingelegt	206
RMverzicht von beiden Seiten	112
Berufung eingelegt	24
Berufung eingelegt und zurückgenommen	12
Revision eingelegt	104
Revision eingelegt und zurückgenommen	37
Kombinationen	6
Gesamt	501

Ein Rechtsmittel nicht eingelegt, sei es durch Fristablauf oder beidseitigen Rechtsmittelverzicht, haben 318 der Verurteilten (etwa 63%). Eingelegte Rechtsmittel zurückgenommen haben weitere 49 Verurteilte. Die angegebenen Kombinationen beziehen sich für 4 Verurteilte auf die Einlegung von sowohl Berufung wie auch Revision und für einen Verurteilten darauf, dass beides eingelegt, aber die spätere Revision zurückgenommen wurde. Bei einem Verurteilten war unklar, welches Rechtsmittel eingelegt wurde, eine Rücknahme lag jedoch vor. Ein Rechtsmittelverfahren tatsächlich durchgeführt wurde daher für 133 Verurteilte, d.h. nur für etwa 27%.

Ganz überwiegend eingelegt wurden die Rechtsmittel durch den Verurteilten (etwa 78%). Nur etwa 5% der Rechtsmittel wurden durch die Staatsanwaltschaft eingelegt. Etwa 16% der Rechtsmittel wurden durch beide Seiten eingelegt, etwa 1% durch einen vorhandenen Nebenkläger.

Bei etwa 64% der Verurteilten, bei welchen ein Rechtsmittel eingelegt wurde und entsprechende Informationen den Akten zu entnehmen waren (n=157), war eine Rechtsmittelbegründung in den Akten vorhanden. Nur

bei einem Beschuldigten bezog sich diese Begründung auf die TKÜ. Der Verurteilte hatte in diesem Verfahren Revision eingelegt mit der Begründung, dass die Ablehnung des Beweisantrages der Verteidigung auf Einführung der Verbindungsdaten aus der TKÜ rechtsfehlerhaft gewesen sei. Die Revision in diesem Verfahren wurde verworfen.

Das jeweilige Ergebnis der eingelegten Rechtsmittel konnte den Akten für 121 Verurteilte entnommen werden. Nachfolgende *Tabelle 47* zeigt dies im Überblick. Bei etwa 9% der Verurteilten wird das erstinstanzliche Urteil bestätigt, dieses bei etwa 4% aufgehoben und zurückverwiesen. Eine Abänderung in der Berufung erfolgt bei etwa 10% der Verurteilten, verworfen wird bei etwa zwei Dritteln. Der Rest verteilt sich auf Kombinationen aus Vorangegangenen.

Tabelle 47: Ergebnis der Rechtsmittel (n=121)

Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils	11
Aufhebung und Zurückverweisung	5
Abänderung in der Berufung	12
Verwerfung	81
Kombinationen	12

3.2 Erkenntnisse aus den mündlichen Interviews

Im Rahmen der mündlichen Interviews wurden die Strafverteidiger gefragt, ob die TKÜ für die Begründung einer Revision eine Rolle spiele.

Die Frage wurde von der überwiegenden Zahl der Strafverteidiger bejaht, zumindest was eine entsprechende Überprüfung angeht.

„Es wäre ein Fehler, wenn nicht geprüft würde, ob die TKÜ ordnungsgemäß beantragt und durchgeführt wurde“,

so ein Strafverteidiger. Ein Teil der Strafverteidiger betonte in diesem Zusammenhang den Vorteil der TKÜ gegenüber anderen Beweismitteln. Man könne bei der TKÜ alles direkt rekonstruieren, indem man sie nochmals vollständig anhöre.

„Die TKÜ ist verkörperter Gedankeninhalt und damit in Verfahrensrügen reproduzierbar“,

so ein anderer Strafverteidiger. Ein anderer Teil verneinte die Bedeutung der TKÜ für die Revisionsbegründung bzw. meinte, sie spiele nur sehr selten eine Rolle.

4. *Effizienzkriterien*

Wie oben unter 2.d. festgestellt, vermag die Verwendung der TKÜ als Beweismittel nicht das ausschlaggebende Kriterium für die Frage des Outputs im Rahmen einer Effizienzüberprüfung sein. Es könnten jedoch einige sonstige Aspekte als mögliche Kriterien für die Effizienz der TKÜ herangezogen werden. In Anknüpfung an einige Aussagen, die im Rahmen der mündlichen Interviews in Zusammenhang mit der Frage nach einer möglichen Erfolgsdefinition getätigt wurden, sollen nachfolgend die in den Akten angegebenen Zielvorstellungen beim Einsatz der TKÜ untersucht und mit den eingetretenen Erfolgen verknüpft werden (a.).

Des Weiteren soll ein möglicher Zusammenhang zwischen Einsatz der TKÜ und Geständnis- bzw. Absprachebereitschaft analysiert werden (b. und c.).

Auch die Frage der im Zusammenhang mit der TKÜ entstandenen Kosten und des Einflusses wirtschaftlicher Erwägungen auf den Einsatz von TKÜ sollen dargestellt werden (d.).

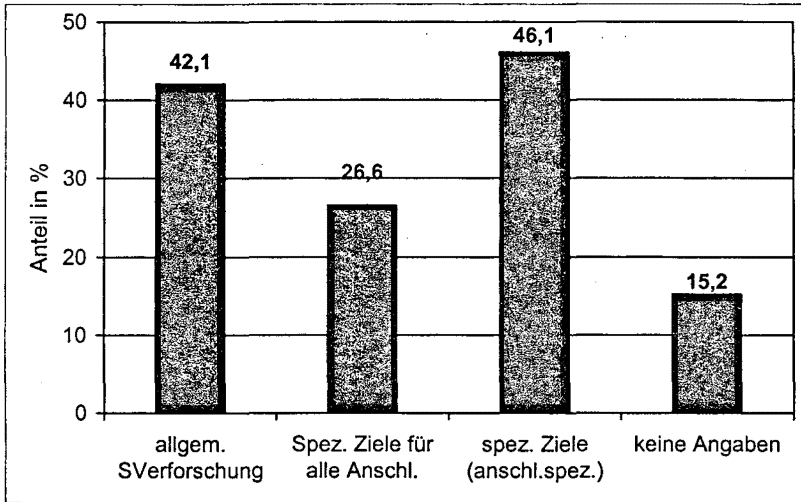
Abschließend werden vor dem Hintergrund der Schwierigkeit einer Effizienzüberprüfung polizeilichen Handelns (vgl. oben A.I.2.) allgemeine effizienzfördernde bzw. -hemmende Faktoren aufgezeigt (e.).

4.1. *Umfang der Zielerreichung*

Im ersten Teil⁴⁰⁷ wurden bereits die einzelnen mit den TKÜ-Maßnahmen verbundenen Zielvorstellungen dargestellt. An dieser Stelle sollen diese Zielsetzungen mit den Erfolgen der TKÜ verknüpft werden. Um dies sinnvoll vornehmen zu können, werden nachfolgend zunächst, da die Erfolge einzelnen Anschlüssen nie und einzelnen Beschlüssen nur teilweise zuzuordnen sind, die Ziele bezogen auf Verfahren untersucht.

⁴⁰⁷ Erster Teil B.I.2.

Abbildung 129: Allgemeine oder spezielle Zielsetzung der TKÜ
bezogen auf Verfahren – in %⁴⁰⁸



Bezüglich der Unterteilung in allgemeine und spezielle Zielsetzung sowie der entsprechenden Subsumtion sei auf oben verwiesen. Zu beachten ist, dass die Unterteilung in allgemeine und spezielle Zielsetzung jedem gestellten Antrag zu entnehmen ist, so dass ein entsprechender Zweck in einem Verfahren bereits dann vorliegt, wenn der eine oder der andere mindestens in einem Antrag dieses Verfahrens genannt wird. Bezüglich der näheren Ausdifferenzierung der speziellen Zielsetzung gilt das gleiche bezogen auf die Anschlüsse. Sobald also mindestens für einen Anschluss eines Verfahrens eine spezielle Zielsetzung erwähnt wird, liegt dieses Ziel auch im Gesamtverfahren vor.⁴⁰⁹

Abbildung 129 ist zu entnehmen, dass in etwa 42% aller TKÜ-Verfahren mindestens in einem gestellten Antrag die allgemeine Feststellung von Beweismaterial oder die Erforschung des Sachverhaltes als Ziel genannt wird. Ein spezielles Ziel, das für alle überwachten Anschlüsse mindestens eines Überwachungsantrags gleich ist, lag in knapp 27% der Verfahren

⁴⁰⁸ Die im Vergleich zum Ersten Teil unterschiedlichen Prozentwerte ergeben sich aus der hier untersuchten Bezugsgröße der Verfahren.

⁴⁰⁹ Aus diesem Grund übersteigt jeweils die Summe der einzelnen Werte in den nachfolgenden Abbildungen den Wert von 100%.

vor. In etwa 46% der Verfahren wurde mit der TKÜ ein spezielles Ziel verknüpft, das für mindestens einen Überwachungsantrag entweder nur für den mit diesem Beschluss einzig überwachten Anschluss galt oder ein unterschiedliches im Vergleich zu anderen Anschlüssen dieses Antrages darstellte. In etwa 15% der Verfahren war keinem der Anträge eine Zielformulierung zu entnehmen.

Abbildung 130: Spezielle Zielsetzung der TKÜ bezogen auf Verfahren – in %⁴¹⁰

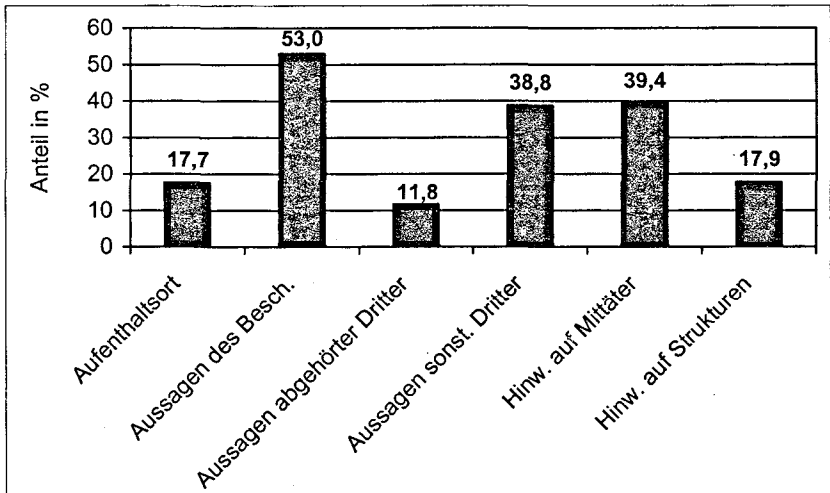


Abbildung 130 zeigt die Verteilung der entsprechenden Ziele der TKÜ-Verfahren, in denen in mindestens einem Überwachungsantrag ein spezielles Ziel angegeben war.

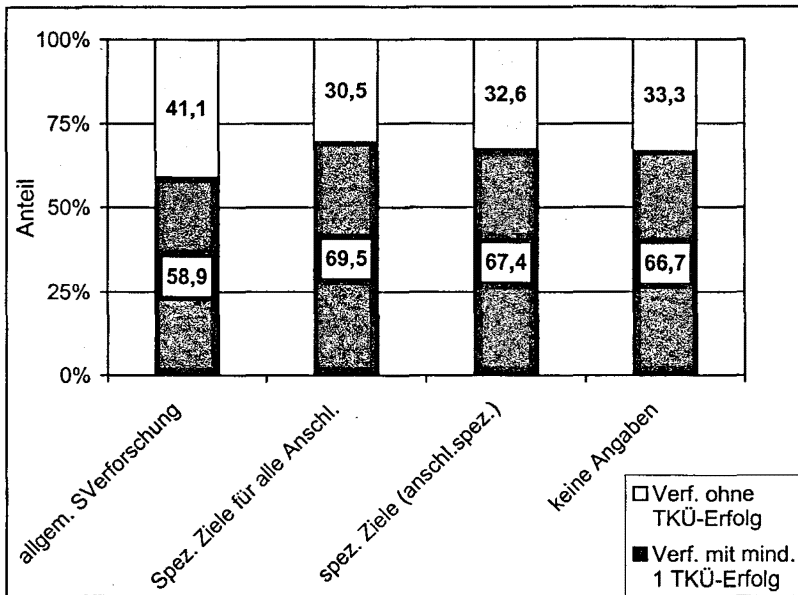
In etwa 53% der Verfahren wurden bei mindestens einem Anschluss Aussagen des Beschuldigten erwartet. Aussagen sonstiger Dritter, also Dritter, die nicht abgehört wurden, wurden in etwa 39% der Verfahren bei mindestens einem Anschluss als Ziel formuliert. Aussagen abgehörter Dritter erhoffte man sich bei etwa 12% der Verfahren, bezogen auf mindestens einen Anschluss. In knapp 40% der Verfahren waren Hinweise auf Mittäter Ziel mindestens eines Anschlusses. Der Aufenthaltsort sollte in knapp 18% der Verfahren über mindestens einen Anschluss ermittelt werden. Hinwei-

⁴¹⁰ Die im Vergleich zum Ersten Teil unterschiedlichen Prozentwerte ergeben sich aus der hier untersuchten Bezugsgröße der Verfahren.

se auf Strukturen waren mindestens für einen Anschluss als Ziel in etwa 18% der Verfahren formuliert.

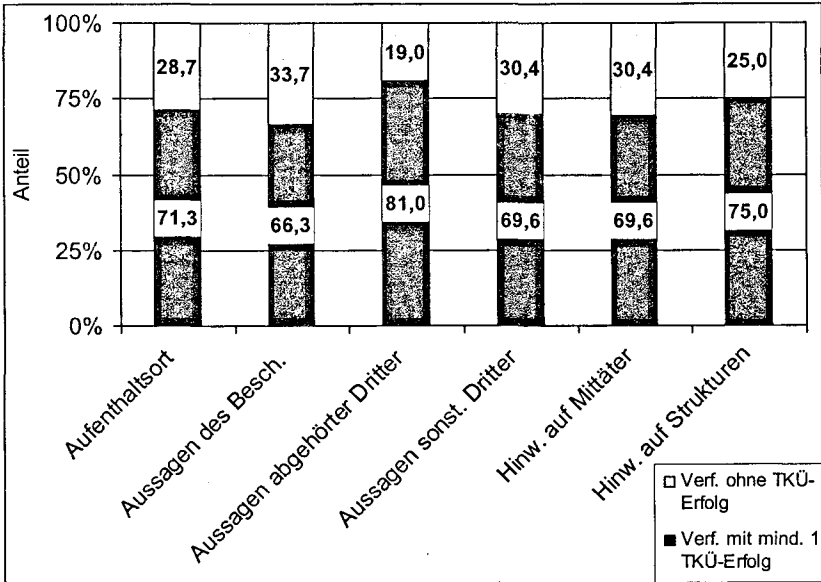
Die nachfolgende Verknüpfung dieser einzelnen Zielsetzungen mit den TKÜ-Erfolgen orientiert sich an der grundlegenden Einteilung in allgemeine und spezielle Zielsetzungen. Zu beachten ist hierbei, dass die ent-

Abbildung 131: TKÜ-Verfahren mit und ohne Erfolge differenziert nach allgemeiner oder spezieller Zielsetzung – in %



sprechenden Kategorien – mit einer Ausnahme – durch mehrere, verschiedene Erfolgskategorien repräsentiert werden. Da jedoch eine eindeutige Differenzierung innerhalb dieser einzelnen Erfolgskategorien mit Blick auf die Zielsetzung nicht möglich ist, wurden nachfolgend die Verfahren – aufgegliedert nach der jeweiligen Zielsetzung – dahingehend untersucht, ob mindestens ein TKÜ-Erfolg im Verfahren zu verzeichnen war oder nicht. Eine eindeutige Zuordnung erlauben lediglich die Fälle der Aufenthaltsortsermittlung. Eine nähere Differenzierung für diese Fälle wird im Folgenden vorgenommen.

Abbildung 132: TKÜ-Verfahren mit und ohne Erfolge differenziert nach speziellen Zielsetzungen – in %



Betrachtet man die Erfolgsquoten der TKÜ-Verfahren in Abhängigkeit von der Frage, ob in mindestens einem der TKÜ-Anträge eine allgemeine oder spezielle Zielsetzung formuliert war, so fällt zunächst auf, dass in allen Kategorien die erfolgreichen Verfahren die nicht erfolgreichen überwiegen. In welchem Maße, variiert von Kategorie zu Kategorie. Von den Verfahren, in welchen in mindestens einem TKÜ-Antrag die Erforschung des Sachverhaltes bzw. die allgemeine Feststellung von Beweismaterial als Ziel angegeben war, war den Akten für etwa 59% mindestens ein TKÜ-Erfolg zu entnehmen. Die Verfahren, bei denen mindestens einmal ein spezielles Ziel, das aber für alle Anschlüsse das gleiche ist, formuliert war, waren zu fast 70% erfolgreich. In etwa 67% der Verfahren, in denen, bezogen auf einzelne Anschlüsse, spezielle Ziele mindestens in einem Antrag formuliert waren, folgte der TKÜ mindestens ein Erfolg. Die Verfahren, in welchen den Akten gar keine Zielvorstellung zu entnehmen war, waren immerhin zu fast 67% erfolgreich.

Betrachtet man die Erfolgsquoten differenziert nach speziellen Zielsetzungen (vgl. *Abbildung 132*), so fallen die insgesamt hohen Quoten auf.

Die wenigsten Verfahren, die mindestens einen TKÜ-Erfolg zu verzeichnen haben, sind die, in welchen mindestens von einem Anschluss Aussagen des Beschuldigten erwartet wurden. Die Erfolgsquote liegt aber auch hier bei etwa 66%. Die höchste Erfolgsquote ist bei etwa 81% der Verfahren angesiedelt. Es handelt sich hierbei um die Verfahrenskonstellation, dass bei mindestens einem Anschluss als Zielvorstellung Aussagen abgehörter Dritter formuliert waren. Für knapp 70% der Verfahren, in welchen mindestens für einen Anschluss Aussagen sonstiger Dritter erwartet wurden, war den Akten mindestens ein TKÜ-Erfolg zu entnehmen. Die gleiche Quote erreichen die Verfahren, in welchen für mindestens einen Anschluss Hinweise auf Mittäter als Ziel formuliert wurden. Die Verfahren mit dem Ziel, Hinweise auf Strukturen zu erlangen, erzielten in etwa 75% der Fälle mindestens einen TKÜ-Erfolg. Die Verfahren, in denen der Aufenthaltsort des Beschuldigten ermittelt werden sollte, zogen zu etwa 71% mindestens einen TKÜ-Erfolg nach sich. Die tatsächliche Ermittlung des Aufenthaltsortes gelang dabei in etwa 24% der Verfahren. Bei den übrigen Verfahren mit gelungener Aufenthaltsortsermittlung (n=16) erfolgten knapp 20% nach allgemeiner Zielsetzung, die übrigen etwa 80% nach einer anderen speziellen Zielsetzung als der Identifizierung des Aufenthaltsortes.

4.2 *Geständnisbereitschaft*

a. Erkenntnisse aus der Aktenanalyse

Etwa 20% der Beschuldigten, die im Rahmen des Ermittlungsverfahrens als Beschuldigte vernommen wurden und deren Aussageverhalten den Akten zu entnehmen war (n=643), gestanden bereits im Ermittlungsverfahren in vollem Umfang der Tatvorwürfe. Weitere etwa 19% gestanden im Ermittlungsverfahren zumindest teilweise. Die übrigen etwa 60% der Beschuldigten bestritten die Vorwürfe im Ermittlungsverfahren, schwiegen oder widerriefen ein abgelegtes Geständnis. Welchen Einfluss die TKÜ auf das Aussageverhalten im Ermittlungsverfahren, beispielsweise durch entsprechende Vorhalte, hatte, kann nicht festgestellt werden.

Von denjenigen, die kein Geständnis oder Teilgeständnis im Ermittlungsverfahren abgelegt haben, wurden trotzdem etwa 49% angeklagt bzw. ein Strafbefehl gegen sie erlassen. Betrachtet man deren Einlassungen in der Hauptverhandlung, zeigt sich, dass etwa 40% in der Hauptverhandlung ein vollumfängliches Geständnis und weitere etwa 18% der Angeschuldig-

ten zumindest ein Teilgeständnis ablegen. Somit gestehen fast 60% derjenigen, die im Ermittlungsverfahren nicht einmal ein Teilgeständnis abgelegt hatten, in der Hauptverhandlung zumindest teilweise. Welchen Einfluss die TKÜ darauf haben könnte, ist schwer abzuschätzen. Untersucht man jedoch, bei wie vielen dieser Angeschuldigten die TKÜ in die Hauptverhandlung zumindest eingeführt wurden, stellt man fest, dass dies bei etwa 22% dieser Angeschuldigten der Fall war, bei etwa 56% jedoch nicht; bei den übrigen etwa 22% konnte nicht festgestellt werden, ob die TKÜ eingeführt worden ist oder nicht.

Gegen etwa 87% derjenigen, die im Ermittlungsverfahren zumindest ein Teilgeständnis abgelegt haben, wurde, soweit feststellbar, auch Anklage erhoben bzw. ein Strafbefehl erlassen. Untersucht man deren Einlassungen in der Hauptverhandlung, stellt man fest, dass etwa 85% dieser Angeschuldigten in der Hauptverhandlung vollumfänglich gestehen und weitere etwa 12% zumindest teilweise. Nur bei etwa 15% dieser Angeschuldigten wird die TKÜ in die Hauptverhandlung eingeführt. Diese um 25% niedrigere Einführungsquote als die durchschnittliche (vgl. oben unter 2.1 b.aa.) ist ein Indiz dafür, dass auf die Einführung der TKÜ eher verzichtet wird, wenn ein Geständnis oder zumindest Teilgeständnis der Be- und Angeschuldigten vorliegt.

Welchen Einfluss die TKÜ folglich auf die Geständnisbereitschaft der Be- und Angeschuldigten hat, kann aufgrund der Aktenanalyse nicht sicher festgestellt werden. Zumindest scheint aber auf die Einführung der TKÜ in der Hauptverhandlung eher verzichtet zu werden, wenn zumindest ein Teilgeständnis der Beschuldigten vorliegt.

b. Erkenntnisse aus den mündlichen Interviews

Die Teilnehmer der mündlichen Interviews wurden unter anderem gefragt, ob die Geständnisbereitschaft der Beschuldigten durch die TKÜ beeinflusst werde. Keiner der Befragten verneinte dies.

Seitens der befragten Staatsanwälte wurde diese Frage ausschließlich bejaht.

Auch die befragten Richter antworteten ganz überwiegend mit „Ja“, „sehr“, „mit Sicherheit“; lediglich ein Richter war etwas vorsichtiger, indem er meinte, das könne sein und nach möglichen Beweggründen hierfür suchte. Er betonte im Folgenden, dass diese sehr unterschiedlich sein könnten, beispielsweise, weil manchmal der Anwalt gar keine Zeit habe,

sich alles anzuhören bzw. der Mandant das gar nicht bezahlen könne. „Der Verteidiger fragt dann seinen Mandanten, ob nicht doch etwas dran sei, und so komme es dann zum Geständnis“.

Die befragten Polizeibeamten bejahten die Frage ebenfalls überwiegend, einige differenzierten jedoch, zum einen hinsichtlich der Person des Beschuldigten, zum anderen hinsichtlich der durch die TKÜ vorhandenen Informationen. So meinte ein Polizeibeamter, die Geständnisbereitschaft werde „punktuell bezüglich der Taten, die auf der TKÜ drauf sind“ gefördert. Ein weiterer Polizist führte an, dass Personen aus dem OK-Bereich bei der Polizei eher nicht reden würden, bei Gericht dann aber schon. Ein anderer Polizeibeamter machte den Einfluss der TKÜ auf die Geständnisbereitschaft an der Gerichtserfahrung der Beschuldigten fest mit der Tendenz, dass ein Geständnis bei vorhandener Erfahrung eher nicht abgelegt werde.

Auch seitens der Strafverteidiger wurde ein Einfluss der TKÜ auf die Geständnisbereitschaft überwiegend angenommen. „Der Druck steigt, die Beschuldigten fühlen sich ausgeliefert und legen die Karten auf den Tisch“. Insbesondere bei unverteidigten Personen sei der Eindruck einer gewichtigen oder erdrückenden Beweislast sehr wirksam. Teilweise wurde jedoch differenziert nach der Nationalität der Beschuldigten und betont, dass eher die Gesamtktenlage für ein Geständnis entscheidend sei. Ein Strafverteidiger wies auf die Gefahr falscher Geständnisse hin:

„Staatsanwaltschaft und Richter haben keine Zeit, sich alle Protokolle durchzulesen, sie verlassen sich auf die Polizei. Diese arbeitet schlecht. Die Pflichtverteidiger sind zu faul und lesen sie auch nicht, niemand liest 20 Aktenordner Protokolle. Der Rechtsanwalt rät dann falsch zu einem Geständnis.“

4.3 Bereitschaft zu Absprachen

Auch die Bereitschaft, strafprozessuale Absprachen zu treffen soll dahingehend untersucht werden, ob ein diesbezüglicher Zusammenhang mit der TKÜ besteht.

a. Erkenntnisse aus der Aktenanalyse

Für 47 der 531 Angeklagten waren den Akten zwar Hinweise auf Absprachen zu entnehmen, jedoch ließen die den Akten zu entnehmenden Infor-

mationen die diesbezügliche Rolle der TKÜ nicht hinreichend bestimmen. Zum Zusammenhang von TKÜ und Absprachebereitschaft der Verfahrensbeteiligten sei daher auf die Erkenntnisse aus den mündlichen Interviews verwiesen.

b. Erkenntnisse aus den mündlichen Interviews

Bei der Frage nach dem Einfluss der TKÜ auf die Absprachebereitschaft der Beschuldigten fielen die Antworten ähnlich deutlich wie bei der Geständnisbereitschaft aus.

Alle befragten Staatsanwälte bejahten die Frage nach einer höheren Absprachebereitschaft, teilweise als direkte Folge der gesteigerten Geständnisbereitschaft. Ein Staatsanwalt schätzte, dass etwa 50% der Fälle mit einem Deal endeten, „da die Beteiligten aufgrund der TKÜ die Beweislage besser einschätzen können“. In den anderen Fällen werde mit dem Abspielen begonnen, nach einer bestimmten Zeit gebe der Angeklagte dann auf.

Die befragten Richter sahen ebenfalls überwiegend einen Einfluss der TKÜ auf die Absprachebereitschaft gegeben. Ein Richter verneinte einen Einfluss der TKÜ auf die Absprachebereitschaft, begründete dies jedoch damit, dass er grundsätzlich keine Absprachen treffe. Ein anderer Richter schätzte, dass die TKÜ in etwa 75% der Fälle durch Absprachen der Verfahrensbeschleunigung diene.

Ein Teil der befragten Polizeibeamten konnte zum Bereich strafprozessualer Absprachen keine Angaben machen. Die übrigen Polizisten nahmen einen entsprechenden Einfluss jedoch an, teilweise mit einem Hinweis auf die Gesamtbeweislage, die erdrückend sein müsse.

Die befragten Strafverteidiger bejahten überwiegend einen Einfluss der TKÜ auf die Absprachebereitschaft.

„Ja, in jede Richtung. Alles, was ein Verfahren schwierig und kompliziert macht, hat Einfluss auf Absprachen“,

so ein Strafverteidiger. Die TKÜ sei ein gutes Druckmittel, wobei ein Strafverteidiger ergänzte, dass das nicht mit allen Mandanten und Straftaten gehe und auch vom Bundesland abhängig sei. Ein anderer Strafverteidiger meinte, dass die TKÜ keinen so großen Einfluss auf die Absprachebereitschaft mehr habe, da die Gerichte sehr viel mehr Zeit hätten; Absprachen an sich seien aber sehr verbreitet, dies hänge jedoch weniger mit der TKÜ zusammen.

4.4 *Kosten und wirtschaftliche Erwägungen*

a. Erkenntnisse aus der Aktenanalyse

Die Höhe der im Zusammenhang mit TKÜ entstandenen Kosten wurde bereits oben sowohl für die angefallenen Dolmetscher- wie auch die sonstigen Kosten aufgezeigt.⁴¹¹ Im Folgenden soll daher anhand der mündlichen Interviews dargestellt werden, inwiefern wirtschaftliche Erwägungen bei der Entscheidung für einen Einsatz der TKÜ eine Rolle spielen bzw. spielen sollten.

b. Erkenntnisse aus den mündlichen Interviews

Bei der Frage nach dem Einfluss wirtschaftlicher Erwägungen beim Einsatz von TKÜ-Maßnahmen fielen die Antworten sehr unterschiedlich aus.

Die befragten Staatsanwälte verneinten überwiegend, sich bei ihrer Entscheidung zum Einsatz von TKÜ durch wirtschaftliche Gesichtspunkte leiten zu lassen. Teilweise wurde aber darauf hingewiesen, dass dies bei der Polizei anders sei. Ein Staatsanwalt unterschied zwischen dem „offiziellen Nein“ und dem „inoffiziellen Ja“ und verwies auf Streitereien hinsichtlich der Kostentragungspflicht. Nur ein Staatsanwalt meinte, wirtschaftliche Erwägungen hätten dergestalt Einfluss, dass beispielsweise von zehn Anschlüssen nur die drei wichtigsten abgehört und der Arbeitsaufwand geprüft werde, betonte aber auch, dass das Strafverfolgungsinteresse vorgehe.

Auch die befragten Richter verneinten die Prüfung wirtschaftlicher Erwägung beim Einsatz von TKÜ überwiegend, verwiesen teilweise aber auf die Ermittlungsbehörden, von denen vermutet wurde, dass darauf geachtet werde. Ein Richter sagte, er prüfe sie „im Rahmen des Möglichen“, ein anderer gab seine Hoffnung kund, dass ein entsprechender Einfluss nicht komme, da dies schädlich für die Ermittlungen sei.

Der Großteil der befragten Polizeibeamten bejahte einen Einfluss wirtschaftlicher Erwägungen auf den Einsatz von TKÜ bzw. die Tendenz dahin. Allerdings wurde dies dahingehend eingeschränkt, dass eher geprüft werde, ob die vier bis fünf Beamten, die für die TKÜ benötigt werden, entbehrlich seien bzw. ob die TKÜ wirklich bei jedem Täter notwendig sei oder nicht. Betont wurde allerdings, dass aus diesen Gründen nicht auf die

⁴¹¹ Vgl. oben Erster Teil B.I.8.1 und 10.

Durchführung einer TKÜ verzichtet werde. Ein Polizeibeamter verwies auf seine Verpflichtung nach § 163 StPO und betonte, dass er sich nicht von finanziellen Ressourcen leiten lassen dürfe.

4.5 *Erfolgsfördernde und -hemmende Faktoren*

Es wurde bereits mehrfach betont, dass sich polizeiliches Handeln nur schwer nach Effizienzkriterien überprüfen lässt. Es lassen sich aber einige erfolgsfördernde und -hemmende Faktoren sowohl im inneren Bereich der Ermittlungsbehörden wie auch im Verhältnis zu äußeren Faktoren finden.

Nachfolgend werden entsprechende Bereiche, die Potential sowohl in positiver wie auch negativer Hinsicht bieten, dargestellt.

a. Interne Erfolgsfaktoren

Innerhalb der Ermittlungsbehörden selbst scheinen mehrere Faktoren mitverantwortlich für den Erfolg oder Misserfolg einer TKÜ-Maßnahme – im Rahmen des beeinflussbaren Bereiches⁴¹² – zu sein.

aa. Rechtliche und tatsächliche Unmöglichkeit, eine TKÜ zu schalten

Im Rahmen der mündlichen Experteninterviews wurden Polizeibeamte und Staatsanwälte unter anderem gefragt, ob sie mit Situationen konfrontiert waren, in denen es ihnen rechtlich oder tatsächlich nicht möglich war, eine TKÜ zu schalten, obwohl es nach Sachverhalt notwendig gewesen wäre.

Unter rechtlichen Gesichtspunkten wurden vor allem seitens der Staatsanwälte Deliktsbereiche wie Korruption, Kinderpornographie, Bestechlichkeit und quälende Zuhälterei genannt. Die Polizeibeamten nannten rechtliche Probleme seltener, dann aber auch die Deliktsbereiche Korruption und Bestechung. Zur Frage einer möglichen Ausweitung des Katalogs des § 100a StPO sei auf obige Ausführungen verwiesen.

Auf tatsächlicher Seite wurde vor allem auf Kapazitätsprobleme verwiesen, die im Vergleich zu früheren Zeiten zwar nicht mehr in dem Maße gegeben, teilweise aber doch noch vorhanden seien, so dass Wartelisten für die Umsetzung geführt und eingehalten werden müssen. Teilweise wurden auch – damit zusammenhängend – zu geringe Personalkapazitäten sowie Softwareprobleme und die Schwierigkeit, die abzuhörende Telefonnummer zu ermitteln, genannt.

⁴¹² Vgl. dieser Teil unter A.I.2.

bb. Technische Schwierigkeiten

Technische Schwierigkeiten im Zusammenhang mit TKÜ-Maßnahmen existieren zwar, sind aber nach überwiegender Ansicht der Befragten nicht schwerwiegend. Vergleiche hierzu im Einzelnen Teil Zwei B.1.4.

cc. Wirtschaftliche Erwägungen

Ob und in welcher Form wirtschaftliche Erwägungen für die Entscheidung eines TKÜ-Einsatzes herangezogen werden, wurde bereits oben unter 4.4 dargestellt. Mit zunehmender Tendenz zur Budgetierung kann zwar im Sinne einer Konzentrationswirkung auch eine höhere Effizienz erzielt werden, sie birgt aber andererseits auch durch ihre begrenzende Funktion die grundsätzliche Gefahr, eine effektive Strafverfolgung zu verhindern.

dd. Dolmetscherschwierigkeiten

Probleme im Zusammenhang mit Dolmetschern wurden oben (Zweiter Teil B.1.4) bereits ausführlich dargestellt. Hier sei nur nochmals festgehalten, dass sowohl das Finden von Dolmetschern bei exotischen Sprachen an sich, die Zuverlässigkeit der Dolmetscher im Allgemeinen und die „Schnittstellenfunktion“ der Dolmetscher in der Praxis große Probleme bereiten.

ee. Recodierung verwendeter Verschlüsselungen

Unter B.I.2.1 wurde bereits aufgezeigt, dass nach Einschätzung des überwiegenden Teils der mündlich befragten Experten häufig Codierungen am Telefon verwendet werden. Gleichzeitig wurde aber betont, dass die Recodierung entsprechender Verschlüsselungen meist keine größeren Probleme bereitet, da entweder aus dem Gesamtkontext, durch entsprechende Festnahmen und Sicherstellungen, durch „Verplappern“ der Abgehörten und berufliche Erfahrung zumindest im Laufe der Zeit zu erkennen sei, was gemeint sei.

ff. Ermittlungstaktische Erwägungen

Des Weiteren wurden die Staatsanwälte und Polizeibeamten, die an den mündlichen Interviews teilgenommen haben, gefragt, ob es Situationen gegeben habe, in denen trotz Vorliegens der formalen Voraussetzungen für eine TKÜ auf einen entsprechenden Antrag verzichtet wurde. Ein Großteil

beider Berufsgruppen führte hierbei mangelnde Erfolgsaussichten in zweierlei Hinsicht als Ausschlusskriterium an. Zum einen dann, wenn das Mittel TKÜ an sich im konkreten Fall nicht das zielführende Mittel gewesen sei – beispielsweise, weil zu verdeckt gesprochen werde bzw. den Beschuldigten bekannt sei, dass die latente Gefahr bestehe, abgehört zu werden. Zum anderen dann, wenn andere Mittel zum Ziel geführt haben, beispielsweise bereits eine Festnahme vorlag. Diesbezügliche Erwägungen im Vorfeld einer TKÜ-Maßnahme vermögen ihren späteren Erfolg zu beeinflussen.

Daneben wurden auch zu knappe personelle und sachliche Ressourcen erwähnt.

Neben der zu erwartenden Erfolgsaussicht selbst dürfte als Erfolgskriterium auch das Verhältnis der TKÜ zu anderen Ermittlungsmethoden⁴¹³ zentrale Bedeutung haben.

gg. Fachliche Qualifikation der auswertenden Polizeibeamten

Im Rahmen der Befragungen wurde teilweise die fehlende fachliche Qualifikation der Auswerter der TKÜ angemahnt.⁴¹⁴ Da die Auswertung der mit der TKÜ erfassten Gespräche innerhalb des Dreischrittes Erfassung, Auswertung und operativer Umsetzung⁴¹⁵ die entscheidende Weiche für den weiteren Gang des Verfahrens stellt, erscheint eine entsprechend hohe fachliche Qualifikation der auswertenden Polizeibeamten als unabdingbar für den Erfolg der TKÜ. In welchem Umfang ein entsprechender Aus- und Fortbildungsbedarf besteht, muss hier jedoch offen bleiben.

b. Zusammenarbeit von Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten

Die Einschätzung der Zusammenarbeit zwischen Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten durch die jeweiligen Berufsgruppen wurden bereits oben angesprochen.⁴¹⁶

Hiernach wurde die Zusammenarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft durchgehend von beiden Berufsgruppen als gut bis sehr gut bezeichnet. Ein Verbesserungsbedarf wird somit in diesem Verhältnis nicht gesehen. Was die Einschätzung durch die Richter angeht, so fällt die Bewertung

⁴¹³ Hierzu bereits oben Zweiter Teil E.

⁴¹⁴ Vgl. oben Zweiter Teil B.II.6.

⁴¹⁵ So einer der Interviewteilnehmer.

⁴¹⁶ Erster Teil, C.II.1.1, 2.1 und 3.1.

zwar unterschiedlich aus, die bestehenden Konflikte werden jedoch im Großen und Ganzen als lösbar angesehen. Dringender Bedarf an Verbesserung scheint mithin auch vom Großteil der Richter nicht gesehen zu werden.

c. Zusammenarbeit mit den Telekommunikationsunternehmen

Auch die Frage der Zusammenarbeit mit den Telekommunikationsunternehmen wurde bereits unter B.III.1.3. angesprochen. Das teilweise sehr unterschiedliche Antwortverhalten zeigt, dass offensichtlich in bestimmten Bereichen trotz der in den letzten Jahren eingetretenen verbesserten Zusammenarbeit nach wie vor Handlungsbedarf besteht. Insbesondere bei der Übermittlung der Verbindungsdaten scheint, sowohl was die Dauer wie auch die Form der Übermittlung angeht, eine Optimierung wünschenswert.

C. Zusammenfassung

Die Beurteilung der Effizienz von Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung nach den §§ 100a, 100b StPO ist abhängig von der Operationalisierung und der Operationalisierbarkeit der Effizienz. Die Definition und die Messung des „Outputs“ bereiten aber nicht unerhebliche Probleme. Legt man den strengsten Maßstab, die Verurteilung der Täter, zugrunde, käme man zu dem Ergebnis, dass, da die TKÜ nur in etwa 20% der TKÜ-Verfahren überhaupt in die Hauptverhandlung eingeführt wird, das Verhältnis von In- und Output relativ ungünstig zu Lasten des Outputs ausfällt. Betrachtet man des Weiteren das Aufgreifen der TKÜ im Urteil, so verringert sich die Quote weiter, da „nur“ bei 85% der Angeklagten, in deren Hauptverhandlung die TKÜ überhaupt eingeführt wird, diese dann in der Urteilsbegründung auftaucht. Ein Richter antwortete auf die Frage nach der Erfolgsdefinition einer TKÜ, dass es zynisch wäre, würde er „Verurteilung“ antworten.

Schriftliche und mündliche Interviews haben gezeigt, dass die TKÜ im Hauptverfahren nur ungern verwendet wird. Hintergrund hierfür sind im Wesentlichen verfahrensökonomische und -strategische Gründe. Ähnliches gilt für die Verwendung der TKÜ als Beweismittel in der Anklageschrift. Zwar stellt die TKÜ die zweithäufigste Kategorie an Beweismitteln dar, die in den Anklageschriften aufgeführt werden, ihr prozentualer Anteil

liegt jedoch nur bei knapp 16%. Ihr Stellenwert in der Anklage wurde durch die Auswerter bei etwa 38% der Beschuldigten mit „Null“, bei weiteren etwa 14% mit „gering“ angegeben. Dies darf dennoch nicht als Ineffizienz gewertet werden. Insbesondere bedeutet dies auch nicht, dass die TKÜ über das Ermittlungsverfahren hinaus nicht fortwirkt. In Gestalt von anderen Sachbeweisen und bzw. oder Geständnissen bleibt sie häufig auch über das Ermittlungsverfahren hinaus „in unsichtbarer Form“ relevant. Die TKÜ wird somit auch dazu genutzt, andere Sachbeweise zu erlangen, die die TKÜ selbst als Beweismittel entbehrlich machen. Dies ist unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie nicht nur unbedenklich, sondern auch sinnvoll, sofern die gesetzliche Voraussetzung der Subsidiarität hierbei nicht ausgehebelt wird.

Darüber hinaus ist aber auch eine Verschiebung des Bezugspunktes der TKÜ auf das Ermittlungsverfahren zu konstatieren. Der im Ermittlungsverfahren erlangte Erkenntniswert ist hoch. In etwa 60% aller TKÜ-Ermittlungsverfahren war den Akten nämlich mindestens ein TKÜ-Erfolg zu entnehmen. Etwa drei Viertel der Fälle, bei welchen das Verfahren gegen mindestens einen Beschuldigten nicht eingestellt wurde, waren die Ermittlungsverfahren im Hinblick auf mindestens eine TKÜ-Erkenntnis erfolgreich. Hierbei werden häufig Erkenntnisse erlangt, ohne die ein Weiterkommen in den Ermittlungen nicht möglich wäre.

Wirtschaftliche Erwägungen beim Einsatz der TKÜ zu berücksichtigen, ist im Sinne einer Konzentration auf, sofern dies abschätzbar ist, „wichtigere“ Anschlüsse bzw. Hinterleute sinnvoll, jedoch dürfen das in § 152 II StPO niedergelegte Legalitätsprinzip und die Erforschungspflicht der §§ 160 I, 163 I StPO dadurch nicht eingeschränkt werden.

Vierter Teil

Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

A. Zusammenfassung

I. Ausgangspunkt und Fragestellungen

Fragen des Grundrechts- und insoweit vor allem des Persönlichkeitsschutzes, aber auch des Schutzes des Fernmeldegeheimnisses sowie die Forderungen nach einer Minimierung der Überwachungszahlen stehen in einem latenten Dauerkonflikt zur angenommenen Notwendigkeit einer effizienten Strafverfolgung insbesondere im Bereich der Organisierten Kriminalität.⁴¹⁷ Die für eine politische Entscheidungsfindung notwendige Tatsachenbasis kann nur durch eine empirische Evaluation erschlossen werden. Die Untersuchung „Rechtswirklichkeit und Effizienz der Überwachung der Telekommunikation nach §§ 100a, 100b StPO und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen“ bezieht sich dabei auf die nachfolgenden Fragestellungen.

I. Untersuchungsinhalt

Im deskriptiven Teil der Studie sind es vor allem die Bereiche des Rechtstat-sächlichen, die einer Überprüfung unterzogen wurden. Ein Schwerpunkt lag hierbei auf der Ermittlung des „Umfangs“ der Telekommunikationsüberwachung (TKÜ), gemessen an Anordnungshäufigkeit, Befristung der TKÜ-Maßnahme und tatsächlicher Überwachungsdauer und den betroffenen Personen.

Daneben wurde die Rolle von Polizei, Staatsanwaltschaft und Ermittlungsrichter hinsichtlich ihres Einflusses auf die Entscheidung, eine TKÜ durchzuführen, betrachtet. In diesem Zusammenhang wurden das Anord-

⁴¹⁷ Zur „Weichheit“ des Begriffs der „Organisierten Kriminalität“ siehe BVerfG, NJW 2002, 1782; zum Ganzen KINZIG (2003 / 2004).

nungsverhältnis zwischen Eilmaßnahmen und richterlichen Überwachungsbeschlüssen untersucht, die Frage nach Richterwechseln bei Verlängerungsanordnungen gestellt und die Begründungsinhalte einer Bewertung unterzogen. Zudem wurde untersucht, inwieweit Ablehnungen staatsanwaltschaftlicher Anträge, aber auch Nichtbestätigungen von Eilmaßnahmen vorlagen.

Die Erhebung der von einer TKÜ betroffenen Personen erfolgte anhand der Feststellung, inwiefern der Beschuldigte und / oder Dritte jeweils Inhaber und / oder Nutzer eines überwachten Anschlusses darstellten, in welchem Umfang Zeugnisverweigerungsrechte bestanden und wie die Benachrichtigungsvorschriften des § 101 StPO gehandhabt wurden. Daneben wurde der Versuch unternommen, die TKÜ-Verfahren hinsichtlich ihres Verlaufs einer Beschreibung zu unterziehen.

Weitere Fragestellungen betrafen die Situation, in der die Schaltung einer TKÜ in Erwägung gezogen und durchgeführt wurde, sowie die Zusammenarbeit von Polizei, Staatsanwaltschaft und Ermittlungsrichter bei der Initiierung, Antragstellung und Anordnung. Daneben wurden hier Probleme, die aus der Entwicklung des Telekommunikationsmarktes, aber auch aus Veränderungen der Täterstrukturen und der Anpassung von Täterverhalten resultieren, betrachtet.

2. Kernfragen der Untersuchung

Die Untersuchung bezweckt neben der Beschreibung des tatsächlichen Rechtszustands auch die Evaluation der Effizienz. In diesem Zusammenhang erfolgt zunächst eine Auseinandersetzung mit den Erfolgen einer TKÜ und polizeilichem Handeln im Allgemeinen. Daneben werden Verbindungen zwischen den Erkenntnissen, die aus einer TKÜ gewonnen werden konnten, und der „Ersetzung“ dieser Erkenntnisse durch Erfolge anderer (Folge-) Ermittlungsmaßnahmen und Beweismittel, der Verwertung der Erkenntnisse in Anklage und Hauptverhandlung sowie dem Verfahrensausgang hergestellt.

II. Erkenntnisse bisheriger Rechtstatsachenforschung im Bereich der TKÜ

Aus offiziellen Statistiken lassen sich bestimmte Verteilungen für die TKÜ hinsichtlich der Anordnungshäufigkeit und der Katalogtaten sowie die Anzahl der Betroffenen in den entsprechenden Verfahren entnehmen. Empiri-

sche Erkenntnisse zur Überwachung der Telekommunikation liegen bisher kaum vor.

Eine Ausnahme bildet daher eine kürzlich in Auszügen veröffentlichte Studie der Universität Bielefeld⁴¹⁸ zu Richtervorbehalten. Sie konzentriert sich, soweit bislang ersichtlich, auf die Begründungen der TKÜ und die Frage der Benachrichtigung. Sie stellt Defizite im bestehenden Kontrollsystem fest und kritisiert die fehlende Transparenz der Maßnahmen.

Insgesamt ist aber festzuhalten, dass Implementations- und Evaluationsuntersuchungen auf dem Gebiet des Ermittlungsverfahrens⁴¹⁹ und speziell auch zur TKÜ national wie international nur unzureichend vorhanden sind bzw. völlig fehlen.

III. Anlage und Durchführung der Untersuchung

Im Rahmen der Untersuchung wurde die vorhandene Rechtstatsachenforschung der letzten Jahre zu verdeckten Ermittlungsmaßnahmen und die aktuelle Reformdiskussion zur TKÜ analysiert sowie ein Vergleich europäischer und außereuropäischer Telefonüberwachungssysteme vorgenommen.

Der empirische Teil der Studie besteht aus drei Untersuchungsabschnitten, die aufeinander aufbauen und sich gegenseitig ergänzen. Den Ausgangspunkt stellt die Analyse von 523 Verfahrensakten aus dem Jahr 1998 dar, die als Verfahren mit TKÜ-Maßnahmen statistisch gemeldet und erfasst wurden. In 501 dieser Verfahren konnten dabei Maßnahmen nach §§ 100a, 100b StPO festgestellt werden, zum Teil neben Auskunftersuchen nach § 12 FAG. Für acht Verfahren wurden allein Ersuchen nach § 12 FAG dokumentiert. Die Verfahren (n=501) beziehen sich auf 1138 Beschuldigte und beinhalten 1488 TKÜ-Anordnungen, die die Überwachung von 2370 Anschlüssen zur Folge hatten.

Die Wahl des Jahres 1998 als Erhebungszeitpunkt wurde vor allem von der Erwartung getragen, zum größten Teil bereits abgeschlossene Verfahren untersuchen zu können. Der Schwerpunkt der Aktenanalyse lag auf der Auswertung verfahrens-, beschuldigten- und natürlich maßnahmenbezogener Informationen.

⁴¹⁸ BACKES / GUSY (2003).

⁴¹⁹ Siehe hierzu aber KINZIG (2003 / 2004) a.a.O.

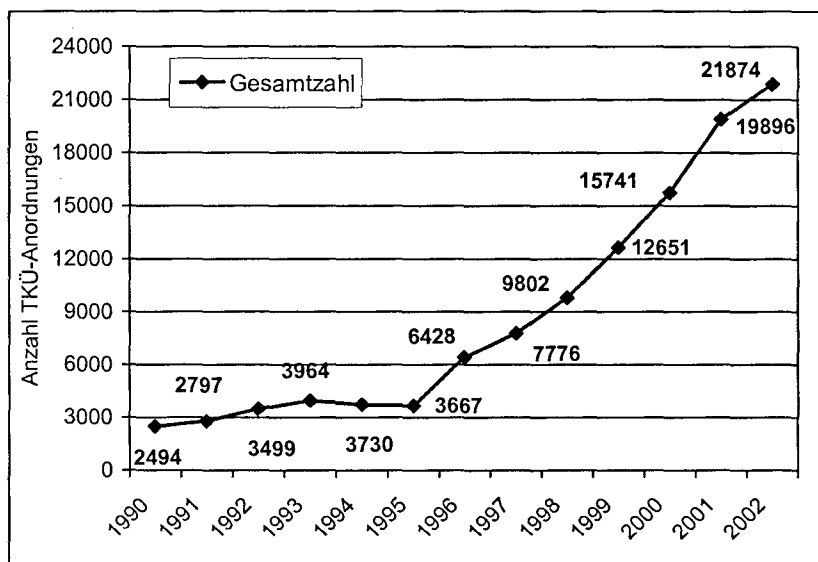
Im Anschluss an diesen Untersuchungsabschnitt wurde auf Grundlage der ersten Erkenntnisse und der Auswertung der reformpolitischen Diskussion ein Fragebogen entwickelt, der im Rahmen einer schriftlichen Befragung an insgesamt rund 6000 Praktiker der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der (Straf-)Gerichte sowie an Strafverteidiger versandt wurde (Rücklaufquote: etwa 46%). Dieser Abschnitt der Untersuchung diente vor allem der Erhebung subjektiver Einschätzungen und richtete sich nicht allein an ausgewiesene „Überwachungsexperten“ mit beständiger TKÜ-Erfahrung.

In einem letzten Schritt wurden sodann 43 Experten aus der Praxis (Kriminalbeamte, Staatsanwälte, Richter und Verteidiger) im Rahmen von mündlichen Gesprächen zu virulenten Fragestellungen im Zusammenhang mit TKÜ interviewt, die sich aus der rechtspolitischen Reformdiskussion, tatsächlichen Gegebenheiten bei der Überwachungsumsetzung und Erkenntnissen aus der Aktenanalyse ergaben.

IV. Entwicklung der TKÜ in Deutschland und im internationalen Vergleich

Die Anzahl der Überwachungsmaßnahmen nach §§ 100a, 100b StPO (vgl. *Abbildung 133*) und die Anzahl an Verfahren mit TKÜ hat in den letzten Jahren in Deutschland stetig zugenommen. An dieser Stelle sei auf die unterschiedlichen Bezugsgrößen bei der statistischen Erfassung der TKÜ hingewiesen. So werden zum einen durch die Landesjustizverwaltungen die Anzahl der Verfahren mit TKÜ-Bezug und die Betroffenen im Sinne des § 100a I S.2 StPO erfasst.⁴²⁰ Daneben sind die Betreiber von Telekommunikationsanlagen nach § 88 V TKG verpflichtet, Jahresstatistiken über die nach §§ 100a, 100b StPO durchgeführten Überwachungsmaßnahmen zu erstellen und der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post zu übermitteln. Somit liegen den Statistiken im Wesentlichen drei unterschiedliche Bezugsgrößen zugrunde (Verfahren, Betroffene und Maßnahmen). Es ist zu beachten, dass, da es in einem Verfahren mehrere Maßnahmen und Betroffene geben kann, die Zahl der TKÜ-Verfahren zwangsläufig unter den Anordnungs- und Betroffenenzahlen liegt.

⁴²⁰ Inklusive der Verteilung über die zugrunde liegenden Katalogtaten, ausdifferenziert nach Bundesländern.

Abbildung 133: Entwicklung der Zahl der TKÜ-Anordnungen 1990-2002⁴²¹

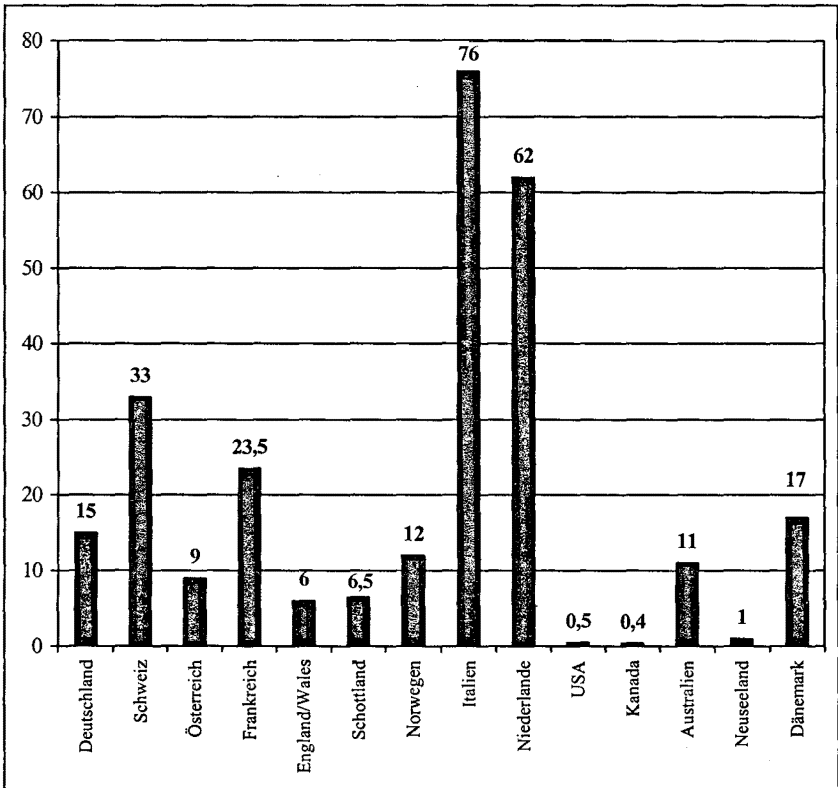
Quellen: *BT-Sten.Ber.* 12/30, S. 2354; Pütter, *Bürgerrechte & Polizei* 1995, 78 f.; *BT-Drs.* 12/5269; *BT-Drs.* 12/7116 und 12/8306; Bundesregierung zit. nach *DuD* 1996, 109, 227; *BT-Drs.* 13/618; *BT-Drs.* 13/3618; *BT-Drs.* 13/7341; *BT-Drs.* 13/11354; *BT-Drs.* 14/1522, 14/4863; *BT-Drs.* 14/7521; *RegTP*, 2. Tätigkeitsbericht 2000/2001, S. 148.

Der Anstieg der Überwachungszahlen kann jedoch als Trend in den 90er Jahren international festgestellt werden. Deutschland ist dabei im Vergleich der relativen Häufigkeit der Anordnung der Überwachung der Telekommunikation pro 100.000 der Wohnbevölkerung unter den kontinentaleuropäischen Ländern im Mittelfeld zu verorten (vgl. *Abbildung 134*). Insgesamt ist jedoch ein großer Unterschied in der Anordnungshäufigkeit zwischen

⁴²¹ Für das Jahr 1990 beziehen sich die Zahlen bis 02.10.1990 auf die alten Bundesländer ohne Berlin (West), ab 03.10.1990 auch auf Berlin (West), s. Stenografische Berichte 12/30, S. 2354. Anordnungen in den neuen Bundesländern wurden selbständig erst seit 1992 erfasst, 1991 allerdings durch die Oberpostdirektionen der alten Länder miterfasst, s. Bericht des Strafrechtsausschusses auf der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und -minister am 6.11.1997, S.4.

kontinentaleuropäischen Ländern einerseits und angloamerikanischen Ländern andererseits zu beobachten. Während die Anordnungshäufigkeiten in den USA, Kanada und Neuseeland bei bis zu einer Anordnung pro

Abbildung 134: Anordnungen von Überwachungen der Telekommunikation im Vergleich (pro 100.000 der Wohnbevölkerung)



100.000 der Wohnbevölkerung liegen, weisen die Daten für Kontinentaleuropa in der Regel ein Vielfaches aus. Auch wenn die Daten unterschiedlichen Registrierungsmustern folgen und deshalb unterschiedliche Zählweisen vorliegen, lassen sich doch die folgenden Feststellungen treffen:

In der Anordnungshäufigkeit bestehen substantielle Unterschiede. Die Differenzen lassen sich sichtlich nicht durch Unterschiede in der Krimina-

litätsstruktur oder durch solche in den rechtlichen Voraussetzungen erklären. Denn in Ländern mit recht weit gefassten Anordnungsvoraussetzungen, wie beispw. England / Wales oder Schottland, wird von der Anordnung der Telekommunikation relativ selten Gebrauch gemacht. Demgegenüber ist bei Ländern mit engen Voraussetzungen (beispielsweise restriktiver Deliktskatalog) eine recht breite Anwendung zu beobachten. Struktur und Entwicklungen der von der Überwachung der Telekommunikation besonders betroffenen Kriminalitätsbereiche lassen im Vergleich der Länder keine Rückschlüsse darauf zu, dass die Häufigkeit der Anordnung der Überwachung der Telekommunikation mit einer effizienteren Kontrolle der davon erfassten Kriminalitätsbereiche korreliert.

Als Erklärungsansätze für die Zunahme der Überwachungstätigkeit werden im Übrigen verschiedene Gesichtspunkte angeführt:

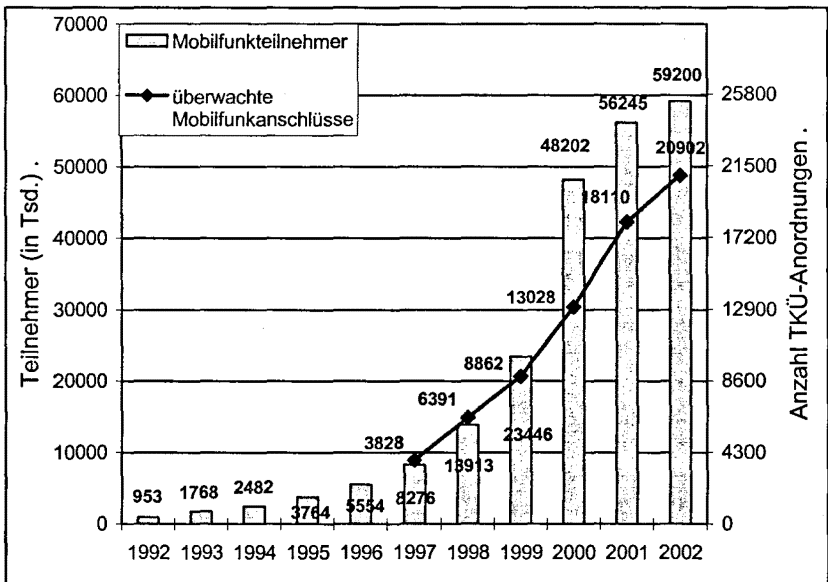
- die sprunghafte und massive Veränderung auf dem Telekommunikationsmarkt mit einer erheblichen Zunahme des Handyaufkommens und der Nutzung neuer Technologie
- die Änderungen auch im Kommunikationsverhalten der Verkehrsteilnehmer im Sinne eines häufigeren, umfassenderen, öffentlicheren Gesprächsverhaltens
- die Einschätzung der TKÜ als bequeme und leicht zu ergreifende Ermittlungsmöglichkeit sowie ein generell stärkerer Rückgriff auf technologische Kontrollformen
- eine angenommene Zunahme der Kriminalität in Bereichen, die der Überwachung der Telekommunikation unterliegen
- eine veränderte Polizeistrategie, die stärker an der Ermittlung von Betäubungsmittelkriminalität ausgerichtet ist.

Betrachtet man die Zahlen zur Kriminalitätsentwicklung⁴²² und zu den Veränderungen des Telekommunikationsmarktes (siehe *Abbildung 135*), ergibt sich, dass der Anstieg der TKÜ-Anordnungen nicht mit dem Ansteigen der BtM-Kriminalität erklärt werden kann. Ein Zusammenhang zwischen der Entwicklung des Mobilfunkmarktes und den entsprechenden Kommunikationsformen einerseits und der Zunahme der Überwachungsintensität andererseits ist jedoch festzustellen. Bezieht man beispw. die Überwachungen von Mobiltelefonen auf die Anzahl angemeldeter Mobiltelefone, dann lässt sich im Zeitraum 1997 bis 2002 ein Rückgang der

⁴²² Hierbei werden die Daten der PKS zugrunde gelegt.

Überwachungsichte von 0,46 pro 1000 auf 0,35 pro 1000 Mobiltelefone beobachten. Nachfolgende *Tabelle 48* zeigt die Steigerungsraten von Überwachungsanordnungen, die für Mobilfunkanschlüsse ergingen, und die der Mobilfunkteilnehmer. Für den Zeitraum 1997-2002 lässt sich hierbei feststellen, dass die Zahl der Mobilfunkteilnehmer deutlich stärker zunahm als die der entsprechenden TKÜ-Anordnungen.

Abbildung 135: TKÜ-Anordnungen/Mobilfunk und Zahl der Mobilfunkteilnehmer 1992-2002



Quelle: RegTP Tätigkeitsbericht 1998/1999, S.95, 2. Tätigkeitsbericht 2000/2001, S. 148; die Zahl der Überwachungsanordnungen für die Jahre 2001 und 2002 laut Auskunft des Bundesministeriums der Justiz.

Die Annahme, dass es sich bei der TKÜ um eine leicht und bequem einzusetzende Ermittlungsmethode handelt, kann nach Auffassung der abhörenden Stellen und insbesondere der Polizei und der Staatsanwaltschaft nicht als Erklärungsmodell herangezogen werden: die Erfassung und Auswertung der TKÜ bedeuten für alle beteiligten Personen einen immensen und teilweise kaum zu bewältigenden Arbeitsaufwand.

Tabelle 48: TKÜ-Anordnungen/Mobilfunk, Zahl der Mobilfunkteilnehmer und jeweilige Steigerungsraten 1997-2002

Jahr	TKÜ-AOen/ Mobilfunk ⁴²³	Steigerungsrate in %	Mobilfunkteil- nehmer (in Tsd.) ⁴²⁴	Steigerungs- rate in %
1997	3828		8276	
1998	6391	67	13913	68
1999	8862	39	23446	69
2000	13028	47	48202	106
2001	18110	39	56245	17
2002	20902	15	59200	5
1997-2002		446		615

V. International vergleichende Betrachtung

Im Vergleich der internationalen Regelungen zur Überwachung der Telekommunikation fallen neben im Übrigen sehr unterschiedlichen normativen Inhalten, Anforderungen und Durchführungsmustern vor allem zwei Ansatzpunkte auf, die allen Ländern gemein sind: die Auseinandersetzung mit der Verhältnismäßigkeit (häufig im Rahmen von Subsidiaritätserwägungen und im Rahmen von Überlegungen zur ultima ratio)⁴²⁵ sowie das Bemühen um eine Minimierung des Überwachungsaufkommens. Daneben lassen sich bei den materiellen Voraussetzungen der TKÜ Systeme mit Straftatenkatalogen von solchen Regelungen unterscheiden, die auf einen Katalog zugunsten allgemeiner Formulierungen unter Bezugnahme auf eine bestimmte Tatschwere (definiert entweder über den abstrakten Strafrahmen oder die im Einzelfall erwartete Strafe) verzichten. Schließlich liegen Kombinationen aus Katalog und genereller Erfassung vor.

Die TKÜ betrifft im Ländervergleich nahezu in allen Fällen schwerpunktmäßig Betäubungsmittelkriminalität. In einigen Ländern lässt sich dies auch sinnbildhaft daran festmachen, dass die Überwachung der

⁴²³ Vgl. hierzu bereits *Abbildung 135*.

⁴²⁴ Vgl. hierzu bereits *Abbildung 135*.

⁴²⁵ Hierbei wird keinesfalls immer deutlich, inwieweit die Subsidiarität als Ausdruck der Verhältnismäßigkeit zu verstehen ist oder ob sie neben dieser eine völlig eigenständige Rolle einnimmt. Unklarheit besteht in gleichem Maße hinsichtlich des Verhältnisses der „Ultima-ratio“-Erwägung zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität.

dies auch sinnbildhaft daran festmachen, dass die Überwachung der Telekommunikation als Ermittlungsmöglichkeit im Rahmen der entsprechenden Strafgesetze zum Betäubungsmittelrecht eingeführt wurde.

Eine proaktiv⁴²⁶ einzusetzende TKÜ ist in einigen Ländern (etwa den Niederlanden, Italien und Frankreich) gesetzlich möglich, Überwachungen (auch) zu so genannten Vorfeldermittlungen sind im angloamerikanischen Bereich möglich.

Deutliche Unterschiede sind für die Dauer der Anordnungen festzustellen. Jedoch geht die Tendenz hier dahin, immer nur kurze Zeiträume zuzulassen (von 2 Wochen bis 4 Monaten).

Eine Gemeinsamkeit liegt im Übrigen darin, dass alle Systeme die Überwachung der Telekommunikation als „ultima ratio“ einstufen und insoweit den Versuch unternehmen, Standards und Kontrollen einzuführen, die den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auch in dieser Hinsicht konkretisieren. Die Standards verlangen entsprechend übereinstimmend entweder den vergeblichen Einsatz anderer Ermittlungsmethoden oder die mutmaßliche Erfolglosigkeit weniger eingreifender Mittel. Gemeinsam ist den Regelungen auch, dass eine richterliche Überprüfung erfolgt. Eilanordnungen werden ebenfalls durchgehend zugelassen, wobei die Befugnis entweder der Polizei oder der Staatsanwaltschaft zukommt.

Herauszuheben ist die dänische Regelung, die die Bestellung eines Anwalts⁴²⁷ verlangt, um vor dem Beschluss über die Überwachung der Telekommunikation in eine kontradiktorische Verhandlung zu treten (was die Anordnung der Überwachung der Telekommunikation dem Verfahren bezüglich der Entscheidung über die Untersuchungshaft vergleichbar macht).

Kommt somit der Mikrokontrolle in Form richterlicher Anordnung oder jedenfalls richterlicher Genehmigung eine gewichtige Bedeutung zu, so lassen sich in verschiedenen Systemen zusätzliche Mikro- und Makroformen der Kontrolle unterscheiden. Eine gewichtige Rolle in der Prüfung der Überwachungspraxis spielen besonders für diese Aufgabe eingerichtete Kommissionen. In diese Formen sind partiell auch Ombudsinstitutionen eingebunden. Teilweise, wie beispw. in den USA, ist eine politische Kontrolle eingeflochten, wenn dort die Überprüfung durch den (gewählten) Staatsanwalt verlangt wird. Teilweise ist diese Überwachung mit einem

⁴²⁶ Vergleiche hierzu später in diesem Teil unter B.II.4.

⁴²⁷ Hierbei handelt es sich nicht um einen Anwalt des Beschuldigten, sondern einen externen Beistand, der dessen Interessen gegenüber den Ermittlungsbehörden vertritt.

regelmäßigen, in der Regel jährlichen Bericht verbunden, in dem Fragen und Probleme der Anwendung der Telekommunikationsüberwachung erörtert werden.

Eine Pflicht zur Berichterstattung systematischer Art konzentriert sich auf die angloamerikanischen Länder. In Kontinentaleuropa besteht eine gewisse Zurückhaltung in der statistischen Erfassung der Anordnung der Überwachung der Telekommunikation und deren Offenlegung. Eine solche Zurückhaltung ist freilich angesichts der Erfahrungen, die mit einer detaillierten Berichtspflicht in den angloamerikanischen Systemen gemacht werden, nicht angezeigt. Es wird erkennbar, dass entsprechende Berichtspflichten zu einer (nachträglichen) Transparenz der Ermittlungstätigkeit führen, die dem Eindruck von planvoll geheimer und umfassender Überwachung entgegenwirkt. Zudem machen die Berichte Probleme deutlich, die sowohl durch die von der Maßnahme betroffenen Bürger angemerkt werden können wie auch den Ermittlungsbehörden ein Forum bieten, auf Schwierigkeiten im rechtlichen, tatsächlichen und technischen Bereich hinzuweisen. Allgemein erscheinen sie als eine Möglichkeit, politische Verantwortlichkeit für die Art und Weise sowie den Umfang der Überwachungstätigkeit einzufordern.

Gemeinsam ist den hier erfassten Ländern ein Trend zur Zunahme der Überwachung der Telekommunikation in den 90er Jahren.⁴²⁸

Soweit statistisch nachweisbar, wird von Eilanordnungen recht selten Gebrauch gemacht. In der Regel ist die Anordnung der Überwachung der Telekommunikation das Resultat des Regelverfahrens und einer richterlichen Entscheidung.

Freilich ist auch darauf hinzuweisen, dass Ablehnungen von Anträgen der Überwachung der Telekommunikation keine praktische Bedeutung haben.

VI. Rechtstatsächliche Erkenntnisse der Untersuchung

1. Allgemeine Verteilungen

Der Ermittlungsstand unmittelbar vor einer TKÜ-Anordnung war oft dadurch geprägt, dass den Strafverfolgungsbehörden ein Name und ein Anschluss bekannt wurden und dieser zur Überprüfung erlangter Informationen überwacht wurde. Während dieser Überwachung erhielt die Polizei

⁴²⁸ Siehe zur Anordnungshäufigkeit im internationalen Vergleich.

regelmäßig Kenntnis von weiteren genutzten Anschlüssen oder der Änderung der bisherigen telefonischen Erreichbarkeit, was zu Folgemaßnahmen führte.

Ziele der TKÜ ließen sich in Gestalt von teilweise in den staatsanwaltschaftlichen Anträgen formulierten Erwartungen feststellen. Hierbei wurde in 40% der Fälle keine Aussage dazu getroffen, welche Informationen aus der Überwachung erhofft wurden.⁴²⁹ Sofern aus den Anträgen ein bestimmter Zweck der TKÜ anhand allgemein formulierter Vorstellungen entnommen werden konnte, waren die Ziele vor allem (47% der Zielformulierungen bei Anschlüssen ohne Eilmaßnahmen) durch die Erwartung geprägt, Äußerungen des Beschuldigten zu den Tatvorwürfen zu erlangen. Daneben wurde die TKÜ häufig und insbesondere im BtM-Bereich auf die Ermittlung von Mittätern (42% der Zielformulierungen bei Anschlüssen ohne Eilmaßnahmen, wenn als Katalogtaten Verstöße gegen das BtMG genannt wurden) und Strukturen (12,5% der Zielformulierungen bei Anschlüssen ohne Eilmaßnahmen, wenn als Katalogtaten Verstöße gegen das BtMG festgestellt wurden) ausgerichtet.⁴³⁰ Die Ermittlung des Aufenthaltsortes spielte eine eher untergeordnete Rolle (11% aller Anschlüsse mit Angaben zum Ziel der TKÜ wurden zu diesem Zweck überwacht). Sie überwog bei den Delikten, die der traditionellen Kriminalität (z.B. 33% der Anschlüsse, denen als Katalogtaten Tötungsdelikte zugrunde liegen) zuzurechnen sind, sowie bei Eilmaßnahmen (31%).

Die Anordnungsdauer der TKÜ orientierte sich überwiegend am gesetzlichen Maximum. Gut drei Viertel der staatsanwaltschaftlichen Anträge legten diese Frist zugrunde, in 97% der Anordnungen wurde dem Antrag im richterlichen Beschluss (auch hinsichtlich der beantragten Überwachungsdauer) entsprochen.⁴³¹

Die tatsächliche Ausführungsdauer überschritt nur in einem Viertel der Fälle die Zweimonatsgrenze. *Abbildung 136* lässt sich die Verteilung der tatsächlichen Überwachungsdauer über die Anschlüsse entnehmen.⁴³² Der

⁴²⁹ In diesen Fällen ist regelmäßig, aber auch nicht immer, vermerkt, dass die TKÜ der Sachverhaltserforschung dienen solle.

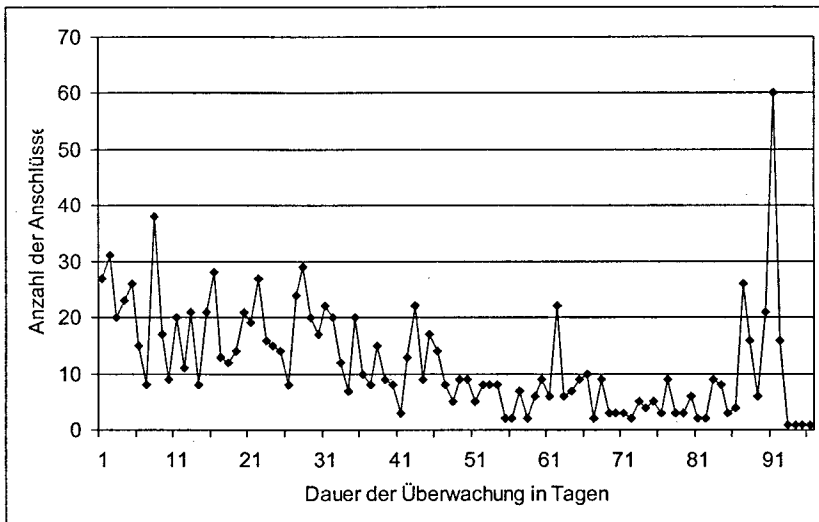
⁴³⁰ In diesen Bereich fallen Formulierungen wie: „Nur mit Hilfe der TKÜ kann das Netzwerk der Lieferanten, Abnehmer und Händler festgestellt werden“.

⁴³¹ Zur Frage des (hohen) Konsenses bei der TKÜ-Anordnung zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Ermittlungsrichter im Übrigen siehe in diesem Teil B.I.2.1.

⁴³² Hierbei ist die Dauer jeweils nur für einen tatsächlichen Überwachungszeitraum angegeben. Die Verlängerungszeiträume einzelner Anschlüsse wurden nicht summiert.

Median der Dauer der TKÜ liegt bei etwa 30 Tagen; das heißt, dass die Hälfte der Überwachungen der Telekommunikation unter einem Monat andauerten. Der Mittelwert liegt bei etwa 40 Tagen. Insgesamt ergibt sich aus diesen Verteilungen, dass die gesetzlich zulässige und gerichtlich ermöglichte Dauer der Überwachung bei weitem nicht ausgeschöpft wird. Die Praxis korrigiert somit selbst den in den Anordnungen erzeugten Überschuss an Überwachungs- und Eingriffspotential.

Abbildung 136: Überwachungsdauer in Tagen anschlussbezogen (n=1166) ohne Verlängerungen



Die Verteilung der Abbruchgründe lässt sich nicht bloß im Hinblick auf deren sachlichen Hintergrund interpretieren. Sie kann, ebenso wie die Informationen zur Ausschöpfung der zugelassenen Dauer der Überwachung der Telekommunikation, als Indiz dafür verstanden werden, dass die Strafverfolgungsbehörden in der Implementation der Überwachung der Telekommunikation nicht an strategischer Informationssammlung und insbesondere auch Vorratssammlung interessiert sind. Vielmehr lässt sich in dem Abbruchverhalten auch die Orientierung an dem international anerkannten Standard erkennen, der den Abbruch eben dann vorschreibt, wenn die Ziele entweder erreicht sind oder nicht mehr erreicht werden können.

Der Umfang der TKÜ ist – soweit aus den Akten erkennbar – immens. Sie bereitet aufgrund der Datenfülle großen Personal- und Kostenaufwand für die Ermittlungsbehörden, die Justiz und die Verteidigung. Für 146 Verfahren wurde die Gesamtzahl der Gespräche aller überwachten Anschlüsse ermittelt. In 23 Verfahren wurde kein einziges Gespräch aufgezeichnet, in 21 Verfahren wurden bis zu 100 Gespräche überwacht. Bis zu 1000 Gespräche wurden in 60 Verfahren abgehört, in 31 Verfahren zwischen 1000 und 5000 Gespräche. Für die übrigen 11 Fälle sind aus den Akten mehr als 5000 abgehörte Gespräche ermittelt worden, hierbei in einem Fall knapp 20.000, in einem anderen 30.500.

Schwierigkeiten mit den Telekommunikationsunternehmen sind sowohl aus den Akten wie auch den Ergebnissen der schriftlichen Befragung und Expertengesprächen erkennbar. Sie beziehen sich auf die Kostentragungspflicht sowie in Einzelfällen auf eine durch die Unternehmen angenommene Rechtswidrigkeit der Beschlüsse. Hierbei kam es in einigen Fällen (18 Verfahren) zu Nachbesserungen durch die Richter, in wenigen Ausnahmen zu Beschwerdeverfahren.

Insgesamt scheint sich jedoch ausweislich der Expertengespräche eine Verbesserung der Situation eingestellt zu haben. Die Befürchtungen richten sich nun teilweise auf eine sich bereits abzeichnende sehr schwierige Situation bei den §§ 100g, 100h StPO.⁴³³

Bei selteneren Sprachen konnten allgemein Probleme beim Übersetzen festgestellt werden. Zum Teil ist es offensichtlich für einige Sprachen nicht möglich, geeignete Dolmetscher oder überhaupt eine Person zu finden, die zur Übersetzung in der Lage ist. Auch bei häufiger auftretenden Sprachen sind allerdings bei bestimmten Dialekten vereinzelt Engpässe festzustellen.

Teilweise wurde in polizeilichen Vermerken darauf hingewiesen, dass wegen der Vielzahl der Gespräche und des Zeitaufwandes keine Wort-, sondern nur Inhaltsprotokolle gefertigt würden. Dies betrifft gleichermaßen deutsche wie fremdsprachige Inhalte. Daneben sind die sehr hohen Kosten für die Übersetzungen aufgefallen.⁴³⁴

⁴³³ Die §§ 100g, 100h StPO ermöglichen die Auskunft über Kommunikationsverbindungsdaten als Nachfolgeregelung zu § 12 FAG. Nach Auffassung einiger Experten werden hier Daten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der richtigen Form zur Verfügung gestellt.

⁴³⁴ Die Kosten für die Dolmetscher konnten nicht in allen Verfahren festgestellt werden, in 94 Verfahren liegen sie zwischen 55 DM und 218.999 DM.

Technische Schwierigkeiten sind in den Akten dokumentiert und durch die Befragungsergebnisse bestätigt worden. Als Beispiele für Probleme auf diesem Gebiet seien genannt:

- Stromausfälle, die zur Unvollständigkeit der Überwachung führten
- Fehlerhaft und unvollständig übermittelte Daten
- Fehler im Computerprogramm
- Verspäteter Beginn infolge technischer Schwierigkeiten
- Vorzeitiger Abbruch infolge technischer Schwierigkeiten
- Aufzeichnungsausfälle
- Unvollständige Ergebnisdaten
- Abbrüche der TKÜ wegen Kapazitätsmangel und dringendem Bedarf der Geräte in anderen Verfahren.

Insgesamt konnten technische Schwierigkeiten der vorgenannten Art in 30 Verfahren festgestellt werden (etwa 6% aller Verfahren), sie betrafen 141 Anschlüsse. Keiner der technischen Mängel führte zu schwerwiegenden oder verfahrensverzögernden Folgen für die Ermittlungstätigkeit.

Die Kapazitätsengpässe hatten in 23 Verfahren entweder Unterbrechungen (zwei Verfahren) zur Folge, bedeuteten einen vorzeitigen Abbruch (drei Verfahren), eine verspätete Ausführung (13 Verfahren) und in fünf Verfahren die Nichtdurchführung der Maßnahme.

Auf Gerichtsebene wird ausweislich der schriftlichen und mündlichen Befragungen die Einführung von Wort- und Inhaltsprotokollen (vor allem auch nach Übersetzungen) in die Hauptverhandlung als problematisch erachtet, wenn die Beteiligten sich nicht auf das Selbstleseverfahren einigen können. In den Akten ist für ein Verfahren für die Hauptverhandlung eine erhebliche Prozessverzögerung aufgrund von Rück- und Simultanübersetzungen des TKÜ-Materials sowie Anträgen auf Stimmvergleichsgutachten dokumentiert.

In den untersuchten Akten des Jahres 1998 sind vier Emailüberwachungen festgestellt. Die Überwachung von Email wird nach Erkenntnissen aus den Expertengesprächen weitestgehend als rechtlich etwas unklar und technisch mitunter schwierig bezeichnet. Sie spiele zudem in der Ermittlungstätigkeit noch keine große Rolle; nicht, weil die Kommunikation dort nicht bereits stattfinden würde, sondern vielmehr, weil man der Entwicklung auf diesem Gebiet hinterher sei.

Mit § 100i StPO⁴³⁵ haben die befragten Praktiker noch wenig Erfahrung, seitens der Ermittler wird er jedoch überwiegend als positiv bewertet. Dagegen unterliegen die §§ 100g, 100h StPO nach Auffassung der befragten Experten massiven praktischen Problemen, die zum Teil in der Zusammenarbeit mit den Telekommunikationsunternehmen anzusiedeln seien.

2. *Transparenz, Kontrolle und Nachvollziehbarkeit*

Unter dem Gesichtspunkt der Transparenz, Kontrolle und Nachvollziehbarkeit bei TKÜ-Maßnahmen lässt sich ein Auseinanderklaffen von Gesetz und Wirklichkeit vor allem hinsichtlich der Benachrichtigungspflicht (siehe 2.3) und ihrer Umsetzung feststellen.

2.1 Begründungen

Für die Begründungen ist anzuführen, dass sich diese Problematik nahezu zur Gänze mit der Frage des Richtervorbehaltes, seines Zweckes und dem Ermittlungsrichtermodell heutiger Prägung verbindet. Zwar stellt auch diese Untersuchung nicht mit abschließender Klarheit fest, dass die Richter ihrer auferlegten Kontrollpflicht nicht nachkommen, sie kann aber vor allem auch nicht das Gegenteil berichten und den Ermittlungsrichtern einen einwandfreien Umgang mit den Anforderungen der §§ 100a, 100b StPO bescheinigen. Deutlich sei darauf hingewiesen, dass der Inhalt einer Begründung keine Aussage über die Vornahme und die Tiefe einer tatsächlichen Kontrolle treffen kann. Jedoch entfalten diese Erkenntnisse eine gewisse Indizwirkung, wenn man zudem noch die Äußerungen der befragten Ermittlungsrichter zugrunde legt, die nahezu einstimmig auf ihre Arbeitsbelastung verweisen und eine Prioritätensetzung zugunsten „schwerwiegenderer Eingriffe“ erläutern. Das hier bestehende Dilemma aus Überprüfungswille und tatsächlichen Restriktionen lassen widersprüchliche Äußerungen aus den Expertengesprächen und der schriftlichen Befragung erkennen: man nehme sich zwar die Zeit, die man brauche, aber auch nur die, die man einer TKÜ-Entscheidung einräumen könne. Darüber hinaus erklärt ein Ermittlungsrichter unter Hinweis auf seine Arbeitsbelastung, dass er

⁴³⁵ § 100i StPO ermöglicht die Ermittlung der Geräte- und Kartenummer bzw. die Standortermittlung eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes.

sich für einen TKÜ-Beschluss zehn bis maximal 30 Minuten Zeit nehmen könne, während ein anderer seine Überprüfungsprioritäten zwangsweise auf schwerwiegendere Maßnahmen, etwa körperliche Eingriffe oder Haftbefehle, setzt.

Regelmäßig werden polizeiliche Anregungen auf eine TKÜ durch die Staatsanwaltschaft und in der Folge durch den Ermittlungsrichter übernommen. Die Begründungstätigkeit erfolgt ausweislich der Akten und nach Selbsteinschätzung befragter Kriminalbeamter nahezu ausschließlich durch die Polizei. Häufig verbleibt sodann von einem umfassenden polizeilichen Ermittlungsvermerk und einem bereits wesentlich knapperen staatsanwaltschaftlichen Antrag ein weiter verkürzter Beschluss.⁴³⁶

22,5% der Beschlüsse wurden durch die Auswerter als formelhaft gewertet, 23,5% als substantiell begründet.⁴³⁷ In diesem Zusammenhang und im Rahmen der Erfassung als substantiell lässt sich damit auch festhalten, dass eine tiefergehende Auseinandersetzung mit dem Merkmal der Subsidiarität überwiegend in den Beschlüssen nicht dokumentiert wurde.⁴³⁸ Bei etwa 21% der Beschlüsse lag eine Ausfertigung durch den Richter vor, die dem Antrag der Staatsanwaltschaft entsprach. Etwa 15% der Richter gaben in ihren Beschlüssen allein die Gesetzesformel zur Begründung wieder, in etwa 9% der Beschlüsse wurde auf die Ausführungen der Polizei / Staatsanwaltschaft oder auf vorherige Beschlüsse verwiesen. In den übrigen Fällen wurden Vordrucke verwandt, konnte die Begründung aufgrund des Fehlens des Beschlusses nicht bewertet werden oder lagen Kombinationen vor.

Wenn die polizeiliche Anregung als substantiell eingeschätzt wurde, nahmen sowohl die substantiellen Begründungen der Staatsanwälte zu (von 22% auf 35%) wie auch die in den richterlichen Beschlüssen (von 23,5% auf etwa 34%).

Sobald ein substantiell begründeter Antrag der Staatsanwaltschaft vorlag, stiegen die substantiell begründeten Beschlüsse auf etwa 36% an, zu-

⁴³⁶ Siehe zum Ganzen auch KINZIG (2003 / 2004) a.a.O.

⁴³⁷ Zu beachten ist, dass trotz vorgegebener Kriterien für formelhafte und substantielle Begründungen eine subjektive Bewertung durch die Auswerter erfolgte.

⁴³⁸ Erneut ergeht jedoch der Hinweis, dass die Nichtdokumentation nicht auf eine fehlende Kontrolle der Voraussetzung schließen lässt. Jedoch wäre es mit Blick auf die Nachvollziehbarkeit des Geschehens durchaus wünschenswert, einen Niederschlag der Überprüfbarkeit vorzufinden.

dem wurde mit knapp 44% deutlich häufiger eine Ausfertigung des Beschlusses dem Antrag entsprechend vorgenommen.

TKÜ-Anordnungen ergingen nach Anregung und Antragstellung sehr schnell. So lag in etwa 63% der TKÜ-Anordnungen zwischen Anregung und Antrag maximal ein Tag. In der Regel (70% der Fälle) erfolgte ein richterlicher Beschluss spätestens einen Tag nach Antragstellung.⁴³⁹

Bei Verlängerungsanordnungen und Folgemaßnahmen fand im Vergleich zu den Erstanordnungen keine inhaltlich tiefergehende Begründungstätigkeit statt, obgleich dies bei fortwährenden und längerandauernden Grundrechtseingriffen zu erwarten oder doch zu fordern wäre. So wurden bei konsekutiven Entscheidungen die Anträge der Staatsanwaltschaft in 19% der Fälle formelhaft (sonst 15%), in weiteren 19% als substantiell (sonst 22%) bewertet, die richterlichen Beschlüsse zu 28% als formelhaft, daneben jedoch gleichbleibend zur allgemeinen Verteilung mit 23,3% als substantiell qualifiziert.

Für eine effiziente Kontrolle ist auch die Identität von originär entscheidendem und verlängerndem Richter vor allem im Hinblick auf die Intensität der inhaltlichen Kontrolle bzw. die Prüfung der materiellen Voraussetzungen relevant. Insoweit ergibt sich aus den Daten zwar ein insgesamt doch deutliches Übergewicht für die Identität des anordnenden Richters. Doch bleibt auch ein substantieller Wechsel bei den entscheidenden und kontrollierenden Richtern. Bei Wechsel muss – jedenfalls den Absichten des Gesetzgebers entsprechend – jeweils eine Neueinarbeitung in Ermittlungsstand und in die gesamte Akte stattfinden. Die Verteilungen sprechen jedenfalls dafür, dass zur Vermeidung zusätzlicher Arbeitsbelastung und zur Betonung der Kontrollfunktion Anstrengungen unternommen werden sollten, die Identität bei Verlängerungen der Anordnungen sicherzustellen.

2.2 Betroffene Personen

Hinsichtlich der durch eine TKÜ betroffenen Personen zeigen sich in großem Maße die Veränderungen des Telekommunikationsverhaltens: ein Beschuldigter hat nicht mehr nur einen Anschluss, er besitzt und nutzt mehrere im steten Wechsel, dabei nicht nur seine eigenen. Häufig ist nicht fest-

⁴³⁹ Es handelt sich dabei um Anregungen und Anträge; die nicht in Fällen der staatsanwaltlichen Eilmaßnahmen erfolgten.

stellbar, wie das Verhältnis zwischen Anschlussinhaber und Anschlussnutzer zu qualifizieren ist. Als Dritte wurden im Rahmen der Untersuchung Personen begriffen, die nicht Beschuldigte des Verfahrens waren.⁴⁴⁰

Etwa 60% der überwachten Anschlüsse gingen auf solche Dritte als Anschlussinhaber zurück. Für 38% der Anschlüsse wurden Beschuldigte als Inhaber und Nutzer des Anschlusses festgestellt. In knapp 2 % der Fälle handelte es sich um Anschlüsse, deren Inhaber nicht ermittelt wurden, und um Fälle eines Beschuldigtenanschlusses, der allein von Dritten genutzt wurde.

In zwei Dritteln der Fälle waren Beschuldigte ausschließliche oder zumindest Mitnutzer der überwachten Anschlüsse.

Für jede der Konstellationen, in denen ein Dritter Inhaber des Anschlusses war – und dieser allein durch den Dritten, allein durch den Beschuldigten oder durch beide gleichermaßen genutzt wurde –, zeigte sich, dass in den Akten zum weit überwiegenden Teil das Verhältnis der Beschuldigten und Dritten nicht dokumentiert wurde oder werden konnte.

So war in den Fällen, in denen ein Dritter Inhaber und Nutzer des Anschlusses war, für 45% der Anschlüsse aus Akte und Anordnung nicht erkennbar, in welchem Verhältnis dieser zu den Beschuldigten stand, während in etwa 40% der Fälle die Verbindung auf Bekanntschaft oder (verwandtschaftlichen) Beziehungen beruhte.⁴⁴¹

Sofern ein Dritter Inhaber des überwachten Anschlusses war, dieser jedoch ausnahmslos durch Beschuldigte genutzt wurde, war in etwa 80% der Fälle das Verhältnis zwischen Inhaber und Nutzer in den Akten nicht dokumentiert. Zu etwa 16% handelte es sich um Verwandtschaftsverhältnisse, zu 23% um Bekannte und Beziehungen.⁴⁴² In dieser Kategorie des Inhaber/Nutzungs-Verhältnisses dürften sogenannte Handygeber eine bedeutende Rolle spielen, also Personen, die Beschuldigten ihre (insbesondere Mobilfunk-)Anschlüsse zur Verfügung stellen.

⁴⁴⁰ Teilweise war den Akten jedoch nicht zu entnehmen, inwieweit zwischen diesen Dritten und den Beschuldigten Nachrichtenmittlungsverhältnisse im Sinne des § 100a I S.2 StPO bestanden oder nicht.

⁴⁴¹ Da das Verhältnis zwischen dem Dritten und zum Teil mehreren Beschuldigten aufgenommen wurde, übersteigt die Gesamtverteilung unter Einbeziehung aller weiteren Kategorien bei diesen Verhältnissen 100%.

⁴⁴² Da das Verhältnis zwischen dem Dritten und zum Teil mehreren Beschuldigten aufgenommen wurde, übersteigt die Gesamtverteilung bei diesen Verhältnissen 100%.

Sofern Dritte und Beschuldigte gleichermaßen den auf den Dritten angemeldeten Anschluss nutzten, waren die Beziehungen zwischen ihnen in 31% der Fälle aus den Akten nicht erkennbar. Im Übrigen überwogen hier mit etwa 45% Verwandtschaftsverhältnisse sowie mit weiteren etwa 31% Beziehungen und Bekanntschaften.⁴⁴³

Weiterhin standen bezogen auf Anschlüsse, deren Inhaber Dritte sind⁴⁴⁴, diesen Dritten in 20% der Fälle Zeugnisverweigerungsrechte zu, die aus Verwandtschaftsverhältnissen resultierten. Zeugnisverweigerungsrechte gemäß § 53 StPO wurden nicht festgestellt.

2.3 Benachrichtigung

Sowohl die Fragen der Kontrollpflicht wie auch der Drittbetroffenen finden in der Problematik der Benachrichtigung ihren Niederschlag.⁴⁴⁵ Nach § 101 StPO sind die Beteiligten von der getroffenen Maßnahme des § 100a StPO zu unterrichten. Auch wenn die Stimmen aus der Praxis und weitere Auffassungen in der Rechtspolitik unter diesem Begriff nur den Beschuldigten, gegebenenfalls den Anschlussinhaber und weitere Nutzer sowie Kontaktpersonen verstehen wollen, ist in der Kommentarliteratur⁴⁴⁶ Beteiligter jeder, mit dem der Beschuldigte einen überwachten Telekommunikationskontakt hatte.

Eine Benachrichtigung aller Gesprächsteilnehmer erfolgte ausweislich der Akten ersichtlich nicht, dies vor allem aufgrund von nachvollziehbaren praktischen Schwierigkeiten, die ihre Ursache erneut in der veränderten und massenhaften Kommunikation der Jetztzeit haben mögen. Aber auch die (relativ unproblematische) Unterrichtung des Beschuldigten und / oder des Anschlussinhabers unterblieb weit häufiger, als es die in § 101 I S.1 StPO vorgesehenen Ausnahmen zulassen. So erfolgte für etwa 15% aller Anschlüsse eine Benachrichtigung, in knapp 12% der Fälle lag eine an-

⁴⁴³ Da das Verhältnis zwischen dem Dritten und zum Teil mehreren Beschuldigten aufgenommen wurde, übersteigt die Gesamtverteilung bei diesen Verhältnissen 100%.

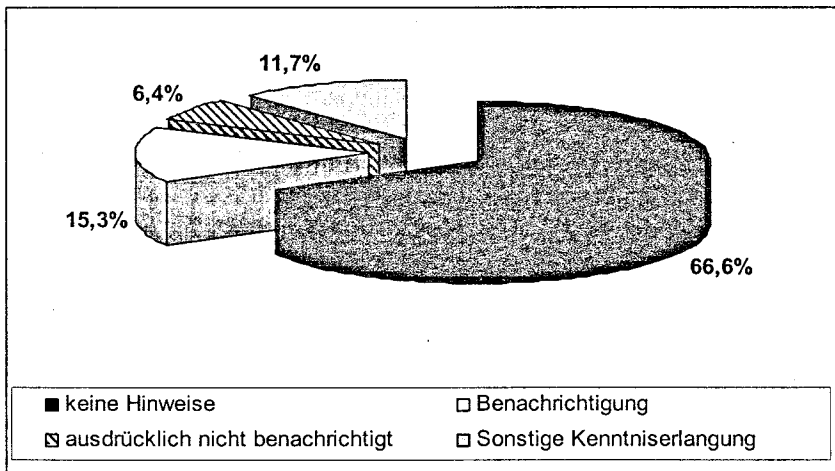
⁴⁴⁴ Und sofern das Verhältnis aus den Akten festgestellt werden konnte.

⁴⁴⁵ Für die Kontrollpflicht resultiert diese Verknüpfung aus der Erwägung, dass das Fehlen einer ausreichenden Kontrolle gegebenenfalls und im Einzelfall durch nachträgliche Unterrichtungen und damit einhergehende Rechtsschutzmöglichkeiten des Betroffenen zu einem gewissen Maß kompensiert werden könnten. Wenn jedoch nicht benachrichtigt wird, entfällt diese Möglichkeit.

⁴⁴⁶ Siehe nur KLEINKNECHT / MEYER-GOSSNER (2001), § 101 Rn. 2.

derweitige Kenntniserlangung im weiteren Verlauf des Ermittlungsverfahrens, insbesondere durch Akteneinsichtnahme, vor. In 6,4% der Fälle wurde in den Akten ausdrücklich niedergelegt, dass eine Benachrichtigung nicht erfolgen solle. Für zwei Drittel der Anschlüsse ließ sich den Akten keinerlei Hinweis auf eine Benachrichtigung entnehmen (siehe *Abbildung 137*).

Abbildung 137: Benachrichtigung anschlussbezogen (n=2370) – in %



Aus den Befragungen wird deutlich, dass die Praktiker bei den Benachrichtigungen bereits sehr unterschiedlicher Auffassung sind, wer als Adressat der Unterrichtung von der Überwachung nachträglich in Kenntnis zu setzen ist. Während die Verteidiger, aber auch vereinzelt die Richter von einer Benachrichtigungspflicht gegenüber allen Gesprächsteilnehmern ausgehen, wird der Adressatenkreis durch die Staatsanwälte auf den Beschuldigten sowie einen von diesem verschiedenen Anschlussinhaber eingeschränkt. Eine Unterrichtung aller Gesprächsteilnehmer wird durch Polizei und Staatsanwaltschaft als nicht praktikabel beurteilt.

2.4 Anordnungssituation

Die Anordnung der TKÜ erfolgt zum überwiegenden Teil durch richterliche Beschlüsse, Eilmaßnahmen sind eher selten. Bezogen auf die über-

wachten Anschlüsse lagen die Anordnungen durch den Richter bei 82%, Eilmaßnahmen bildeten die Grundlage für 12% der überwachten Anschlüsse. In 6% der Fälle war der Akte kein staatsanwaltschaftlicher Antrag zu entnehmen, wohl aber erging ein Beschluss. Hierbei kann es sich zum einen um Fälle telefonischer Anträge handeln, die in den Akten nur selten (in 2% der staatsanwaltschaftlichen Anträge, bezogen auf 1273 Beschlüsse) dokumentiert sind, nach Erkenntnissen aus den Experteninterviews aber durchaus häufiger vorkommen. Zum anderen war das Aktenmaterial teilweise unvollständig.

Für knapp 70% der mittels Eilmaßnahmen überwachten Anschlüsse lagen Bestätigungen durch richterliche Beschlüsse vor (zu 20% erfolgten bloße Bestätigungen, zu 50% wurde neben der Bestätigung eine weitergehende Anordnung erlassen). Etwa 5% der staatsanwaltschaftlichen Eilentscheidungen wurden nicht durch den Richter bestätigt. Für etwa 25% der Anschlüsse konnte ein Beschluss eines Richters den Akten nicht entnommen werden.

Nur in 0,4% der Fälle waren Ablehnungen staatsanwaltschaftlicher Anträge durch richterlichen Beschluss, bezogen auf die Überwachung von Anschlüssen, die nicht im Rahmen von Eilmaßnahmen einer TKÜ unterzogen wurden, festzustellen.⁴⁴⁷ Dieser Quote standen in etwa 90% der Fälle Beschlüsse gegenüber, die die TKÜ wie beantragt anordneten.⁴⁴⁸ In etwa 4% der Fälle beinhaltete der Beschluss Ergänzungen, in gut 1% Änderungen des Antragsinhaltes.

In weiteren 4,6% der Fälle war ein Vergleich von Antrag und Beschluss nicht möglich, entweder weil der Antrag in mündlicher Form erging oder weil Antrag und / oder Beschluss in der Akte fehlten.

Die Änderungen und Ergänzungen bezogen sich im Wesentlichen auf die Dauer der Maßnahmen, in seltenen Fällen auf den Umfang. Teilweise ergaben sich die Ergänzungen hinsichtlich der Dauer aus dem Umstand,

⁴⁴⁷ Im Übrigen ist aus den Akten ein Fall einer „informellen Ablehnung“ eines Antrags bekannt.

⁴⁴⁸ Hierbei bedeutet „erlassen wie beantragt“, dass der Richter sich hinsichtlich Tatverdacht, Katalogvorwurf und Subsidiarität vollständig am staatsanwaltschaftlichen Antrag orientiert. Der Beschluss kann dabei nach sonstigem Inhalt und allgemeinem Umfang dem Antrag gegenüber verkürzt ausfallen. Die Kategorie ist nicht zu verwechseln mit „Beschluss wie Antrag ausgefertigt“, bei der der Inhalt von Antrag und Beschluss zur Gänze miteinander abgeglichen wurden.

dass der staatsanwaltschaftliche Antrag zur Befristung keine Ausführungen enthielt.

Es lässt sich somit festhalten, dass bei der Anordnung der Maßnahme ein großer Konsens unter den Beteiligten herrscht; Änderungen des Antragsinhaltes im richterlichen Beschluss sind selten und beziehen sich regelmäßig nur auf die Befristung der TKÜ. Ablehnungen durch den Richter kommen weder bei Eilmaßnahmen noch bei regulären TKÜ-Anordnungen häufig vor, sie bilden sowohl im formellen wie informellen Bereich die absolute Ausnahme. Nach Auffassung der befragten Beteiligten hat dies seine Gründe zum einen in dem Umstand, dass die Voraussetzungen der TKÜ durch die Ermittlungsbehörden umfassend ermittelt und dem Richter überzeugend dargetan werden, zum anderen in der Arbeitsbelastung des Ermittlungsrichters und daraus resultierenden zeitlichen Restriktionen bei der Kontrolle.

2.5 Umgehungstendenzen

Umgehungstendenzen im Rahmen der Darlegung einer Katalogtat waren festzustellen (24 Verfahren), sie bilden jedoch Einzelfälle und bezogen sich zumeist auf Eigentums- und Vermögensdelikte sowie einfachen Menschenhandel und Zuhälterei. Geldwäsche konnte als Umgehungsmöglichkeit aus den Akten nicht entnommen werden. Hier ist jedoch darauf hinzuweisen, dass § 261 I, II, IV StGB erst 1998 und damit im Erhebungsjahr in den Katalog des § 100a StPO aufgenommen wurde.⁴⁴⁹ Daneben bezeichnete ein Ermittlungsrichter im Rahmen der Expertengespräche die Geldwäsche als Einfallstor für Umgehungen des Katalogtaterfordernisses.

3. *Veränderungen im Ermittlungsverfahren: traditionelle Delikte und Transaktionskriminalität*

Die Überwachung der Telekommunikation zählt zu den Ermittlungsmaßnahmen, denen international insbesondere in der Kontrolle und Bekämpfung der organisierten Kriminalität hohe Aufmerksamkeit geschenkt und hohes Potential zugeordnet wird.⁴⁵⁰ Mit dieser Einschätzung und Benen-

⁴⁴⁹ Siehe Gesetz vom 04. Mai 1998 BGBl I, S. 845ff.

⁴⁵⁰ Vgl. beispielsweise VOLKMAR (1997), S. 205, der die TKÜ als eines der wirksamsten Instrumente kriminalistischen Handelns bezeichnet; freilich gibt es auch vorsichtiger Stimmen, wie Stellungnahmen in Ba-Wü LT Dr. 11/4888 zu entnehmen

nung eines Hauptanwendungsgebietes ist bereits angesprochen, was im Rahmen der Untersuchung ins Auge gefallen ist: im Bereich der Transaktionsdelikte liegen bei den Ermittlungen andere Strukturen vor, als sie bei traditionellen Delikten anzutreffen sind. Anders als bei traditioneller oder auch konventioneller Kriminalität wie Raub oder Mord geht es nicht um die Untersuchung eines gewissermaßen punktuellen und abgeschlossenen Sachverhaltes, der infolge einer Anzeige den Ermittlungsbehörden zur Kenntnis gelangt, sondern um Transaktions-, Kommunikations- und Marktverhalten in opferlosen Bereichen, insoweit quasi um einen andauernden Zustand der immer wieder begangenen Kriminalität. Es liegt eine Ermittlungstätigkeit in Form der „Begleitung“ von Vorgängen vor, auf die insbesondere die Vorschriften der §§ 100a, 100b StPO, aber auch die anderer verdeckter und technischer Maßnahmen nicht immer stimmig anwendbar erscheinen. Zwar handelt es sich weniger um ein präventives Vorgehen zum Zwecke der Gefahrenabwehr, aber doch um ein proaktives Tätigwerden, das in dieser Stärke der repressiven Gestaltung der StPO fremd ist. Diese veränderte Ausrichtung fand sich auch in den Anordnungszielen der TKÜ wieder, die mitunter eher auf die Erwartung eines zukünftigen Geschehens als auf die (ausschließliche) Ermittlung eines vergangenen Ereignisses gerichtet waren.

4. *Evaluation und Effizienz*

Die empirische Evaluation der Effizienz⁴⁵¹ von Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung nach den §§ 100a, 100b StPO steht zunächst vor der allgemeinen Schwierigkeit, polizeiliches Handeln an sich unter Effizienzkriterien zu beurteilen. Aufgrund der mit der polizeilichen Tätigkeit verbundenen Unberechenbarkeiten und Unvorhersehbarkeiten, insbesonde-

ist. Dort wird ausgeführt, man müsse sich von der Vorstellung lösen, man habe mit der Telefonüberwachung ein absolut geeignetes Mittel in der Hand, um organisierte Kriminalität bekämpfen zu können. Das Gegenteil sei der Fall. Der Zeuge berichtete im Übrigen, er selbst habe nie erlebt, dass am Telefon konkret Straftaten abgesprochen worden seien und dass die Maßnahme als Beweis zur Überführung gedient habe. Vielmehr bestehe das Wertvolle an der Telefonüberwachung in Erkenntnissen über Beziehungen zwischen Personen sowie ggfs. in weiterführendem Wissen über hierarchische Strukturen.

⁴⁵¹ Unter Effizienz wird dabei das Verhältnis zwischen dem erzielten Ergebnis und den eingesetzten Mitteln im Sinne einer Input-Output-Relation verstanden.

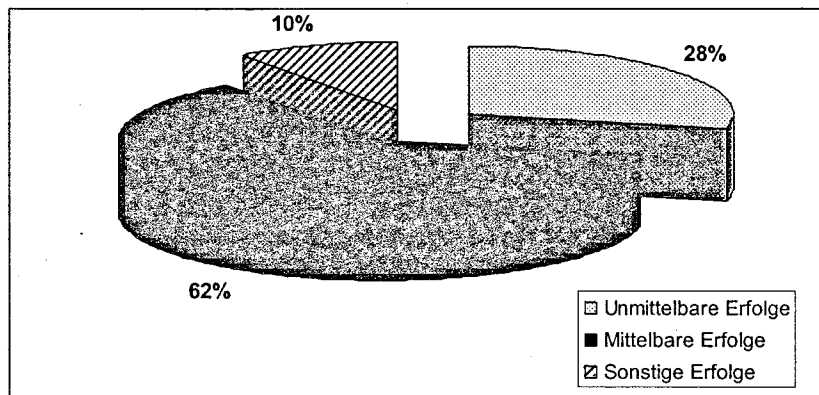
re durch das nicht beeinflussbare Agieren des oder der Täter, erscheint eine einfache Kosten-Leistungsrechnung nicht möglich.

In vorliegender Untersuchung wurden daher zunächst mögliche Ermittlungserfolge der TKÜ definiert und operationalisiert, um sie einer empirischen Überprüfung zugänglich zu machen. Sodann wurde der weitere Gang der Verfahren untersucht und in einen Zusammenhang zu den Ermittlungserfolgen gesetzt. Des weiteren wurde überprüft, welcher Beweiswert der TKÜ in Anklage und Urteil zukommt. Schließlich wurden einzelne mögliche Effizienzindikatoren untersucht und mögliche effizienzfördernde und -hemmende Faktoren herausgearbeitet.

4.1 Ermittlungserfolge der TKÜ

In etwa 60% der untersuchten Verfahren waren Ermittlungserfolge der TKÜ zu verzeichnen. Unterteilt wurden diese Erfolge in unmittelbare, mittelbare und sonstige Erkenntnisse (vgl. zur Verteilung *Abbildung 138*).

Abbildung 138: Verteilung der faktischen Hinweise auf die Gruppen unmittelbare, mittelbare und sonstige Erfolge (n=1748) - in %



Den deutlich größten Anteil an Ermittlungserfolgen nahmen mit etwa 62% die mittelbaren Erkenntnisse ein. Unter diese wurden „Hinweise auf Straftaten Dritter“ (41%), „Hinweise auf neue Straftaten eines Beschuldigten“ (17%), „mittelbare Ermittlungsansätze wegen einer Katalogstraftat bzw.

sonstigen Straftat“ (39% bzw. 1%) und „mittelbare FAG-Erfolge“ (2%) gefasst.

Die unmittelbaren Erkenntnisse, unter die „Entlastungen“⁴⁵² (3%), „Selbstbelastungen“ (69%), „Aussagen Dritter wegen Katalogstraftat“ (12%), „Erweiterung des Tatvorwurfes“ (4%) und „Aufenthaltortsermittlung“ (8%) und „unmittelbare FAG-Erfolge“ (4%) subsumiert wurden, machten insgesamt etwa 28% der Ermittlungserkenntnisse aus.

Sonstige Erfolge, die sich nicht unter die oben genannten Kategorien fassen ließen, insbesondere Erkenntnisse über die Strukturen und Anlaufstellen von Tätergruppierungen, Termin- und Preisabsprachen, Identifizierungen des näheren Umfeldes u.ä., nahmen einen Anteil von 10% ein.

Ein statistisch signifikanter Zusammenhang zwischen dem Erfolg von TKÜ-Maßnahmen und der Katalogstraftaten, aufgrund derer ermittelt wird, ist nicht feststellbar.

4.2 Verfahrensfortgang

In etwa drei Viertel der Verfahren, die nicht völlig eingestellt wurden, war den Akten mindestens ein Erfolg aus der TKÜ zu entnehmen. In den restlichen 25% dieser Verfahren scheinen die anderweitig gewonnenen Beweise für die Anklageerhebung bzw. den Erlass eines Strafbefehls ausreichend gewesen zu sein.

In knapp 40% der Verfahren, in welchen gegen alle Beschuldigten eine Einstellungsverfügung erging, war den Akten jedoch auch mindestens ein TKÜ-Erfolg zu entnehmen. In 11% dieser Hinweise brachte die TKÜ jedoch entlastende Hinweise, eine Einstellung war in diesen Fällen demnach zwingend geboten. In weiteren 64% dieser Verfahren lagen mittelbare Ermittlungsansätze vor, mit welchen jedoch nicht zwangsläufig ein Erfolg mit Blick auf eine spätere Anklageerhebung verbunden ist. Auch die erlangten Hinweise auf Straftaten Dritter (34%⁴⁵³) können – bezogen auf Dritte, die daraufhin nicht in die untersuchten Verfahren einbezogen wurden – keine Erfolge im Hinblick auf eine Anklage der Beschuldigten der

⁴⁵² Entlastungen im Rahmen der TKÜ wurden deshalb auch als Erfolge der TKÜ gewertet, weil die Staatsanwaltschaft nach § 160 II StPO nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln hat.

⁴⁵³ Dass die Summe der angegebenen Prozentwerte über 100% ergibt, ist darauf zurückzuführen, dass in einem Verfahren mehrere Erfolge vorliegen können.

jeweiligen Ausgangsverfahren darstellen.⁴⁵⁴ Bezogen auf Dritte, die aufgrund der TKÜ-Erkenntnis in die jeweiligen Verfahren einbezogen wurden, und im Hinblick auf etwa 18% der Verfahren, in welchen Hinweise auf neue Straftaten des Beschuldigten festgestellt wurden, kann die Einstellungsgrundlage als möglicher Erklärungsansatz für eine erfolgte Einstellung herangezogen werden, denn zumindest in einem Teil dieser Verfahren wurde nicht wegen § 170 II StPO, sondern wegen §§ 153, 154/154a StPO bzw. § 31a BtMG eingestellt.

4.3 Verurteilungsstruktur

Bei etwa drei Viertel der Verfahren, in denen alle Beschuldigten verurteilt wurden, wurde im Ermittlungsverfahren mindestens ein TKÜ-Erfolg erzielt. Welche Rolle die TKÜ-Erkenntnisse in diesem Zusammenhang spielen, ist unter 4.4 dargestellt.

4.4 Rolle der TKÜ in Anklage und Urteil

In Anklage und Urteil spielt die TKÜ eine relativ geringe Rolle. So stellt die TKÜ zwar die zweithäufigste Kategorie aller in der Anklageschrift angeführten Beweismittel dar, jedoch liegt ihr prozentualer Anteil bei lediglich knapp 16%.

Eingeführt in die Hauptverhandlung wird die TKÜ bei etwa 20% der Angeklagten. Nur in etwa 8% aller Hauptverhandlungen waren Beweisanträge der Staatsanwaltschaft dokumentiert, von denen sich nur fünf auf die TKÜ bezogen. In etwa 16% der durchgeführten Hauptverhandlungen waren Beweisanträge der Verteidigung festzustellen. In 22 Hauptverhandlungen bezogen sich diese Anträge der Verteidigung auf die TKÜ. Diese betrafen v.a. das Abspielen von Teilen der TKÜ-Bänder sowie die erneute Übersetzung, in einem Verfahren ein Stimmvergleichsgutachten aller Beschuldigten.

In der Beweiswürdigung des Urteils aufgegriffen wurde die TKÜ bei 85% derjenigen Angeklagten, bei welchen die TKÜ in die Hauptverhandlung eingeführt worden ist.

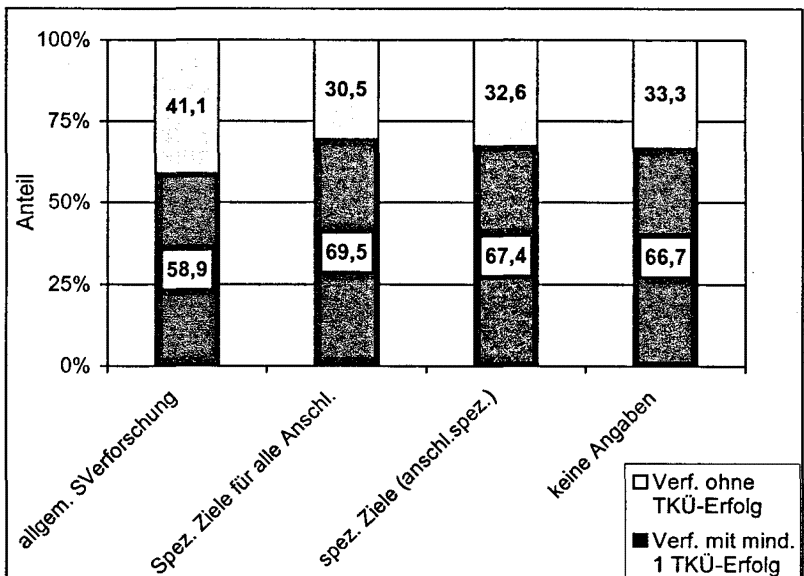
⁴⁵⁴ Sie wurden jedoch trotzdem als Erfolg der TKÜ aufgenommen, weil die TKÜ-Erkenntnis Grundlage weitergehender Ermittlungen gegen diese Dritte bilden konnte.

Diese Ergebnisse werden durch die durchgeführten Befragungen gestützt. Die TKÜ wird als Beweismittel relativ ungern im weiteren Verlauf des Verfahrens verwendet. Hauptgrund hierfür dürfte der erhebliche Aufwand sein, mit dem ihre Einführung verbunden ist, der zu einer Verlängerung der Beweisaufnahme führt. Aus ökonomischen, verfahrensstrategischen und Beschleunigungsgesichtspunkten wird daher häufig versucht, auf eine Verwertung der TKÜ als Beweismittel dann zu verzichten, wenn ausreichend andere Sachbeweise zur Verfügung stehen.

4.5 Umfang der Zielerreichung

Unterschieden wurde bei der Frage der Zielerreichung u.a. danach, ob eine nur allgemeine Sachverhaltserforschung intendiert war oder ob mit dem Einsatz der TKÜ spezielle Ziele (für alle Anschlüsse eines Beschlusses oder differenziert nach einzelnen Anschlüssen) verfolgt wurden. In beiden

Abbildung 139: TKÜ-Verfahren mit und ohne Erfolge differenziert nach allgemeiner oder spezieller Zielsetzung – in %



Fällen lag in fast 60% bzw. fast 70% der Verfahren zumindest ein TKÜ-Erfolg vor, wobei die Quote bei einer speziellen Zielsetzung jeweils höher lag (etwa 67% bzw. 70%; vgl. *Abbildung 139*). Eine Verknüpfung des eingetretenen Erfolges mit der Zielsetzung war eindeutig nur für die Fälle der Aufenthaltsortsermittlung möglich. In etwa 24% der Verfahren, in welchen die Identifizierung des Aufenthaltsortes intendiert war, gelang eine solche auch tatsächlich.

4.6 Geständnis- und Absprachebereitschaft

Der Einfluss der TKÜ auf die Geständnis- und Absprachebereitschaft ist aufgrund der Aktenanalyse schwer einzuschätzen. Betrachtet man jedoch die Frage der Einführung der TKÜ in die Hauptverhandlung in Abhängigkeit vom Vorliegen zumindest eines Teilgeständnisses im Ermittlungsverfahren, zeigt sich folgendes: Fast 60% der Angeklagten, die im Ermittlungsverfahren keinerlei Geständnis abgelegt hatten, waren in der Hauptverhandlung geständig. Die TKÜ wurde bei diesen Angeklagten zu etwa 22% eingeführt. Etwa 97% der Angeklagten, die im Ermittlungsverfahren zumindest teilweise gestanden hatten, gestehen auch in der Hauptverhandlung zumindest teilweise. Die Einführungsquote der TKÜ liegt hier bei nur etwa 15%. Diese um 25% niedrigere Einführungsquote als die durchschnittliche ist als Indiz dafür zu werten, dass auf die Einführung der TKÜ in der Hauptverhandlung verzichtet wird, wenn zumindest ein Teilgeständnis der Beschuldigten vorliegt.

Die durchgeführten Befragungen haben durchgehend – wenn auch unter Nennung unterschiedlicher Gründe hierfür – einen Einfluss der TKÜ auf Geständnis- und Absprachebereitschaft bejaht.

4.7 Erfolgsfördernde und -hemmende Faktoren

Faktoren, die einen Einfluss auf den Erfolg oder Misserfolg einer TKÜ haben können und steuerbar sind, liegen zum einen im internen Bereich der Ermittlungsbehörden, zum anderen im Außenverhältnis. Teilweise wurde hier von den befragten Praktikern auf rechtliche Probleme, teilweise auch auf technische, d.h. Probleme mit vorhandenen Kapazitäten, verwiesen. Diese wurden jedoch im Großen und Ganzen als nicht gravierend empfunden.

den. Im Gegensatz hierzu liegt ein großes Problemfeld im Bereich der Dolmetscher. Sowohl das Finden von Dolmetschern für exotische Sprachen wie auch die Zuverlässigkeit von Dolmetschern im Allgemeinen sowie deren „Schnittstellenfunktion“ bereiten in der Praxis große Probleme.

Ermittlungstaktische Erwägungen im Sinne einer Prüfung der Erfolgsaussichten der TKÜ im Vorfeld einer Anregung, eines Antrages oder Beschlusses vermögen ihren späteren Erfolg zu beeinflussen. Ebenso kommt den die TKÜ auswertenden Polizeibeamten im Hinblick auf die operative Umsetzung der erlangten Erkenntnisse große Bedeutung zu. Deren unzureichende fachliche Qualifikation wurde teilweise in den Experteninterviews gerügt. In welchem Umfang ein entsprechender Aus- und Fortbildungsbedarf besteht, muss hier jedoch offen bleiben.

Die Zusammenarbeit von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten wurde durchgehend als gut bis sehr gut bezeichnet, eine Optimierung der Zusammenarbeit mit den Telekommunikationsunternehmen erscheint jedoch wünschenswert.

B. Schlussfolgerungen

Schlussfolgerungen hinsichtlich einer Reform der TKÜ sollten zunächst auch den internationalen Kontext und in diesem Zusammenhang die Vielzahl unterschiedlicher Regelungen in Europa beachten.

Eine Betrachtung der TKÜ bedarf weiterhin auch einer Berücksichtigung der Veränderungen der Ermittlungsformen und des Kommunikationsverhaltens. Während die StPO in ihrer Ausrichtung auf traditionelle Kriminalitätsformen und abgeschlossene Sachverhalte zielt und in diesem Sinne retrospektiv ist, wird die TKÜ zum größten Teil in Verfahren eingesetzt, in denen im Rahmen der Ermittlungstätigkeit ein kriminelles Geschehen begleitet wird, ehe es zu Tat und Zugriff kommt. Zudem hat sich im Rahmen der Zunahme der Telekommunikation mit Zügen ins Massenhafte eine erhebliche Veränderung im technischen Bereich wie auch im Feld der Nutzer der Telekommunikation ergeben. Somit muss eine Gesetzesänderung in Reaktion auf diese Entwicklungen und unter Beachtung von Veränderungen im Tatsächlichen erfolgen.

Daneben steht zu bedenken, dass die TKÜ auf den unterschiedlichen Ebenen der Rechtsanwender unterschiedlichen Grundbedingungen ausge-

setzt ist. So sind im Bereich der Generalbundesanwaltschaft, des BKAes und der LKÄer sowie bei OK-/ BtM-Dienststellen und -dezernaten die Möglichkeiten, Kompetenzen und festliegenden Strukturen beim Einsatz von TKÜ (und etwa auch Dolmetschern) anders und möglicherweise als „professioneller“ zu bewerten als bei Dezernaten, die mit TKÜ nur sehr punktuell konfrontiert sind.

I. Kritik und Anregungen aus der Praxis

Als Schwäche der TKÜ wird seitens der Praktiker nicht so sehr der Regelungsgehalt der §§ 100a, 100b StPO bemängelt als vielmehr die Regelungsfülle und unklare Terminologie kritisiert. Zudem wird das Gesetz zwar in Teilen negativ bewertet, größer aber ist die Kritik an den Anwendern auf allen Ebenen. Hierbei wird den Polizisten eine fehlende Ausbildung im Bereich TKÜ angelastet und den Staatsanwälten die unkritische Weiterleitung polizeilicher Annahmen. Die Ermittlungsrichter müssen so- dann die TKÜ unter erheblichem Zeitdruck kontrollieren.⁴⁵⁵

Als großes Problem werten die Praktiker die Schere zwischen Anschlussinhaber und Anschlussnutzer bei Mobiltelefonen und in diesem Zusammenhang das Auftreten von Stroh Männern und Handygebern. Weiterhin wird im Bereich der Mobiltelefone das häufige Anschluss- und Kartenwechseln durch die Täter für eine Verkomplizierung der Anordnungssituation ins Feld geführt. In diesem Zusammenhang verweisen viele Teilnehmer auf die niederländische Regelung der IMEI-Überwachung als Lösung.⁴⁵⁶ Andere Praktiker gehen noch weiter und würden sich eine Überwachung wünschen, die sich auf die Person des Beschuldigten unabhängig von den durch diesen genutzten Anschlüssen konzentriert (im Sinne einer Anordnung, die die Überwachung des Beschuldigten und aller ihm verfügbaren Telekommunikationsmittel gestattet, ohne dass diese stets aufs Neue in weiteren Anordnungen zur Überwachung freigegeben werden müssten).

⁴⁵⁵ Es sei darauf hingewiesen, dass diese „Vorwürfe“ nicht allein aus den Reihen der Verteidiger stammen und in Teilen innerhalb der Berufsgruppen selbst diese Kritik geübt wird.

⁴⁵⁶ Hierbei wird nicht die Telefonnummer zur Überwachung freigegeben, sondern die Gerätekennummer. Dies ermöglicht im Falle eines SIM-Kartenwechsels ein weiteres Abhören ohne die Notwendigkeit einer erneuten Anordnung.

Nahezu alle befragten Experten präferieren eine knappe, aber umfassende und präzise Regelung, die die wesentlichen Anforderungen klar formuliert und ohne Ausnahme- oder Sonderbestimmungen für unterschiedliche Kommunikationsformen und Technologien auskommt.⁴⁵⁷ Zudem verweisen sie allerdings auch auf die grundlegend unterschiedliche Überwachungssituation bei Festnetz- und Mobilfunkanschlüssen, die insbesondere im Bereich der betroffenen und zu benachrichtigenden Dritten eine Rolle spielen.

Die Teilnehmer der schriftlichen Befragung wurden zudem um Stellungnahmen gebeten, inwieweit sie eine Änderung des Straftatenkataloges des § 100a StPO befürworten würden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Antwortkategorie „Wegfallen des Kataloges“ an den Ersatz durch eine allgemeine Voraussetzung hinsichtlich der Schwere der Tat geknüpft war.

Die Verteilung der Antworten lässt sich der nachfolgenden *Tabelle 49* entnehmen.

Tabelle 49: Straftatenkatalog – in %

	Polizei	Staatsanwaltschaft	Gericht	Verteidiger
Ausweiten	33,8	43,2	21,2	2,6
Einschränken	0	0,2	2,9	36
Beibehalten	33,8	37,2	60,9	48,5
Wegfallen	23,4	15,4	11,5	8,2
Kombinationen	9	4	3,5	4,7

Unter den Forderungen nach einer Ausweitung finden sich in großer Vielzahl Sexualdelikte (25%), ebenfalls häufiger genannt werden die Korruptionsdelikte, Betrug und einfacher Diebstahl. Im Übrigen wird nahezu jedes denkbare Delikt benannt.

⁴⁵⁷ So erklärte ein Staatsanwalt: „Wenn eine Regelung länger als eine Seite ist, dann stimmt etwas nicht“.

Forderungen nach einer Einschränkung beziehen sich in der Mehrzahl auf § 100a I Nr.1 b und d,⁴⁵⁸ die als nicht mehr zeitgemäß eingestuft werden. Auch Geldwäsche wird häufig als Delikt benannt, das aus dem Katalog zu entfernen sei. Auch hier wird nahezu jedes Katalogdelikt angeführt.

Polizisten, Staatsanwälte und Richter sprechen sich daneben fast ausnahmslos für die Beibehaltung der derzeitigen Verdachtsanforderungen aus (95%, 99% und 96% der Befragten dieser Berufsgruppen). Demgegenüber würden 43% der Verteidiger eine Änderung der Anforderungen begrüßen. Dabei wird in der Mehrzahl die Voraussetzung eines dringenden Tatverdachts gefordert.

II. Konsequenzen und Vorschläge

Die TKÜ ist als ein wichtiges und unabdingbares Ermittlungsinstrument einzuschätzen, das in bestimmten Bereichen nachvollziehbare und grundlegende Erfolge erzielt. Dies gilt vor allem für den Bereich der Transaktionskriminalität. Als opferlose Kriminalität bedarf sie eines proaktiven Ansatzes in den Ermittlungen, soll Strafrecht überhaupt implementiert werden. Sie wird in diesem Bereich schwerpunktmäßig eingesetzt und findet im Übrigen in der Praxis auch zielgerichtet und umsichtig Verwendung. Deutlich wird freilich, dass die TKÜ als alleiniges Erkenntnis- und Beweismittel keine Rolle spielt und auch nicht spielen kann.

Im Rahmen der Untersuchung ist erkennbar geworden, dass die TKÜ sich einer zum Zeitpunkt ihrer Implementierung völlig veränderten Kommunikationsgrundlage gegenüber sieht. Insbesondere in den 90er Jahren hat eine Veränderung des Kommunikationsverhaltens und -aufkommens stattgefunden, die mit der Annahme der Überwachung eines Beschuldigten bezogen auf einen (Festnetz-)Anschluss nicht vereinbar ist. TKÜ ist – in den Worten eines Praktikers – ein Massengeschäft geworden. Um in dieser Massierung des Überwachungsaufkommens rechtsstaatliche und dabei praktikable Voraussetzungen zu wahren, bedarf es einer praxisbezogenen Regelung.

⁴⁵⁸ Straftaten gegen den Bestand des Staates sowie militärische Straftaten durch Nichtsoldaten.

1. Effizienz

Bei der Beurteilung der Effizienz von TKÜ-Maßnahmen muss zwischen deren Erkenntnis- und Beweiswert unterschieden werden. Die durchgeführte Untersuchung hat gezeigt, dass die TKÜ selbst als Beweismittel relativ selten verwendet wird. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sie über das Ermittlungsverfahren hinaus nicht fortwirkt. In Gestalt von anderen Sachbeweisen und bzw. oder Geständnissen bleibt die TKÜ häufig auch über das Ermittlungsverfahren hinaus „in unsichtbarer Form“ relevant.

Die TKÜ wird somit auch dazu genutzt, andere Sachbeweise zu erlangen, die die TKÜ selbst als Beweismittel entbehrlich machen. Dies ist unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie nicht nur unbedenklich, sondern auch sinnvoll, sofern die gesetzliche Voraussetzung der Subsidiarität hierbei nicht ausgehebelt wird.

Darüber hinaus ist aber auch eine Verschiebung des Bezugspunktes der TKÜ auf das Ermittlungsverfahren zu konstatieren. Der im Ermittlungsverfahren erlangte Erkenntniswert ist hoch. Häufig werden Erkenntnisse erlangt, ohne die ein Fortgang des Ermittlungsverfahrens nicht möglich wäre.

Wirtschaftliche Erwägungen beim Einsatz der TKÜ zu berücksichtigen, ist im Sinne einer Konzentration auf, sofern dies abschätzbar ist, „wichtigere“ Anschlüsse bzw. Hinterleute sinnvoll, jedoch dürfen das in § 152 II StPO niedergelegte Legalitätsprinzip und die Erforschungspflicht der §§ 160 I, 163 I StPO dadurch nicht eingeschränkt werden.

2. Straftatenkatalog

Hinsichtlich der Frage, ob die Anordnung der TKÜ an einen Straftatenkatalog gebunden werden sollte, lassen sich (auch mit Blick auf internationale Entwicklungen) unterschiedliche Modelle feststellen. Zu beachten ist jedoch, dass der Katalog in der Praxis akzeptiert wird. Gegebenenfalls ließe sich ein Kombinationsmodell vorstellen, das einerseits für den Bereich der traditionellen Kriminalität auf einen Katalog rekurriert, für die Fälle der Transaktionskriminalität hingegen auf die banden- und/ oder gewerbsmäßige Tatbegehung abstellt, Netzwerkstrukturen verlangt oder allgemein an die marktförmige, kommunikative Begehungsform unter den Voraussetzungen einer abstrakten Schwereandrohung anknüpft. In diesem Zu-

sammenhang ließen sich sodann auch Veränderungen in den „Marktprodukten“ auffangen. So könnten etwa Fälle der Kinderpornographie ohne die Erweiterung eines Kataloges oder Korruptionsdelikte unter dem Gesichtspunkt der Tatschwere und Kommunikation einbezogen werden.

Allgemein ist festzuhalten, dass einem Katalog dann keine Begrenzungsfunktion mehr zugesprochen werden kann, wenn er, wie heute, als Reaktiv auf rechtspolitische Diskussionen immer wieder neue Straftaten aufnimmt.

3. *Tatverdacht*

Ebenfalls unter dem Gesichtspunkt einer begrenzenden Funktion ließe sich über eine Verschärfung des Tatverdachtes im Sinne einer Angleichung an die Voraussetzungen bei Haftbefehlen nachdenken. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Aufweichung des Erfordernisses durch den Rückgriff auf das unklare Kriterium der „bestimmten Tatsachen“ vermieden werden sollte. Die Schwelle des Tatverdachtes ist zudem vor dem Hintergrund zu untersuchen, ob und wie weit Vorfeldermittlungen zulässig sein sollen (und sodann einer gesetzlichen Regelung zugeführt werden müssen). In diesen Fällen ist bei Anhebung des Verdachtsgrades die TKÜ nicht mehr ohne weiteres im Rahmen einer auch proaktiv ausgerichteten Ermittlungstätigkeit einzusetzen, so dass für diesen Bereich eine unter 4. anzusprechende Sonderregelung getroffen werden müsste.

4. *Proaktive TKÜ*

Unter Proaktion wird hier diejenige Ermittlungstätigkeit verstanden, die sich nicht allein in der Aufklärung vergangener Taten erschöpft, sondern in Form von Vor- und Strukturermittlungen unter Einbeziehung von Erkenntnissen aus anderen Verfahren und im Rahmen von Initiativermittlungen im Bereich vor allem der opferlosen Kriminalität bei fehlenden Anzeigenerstatern erfolgt.

Die Ermittlungsverfahren haben in Fällen der Transaktionskriminalität eine andere, nämlich proaktive Ausrichtung in Ermittlungstätigkeit und Zielsetzung der Maßnahmen erfahren.⁴⁵⁹ Dieser Änderung stehen repressiv gestaltete StPO-Vorschriften gegenüber. Hier können im Einzelfall Frikti-

⁴⁵⁹ Siehe zum Ganzen KINZIG (2003 / 2004), a.a.O.

onen entstehen. Da die veränderte Ausrichtung des Ermittlungsverfahrens für den Bereich marktförmiger Kriminalität in Teilen auch nachvollziehbar erscheint, wird eine entsprechende offene und deutliche Anpassung der Gesetzeslage an die geänderte Praxis zu erwägen sein.

Gegebenenfalls ist die künstliche Perspektive einer in Prävention, Proaktion und Repression unterteilten Polizeitätigkeit zu überprüfen oder aber gerade zu verstärken und einer klaren Trennung zu unterziehen. Bei den Kriminalitätsformen, die sich dadurch auszeichnen, dass keine anzeigebereiten Personen vorhanden sind und die Polizei aktiv für die Informationsgewinnung tätig werden muss, nimmt sowohl das Ermittlungs- wie auch das gesamte Strafverfahren einen anderen Verlauf, als er in der StPO vorgezeichnet ist. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine allein der TKÜ immanente Entwicklung, sondern um ein Phänomen, das allgemein für die Ermittlungstätigkeit bei bestimmten Kriminalitätsformen anzutreffen ist.⁴⁶⁰ So wären etwa Regelungen für diese Formen der Kriminalität denkbar, die in Abgrenzung zu traditionellen Tatbegehungen in der StPO eine Sonderbetrachtung erfahren könnten. Entsprechende Gesetzesänderungen in den Niederlanden und Italien sind bei einer derartigen Reform zu berücksichtigen.⁴⁶¹

Verwiesen sei in diesem Zusammenhang jedoch auch auf den Alternativ-Entwurf Reform des Ermittlungsverfahrens, der dieser Entwicklung bezogen auf Vorfeldermittlungen kritisch und eher ablehnend durch die Hervorhebung der Bedeutung der Verdachtsschwelle bei Ermittlungen gegen Personen, die keinen Anlass zu den Ermittlungen geboten haben, Rechnung trägt.⁴⁶² Gegebenenfalls wäre an eine Trennung der Verfahrensarten zu denken, die der unterschiedlichen Zielsetzung und den entsprechend eingesetzten Ermittlungsmethoden gerecht wird.

⁴⁶⁰ Es dürfte dabei weitestgehend keine Rolle spielen, ob man insoweit auf bloße Begrifflichkeiten wie Transaktionskriminalität, marktförmige oder opferlose Kriminalität bzw. Organisierte Kriminalität abstellt. Siehe insbesondere zur OK KINZIG (2003 / 2004) a.a.O., der unter diesem Phänomen vor allem eine Veränderung des Ermittlungs- und Strafverfahrens festgestellt hat.

⁴⁶¹ So kann in Italien die TKÜ als Maßnahme gegen die organisierte Kriminalität im Vorfeld des Ermittlungsverfahrens durch den Staatsanwalt angeordnet werden, wobei Informationen aus diesem Verfahrensstadium nicht als Beweismittel zugelassen werden können. In den Niederlanden ist eine proaktive TKÜ bei bestimmten Straftaten gestattet, soweit diese in organisierter Form begangen oder geplant werden und wenn diese Straftaten eine ernsthafte Störung der Rechtsordnung verursachen.

⁴⁶² BANNENBERG et al. (2001), S. 27ff.

5. Kontrolle der TKÜ

Als großes Manko der TKÜ erscheint die Umsetzung des Richtervorbehaltes im Zusammenhang mit der damit verbundenen Begründungsanforderung.

Man wird den Vorwurf erheben müssen, dass es derzeit an Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Kontrolle mangelt. Es handelt sich um ein strukturelles Problem, das in Zusammenhang mit der Aufgabenverteilung und Arbeitsbelastung im Ermittlungsverfahren zu bewerten ist. Daneben bestehen die Schwierigkeiten, die bei der Abgabe einer komplexen Prognose (im Rahmen der Subsidiaritätsbeurteilung) zu erwarten sind und dadurch eher verstärkt werden, dass mit dem Ermittlungsrichter eine Person, die nicht im entsprechenden Ausmaß in den Ermittlungen steht, diese Vorhersage treffen soll.

Orientiert man sich an den Kontrollinstitutionen anderer Länder, wird eine Dreiteilung der Modelle deutlich. So bestehen kontradiktorische Verfahren unter Beiziehung eines Rechtsanwaltes (Dänemark), Berichtspflichten von Kontrollkommissionen, Ombudsmännern, etc. (angloamerikanischer Bereich, Norwegen) und dem Richtervorbehalt entsprechende justizielle Kontrollsysteme.

Möchte man über eine Reform des Ermittlungsrichtersystems befinden, ist zunächst die Frage zu klären, inwieweit der Richtervorbehalt aus verfassungsrechtlichen Gründen durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zur Durchsuchung einer Wohnung bei Gefahr in Verzug⁴⁶³ einer Veränderung zugänglich ist.

Sofern das verfassungsgerichtliche Urteil ein Festhalten an Richtervorbehalt und Ermittlungsrichtersystem vorgibt, ist es aufgrund der erkennbar gewordenen Missstände und, da eine TKÜ als Ermittlungsmittel unverzichtbar erscheint, notwendig, die bestehende richterliche Kontrolle zu verbessern durch:

- die Stärkung und den Ausbau des Ermittlungsrichtersystems im Sinne einer größeren Verantwortlichkeit und unter Klarstellung seiner Funktion
- die Kontrolle der TKÜ durch „echte“ Untersuchungsrichter, die ausschließlich mit den Vorermittlungen befasst sind⁴⁶⁴

⁴⁶³ BVerfG in NJW 2001, 1121-1125.

⁴⁶⁴ In diesem Sinne BACKES / GUSY (2003) a.a.O.

- eine allgemeine Erhöhung der Ressourcen. Die Ermittlungsrichter sind offensichtlich zeitlich überlastet und können eine umfassende Prüfung in allen ihnen übertragenen Aufgabenbereichen nicht mehr gewährleisten. Sie sind auf die Vorarbeit der sach- und fachkundigen Strafverfolgungsbehörden angewiesen. Auch für diese müssen ausreichende Personal- und Sachkapazitäten zur Verfügung stehen.

Parallel zu diesen Erwägungen sind externe Kontrollsysteme und der Ausbau der Rechtsschutzmöglichkeiten zu betrachten. Hier erscheinen die nachfolgenden Ansätze diskutabel:

- Stärkung des nachträglichen Rechtsschutzes in der Hauptverhandlung durch Erweiterung und Einführung gesetzlicher Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbote
- Überprüfung der Verwertbarkeit von Erkenntnissen aus einer TKÜ bereits vor der Hauptverhandlung durch den Ermittlungsrichter, der in diesem Zusammenhang auch über die Verwertbarkeit in anderen Verfahren entscheiden könnte: im heutigen Strafverfahren liegt die entscheidende Weichenstellung im Ermittlungsverfahren und nicht mehr in der Hauptverhandlung
- Einführung von Beschwerdemöglichkeiten
- Einführung praktikabler Benachrichtigungspflichten, damit der Rechtsschutz im Falle von Verfahrenseinstellungen auch in Anspruch genommen werden kann⁴⁶⁵
- Einführung eines kontradiktorischen Verfahrens vor der Durchführung einer TKÜ unter Beiziehung eines externen Rechtsanwaltes⁴⁶⁶ (Stärkung der Rechte des Abgehörten)

⁴⁶⁵ Wenn ein Abgehörter nicht erfährt, dass eine TKÜ geschaltet war, das Verfahren gegen ihn eingestellt wird, er nie im Rahmen eines Akteneinsichtsgesuches anderweitig von der heimlichen Überwachung Kenntnis erlangt hat, kann er nicht um nachträglichen Rechtsschutz ersuchen. In diesem Zusammenhang verschmelzen der Vorwurf der mangelnden Kontrolle und der der unzureichenden Benachrichtigung. Zu letzterer siehe 6.

- Einführung von Kontrollkommissionen mit Berichtspflichten an den Bundestag (Stärkung der politischen Verantwortlichkeit und Ausweitung der Transparenz).

Die Resultate der empirischen Untersuchungen verweisen insbesondere auch auf die grundsätzliche Bedeutung von präziser Erfassung der Anträge und Anordnungen wie ihrer Resultate für statistische Zwecke und damit für eine justizexterne (politische und wissenschaftliche) Kontrolle. Nicht zuletzt dient dies nicht nur zur Herstellung von Transparenz und damit zur Verbesserung von Makroformen der Kontrolle. Die präzise und detaillierte Berichtspflicht leitet die Reflexion an und vermittelt auch einen weiteren stets praktischen Hinweis auf die Bedeutung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Denn wenn dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz tatsächlich so erhebliche Bedeutung zukommt, wie dies Rechtspolitiker und Gesetzgeber verlautbaren, dann sollte sich dies eben auch in der Genauigkeit und in der Breite der Berichterstattung hierüber äußern.

Sofern das Ermittlungsrichtermodell im Bereich der Richtervorbehalte einer umfassenden Reform unter Veränderung der Anordnungsstruktur unterzogen werden soll, könnte in eine gesetzliche Form gegossen werden, was derzeit als Rechtspraxis erscheint: die Anordnung einer TKÜ durch die Staatsanwaltschaft nach Anregung durch die Polizei.⁴⁶⁷ In diesem Fall bedarf es der Auseinandersetzung mit umfassenden rechtsstaatlichen Kontrollmechanismen, unter denen ein Genehmigungsvorbehalt durch den Richter sowie die oben angeführten externen und verfahrensimmanenten Systeme eine gemeinsame Rolle spielen müssten. Es steht jedoch zu bedenken, dass dieses Konzept einer weitgehenden Verpolizeilichung des Strafverfahrens Vorschub leistet, die – zu Recht – massiver Kritik ausgesetzt ist.⁴⁶⁸ Andererseits hat sich die Schweiz in einer neueren Reform der Telekommunikationsüberwachung für diesen Weg entschieden.

⁴⁶⁶ Dieses Modell beinhaltet ggf. die Gefahr, eine Verlagerung der TKÜ auf die Eilanordnungen zur Folge zu haben. Entsprechend zügige Verfahrensgestaltungen und Umgehungsverhinderungen sind gesondert zu untersuchen.

⁴⁶⁷ Wobei sodann über eine Eilkompetenz der Polizei im Sinne der heutigen staatsanwaltschaftlichen Eilkompetenz zu befinden ist.

⁴⁶⁸ So spricht sich der Alternativ-Entwurf Reform des Ermittlungsverfahrens gegen eine Verlagerung der Kompetenzen aus, während vereinzelt Stimmen für eine solche Strukturänderung auch zur Stärkung der Verantwortlichkeit der Staatsanwaltschaft anzutreffen sind, etwa LILIE (1999), S. 816ff.

Das Ermittlungsrichtermodell in Deutschland wird ausweislich der schriftlichen und mündlichen Befragungen von den Praktikern aller Berufsgruppen sehr geschätzt, jedoch von Verteidigern deutlich und auch von den Ermittlungsrichtern selbst, von Polizisten und Staatsanwälten in Teilen als degeneriert und verbesserungswürdig empfunden. In dieser Hinsicht gilt es im Wesentlichen zu analysieren, was mit dem Richtervorbehalt erreicht werden soll und ob er dieser Funktion unter geänderten Bedingungen gerecht werden kann. Hier sei erneut auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Durchsuchung einer Wohnung bei Gefahr in Verzug und darauf hingewiesen, dass das Gericht Anforderungen nicht allein an die Ermittlungsrichter, sondern auch an die Justizorganisation stellt.

Ebenso wie die Kontrolle auf der Makroebene letztlich durch eine Stärkung der Verantwortlichkeiten erreicht werden muss, bedarf es auf der Mikroebene einer Optimierung der Aus- und Fortbildung derjenigen, die eine TKÜ einsetzen.

6. Betroffene und Benachrichtigung

Die Streubreite der TKÜ hat mit dem Anwachsen der Kommunikationsdichte in erheblichem Umfang zugenommen, die Entwicklungen erschweren die Identifizierung von Personen als Anschlussinhaber, Anschlussnutzer und Beschuldigten.

Es zeigt sich in erheblichem Umfang, dass die Begriffe des „Betroffenen“ (§ 100b I S.2 StPO) und des „Beteiligten“ (§ 101 I S.1 StPO) als Definitions- und Abgrenzungskriterium nicht taugen. In diesem Zusammenhang ist zu überprüfen, wer unter welchen (auch formalen) Voraussetzungen überwacht werden darf bzw. von einer Überwachung als Inhaber oder Mitnutzer in Mitleidenschaft gezogen werden kann, ohne dass er Nachrichtenmittler des Beschuldigten ist. Die TKÜ richtet sich regelmäßig gegen den Nutzer eines Anschlusses. Ob und in welchem Umfang auch der Anschlussinhaber von ihr „betroffen“ wird, richtet sich nach dessen Nutzung des Anschlusses und in Teilen auch nach dem Verhältnis zwischen ihm und dem Beschuldigten. Es erscheint somit fraglich, ob insbesondere im Bereich der Mobiltelefone das Abstellen auf den Anschlussinhaber der richtige (formale) Ansatz für eine Überwachung ist.

Daneben bedarf es auch einer Auseinandersetzung mit dem Zielobjekt der Maßnahme und der Frage, ob die TKÜ sich auf einen durch die Telefonnummer spezifizierten Anschluss, ein Gerät oder allein den Beschuldigten bezieht.

Weiterhin erweisen sich die (ausbleibenden, aber nach dem Gesetz verlangten) Benachrichtigungen als Mangel in der TKÜ-Handhabung. Wenn die Benachrichtigung unterbleibt, kann ein wie auch immer gestaltetes, nachträgliches Kontrollsystem insbesondere im Fall der Verfahrenseinstellung nicht greifen.⁴⁶⁹

Einer Klärung bedarf die Frage, wer von einer durchgeführten TKÜ zu unterrichten ist. Hierbei handelt es sich sicher um die Person des (abgehörten) Beschuldigten. Gegebenenfalls ist zu erwägen, ob von seiner ausdrücklichen Benachrichtigung abgesehen werden kann, wenn er auf anderem und sicher festgestelltem Wege Kenntnis von der TKÜ erlangt hat. Derzeit wird in der Praxis nahezu mit einem (ungeschriebenen) Halbsatz des § 101 StPO operiert, der ein Entfallen der Benachrichtigungspflicht begründet, wenn von einer Kenntnisnahme des Beschuldigten durch Akteneinsicht ausgegangen wird. Dieser Zustand ist einer Regelung zuzuführen, die vermeidet, dass eine Pflicht der Behörden auf die Verteidiger abgewälzt wird, ohne dabei sicherzustellen, dass diese dann erwartungs- und pflichtgemäß ihre Mandanten tatsächlich von der TKÜ unterrichten.

Sofern die TKÜ auch weitere Dritte als Gesprächsteilnehmer in die Abhörtätigkeit einbezogen hat, stellt sich die Frage, inwieweit diesen die Überwachung zur Kenntnis gebracht werden muss. In diesem Zusammenhang wäre ein trennscharfes Kriterium wünschenswert, jedoch sicherlich schwer umzusetzen. Es wird dabei im Wesentlichen um die Frage gehen, wer mit welcher Intention von einer durchgeführten TKÜ zu unterrichten ist. Sofern den Unterrichteten damit die Möglichkeit eingeräumt werden soll, im Falle des rechtswidrigen Abhörens eine (wie auch immer und ggf. noch zu implementierende) Beschwerdemöglichkeit zu nutzen, käme als Abwägungskriterium die Frage des Feststellungsinteresses in Betracht. So kommt all denjenigen Gesprächspartnern, deren Kommunikation sich außerhalb des privaten Bereiches bewegt, sicher kein entsprechendes Interesse zugute. Dahingegen dürften Personen aus dem privaten Umfeld des abgehörten Beschuldigten mit regelmäßigen und persönlichen (Telefon-) Kontakten in einem Maße durch die TKÜ in ihren Grundrechten beeinträchtigt sein, das ihnen einen Anspruch auf Unterrichtung einräumt. Gleiches trifft auf Geschäftspartner sowie Berufsgeheimnisträger zu.⁴⁷⁰

⁴⁶⁹ Siehe in diesem Zusammenhang bereits 5.

⁴⁷⁰ Zur Verdeutlichung sei ausgeführt, dass die Benachrichtigung im Falle eines Friseur- oder Mechanikertermins keine Funktion zu erfüllen hätte, wohingegen regel-

Hierbei sind jedoch zudem faktische Begrenzungen bei der Benachrichtigung der Beteiligten anzuerkennen. Eine zwar in rechtsstaatlicher Weise normierte, aber tatsächlich nicht durchführbare Regelung erscheint als Provokation des Regelungsbruchs.

mäßige Telefonate mit nahe stehenden Personen, dem Arzt des abgehörten Beschuldigten oder seinen Geschäftspartnern eine Unterrichtung zur Folge haben sollten. Hier wäre allerdings Vorsorge zu tragen, dass eine solche Benachrichtigung, insbesondere in Fällen der Verfahrenseinstellung, nicht zu einem weiteren Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des abgehörten Beschuldigten im Sinne eines Stigmatisierungseffektes führt. Zur (anderen) Frage der Zeugnisverweigerungsrechte bei verdeckten Ermittlungsmaßnahmen siehe WOLTER / SCHENKE (2002).

Literaturverzeichnis

- ALBRECHT, HANS-JÖRG, Rechtstatsachenforschung zum Strafverfahren – Empirische Untersuchungen zu Fragestellungen in verschiedenen Phasen des Strafverfahrens in den neunziger Jahren, Freiburg 2003 (im Erscheinen).
- ALBRECHT, HANS-JÖRG, Strafzumessung bei schwerer Kriminalität, Berlin 1994.
- AMELUNG, KNUT, Die Entscheidung des BVerfG zur „Gefahr im Verzug“ i.S. Art. 13 II GG, in: NSTz 2001, S. 337-343.
- ANDENAES, JOHANNES, Norsk Straffeprosess, Oslo 2000.
- ARQUILLA, J. / RONFELDT, D., Networks and Netwars: The Future of Terror, Crime and Militancy, Washington 2001.
- ASBROCK, BERND, Anmerkung, in: StV 2001, S. 322-324.
- ASBROCK, BERND, Der Richtervorbehalt – prozedurale Grundrechtssicherung oder rechtsstaatliches Trostpflaster?, in: ZRP 1998, S. 17-19.
- BACIGALUPO, ENRIQUE, The Use of Technical Means in Interception and Surveillance of Private Communications, in: Militello, Vincenzo/Huber Barbara (Hrsg.), Towards a European Criminal Law Against Organised Crime – Proposals and Summaries of the Joint European Project to Counter Organised Crime, Freiburg 2001, S. 131-142.
- BACKES, OTTO / GUSY, CHRISTOPH, Eine empirische Untersuchung von Richtervorbehalten bei Telefonüberwachungen, in: StV (2003), S. 249-252, als Dokumentation: „Wer kontrolliert die Telefonüberwachung?“
- BANNENBERG, BRITTA / BAUMANN, JÜRGEN / HÖPFEL, FRANK / HUBER, BARBARA / JUNG, HEIKE / KOCK, KATHARINA / LILIE, HANS / LUTHER, HORST / MAIHOFFER, WERNER / MEIER, BERND-DIETER / RENGIER, RUDOLPH / RIESS, PETER / RIKLIN, FRANZ / RÖSSNER, DIETER / ROLINSKI, KLAUS / ROXIN, CLAUDIUS / SCHÖCH, HEINZ / SCHÜLER-SPRINGORUM, HORST / WEIGEND, THOMAS / WOLTER, JÜRGEN, Alternativ-Entwurf Reform des Ermittlungsverfahrens, München 2001.

- BÄR, WOLFGANG, Auskunftsanspruch über Telekommunikationsdaten nach den neuen §§ 100g, 100h StPO, in: MMR 2002, S. 358-364.
- BERNSMANN, KLAUS, Anordnung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs – Mitteilung der geographischen Daten des eingeschalteten Mobiltelefons, in: NStZ 2002, S. 103-104.
- BERNSMANN, KLAUS, Verwertbarkeit von Erkenntnissen aus Telefonüberwachung, in: NStZ 1995, S. 510 – 513.
- BILLINGSLEY, ROGER / NEMITZ, TERESA / BEAN, PHILIP, *Informers. Policing, Police, Practice*, Portland 2001.
- BIZER, JOHANN, Praxis der TK-Überwachung, in: DuD 2002, 216-220.
- BIZER, JOHANN, Telekommunikation und Innere Sicherheit 1999 – Neuere Entwicklungen im Telekommunikationsrecht, in: Kubicek, H. u.a. (Hrsg.): *Jahrbuch Telekommunikation und Gesellschaft 2000*, Heidelberg 2000, S. 482-491.
- BLANKENBURG, ERHARD / SESSAR, KLAUS / STEFFEN, WIEBKE, *Die Staatsanwaltschaft im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle*, Berlin 1978.
- BORTZ, JÜRGEN / DÖRING, NICOLA, *Forschungsmethoden und Evaluation*, Berlin / Heidelberg 2002.
- BREUCKER, MATTHIAS, *Die Bewährung der Kronzeugenregelung in der griechischen Praxis*, Tübingen 1997.
- BÜCHLER, HEINZ / WAGNER, DIETER / GRAWERT, ACHIM / FIEDLER, ANNE-KATRIN, *Effektivität und Effizienz kriminalpolizeilicher Organisationsformen auf Zeit*, Wiesbaden 1994.
- BURHOFF, DETLEF, *Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren*, 2. Auflage, Herne / Berlin 1999.
- CARR, JAMES, Polizeiliches Abhören in den Vereinigten Staaten und in der Bundesrepublik Deutschland: Rechtslage und Praxis, in: *MschKrim* 62 (1979), S. 65-75.
- CORNILS, KARIN / GREVE, VAGN, Landesbericht Dänemark, in: Gropp, Walter/Huber, Barbara (Hrsg.), *Rechtliche Initiativen gegen organisierte Kriminalität*, Freiburg 2001, S. 3-68.
- DESSECKER, AXEL / GEISLER-FRANK, ISOLDE, *Empirische Forschungsarbeiten zum Strafverfahren und Strafverfahrensrecht*, Freiburg 1995.

- DICKEL, ANDREAS, Überwachungspraxis in Deutschland – Telefonüberwachung auf dem Prüfstand, in: *Kriminalistik* 48 (1994), S. 87-91.
- DIEDRICHS, OTTO, Die Telefonüberwachung, in: *Bürgerrechte und Polizei* 49 (1994), S. 63-68.
- DOELDER, H., Dealing with criminal corporations in the Netherlands, in: Fijnaut, Cyrille et al. (Hrsg.), *Changes in Society, Crime and Criminal Justice in Europe: A Challenge for Criminological Education and Research*. Vol. II, International organised and corporate Crime, Antwerpen 1995, S. 247-266.
- DOLLMANN, M., Auswahlbibliographie zum Thema, in: Geissler, Claudius, *Verdeckte Ermittler und V-Personen im Strafverfahren*, KUP, Wiesbaden 2001, S. 143-154.
- DONK, ULRICH, Der Dolmetscher als Hilfspolizist - Zwischenergebnis einer Feldstudie, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 15 (1994), 37-57.
- ELLIOT, C., The legality of the interception of electronic communications: a concise survey of the principal legal issues and instruments under International, European and National Law. European Parliament, Directorate General for Research, Directorate A, Luxemburg, 1999.
- FIJNAUT, CYRILLE ET AL. (HRSG.), *Changes in Society, Crime and Criminal Justice in Europe: A Challenge for Criminological Education and Research*. Vol. II, International organised and corporate Crime, Antwerpen 1995.
- FORSTENHÄUSLER, DIETER, OK-Bekämpfung – Mehr Impulse als Hindernisse, in: *Kriminalistik* 50 (1996), S.333-340.
- FOX, DIRK, Big Brother is listening, in: *DuD* 2002, 194.
- FOX, RICHARD, Someone To Watch Over Us: Back to the Panopticon? In: *Criminal Justice 1 - The International Journal of Policy and Practice* (2001), S. 251-276.
- GEISLER, CLAUDIUS (Hrsg.), *Das Ermittlungsverhalten der Polizei und die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften*, Wiesbaden 1999.
- GEPPERT, KLAUS, Kontroll- und Förderungspflichten des Ermittlungsrichters, in: *DRiZ* 1992, S. 405-414.
- GERCKE, BJÖRN, *Bewegungsprofile anhand von Mobilfunkdaten im Strafverfahren*, Berlin 2002.

- GRUNDIES, VOLKER, Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG (unveröffentlichtes Manuskript).
- HAAS, HERMANN H., V-Leute im Ermittlungsverfahren und Hauptverfahren, Pfaffenweiler 1985.
- HAMACHER, HANS-WERNER, In Zukunft keine Kronzeugenregelung? Eine stille und im Ganzen traurige Beerdigung? in: Kriminalistik 53 (1999), S. 795-796.
- HERMANN, DIETER, Die Aktenanalyse als kriminologische Forschungsmethode in: KAISER, GÜNTHER / KURY, HELMUT /ALBRECHT, HANS-JÖRG (Hrsg.), Kriminologische Forschung in den 80er Jahren, Band 35/2, Freiburg 1998.
- HILD, JÜRGEN, Ein typischer Fall von organisierter Kriminalität: Das Verfahren gegen Heinz Bernhard Chapuis und andere, in: Kriminalistik 51 (1997), S. 573-579.
- HUBER, BARBARA, Landesbericht England, in: Gropp, Walter/Huber, Barbara (Hrsg.), Rechtliche Initiativen gegen organisierte Kriminalität, Freiburg 2001, S. 203-286.
- JAEGER, MICHAEL, Der Kronzeuge unter besonderer Berücksichtigung von § 31 BtMG, Frankfurt / Bern / New York 1986.
- JOECKS, WOLFGANG, Die strafprozessuale Telefonüberwachung, in: JA 1983, S. 59-63.
- KARLSRUHER KOMMENTAR, 4. Auflage, München 1999.
- KILCHLING, MICHAEL, Die Praxis der Gewinnabschöpfung in Europa. Forschung aktuell, Freiburg 2001.
- KILCHLING, MICHAEL, Landesbericht Deutschland, in : Kilchling, Michael (Hrsg.), Die Praxis der Gewinnabschöpfung in Europa, Freiburg 2002, 19-82.
- KINZIG, JÖRG, Die justizielle Bewältigung von Erscheinungsformen organisierter Kriminalität, Freiburg, erscheint 2003 / 2004.
- KLEINKNECHT, THEODOR / MEYER-GOSSNER, LUTZ, Strafprozessordnung, 45. Auflage, 2001.
- KRAUSS, KATHARINA, V-Leute im Strafprozess und die Europäische Menschenrechtskonvention, Freiburg 1999.

- KUDLICH, HANS, Mitteilung der Bewegungsdaten eines Mobiltelefons als Überwachung der Telekommunikation, in: JuS 2001, S. 1165-1169.
- KÜHNE, HANS-HEINER, Strafprozessrecht, 5. Auflage, Heidelberg 1999.
- KÜPPER, GEORG, Anmerkung, in: JR 1995, S. 214-216.
- LANGNER, STEFAN, Untersuchungshaftanordnung bei Flucht- und Verdunkelungsgefahr, Baden-Baden 2003.
- LEHMANN, BERND, Bekämpfung vietnamesischer Straftätergruppierungen in Berlin, in: Der Kriminologist 30 (1998), S. 50-58.
- LILIE, HANS, Verwicklungen im Ermittlungsverfahren, in: ZStW 111 (1999), S. 807-826.
- LISKEN, HANS, Befugnis zum Belauschen, in: ZRP 26 (1993) S. 121-126.
- LORENZ, FRANK LUCIEN, Landesbericht Frankreich, in: Gropp, Walter (Hrsg.), Besondere Ermittlungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, Freiburg 1993, S. 301-363.
- LÜCKING, ERIKA, Die strafprozessuale Überwachung des Fernmeldeverkehrs, Freiburg 1992.
- LÜTZNER, AXEL, Landesbericht USA, in: Gropp, Walter (Hrsg.), Besondere Ermittlungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, Freiburg 1993, S. 721-814.
- MEYER, JÜRGEN, Organized Crime: Recent German Legislation and the Prospects for a Coordinated European Approach, in: The Columbia Journal of European Law 3 (1997), S. 243-255.
- MEYER, JÜRGEN, Zur strafprozessualen Überwachung des Fernmeldeverkehrs aus rechtsvergleichender Sicht, in: Festschrift für Rudolf Schmitt, Tübingen 1992, S. 331-343.
- MICHEL, YVES, Maßstäbe für eine effiziente Polizei, in: Bäumler, Helmut, Polizei und Datenschutz – Neupositionierung im Zeichen der Informationsgesellschaft, Neuwied / Kriftel 1999, S. 146-158.
- MILITELLO, VINCENZO/HUBER BARBARA (Hrsg.), Towards a European Criminal Law Against Organised Crime – Proposals and Summaries of the Joint European Project to Counter Organised Crime, Freiburg 2001.
- MÜHLHOFF, UWE/MEHRENS, STEFANIE, Das Kronzeugengesetz im Urteil der Praxis, Baden-Baden 1999.

- MÜLLER, RUDOLF / WABNITZ, HEINZ-BERND / JANOVSKY, THOMAS, Wirtschaftskriminalität, 4. Auflage, München 1997.
- NEUHAUS, RALF, Die strafprozessuale Überwachung der Telekommunikation (§§ 100a, 100b, 101 StPO), in: Festschrift für Peter Riess, Berlin/New York 2002, S. 375-411.
- NEUMANN, ULF, Die Praxis neuer Ermittlungsmethoden. Unveröffentlichtes Manuskript, Schleswig 2001.
- NIEHAUS, HOLGER, Katalogsysteme als Beschränkungen strafprozessualer Eingriffsbefugnisse, Berlin 2001.
- ORLANDI, RENZO, Landesbericht Italien, in: Gropp, Walter/Huber, Barbara (Hrsg.), Rechtliche Initiativen gegen organisierte Kriminalität, Freiburg 2001, S. 443-479.
- PAEFFGEN, HANS-ULLRICH, Überlegungen zu einer Reform der Überwachung der Telekommunikation, in: Festschrift für Claus Roxin, 1999, S. 1299-1318.
- PÜTTER, NORBERT, Telefonüberwachung (TÜ), in: Bürgerrechte und Polizei 50 (1995), S. 78-79.
- PÜTTER, NORBERT / DIEDRICHS, OTTO, V-Personen, Verdeckte Ermittler, NoePs, qualifizierte Scheinaufkäufer und andere, in: Bürgerrechte und Polizei 49 (1994), S. 24-37.
- RAMBACH, PETER H.M., Landesbericht Luxemburg, in: Gropp, Walter (Hrsg.), Besondere Ermittlungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, Freiburg 1993, S. 451-483.
- REICHERTZ, JOCHEN / SCHRÖER, NORBERT, Beschuldigtennationalität und polizeiliche Ermittlungspraxis. Plädoyer für eine qualitative Sozialforschung, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 45 (1993), 755-771.
- REIJNE, Z. / KOUWENBERG, R.F. / KEIZER, M.P., Tappen in Nederland, Arnhem 1996.
- RIESS, PETER, Über Subsidiaritätsverhältnisse und Subsidiaritätsklauseln im Strafverfahren, in: Gedächtnisschrift für Karlheinz Meyer, Berlin 1990, S. 367-390.
- ROHE, PETER MARIA, Verdeckte Informationsgewinnung mit technischen Hilfsmitteln zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, Frankfurt am Main 1998.

- RUDOLPHI, HANS-JOACHIM (MITVERF.), Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, Loseblattsammlung, Neuwied, 22. Lfg. Oktober 2000.
- RUDOLPHI, HANS-JOACHIM, Grenzen der Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach den §§ 100a, 100b StPO, in: Festschrift für Friedrich Schaffstein, Göttingen 1975, S. 343-453.
- RUDOLPHI, HANS-JOACHIM, Strafprozess im Umbruch, in: ZRP 1976, S. 165-173.
- SALZMANN, ARNO, Nur Taschendiebstahl? Netzwerkstrukturen rumänischer Taschendiebstahlsbanden – dargestellt anhand eines Erfahrungsberichtes der Ermittlungskommission „RUM“ beim PP Köln, in: Der Kriminalist 30 (1998), S. 294-298.
- SCHERP, DIRK, Die polizeiliche Zusammenarbeit mit V-Personen, in: Kriminalistik 47 (1993), S. 65-68.
- SCHLOTHAUER, REINHOLD, Anmerkung, in: StV 2003, 208-210.
- SCHLOTHAUER, REINHOLD, Ermittlungsrichterliche Entscheidungen und ihre Revisibilität, in: StraFo 1998, S. 402-408.
- STAECHLIN, GREGOR, § 100a StPO als Seismograph der jüngeren Strafrechts- und Strafverfahrgeschichte, in: KritJ 1995, S. 466-477.
- STATISTISCHES BUNDESAMT, Statistisches Jahrbuch 2002 für die Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden 2002.
- STEFFEN, WIEBKE, Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens, Wiesbaden 1976.
- STÖRMER, RAINER, Der gerichtliche Prüfungsumfang bei Telefonüberwachungen – Beurteilungsspielraum bei Anordnungen nach § 100a StPO? in: StV 1995, S. 653-659.
- TAK, PETER, Heimelijke opsporing in de Eurpoese Unie, Antwerpen 2000.
- THAMAN, STEPHEN C., Landesbericht USA, in: Gropp, Walter/Huber, Barbara (Hrsg.), Rechtliche Initiativen gegen organisierte Kriminalität, Freiburg 2001, S. 869-931.
- VAN DE BUNT, HENK, De definitie van georganiseerde criminaliteit, in: Bovenkerk, Frank, De georganiseerde criminaliteit in Nederland, Deventer 1996, S. 27-36.

- VAN DE REYT, INGRID W.D.M., Landesbericht Niederlande, in: Gropp, Walter (Hrsg.), Besondere Ermittlungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, Freiburg 1993, S. 485-565.
- VAN ESSEN, JÖRG, Zahl der Telefonüberwachungen erneut gestiegen, in: DuD 1998, 605f.
- VOGEL, GASTON, Lexique d'Instruction Criminelle de Droit Luxembourgeois, Bruxelles 1999.
- VOLKMAR, ROLF-DIETER, Kriminalistische Akustik und Telefonüberwachung (TÜ), in: Der Kriminalist 30 (1997), S. 191-206.
- WALTHER, S., Die „strafprozessuale“ Überwachung des Fernmeldeverkehrs: Ein rechtsvergleichender Blick auf das gesetzliche Regelungsmodell in den USA, in: StV 1991, S. 270-279.
- WEIGAND, HERBERT / BÜCHLER, HEINZ, OK-Ermittlungen in Baden-Württemberg – Ermittlungs- und Sanktionserfolge, in: Kriminalistik 2002, 661-668.
- WELP, JÜRGEN, Die strafprozessuale Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, Heidelberg 1974.
- WELP, JÜRGEN, Strafprozessuale Zugriffe auf Verbindungsdaten des Fernmeldeverkehrs, in: NStZ 1994, S. 209-215.
- WELP, JÜRGEN, Überwachung als System, Die Entwicklung der Fernmeldeüberwachung in der Bundesrepublik Deutschland, in: Verteidigung und Überwachung, Baden-Baden 2001, S. 287-312.
- WESEMANN, HORST, Heimliche Ermittlungsmethoden und Interventionsmöglichkeiten der Verteidigung, in: StV 1997, S. 597-605.
- WITTKÄMPER, GERHARD / KREVERT, PETER / KOHL, ANDREAS, Europa und die innere Sicherheit, Wiesbaden 1996.
- WOLTER, JÜRGEN / SCHENKE, WOLF-RÜDIGER (HRSG.), Zeugnisverweigerungsrechte bei (verdeckten) Ermittlungsmaßnahmen, Berlin 2002, S. 239-245.
- ZIESCHANG, FRANK, Landesbericht Frankreich, in: Gropp, Walter / Huber, Barbara (Hrsg.), Rechtliche Initiativen gegen organisierte Kriminalität, Freiburg 2001, S. 383-441.

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

edition iuscrim, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales
Strafrecht, Freiburg Herausgegeben von Hans-Jörg Albrecht und Günther Kaiser

Band 93

Letizia Paoli

Illegal Drug Trade in Russia

A Research Project Commissioned by the United Nations Office
for Drug Control and Crime Prevention

Freiburg 2001, 166 Seiten. ISBN 3-86113-038-6

16,- €

Band 94

Heidrun Kiessl

Die Regelwerke der Vereinten Nationen zum Jugendstrafrecht in Theorie und Praxis

Eine empirische Untersuchung über ihre Anwendung hin-
sichtlich der freiheitsentziehenden Maßnahmen bei delinquenten
Kindern und Jugendlichen in Südafrika

Freiburg 2001, 632 Seiten. ISBN 3-86113-039-4

31,- €

Band 95

Joachim Obergfell-Fuchs

Ansätze und Strategien Kommunalen Kriminalprävention

Begleitforschung im Pilotprojekt Kommunale Kriminalprävention
in Baden-Württemberg anhand der Stadt Freiburg im Breisgau

Freiburg 2001, 650 Seiten. ISBN 3-86113-040-8

31,- €

Band 96

Monika Becker

Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft im Königreich Württemberg

Ein Beitrag zur Historischen Kriminologie unter Berücksichtigung von
Normen- und Sozialgeschichte in Württemberg von 1830 bis 1848

Freiburg 2000, 245 Seiten ISBN 3-86113-041-6

21,- €

Band 97

Hans-Jörg Albrecht, Afroditi Koukoutsaki, Telemach Serassis

Images of Crime

Representations of Crime and the Criminal in Science,
the Arts and the Media

Freiburg 2001, 310 pages. ISBN 3-86113-042-4

21,- €

Band 98

Oliver Kipper

Schutz kindlicher Opferzeugen im Strafverfahren

Freiburg 2001, 330 Seiten ISBN 3-86113-043-2

26,- €

Band 99

Michael Kilchling

Die Praxis der Gewinnabschöpfung in Europa

Eine vergleichende Evaluationsstudie zur Gewinnabschöpfung
in Fällen von Geldwäsche und anderen Formen Organisierter Kriminalität

Freiburg 2002, 490 Seiten. ISBN 3-86113-044-0

31,- €

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

edition iuscrim, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales
Strafrecht, Freiburg Herausgegeben von Hans-Jörg Albrecht und Günther Kaiser

Band 100

Hans-Jörg Albrecht, Michael Kilchling

Jugendstrafrecht in Europa

Freiburg 2002, 535 Seiten. ISBN 3-86113-045-9 31,-€

Band 101

Hans-Jörg Albrecht, Anton van Kalmthout

Community Sanctions and Measures in Europe and North America

Freiburg 2002, 600 Seiten. ISBN 3-86113-046-7 31,-€

Band 102

Hans-Jörg Albrecht, Michael Kilchling, Elisabeth Braun

Criminal Preventive Risk Assessment in the Law-Making Procedure

Freiburg 2002, 302 Seiten. ISBN 3-86113-047-5 31,-€

Band 103

Rüdiger Ortman

Sozialtherapie im Strafvollzug

Freiburg 2002, 694 Seiten. ISBN 3-86113-048-3 35,-€

Band 104

Frank Bleckmann

Strafrechtsdogmatik - wissenschaftstheoretisch, soziologisch, historisch

Das Beispiel des strafrechtlichen Vorsatzes

Freiburg 2002, 371 Seiten. ISBN 3-86113-049-1 21,-€

Band 106

Sven Höfer

Sanktionskarrieren

Eine Analyse der Sanktionshärteentwicklung bei mehrfach
registrierten Personen anhand von Daten der Freiburger Kohortenstudie

Freiburg 2003, 198 Seiten. ISBN 3-86113-051-3 21,-€

Band 107

Rita Haverkamp

Elektronisch überwachter Hausarrestvollzug

Ein Zukunftsmodell für den Anstaltsvollzug?

Freiburg 2002, 644 Seiten. ISBN 3-86113-052-1 35,-€

Band 108

Hans-Jörg Albrecht, Cyrille Fijnaut

The Containment of Transnational Organized Crime

Comments on the UN Convention of December 2000

Freiburg 2002, 278 Seiten. ISBN 3-86113-053-X 26,-€